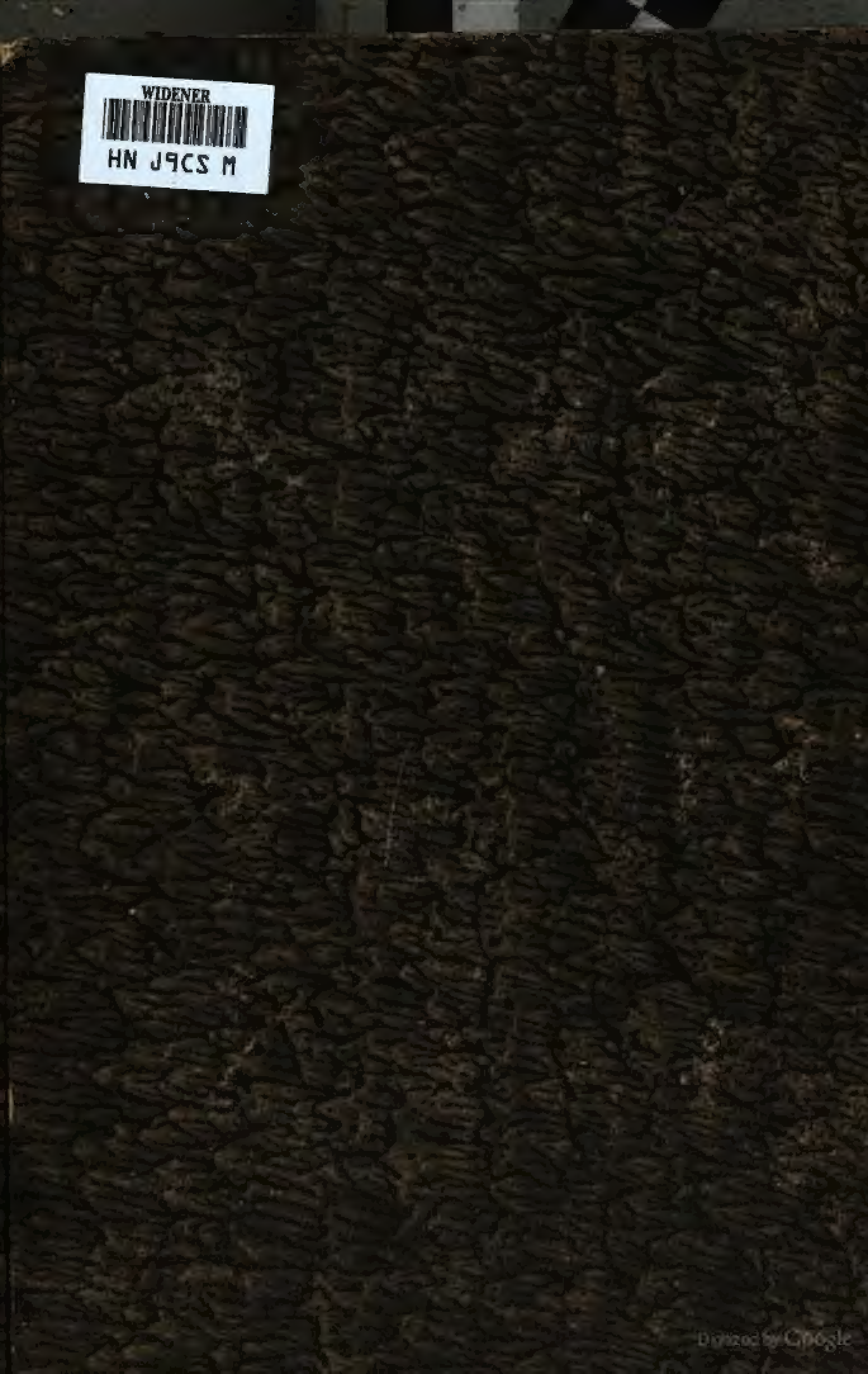

WIDENER
HN J9CS M
Digitized by Google

Balt 2011.3

THE SLAVIC COLLECTION



Harvard College Library

GIFT OF

Archibald Cary Coolidge, Ph.D.
(Class of 1887.)

Received 1 July, 1895.



Digitized by Google

Digitized by Google

Baltische Monatsschrift.

Siebenten Bandes erstes Heft.

Januar 1863.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1863.

Digitized by Google

Von der Censur genehmigt.

Riga am 31. Januar 1863.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Digitized by Google

Baltische Monatsschrift.

Siebenter Band.

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1863.

Digitized by Google

Slav 40.1

Harvard College Library
Gift of
Archibald Cary Coolidge, Ph. D.
July 1, 1895.

Digitized by Google

Rückblick auf 1862.

Wieder um eine Stunde weiter gerückt ist der Jahreszeiger in der Weltenuhr, und vor unsrer Seele liegt das Jahr 1862 jetzt wie ein einziger leicht übersehbarer Tag. Vielfache Hoffnungen und Befürchtungen standen an seinem Anfange und tief greifende Ereignisse brachte es mit sich; Großes und Unerwartetes erlebten wir und alle Anzeichen deuten darauf hin, daß auch das Jahr 1863, wenn auch voraussichtlich ein sehr unruhiges, voll Widerwärtigkeiten und Gefahren, uns Großes bringen wird. Am Jahresschluß sagten wir: das hatten wir nicht erwartet, was wir in dem vergangenen Jahre erlebt haben! und wenn das Jahr 1863 sich schließt, werden wir auch wohl wieder sagen: Es ist geschehen, was wir nicht gedacht haben. Ist doch unsere Zeit eine Zeit des Aufräumens, nie wurde so gründlich aufgeräumt, wie gerade in unsern Tagen. Viel Altes ist schon gefallen, viel Altes steht längst nicht mehr fest und die Anzeichen sind da, daß wiederum Einiges davon fallen werde. Aber mit Besorgniß blickt die Welt auf diese Zeichen. Was im Jahre 1862 fiel, das zog in seinen Sturz nicht so viele Menschen hinein, kostete so viel Blut und Thränen nicht, als man es bei solchen Ereignissen seit Jahrtausenden gewohnt war, und doch wagt niemand zu hoffen, daß die Veränderungen, die das neue Jahr in Aussicht stellt, ohne große Schmerzen und Schrecken eintreten werden — das legt eine dumpfe Besorgniß auf jegliche Brust.

Wie ein Buch, das man in ein paar Abenden durchliest, wie eine

Digitized by Google

Tagereise, die man von einem Berggipfel am Ende derselben mit einem Blicke übersieht, so liegt das neueste Stück selbsterlebter Geschichte vor uns. Und wohl Jeder ist sichs bewußt, daß über alle seine Freuden und Leiden, über alle seine gelungenen und gescheiterten Pläne die eine Frage steht: Kannst du mit dir selbst zufrieden sein? Bei mißlungenen Plänen und allerlei Mißgeschick — es war unsere Sache, ob wir das hinnehmen wollten als Uebung, aus der wir weiser und besser hervorgingen, oder als Stürme, die mit uns spielten, wie der Sturm mit trockenem Laube spielt. Was wäre denn wohl in neuester Zeit gewesen, aus dem wir nicht das Bewußtsein hätten retten können: du hast recht gethan! du kannst mit dir selbst zufrieden sein! Und selbst wenn der Fuß gewankt und die Hand fehlgegriffen hätte, welche Uebereilung und welche Verirrung wäre dann wohl gewesen, aus welcher wir nicht den festen Willen hätten gewinnen können: das soll nicht wieder geschehen, das soll mir eine Warnung sein? — Was können wir aber thun, wir Kleinen, die wir nicht in einer Stellung sind, um an das Große anzufassen? Nicht blos uns bereit halten der Dinge, die da kommen werden, nicht blos in unsern kleinen Reihen gute Ordnung halten, daß unser Gewissen uns das Zeugniß giebt: du hast deine Schuldigkeit gethan: wir können uns über die großen Ereignisse der Welt zum allergrößten erheben. Wer geübt ist, durch die Oberfläche der Zeitereignisse den Kern zu erkennen, der kennt die Macht, welche im verflossenen Jahre gewaltet hat, und weiß, daß dieselbe auch im neuen Jahre nicht feiern, sondern nach ihrer alten, immer gleichen Weise wirken wird, der sieht im scheinbar planlosen Wechsel die ewige Ordnung. Denn über allem Wechsel der Throne, und über allen Kämpfen und Ringen der Völker steht die heilige, ewige Macht, welche die Menschheit aus dem Irrthum zur Wahrheit, aus dem Unrecht zum Recht, aus Schmach und Gebundenheit zur Freiheit und Seligkeit eines edlen Menschenlebens emporzieht, wie auch Verhältnisse, Sitten und Moden wechseln. Diese stille und heimliche, diese erhabene und gewaltige Macht, sie ist mit den Völkern der Erde in das neue Jahr hinübergegangen und im alten, wie kräftig hat sie sich da erwiesen! Wohl uns, daß uns Menschen verliehen ist mitten im Strom der Jahre mit ihren schlagenden, wirbelnden Wellen, mit ihren Strömen und Fluthen unser eigenes Leben zu leben, geleitet von wahren und edlen Gedanken, gerichtet auf das ewig Reine, Schöne und Gute! Wohl uns, daß unsre ganze Wohlfahrt nicht von Staaten, Menschen und Elementen abhängt, sondern in unsre eigene Hand gelegt ist! Wohl dem, der gelernt hat mit klaren

Digitized by Google

Gedanken, festen Grundsätzen über dem Wellenschlage der Dinge und der eigenen Gefühle zu stehen! Auch in diesen Tagen wird er den Seelenfrieden empfinden, den der vernünftige Mensch aus seinen ankommenden, vorüberrauschenden und verschwindenden Jahren erwirbt. Und wo dieser Frieden wohnt, da schaut sichs auch gut auf das Erlebte zurück, gut in das Kommende hinaus, sei es auch ungewiß, sei es selbst bedrohlich. Darum Preis dem Jahre, das dahingeschwunden, es hat viele wackere Menschen zu guten Gedanken und zu rechter That vereinigt! Preis unsrer wichtigen Zeit, die immer besser verstehen lernt was vereinte Kräfte vermögen, und auch das immer besser begreift, wie vereinte Kräfte auf ein würdiges Ziel hinzulenken sind! Unsre Zeit — wir empfinden wohl, wie viel ihr noch gebricht und wie großen, heiligen Aufgaben gegenüber so Manches noch ein recht kleiner, schwacher und unsicherer Anfang ist; aber sichtbar, fühlbar weht zwischen Ruinen und alten absterbenden Bäumen ein immer kräftiger werdender, Sieg verheißender Lebensodem durch die Welt und eine spätere Zeit wird dankend anerkennen, wie emsig und vielfältig die gegenwärtige ihr vorgearbeitet hat.

Dem eisigen Nordwinde gleich, der über die junge Saat dahinbraust und sie zu vernichten droht, wehte eine reactionäre Luft durch die meisten Staaten Europas, in vielen Ländern sahen wir List und Gewalt aufs neue aufbieten, um das, was sich durch die Macht der Wahrheit und des Rechts nicht mehr halten kann, dennoch künstlich aufrecht zu erhalten. Freiheit nannte, Knechtschaft meinte man, und in gleicher Weise hallten die hohen Worte von Recht, Wohlfahrt, Bildung durch die Länder, während es nichts Besseres als Eigennutz, Herrschsucht, Selbstsucht in ihrer mannichfaltigen gemeinen Regung war, die damit ihr schnödes Spiel trieb. Wer den Blick sich offen hält für den Gang der Weltgeschichte, muß erkennen, daß alle gebildeteren Nationen an einem Zeitpunkte angekommen sind, wo Selbstbeherrschung und Mäßigung im Gebrauche der Staatsgewalt nicht blos Pflicht, sondern Nothwendigkeit geworden ist; an der Stelle abgenutzter Staatsformen streben neue, lebensfrische Verhältnisse Geltung zu erlangen. Die wahre Staatsweisheit hat in solchen kritischen Epochen die gährenden Kräfte, welche diese Verhältnisse herbeizuführen streben, zu leiten; sie soll die Bahn der Reformen ernstlich betreten, aber nicht das Streben danach zurückdämmen oder bewältigen zu können sich ermessen; denn die Geschichte der modernen Staaten zeigt deutlich, daß, wo den Reformbestrebungen, welche im Volksgefühl festen Grund gewonnen haben, eine maßlose Reaction

entgegengesetzt wird, der Verlauf immer mit dem Verderben derselben endet. Reactionäres Streben unterliegt immer dem alle staatlichen Verhältnisse neu belebenden Bildungsprincipe, welches im Kampf mit dem engherzigen Interesse des Feudalismus, wie jener mythische Riese durch Berührung der Erde, stets zu neuer Kraft erstarkt, wenn die irre geleiteten Staatsgewalten das Verlangen und heftige Bedürfniß der Zeitströmung in Fesseln gelegt zu haben vermeinen. Welche Erfahrung aus dem Jahre 1862, wo wie in Preußen Selbstsüchtige den unbefangenen Blick, das offene Herz, das gerechte Urtheil des Fürsten für die wirklichen Zustände der Nation mit Mißtrauen vergifteten! Welche Zustände, wo das gegenseitige Vertrauen, das Menschenwürdige, die erste Bedingung um sich wesentlich wohl zu fühlen und um das Gute zu schaffen und zu wahren, das allen menschlichen Verbindungen als Ziel gesetzt ist, zwischen Fürsten und Völkern fehlt!

Dieser Staat betrat das verflossene Jahr noch mit einer dem Namen nach liberalen Regierung, die im Princip schon geknickt war. Alle Warnungen der Freunde des einst mit Zufriedenheit aufgenommenen Ministeriums Auerswald-Schwerin waren vergebens gewesen, es ging an den Fehlern unter, welche es so lange geleugnet hatte, bis an einem seiner Hauptmitglieder, an dem Finanzminister v. Patow, eine Umwandlung in das Gegentheil vollzogen war. Schon als der General v. Roon Kriegsminister wurde, fehlte es nicht an Propheten, welche den endlichen Ausgang weissagten; aber man half sich so lange mit schönklingenden Phrasen und leeren Täuschungen, bis alles in Erfüllung ging, was schon zwei Jahre vorher befürchtet war. Unter den allereigenthümlichsten Verhältnissen löste sich im März 1862 das Ministerium der neuen Aera auf, nachdem es die Auflösung eines mit seltener Einmüthigkeit und klarem Bewußtsein gewählten Abgeordnetenhauses herbeigeführt hatte, und seine liberalen Mitglieder waren allem Anschein nach mehr als die übrige Welt überrascht, als sie sich von dem Stammhalter aus dem Ministerium Manteuffel, Herrn v. d. Heydt, deplacirt fanden. Kein halbes Jahr war nöthig, nicht blos um auch das Ministerium v. d. Heydt zu verbrauchen, sondern um seine freilich sehr zweifelhafte Grundlage gänzlich zu zerstören. Die Combination Bismark folgte dann, welche in ihrer ursprünglichen Form aber auch nicht mehr das Ende des Jahres erlebte und so wie sie das neue Jahr antrat, noch keine vier Wochen alt war. Wenn wir den Fürsten von Hohenzollern gar nicht mehr in die Reihe der activen Minister Preußens des Jahres 1862 stellen, dann sind während desselben, ungeachtet längerer Vacanzen im Präsidium

des Ministeriums und im Handelsministerium, achtzehn Männer durch die höchsten Beamtenstellen dieses Staates gegangen und zwei dieser Stellen finden sich noch in der Person des Herrn v. Bismark vereinigt. Von diesen achtzehn Ministern verließen elf das Staatsministerium ganz und nur ein einziger überstand alle Wandlungen ganz ungefährdet, derjenige, welcher angeblich „nicht als Keil, sondern als Stütze“ in das Ministerium Hohenzollern trat, der Kriegsminister v. Roon, der Eck- und Grundstein aller Minister-Combinationen, seit er das Amt übernahm. Neben ihm wurden in der Zeit von neun Monaten die Grafen von Itzenplitz, zur Lippe und Herr v. Mühler schon Veteranen im preußischen Ministerium, welche letztere beide, aus untergeordneten Stellungen in ihre hohen Aemter berufen, ihre bisher für blos technisch angesehenen Ministerien in eminent politische umwandelten, denn selbst in administrativer Beziehung haben sich beide vor allem durch ihre noch frisch im Gedächtniß befindlichen Wahlrescripte hervorgethan; in der Gesetzgebung sind sie noch unschuldig wie neugeborene Kinder. Mögen sie es bleiben! — Das sind wichtige Merkzeichen der Wandlungen, welche Preußen im Jahre 1862 durchgemacht hat. Es hatte eben nur Wandlungen, nichts Festes, nichts Stabiles und der Ertrag seiner politischen Arbeit im dahingeschwundenen Jahre fiel selbst für die Gesetzsammlung so dürftig aus wie seit langer Zeit nicht — es fehlte darin sogar, seit 42 Jahren zum ersten Male, der Staatshaushalt! Was Preußen als Ertrag in das Jahr 1863 hinüber nahm, war das Ministerium Bismark-Roon-Eulenburg-Selchow, eine so geschlossene Combination, daß wir das Gefühl der Ungewißheit nicht mehr haben, mit dem wir am 31. Decbr. die Sonne über Preußen und seine Politik verfinstert untergehen sahen. Trotzdem war das Jahr 1862 in der Entwicklung Preußens kein verlorenes; es hat wenigstens die Schwäche seiner politischen Institutionen, die Herrschaft des Absolutismus unter constitutionellen Formen im grellsten Lichte gezeigt.

Mit dieser Abklärung der Lage geht Preußen der nächsten Zukunft entgegen und da dieselbe keine des harmonischen Zusammenwirkens zwischen Regierung und Volk sein kann, das Ministerium vielmehr im ausgesprochensten Gegensatze zu der Landesvertretung steht, so verlassen wir die Vergangenheit ohne befriedigenden und gern dabei verweilenden Rückblick, uns zwischen Furcht und Hoffen den bevorstehenden Kämpfen in Preußen zuzuwenden. Denn Kämpfen und Ringen wird die Losung des preußischen Volkes sein. Fester noch als das endlich aus den Versuchen der neuen

Aera hervorgegangene Ministerium Bismark hat das Land seine Position genommen und gehalten. Als das Land im Herbst 1861 in die Wahlen ging, war es fast nur von dem einen Programme der Fortschrittspartei beherrscht, welches damals im Innern noch ein Reform-, nach außen ein nationales Programm war; es deckte sich in vielen Stücken mit dem Programm der Constitutionellen, und was diese damals nicht annahmen, stellten sie keine fünf Monat später dem ins Fallen gerathenen Ministerium ihrer Partei als Bedingung für ihre Unterstützung. Aber zur Reform- und nationalen Politik war es zu spät, der unschuldige Hagen'sche Antrag hatte die lange erwartete Katastrophe herbeigeführt und aus den Debatten über das Militärbudget kam die Existenzfrage der Verfassung auf die sehr vereinfachte Tagesordnung. In diesem Gange der Entwicklung folgte das Land seinen Vertretern Schritt für Schritt, es blieb ihnen treu zur Seite und der mit den außerordentlichsten Mitteln der Anschuldigung, mit der Gewissensfrage: ob parlamentarische, ob königliche Regierung? unternommene Versuch, aus dem Hagen'schen Antrage eine Berufung an das Land zu begründen, erhielt die in solchem Umfange noch nicht ertheilte Antwort einer Wiederwahl und Verstärkung der entschiedenen Elemente im Abgeordnetenhause. Was bis heute als Zeichen für eine Umstimmung des Landes vorgebracht ist, ist das Product künstlicher Agitationen der Reaction, und die gegründetste Aussicht ist vorhanden, daß das Land bei Neuwahlen zum dritten Male ebenso wie im Herbste 1861 und im Frühjahre 1862 wählen würde. Ja es ist mehr geschehen als erwartet werden konnte, indem selbst die im Gegensatze zu den constitutionellen Staatseinrichtungen bestehenden ständischen Provinzialvertretungen sich der Mehrzahl nach in gesetzlich constituirter Weise dem liberalen Lande und nicht der Reactionspartei zugewendet haben.

Wer ist jetzt in Preußen in der Opposition? darf man fragen. Wenn die Verwalter der Macht die entscheidende Seite inne haben, so bildet freilich das Land die Opposition, denn es hat keine physische, keine äußerliche Macht, es besitzt nur sein Recht und dieses ist in der Verfassung mit so schwachen Garantien befestigt, daß bei politischen Conflicten die Machthaber auch die Rechthaber sind, wenn sie es darauf ankommen lassen wollen. Aber es ist schon numerisch ein Unding, einer Bevölkerung von 18 Millionen mit Abzug des feudalen Bruchtheils die Oppositionsstellung anzuweisen, wenn ihr noch nicht einmal ein deutlich erkennbarer Plan der Regierung gegenüber steht, und wenn die einzig in ihrer Art dastehende

Partei der preußischen Feudalen statt dessen ihre ins Blaue gehenden Programme unterschieben wollte. Statt der gesetzlich festgestellten Macht, die dem Lande und seinem in der Volksvertretung begründeten Organe abgeht, hat dasselbe sein Rechtsbewußtsein, die Moral der Verfassung für sich und wo eine solche Moral sich einmal festgesetzt hat, wo das in einem bestimmten Text ausgedrückte Rechtsbewußtsein der Leitstern für ein Volk geworden ist, da ist oppositionell, wer sich dagegen auflehnt. Ein neues, festes Rechtsband ist jetzt in Preußen um alle geschlossen, die sich einst getrennt gegenüber standen, in gemeinschaftlichen constitutionellen Kämpfen fühlen sich jetzt Rheinländer und Westphalen mit Preußen und Pommern erst recht als ein Volk. Wehe dem, der das Band der beschworenen Verfassungsurkunde zu lockern versuchte; er würde nichts erreichen, als daß er das Band der einzelnen Provinzen wieder lockerte, die Sicherheit des Staats und der Dynastie, ja den preußischen Staat selbst in Frage stellte. Doch hierbei tröstet uns auch der Gedanke, daß die Zeit der Staatsstreiche in Preußen wie in ganz Deutschland vorüber ist.

Es ist kein Zufall, keine Laune, kein Kinderspiel, daß Preußen seit funfzig Jahren nach fest geordneten, verfassungsmäßigen Zuständen drängt; es war nichts der Art, was denselben in der großen Reformperiode Preußens näher brachte und Verheißungen der Vollendung verschaffte; es war nichts der Art, was dem preußischen Volke endlich die Verfassung vom Jahre 1850 in den Schooß warf: es war die unerbittliche geschichtliche Nothwendigkeit, der dasselbe bis heute folgte und der es auf derselben Bahn folgen wird und muß, wie sehr es sich auch nach Ruhe und Ordnung sehnt. Dies Eine und dies allein steht im Wogen und Schwanken der preußischen Verhältnisse fest: das an der Verfassung emporgewachsene Rechtsbewußtsein des Volkes, und was dawider ist, ist Opposition. Und das preußische Volk wird dieselbe Standhaftigkeit im Rechte zu behaupten wissen, an der im Jahre 1862 drei große Ministercombinationen nichts zu ändern vermochten; das ist so klar und so einfach, denn es gehört dazu nichts weiter als derselbe deutsche Bürgermuth, der sich in zwei während eines halben Jahres folgenden Wahlen gestählt hat und der den Volksvertretern die sicherste Basis giebt, auf der sie den Kampf um die Verfassung zu einem glücklichen Ende führen können. Die Vorsehung sendete einst in die Brandenburgischen Marken nach dem tiefsten Falle der deutschen Nation den großen Kurfürsten, am brandenburgisch-preußischen Staate baute sich deutsches Staatsleben wieder auf, und dieses erhielt seine Lebensluft nicht durch

politische und kirchliche Reaction, nicht durch feudales Junkerthum und pietistische Pfaffenwirthschaft, sondern durch freie Thaten, indem der Geist eines Leibnitz, eines Kant, eines Fichte und Hegel diesen Staat durchdrang, der immer der Hort Deutschlands war, so oft er sich selbst treu blieb. Wir würden auch an keine Zukunft Preußens mehr glauben — denn nur ein liberales, als Rechtsstaat ausgebautes Preußen hat eine Zukunft — wenn wir den Glauben an das einzige politisch gesunde Element im Staate, an die Festigkeit des liberalen deutschen Bürgersinnes aufgeben müßten. Vergessen kann sich ein Volk wohl einmal, aber sich nicht aufgeben; es findet sich immer wieder, es hat sich nach der Schmach von 1806 wiedergefunden und wird im Jahre 1863 bei den Erinnerungstagen von 1813 eingedenk sein, lieber treu bei der Fahne auszuhalten, als sie nach Jahren der Schmach und der Niederlagen wieder erobern zu müssen.

Was sollen wir im Großen und Ganzen über das bundestägliche Deutschland und seine Fragen sagen? Nichts, rein gar nichts liegt als Resultat vor. Bei den geschichtlichen Problemen, welche die Zeit zu lösen hat, bei der Ordnung der italienischen und griechischen Angelegenheiten, bei dem Kampfe in Nordamerika und der französischen Invasion in Mexiko hatte es nichts zu thun, und doch konnte es mit der Regelung seiner alten Streitfragen um keinen Schritt vorwärts kommen. In der Zollvereinssache beutete Preußen mehr passiv als activ die Gunst der Umstände gegen die Unvernunft seiner Gegner aus, das Delegirtenproject ist ein Phantom, in Kurhessen und Schleswig-Holstein ist Preußen mehr noch durch innere Schwäche als durch sein Bundesverhältniß unselbständig geworden. Das zweite Olmütz wird sich jetzt rasch von selbst machen und in Bezug auf den Effect erscheint es ganz gleichgültig, ob die Demüthigung der Nation von Außen oder im Innern durch die eigene Hand vollzogen würde. Der Widerstand des Kurfürsten von Hessen, die Gefährdung der preußischen Militärconvention mit Koburg-Gotha, die Courage der deutschen Mittelstaaten, dem preußisch-französischen Handelsvertrage die Genehmigung zu versagen, waren handgreifliche Beweise der wachsenden Mißstimmung gegen eine preußische Leitung und ihren Einfluß, wo er etwa noch nachweisbar ist. Wie weit sind die Hoffnungen auf ein einiges Deutschland im Jahre 1862 zurückgetreten!

Und wie Hohn und Schadenfreude über die retrograde Bewegung in Preußen kam es uns vor, daß die preußische Reaction keine Nachahmung in Oesterreich fand. So klug war man nachgerade auch da geworden,

daß eine solche Conjunctur durch Nachahmen des fremden Fehlers nicht auszubeuten ist, sondern nur durch das Gegentheil, wenn auch nur durch ein Kokettiren mit freisinnigen Ideen. Wäre das „trop tard" nicht durch jenen unhistorischen Sinn, der für alle weltgeschichtlichen Ereignisse aus geistiger Bequemlichkeit recht faßbare, recht einfache Erklärungsgründe braucht, so maßlos abgenutzt worden, es würde niemand leugnen, daß das „zu spät" in der jüngsten Geschichte Oesterreichs eine wahrhaft verhängnißvolle Rolle spielte. Es ist ein tragisches Schauspiel, wie eine rein byzantinische Mischung eines klerikal-militärisch-bureaukratischen Absolutismus das stolze, herrliche Oesterreich aus starrem Muthwillen, im Glauben an ihre gottähnliche Unfehlbarkeit so enge mit allen dem Geiste des Jahrhunderts am schroffsten widersprechenden reactionären Richtungen zu verstricken gewußt hat, daß heute diese groß-deutsche Monarchie jedesmal bis in ihre tiefsten Fugen knackt, wenn man sie aus irgend einer dieser mit der Neuzeit unverträglichen Umschlingungen zu erlösen sucht. Mit welchem Hohne hat man in Oesterreich nicht, die Pfaffen voran, zwölf Jahre lang jeder einigermaßen freien Regung auf politischem wie auf industriellem, auf religiösem wie auf nationalem Gebiete ins Gesicht geschlagen und dabei die Maschine dieses Kaiserstaates so fest in ein verkehrtes Gleis verrannt, daß auch diejenigen, welche die fernere Impraktikabilität desselben vollständig erkennen, dennoch ihre Zweifel darüber nicht unterdrücken können, wie man die Maschine auf andere Bahnen lenken wird, ohne daß sie selbst in Trümmer geht. Als das österreichische Volk durch die allermäßigsten Provinzialstände zu befriedigen gewesen wäre, da bot man ihm statt des erwünschten Brotes einen Stein: das Concordat. Im Herbste 1854 veröffentlichte die österreichische Regierung die Principien, nach denen die Landesstatuten entworfen werden sollten, und am 18. August 1855 wurde der unselige Vertrag mit Rom abgeschlossen, zum Schaden des Volkes und des Staates. Wann und wie dieses Oesterreich mit seiner späten Umkehr davon loskommt, ist gar nicht abzusehen. Als Franz Joseph im Mai 1857 seine Reise durch Ungarn antrat, da circulirte eine Petition, worin es u. A. hieß: von der Wiederherstellung einer Zeit, die in Thränen und Blutströmen zu Grunde gegangen sei, könne natürlich nicht die Rede sein; ein österreichischer Erzherzog konnte damals noch die Petenten mit den Worten: „Wissen Sie, daß Sie um Ihren Kopf spielen?" anfahren und kurze Zeit darauf kam das bekannte October-Diplom und brachte Concessionen, die bisher von der Regierung beharrlich abgewiesen waren. Die jetzigen Bestrebungen zur Ver-

ständigung mit Ungarn und zur Begründung eines constitutionellen Gesammtstaates, welche drei Jahre früher keine Schwierigkeiten gehabt hätten, sind gewiß ehrlich gemeint, aber sie kommen so spät, daß das Einlenken in verfassungsmäßige Zustände zugleich eine ungarische Frage heraufbeschworen hat, die am innersten Marke der eben nicht sehr starken Lebenskraft Oesterreichs zehrt. Endlich das jüngste Ereigniß, das Anerbieten Oesterreichs, mit Sack und Pack in den deutschen Zollverein zu treten, wäre es nicht, selbst noch in der spätern Zeit der Bruck'schen Verwaltung mit Freuden sogar auch in einem großen Theile Norddeutschlands begrüßt worden? Doch freilich, damals konnte Bruck kaum die geringsten antiprohibitionistischen Tarifänderungen durchsetzen; jedesmal hatte er einen Kampf auf Tod und Leben zu bestehen, wenn er blos irgend einer neuen Eisenbahn das Recht, ihre Schienen und Waggons zum halben Zolle vom Auslande zu beziehen, vindicirte, und hätten militärische Rücksichten die Vollendung von Bahnnetzen nicht dringend geboten, wäre nicht bei den meisten Schienenwegen in Oesterreich der Staat subsidiarisch als Zinsgarant mit Vorschüssen oder sonst wie aufgetreten, wer weiß was geschehen wäre! Es ist bekannte Thatsache, daß die Klerisei dem Verkehr und dem Freihandel grade so abgeneigt ist wie der Gewerbefreiheit. Als im December 1856 der damalige Minister Toggenburg seinen äußerst liberalen Gewerbegesetzentwurf publicirte, der mit ganz geringer Ausnahme fast überall im Lande mit endlosem Jubel begrüßt wurde, da durften Pfaffen in allen Kronländern sich herausnehmen von offener Kanzel herab zu predigen: „der Weg zur Hölle sei mit Gewerbefreiheitsgesetzen gepflastert;“ erst im December 1859 erschien der Entwurf wieder in bedeutend abgeschwächter Gestalt — „zu spät,“ um irgend jemand zu befriedigen.

Wir resumiren das alles hier, nur um zu zeigen, daß auch die im Jahre 1862 aufgetauchte Idee des Eintritts Oesterreichs in den Zollverein gewiß sehr ernst gemeint war, grade so wie die Verständigungsversuche mit Ungarn, aber jeder Einsichtige begreift trotzdem, daß es kaum lohnt über die Details des Planes ein Wort zu verlieren, weil derselbe schon an dem verhängnißvollen „zu spät“ scheitern wird. Käme es wirklich zu dem undenkbaren Fall der Zollvereinigung, so würden Decennien dazu gehören, um die auf hohe Schutzzölle angewiesene, durch das Silberagio doppelt geschützte, zum Theil durch dasselbe entstandene und erweiterte Industrie Oesterreichs wieder aufzurichten; und dieses waghalsige Experiment würde zugleich die Finanzen und den Staatshaushalt Oesterreichs von einer neuen

Seite bedrohen, die beide zu ihrer Regelung die schonendste Erhaltung der bestehenden Zustände, aber nicht den schwersten Angriff auf die directe Steuerkraft verlangen. Ganz abgesehen davon, daß von einem Eintritte Gesammt-Oesterreichs in den Zollverein ohne Zustimmung des weiteren Reichsrathes oder eines seine Stellung einnehmenden Centralorgans gar nicht die Rede sein kann, daß auf eine solche Zustimmung von Seiten Ungarns und seiner Nebenländer jetzt nicht mehr zu rechnen ist, daß selbst Schmerling das deutsche Handelsgesetzbuch im verflossenen Jahre nur für die im engern Reichsrathe vertretenen Kronländer einzuführen sich getraute, so ist auch die Abneigung und Scheu der österreichischen Industrie gegen die Concurrenz mit dem Zollvereine sehr tief und natürlich, eine Grundstimmung, welche durch den momentanen Sturmlauf gegen Preußen und seine wichtigste Position in Deutschland nur oberflächlich und nothdürftig verdeckt wird. Wie man Ungarn gegenüber gewartet hat, bis der constitutionelle Gesammtstaat der Magyaren blos noch als ein Mittel erschien, sie um diejenigen Reste ihrer Nationalität zu bringen, welche der Bach'sche Absolutismus ihnen nicht hatte rauben können, so erblickte man auch in dem Anerbieten Oesterreichs betreffs Anschlusses an den Zollverein im Jahre 1862 nichts anderes als ein Mittel, hinterrücks den Zollverein zu sprengen, die Ratification des preußisch-französischen Handelsvertrages zu hintertreiben und großdeutsche Propaganda zu machen. Diese ganze Bewegung, soweit sie den Eintritt Oesterreichs betrifft, wird in gemessener Zeit unbeklagt in nichts verlaufen und das österreichische Cabinet wird seine Noth haben, Würtemberg und Baiern von dem Rückfalle zum preußisch-französischen Handelsvertrage zurückzuhalten. Zu spät, zu spät, in Oesterreich wie fast allerwärts! Der vielgeschmähte „Machiavellismus" Oesterreichs ist öfter als man glauben sollte bloße Kopflosigkeit und Nachlässigkeit! In Folge der reactionären Politik, die in den meisten europäischen Staaten tonangebend war, war denn auch die auswärtige Politik Oesterreichs, bezeichnend genug für die Situation, in ihrer Stimmung niemals seit dem Frieden von Villafranca so gehoben und hoffnungsreich als im Jahre 1862. Man hatte Frieden in Italien, rechnete auf eine Transaction mit Ungarn und in deutschen Angelegenheiten, wie gesagt, auf den negativen Erfolg, daß die Actien und Pläne der Gegner scheitern würden.

In Italien vollzog sich die längst erwartete Katastrophe rascher, als man denken konnte. Schon zu Anfang des Jahres erlitt die Freundschaft des Königs Victor Emanuel mit dem Republikaner Garibaldi einen schweren

Stoß; die Hymne, die nach letzterem genannt wurde, durfte auf Befehl der Regierung von den Musikbanden der Armee, ebenso wie der Freiheitsmarsch, nicht mehr gespielt werden; die Spaltung zwischen dem königlichen und republikanischen Italien trat offen zu Tage und wurde durch die Elemente der ehemaligen Südarmee in die große italienische Armee getragen, der Mazzinismus wurde entwaffnet und die Kraft, die gegen Venetien und die Mauern seiner Festungen anrennen konnte, gleichzeitig gebrochen. Das Turiner Cabinet mußte Napoleon III. gehorchen und Garibaldi wollte den Kampf mit Oesterreich aufnehmen, ehe Ungarn zur Transaction reif und mürbe und die eigene Nation müde und friedenssüchtig ward. Italiens Unglück war es, daß die beiden Männer, denen es im Felde am meisten verdankte, Garibaldi und Napoleon III. von Anfang an Todfeinde waren. So lange Cavour lebte, wurde diese Feindschaft niedergehalten, weil er das Zünglein an der Wage war. Seine Nachfolger waren zu schwach, um beide zugleich für Italien auszunützen; Ricasoli verdarb es mit Napoleon III. und Ratazzi mußte Garibaldi lähmen, wenn nicht vernichten, um es mit Napoleon nicht zu verderben. Unter dem Ministerium Farini, das Italien noch am Schlusse des Jahres erhielt, — diese Ueberzeugung liegt jetzt schon allgemein vor — eilt das „Königreich Italien" seinem Ende mit schnellen Schritten entgegen, d. h. eine Amputation des Königreichs Neapel, der Marken und Umbriens wird nur noch eine Frage der Zeit sein; und trügen alle Zeichen nicht, so wird dem gegenwärtigen Ministerium eine Militärdictatur folgen, welche das Unvermeidliche durchsetzen und zu diesem Zwecke die Actionspartei vollends knebeln und lahmlegen wird. Uns kommt die traurige Lage, in die das Königreich Italien gerathen, wie die Allianz eines harten Gläubigers und eines zahlungsunfähigen Schuldners vor. Erschiene Frankreich den Italienern nicht viel gefährlicher als Oesterreich, wäre ein Frieden mit letzterem Lande nützlich, wer weiß, ob das Hinausjagen der Franzosen aus Rom nicht weit populärer und der Sache der Italiener zweckdienlicher wäre als die Vertreibung der Oesterreicher aus Venetien. Der Bonapartismus hat viele Incarnationen. Das Salböl des Papstes und die Legionen, welche 1815 im Tuilerienhofe die Marseillaise jauchzten, beide sind nur verschiedene Erscheinungsformen eines und desselben Wesens. Den Papst in Rom gegen den Willen der Italiener als weltlichen Herrscher aufrecht zu erhalten und dann wieder die nationalen Bestrebungen und Leidenschaften der Italiener anzustacheln und zu hätscheln, das ist die bekannte Politik Napoleons in Italien. Fragen wir nach der

Nutzanwendung, so wollen wir den Italienern zwar nicht den Ruf des sterbenden Attinghausen ins Gedächtniß rufen, aber jedenfalls darauf hinweisen, daß bei ihren wie bei allen politischen Spielen in fast allen Staaten und Welttheilen eine fremde, nicht eben zuverlässige Macht noch fortwährend sich bemüht die Karten zu mischen. So lange es auch noch währen mag, ehe in dem durch das Pfaffenthum entmenschten Volke Süditaliens eine vernünftige gesetzliche Ordnung sich befestigt und das große, schöne Italien zu einem einigen Ganzen sich verbinden wird, so ist das Eine doch schon klar zu sehen und berechtigt wenigstens zu den günstigsten Hoffnungen: das italienische Volk im Ganzen hängt nicht mehr an den alten Zuständen und alle Empörungen im Jahre 1862 waren nicht Volkserhebungen, sondern Verbindungen der Reaction und Pfaffenclique mit raublüstigem Gesindel, der Brigandage.

Einen sonderbaren Eindruck machten inmitten der jetzigen italienischen reactionären Wirthschaft die angeblichen, noch in den letzten Tagen des Jahres 1862 verheißenen „Reformen," welche der Papst Pius IX. dem kleinen Reste seiner Unterthanen bewilligen wollte, Reformen, die noch weit hinter jenem Minimum zurückblieben, welches L. Napoleon schon im Jahre 1849 in seinem berühmten Briefe an Edgar Ney verlangte: Erlaß einer allgemeinen Amnestie, Einführung des code Napoléon, Säcularisirung der Verwaltung, Einsetzung einer liberalen Regierung. Von Amnestie und freisinnigem Gouvernement war gar nicht die Rede, vielmehr sollte der Staatssecretär, Cardinal Antonelli, in althergebrachter Weise fortwirthschaften, nur wollte man eine Consulta einberufen, die eine Art Volksvertretung nach Ständen und Interessen vorstellen, aber lediglich eine berathende, blos bei Steuervermehrungen eine beschließende Stimme haben sollte. Man mußte hierbei lebhaft an den österreichischen Liberalismus gedenken und fühlte sich beinahe versucht zu fragen, wem zu Liebe diese ganze Komödie eigentlich aufgeführt wurde? Die Träger der katholischen Kirche tragen jetzt selbst die Schuld an ihrem eigenen Schicksal, sie selbst haben diese Kirche im Laufe der Geschichte mehr als einmal beschädigt. Auch im Juni des Jahres 1862 geschah ein Gleiches, als sich eine Versammlung von 266 Kirchenfürsten zum Deckmantel politischer Bestrebungen mißbrauchen ließ und das Papstthum, „dessen weltliche Macht die Urquelle alles Schönen in der bürgerlichen Gesellschaft" sei, als ein unfreies hinstellte, sobald es nicht das Patrimonium Petri bewahre. Es liegt im Interesse aller christlichen Staaten, namentlich solcher, welche katholische Staatsbürger haben,

daß das Papstthum möglichst unabhängig von der weltlichen Gewalt sei; aber das ist ein politisches, kein religiöses Princip. Wenn die Bischöfe der katholischen Kirche das Patrimonium Petri als ein Lebensbedingniß für die Kirche forderten, weil sonst deren Repräsentant nicht unabhängig sei, so übersahen sie dabei, daß sie durch solche Erklärung die geistige Unabhängigkeit, ja die Unfehlbarkeit des Papstthums selbst in Frage stellten, denn am Ende bleibt ein freier Geist auch in Ketten frei. Ein Innocenz III. wäre auch ohne Territorium der mächtige Kirchenfürst gewesen, ein Gregor VII blieb auch als Belagerter in der Engelsburg Herr Heinrichs des Vierten. Aber Pius IX. ist politisch gar nicht mehr frei; seit 14 Jahren schützen ihn nur die französischen Bajonette und das entscheidendste Zeichen seiner Abhängigkeit von Napoleon III. sind eben die Demonstrationen der jüngsten Tage. Wo wäre auch in der Adresse jener Bischöfe, wo in den Allocutionen des Papstes ein Wort des offenen Tadels gegen Frankreich? Und Frankreich war es ja, das den italienischen Krieg begann, das Victor Emanuel wenigstens gewähren ließ. Wenn Napoleon im Jahre 1860 nicht blos Komödie gespielt, sondern ein energisches Veto eingelegt hätte, so wäre wohl kein piemontesischer Soldat in die Romagna eingedrungen. Jetzt steht die Sache aber ganz anders. Eine Gesellschaft von fremden kirchlichen Würdenträgern hat sich in die Angelegenheiten des italienischen Volkes gemischt, und während einst das Papstthum als Symbol der Unabhängigkeit Italiens galt, ist es nun zum Vereinigungspunkte der ganzen antinationalen Reaction geworden. Das Papstthum hat sich im Jahre 1862 selbst als eine vorzugsweise politische Macht hingestellt. Wenn die Schläge, die seine weltliche Krone treffen, auch jetzt seine geistliche mit berühren, so mag es sich das daher nur selbst zuschreiben. Keine europäische Macht aber wird es fortan noch schützen — Frankreich vielleicht ausgenommen — um es vor seinem politischen Falle zu retten. Aber auch Napoleon kann es nicht wagen, dauernd dem Andrängen der italienischen Nation Widerstand entgegen zu setzen, und der junge österreichische Liberalismus wird sich vielleicht grade im Moment des Falles der weltlichen Herrschaft des Papstes ermannen, um den Vertrag, der einst mit dem noch ungebrochenen Papstthum geschlossen wurde, zu kündigen und das Concordat der weltlichen Herrschaft des Papstes nachsinken zu lassen, aber Oesterreich wird sich hüten für Pius IX. einen Kreuzer auszugeben, einen Soldaten marschiren zu lassen. Und wo wäre heute wohl noch eine Macht, die das Kreuz auf eigene Hand nähme und mit ihren Heerschaaren über die Alpen zum neuen Römerzuge ausrückte?

In dem Falle Garibaldi's lag etwas Tragisches, das selbst im Lager seiner Feinde empfunden wurde, die doch allen Grund hatten, über seinen Fall zu frohlocken. Passend und gewissermaßen wohlwollend verglich man ihn mit Karl Moor neben Victor Emanuel als Franz Moor, und sogar gewisse, der Sache des italienischen Volkes feindliche Organe betrachteten die ganze Geschichte als den Sieg der spitzbübischen Revolution über die ehrliche. Ja, unglaublich aber wahr, die damalige Regierung Victor Emanuels wollte sich durch den berühmten Verwundeten von Aspromonte richten lassen! Man fragte sich, wer in dem von Ratazzi componirten Gerichtshofe von Italien und Europa der Richter, wer der Angeklagte sein sollte? Vom Standpunkte des sardinischen Codex aus beurtheilt, war Garibaldi's Betragen freilich keineswegs correct, aber wo sind denn in Italien correcte Zustände? War es correct, als Garibaldi die mit Blut und Schweiß zusammengeleimte Krone der Bourbonen zerschlug? War es correct, als er das blutige Erbe Ferdinands II. dem Sardenfürsten zum Geschenk machte? Auf dem Boden, auf dem Garibaldi gesündigt haben sollte, auf dem Boden Unteritaliens besteht auch heute noch die Herrschaft Victor Emanuels nur entweder von Säbels- oder Garibaldi's Gnaden. Wäre Garibaldi in den Augusttagen allein in Neapel erschienen, die Sachen ständen in Italien vielleicht nicht besser, aber ganz anders. Wer waren und wer sind heute noch seine Gegner? Einmal der „uneigennützige" Freiheitsfreund und sogenannte Volksbefreier in Paris, dann die in dessen Schule großgezogenen Säbelhelden Cialdini, Farini und Genossen, lauter Anbeter des geistlosesten französischen Verwaltungsmechanismus, lauter Leute, welche die Freiheit und Civilisation nur in einer Masse von Präfecten und geheimen Polizisten erblicken, endlich ein Mann wie Ratazzi, welcher Garibaldi einst gehätschelt und ihn nun verrieth, ein Mann, der die Tuilerienpolitik wie ein Galeerensklave die Bleikugel mit sich schleppte. Um gerecht gegen Napoleon zu sein, müssen wir zugeben, daß er nicht allein Schuld an diesem Unglück Italiens war; auch Victor Emanuel, der sich mit so genialer Leichtigkeit seines Stammlandes Savoyen entäußerte, der König, welcher seine treuen Savoyarden an Frankreich überlieferte, der tapfere Zuave von Palestro, hatte seinen Antheil daran. In ganz Italien hatte man bis dahin immer an eine gewisse Harmonie zwischen dem Könige und Garibaldi geglaubt. Dieser feste Glaube der Nation führte dem letzteren Truppen und Officiere zu. Wahrscheinlich haben die Drohungen des uneigennützigen Alliirten an der Seine den König eingeschüchtert und wer die Geschichte kennt, weiß wie

„königliche Regierungen" zu danken verstehen. Das Volk hat auch seinen Undank und in Summa ist der Undank einer Nation noch immer etwas homöopathischer Natur. So sahen wir denn auch im verflossenen Jahre den Sieger von Marsala, den Eroberer des Königreichs beider Sicilien in La Spezzia im Varignano in Untersuchungshaft gehalten und bald darauf begnadigt. Uns fiel bei der Gefangennahme des verwundeten Garibaldi die ‚Schlußscene aus Calderon's „Leben ein Traum" ein. Als hier der siegreiche Prinz Sigismund alle besiegten Anhänger seines Vaters belohnt, fragt endlich der etwas enttäuschte Anführer der Insurgenten, der den Prinzen aus dem Thurme und von seinen Ketten befreit: „Nun, wenn du deine Feinde so belohnst, was ist denn nun mein Lohn?" — „Derselbe Thurm, in welchem ich gesessen," antwortet der dankbare Prinz, und der greise Vater ist entzückt über so viel königliche Weisheit seines Sohnes.

Endlich wollen wir noch zweier Wahrnehmungen gedenken, zu welchen die Ereignisse in Italien im Jahre 1862 unwillkürlich herausfordern. Erstens, daß das Freischaarenwesen eine Waffe ist, welche selbst in den Händen eines Garibaldi nicht den mindesten Verlaß bietet, und zweitens, daß die Steigerung der stehenden Militärmacht, unter welchen Vorgängen es immer sein mag, für die Nationen die ernstesten Bedenken mit sich führt. Die zuerst angeführte Wahrnehmung kann freilich nach dem Endausgange des großen Freischaarenzuges, welchem vor zwei Jahren das Königreich beider Sicilien erlag, kaum noch Verwunderung erregen und die Gewalt der Umstände allein erklärt es, daß Garibaldi auf diese Waffe noch irgend welches Vertrauen setzen konnte. Schon der erste ernste Widerstand am Volturno brachte damals seinen Siegeszug ins Stocken und ohne das Hinzutreten der regulären piemontesischen Streitkräfte würde vor Capua gewiß ein Umschlag des bisherigen Verlaufes der Dinge zu Ungunsten Garibaldi's und seiner freien Schaaren eingetreten sein. Es kann wohl auch angenommen werden, daß der kühne Führer diesmal nicht wieder dasselbe schwache Mittel zur Ausführung seiner großen Pläne in Anwendung gebracht haben würde, wenn ihm nur irgend ein anderes zu Gebote gestanden hätte. Hier grade haben auch die Italiener in einer kaum zu begreifenden Weise gesündigt, mit einem nahezu kindlichen Vertrauen haben sie unter dem steten Hinblick auf die damit zu erwirkende Erwerbung Roms und Venedigs in die fortgesetzte, bis ins wahrhaft Ungemessene erfolgte Steigerung des stehenden Heeres gewilligt. Freilich hat sich die Volksvertretung jedes Einflusses auf die Armee entschlagen und bereitwillig zu deren

Stärkung auch die ausschweifendsten Forderungen gut geheißen; keine Idee tauchte aber auf, um für den schlimmsten Fall dem italienischen Volke gegen das militärische Uebergewicht seiner neuen und im Grunde doch nur alten, seit Jahrhunderten einer traditionellen Vergrößerungspolitik huldigenden piemontesischen Regierung ein geeignetes militärisches Gegengewicht zu begründen. Das Jahr 1862 war in dieser Beziehung recht geeignet, viel zu lernen und viel zu beobachten Die Italiener haben vorläufig zwar die Einheit annähernd gewonnen, doch die Freiheit wird auf der apenninischen Halbinsel wahrscheinlich bald vergeblich zu suchen sein, wodurch, wie schon oben angedeutet, für die Zukunft natürlich auch die Einheit nur zu sehr in Frage gestellt ist. Umgekehrt haben die Amerikaner den Bestand der ganzen Union gefährdet, indem sie es durch die einseitige Ausbildung ihrer staatlichen Freiheit versäumten, auch für den Frieden die ausreichende militärische Kraft in der Hand zu behalten, um die hochverrätherischen Gelüste ihrer neu entstandenen Geld- und Sklavenaristokratie im Keime zu ersticken. Das Richtige wird wohl in der Mitte dieser beiden Extreme liegen, doch die rechte Formel für die unbedingt nothwendige militärische Umgestaltung der Armeen ist noch nirgends gefunden. Die Lösung der allgemeinen militärischen Frage ist in unserer Zeit als eines der dringendsten und nächsten Erfordernisse zu erachten.

Wie ein Blitz aus heitrem Himmel kam Ende October 1862 die Nachricht von der Bildung einer provisorischen Regierung in Griechenland nach einer fast ganz unblutigen Revolution, wie man sie bis dahin in solcher Weise kaum erlebt hatte, und die Flucht des Königs Otto in sein Heimathland, nachdem er dreißig Jahre auf dem hellenischen Throne gesessen hatte. Der arme bairische Königssohn war, seit er den ihm von seinem Vater bereiteten Thron bestiegen, der Spielball von Intriguen der fremden Diplomatie geworden, er verschwand vor der Macht des Gesandten eines Flottengroßstaates. Schon längst der griechischen Dornenkrone überdrüssig, konnte König Otto im Jahre 1862 nur noch durch die strengsten Weisungen seines Vaters zum Ausharren bewogen werden und kehrte nun, durch die Gewalt der Umstände gezwungen, gern nach Baiern zurück. Seine Lage war in der letzten Zeit vor seiner Flucht mehr als schwierig, sie war gefährlich geworden. Ein politischer Abenteurer, Kalergis, der kein andres Verdienst hat, als daß er dem stets Geld bedürftigen Prinzen Napoleon einst in London bei Wucherern Anlehen verschaffte und jetzt griechischer Gesandter in Paris ist, hatte dem Könige eine Verfassung aufgezwungen, die

nach der belgischen gemacht, für die Verhältnisse des Landes nicht taugte. König Otto und seine Gemahlin hatten wider Willen alle Popularität verloren, der letzteren gab man schuld, daß 1853 das griechische Volk nicht die Kreuzfahne zum heiligen Kriege gegen die alten Erbfeinde erheben durfte. Dem Könige selbst, der durch seine Erziehung der Sage nach für eine hohe kirchliche Würde bestimmt gewesen war, sprach man den Soldatenmuth ab. Die griechische Geistlichkeit, die hohe und niedere, war dem Königspaare feindlich gesinnt, wegen der römisch-katholischen Religion des Herrschers und der protestantischen seiner Gemahlin. Die Berather des Königs, dem Selbstwille und Energie durchaus abgingen, waren auch nicht die besten; dazu kommt noch die erbärmliche griechische Presse, die Condottieri, die nicht arbeiten mögen und lüstern nach Beute, die Hand zum Sturz des Königs boten und Krieg haben wollten. Alles das half zusammen, um das gemeine Volk mit seltener Einmüthigkeit für die Revolution zu begeistern.

Hierbei darf aber nicht vergessen werden, daß das griechische Volk in jeder Beziehung undankbar sich gezeigt hat, es hat die großartigsten Opfer, welche der Wittelsbacher Philhellenismus ihm auf Kosten Baierns brachte, fortwährend mit Revolutionen belohnt. Fallmerayer, der genaue Kenner des Orients, war einst bei der bairischen Regierung in Ungnade gefallen wegen seines strengen Urtheils über die jetzigen Bewohner Griechenlands, denen er jeden Zusammenhang mit den klassischen Hellenen absprach und die er für Mischlinge von Slaven und Albanesen erklärte, nur im Peloponnes wollte der Fragmentist unverkennbare Spuren des hellenischen reinen Stammes gefunden haben, eine Behauptung, über die Thiersch sich mit ihm verfeindete, abgesehen davon, daß Fallmerayer's feiner Stil dem „Vater der Griechen in Baiern,“ der spaßhafter Weise auf den bairischen Gymnasien die alten Schriftsteller in neugriechischer Aussprache lesen ließ, ein Dorn im Auge war. Unter König Ludwig schwärmte man in Baierns Hofkreisen förmlich für Griechenland; was einzelne Griechen vom Regentenhause Wittelsbach mit der Zeit erhalten haben, ist unbekannt geblieben, doch sind bedeutende Summen zu Unterstützungszwecken von München aus nach Athen vermittelt, von den Kosten zu schweigen, welche die Erhaltung einer ganzen bairischen Brigade in Griechenland verursachte, bis dort ein griechisches Heer und eine gewisse Ordnung der Dinge organisirt war. Eine Million Gulden wurde dem bairischen Staatsschatze gegen eine vom Könige Ludwig unterschriebene Quittung entnommen und diese sogenannte griechische Schuld

spielte mehrere Budgetlandtage hindurch eine Rolle bei den geheimen Berathungen des Finanzausschusses der bairischen Abgeordnetenkammer; über zwei Millionen hat Baiern an König Otto bezahlt, weil man dessen Apanage als eines volljährigen bairischen Prinzen trotz des Protestes der Opposition niemals in das Budget einzutragen unterließ; der namhaften Stiftungen und Spenden endlich nicht zu vergessen, welche König Ludwig bei seinen Besuchen in Griechenland fast immer gemacht hat. Isar-Athen nannte man die Hauptstadt Baierns, in welcher durch die im Jahre 1862 vollendeten Propyläen ein Platz mit Gebäuden im reinsten griechischen Stile seinen Abschluß erhielt, wie ihn keine andre Stadt in Europa aufweisen kann. Und wie zum Hohne trägt das genannte Prachtgebäude in seinem Giebel die Verschmelzung der Wittelsbacher Dynastie mit Hellas, als ob diesem damit die culturhistorische Bedeutung des Alterthums wieder erblühte, in reichen Reliefs zur Schau! Alles das wird noch lange an die vergeblichen Opfer für Hellas aus deutschen Mitteln erinnern, und der Verlust der schönen Millionen, die aus der königlichen Philhellenen-Schatulle nach Griechenland wanderten, wird in Zukunft Manchem eine heilsame Warnung betreffs des Dankes der griechischen Nation sein.

Die Folgen von alledem werden nicht ausbleiben. Wer der Nachfolger des Königs Otto auf dem griechischen Throne sein wird, ist noch unbestimmt, wie auch die Dinge in Griechenland in der Schwebe sind. Die Existenz des von den Großmächten gleich bei seiner Gründung stiefmütterlich ausgestatteten Königreichs hängt von der Lösung der orientalischen Frage ab, denn Griechenland gilt als Schlüssel zum Besitze der Dardanellenschlösser. Man hat dem jungen Königreiche zu enge Grenzen gestellt, kein staatsmännischer Gedanke, noch weniger Gerechtigkeitsgefühl hat den Thron Griechenlands gegründet, weßwegen auch Prinz Alfred von England, auf den fast einstimmig die Wahl des Volkes fiel, sowie alle andere Thronkandidaten, die bis zum Jahresschluß auftauchten, die angebotene Krone ausschlugen. Die Ausdauer der Väter hatte dem Griechenvolke einst die Befreiung vom türkischen Joche, den Ruhm des Heldenthums und die Achtung Europa's verschafft und ihre Lorbeeren lassen die Söhne nicht schlafen. Der heutige Grieche mit allen seinen nationalen Fehlern, unter denen Lügenhaftigkeit, Hinterlist und Gewinnsucht voran stehen, fühlt sich den Osmanli's gewachsen und die stärkste Partei im Lande ist diejenige, welche die Hoffnung hegt, daß ein Garibaldi die Griechen zum Siege über die Türken führen und das griechische Kreuz auf der Sophienkirche zu Konstantinopel aufpflanzen

werde, sie steht mit den revolutionären Elementen in Italien in Verbindung und findet ihre Freunde in den Donaufürstenthümern und auf den Inseln des Jonischen Meeres und des Archipels. Der Trieb des griechischen Volkes, die Wände seines engen Königreiches hinauszurücken, wird immer wieder hervorbrechen; die angehäuften Schätze der türkischen Großen locken nicht minder als die Aussicht auf Gewinn von Land und Leuten, wenn das alte Land der Griechen von seinen Unterdrückern befreit wird. Rechnet man hierzu noch die Intriguen und Subsidien der Diplomatie, die in Verbindung mit dem Neuhellenismus fortwährend bemüht ist, Griechenland zum Angelpunkte der orientalischen Frage zu machen, so ist gar nicht abzusehen, wie diese lange vorhergesehenen Ereignisse in Griechenland, welche mit den damit zusammenhängenden, so verwickelten Fragen plötzlich im Jahre 1862 wieder auftauchten, eine glückliche Lösung finden sollten.

Nur das engherzigste Spießbürgerthum konnte je den Satz aufstellen, daß der Bonapartismus für Frankreich wie der Einfluß seiner Politik für Europa ein Segen sei. Leute, welche unfähig sind, sich selbst die Freiheit zu erringen, mögen in dem fränkischen Alleinherrscher die Vogelscheuche erblicken, um einige legitime Fürsten von den Früchten der Freiheit fortzuscheuchen. Eine Freiheit, welche ein Volk nur so lange bewahrt, als sich seine Fürsten vor einem fremden Tyrannen fürchten, ist nicht viel werth, denn die Freiheit entspringt überall aus dem Selbstbewußtsein der Menschen und es ist allenfalls für Sklaven eine kleine Genugthuung, daß ihr Zuchtmeister sich vor einem mächtigeren Herrn fürchten muß. Das einzige politische Resultat, welches die Napoleonische Herrschaft über Frankreich den europäischen Staaten brachte, war eine neue Anregung des Nationalgeistes und eine Vermehrung der Militärausgaben fast überall.

Unter solchen Umständen glauben wir, daß es wenige freisinnige Männer geben wird, welche sich nicht freuen, daß Napoleon III. endlich im Jahre 1862 in Mexiko sein Spanien gefunden zu haben scheint. Kein Freund der Freiheit trauerte über das Schicksal jener Expedition, das solche bei Puebla traf, namentlich wenn er sah, welch schändliches Doppelspiel in der römischen Frage aufgeführt wurde. Es wurde den Franzosen in Mexiko ein Empfang, der fremden Eindringlingen in einem unabhängigen Staate stets zu Theil werden sollte. Ihre Leiber düngen jetzt die Erde des fremden Landes und es sind die unglücklichen Opfer eines fremden Willens um so mehr zu beklagen, als sie für eine Sache fielen, die in ihrem Heimathlande nicht populär ist. Ueber die Art und Weise,

wie Napoleon in Mexiko das Reich seiner Civilisation aufzurichten gedachte, brachte General Prim in den Debatten der Cortes noch zu Ende des Jahres interessante Enthüllungen. Die Spanier sind zwar immer noch große Verehrer des unsterblichen Cervantes, dessen sinnreichen Junker sie stets neu und in verbesserter Form auflegen, das Hervorbringen neuer Don Quixotes überlassen sie aber großmüthig jetzt andern Völkern. In Mexiko haben sie sich wenigstens im entscheidenden Augenblicke weise benommen. Auch England hat in Mexiko den Civilisations- und Humanitätsnarren — nur gespielt; es wußte Napoleon, vor dessen kriegerischen Gelüsten es sich betreffs Europa fürchtet, an einer schlechten Neigung zu packen, geleitete ihn glücklich nach Mexiko in die politischen Engpässe und ließ ihn dann im Stich. Ob Mexiko für Napoleon caudinische Pässe, Thermopylen, ein Thal von Ronceval oder was sonst werden wird, war beim Jahresschlusse noch nicht gewiß, aber die Thatsache stand fest, daß Napoleon vorzugsweise durch Versprechungen der Pfaffen- und Reactionspartei nach Mexiko gelockt wurde. Diese Partei ist es, deren Reich Juarez ein Ende gemacht, diese ist es, welche den Präsidenten Juarez stürzen will, um ihre alte Tyrannei wieder aufzurichten. Es war daher nichts als schnöder Hohn und Verdrehung der Wahrheit, wenn General Forey in der Schwindelsprache seiner Proclamation die jetzige mexikanische Regierung für Dinge verantwortlich machte, welche sie nicht verschuldet, und daß er im Namen der Civilisation eine Regierung zu stürzen sich bemühte, welche allein im Stande ist die Civilisation in Mexiko zu begründen und zu pflegen. Welche Civilisationsapostel die Franzosen sind, beweisen sie ja am besten dadurch, daß sie künstlich den Kirchenstaat mit seiner Inquisition und seinen Galeeren erhalten, obwohl er doch nicht leben kann.

Es war gewiß ein Riesenplan, als Napoleon den Gedanken faßte, von Mexiko aus den französischen Einfluß, wo nicht die französische Herrschaft über ganz Mittelamerika auszubreiten und so das Uebergewicht Frankreichs noch höher zu heben. Allein so kühn der Plan, so schwierig ist jedenfalls die Ausführung. Daß die schlacht- und siegesgewohnten französischen Waffen das „mexikanische Lumpengesindel“ niederwerfen werden, daß die Hauptstadt Mexiko zur Sühne für Puebla in französische Hände fallen werde, kann als wahrscheinlich, wenn nicht gewiß angenommen werden. Allein was dann? Das zeitige Zurückziehen Englands und Spaniens von dem Vertrage vom 31. October 1861 beweist am besten, mit welcher Eifersucht diese Staaten auf ein Festsetzen der Franzosen im mexikanischen

Volk blicken würden. Das Nämliche kann aber unbedingt von der alten Union gelten und würde im ersten Moment der Ruhe bei den demokratischen Elementen der abgefallenen Südstaaten nicht minder Platz greifen. Uebrigens ist dabei noch zu bedenken, daß so leicht Mexiko im ersten Anlauf zu bewältigen sein möchte, so schwer es sich auf die Dauer behaupten lassen dürfte. Welche unabsehbaren und doch geringen Aussichten eröffnen sich deshalb nach dieser Richtung! Die französische Legislative wird zwar nicht den Muth haben, dem bisher siegreichen Principe die Mittel zur Heilung der geschlagenen Wunden zu versagen, aber die Opposition wird ihre Schuldigkeit nicht versäumen, der Meinung des freidenkenden Theils der Franzosen über das ganze Unternehmen Worte zu leihen. Eins aber hat Napoleon jedenfalls schon erreicht, er hat das Freiheitsgefühl der Mexikaner gestärkt und damit den Grund für eine Regeneration ihrer Zustände gelegt; und das Beste, was er dort noch erreichen kann, ist magerer Ruhm. Bis jetzt aber sieht die mexikanische Angelegenheit der spanischen im Jahre 1810 viel ähnlicher als einem der bekannten Cäsarenzüge, in denen es hieß: Ich kam, sah und siegte. Uns scheint das Wiedererstarken Oesterreichs, die Niederlage der französischen Politik in Griechenland, die Verwickelung in Mexiko und namentlich der Fall Ratazzi's einem Verblassen des Bonapartistischen Glücksternes ähnlicher als dem Aufsteigen einer neuen Sonne von Austerlitz.

Die Ereignisse jenseit des Oceans, der Kampf zwischen dem Norden und dem abgefallenen Süden der alten amerikanischen Union, lenkten im verflossenen Jahre vielfach die Blicke der Politiker auf sich, und doch sind dieselben in der ihnen für die europäischen Verhältnisse unzweifelhaft zustehenden Wichtigkeit noch lange nicht genug gewürdigt worden. An sich würde der politische Einfluß der dortigen Ereignisse auf unsre europäischen Zustände zwar kaum eine gleich merkbare Rückwirkung ausüben, obschon in dem französisch-mexikanischen Handel zu den kriegerischen Vorgängen jenseits des Oceans ein neues Element hinzutrat, allein es verdient die größte Aufmerksamkeit, daß alle in Amerika jetzt schwebenden Streitfragen und Kämpfe für die Aussichten, Wünsche und Hoffnungen der europäischen Feudalen ein ungeheures Gewicht in die Wagschale der Entscheidung werfen können. Wenn es gelingt, die Union zu sprengen, wenn die Aristokraten der abgefallenen Südstaaten ihre Absicht auszuführen vermögen, die demokratisch-republikanische Staatsform in eine aristokratische umzuwandeln, oder gar als letzte Consequenz dieser Bestrebungen einen Thron aufzurichten,

wenn endlich Napoleon mit Mexiko das Gleiche zu erwirken vermag und wenn damit zugleich die kleinen Republiken von Mittelamerika von dieser einmal entfesselten und dann sicher unwiderstehlichen Strömung fortgerissen werden, dann würde damit aus der Reihe der demokratischen Staaten einer der wichtigsten ausfallen oder doch für eine noch gar nicht zu ermessende Zeit lahm gelegt werden; umgekehrt aber würde der Aristokratie ein Zuwachs an Macht und Geltung werden, dessen rückwirkende Kraft noch gar nicht zu bestimmen ist. Die Sympathie, die von feudal-reactionärer Seite dem amerikanischen Süden entgegengetragen wird, und die Aufmerksamkeit und parteiische Theilnahme der Organe genannter Richtung für die Menschenhändler und Sklavenhalter sind deshalb leicht zu erklären — es ist ja das eigene Interesse der sogenannten kleinen Herren, das dort verfochten wird, und sie fühlen sich bei dem Ausgange des Kampfes unmittelbar betheiligt. Noch währt der Kampf zwischen dem amerikanischen Norden und Süden in seiner ganzen bisherigen Heftigkeit fort, indeß mit seinen letzten Ereignissen Ende 1862 ist er in einen neuen Wendepunkt eingetreten und somit für den Rückblick auf den seitherigen Verlauf ein natürlicher Abschnitt geboten.

Auch liegen die Verhältnisse bereits so, um ein wenigstens ungefähres Urtheil über den Ausgang dieses Riesenkampfes zu gestatten. Diese Voraussicht kann, wie die Dinge sich gestaltet haben, und bei den ungünstigen Einflüssen, welche sich fort und fort für den Norden geltend machen, für die Volkssache unmöglich günstig ausfallen; allein andrerseits ist es nicht minder klar, daß die Erwartungen der Feudalen auf eine unmittelbare Rückwirkung jener Ereignisse auf ihre heimathlichen Zustände, grade wie beim Anfang des Krieges, noch gänzlich in der Luft schweben. Was zunächst den amerikanischen Krieg und die Resultate des Sommer- und Winterfeldzuges im vergangenen Jahre betrifft, so muß zugestanden werden, daß sich die Hoffnung auf die Bewältigung des Südens durch die Waffen des Nordens unendlich verringert hat. Wenn nach den Erfolgen der Unions-Armee im Frühjahr der Fall von Richmond als wirksamer Waffenerfolg betrachtet werden konnte, so stehen die Dinge nach dem Umschwunge des Kriegsglückes in der Mitte des Sommers und im Winter jetzt keineswegs mehr auf derselben Stelle. Der Süden hat sich fühlen lernen, die großen militärischen Talente befinden sich unzweifelhaft auf seiner Seite. Auch für den glücklichsten Fall sind die Unionsstreitkräfte momentan zu schwach, um mehr erreichen zu können, als allenfalls den Feldzug in den Positionen zu

beenden, aus welchen er begonnen worden. Eben um dieses südlichen Selbstgefühls willen ist selbst der Fall von Richmond jetzt nur noch als ein immerhin wichtiges, indeß schwerlich thatsächlich entscheidendes Kriegsereigniß anzusehen, denn die Sache des Südens ist nicht mehr wie zu Anfang des Krieges an die Behauptung oder den Verlust seiner Hauptstadt gebunden. Die durch die erfochtenen Siege gestählten Armeen der Südstaaten würden durch ein solches Unglück ihren Zusammenhalt nicht verlieren und die weite räumliche Ausdehnung der Südstaaten würde den Operationen der Unionisten bald genug von neuem ein Halt gebieten und einen abermaligen Rückschlag in ihrem Kriegsglück herbeiführen.

Die Beurtheilung für die factische Sachlage würde sich für den Norden noch immer günstiger stellen, wofern nicht andre schlimme Verhältnisse weit mehr als selbst die Waffen des Feindes und alle Geschicklichkeit der Führer desselben auf seine Kriegführung einwirkten. Nach den zuverlässigsten Mittheilungen haben die von demselben im verflossenen Sommer wirklich in das Feld gestellten Streitkräfte auf beiden Kriegstheatern zusammen höchstens 340,000 bis 360,000 Mann betragen und er hat für 660,000 Mann bezahlen müssen. Noch größer erscheinen die Unterschleife bei der Verpflegung der Truppen und sonst bei allen so zahlreichen Heerbedürfnissen. Es ist noch nicht zu bestimmen, wie weit diese Umstände auf die Operationen seiner Generale mit eingewirkt haben. Doch nicht nur der Betrug, auch der Verrath hat zweifelsohne oder doch wenigstens höchst wahrscheinlich dabei mitgespielt. Das Verhalten des Unions-Kriegsministers Stanton erschien in verschiedenen einzelnen Fällen mehr als zweifelhaft. Auch ist es ja bekannt, daß mehrere der namhaftesten Führer des Nordens ihrer Gesinnung nach unzweifelhaft den Aristokraten des Südens angehören. Wie die Dinge stehen und mit Anrechnung dieser so besonders ungünstigen Nebenumstände wird sich der fernere Krieg wahrscheinlich mit einem weit vorsichtigeren Verhalten als bisher an den Grenzscheiden der diesjährigen Operationen hin und her bewegen. Vom militärischen Standpunkte allein kann dabei die Unterwerfung des Südens unter den Norden schwerlich mehr erwartet werden, das Anerkenntniß der Selbständigkeit des erstern von Seiten des letztern wird vielmehr wahrscheinlich nach einem Feldzuge sich als unbedingt nothwendig erweisen. Indeß sind es eben nicht die militärischen Verhältnisse allein, womit hier gerechnet werden kann. Der Beschluß der Unionsregierung, welcher vom 1. Januar 1863 ab allen Negern in den Sklaven haltenden Südstaaten die Freiheit ertheilt, greift

tief ein, und wenn der Erfolg von dieser Maßregel sich auch nicht unmittelbar äußern, wenn dieselbe zunächst auch nur die Kluft zwischen dem Süden und Norden noch mehr erweitern sollte, so liegt es doch auf der flachen Hand, daß die stete Sorge um einen Sklavenaufstand wie ein drückender Alp auf den Plantagenbesitzern des Südens lasten muß. Noch ein andrer Umstand hat jedoch den Aristokraten des Südens bereits das Heft halb und halb aus den Händen gewunden und stellt ihrer Absicht auf eine Umwandlung der Staatsform in aristokratischem Sinne ein schwerlich zu bewältigendes Hinderniß in den Weg. Der Krieg hat nämlich neben Beauregard und den beiden Johnston, welche aus den aristokratischen Kreisen hervorgegangen sind, in Jackson, Lee, Elsers und noch einer ganzen Reihe namhafter Führer ausschließlich demokratische Elemente zur Geltung und in eine hervorragende Stellung gebracht, welchen Männern unmöglich daran gelegen sein kann, jenen Herren der Baumwollaristokratie zu einer unbedingten Herrschaft zu verhelfen. Selbst für den Fall der Anerkennung des Südens von Seiten des Nordens würden deshalb die politischen Stürme in ersterem nicht schweigen, sondern wahrscheinlich nur Zustände wie in den mittelamerikanischen Republiken auf die Tagesordnung bringen. Ein unmittelbarer Vortheil würde damit den europäischen Feudalen ganz bestimmt nicht erwachsen. Jedenfalls ist aber die Lage danach angethan, dem weiteren Verlauf und der Entscheidung auf dem amerikanischen Kriegstheater mit verdoppeltem Interesse entgegen zu sehen und unter dem Zutreffen mancher der oben gemachten Voraussetzungen dürfte wohl noch eine Folge von vielleicht für die Zustände Europas selbst bestimmenden Ereignissen von dort zu erwarten sein.

So ständen wir denn am Schlusse unserer Betrachtungen der großen politischen Fragen, welche das Jahr 1862 hauptsächlich beschäftigten, die es als Erbschaft übernahm und die im Jahre 1863 schwerlich gelöst werden dürften. Man konnte am Schlusse des Jahres 1862 die Frage aufwerfen: welches Volk und welcher Fürst auf dem Festlande blicken sorgenfrei in die Zukunft? ohne von irgend einer Seite eine befriedigende Antwort zu erhalten. Das Eine steht aber unerschütterlich fest und das Jahr 1862 hat den thatsächlichsten Beweis davon geliefert, daß die Menschheit im Großen und Ganzen unter den sich fast überall geltend machenden reactionären Einflüssen dennoch des rechten Weges sich bewußt bleibt.

Sylvester-Rede an die Forstmänner und Jagdliebhaber unserer Provinz.

Waidmanns Heil zum Gruß! Ein Jahr voll Licht und Leben, mit seinen herrlichen Tagen, wie seinen Stürmen und Ungewittern, mit seinen Blüthen, Früchten, Mühen, Wonnen hat seinen unaufhaltsamen Lauf vollendet, und jeder Denkende wirft einen Blick in die Vergangenheit zurück, durchlebt die Genüsse noch einmal dankbar in der Erinnerung und sichtet den Schatz gewonnener Erfahrungen. Dem Jäger, dem treuesten Sohn der Natur, der mit gleicher Lust die vom heißen Strahl der Sonne aufgeschlossenen lebendigen Gefilde, wie die einsamen von Eiskrystallen schimmernden Waldungen durchstreift, spendet sie auch ein volleres Maß von Freuden und verpflichtet ihn zu höherer Anerkennung dessen, was er ihr schuldig ist. Wenn der lange Winterabend in traulicher Klause das Erlebte in einem geistigern Lichte an ihm vorüberführt, so muß er bald die Ueberzeugung gewinnen, daß es seine Aufgabe nicht sein kann, seinen Genuß nur in der Zerstörung und Nutzung der Thierwelt, sondern zugleich in der Verwaltung und Pflege derselben zu suchen. Und wenn der in allen Kreisen menschlicher Bestrebungen aufwärts führende Zeitgeist überall auch auf natürliche und angestammte Rechte pochen lehrt, so dürften die Waldthiere, die einen so wichtigen Theil in der Gliederungsreihe der Schöpfung ausmachen, vom Menschen wohl auch eine Würdigung ihrer Rechte verlangen. Wir wollen daher in einer gemeinsamen Betrachtung der Verhältnisse des Jagdwesens

und was sich daran knüpft, das Jahr beschließen, um das neue mit erfrischten Kräften und vermehrter Einsicht würdig anzutreten.

Wenn schon im fernen Alterthume, wie die Schriften der Parsen und Inder und das mosaische Gesetzbuch beweisen, die Behandlung der Hausthiere durch einige gesetzliche Bestimmungen geregelt worden war, und die Culturvölker der neuen Zeit durch Vorschriften für die Zucht, Gesellschaften und Gesetze gegen Thierquälerei u. s. w. darin fortfuhren, so waren es zuerst deutsche Völkerstämme bei denen die Verhältnisse der Waldthiere einem geordneteren Jagdwesen unterstellt wurden. Die Befolgung gewisser Normen dabei war anfangs weniger die Folge eines geschriebenen Gesetzes als eines unter den deutschen Forstmännern üblichen Brauchs, der erst in späteren Zeiten durch Verordnungen der Fürsten gesetzliche Kraft erhielt, und man bekommt eine gewisse Achtung dafür, wenn man sieht mit welcher Pflichttreue die alten deutschen Jäger auf diesen Brauch hielten. Hatte sich derselbe auch zuerst nur nach ökonomischen und eigennützigen Zwecken gestaltet, so sieht man doch auch hie und da eine gewisse Ehrfurcht vor dem Naturinhalte selbst durchblicken. Und so kam es denn den Culturvölkern allmälig zum Bewußtsein, daß die Waldthiere als integrirender Theil der Schöpfung gewisse Rechte besitzen müssen. Damit der Mensch würdig die Schöpfung beherrsche, darf von jedem gebildeten Volke verlangt werden, daß die seiner Herrschaft unterworfenen Waldthiere den Schutz von Gesetzen genießen und daß der Wald wie seine Bewohner noch ein Eigenthum künftiger Geschlechter bleiben müsse.

Solche Gesetze müssen das Jagdwesen auf bestimmte zur Erhaltung der Wildbahnen nothwendige Grenzen beschränken, die Vermehrung des Wildes durch Schutz und Pflege in ungünstiger Jahreszeit, durch Ausrottung schädlicher Raubthiere, durch Ansiedlung und Zucht fremder Arten u. s. w. bezwecken und zugleich den Grundeigenthümer in seinem Rechte auf seine Waldbewohner, wie in der Pflege derselben schützen.

Die Waldthiere werden zu drei verschiedenen, meist vereinten Zwecken, in Anspruch genommen. Erstens als Ersatz der Hausthiere, wo solche mangeln oder in nur geringer Zahl erhalten werden können, wie im hohen Norden, oder wo die Cultur derselben noch zurückblieb, also um die nothwendigsten Existenzmittel, Nahrung und Kleidung, zu gewinnen, wobei der Abfall an Gehörnen, Geweihen, Knochen, Sehnen, Haaren noch manchen andern Zwecken dienen muß.

Zweitens als Erwerb. Es giebt Landstriche, in denen die Jagd wegen

ungünstiger Verhältnisse für Ackerbau und Viehzucht die Culturmittel liefern muß, indem sie die einzigen Producte für Handel und Tausch hergiebt. Es ist bekannt, welche Bedeutung für gewisse Landstriche der Pelzhandel hat und wie an den norwegischen und andern ähnlichen Küsten die Nester der Eidergänse, sowie die Eier vieler andern Seevögel nächst der Fischerei die bedeutensten Handelsartikel liefern. Leopold v. Buch erzählt in seiner norwegischen Reise, daß in einer kleinen Binnenstadt die Zahl der durch Schlingen gefangenen, zum Verkauf gebrachten Berghühner und Schneehühner (tetrao scoticus und lagopus) in einem Jahre sich auf 40,000 Stück belaufen habe.

Wenn nun in cultivirten Ländern, wo es meist an jagdbaren Thieren fehlt, diese sehr abgenommen haben oder, wegen Benutzung der Fluren zum Ackerbau und zur Viehzucht, nicht auf einem dem Zwecke entsprechenden Stande erhalten werden können, dieselben auch vollkommen durch die beiden letzteren ersetzt werden, so bleibt doch selbst in vielen solchen Ländern mit cultivirteren Wildbahnen der Jagdertrag kein unbedeutender, wie Jedem, der das cultivirte Europa durchreiste, nicht unbekannt geblieben sein wird. Auch in unseren Provinzen könnte in geeigneten Revieren durch eine zweckmäßige Wildpflege ein solcher erzielt werden. Ueberhaupt hat man von der Wildconsumtion eine nur oberflächliche Vorstellung, aber man betrachte nur z. B. in den größeren Städten unseres Reichs die ungeheure Zufuhr an Wildpret, besonders zur Winterzeit, um zu begreifen einen wie großen Antheil dasselbe an der Fleischconsumtionsmasse hat. Genauere Angaben darüber würden, obgleich schwer zu erlangen, von sehr belehrendem Interesse sein.

Der dritte Jagdzweck, der sich wohl immer mit den vorhergehenden verbindet und nur von den gebildeteren Ständen diesen vorangestellt wird, ist der des Vergnügens. Wer wollte es leugnen, daß dieses Vergnügen mit Umsicht genossen, durch Bewegung in der frischen Luft der verschiedensten Jahreszeiten, unter den mannichfaltigsten Witterungsverhältnissen, durch Ertragen von Strapazen, ein treffliches Mittel zur Abhärtung und Kräftigung des Körpers wird? daß es durch Schärfung der Sinne, Bestehen von Abenteuern und Gefahren, die freilich auch den Stoff zu den so verrufenen Jagdgeschichten bieten, eine Uebung der Geistesgegenwart und des Muthes ist und, wie der alte Grieche Xenophon (in seiner Abhandlung über die Jagd) richtig bemerkt, eine gute Vorschule für den Kriegsdienst werden kann? Wer möchte es leugnen, daß dieses Vergnügen durch

seine eigenthümliche Spannung und Ablenkung vom Alltäglichen und somit durch Zerstreuung sorgenvoller, kränkelnder Seelenstimmungen, durch sein eigenthümliches Hervorrufen froher Laune, von keinem andern übertroffen wird, indem es seine Natur mit sich bringt, fast in jedem Augenblicke die Aufmerksamkeit von uns ab und nach außen zu wenden, ohne dabei, wie die meisten andern Vergnügungen, die Seele in schädliche leidenschaftliche Erregungen zu versetzen? Wenn dasselbe aber dennoch Mißtrauen erweckt, ja seine Verächter hat, so trifft das die Uebertreibungen und eingeschlichenen, der eigentlichen Jagd fremden Nebenvergnügungen, wie Schlemmerei, Spiel u. s. w., und wer diese sucht, findet dazu überall Gelegenheit.

Eine besondere Zugabe erhält das Jagdvergnügen durch den Umgang mit der schlichten friedlichen Natur, der einen entsprechenden Sinn auszubilden und zu erhalten vermag, zugleich aber in nähere Berührung mit dem Naturinhalte bringt und den Geist der Bewunderung und Forschung weckt, natürlich um so mehr, je vorbereiteter der geistige Boden dazu war.

Wenn wir auch nicht gesonnen sind, alles das von einem Jäger zu fordern, was unter diesem Artikel im dreizehnten Bande des Zedlerischen Universal-Lexicons als nothwendige Qualification aufgezählt wird, und davon nur die Gottesfurcht, das Fliehen des Trunkes, Spiels und andrer Laster, des Aberglaubens und des Neides, als Haupttugenden eines Jägers herausheben, so möchten wir ihm zur Erhöhung seiner Genüsse vorzüglich anrathen, sich mit der Natur näher bekannt zu machen, sich Kenntnisse vom Boden, über den er schreitet, vom Pflanzenschmucke desselben, von der Natur und Lebensweise der Thiere die ihm begegnen, auch wenn sie nicht zu den jagdbaren gehören, von den gewöhnlichsten Naturerscheinungen am Himmel und an der Erdoberfläche u. s. w., zu erwerben. Eine große Geschicklichkeit in der Handhabung seines Gewehrs dient unstreitig zur Erhöhung des Genusses, macht aber ganz gewiß ebensowenig den wahren Jäger, wie das Führen einer guten Klinge den ächten Burschen. Daß sich mit dem Jagen auch geistigere Genüsse verbinden können und müssen, abgesehen von dem reinen Sinnengenuß an der schönen Natur, war auch schon Jägern des Alterthums zum Bewußtsein gekommen, wie uns ein Brief vom Griffel des Plinius darthun soll. „Du wirst lachen schreibt er seinem Freund Tacitus, und wahrlich Du hast ein Recht dazu: Denke Dir, jener Plinius, den Du ja kennst, hat neulich drei und zwar der prächtigsten Eber erlegt. Wirklich er, höre ich Dich fragen? ja ich selbst! Indessen war ich dabei von meinem gewohnten Hange zur Ruhe und

Bequemlichkeit nicht abgewichen. Ich saß bei den Netzen. Neben mir hatte ich nicht den Jagdspieß, sondern Schreibtafeln und Griffel. Sinnend schrieb ich einiges nieder, damit ich, wenn vielleicht leere Hände, wenigstens volle Schreibtafeln nach Hause bringen möchte. Verachte mir ja nicht diese Art zu studiren. Es ist wunderbar wie der Geist durch die Bewegung und Anspannung der Glieder erregt wird. Schon die Wälder ringsum mit ihrer Einsamkeit, sowie besonders das Schweigsame, das die Jagd mit sich bringt, sind mächtige Erreger der Gedanken. Wenn Du daher künftig jagen willst, so rüste Dich, nach meinem Beispiel, neben dem Speisekorb und der Jagdflasche auch mit Schreibetafeln aus. Du wirst dann selbst erfahren, daß Diana nicht häufiger in den Bergen umherschwärmt als Minerva*)."

Ein sehr gewöhnlicher Vorwurf, den man der Jagd macht, ist der, daß das Vergnügen eigentlich im Tödten der Thiere bestehe, und schon die indischen Brahmanen zählten sie in ihrer großen Verehrung für die Natur, die sich aber leider auf die Parias nicht erstreckte, zu den zehn Sünden, die der Mensch aus Hang zum Vergnügen begehe. Meißner läßt seine Bianka Capello in ihrer ahnungsvollen Gemüthsstimmung sagen: „Immer kann ich mich des Gedankens nicht erwehren, daß das Tödten selbst genießbarer Thiere, höchstens unserem Bedürfniß, nie unserer Lust freigestellt sei, nie kann ich den Glauben unterdrücken, daß es in der Reihe der Wesen, ehe die Kette sich am Throne der Gottheit schließt, noch tausend beseelte Erschaffungen geben möge, die den Menschen, selbst den Fürsten, tiefer hinter sich zurücklassen, als der Fürst den Hirsch. Weh uns, wenn diese Stärkeren dann die nämlichen Grundsätze der Moral befolgten! Pest würde ihnen für eine Parforce-Jagd und Bethlehemischer Kindermord für eine Hetze gelten." Ich glaube dagegen anführen zu können, daß selbst bei den aus roheren Zeiten herübergekommenen und immer mehr abkommenden Parforce-Jagden, die jedenfalls mit mehr Angst und Qual für die Thiere verbunden sind, wohl kaum ein Jäger am Tödten derselben sein Vergnügen hat; im Gegentheil das eigentliche Vergnügen wird dadurch abgebrochen. Dieses besteht aber hauptsächlich in der Anstrengung, Erwartung, Spannung, Ueberlistung, so wie in der Ausübung dazu erforderlicher Geschicklichkeiten, wovon freilich der Tod des Thieres die Folge sein soll. Aber das Vergnügen ist häufig nicht minder groß, wenn das Thier

*) Plinii epistol. Lib. I. Ep. 6.

sich durch Flucht und Klugheit rettet. Wahrlich an der Todesqual seiner Beute fand wohl noch nie ein gebildeter Jäger Genuß, im Gegentheil er bemüht sich dieselbe so schnell als möglich zu enden; auch fällt ihm, indem er sein Gewehr auf sein Ziel abdrückt, dabei ebenso wenig ein, daß er einen Mord begeht, wie der schönen Hand, die ein Gericht lebender Krebse ins kochende Wasser stürzt.

Wer nicht des edlen Wildes pflegt,
Entehrt den Waidmannsorden —
Nur Tiger mögen, was sich regt,
Mit giergem Zahne morden u. s. w.*)

Ein andrer an jenen sich knüpfender jedoch ebenso unbegründeter Vorwurf den man den Jägern macht, ist der der Rohheit. Wer an sich roh ist, wird es auch als Jäger sein; daß aber die Jagd nicht roh macht, beweisen seit Esau's Zeiten die vielen Jäger von friedlichem, versöhnlichem, gefühlvollem Gemüthe, mit schlichtem, graden Sinn, im Gegensatze von vielen rohen Gesellen, die sich nur in sogenannten feinen Zirkeln bewegen. Es ist daher eine hypochondrische Grille vom Dichter Heine, wenn er die Jägerhäuser besonders düster schildert, wie in dem bekannten Gedichte „Die Nacht ist feucht und stürmisch" wo er sagt:

„Es flimmert fern ein Lichtchen
Aus dem einsamen Jägerhaus;
Es soll mich nicht hin verlocken
Dort sieht es verdrießlich aus." u. s. w.

Mancher Wandrer, der Deutschlands Gaue durchzog, wird von der gastlichen Aufnahme in Jägerhäusern, von dem in denselben herrschenden patriarchalischen Verhältnisse und schlichten graden Sinne erzählen können.

Rauh sei der Forstmann, nur nicht roh,
Wie mancher unsrer Alten —
Verschwunden sind die Zeiten wo
Nur Faust und Flüche galten,
Wo sich vor Jägertyrannei
Der Landmann zitternd schmiegte.
Und mancher Nimrod keck und frei,
Die Menschheit selbst bekriegte**).

---

*) L. C. Freiherrn von Wildungens goldnes Forst A. B. C. in seinem Taschenbuch für Forst- und Jagdfreunde für das Jahr 1801. Marburg.

**) Ebenda.

Ich will noch hinzufügen, daß man zwar den Jäger nicht verpflichten kann, gleich dem heiligen Franz von Assisi, der mit allen Thieren Brüderschaft geschlossen hatte, weil sie Gott ebensowohl wie ihn erschaffen habe, zu einem geschossenen Hasen zu sagen: armer Hase, mein Bruder, warum hast du so dich belauern lassen! daß wir aber von jedem auf Herz Anspruch machenden Menschen verlangen, nicht zu vergessen, wie die unscheinbarsten Thiere oft zu starken Seelenerregungen befähigt sind.

Wenn vielfache Erfahrungen lehren, daß z. B. Hunde ihren Temperamenten nach verschieden behandelt werden müssen und das Allgemeingültige der Redensart: „man muß ihn wie einen Hund behandeln" keineswegs bestätigen, so ist es um so auffallender, wenn Jäger ihren treuen, oft von Schule und Gemüth zeigenden Gefährten, für ihre eigne Ungeschicklichkeit und Unkenntniß büßen lassen und ihn dann noch häufig auf eigene Beköstigung setzen.

Damit nun das nach seinen Vorzügen geschilderte männliche Vergnügen seinen Gegenstand nicht verliere und sich noch auf künftige Geschlechter vererbe, muß es sich selbst beschränken. Schon das Geschaffensein der verschiedenen Arten von Waldthieren an sich giebt ihnen ein Recht zum weiteren Dasein in der Reihe irdischer Wesen, so lange dasselbe nicht dem höheren Zwecke und Rechte des Menschengeschlechts, wie den zu seiner Erhaltung und Ausbreitung nöthigen Einrichtungen entgegentritt. Sie werden aber um so mehr, nicht allein eine gewisse Schonung, sondern selbst eine gewisse Pflege und Cultur von unsrer Seite beanspruchen dürfen, da ihr vielfältiger Nutzen dazu auffordert.

Jedem ist bekannt, daß das Wildpret den Kreis feiner und gesunder Nahrung für Kranke und Schwache, wie für die Tafeln Wohlhabender erweitert; daß die Häute des Roth- und Schwarzwildes, der Pelzthiere, die Geweihe des Hochwildes, das Gefieder vieler Wasservögel vielfach durch Bedürfniß und Gewohnheit unentbehrlich geworden oder wenigstens schwer zu ersetzen sind.

Wenn wir nun schon 1800 im angegebenen Forstalmanach S. 243 die Klage lesen, daß mit der Abnahme des Holzes die Zahl der Forstmänner und Forstbücher zunehme; daß es zwar überall Jägerpöbel in großer Menge gebe, daß aber ächte gelehrte Jäger, ebenso wie das Wild, bald nur noch in Büchern zu finden sein werden, so können wir in unserem Lande grade über die Zunahme tüchtiger Forstmänner und Forstbücher noch

nicht klagen, wohl aber über die Mißhandlung unsrer Wälder und die Oede derselben. Jeder Jäger unsrer Provinz wird das Zeugniß ablegen, daß die wildreichsten Gegenden bedeutend verarmt sind und nur noch die Waldungen der Krondomainen und einiger ordnungsliebenden Privatgrundeigenthümer belebter sind. Dieselbe Klage hörte ich — was deswegen nicht ohne Bedeutung ist, weil sich dort das Wild auf seinen Durchzügen sammelt — längs der ganzen Wolga und bei Astrachan, das einst wegen der überreichen Fülle an Wild und Fischen in seinem Gebiete berühmt war, so daß das Bedürfniß eines privilegirten Vereins von Jägern und Fischern zur Aufrechthaltung einer Ordnung fühlbar geworden war.

Die Jagdgesetze wie ihre Ueberwachung waren bisher in unsrer Provinz höchst mangelhaft. Eine strengere Ordnung herrschte in Kurland, wo der größte Theil der Gutsbesitzer selbst Jäger war und einerseits ein aus herzoglicher Zeit überkommener Brauch aufrecht gehalten wurde, andrerseits durch die größere Ordnung in den bedeutenden über das Land ausgebreiteten Krondomainen ein ähnlicher Geist sich auf die Umgegenden verbreitete. In Livland ist nur einige Ordnung in den Revieren der Domainen, im Patrimonialgebiete der Stadt Riga und auf einzelnen Privatbesitzungen, wo die Jagdliebhaberei dazu zwingt. In Estland soll in dieser Hinsicht am wenigsten geschehen, weil ein noch vorhandener größerer Wildreichthum weniger daran erinnert.

Unter den zusammengesetzteren Verhältnissen, die gegenwärtig aus der mehr oder weniger nothwendig gewordenen Bodenzerstückelung, sowie aus dem häufigern Wechsel der Grundbesitzer, durch welchen die Fortführung einer bestimmten Ordnung beeinträchtigt wird, aus der allgemeineren Verbreitung von Schießgewehren und guten Schützen, sowie aus den bessern Preisen des Wildes bei steigender Bevölkerung hervorgehen, kann die Handhabung einer Jagdordnung unmöglich den Händen eines zufälligen Willens oder Einsehens überlassen werden, sondern muß in ihren Grundzügen vom Staate aus festgesetzt und überwacht werden, so daß nur von dem Gesetz weniger erreichbare Zwecke dem Privatinteresse der Grundbesitzer übergeben bleiben.

Werfen wir einen Blick auf die Gesetzgebung in dieser Beziehung, so zerfällt sie in zwei Hauptabschnitte, nämlich in die Normirung des Jagdrechts und die Gesetze zur Erhaltung der Wildbahnen, wozu noch als dritter Abschnitt die bezügliche Strafgesetzgebung kommt.

1. Gesetze über die Jagdberechtigung.

Was die historischen Grundlagen eines Jagdrechtes anlangt, so sehen wir, daß die ersten Feststellungen über dasselbe in Deutschland schon in die Rechtsperiode zwischen 114 und 561 nach Chr. fallen, eine Zeit, wo man überhaupt anfing Waldungen als Eigenthum ganzer Gemeinden oder einzelner Personen zu vermarken, wodurch zugleich das Recht in jenen zu jagen bestimmt worden war, somit also dem Grundeigenthümer zuerkannt wurde.

In der späteren Rechtsperiode bis 888, wo die Waldungen mitunter in Forsten oder Bannforsten verwandelt wurden, durfte ohne besondere Bewilligung des Forstherrn, der übrigens nicht über seine Grenzen hinauszugehen befugt war und der sein Recht als Gnadenlehen besaß, niemand jagen, obgleich das Hölzungsrecht häufig noch ein Vielen gemeinschaftliches war. Die Aufrechthaltung der Ordnung war den in königliche Forstbeamte umgewandelten ehemaligen Markrichtern übertragen. Dem Bauern gegenüber behielt der Grundherr immer gewisse Gerechtsame, wozu namentlich die Jagd gehörte, in Händen. So dauerte es fort bis zur französischen Revolution, und auch später blieb den mediatisirten Reichsständen das Jagdrecht, als nicht wesentlich mit ihrer Souverainität verbundenes*).

Das älteste russische Jagdrecht anlangend, so scheint schon zu den Zeiten Olegs das Betreten fremder Jagdreviere durch herkömmlichen Brauch untersagt gewesen zu sein, denn er tödtete bei einer solchen Gelegenheit den Sohn Sweneld's. Indessen muß außer in fürstlichen Besitzungen, die nach Karamsin auch eingehegte Wildbahnen gehabt haben, die Jagd im allgemeinen frei gewesen sein, da die Tribute damals in Pelzwerk gezahlt wurden. In erblichen Ländereien war die Jagd aller Wahrscheinlichkeit nach lange gemeinschaftlich, es wäre denn, daß jene in besondere Gehege getheilt wurden; jedoch in allen diesen Fällen scheint das Jagdrecht immer mit dem Grundeigenthume verbunden gewesen zu sein.

Die Uloschenie, welche als Grundlage des heutigen russischen Rechts das ältere in sich aufnimmt, spricht nicht allein von keinem besondern Jagdrechte, sondern zählt noch unter die gesetzlichen Erwerbungsarten neben der Kriegsbeute die Jagdbeute, als Aneignung vorher niemand zugehöriger Gegenstände, und erkennt dem Grundherrn nur das ausschließliche Recht

---

*) C. G. F. Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Göttingen 1834, § 58, 199, 368.

zu, innerhalb seiner Grenzen Biber zu jagen und vogelzustellen, wobei die Uebertretung einen Schadenersatz nach sich zog*).

Erst von 1649 an erscheinen in der russischen Gesetzsammlung (Полное Собраніе Законовъ) Ukase die Jagd betreffend. 1715 wurde verboten, die Elenthiere um Petersburg herum und im Nowgorodschen Gouvernement zu schießen (Nr. 2799 und 7188). Das erste Streben die Raubthiere zu vermindern zeigt sich in dem Ukas Nr. 3294. Darauf folgen mehrere Verbote, die das Jagen um Petersburg und Moskau bis auf 100 Werst im Umkreise verbieten (7147, 7575, 8485 und 8678). In irgend einer Veranlassung wird den Kosaken erlaubt, sich unbegrenzt der Jagd zu bedienen (7525). Es finden sich ferner zwei Verbote, die Nachtigallen um Petersburg und in ganz Ingermannland zu fangen (7561 und 17587) und bald darauf (8138) wiederum die Erlaubniß dazu. Man war bedacht gewesen die Zobel zu schonen, indem ein Verbot die Wälder in Sibirien zu zerstören untersagte (10414), jedoch scheint das Fangen mit Schlingen gestattet gewesen zu sein, indem eine derartige Schwanen- und Entenjagd auf dem Ilmensee von der Krone verpachtet wurde. Im 15. Bande der Gesetzsammlung finden sich mehrere Verordnungen, die Beziehung auf den Thierfang in Sibirien haben und Nr. 11,453 ein directer Befehl an die Hofjäger, Krähen und ähnliche Vögel zu vertilgen. Zwischen 1762 und 1764 erschien der erste Ukas in Bezug auf eine Hegezeit, welche damals vom 1. März bis zum 29. Juni, außer bei den Raubthieren, festgesetzt wurde (11,876); ebenso sollte 15 Werst um Moskau nichts gefangen werden. Mangel an Erwerbsquellen war wohl die Ursache, daß man das Verbot auf die Inseln an den Küsten Sibiriens (12,825) wie später auf das astrachansche Gebiet (12,348) nicht bezog. Nr. 12,511 enthält eine Anweisung für die astrachanschen Jäger Federdunen der Wasservögel zuzubereiten; Nr. 12,570 § 105 und Nr. 12,659 Kap. XXV fordern die Grundeigenthümer auf, zum Schutz ihres Jagdrechts Karten von ihren Revieren entwerfen zu lassen. Nr. 14,231 wird das Aufrechthalten der gesetzlichen Hegezeit den Verwaltungsbehörden von neuem eingeschärft. Nr. 20,158, vom Jahre 1802, enthält die ersten Vorschriften, nach welchen der Oberjägermeister die Jagdscheine für die Krondomainen ausgeben sollte.

Das heutige livländische Jagdrecht hat seine erste geschichtliche Stütze

*) Karamsin's Geschichte Rußlands Thl. II Anm. 123. A. v. Reutz Versuch über die geschichtliche Ausbildung der russischen Staats- und Rechtsverfassung. Mitau 1829. S. 227, 327, 426.

in dem Privilegium Sigismundi Augusti von 1561 Art. 21, wo es heißt: Antiquitus omnibus Livoniae proceribus, nobilibus, equitibus, vasallisque libera in universum hucusque ferarum lustra atque meatus fuerunt, ipsaque venatio liberrima. Als aber unter der schwedischen Herrschaft der Oberjägermeister Johann v. Tiesenhausen bemerkte, daß die Wildbahnen durch Mißbrauch bedeutend gelitten hatten, beauftragte er Chr. v. Horn 1682 ein Verbot ergehen zu lassen, in welchem jedem Gutsbesitzer nur innerhalb seiner Grenzen das Jagen auf Hochwild, sowie das Halten von nur zwei Schützen gestattet wurde. In eigener Grenze aufgejagtes Wild sollte ihm jedoch auch auf fremder Grenze zu verfolgen erlaubt sein, nur daß vom erlegten Thiere dem Grundherrn die Haut nebst dem Vorderbug und zwei Rippen, dem Schützen das Uebrige und ein Thaler Schußgeld oder eine Tonne Bier zukommen sollte. Die kleine Jagd hingegen verblieb jedem Edelmanne auch auf fremder Grenze, nur war er die gesetzliche Hegezeit, zwischen Ostern und Bartholomäi, zu halten verpflichtet. Den Bauern war das Schlagen von wilden Schweinen, Elenthieren und Rehen bei Leibesstrafe untersagt, ebenso durften sie keinerlei Art von Schlingen und Fallen stellen, auch weder Jagd- noch Windhunde halten*).

Auf dem Landtage der livländischen Ritterschaft von 1805 kamen die Jagdgerechtsame zu einer neuen Erwägung, in Folge welcher auf Grundlage der alten schwedischen Jagdordnung eine neue durch Landtagsbeschluß Gesetzeskraft erhielt und von der Gouvernementsregierung mittelst Patents vom 11. October 1815 als nunmehriges in Livland bestehendes Jagdrecht veröffentlicht wurde, wonach alle früheren Bestimmungen, sofern sie in der neuen Jagdordnung nicht von neuem Bestätigung erhalten hatten, als kraftlos angesehen werden sollten. Auf dieses Gesetz, wie auf einen Entwurf zu einer neuen Jagdordnung, dessen Inhalt von einer dazu ernannten Ritterschaftscommission ausgearbeitet worden war, aber auf dem letzten Landtage noch nicht zur Besprechung kam, werde ich mich im Verlauf beziehen.

Ohne mir nun den Vorwurf aristokratischer Gesinnung zu machen und ohne mich auf die positiven historischen Grundlagen des Jagdrechts stützen zu wollen, scheint es mir dennoch richtig, daß zu einer uneigennützigen, vernünftigen Aufrechthaltung von Jagdgesetzen eine gewisse Bildungsstufe erforderlich ist, die bei den unteren Ständen nicht gesucht werden kann,

*) „Hunde und Winde zu halten soll den Bauern verboten sein" — heißt es in dem von Ziegenhorn, Kurländ. Staatsrecht § 682, citirten Receß von 1570.

und daß daher zum Gedeihen der Sache nicht jedem Grundbesitzer ohne Ausnahme das Jagdrecht zustehen sollte, auch wenn wir es rechtlich finden, daß es nur mit dem Grundbesitz verbunden bleibe. Grade das Jagdrecht sehr kleiner Grundbesitzer ist den Wildbahnen besonders gefährlich, weil auf einem beschränkten immer leicht zugänglichen Reviere das Wild schnell ausgerottet werden kann und bei nahe gelegenen Nachbargrenzen durch Wanderungen des Wildes auch diese sehr beeinträchtigt werden. Hieraus fließt die Frage, wem das Jagdrecht vom Staate aus zuerkannt werden dürfte und wie groß der Grundbesitz sein müßte, damit dasselbe damit verbunden bleiben könne.

Jedem erblichen und persönlichen Edelmanne, jedem Literaten, so wie jedem Kaufmanne der beiden ersten Gilden mag ohne Rücksicht auf die Größe des Grundbesitzes das Jagdrecht zugestanden werden, dagegen allen andern Grundbesitzern nur dann, wenn ihr Besitz zwei Haken groß ist und eine eigne Gutspolizei mit demselben verbunden ist.

Jedem Grundbesitzer muß es freistehen, sein Jagdrecht an Jagdberechtigte zu übertragen, sowie die Erlaubniß zum Jagen auch an solche zu ertheilen, die nicht jagdberechtigt sind; jedoch bleibt in allen diesen Fällen der Grundbesitzer für die Ueberwachung der Jagdgesetze verantwortlich. Was die Vertheilung des Jagdrechts in solchen Revieren, deren Eigenthümern dasselbe nicht zusteht, anlangt, so müßte es den größeren Besitzungen, zu welchen jene Reviere ihrer Gerichtsbarkeit nach gehören, zugetheilt werden. Bei der Uebertragung von Landparcellen in Pacht oder Erbpacht verbleibe die Jagd dem wahren Grundeigenthümer. Reviere der Art, die innerhalb der Grenzen von Krondomainen gelegen wären, würden in Betreff der Jagd vom Staate aus verwaltet werden; solche die auf dem Patrimonialgebiete von Städten liegen, von diesen aus.

Schon die schwedische Jagdordnung ging von dem richtigen Gesichtspunkte aus, daß der Staat ein Maß der Benutzung der Jagdreviere selbst auf dem Privateigenthume bestimmen müsse und hatte daher festgesetzt, daß jeder Gutsbesitzer nicht mehr als zwei Schützen halten dürfe, was in der neuen livländischen Jagdordnung dahin abgeändert wurde, daß außer den beliebig anzustellenden Förstern, Buschwächtern und Hofsjägern noch auf zehn Haken ein Bauerschütze gehalten werden durfte. Der erwähnte neue Entwurf schlägt sehr zweckmäßig vor, die Zahl der zugestandenen Schützen nach dem Quadratinhalte der Besitzungen zu bestimmen, und zwar für einen gesammten Flächeninhalt von 1 bis 15 Quadratwerst nur einen Jäger an-

zustellen, den über diese Zahl angestellten Buschwächtern aber die Jagd nicht zu gestatten oder das Tragen eines Schießgewehrs zu untersagen. Da es sich indessen häufig findet, daß Reviere von großem, namentlich unbebautem Flächeninhalte verhältnißmäßig weniger Wild haben als belebtere und cultivirtere von geringerem Flächeninhalte, so wäre es vielleicht zweckmäßiger den ersten Schützen für 1—10, den zweiten für 10—20, den dritten für 20—40, den vierten für 40—60, den fünften für 60—100 Quadratwerst zuzulassen.

Auch wäre den Grundbesitzern ein Maß in der ihren Schützen auferlegten Wildlieferung zu empfehlen, damit diese nicht gezwungen werden ihr Revier zu verheeren oder sich in nachbarlichen Grenzen das Fehlende zu holen. Für Zugvögel läßt sich das Maß schwer bestimmen, wohl aber für das überwinternde Federwild und Hasen, und ich glaube, man dürfte als höchste Zahl von ersteren nicht mehr als 10 für die Quadratwerst, 100 für 10, 200 für 20, 300 für 40, 400 für 60 u. s. w. fordern, von letzteren jedoch nur halb so viel. Natürlich muß dabei Rücksicht auf den Reichthum der Reviere genommen werden, und bei dem Wasserwilde (Zugwilde) hängt alles von der Oertlichkeit ab.

Was die Jagdconcessionen zum Vergnügen anbelangt, so geben die Krondomainen auf je 500 Dessätinen einen Jagdschein für zwei Gewehre, und es dürfte ein solches Verhältniß auch den Privatbesitzungen zu empfehlen sein.

Von der andern Seite erscheint es als sehr unzweckmäßig, wenn nach der Circulairvorschrift des Ministeriums der Domainen vom 26. Juni 1846 Nr. 260 Pkt. 8, allen Kronsbuschwächtern erlaubt wird, sich durch Beerenlesen und Wildschießen kleine Revenüen zu machen; indem erstens die Gleichstellung so ungleichwerthiger Erwerbsquellen auffallen muß, dann aber eine so unbegrenzte Erlaubniß bei einigem Erwerbssinn offenbar zur Ausrottung des Wildes führen muß, wie mir denn auch Beispiele davon vorliegen. Auch ist diese Anordnung um so auffallender, da den höheren Forstbeamten Revenüen der Art gradezu verboten sind, wenn ihnen auch die Jagd für den eigenen Tisch erlaubt ist. Wollte jedoch die Krone durch den Ertrag ihrer Jagdreviere sich die Besoldung der niederen Forstwache erleichtern, so wäre es zweckmäßiger dieselbe zu einer bestimmten Einlieferung von Wild an den Bezirksforstmeister zu verpflichten, welcher dasselbe zum Besten der Forstwache veräußern und unter diese vertheilen ließe. Immer aber bleibt es wegen der schweren Controle ein gefährliches Mittel für die Wild-

bahnen, deren Reichthum durch Ausstellung einer größeren Anzahl von Schießscheinen an Jagdliebhaber einen sicherern und besseren Ertrag geben würde.

Von jeher war das zufällige oder unter Umständen absichtliche Ueberschreiten fremder Jagdgrenzen ein Gegenstand gesetzlicher Bestimmungen. Namentlich bei der sogenannten fliegenden Jagd mit Jagd- und Windhunden ist es kaum zu verhindern, daß dieselben ein Thier auf seinem Wege durch nachbarliche Grenzen verfolgen. Die livländische Jagdordnung hat daher im Pkt. 12 billig festgesetzt, daß man in solchem Falle ein Thier über die fremde Grenze hinaus verfolgen könne, nach Erlegung desselben aber die Hunde sammeln und das fremde Revier verlassen müsse, und wenn diese dort zufällig ein anderes Thier aufgejagt haben, von der Verfolgung desselben abstehen solle. Der neue Entwurf hat im § 5 hiebei, wie mir scheint ohne triftigen Grund, verlangt, daß das Fleisch des gestreckten Thieres zur Hälfte dem fremden Grundherrn zufallen solle, und damit könnte auch der Zusatz wegfallen, daß wenn das Thier auf einem nicht zur Jagd berechtigten Grundbesitze gestreckt wurde, jene Hälfte dem zugetheilt werden solle, der das Jagdrecht dort ausübt.

Bei Treibjagen, ausgenommen auf Raubthiere, dürfte auch meiner Ansicht nach ein angeschossenes Thier, weil der Begriff des Angeschossenseins ein durchaus schwankender ist, nur mit Erlaubniß des Grundbesitzers in die fremde Grenze hineln verfolgt werden, wie es § 3 des neuen Entwurfs verlangt. Billig wäre der Zusatz, daß im Falle das angeschossene Thier, ohne weiter verletzt zu werden, auf fremder Grenze stürzt, der Jäger mit Abgabe der Hälfte des Fleisches berechtigt wäre, das Uebrige zurückzufordern. Wenn bei der Federwildjagd das Verfolgen gehobenen Wildes versagt werden muß, so darf dagegen dem Jäger das Abholen eines auf fremder Grenze gefallenen Wildes nicht verwehrt werden.

Nach Pkt. 3 der livländischen Jagdordnung war dem Grundeigenthümer in Verletzungsfällen seines Jagdrechts die Pfändung des Gewehrs erlaubt; nur Gutsbesitzer, nichtbesitzliche Adelige und Arendatoren von Rittergütern sollten davon ausgenommen sein, und der neue Entwurf § 9 hat „Exemten" im allgemeinen hinzugesetzt, die Arendatoren hingegen weggelassen. Billig wäre es den Arendatoren und Pfandbesitzern jagdberechtigter Reviere dasselbe Recht zukommen zu lassen. Alle von der Pfändung ausgenommenen Personen sind jedoch verpflichtet, bei doppelter Geldstrafe im Uebertretungsfalle, der Forstwache ihren Namen und Wohnort

anzugeben, und hat dieselbe in zweifelhaften Fällen das Recht die Verdächtigen auch auf fremde Grenze hin zu begleiten. Nach § 10 sollen die der Pfändung Unterworfenen, falls sie, mit Höflichkeit ersucht, ihr Gewehr nicht abliefern wollen, der Forstwache zur Revierverwaltung folgen, was ganz zweckmäßig ist, weil beim Kampf um geladene Gewehre schon häufig Unglücksfälle vorgekommen sind. Im Widersetzungsfalle jedoch sollen hier Zwangsmittel angewandt werden; der Widersetzliche verliert billig das Recht sein Gewehr auszulösen und wird noch zu höherer Strafe verurtheilt. Sehr billig wird im § 12 das Erschießen von Hunden, die den Gepfändeten begleiten oder allein jagend getroffen werden, sofern es nicht Viehhunde sind, verworfen, weil das Thier dabei durchaus schuldlos ist und einen größern Werth haben kann als das Strafgeld für den Fall beträgt. Das Einfangen von Jagdhunden muß gestattet werden. Bei gutwilliger Ueberlieferung seines Gewehrs muß der Gepfändete das Recht haben, das Schloß desselben abzunehmen, um seinen Gebrauch bis zur Auslösung zu verhindern.

Nach § 14 und Pkt. 30 der livländischen Jagdordnung wird gefordert, daß alle ein Jagdrevier bewohnende Nichtjagdberechtigte ihre Gewehre den betreffenden Verwaltungen zur Aufbewahrung einliefern oder dieselben veräußern sollen. Da man aber im allgemeinen eigentlich niemanden auf dem Lande, zum Schutz gegen Raubgesindel und Thiere, ein Gewehr zu halten verweigern kann, so wäre die Weisung hinreichend, daß solche Nichtberechtigte ihrer Gewehre verlustig gehen, sobald sie mit denselben außerhalb ihrer Hausgrenzen gesehen werden. Um unnütze Streitigkeiten zu vermeiden, darf das Anhalten oder Pfänden auf Land-Communications- und Wasserstraßen nicht gestattet werden, auf letzteren namentlich solange die Jäger sich im Bote befinden und dasselbe nicht angelegt hat. Da beim Verirren während der Jagd leicht ein unabsichtliches Ueberschreiten fremder Grenzen vorkommen kann, so wäre eine Pfändung eigentlich nur dann statthaft, sobald der Jäger im Schießen auf Wild ertappt wird; sonst wäre er nur aus den Grenzen hinauszuweisen.

Nach Pkt. 10 der livländischen Jagdordnung soll jeder designirte Hofsschütze ein mit dem Verwaltungssiegel bezeichnetes Gewehr haben, und die Jagdscheine sollen, um gültig zu sein, in der Landessprache abgefaßt sein. Auch hier dürfte um Fälschungen zu verhindern, nach § 7 des neuen Entwurfs, das Verwaltungssiegel nicht fehlen. Daß Jagdscheine nur für den-

jenigen Inhaber gelten, auf dessen Namen sie ausgestellt sind, versteht sich von selbst, und falls ein Begleiter erlaubt ist, muß es, wie auf den Scheinen der Domainenverwaltungen, bemerkt sein. Weil namentlich in der Nähe von Städten Unbefugte sich zuweilen das Pfänden herausgenommen haben und mit den Gewehren durchgegangen sind, so müßte, wie jeder Kronsbuschwächter sein Schild hat, jeder Revierwächter ein mit dem Wappen seiner Herrschaft versehenes Blechschild bei sich führen.

II. Gesetze zur Erhaltung der Wildbahnen.

1. Das wesentlichste Erforderniß für die Erhaltung des Wildes ist eine jedem Wilde angepaßte, streng gehaltene Hegezeit. Es ist das einzige Gesetz, das von Seiten des Staates in dieser Beziehung streng aufrecht erhalten werden kann, indem manche andre für die Erhaltung des Wildes nothwendige Nebenbedingungen, namentlich in Betreff des Privateigenthums, der Intelligenz und dem Interesse der Grundeigenthümer, sowie der Gesittung der Jagdliebhaber überlassen bleiben müssen.

Durch eine zweckmäßige Hegezeit, in welcher die Thiere ungestört ihre Brut produciren und so weit heranziehen sollen, daß sie nicht eine leichte Beute jedes „Stobbenschützen" werden, wird nächst dem unersättlichen Erwerbssinn der niederen Stände, besonders der durch vollkommenere Mittel und größere Geschicklichkeit unterstützten, häufig in Mordlust ausartenden Jagdlust der höheren Stände eine Grenze gesetzt. Zugleich wird an dem herangewachsenen Wilde eine größere und reifere Masse an Nahrungsmaterial gewonnen, denn welcher Sachverständige hat nicht in unsrer schwankenden Jungwildszeit die eben aus dem Ei gekrochenen, kaum befiederten, knochenlosen Opfer kindlicher Jagdlust im Jagdnetz paradiren oder vom schonungslosen Erwerbssinn gierigen Feinschmeckern zutragen gesehen? Die Bestimmungen der Hegezeit dürfen nicht zu allgemein sein, weil sie sonst durchaus den Zweck verfehlen; sie dürfen aber auch für die Möglichkeit der Ueberwachung nicht zu sehr zusammengesetzt sein; jedenfalls müssen sie das Eigenthümliche jedes Wildes berücksichtigen.

Die alte livländische Jagdordnung, welche auch von der Stadt Riga eingehalten wurde, hatte eine unsern Jahresverhältnissen anpassende Hegezeit für Federwild vom 23. April oder St. Georg bis zum 25. Juli oder St. Jacob festgesetzt, wogegen die durch den Ukas vom 8. Juli 1827 angeordnete zwar mit dem 1. März begann, aber nur bis zum 29. Juni

oder dem Petri-Paulitage ging, indem man hiebei auf das unwesentlichere Wasserwild, als Enten, Schnepfen ꝛc., besondere Rücksicht genommen zu haben schien. Aber abgesehen davon, daß man Enten ehe sie flügge geworden sind, gleichfalls leicht ausrotten kann, welche Behauptung durch die so allgemeine Abnahme derselben gerechtfertigt wird, und man sie gleich den Schnepfen auch noch später jagen kann, so ist die gewöhnliche Entenjagd dem eigentlichen Jagdliebhaber ihrer Kunst- und Genußlosigkeit wegen sehr entbehrlich, und sie wird von Bauern mit ihren Viehhunden und Knitteln durchaus ebenso glücklich in jener Zeit betrieben. Ein übler Umstand dabei aber ist, daß unter dem Vorwande erlaubter Wasserwildjagden eine Menge andrer unerlaubter nebenher betrieben werden, eine Controle aber kaum möglich ist. Jedenfalls müßten die Reviere, wo Enten und Schnepfen gejagt werden können, genau bezeichnet werden und dürften nur solche sein, wo sich kein Hühnerwild u. s. w. findet.

Die Domainenverwaltung reicht ihre Jagdscheine erst am 25. Juli aus, und diese enthalten noch die Weisung, daß die Hasenjagd erst mit dem 25. August beginnen und mit dem 1. März aufhören soll. Diese letzte Bestimmung ist insofern unzweckmäßig, als die Ranzzeit der Hasen bei günstiger Witterung schon im Anfange des Februar beginnt, da man in der ersten Woche des März schon gesetzte junge Hasen, sowie im August noch tragende Häsinnen antrifft. Die Hasenjagd müßte demnach mit dem 16. Februar oder Fastnacht geschlossen werden und frühestens mit dem 10. bis 15. September ihren Anfang nehmen.

In Betreff der im neuen Entwurf § 21 geforderten Erlaubniß, während der Hegezeit Jagdhunde und Windspiele einzujagen, möchte einzuwenden sein, daß dabei nicht allein eben gesetzte junge Hasen, sondern auch Nester andrer Wildarten vernichtet werden und es wohl vorgekommen ist, daß eine Häsin während ihrer Verfolgung selbst noch in der Jagdzeit setzte.

Einen wesentlichen Antheil an der Vermehrung des Federwildes hat die Normirung der Frühlingsjagden, und sie dürften im allgemeinen nur bis St. Georg auf alles Zugwild dauern, dagegen auf unser einheimisches Federwild nur mit besonderer Rücksicht gestattet werden.

Eine wichtige Frage für den Jagdliebhaber, und solange die chemischen Comptoire nur Guano und keinen Schnepfendreck liefern, auch für die Feinschmecker, ist der Waldschnepfenzug. Welcher Jagdliebhaber, der ihn in

seinen Tiefen kostete, möchte diese genußreichen Abende mit dem Erwachen der Natur nach unserem langen, herben Winter entbehren.

Wenn zum Schnepfenfest ein warmer Schauerregen
Mir den heitern Frühlingsabend weiht,
Eil' ich froh dahin, wo Ceres ihren Segen
An den Saum des Birkenwaldes reiht.
Während dann die Taub' im Glanz der Abendröthe
Auf der Eiche trocknem Gipfel girrt,
Lieblich wiederhallt der Drossel Zauberflöte
Und der Käfer täuschend mich umschwirrt,
Steh' ich himmelwärts den Späherblick gerichtet
Aengstlich harrend, voll Erwartung da!
Aber ach, schon ist die Hoffnung bald zernichtet,
Und die Nacht mit ihrem Schleier nah!
Horch! ein leiser Ton in silbergrauer Ferne
Kündet jetzt des Striches Erstling an!
Knarrend rudert durch das Schimmerlicht der Sterne
Der ersehnte Wanderer heran.
Wie? wenn Unglück ahnend er sich rückwärts wendet?
Wenn zu hoch — wenn er zu niedrig streicht? —
Nein! er kommt! ihn hat die Göttin mir gespendet,
Sie regiert den Blitz, der ihn erreicht!
Seht! er stürzt herab! die lockre Erde dröhnet
Von des Opfers köstlichem Gewicht —
Süßer dumpfer Schall! — Der Sphären Klang ertönet
Lieblicher in Jägerohren nicht!
Daß ich jubelnd darf den Hut mit Federn krönen,
Dies allein belohnt den Meisterschuß:
Andern — also ziemts Dianens ächten Söhnen —
Lass' ich gern den gröberen Genuß*).

Der Ukas vom 8. Juli 1827 beschränkt die Schnepfenjagd, die nach der livländischen Jagdordnung Pkt. 23 zu jeder Zeit erlaubt war. Hier ist zu bemerken, daß das Erlegen der Waldschnepfen auf dem Zuge dem Schonungsprincip durchaus nicht widerstreitet, denn erstens sind die meisten auf dem Durchzuge, und dann sind es nur die ihren Liebesgram schnar-

*) Schnepfenlied von Bunsen in dem schon angeführten Taschenbuch für Forst- und Jagdfreunde.

renden und pfeifenden Männchen, die den Zug bestellen, wie man sich leicht durch das anatomische Messer überzeugen kann. Nur selten und zufällig sieht man ein durch seine coquetten Manieren dem Kenner kenntliches Weibchen niedrig im Zwielicht vorübereilen. Dagegen müßte das Aufsuchen der Waldschnepfen mit dem Hunde zur Hegezeit ebenso verboten sein, wie die in Deutschland üblichen Treibjagden auf dieselben, weil hiebei Männchen und Weibchen nicht unterschieden werden können. Die Waldschnepfe aber ist bei uns ein, wie der Storch und die Schwalbe, zu seiner Brutstelle zurückkehrender Zugvogel.

Die Doppelschnepfenbalze, bei der ohne Unterschied Weibchen und Männchen leicht ausgerottet werden, wie jedem Sachverständigen bekannt ist, muß um so mehr verboten werden, weil ihre Abnahme in die Augen fällt und sie ohnehin sowohl auf ihrer Herbst- als fast noch mehr auf ihrer Frühlingsreise überall erwartet werden. Eine der ergiebigsten und verheerendsten Jagden auf dieselben wird im Frühjahre an der Wolga betrieben, wo sie auf den eben aus der Ueberschwemmung auftauchenden Erhöhungen und Inseln zu Hunderten an einem Tage erlegt werden.

Was die Frühlingsjagd auf Hühner betrifft, so wären die Auerhahn- und Birkhahnbalzen als charakteristische Jagden in einem vom Grundeigenthümer zu bestimmenden Maße zu gestatten, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, die Hennen zu schonen. Indessen zeigen manche Beispiele, daß die Hähne so ausgerottet werden können, daß sich die Hennen nach Hähnen andrer Art umsehen und Bastarde liefern. Eine zu große Verminderung der Hähne ist jedenfalls der Wildcultur sehr nachtheilig. Die Frühlingsjagd auf weiße Birkhähner müßte untersagt werden, weil auch die Männchen bei der Erziehung der Brut beschäftigt sind.

Da das Erhalten der Bruthennen für die Cultur unseres einheimischen Federwildes wesentlich ist, müßte eine angemessene Strafe die Jäger vor dem Erlegen derselben auch außer der Brutzeit warnen, denn eine solche alte Henne hält, wie man weiß, sechs bis acht Jahre ihr Revier, legt eine größere Zahl von Eiern und weiß ihre Brut am besten gegen alles Ungemach zu schützen. Schon Moses (Buch 5 Cap. 22 V. 6) befiehlt: „Wenn du auf dem Wege findest ein Vogelnest auf einem Baume oder auf der Erde, mit Jungen oder Eiern, und daß die Mutter auf den Jungen oder Eiern sitzet, so sollst du nicht die Mutter mit den Jungen nehmen, sondern sollst die Mutter fliegen lassen und die Jungen nehmen, auf daß dirs wohlgehe u. s. w.“ Von dem Vorwurfe, die alten Hennen nicht geschont zu

haben, werden sich selbst bessere Jäger nicht reinigen können, um so mehr, wo es besuchte Reviere gilt, wo meist der Wahlspruch gilt „nehm ich es nicht, so nimmt es sicher ein Andrer," oder wo es fremde Reviere gilt, gegen welche man diese Rücksicht nicht haben zu müssen glaubt. Dem erwerbenden Jäger ist zu einer gewissen Zeit die alte Henne eine sichere Beute und erleichtert ihm dann das Einsammeln der Jungen. Noch in diesem Jahre (1862) hatte ich während meines Aufenthaltes auf einem Strandgute an der Ostsee in Estland zu sehen Gelegenheit, wie zu einer Zeit, wo das Jungwild noch kaum genießbar ist, von Buschwächtern und Bauern alte Hasel-, Birk- und Auerhennen, nebst ihren noch mit Flaum bedeckten Jungen, in bedeutender Zahl den gierigen Badegästen zum Verkauf gebracht wurden. Ebenso kann man sich von der Wahrheit des Gesagten auf jedem Stadtmarkte überzeugen.

Ich kenne hochstehende Jäger, die in ihren gepflegten Revieren selbst nach der Hegezeit weder sich noch ihren Freunden gestatten, auch auf junge Hennen ihr Gewehr loszudrücken. Dieses nachahmenswerthe Beispiel fordert dazu auf, selbst die jungen Hennen in einem gewissen Grade zu schonen d. h. von jeder Kette wenigstens ein bis zwei derselben übrig zu lassen. So eingegrenzt das Vergnügen dadurch erscheint, wird es dennoch dem ächten Jäger, dem es weniger um die Menge der Beute zu thun ist, nicht schwer werden, diesen Forderungen nachzukommen, da sich bald die Beute wiederum mehren muß. Natürlich müssen solche Grundsätze allgemeiner befolgt werden, wenn der Einzelne dabei nicht verlacht werden soll. Gefräßige Grundeigenthümer und andre Tafelhelden verleiten indessen häufig ihre Schützen zu Uebertretungen der Art, indem sie das Jungwild nicht früh genug bekommen können oder auch ihren Schützen Vorwürfe machen, daß sie zur Tilgung ihrer Lieferungspflicht nur so kleines Zeug bringen und nicht woran mehr zu essen ist.

Was die Hochwildjagd anlangt, die sich bei uns auf Elenthiere, Dammhirsche und Rehe beschränkt, so müssen die gesetzlichen Bestimmungen um so strenger gehalten werden, als die Vermehrung dieser Thiere bei einer geringen Kälberzahl nur langsam fortschreitet und die größern Raubthiere diese noch sehr vermindern. Unser Land zählt schon einige ächte Jäger und Wirthe, welche sich der Cultur dieser Thiere angenommen haben und auf ihren Jagden nur männliche Thiere schießen lassen, eine Anordnung, die sich um so besser ausführen läßt, wenn man die Jagden zu einer Zeit veranstaltet, wo jene durch ihre Geweihe kenntlich sind.

Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich, daß die Jagdordnung in zwei Theile zerfällt, deren einem, vom Staate aus bestimmten und aufrecht erhaltenen, jeder Grundeigenthümer gleichfalls unterworfen bleibt und deren andrer diesem zur eignen Einsicht und zweckmäßigen Handhabung übergeben wird, weil die Ueberwachung vom Staate unausführbar ist.

Vom Staate aus wäre also die Hegezeit des Wildes festzusetzen, als zu welcher niemand im Reiche ungestraft anders als auf Raubthiere jagen dürfte. Diese Zeit wäre für Hochwild und Hasen, von Fastnacht bis Bartholomäi, für das Federwild von Georgi bis Jacobi. Den Domainenverwaltungen und Grundeigenthümern muß es überlassen werden über die Frühlingsjagden, so wie über die Wasserwildjagden von Petri Pauli bis Jacobi zu verfügen und die dazu geeigneten Reviere anzuweisen.

Zur Ueberwachung der Jagdordnung wären in jeder Stadt ein paar Unterbeamte der Polizei von den Grundeigenthümern oder dem Staate als Wildwächter anzustellen, denen das confiscirte Wild neben ihrer Besoldung zufallen müßte. Da kein Jagdliebhaber Wild zum Markt sendet, es wäre denn daß er zugleich Inhaber einer reichen Wildbahn ist, so hätte der Wildwächter das Recht, jeden Verkäufer ohne einen Marktschein mit Angabe der Wildzahl vom Grundbesitzer oder Forstbeamten zur Verantwortung zu ziehen. Zur Hegezeit aber wäre alles Wild ohne Rücksicht auf einen Marktschein zu confisciren.

2. Alles Fangen von Wild mit Schlingen, Netzen, Fallen, ausgenommen der Raubthiere, ist schon in der alten schwedischen und livländischen Jagdordnung Pkt. 29 verboten, auch ist es bekannt, daß ein geschickter Schlingensteller in einem Jahre größere Verheerungen unter dem Wilde anrichtet als mehrere gute Schützen. Man findet häufig geeignete Reviere auf allen kleinen wegartigen Gängen, zu denen das Wild durch zweckmäßig zu ihren Seiten angelegte Verhacke hingelenkt wird, von hunderten von Schlingen mit rothen Beeren umgeben, so daß kaum ein Huhn auf Aesung auslaufen kann, ohne auf die Lockspeise zu stoßen. Morgens und abends untersucht vom Dämmerlicht beschützt der Wilddieb sein Labyrinth; wird er daran verhindert, so martert sich das Wild an der Schlinge hängend zu Tode oder stirbt wohl auch vor Hunger, wenn nicht ein Raubthier seine Qual abkürzt. Der größte Theil alles im Spätherbst bei uns zu Markt getragenen Wildes ist in Schlingen gefangen. Da von einer Auswahl dabei nicht die Rede sein kann, so darf das Schlingenstellen auch keinem Grundbesitzer gestattet werden; dagegen gehört das Ausstellen von Dohnen

an Bäumen auf Drosseln, Seidenschwänze u. s. w. auch in Deutschland zu den erlaubten Vergnügungen.

3. Van hohem Werthe für die Wildbahnen ist das Ausrotten von Raubthieren, seit Nimrods Zeit das rühmlichste Geschäft des Jägers. Nach der livländischen Jagdordnung Pkt. 17 ist daher das Jagen von Raubthieren auf eigener Grenze das ganze Jahr hindurch, auf fremder Grenze nach Pkt. 19 nur vor dem 24. Mai und nach dem 24. August erlaubt, und soll das erlegte Thier dem Jäger vollständig gehören. Hiemit stimmt auch § 31 und 32 des neuen Entwurfs überein, außer daß es dem Grundbesitzer die Reclamation von Bären gegen Zahlung von 1⅓ Rub. S. Schußgeld billig zugesteht, und förmliches Jagen auf Raubthiere ohne Genehmigung des Grundeigenthümers nach § 33 nicht zuläßt. Außerdem wird § 34 mit Recht gefordert, daß niemand ohne Genehmigung des Grundherrn auf Raubthiere beim Fraß laure und daß im Erlaubnißfalle zur Sicherung der Hunde allen Nachbaren auf zwei Werst im Umkreise davon Anzeige gemacht werde; desgleichen § 35 daß niemand ohne schriftliche Concession Fangwerkzeuge ausstelle. Dasselbe müßte für das mit mancher Gefahr verbundene Ausstellen von Gift gelten und wäre außerdem der Aussteller für irgend daraus erwachsenden Schaden verantwortlich.

Man kann die Raubthiere in zwei Classen zerfallen lassen; erstens in solche, deren Ausrottung wegen großer Schädlichkeit und Gefahr jedem Jäger und zu jeder Zeit zur Pflicht gemacht wird; zweitens in solche die dem Menschen nicht gefährlich und nur insofern schädlich sind, als sie den Faselställen und Wildbahnen einigen Schaden zufügen, dagegen aber durch Vertilgung vieler schädlichen kleinen Thiere, wie Mäuse, Ratten, Maulwürfe, Engerlinge u. s. w. wieder nützlich werden und auf deren vollständige Ausrottung man nicht bedacht zu sein braucht.

Zu den ersten gehört bei uns der Wolf, der den Heerden noch immer sehr gefährlich ist, wie ich noch in diesem Sommer zu erfahren Gelegenheit hatte, und der besonders zu fürchten ist wenn er in Tollwuth geräth. Es sind bei uns traurige Beispiele vorgekommen, in denen 20—30 Menschen die Opfer eines einzigen solchen Thieres geworden sind, ungerechnet die an Zahl häufig viel größeren unter den Heerden. Ein solches Thier durchrennt an einem Tage 8—10 Meilen und stürzt auf alles Lebende, das ihm nur entfernt begegnet, los. Ich erlebte selbst ein Beispiel der Art, wo der Wolf 10 Meilen in einem Tage gemacht und dabei sechszehn Menschen und unzähliges Vieh zerfleischt hatte, von welchen ersteren bei

schneller Hülfe und glücklichen Umständen jedoch nur zwei starben, während alles Vieh umkam. Bei dem furchtbaren Gebiß des Thieres sind die Verletzungen so gräßlich und tief eindringend, daß es meist schwer wird gründliche Hülfe zu leisten und große Gefahr im Verzuge ist. Eine nothwendige Folge von dem Erscheinen eines solchen Thieres ist, daß meist alle Hüterhunde, die mit ihm in Berührung kommen, von demselben Uebel ergriffen werden. Da in der Verwirrung selten ermittelt werden kann, was übrigens auch vom Erscheinen toller Hunde gilt, ob ein Hund gebissen worden oder nicht, ist es höchst nothwendig mit aller Strenge alle Hunde, die in solchen Fällen thätig waren, zu erschießen, und nur solchen Grundeigenthümern aus den gebildeten Ständen, die sich verpflichten verdächtig gewordene Hunde von großem Werthe, wie ausgezeichnete Schäfer- und Jagdhunde, drei Monate lang in strenger Haft an der Kette zu halten, kann eine Ausnahme gestattet werden, wobei sie selbstverständlich für etwanigen dadurch Andern erwachsenden Schaden haften. Die Versuche des Dr. Hertwich haben nämlich erwiesen, daß z. B. von 60 dem Bisse eines tollen Hundes nach und nach ausgesetzten Hunden der verschiedensten Racen 15 gesund blieben, also nicht jeder gebissene Hund der Tollwuth nothwendig verfällt und daß die Wuth spätestens innerhalb dreier Monate ausbricht. Wenn übrigens in Städten ein toller Hund meist schnell erkannt und beseitigt wird, so ist es auf dem Lande, wo er sich leicht der Beobachtung entzieht, schwieriger, und die Jagd auf ihn kann oft mehrere Tage lang währen. Noch größeres Unglück entsteht, wenn er zufällig mit Wölfen in Berührung kömmt und diese impft.

Die Betreibung der Winterwolfsjagd ist in einem Anhange des neuen Entwurfs sachgemäß erläutert; nur möchte ich bemerken, daß die bei uns üblichen gesetzlichen Wolfsjagden zur Hegezeit durchaus nutzlos sind, dagegen die im September mit Umsicht betriebenen, wo man sich durch Anheulen des Aufenthalts der ziemlich erwachsenen Wölfe versichert, am ergiebigsten ausfallen.

Der Luchs ist zwar dem Menschen und seinen häuslichen Einrichtungen nicht schädlich, dagegen dem Hoch- und Federwilde und besonders den Hasen sehr gefährlich; außerdem ist sein Pelz von keinem besondern Werthe.

Von unsern Mardern sind die Iltisse, deren Pelzwerk gleichfalls keinen Werth hat, als allem Geflügel gefährlich, besonders zu verfolgen. Ein Iltis tödtete einem Jagdliebhaber, der Feldhühner in einem geschlossenen Raume überwinterte, sechszig derselben in einer Nacht. Unser gemeines

Hermelin aber ist in stetem Kriege mit Ratten und Mäusen begriffen und bekümmert sich um Geflügel nur in größter Noth; daher ist seine im neuen Entwurf angerathene Vertilgung zu widerrathen. Der ächte Marder, der nur große Waldungen bewohnt, wird seines geschätzten Pelzes wegen ohnehin verfolgt.

Mit den größten Schaden unter Federwild und Hasen macht der Fuchs, aber einen fast noch größeren unter den Feldmäusen; mit Katzen, die sich in sein Jagdrevier wagen, verfährt er wie Oleg mit dem Sohn Swenelds. Mag man ihn verfolgen, er wird dennoch sein altes Geschlecht zu erhalten wissen.

Am unschädlichsten sind: der gemüthliche Petz, der höchstens hie und da ein Haferfeld beansprucht, sich häufig von gefallenem Vieh nährt, nur in großer Noth in eine Heerde fällt, die Menschen mehr erschreckt als angreift, wenn man ihn in Frieden läßt, ein genießbares Fleisch und einen brauchbaren Pelz hat; sowie der meist von Ungeziefer und Wurzeln lebende und wenig Wildschaden verursachende Dachs. Jedenfalls gehören sie zu den Thieren, auf deren Ausrottung man nicht bedacht zu sein braucht, da sie ohnehin überall durch die Landescultur verdrängt werden.

Was die Raubthiere unter den Vögeln anlangt, so sind besonders die Falken und Habichte zu verfolgen. Der Adler giebt es wenige und sie nähren sich meist von Fischen und Aas. Von den Eulen wären nur der Uhu und die Ohreule als dem Wilde besonders schädlich zu verfolgen, die kleineren Eulenarten nähren sich hauptsächlich von Mäusen und werden deshalb in manchen Gegenden Deutschlands cultivirt.

Obgleich der Storch, wie mir ausländische Jäger versicherten, mitunter auch junge Rebhühner und Fasane verschluckt, nährt er sich doch hauptsächlich von Amphibien und Mäusen, und es möchte daher dieses den Hausthieren sich annähernde und die stillen Landsitze anmuthig belebende Thier höchstens zu beschränken, keineswegs aber zu vertilgen sein. Dasselbe gilt von den Kranichen, deren Voraltern sich ohnehin einiges Verdienst um den Dichter Ibycus erwarben. Die Krähen, Dohlen, Elstern mögen mitunter ein kleines Vogelnest zerstören und den Korngarben einigen immerhin unbedeutenden Schaden zufügen, stellen aber auch mit großem Fleiß auf den frischgeackerten Feldern dem Kornwurm, der Raupe der bei uns so schädlichen noctua segetum, sowie den Engerlingen oder Larven der Maikäfer nach und sind mit den Raben die wichtigsten Luftreinigungsapparate, indem unzählige faulende Stoffe von ihnen in ein unschädliches Düngungs-

mittel des Bodens umgewandelt werden. Daher mag die Sage vom Erscheinen pestartiger Krankheiten in solchen Gegenden, wo man sie ausrottete, nicht ganz ungegründet sein. Aehnliche Erfahrungen hat man bei der Vertilgung der Sperlinge gemacht, die immer eine große Vermehrung von allerlei Raupen in den Gärten zur Folge gehabt haben soll; ein Beweis dafür, daß die Sperlinge eigentlich nur ihre wohlerworbenen Rechte auf die Gartenfrüchte geltend machen.

Der Nachtschatten (caprimulgus europaeus) der seines Aussehens und Fluges wegen von unerfahrenen Jägern für einen Raubvogel angesehen wird, nährt sich durchaus nur von Insecten und man findet seinen Magen im Frühlinge dicht gedrängt voll Flügeldecken der Maikäfer.

Vielleicht größeren Schaden als die Raubthiere fügen in manchen Gegenden die Hüterhunde den Wildbahnen zu, insbesondere wenn sie bei ihrem gleichsam privilegirten Geschäft noch von den Hüterjungen unterstützt werden. Sie sind häufig die Ursache, die im Hintergrunde der Bodencultur das Wild verdrängen hilft. Jedes Nest, jeder junge Hase im Bereich solcher Räuber ist verloren. Individuen, die von Racen zur Jagd gebräuchlicher Hunde stammen, dürfen daher unter keiner Bedingung bei den Heerden geduldet werden. Ebenso müßte ihre meist unnütze Zahl beschränkt werden, was am zweckmäßigsten durch eine Hundesteuer geschehen könnte. Mehrere gesetzliche Bestimmungen trachteten von jeher darnach diesem Uebelstande abzuhelfen, aber Vieles scheitert bei uns an eigener Nachlässigkeit, solange die Nichtbefolgung von Verordnungen für uns mit keinem in die Augen fallenden Nachtheil verbunden ist. Die alte schwedische Jagdordnung verbietet Pkt. 8 den Bauern Jagdhunde irgend einer Art zu halten; die livländische Jagdordnung verordnet, daß jeder Hüterhund zur Hegezeit mit einem Stabe von 1½ Fuß Länge und 1 Zoll Dicke am Halsbande versehen sein soll, und Pkt. 25, daß alle in Jagdrevieren frei umherlaufenden Hunde todtgeschossen werden können, was Pkt. 26 auch auf solche Hunde bezieht, welche Reisende auf der Landstraße anfallen. Auch der neue Entwurf räth § 27 zu einer Beschränkung der Hundezahl und will, daß jeder Hauswirth nur einen Hund halte, sowie daß derselbe keiner Jagdhunderace angehöre; ebenso, daß jeder ohne obigen Stab angetroffene Hund von Jedermann getödtet werden könne, wonächst sein Herr noch in eine Geldstrafe verfällt. Der § 26 ertheilt die Berechtigung jede über 100 Faden von Wohn- und Wirthschaftshäusern angetroffene Katze zu tödten, was zweckmäßig erscheint. Hieran knüpft sich die allgemeine Beobachtung über die Abnahme aller

Singvögel in unsern Wäldern, eine Folge des Nesterzerstörens, welches der neue Entwurf § 25 strafend berücksichtigt. An einem Pfingstfeste botanistrend fand ich einmal um ein Feuer versammelte Bauerjungen gegen hungert junge Drosseln und andrer kleinen Waldvögel auf hölzernen Spießen braten und speisen; ein andres Mal ein Nest Feldhühnereier in der Asche backen.

4. Was die eigentliche Cultur des Wildes z. B. durch Pflege und Fütterung im Winter, Ansiedelung von neuen Arten u. s. w. betrifft, so haben sich schon einige Jagdliebhaber Verdienste darum erworben, indem sie in strengen Wintern Feldhühnern und Rehen Futter aufstellen ließen, Feldhühner überwinterten und sie im Frühlinge freiließen. Von Hochwild hat man bisher nur mit Dammhirschen in den Kronsforsten Kurlands und einigen livländischen Forsten an der Düna glückliche Versuche gemacht. Das Gedeihen solcher Versuche erfordert besonders eine strenge Ueberwachung der Wölfe. Für Dammhirsche ist eine vorherige Acclimatisirung in Thiergärten bei uns erforderlich.

III. Strafen des Jagdfrevels.

Wenn Gesetze wirksam sein sollen, so muß ihre Uebertretung mit Strafen verknüpft sein, die pünktlich ausgeführt werden. Sie müssen dem Vergehen angemessen und jedenfalls nicht, wie häufig in dieser Beziehung, so eingerichtet sein, daß die Stellung des Menschen gegenüber der Thierwelt untergeordnet erscheint und jeder billig Denkende aus Rücksicht für den Uebertreter weder als Kläger noch als Richter auftreten möchte; was gewöhnlich zu Umgehungen des Gesetzes oder zu Vernachlässigung nothwendiger Rechtspflege führt. Der barbarische Gebrauch alter Zeiten, den Wilddieb nackt und wehrlos an einen Hirsch gefesselt der Wildniß zu überlassen, die Härte, ihn auf viele Jahre an den Karren zu schmieden oder Uebertretungen der Art mit unerschwinglichen Geldstrafen oder Kriegsdienst zu ahnden, gehören in diese Kategorie und haben nur Lebensgefahr für die Forstbeamten zuwege gebracht. Bei der Jagd ist die Leidenschaft für das Vergnügen, die häufig weder auf den Besitz, noch auf den Genuß der Beute, noch auf den mit derselben verknüpften Gewinn gerichtet ist, zu beachten. Die größte Zahl sogenannter Wilddiebe wird durch die Leidenschaft und Abenteuerlust hingerissen, denn der Gewinn steht in keinem Verhältniß zur Gefahr, der sie sich aussetzen.

Die Gesetzbücher sprechen sich über diesen noch nicht zum Abschluß

gebrachten Gegenstand des Rechtes verschieden aus*). Darin stimmen aber alle überein, daß zur Verletzung eines fremden Jagdrechts oder eines Jagdgesetzes noch etwas hinzukommen müsse, um den einfachen Jagdfrevel zum Verbrechen zu stempeln. Auch scheint die von Rechtsgelehrten ausgesprochene Ansicht richtig, daß man keinen gemeinschaftlichen Grund habe, das Erlegen und sich Aneignen eines in natürlicher Freiheit sich befindenden Wildes unter die Kategorie des Diebstahls zu bringen. Die Verletzung des Jagdrechts bezieht sich nicht auf einen festen, jederzeit in der Gewalt des Grundeigenthümers sich befindenden Gegenstand. Der Aufenthalt wilder Thiere ist keineswegs an einen bestimmten Ort gebunden, sie können somit zu verschiedenen Zeiten verschiedene Eigenthümer haben, und macht ein momentaner Eigenthümer Jagd auf dieselben, so ist es dennoch zweifelhaft, ob er sich ihrer bemächtigen wird. Demnach kann das Wild vor seiner Erlegung nicht als wahres Eigenthum angesehen werden, denn im Sinn des römischen Rechtes, dem mehr oder weniger deutsche und andere Gesetzbücher folgen, ist Diebstahl „rechtswidrige Bemächtigung eines beweglichen fremden Eigenthums, mit Vorsatz und in der Absicht eines unerlaubten Gewinns," was durchaus nicht auf jeden Jagdfrevel paßt.

Etwas andres ist es mit dem Jagen in Thiergärten, wo das Wild innerhalb einer für dasselbe unübersteiglichen Einfriedigung, immer in der Gewalt des Grundherrn ist.

Der einfache Jagdfrevel wäre demnach nur die offene oder heimliche Verletzung eines fremden Jagdrechts in offenen Revieren zum Vergnügen; dieses Recht aber besteht darin, seine Geschicklichkeit und sein Glück ausschließlich in einem bestimmten Reviere versuchen zu dürfen.

Einige Gesetzbücher legen unbegreiflicher Weise einen besonderen Nachdruck darauf, ob sich der unbefugte Jäger dabei seiner Beute bemächtige oder nicht, als ob ein anderer Zweck des Jagens denkbar wäre**).

Jedenfalls ist der einfache Jagdfrevel zur Hegezeit strafbarer, weil hier ein zweites Gesetz zugleich übertreten wird.

Ob man Grund hat den Jagdfrevel an Hochwild, wie das hannöversche Gesetzbuch vom 8. September 1840 es thut, peinlich zu nennen und höher zu bestrafen, will ich nicht entscheiden; Confiscation des Thieres deckt den Verlust.

---

*) S. Dr. A. v. Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Gießen 1847, § 348.

**) Das sächsische Gesetzbuch. Art. 275—281 Cap. 15.

Eigentlicher Wilddiebstahl würde sich also nur auf eingefriedigte Thiergärten und Veräußerung von Beute beziehen, die sogenannte Wilderei aber, wie sie bei uns wohl kaum vorkommt, auf solche Fälle passen, wo der Jäger zugleich gewaltsame und lebensgefährliche Gegenwehr beabsichtigt. Daß in allen diesen Fällen der Ruf der dabei betheiligten Persönlichkeit in Anschlag zu bringen ist, leuchtet ein.

Geldstrafen und bei Insolvenz-Haft oder Forst- und Feldarbeiten, werden in allen Fällen ausreichen, wo nicht die Criminaljustiz eintreten muß. Der neue Entwurf empfiehlt auf historischen Grundlagen auch noch körperliche Strafen für den einfachen Jagdfrevel. Die darin angenommene Geldstrafe für denselben mit 10 Rub. scheint mir angemessen, nur ist die besondere Zahlung für das confiscirte Wild überflüssig. Auch müßte man auf die Geldmittel der unteren Stände Rücksicht nehmen, und vielleicht wäre hier Auslösung des Gewehrs mit 5 Rub. oder Verlust desselben hinreichend. Das Schlingenstellen verdient jedenfalls strenger geahndet zu werden.

Für das Uebertreten der Hegezeit ist die Strafe von 25 Rub. oder zweimonatliche Haft hinreichend, und der Effect wird immer von der pünktlichen Verantwortung und Vollziehung der Strafen abhängen*).

Indem ich schließlich meine Leser auf den erwähnten neuen Entwurf, der vorläufig nur im Manuscript existirt, aufmerksam mache, weil es die beste, geordneteste Zusammenstellung der Art ist, die wir besitzen, füge ich noch hinzu, daß es zu seinen historischen und gesetzlichen Grundlagen hat: die Livl. Landesordnung S. 31 und 350, die Patente vom 23. Februar 1732, 23. März 1784, Ukas vom 10. Juni 1763, Patent vom 5. September 1768, 27. April und 25. October 1804, 24. März und 10. September 1810, 10. September 1815 und den Ukas vom 8. Januar 1827, und daß es wünschenswerth wäre, daß sich die Interessenten vor einer künftigen Besprechung auf dem Landtage damit vertraut machten. Ich spreche zugleich den Wunsch aus, es möchte uns gelingen auch Nichtjagdliebhaber für unsere Zwecke zu gewinnen, man möchte meine Absicht, einen kleinen Beitrag zu den Bestrebungen unseres Landes zu liefern, nicht mißdeuten, und es möchte das neue Jahr allen Jagdliebhabern die seltensten Genüsse bringen.

*) Ukas vom 22. April 1831, Nr. 1080.

S.

Possoschkow's Ansichten über das Heerwesen.

Ein Beitrag zur Geschichte der Militärfrage.

Wenn die neue Zeit sich von dem Mittelalter wesentlich durch große Veränderungen unterscheidet, welche mit der Staatsidee vorgingen, so muß es natürlich erscheinen, wenn mit der Erweiterung der Zwecke des Staats auch die Mittel desselben sich vermehrten und entwickelten. Von den neuen Rechten war eine ganze Reihe von Pflichten unzertrennlich und zur Erfüllung dieser bedurfte es einer Schnell- und Stoßkraft der staatlichen Machtmittel, von denen frühere Zeiten keine Ahnung hatten. Als scharf abgegrenzte Staatskörper treten die verschiedenen Factoren in dem europäischen Gleichgewichtssystem einander gegenüber. Jeder hatte die Verantwortung für die Wahrung seiner individuellen Freiheit, seiner souverainen Macht, und Jeder mußte darauf sinnen, allen möglichen Vorkommnissen gut gerüstet begegnen zu können. So kam es, daß in neuerer und neuester Zeit ganz Europa, auch im tiefsten Frieden, bis an die Zähne bewaffnet dasteht, so war es unvermeidlich, daß in den wunderbar anschwellenden Budgets, namentlich die Militärbudgets lawinenmäßig wuchsen, und in neuester Zeit vielfach zu den allerschwersten Ausgaben gehörten, welche den Gegenstand der Kammerverhandlungen in den constitutionellen Staaten ausmachten. „Willst du den Frieden, so rüste den Krieg," ist eine der modernen Politik ganz geläufige Gedankenreihe, und was das für den

Staats- und Volkshaushalt bedeuten will, zeigt die Notiz, daß das Militär von der Einnahme der europäischen Staaten etwas über 37 Procent zu verschlingen pflegt. Von dem mittelalterlichen Heerbann und den mittelalterlichen Lehnstruppen zu den Söldnerbanden war ein gewaltiger Schritt von unberechenbarer Tragweite, und wiederum von den Söldnerbanden zu den Conscriptionen und der Organisation der Landwehr im größten Stil ein zweiter von nicht geringerer Bedeutung. Die Zahl und die Kostspieligkeit der Soldaten nahmen immer zu, bis man zuletzt bei den Hunderttausenden von Soldaten und den vielen Millionen von Thalern, die sie verschlingen, anlangte. „Heut zu Tage," sagt Napoleon III. in einem seiner militärwissenschaftlichen Aufsätze, den er unter dem Titel: „Gesetzvorschläge zur Rekrutirung der Armee," im Jahre 1843 ausarbeitete, „genügt es nicht mehr für eine Nation, einige hundert mit Eisen bepanzerte Ritter oder einige tausend Condottieri und Miethsoldaten zu haben, um ihren Rang und ihre Unabhängigkeit zu behaupten; sie braucht Millionen bewaffneter Männer, denn wenn der Krieg ausbricht, stoßen die Nationen in Massen auf einander, und wenn auch das Genie des Feldherrn und die Bravour der Truppen den Sieg entscheiden, so ist es doch nur die Organisation, welche nach einer Niederlage zu widerstehen vermag und das Vaterland errettet. Einer Nation fehlt es niemals an Menschen, selbst nach den unglücklichsten Kriegen; aber oft fehlt es ihr an Soldaten." Thatsachen und Zahlen beweisen, daß jahrhundertelange Praxis diesen Ansichten vollkommen entsprach. Noch am Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts hatte Frankreich ein stehendes Heer von nur 8—14,000 Mann, am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts England eines von 16,000 Mann, und Friedrich der Große fand bei seiner Thronbesteigung die verhältnißmäßig bescheidene Zahl von 76,000 Mann Soldaten in Preußen vor. Jetzt beträgt der von dem Effectivstande allerdings zu unterscheidende Formationsstand der stehenden Heere: in Frankreich 570,000 Mann, in England 230,000 Mann und in Preußen 400,000 Mann*).

Die in kolossalen Dimensionen sich steigernden Opfer der Gesellschaft, welche einer solchen Entwickelung gebracht werden mußten, ließen die „Militärfrage" entstehen. Die Steuerfähigkeit mußte auf das äußerste ausgebeutet werden, eine Menge von Kriegsfrohnden lastete auf der Gesellschaft, die Rekrutirung ist das furchtbare Gespenst geworden, welches die Ruhe

*) s. Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik 1860. S. 378.

des Familienlebens stört, und es entstand eine Kluft zwischen dem Soldatenstande und den übrigen Gruppen der Gesellschaft.

Es war nicht anders möglich, als daß der abstracte Ideengang der Politik mit den socialen Verhältnissen in Conflict gerieth. Eine Reihe von Controversen sind der Gegenstand der heftigsten Debatte in der Publicistik und in den Parlamenten geworden, und die Leidenschaftlichkeit, mit welcher die verschiedenen Ansichten einander bekämpfen und einander ausschließen, läßt nicht so bald eine Lösung der Militärfrage erwarten. „Stehende Heere sind die Grund- und Ecksteine der Staaten," behauptete der preußische General v. Boyen, während ein Abgeordneter auf dem kurhessischen Landtage einst sagte: „die stehenden Heere sind der große Hanswurst, welcher zuckt und ficht, wenn ein kindischer Fürst am Fädchen zieht. Sie sind der Bandwurm, der sich in den Eingeweiden des Staats erzeugt hat, von dessen besten Säften sich nährt, und den Staat wie das Volksleben bleich und kränkelnd gemacht hat"*). Während die Staaten auf die unbedingte Nothwendigkeit eines enormen Aufwandes für das Heerwesen hinzuweisen pflegen, stellt der Statistiker Reden die Berechnung auf, daß den Geschäften des Friedens durch die Entziehung von 4 Millionen Menschen, die den Effectivbestand der europäischen Heere ausmachen, ein Werth von mindestens 240 Millionen Thalern entgehe, was halb soviel sei, als die gesammte Jahresausgabe Europas auf die Staatsschuld.

Freilich verhalten sich die verschiedenen Stände zu der Militärfrage verschieden. Der bekannte Militärschriftsteller Rüstow beweist in seiner Broschüre „die preußische Armee und die Junker"**), daß der vierte Theil des gesammten preußischen Adels vom Militärbudget lebe, und daß demzufolge die Armee in Preußen die Bezeichnung einer Adelsversorgungsanstalt verdient. Dagegen berechnet Schulz-Bodmer in seinen Untersuchungen über die Militärfrage, daß jeder Ausgehobene sich durchschnittlich um mindestens 200 Frkn. im Jahre verkürzt sehe***).

Stehende Armeen sollen zum Schutze des Landes dienen; man hat sie deshalb die Strebepfeiler und Grundmauern der Staaten genannt; sie sind im Laufe der Zeit die conservativen Hauptelemente des modernen

*) S. Was wir wissen müssen. Enthüllungen preußischer Zustände. IV. Zopf und Schwert im „Staate der Intelligenz." Berlin 1861 S. 9.

**) Hamburg, 1862. S. 14—20.

***) Selbst Napoleon I. räumte ein, daß seine Soldaten, die 5 Sous erhielten, zu Hause 30—40 verdienen könnten.

Staats geworden; aber vielfache Beispiele zeigen, daß eben dadurch manche Gefahren heraufbeschworen wurden, welche in frühern Zeiten unbekannt waren. „Wer die eigenthümlichen innern Verhältnisse in Preußens Heer genauer beobachtet hat," sagt H. v. Steinbach, „der muß im höchsten Grade Sanguiniker sein, wenn er ohne Besorgniß auf das Damoklesschwert schauen kann, wie es in seiner Armee auf Preußens junge Freiheit herniederblitzt,"*) und der Umstand, daß die Heere oft genug vollkommen willenlose Werkzeuge Einzelner waren, ließ schon Mirabeau den leidenschaftlichen Ausspruch thun, daß Viele „die Uniform, die sie tragen, zu einer Livree erniedrigen, ohne eine Ahnung davon zu haben, daß es das erniedrigendste, hassenswertheste und verabscheuungswertheste Handwerk ist, der Waffenknecht eines unbeschränkten Herrn, der Kerker- und Zuchtmeister seiner Brüder zu sein."

So mußte denn die Militärfrage eine der brennendsten Fragen der Gegenwart werden, und namentlich in Bezug auf Preußen, wo der Staat, wie wohl gesagt worden ist, es verstanden hat, „die Begeisterung in Uniform zu stecken und den Enthusiasmus mit Achselklappen zu versehen," ist in neuester Zeit die Aeußerung gethan worden, daß es keine staatliche Einrichtung gebe, welche tiefer eingriffe in die wirthschaftlichen Verhältnisse und schädlicher einwirkte auf das Wohl des gesammten Volkes als die Heereseinrichtung, daß sie eine Fortsetzung sei der alten Hörigkeit, daß sie ein in die Form des Gesetzes gekleidetes System des täglichen Raubes genannt werden könne u. dgl. m.**). Ja es ist zugleich der Versuch gemacht worden darzuthun, daß, obgleich „jeder Knopf an der Uniform Tausende koste,"***) Preußen z. B. gar nicht einmal auf einen Krieg eingerichtet sei, daß die Truppen mehr mit Dingen für den Parade- und Kasernendienst versehen seien als für den Krieg und daß der Bedarf für das Heer sich noch immer steigere.

Bei der großen Bedeutung dieser Fragen in den westlichen Staaten war es unmöglich, daß Rußland nicht auch davon ergriffen wurde. Je eifriger es im Laufe der letzten zwei oder drei Jahrhunderte bemüht war an den allgemein europäischen Angelegenheiten Theil zu nehmen, desto mehr

*) Der Geist der preußischen Armee von H. v. Steinbach, Leipzig 1861. S. 7

**) G. Fr. Kolb, die Nachtheile des stehenden Heerwesens. 1862. S. 8 ff.

***) Worte des Abgeordneten Ammon in der Kammer zu Berlin.

war es verpflichtet sich auch für den Wettlauf in Bezug auf stehende Heere und militärische Organisation zu rüsten. Es mußte Alles an Alles setzen, um auch in dieser Beziehung mittelalterliche Institutionen mit modernen zu vertauschen, bei dem Westen in die Schule zu gehen, und nach allen Richtungen hin den Anforderungen der Zeit Genüge zu leisten. Die ganze moderne Stellung Rußlands in der Reihe der europäischen Staaten war davon abhängig, wie weit seine militärische Tüchtigkeit Rußland als ebenbürtig seinen Nachbarn zur Seite, seinen Feinden gegenüberstellte. Es handelte sich um ganz neue Organisationen.

Und besonders in der Zeit Peters des Großen war diese Frage von Wichtigkeit. Die auswärtige Politik beschäftigte Rußland nach zwei entgegengesetzten Richtungen. Im Nordwesten galt es festen Fuß zu fassen an der Ostsee, im Südosten am schwarzen Meere. Die ganze Bedeutung der orientalischen und der baltischen Frage trat in diesen Zeilen hervor. Hier hatte man es zu thun mit kriegsgeübten Heeren und Feldherren, die auf der Höhe der damaligen Taktik in Europa sich befanden, dort zum Theil mit Nomaden, deren Einfälle und Kriegführung dem beweglichen Flugsande zu vergleichen waren. Zunächst galt es dort durch moderne Institutionen im Heerwesen den erfahrenen Gegnern gewachsen zu sein, hier durch dieselben überlegen zu werden und zu imponiren; sodann mußte man darauf bedacht sein in folgerichtiger Entwickelung hier, nach Asien hin, einen Damm aufzubauen gegen die fluctuirenden Massen, eine Militairgrenze zu errichten; dort — Eroberungen zu machen, sich immer weiter, wie ein Keil, nach Europa vorzudrängen. Für beides bedurfte man straffer Organisationen und durchgreifender Reformen: nach dieser Richtung hin war es am schlagendsten deutlich, daß die mittelalterliche Heereseinrichtung unzulänglich war. Jahrzehnte lang dauerte dieser Uebergang, welcher unter Alexei Michailowitsch bedeutender hervortritt, unter Peter dem Großen aber erst zu einem gewissen Abschlusse kommt. Die auswärtigen Kriege, welche Rußland in diesen Jahrzehnten gegen Polen, Schweden, Tataren u. s. f. zu führen hatte, waren eine Schule, und besonders die darin erlittenen Niederlagen waren geeignet, Jedem die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit weitern Lernens zu verleihen Der gewaltige Organisator nimmt auch hier eine recht moderne Stellung ein.

So folgenschwere Vorgänge mußten nothwendig die Aufmerksamkeit des Publikums erregen. Schon die vielen Ausländer, welche im russischen Heere dienten und auch in dieser Beziehung ausländische Formen und

Neuerungen mitbrachten, gaben Anlaß zu mancher Gedankenreihe, welche den Reformen nicht günstig sein mochte. Das Nationalgefühl mochte vielfach dadurch verletzt sein, daß man die Vertheidigung des Vaterlandes größtentheils Fremden anheimgestellt sah. Sodann erforderten die neuen Einrichtungen im Heerwesen große Opfer von Seiten der Gesellschaft; die immer kolossaler anschwellende Zahl der Soldaten und das Wachsen des Militairbudgets konnten den verschiedenen Gruppen des russischen Volkes nicht gleichgültig sein; man mochte es schwer genug empfinden, daß man auch hierin sich in ganz moderner Richtung fortbewegte und daß der athemlose Wettlauf mit anderen Staaten und Völkern ungewöhnliche Anstrengungen erheischte. Endlich aber konnten selbst die Massen den großen politischen Ereignissen gegenüber nicht stumpf bleiben. Man mußte ein Gefühl davon haben, daß Rußland ein hohes Spiel spielte, daß seine welthistorische Rolle jetzt mehr als je früher auf die Spitze des Schwerts gestellt war. Siege und Niederlagen folgten einander in raschem Wechsel. Keiner möchte da solchen Staatsactionen seine Theilnahme versagen; Nationalhaß und Racenhaß mochte dieselbe erhöhen, und selbst in den tieferen Schichten der Gesellschaft mochte damals die auswärtige Politik mehr als sonst oft der Gegenstand vielen Nachdenkens, mancher Wünsche, Befürchtungen und Hoffnungen werden. Der Eroberungsgeist Peters mußte einigen Widerhall finden bei dessen Unterthanen, der kühne Adlerflug seiner politischen Pläne Manchen hinreißen zu schwungvollen Reflexionen über Rußlands Ziele und die Mittel, sie zu erreichen.

Auch in dieser Beziehung halten wir es für würdig, den Mann aus dem Volke, Iwan Possoschkow,*) zu vernehmen. Er hat in seiner schriftstellerischen Thätigkeit zweimal in seinem Leben Gelegenheit gehabt ausführlich sich über Rußland's Wehrkraft auszusprechen. Das erste Mal geschah es in einem ausführlichen Memoire „über Kriegsangelegenheiten" (о ратномъ поведеніи), welches er bereits im Jahre 1701 an den Bojaren Fedor Alexejewitsch Golowin richtete; das zweite Mal — in einem diesem Gegenstande eigens gewidmeten Abschnitte seines an Peter den Großen gerichteten Werkes „Ueber Armuth und Reichthum." (Es ist der zweite Abschnitt: о воинскихъ дѣлахъ.)

Auch hier, wie bei vielen andern Stellen seiner Schriften, macht Possoschkow den Eindruck eines bescheidenen und liebenswürdigen Dilettanten und den eines Fachmanns zugleich. Wir finden ihn auch hier nicht ohne

*) Vergl. Balt. Monatsschr. 1862. Jul., Aug., Oct., Nov.

Vorurtheile, aber doch auch wieder oft genug durchaus auf der Höhe des Gegenstandes. Auch hier nimmt er jene merkwürdige Mittelstellung zwischen dem Nationalen und Kosmopolitischen ein. Er empfindet national, indem er hier ausdrucksvoller als sonst oft sein Mißtrauen gegen die Ausländer in den Vordergrund stellt. Er vertritt die kosmopolitische Richtung, indem er in seinen Ansichten durchaus modern ist und den Wunsch hat anderen Nationen nachzueifern. Er vereinigt in sich zugleich die alte Zeit und die neue, indem er einerseits von den Massenwirkungen großer stehender Heere nicht so viel erwartet, als von der Kraft und Gewandheit der einzelnen Krieger; und andrerseits, indem er Rußland mit allen Mitteln der neuen Technik ausgestattet wünscht. Er vertritt durchaus mehr die neuen Richtungen der Kriegskunst, indem er viel Gewicht legt auf die Feuerwaffe und jede nur erdenkliche Vervollkommnung des Artilleriewesens erstrebt. Durchaus reformatorisch gesinnt, verlacht er die frühere Weise der Kriegführung, und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, Rußlands Niederlagen in ihrer ganzen Schmach darzustellen und dadurch die Nothwendigkeit neuer Organisationen zu begründen.

So verdient denn Possoschkow Beachtung auch als Militärschriftsteller. Seine dahineinschlagenden Ausführungen mögen von nicht geringerem Werthe sein, als das Beste, was die Publicistik in der neuesten Zeit, etwa in Preußen, hervorgebracht hat. Sie machen durchaus den Eindruck von politischen Broschüren, wie dieselben in großer Zahl von der „Militärfrage" in neuester Zeit veranlaßt wurden; sie berühren die brennendsten Fragen des Verhältnisses zwischen Staat und Gesellschaft, wie diese. Er vertritt die Pläne der Regierung und zugleich die Interessen der Regierten, und ist, mit modernem Ausdrucke zu reden, ministeriell und oppositionell zugleich. Er ist jenes, indem er die Vervollkommnung der Technik bis zur äußersten Grenze verlangt, und dieses, indem er auf die Möglichkeit von Ersparnissen hinweist. Er ist jenes, indem er eigentlich sich recht entschieden gegen das Institut der Landwehr ausspricht, dieses, indem er den Menschenverbrauch zu beschränken bemüht ist. Ministeriell kann er genannt werden, weil er alles im größten Stil eingerichtet wissen will, und ein für die damalige Zeit bedeutendes Militärbudget entwirft, und oppositionell, indem er mit größter Entschiedenheit darauf dringt, daß der Soldat wirthschaftlich viel besser gestellt werde. Er ist jenes endlich, indem er ein stehendes Heer will, und zugleich dieses, indem er dringend verlangt, daß die Gesellschaft vor den Brutalitäten der Soldateska geschützt sei.

Iwan Possoschkow hatte viel erlebt und erfahren. Er hatte um sich her die größten Katastrophen und die wichtigsten Erfolge Rußlands in der auswärtigen Politik vorgehen sehen. Daß er mehr davon berührt wurde, als mancher Andere, ist aus seinem Patriotismus leicht erklärlich, daß er ein Urtheil darüber zu fällen wünschte, in seiner theilweisen Sachkenntniß begründet. Die Schmach Galizyns in den verunglückten Krim-Feldzügen muß zu seinen Jugenderinnerungen gehört haben, in reiferem Mannesalter erlebte er die Niederlage bei Narwa. Die bald darauf folgende Siegeslaufbahn Peters des Großen im nordischen Kriege, der Sieg bei Poltawa und der günstig abgeschlossene Friede mit Schweden müssen geeignet gewesen sein, ihn die ganze Bedeutung der neuen Heeresorganisation erkennen zu lassen. Er war gewohnt, den öffentlichen Fragen mit der wärmsten Theilnahme zu folgen, er hatte für das Praktische offenere Augen, als mancher Andere, seine technische Fertigkeit beim Herstellen von Kriegsgeräth brachte ihn mit dem Zaren selbst in unmittelbare Berührung, sein wirthschaftlicher Sinn befähigte ihn die finanzielle Seite der Militärfrage genau ins Auge zu fassen. So war er denn durch mancherlei günstige Verhältnisse berufen, auch in dieser Angelegenheit seine Stimme zu erheben und als Publicist aufzutreten.

Zwischen seinem an den Bojaren Golowin gerichteten Memoire und der an Peter den Großen gerichteten umfassenden Schrift liegen zwanzig Jahre. So viel sich in dieser Zeit auch begeben hatte, wir finden nicht, daß er Veranlassung gehabt hätte seine Ansichten wesentlich zu ändern. Es ist in den Hauptpunkten eine große Uebereinstimmung der beiden Schriften wahrzunehmen, und wir werden deshalb dieselben zusammenfassend betrachten.

Das Schreiben an Golowin beginnt mit vielen Phrasen und Bitten um Nachsicht, daß er, der geringe Mann, sich erdreiste über so hohe und wichtige Dinge zu schreiben. Aber eben die Wichtigkeit der Sache läßt ihn nicht ruhen und treibt ihn seine Meinung zu sagen. Im Jahre 1701 bestand noch das alte System im Wesentlichen fort. Die Reformen Peters in Bezug auf die Kriegsverfassung waren erst zum kleinen Theile ins Leben getreten. Auf die Unhaltbarkeit dieses alten Systems weist er mit schonungslosem Spotte hin. Er schreibt:

„Gnädiger Herr; wenn man sich des frühern Kriegsdienstes erinnert: der Himmel weiß, wie es da herging! Man jagt eine Masse Menschen zum Dienste zusammen, und wenn man diese Leute genauer betrachtet, so

muß man begreifen, daß man mit ihnen nichts Anderes ausrichten kann, als Schande einernten. Das Fußvolk hatte schlechte Waffen, und dazu verstanden diese Leute gar nicht damit umzugehen. Bei den Russen gab es immer drei oder vier Todte auf einen getödteten Ausländer, statt daß es umgekehrt hätte sein müssen. Und wenn man nun gar erst die Reiterei ansah, so war es erst recht eine Schande, ohne daß man sie mit der ausländischen zu vergleichen brauchte. Erstens hatte sie jämmerliche Klepper, zweitens ganz stumpfe Säbel, und drittens waren die Reiter selbst ganz abgerissen, litten an allem Mangel, und verstanden nicht mit den Waffen umzugehen. Wahrhaftig, gnädiger Herr, ich habe gesehen, daß mancher Edelmann nicht einmal sein Gewehr zu laden verstand, geschweige denn, daß er ins Ziel schießen konnte. Wozu nützen solche Heere, auch wenn sie zahlreich sind? Womit soll man sie vergleichen? Es ist schrecklich zu sagen, aber man kann sie mit nichts Anderem vergleichen, als mit einer Viehheerde. Haben sie es einmal so weit gebracht, daß sie zwei bis drei Tataren zu Boden gestreckt haben, so sind Alle erstaunt und wundern sich über die Maßen und rechnen es sich zu großem Lobe an; und wenn sie bei der Gelegenheit auch hundert Mann von den Ihrigen verloren haben, so achten sie das für nichts.

„Wahrhaftig, gnädiger Herr, ich habe es von anständigen Edelleuten und nicht von hungrigen oder zerlumpten gehört, daß sie auch nicht im mindesten Sorge tragen einen Feind zu tödten; sie trachten nur darnach, wie sie wieder nach Hause kommen mögen; sie beten zu Gott, er möge ihnen eine leichte Wunde senden, damit sie nicht zu sehr davon zu leiden haben, aber vom Zaren dafür belohnt werden; und in der Schlacht selbst, da sehen sie zu, ob sie nicht irgendwo hinter einem Gebüsch sich verbergen können. Und einige von ihnen sind solche Procuratoren (прокураты), daß sie mit ihrer ganzen Abtheilung sich im Walde oder in einer Schlucht verbergen, und dann abwarten, bis die Krieger aus der Schlacht heimkehren; dann kommen sie hervor, als seien sie auch mit dabei gewesen. Auch habe ich oft sagen hören: „Gott gebe, daß wir dem Zaren treulich dienen, aber dabei den Säbel nicht aus der Scheide zu ziehen brauchen.“ Aus allen diesen Worten ist zu ersehen, daß diese Menschen keine Krieger sind! Lieber mögen sie zu Hause sitzen.“

So grell schildert Possoschkow die Mängel früherer Zeiten, um dadurch die Nothwendigkeit eines vollständigen Bruchs mit der Tradition zu beweisen. Seine Schilderung mag uns Veranlassung geben, die Beschaf-

fenheit des Heerwesens vor Peter dem Großen uns genauer zu vergegenwärtigen. Es tritt uns hiebei nothwendig die Analogie russischer Verhältnisse mit den Entwickelungen im Westen entgegen.

Wie im Mittelalter überhaupt das Lehnssystem den Fürsten die Streitkräfte zu ihren Kriegen lieferte, so daß bei ergangenem Aufgebot Fürsten, Grafen und Herren nach ihrer Belehnung ihre Dienstmannen zu stellen hatten, welche wiederum aus den von ihnen belehnten Rittern und den zur persönlichen Dienstleistung verpflichteten Knechten bestanden; so finden wir auch Jahrhunderte hindurch in Rußland ganz analoge Erscheinungen. Jahrhunderte lang bestand die russische Armee aus dem Adel, der mit seinem Gefolge dienstpflichtig war*). Aber ebenso wie im Westen mit der wachsenden Macht Einzelner, der Heerbann und die Lehnskriegsverfassung immer mehr in den Hintergrund traten und ein neues System entstand, so wurden die Elemente des Heerwesens in Rußland auch zusammengesetzter. Der Uebergang von der Lehnskriegsverfassung durch Söldnerbanden zu stehenden Heeren und regulären Truppen vollzog sich in Rußland analog den westlichen Staaten Europas, und so finden wir in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Rußland zwar eine ungewöhnlich zahlreiche, aber erstaunlich bunt zusammengewürfelte Masse von Kriegern, welche, in verschiedene Gruppen vertheilt, gewissermaßen als Vertreter verschiedener Zeiten erscheinen.

Der russische Gesandte in Florenz Iwan Iwanowitsch Tschemodanow (Чемодановъ) rühmte im Jahre 1658 die Heeresmacht der Russen gegen die Ausländer mit prahlerischen Worten. Er zählte die Strelzy und die Kosaken auf und berichtete wie die Adeligen zu kämpfen pflegten mit Armbrust und Feuerwaffe, Jeder, wie er es verstehe. Gegen das russische Heer könne kein anderes bestehen**). Allerdings schien man im Auslande keine allzugeringe Meinung von dem russischen Heerwesen zu haben. Der Hetmann Sholkewski (Жолкевскій) rühmte am Anfang des 17. Jahrhunderts das Moskauische Volk: „es sei überaus zäh im Widerstande"***), und Georg Adam Schleusing, welcher zu Ende des 17. Jahrhunderts in

*) S. z. B. Carl v. Plotho, Ueber die Entstehung ꝛc. der russischen Armee, Berlin, 1811

**) Устряловъ, Исторія царствованія Петра Великаго, С. П. 1858, Bd. I. S. 174.

***) Щебальскій, Правленіе царевны Софіи im Journal Русскій Вѣстникъ, Bd. II, 658.

Rußland war*), hatte Gelegenheit namentlich des russischen Fußvolks lobend zu erwähnen. Der Zar Fedor Alexejewitsch hinterließ seinen Nachfolgern eine Heeresmacht von über 200,000 Mann, worunter wir Russen, Ausländer vom Westen und Vertreter asiatischer Grenzvölker erblicken. Ein solches Heer konnte nicht eigentlich Anspruch auf die Benennung regulärer Truppen machen.

Das Fußvolk bestand zunächst aus den Strelzy**), welche in dem ganzen Lande zerstreut waren, von der Krone, außer ihrem Gehalte, Landstücke erhielten, am Kleinhandel Theil nahmen, Mühlenbesitzer waren und dgl. m., so daß sie eine seltsame Mischung verschiedener Berufsarten darstellen, eine Mischung von Gewerben und Kriegshandwerk, welche dem Possoschkow, wie wir uns erinnern, so sehr mißfiel***). Sie versahen Garnison- und Polizeidienste, bildeten in Friedenszeiten zugleich oft die Garde der Zarenfamilie†), und stellten, indem ihr Amt sich von Geschlecht zu Geschlecht vererbte, eine geschlossene Corporation dar, welche wegen ihrer politischen Bedeutung bekanntlich oft mit den Prätorianern des alten Rom in der Kaiserzeit und mit den Janitscharen in der Türkei verglichen worden ist.

Daneben bestand bereits seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Art Rekrutirung (die sogenannten даточные люди††), indem nämlich eine bestimmte Anzahl von Bauernhöfen wiederum eine bestimmte Anzahl von Kriegern, mit Waffen und Vorräthen auf Kosten der Gutsherren versehen, zu stellen hatten. Sie dienten im Kriege besonders im Trosse, beim Brückenbau und bei Schanzarbeiten.

Der Kern der Reiterei bestand aus dem Adel. Es ist der Theil des russischen Heeres, welcher vor Allen den Spott Iwan Possoschkow's verdient und seinen Unwillen erregt. Die Adeligen der verschiedenen Stufen mußten als Gutsherren sämmtlich Kriegsdienste leisten und wer durch Alter und Krankheit oder als Krüppel daran verhindert war, diente als Beamter. In Friedenszeiten lebten die kriegspflichtigen Gutsherren ruhig in ihren Dörfern, beschäftigten sich da mit Landwirthschaft, Handel, Jagd u. dgl.

---

*) Adelung, Uebersicht der Reisenden in Rußland. St. Petersburg 1846, II 382.

**) Кошихинъ, О Россiи въ царствованie Алексея Михайловича, S. 71 ff

***) S. meinen dritten Artikel über Possoschkow. Balt. Monatsschr. 1862, October.

†) S. d. schätzenswerthe kleine Schrift von Бѣляевъ. О русскомъ войскѣ въ царствованie Михаила Θеодоровича. Москва 1846, S. 78 ff.

††) Бѣляевъ erwähnt der даточные люди schon für das Jahr 1545.

und dachten an nichts weniger, als an militärische Uebungen. Wenn denn der Befehl erging, „man solle sich rüsten zum Kriege, Vorräthe bereit halten und die Pferde füttern,“ da holten diese Landjunker die ihnen von ihren Ahnen vererbten, rostigen und schartigen Waffen aus der Rumpelkammer hervor, beluden große Wagen mit Lebensmitteln, wie gedörrtem und gesalzenem Fleisch, Fisch, Mehl, Butter und Korn. Da rüsteten sie ihr Gefolge aus und bestimmten die Einen zur Theilnahme an der Schlacht, die Anderen zur Bedienung bei der Fourage und erwarteten den zweiten Befehl des Zaren zum Ausrücken ins Feld. Manche zeigten sich trotz vorgerückten Alters eifrig für den Dienst des Zaren, verrichteten gläubig und fromm Gebete, nahmen Abschied von den Ihren und eilten auf stattlichen Rossen zum bestimmten Zeitpunkt an den ihnen vorgeschriebenen Ort. Andere waren lässig und faul und kamen nicht selten erst dann, wenn der Feldzug schon beendet war. Viele gab es, welche unter allerlei Vorwänden sich vom Kriegsdienste zu befreien suchten, sich, was am häufigsten vorkam, krank stellten oder auch ohne alle Entschuldigung wegblieben, wo sie indessen Gefahr liefen ihrer Güter verlustig erklärt zu werden. Wenn nun diese Gutsherren sich an den vorgeschriebenen Orten zusammenfanden, so gab es ein malerisches, wenn auch, vom militärischen Gesichtspunkt aus betrachtet, nicht sehr erfreuliches Schauspiel. Die Mannichfaltigkeit der Waffen und Geräthe, des Gefolges und der Fourage war überraschend. Die Reichen erschienen auf wilden Streitrossen, in schimmernden Panzern, mit kostbaren Waffen, glänzenden Säbeln, Musketen, Karabinern, umgeben von einem stattlichen Gefolge und mit reichlichen Vorräthen aller und jeder Art versehen. Dagegen kam mancher arme Schlucker auf elendem Klepper dahergeritten, ohne Panzer und Helmbusch, ohne Muskete und Karabiner, nur mit einem Säbel oder mit einem Paar Pistolen bewaffnet und mit einem Sack Zwieback versehen, den ein kümmerlich genährter und mit einem Spieß bewaffneter Knappe hinter ihm her schleppte*).

Zu allem diesem kamen nun die Ausländer. Schon im 16. Jahrhundert schreibt Sebastian Frank in seiner Chronika: „wenn der Teufel Sold ausschrieb, so fleugt und schneit es zu, wie die Fliegen in dem Summer, daß sich doch Jemand zu Tod verwundern möchte, wo dieser Schwarm nur aller herkam und sich den Winter erhalten hat.“ Besonders Deutschland war reich an solchen losen Elementen, die jeden Augenblick

*) s. Устрялов, Исторія Петра Великаго Bd. I S. 178.

bereit waren für jede Sache zu fechten, wenn es Geld einbrachte, und das Ausland verfügte über sie bei unzähligen Gelegenheiten. Es waren Deutsche, welche bereits im 15. Jahrhundert Schweden der Union unterwarfen, in England bald für die Yorks kämpften, bald gegen dieselben; es waren Deutsche, welche bald die Besieger Neapels waren, bald die Vertheidiger; welche im 16. Jahrhundert in Frankreich bald gegen die Hugenotten sich anwerben ließen, bald in deren Reihen kämpften. Es ist eine Glanzperiode deutscher Waffenrüstigkeit und deutschen Schlachtenlobs, wie sie so bald nicht wiederkehrte, seit Deutschland zu fremder Ehre und eigenem Schaden im dreißigjährigen Kriege sich todtgeblutet*). Aber gerade der dreißigjährige Krieg war wie eine Pflanzschule für Soldknechte. Unmittelbar nach demselben wimmelte es in Deutschland von Menschen, die zu jeder nützlichen Arbeit unbrauchbar waren. Jene Ueberbleibsel von Landsknechtsschaaren, welche der dreißigjährige Krieg zusammengebracht hatte, waren einmal an das Soldatenwamms gewöhnt und nur selten fähig zu den Geschäften des Friedens zurückzukehren. Rußland warb unter diesen Elementen mit dem größten Erfolge. Schon in der Zeit Boris Godunow's lockte die Geld- und Beutegier viele Söldner nach Rußland. Einige boten selbst ihre Dienste an, Andere wurden durch russische Handels- und diplomatische Agenten in Deutschland angeworben. Noch Andere, z. B. manche Polen, waren durch Kriegsgefangenschaft gezwungen im russischen Heere zu dienen. Zu Zeiten that sich wohl der Gegensatz der Russen und Ausländer kund, wie denn in der Zeit des Interregnums die ausländische Garde des Pseudodemetrius sich auflöste, indem bei dem nun beginnenden Freiheitskampfe die Russen nicht leiden wollten, daß Ausländer bei der Rettung des Vaterlandes mitthätig wären. Aber bereits Michail Romanow erkannte, es sei nothwendig bei den Ausländern in die Schule zu gehen, um gegen das Ausland Stand halten zu können, und bildete Compagnien ausländischer Söldner. Als er den großen Kampf gegen Polen und Schweden begann, da zeigte sich die Nothwendigkeit von Reformen im Heerwesen. Sie wurden im größten Stile angebahnt durch Herbeirufen militärischer Capacitäten aus dem Auslande. In Schweden, Dänemark, Holland, England sollten 7000 erfahrene Krieger in Sold genommen werden und in Rußland die Verpflichtung haben, Unterricht im Militärsache zu ertheilen. Die größte Zahl der Officiere im russischen Heere bestand

*) S. Berthold, George von Frundsberg, oder das deutsche Kriegshandwerk zur Zeit der Reformation. Hamburg 1833, S. 11.

aus Ausländern. Der dreißigjährige Krieg nicht allein, sondern auch andere Wirren im westlichen Europa*) stellten Rußland bedeutende Streitkräfte zur Verfügung. Die deutschen Soldaten, die deutsche Kriegführung wurden von der russischen Regierung den Unterthanen als Muster angepriesen**), die ganze das Heerwesen betreffende Terminologie wurde von den Deutschen entlehnt, die Regierung ließ verschiedene deutsche Schriften über die Kriegskunst ins Russische übersetzen, und weil der Kriegsdienst in Rußland viel Lockendes bot, strömten viele Abenteurer dahin und schlossen mit der russischen Regierung Verträge ab, worin sie ganz besonders die Verpflichtung übernahmen, als Lehrer der Russen thätig zu sein. Diese fremdländischen Elemente mochten vielfach geeignet sein die Buntscheckigkeit des russischen Heeres zu erhöhen. Jeder Officier folgte bei den Uebungen seiner Untergebenen der eigenen Methode. Ueberdies waren die „Reiter," „Dragoner" und „Soldaten" in Friedenszeiten nur kurze Zeit mit Uebungen beschäftigt, gingen den größten Theil des Jahres ihren sonstigen Geschäften nach und so dürfen wir uns nicht wundern, wenn Fortschrittsmänner wie Naschtschokin (Нащокинъ) im Jahre 1659 und Possoschkow einige Jahrzehnte später dringend Reformen im Militärwesen verlangen. Die militärische Tüchtigkeit und Waffengeübtheit der russischen Truppen mußte denen der ausländischen oft genug weit nachstehen. Die ausländische Terminologie; der leichte Firniß durch Uebungen unter der Leitung ausländischer Officiere genügte nicht, um die russischen Krieger durchgreifend umzuformen. Sie waren und blieben die Edelleute und Gutsbesitzer von ehedem, verbrachten den größten Theil des Jahres auf ihren Höfen und in den Dörfern, und kümmerten sich um ihre privatwirthschaftlichen Angelegenheiten weit mehr, als um den Kriegsdienst: während Karabiner und Säbel monatelang ruhig an der Wand hingen und rosteten, war der Eigenthümer derselben oft genug am Pfluge oder als Müller thätig, oder machte sich auf Jahrmärkten oder im sonstigen Handel zu schaffen. In den späteren Zeiten mochte es mit nicht geringeren Schwierigkeiten als früher verbunden sein diese Elemente in den Kampf zu führen. Trotz aller Strenge erschienen Viele nicht, wenn man sie berief, und selbst die ausländischen

*) S. z. B. Friedrich Schmidt, Darstellung des Ursprungs und Fortgangs 2c des Kriegsheeres 2c. in Rußland, Moskau 1796 S. 9, wo die etwas unglaubliche Thatsache mitgetheilt wird, es seien zur Zeit der Regierung Alexei's 3000 Schotten nach Rußland eingewandert.

**) S. Бразевъ, l. c. S. 69.

Officiere ließen es sich auf den ihnen verliehenen Landsitzen so wohl sein, daß auch sie es oft wagten der Aufforderung zur Theilnahme am Feldzuge nicht zu gehorchen, obgleich dieses immer mit der Gefahr verbunden war körperlich gezüchtigt oder gar außer Landes gejagt zu werden. Die Bewaffnung und Verproviantirung war ebenso unregelmäßig als unvollständig. Oft geschah es, daß ein Reiter nur mit einer Pistole erschien und zugleich mit der Entschuldigung, die andere sei einige Jahre zuvor in der Schlacht verloren gegangen, der Karabiner sei geplatzt und der Panzer fehle auch. Die an den Kriegsdienst nicht gewöhnten Pferde scheuten bei dem Knallen der Feuergewehre und warfen ihre Reiter bisweilen noch vor der Schlacht ab. Die Artillerie war ebenfalls in sehr unvollkommenem Zustande, und so ließ alles im Großen und Ganzen, wie im Einzelnen viel zu wünschen übrig*).

So hatte denn Iwan Possoschkow auch wohl noch im Jahre 1701 viel Grund das russische Heerwesen zu schmähen und zu verspotten. Er hatte zur Begründung seines Tadels die beste Gelegenheit in dem Hinweis auf die schmachvolle Niederlage Golizyn's in der Krim und auf die Schlacht bei Narva. Er schreibt:

„Für uns ist nicht blos diese gegenwärtige Niederlage sehr nützlich, sondern auch unsrer Ahnen können wir uns nicht sehr rühmen. Es ist Allen bekannt, wie Fürst Wassili Wassiljewitsch Golizyn nach Perekop ging und, wie man sagt, mit ihm 300,000 Mann. Und ihm entgegen kamen alles in allem etwa 15,000 Tataren und die Unseren konnten im Kampfe mit ihnen nicht bestehen. Ist es nicht eine Schmach für uns, daß jene Tataren mit einer handvoll Reiter und Armbrustschützen den Dumnyi Djak Emeljan Ukrainzew geschlagen haben und, wie man sagt, zwanzig Kanonen fortnahmen. Und die Unseren haben es nicht gewagt, die Kanonen wieder zu nehmen, und fürchteten sich vor einer Handvoll Menschen. Nicht nur der Furchtsame soll wegbleiben von der Schlacht, sondern auch der Unkundige; weil der Furchtsame und Unkundige dem Tapfern und Kundigen Furcht und Verwirrung bringt. Der Furchtsame und Unkundige mag lieber zu Hause sitzen: im Kampfe müssen nur die Tüchtigsten sein — die Führer wie die Gemeinen. Allen ist es bekannt, wie die Tataren die russischen Verschanzungen anfielen und zerstörten und die Unseren klappern und knallen mit ihren Waffen, aber die Tataren beachten es gar nicht, weil sie alle

*) s. Устрядовъ, Исторія Петра Великаго I. 187 ff.

vorbeischießen und niemanden treffen. Da haben wir freilich nicht gut Krieg führen, wenn wir nicht zu schießen verstehen."

Mit gleicher Entrüstung berichtet Possoschkow von einer ähnlichen Episode aus dem Feldzuge nach Asow:

„Bei Asow rannten die Tataren gegen ein Regiment und unsere Soldaten schossen nach deutscher Art, auf Befehl ihres Obersten, alle zugleich ihre Gewehre ab und tödteten kaum zehn Mann. Und als die Tataren sahen, daß die Unseren die Gewehre wieder zu laden begannen stürzten sie auf die Soldaten zu, ließen ihnen zum Laden keine Zeit und jagten Alle, zusammt ihrem Obersten, gleich Schafen in die Flucht. Wenn die Unseren nicht in die Luft geschossen hätten und nicht alle zugleich, sondern nur die Hälfte von ihnen, und die Anderen hätten als Reserve dagestanden, dann hätte man sie nicht gleich Schafen fortgejagt. Wenn Alle ins Ziel zu schießen verstanden hätten, so müßten sie doch, schlecht gerechnet, 2—300 Mann todtgeschossen haben, und die übrigen Tataren hätten es nicht gewagt, sich so dreist auf das ganze Regiment zu stürzen; und wenn 5—600 zu Boden gestreckt worden wären, so wären die Anderen sämmtlich zum Teufel gegangen und man hätte sie nirgends finden können. Die Tataren sind kühn, solange sie keinen großen Verlust erleiden; wenn sie aber 100—200 Todte zählen, dann geben sie Fersengeld. Sie lieben alles umsonst zu nehmen."

Gerade diese letzte Aeußerung hätte eben so gut auf die Russen Anwendung finden können. Wenigstens berichtet ein Zeitgenosse Possoschkow's der Ausländer Schleusing, daß die Russen sich zwar kühn und mit großem Geschrei auf den Feind zu stürzen pflegten, aber dann „wie die Hasen erschrocken" in der Regel zurückwichen. Selten ist die Unbeholfenheit und Kläglichkeit der russischen Armee, selten die Kopflosigkeit der russischen Feldherren so sehr hervorgetreten, wie dies bei den Feldzügen Golizyn's in die Krim in den Jahren 1687 und 1689, deren Possoschkow erwähnt, geschehen ist. Wir haben dabei Gelegenheit uns mit allen Mängeln der russischen Heeresorganisation bekannt zu machen. Rußland machte den Anspruch gerade durch sein dem Westen nachgebildetes Militärwesen den Tataren überlegen zu sein. In dem Manifest vom October 1686, in welchem von dem bevorstehenden Kriege geredet wird, heißt es, daß die westlichen Nachbarstaaten Rußland höhnten, daß es ein zahlreiches Heer habe und zugleich den Tataren Tribut zahle. Aber dieses Heer war der Art, daß, wie Koschichin (Кошихинъ) sagt, die Krieger keine Schlachtordnung kannten

und daß, wie Tschernodanow berichtet, Jeder focht, wie er es verstand und gewöhnt war. Das Heer bestand aus Herren und Sklaven, keine gemeinsame Idee, kein einheitlicher Begriff von militärischer Ehre hielt es zusammen. Es war in der Art dieser Kriegsführung weder System noch Begeisterung.

Als der Krieg gegen die krimschen Tataren unternommen werden sollte, befahl die Regierung den Edelleuten, welche Alters oder Krankheits halber am Feldzuge Theil zu nehmen selbst verhindert seien, statt dessen ihre Söhne und Verwandten zu schicken, damit der Bestand des Heeres durchaus nicht gemindert würde. Man wollte möglichst zahlreich im Felde erscheinen, aber mit den Vorbereitungen dazu ging sehr viel Zeit hin. Wochen vergingen, ehe der Sammelpunkt für die Aufgebotenen festgesetzt war, und wiederum Wochen, ehe dieselben einzutreffen begannen. Manche kamen zeitig, Andere nach dem festgesetzten Termin, noch Andere gar nicht. Da noch viele Tausende fehlten, erließ die Regierung wiederum strenge Befehle und drohte den Ungehorsamen mit körperlichen Strafen, Gütereinziehung und Ungnade. Es half nur theilweise, aber trotzdem wurde bei Beendigung des Feldzuges den Kriegern das Lob ertheilt, sie seien mit großem Eifer bei der Mobilmachung thätig gewesen*). Die Feinde waren rühriger: ein Trupp nach dem andern brach mittlerweile in die russischen Grenzen ein: der Krieg hatte schon begonnen, während der russische Feldherr noch in Moskau weilte**).

Possoschkow giebt an, Golizyn sei mit 300,000 Mann gegen die Krim gegangen. Das ist nun allerdings übertrieben. Die niederste Angabe ist 40,000, die höchste 300,000. In Wahrheit mag das Heer ungefähr 100,000 Mann gezählt haben***). Langsam, unbeholfen wälzte sich diese bunte Masse von Fußvolk, Reitern, Geschütz, Fourage, Packpferden und Troß durch die Steppen Südrußlands. Die Wagenburg, innerhalb welcher die Armee marschirte, war eine Werst breit und zwei Werst lang und der Wagen waren in allem 20,000†). Nicht genug, daß man täglich

*) П. С. З. Bd. II Nr. 1258.

**) Щебальскій l. c. im Русскій Вѣстникъ Bd. III S. 46, 1856.

***) S. d. Untersuchung Ustrjalows l. c. S. 196 und 306. Deutsche Officiere geben die Zahl der bei der Armee befindlichen Pferde auf eine Million an. De la Neuville spricht von 300,000 Mann Fußvolk und 100,000 Mann Cavallerie, vgl. Herrmann, Gesch. des russischen Staats IV S. 16.

†) Gordon's Tagebuch herausg. von Posselt II S. 171.

nur wenige Werste zurücklegte, in der Ukraine veranlaßte das Traumgesicht eines Mönchs, dem die Mutter Gottes erschienen war, einen vierzehntägigen Aufenthalt, indem der Marsch der Armee nicht eher fortgesetzt werden durfte, als bis das wunderthätige Bild, durch dessen Geleit der glückliche Ausgang des Feldzuges bedingt sein sollte, mit allen üblichen Ceremonien an den Ort seines Aufenthaltes feierlich eingeholt war*).

Steppenbrand, Krankheiten und Mangel an Lebensmitteln, vor allem aber die Kopflosigkeit des Feldherrn vereitelten die Unternehmung. Von den Schwärmen der Tataren geneckt und ermüdet, ohne einen Kampf zu wagen, trat das Heer den Rückzug an. Der Moskauer Patriarch tröstete den unglücklichen Feldherrn: „die Historiographen berichteten von vielen ähnlichen Ereignissen, die sich in der Welt begeben hatten, der Feldherr solle kein Leid tragen." Golizyn ward von der Regentin Sophie mit Ehrenketten und allerlei Schmuck belohnt. Prahlerische Manifeste verkündeten dem russischen Volke von den ungewöhnlichen Siegen des russischen Heeres von der Schnelligkeit, mit welcher der ganze Feldzug bewerkstelligt sei, von dem panischen Schrecken des Chans und der Tataren. Selbst die Gemeinen erhielten baares Geld und Grundstücke für die verrichteten Heldenthaten**). Nur der junge Peter war so aufgebracht über diesen schmählichen Rückzug, daß er seinem Unwillen durch den Vorwurf Luft machte, der ganze Krieg habe nur dazu gedient die Tataren aufzureizen. Daß das russische Publikum sich durch die prunkenden Reden der Regierung nicht ganz täuschen ließ, zeigt der Humor, mit welchem Possoschkow von diesen Krimfeldzügen spricht.

Allerdings war der zweite Feldzug Golizyn's, wo möglich noch mehr als der erste, geeignet die jämmerliche Kriegsführung der Russen im grellsten Lichte zu zeigen. Hier wurde aller erdenkliche Scharfsinn aufgeboten das Heer mit dem Nöthigen auszurüsten. Man schleppte sich mit einer noch größeren Anzahl Wagen, trug die spanischen Reiter auf den Schultern, hatte sich mit Sturmleitern, Handgranaten versehen und hoffte auf glänzende Erfolge. Statt dessen aber war die bloße Kunde von dem Erscheinen der Tataren hinreichend, das russische Heer in die größte Bestürzung zu versetzen***), und als gar etwa 10,000 Tataren und zuletzt der

*) Vgl. Herrmann, Geschichte des russischen Staats IV S. 18.

**) Устряловъ l. c. S. 212 und Шедальскій l. c. 54.

***) Gordon schreibt: We had a false Alarum of the Tartars and the nearnes of the armyes brought us in great confusion.

Chan selbst einen Angriff auf die russische Wagenburg machten, da gerieth Alles in Verwirrung; man ward sich klar, daß namentlich die russische Reiterei den Feinden nicht gewachsen wäre. Golizyn berichtete nach Moskau, es sei mit Gottes, der heiligen Dreifaltigkeit, der heiligen Mutter Gottes u. s. w. Hülfe gelungen, in einem mehrstündigen Kampfe die Helden zu schlagen. Alle, Officiere und Gemeine, Fußvolk und Reiterei hätten mit gleicher Tapferkeit gekämpft, viele Gefangene gemacht, Feldzeichen, Pferde und bedeutende Reichthümer den Feinden genommen. Furchtbar sei die Hitze gewesen, mit welcher die Tataren die russische Armee gedrängt hätten, aber die Feinde hätten nur Schmach eingeerntet und Viele von ihnen den Tod. Mittlerweile war die Regentin in banger Sorge um ihren Geliebten und schrieb ihm: „Du mein Alles, mein Bruder Wassenka! gebe Gott, daß Du die Feinde besiegtest! aber ich werde nicht eher glauben, daß Du gesund heimgekehrt seiest, ehe ich Dich mit meinen Augen gesehen habe u. dgl. m." Der Rückzug wurde angetreten; Golizyn motivirte ihn mit Wassermangel, mit dem Fallen der Pferde, mit Steppenbrand und dgl. m. Gordon's Tagebuch aber steht mit diesen Angaben im Widerspruche. Golizyn bot dem Tatar-Chan Frieden an, was den Feinden selbst so unglaublich schien, daß sie nur mit Mißtrauen die Unterhandlungen einleiteten. Nach Hofe aber berichtete der Feldherr, der Friede sei von den Feinden angeboten und von den versammelten Bojaren, Wojewoden u. s. w. angenommen worden. Während die Tataren den russischen Feldherrn verhöhnten und einander erzählten, er gehe ins Kloster, um sich vor der Ungnade der Regierung zu retten, während Golizyn große Anstrengungen machen ließ, um doch wenigstens einige Tataren gefangen zu nehmen*), verglich die Regentin Sophie, in einem an Golizyn gerichteten, überaus zärtlichen Schreiben, den Rückzug des russischen Heeres mit der Rettung der Kinder Israel aus Aegypten und Golizyn mit Moses. In dem Rescript, welches sie im Namen der beiden jüngern Zaren erließ, dankte sie dem Feldherrn für seine geleisteten Dienste: er habe die Feinde völlig besiegt, verjagt und vernichtet, so daß sie in der Verzweiflung ihre eigenen Dörfer verbrannt hätten u. s. w.**). In allen Kirchen waren Dankgebete angeordnet und wiederum überschüttete man den Feldherrn, die Officiere und

---

*) Statt der Tataren berichtet Gordon, nach Ustrjalow, sei es nur gelungen eine wilde Katze zu fangen. Uebrigens geht aus einigen Stellen von Gordons Tagebuch hervor, daß man bereits früher Kriegsgefangene gemacht hatte.

**) П. С. З. III Nr. 1320.

Gemeinen mit Ehrenbezeugungen und Geschenken. Ja, auch das Ausland suchte man zu täuschen, indem Golizyn an den polnischen König einen Boten sandte mit der Nachricht: das russische Heer habe sämmtliche Tatarenhorden, 150,000 Mann stark, geschlagen, in die Flucht gejagt: es sei ein Sieg, wie ein solcher lange nicht stattgefunden habe. Abschriften dieses Berichtes gingen nach Wien, Venedig und Rom. Aber der junge Zar Peter war unwilliger als früher und der Conflict zwischen ihm und der Regentin ward durch diese Vorgänge fast reif zum Ausbruche.

Bei solchen Ereignissen erscheint es natürlich, wenn Männer wie Possoschkow die Wahrheit auszusprechen wagten und Reformen verlangten. Aber ganz besonders der nordische Krieg mußte diese brennende Reformfrage in ihrer ganzen Bedeutung erscheinen lassen. Offenbar unter dem unmittelbaren Eindrucke der Schlacht bei Narwa schreibt Possoschkow an Golowin, welcher als Generalissimus der Armee die Mängel derselben aus Erfahrung kennen mußte:

„Das, gnädiger Herr, wissen wohl Alle, daß, wie von dem jetzigen Kriege erzählt wird, die Preobraschenskischen und Semenowschen Soldaten wohl zwanzigmal schossen, und daß die Schweden dabei doch nur sehr wenig Todte hatten. Wenn von fünfzig Schüssen auch nur einer tödtlich gewesen wäre, so hätten die Unseren einen ruhmvollen Sieg erfochten, aber so war es, wie Gott weiß, eine Verschwendung von Menschen und Material mit sehr wenig Erfolg. Wenn sie auch nur eine Ladung abgefeuert hätten und Jeder hätte getroffen, so wären die Schweden total geschlagen gewesen. Gnädiger Herr, Fedor Alexewitsch, ich kann es nicht fassen, was denn dabei herauskommen kann, daß so sehr viel Feuer ist, aber keine Todten, daß man so viel Pulver und Blei verschleudert und daß die Soldaten so viel unnütze Arbeit thun."

An einer andern Stelle heißt es:

„Ich begreife nicht, was für Nutzen und Lob wir davon haben können, wenn unsre Heere zahlreich ausziehen und von Feinden in ganz geringer Anzahl geschlagen werden. Ist es nicht vielmehr Unehre für uns, daß wir in großen Massen vor wenigen Leuten nicht bestehen. Wollte man aber sagen, diese Schlacht sei durch Gottes Willen oder durch Verrath, nicht aber durch Fehler so unglücklich gewesen, so verstehen wir alle sehr gut, daß ohne den Willen Gottes niemand auch nur einen kleinen Vogel zu tödten vermag: aber der Mensch muß dennoch jederzeit schlagfertig, tüchtig und kampfbereit sein und das Kriegszeug in Bereitschaft halten. Wenn

wir uns nicht zu vertheidigen wissen, so haben wir nicht nöthig deshalb Gott zu klagen. Ja sogar, als Gott selbst das Volk Israel im Kriege anführte, da haben Israeliten die Waffen keineswegs abgelegt, sondern die scharfen Schwerter im Kampfe gegen ihre Feinde benutzt und Schilde gehabt zu Schutz und Wehr; ebenso müssen auch wir uns bemühen gute Waffen zu haben und den Krieg und die Kriegsverwaltung in aller Hinsicht zu lernen, dann wird uns auch Gott helfen, wie er geholfen hat, als Jericho zerstört wurde und auch bei der Gelegenheit Waffen angewendet wurden. Schon der Psalmist singt, man solle mit dem starken Schwerte gegürtet seyn, und es ist da nicht das bloße Wort gemeint, sondern das Schwert heißt die Vorsicht und die Stärke ist die Einsicht. Und an vielen Stellen der heiligen Schrift wird von scharfen und zweischneidigen Schwertern gesprochen, nie aber von stumpfen. Von solchen stumpfen Waffen ist nirgends die Rede, wie unsere frühere Waffen waren, unsere Hellebarden, die ganz stumpf und aus schlechtem Eisen geschmiedet waren, unsere ebenso stumpfen und schlechten eisernen Säbel, so daß man mit einer solchen Hellebarde oder mit einem solchen Säbel nicht einmal durch die Kleidung des Feindes dringen kann u. s. f."

Peter der Große hat in der Folge, im Jahre 1718 seinem Kabinetsecretär Makarow den Auftrag gegeben, für eine Geschichte des nordischen Krieges Material zu sammeln, er bestimmte den Sonnabend-Morgen für die Beschäftigung mit diesem Material, beabsichtigte mit der Geschichte des Krieges eine Geschichte der Reformen zusammenstellen zu lassen, und viele seiner Zeitgenossen, Beamte und Generale mußten zu einer solchen Sammlung beisteuern. Vier Jahre lang schrieb Makarow an der „Historie des Krieges", aber der Mann war, wenn auch ein vortrefflicher Beamter, so doch ein talentloser Geschichtschreiber. Bei aller Gewissenhaftigkeit und Treue, welche er in dieser Angelegenheit an den Tag legte, war Peter beim Lesen dieses Werkes so wenig zufrieden, daß er bei jeder Seite vielfache Verbesserungen, Berichtigungen und Vervollständigungen hineinstreute. Ebenso erging es mit der zweiten, dritten und vierten Umarbeitung von Makarow's Schrift, so daß dieses Geschichtswerk mehr und mehr das Gepräge von Peters Geiste erhielt. Als Schtscherbatow (Щербатовъ) es im Jahre 1770 herausgab, erhielt es den Titel „Journal oder Tagebuch Peters des Großen vom Jahre 1698 bis zum Nystädter Frieden." Ustrjalow hatte Gelegenheit die Schtscherbatow'sche Ausgabe mit dem von Makarow gesammelten Material und den Originalhandschriften Makarow's und

Peters zu vergleichen, und schreibt dem Kaiser den bei weitem größern Antheil an der Arbeit zu*). Es mag daher von Interesse sein zu sehen, wie Peters des Großen Urtheil über die Schlacht bei Narwa sich neben dem Urtheil Iwan Possoschkows ausnimmt. In dem „Journal“ ist folgende merkwürdige Stelle über diesen Gegenstand. „Es ist wahr: damals war diese Niederlage sehr empfindlich und betrübend, so daß man an aller Zukunft verzweifeln und dieses Unglück für eine Folge von Gottes Zorn betrachten konnte. Wenn man indessen jetzt darüber nachdenkt, so müssen wir es nicht für eine Folge von Gottes Zorn ansehen, sondern für eine Gnade: denn wenn wir damals, da wir noch in Kriegsangelegenheiten und in der Politik so unwissend waren, über die Schweden gesiegt hätten, so hätte uns ein solches Glück großen Jammer bereitet; während wir so die Schweden, welche doch seit lange gelehrt und in Europa berühmt sind, (die Franzosen nennen sie die Geißel der Deutschen) bei Poltawa so gewaltig schlugen, daß ihre ganze Maxime von oberst zu unterst gekehret wurde. Aber als wir dieses Unglück (oder besser gesagt dieses große Glück) erfuhren, da ward die Faulheit durch die Noth verdrängt, und trieb uns Tag und Nacht zum Eifer und Fleiß an, und wie mit dieser Vorsicht und Vervollkommnung dieser Krieg Stunde für Stunde geführt wurde, wird aus dieser folgenden Geschichte klar werden“ **).

So sehen wir Possoschkow und Peter wiederum in ihren reformatorischen Bestrebungen auf gemeinsamem Gebiete. Wenn auch Possoschkow empfindlicher, unmittelbarer von der erlittenen Schmach betroffen erscheint, während Peter ein Paar Jahrzehnte nach diesem Ereigniß objectiver darüber zu reflectiren vermochte, so sehen wir doch in Beiden eine ganz ähnliche Gedankenreihe.

Allerdings war die Schlacht bei Narwa geeignet, den Nationalstolz der Russen zu kränken. Mindestens 35,000 Russen stritten gegen höchstens 12,000 Schweden, das seltsame Benehmen Peters, der Mangel an Vertrauen von Seiten der Soldaten zu den größtentheils ausländischen Officieren, aber vor allem die Ungeübtheit der russischen Armee entschied die Niederlage; so daß der sächsische Officier Hallart von den Generalen Peters berichtete, sie hätten „so wenig Herz als ein Frosch Haare auf dem Bauch“, und von den Soldaten, daß Alles wie eine Heerde Vieh inein-

*) Устряловъ, Ист. П. В. I, XXXVI ff.

**) Журналъ или Поденная Записка Петра Великаго съ 1698 г. даже до заключенія Ништадскаго мира. S. 26.

ander lief, ein Regiment in das andere, daß man nicht zwanzig Mann in Ordnung beisammen bringen konnte"*). Aber wenigstens die beiden Garderegimenter, deren Possoschkow so vorwurfsvoll erwähnt, das Semenowsche und das Preobraschenskische, schlugen sich tapfer, hielten länger Stand und konnten sich ehrenvoll zurückziehen**). Daß diese Garderegimenter nicht mehr ausrichten konnten, schreibt Possoschkow ihrer Ungeübtheit im Schießen zu. Dies war der wunde Punkt, der ihn ganz besonders in Harnisch bringt, der ihm vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus — durch erfolglose Verschleuderung kostbaren Kriegsmaterials — ebenso verabscheuungswürdig erschien, als vom militärischen. Diesem Gegenstande widmet er besondere Aufmerksamkeit. Allen militärischen Ruhm in Rußlands Zukunft erwartet er von der Vervollkommnung im Schießen. Er schreibt:

„Das heutige Fußvolk ist durch Eifer und Mühe des Zaren viel besser eingeübt im Marschiren und in raschen Wendungen. Das frühere Fußvolk konnte nur wenig Lob verdienen. Das wahre Lob aber soll darin bestehen, daß man die Feinde vernichtet, ehe sie ganz nahe herangekommen sind. Wenn der Zar ein Regiment von 5—10,000 Mann so einrichten wollte, daß sie gut schießen, und Jeder seinen Mann trifft, so wird man die Lanzen, Hellebarden, Schwerter und Messer nur dann brauchen, wenn die Feinde sehr hartnäckig sind. Aber die Waffen müssen vorzüglich sein, ebenso das Pulver. Die Kugel muß der Waffe gehorchen; wohin der Krieger will, daß sie fliegen solle, dahin muß sie auch fliegen. Die Lanzen müssen scharf sein, ebenso die Messer, daß sie auch durch dicke Kleider hindurch gehen. Es ist ein schlechter Sklave, der seines Herrn Willen nicht thut, und dasselbe ist von einer schlechten Waffe zu sagen. In Kriegssachen ist eine gute Waffe das Erste. Zu einer guten Waffe gehört ein guter Krieger, wenn aber die Waffe schlecht ist, so nützt die Tapferkeit des Kriegers nichts. Das Handgewehr muß ganz scharf sein, darin liegt die große Kraft; eine scharfe Waffe braucht die Eingeweide bloß zu streifen, so ist die Wunde schon tödtlich und Niemand kann sie heilen, die durch eine schlechte Waffe beigebrachte Wunde ist heilbar. Die scharfe Waffe ist wie eine Pest."

„In Salven zu schießen ist, meiner Ansicht nach, nur ein hübscher Anblick, aber den Feind schreckt das nicht. Das Schießen ins Ziel ist

*) Herrmann, Geschichte des russischen Staats IV S. 113 und 115.

**) S. Соловьевъ, Учебная книга Русской Исторiи. Москва 1860. S. 361 und Устряловъ, Русская Исторiя. 5. Aufl. St. Petersburg 1855. Bd. II. S. 49.

zwar nicht so schön, aber den Feinden ist es furchtbar und des Zaren Schatz besteht dabei wohl und auch den Soldaten ist es angenehm. Wenn die Soldaten die Kriegsartikel nicht gut kennen und die Macht der Waffen nicht verstehen und nicht gut ins Ziel schießen können, so werden sie den Feind nie schrecken. Wenn die Soldaten die Kraft der Waffe kennen und schöne Flinten und gute Feuersteine haben werden, so daß das Gewehr nicht versagt, und die Läufe gut gezogen sind, dann kann man sich auf die Waffe verlassen und gut zielen und im Kampfe bestehen. Wenn die Soldaten nicht wie früher in die Luft schießen, sondern ins Ziel, wird nicht so viel Pulver und Blei verloren gehen; wenn sie so schön schießen lernen, daß sie den auf dem Pferde dahersprengenden Reiter in seinem Laufe treffen — dann werden solche Krieger im Kampfe schrecklich sein. Auch für den Kampf zur See muß man die jungen Soldaten einüben, daß sie ins Ziel zu schießen sich gewöhnen, ohne zu fehlen; ja, daß sie auch von den kleinen Böten aus, selbst bei Wellenschlag, ihr Ziel treffen. Wenn sie das können, dann wird ein ehrlicher Kampf zur See sein, und ich glaube, daß wir in der ganzen Welt berühmt und schrecklich sein werden. Auf dem Wasser bedarf man der besten Schützen, weil die Schiffe oder die kleinern Fahrzeuge nicht ruhig stehen können, sondern schaukeln. Ein Soldat, welcher auf 20 Faden Entfernung ein bewegliches Ziel trifft ist so gut wie zwei oder drei schlechte. Wenn in einer Landschlacht 1000 solcher Soldaten ihre Gewehre abfeuern, so werden sie wenigstens 5—600 Feinde zu Boden strecken, da muß denn auch der tapferste Feind weichen, und ob er nun will oder nicht seine Fratze wegwenden (неволько свою рожу отворотить). Ich glaube gewiß, er wird die zweite Salve gar nicht abwarten, sondern das Hasenpanier ergreifen."

„Man lobt die Finnen, daß sie in der Schlacht so fest stehen, daß wenn Einer von ihnen getödtet wird, gleich ein Andrer an dessen Stelle tritt; das ist nicht sehr wunderbar, so lange von hundert Menschen einer oder zwei fallen; wenn aber von hundert Menschen 50—60 fallen, dann weiß ich nicht, wie auch diese tapferen Finnen Ersatz liefern sollen. Und wenn sie nicht davon laufen, sondern sich immer wieder ordnen, und eine zweite Salve abwarten, so wird keiner wegzulaufen brauchen, weil sie alle an Ort und Stelle entschlafen werden. Ich habe auch die ausländischen Soldaten oft loben hören, daß sie so arg fechten, daß sie sechs Stunden lang im Feuer ständen, ohne daß man sie von der Stelle zu rücken vermöchte. Das ist ein deutsches Lob, es mag bei den deutschen bleiben; wir

aber wollen uns lieber das andere Lob erwerben: mit den Russen kann man nicht Krieg führen; wenn sie einmal schießen, so strecken sie mehr als die Hälfte der Feinde zu Boden. Solch ein Kampf dauert nicht sechs Stunden, sondern eine Minute. Wenn wir solche Soldaten haben, so wird man vor ihnen fliehen, wie vor einem Raubthiere, ohne sich auch nur umzusehen."

Daß Possoschkow bei all' seinen Ausführungen nicht ganz Dilettant ist, sondern einigermaßen als Fachmann urtheilt, zeigt folgende Mittheilung in dem an Peter den Großen gerichteten Werke, wo er mit großer Genugthuung auf einen Fall aus seiner eigenen Erfahrung hinweist:

„In jüngern Jahren war ich einmal in Pensa, und die dortigen Einwohner und die Garnisonsleute sahen, daß ich gut ins Ziel schieße. Da sagten sie mir (ich lüge wahrhaftig nicht): bleibe den Sommer hier, dann werden wir die Tataren nicht mehr fürchten. Ich sagte, ich könne doch allein nichts gegen die Tataren ausrichten. Da sprachen sie aber: „wir sehen, daß Du gut schießen kannst und die Kugeln nicht unnütz verschleuderst. Die Tataren aber bedrängen uns so hart, und wir können nicht einen von ihnen tödten, aber Du kannst es. Sie kommen auf 10 Faden Nähe heran, und wir können sie mit unsern Büchsen nicht treffen; wenn Du nur Einen von ihnen tödtetest, so würden sie nicht mehr so dreist heranreiten, und wenn Du gar zwei oder drei zu Boden strecktest, so würden sie alle spurlos verschwinden."

„Es giebt aber bei uns in Rußland in einigen Grenzgegenden solche Schützen, daß sie zu Pferde in vollem Laufe die Flinte laden und ins Ziel schießen. Wer würde eine solche Reiterei nicht fürchten? Wer könnte bei einem solchen Heere dem Zaren widerstehen?"

„Man muß auch aus Kanonen ins Ziel schießen lernen ohne zu fehlen, dann erst werden die Russen allen Nachbarstaaten furchtbar sein. Und wenn man in Rußland einen solchen Menschen nicht findet, der das einrichten könnte, daß die Kanonenkugeln nicht unnütz verschossen würden, so muß man, wenn auch für schweres Geld, solche Meister aus dem Auslande kommen lassen. Außerdem möge der Zar anbefehlen Flintenbatterien*) auf Rädern anfertigen zu lassen. Wenn man dies nach meiner Ansicht einrichten sollte, so würde man vor den Feinden sehr geschützt sein. Im vergangenen Jahre hat der Zar mir zu befehlen geruht eine solche Flintenbatterie mit drei Reihen zu machen, um den Feind schon auf hundert Fa-

*) [illegible], eine Art Höllenmaschine.

den Entfernung begrüßen zu können. Und diesem zarischen Befehle gehorsam, habe ich eine kleine hölzerne Batterie zur Probe gemacht. Wenn es Dir so gefällt (an Golowin), magst Du dem Zaren dieses kleine Modell vorzeigen, und wenn der Zar nach diesem Modell zwei oder drei solche Batterien bestellt, so werden Alle sehen können, wie erfolgreich und wirksam sie sind und welche Bedeutung sie haben. . . . . . Wenn alles so eingerichtet wird, und Gott uns eine solche Methode giebt, dann wird der Krieg wunderbar sein und Rußlands Ruhm in aller Welt strahlen."

„Namentlich aber beim Schießen aus einer Festung oder von Belagerungsschanzen aus nützt das Salvenschießen nichts. Dabei muß man ins Ziel schießen lernen. Man muß es so gut können, daß wenn nur ein Mensch in einer Schießscharte zu sehen ist oder über die Zinne blickt, man ihn einfach fortschießt. Wer nicht ins Ziel schießen kann, braucht gar nicht in die Schanzen zu gehen. Warum haben die Ausfälle der Feinde aus der Festung so großen Erfolg? Weil die Belagerer in ihren Schanzen nicht gut schießen können; und wenn sie auch viel schießen, so treffen sie doch nicht, und ihre Mühe ist vergebens und der Feind haut und sticht darauf los, ohne daß man ihm beikommt. Wenn die Verschanzten gut schießen, so darf Keiner von denen, die einen Ausfall machen, entkommen. Ebenso müssen die Wachen gut schießen können, sonst werden sie umgebracht, ohne daß ihre Waffe ihnen genützt hat, ohne, daß sie sich wehren oder ihr Leben gegen ein anderes verkaufen."

„Wenn wir 10—20,000 solche Krieger hätten und dazu noch die Flintenbatterien, so weiß ich wohl, daß die Feinde sich fürchten würden. Zuerst schießt man den Feinden die Officiere weg, dann empfängt man den heranrückenden Feind mit der Salve aus der Flintenbatterie; die davon nicht Getödteten werden von den Soldaten mit ihren Flinten aufs Korn genommen, und die noch Uebrigen endlich muß man im Handgemenge niedermachen; wenn sie aber weglaufen wollen, dann müssen Reiter und Dragoner ihnen nach und sie alsbald zur ewigen Ruhe geleiten. Hat man zu solchem Fußvolk auch nur 1000 solcher Reiter, die im vollen Laufe oder im Trabe ihr Ziel nicht verfehlen und mit Flinten auf zwanzig Faden, mit Pistolen auf fünf Faden Entfernung ihr Ziel treffen, dann würden solcher 1000 mehr leisten, als 20,000 Andere. Früher stand man einen ganzen Tag im Feuer, jetzt würde schon eine Viertelstunde als zu lang erscheinen. So viel weiß ich, daß die Feinde die zweite Salve nicht ab-

warten würden, sondern zusehen, wie sie mit heiler Haut davon kommen möchten, und auch das Davonlaufen würde ihnen schwer werden."

Wir sehen aus diesen Auseinandersetzungen Possoschkow's, daß er eine durch und durch moderne Stellung einnimmt. Er erwartet den militärischen Erfolg von der Tüchtigkeit und Waffengeübtheit des Einzelnen, und ferner: von der Wirksamkeit der Feuerwaffe. In unseren Tagen hätte er Turn-, Fecht- und Schießübungen vertreten, wäre für möglichst rasche Einführung des Zündnadelgewehrs und der Miniébüchse gewesen und hätte für Panzerschiffe und Lancasterkanonen die fulminantesten Parlamentsreden halten können. Er tritt mit seinen Flintenbatterien und seiner Begeisterung für das Schießen ins Ziel entschieden auf die Seite der Reformer im Kriegswesen. Die Vervollkommnung der Feuerwaffe ist in den letzten Zeiten der bedeutendste Abschnitt der Geschichte der Kriegskunst. Es hingen die wichtigsten politischen Erfolge mit den durchschlagenden Erfindungen auf diesem Gebiete zusammen. Es war Gustav Adolf, welcher bei seinen Truppen die Musketiere so bedeutend vermehrte, daß sie zuletzt zwei Drittel der Infanterie ausmachten; er ließ die Musketen leichter machen, daß sie nicht wie die Gewehre der Wallensteinschen beim Zielen auf Gabeln gestützt zu werden brauchten; er führte Patronen ein, um das schnellere Laden zu ermöglichen und ersann Mittel, die Beweglichkeit der Artillerie zu erhöhen. Es war ein anderer großer Reformer in der Taktik, Friedrich der Große, welcher bei Mollwitz größtentheils den neueingeführten eisernen Ladestöcken den Sieg verdankte über die österreichische Unbeholfenheit und den hölzernen Ladestock. Er führte die dünne Schlachtordnung ein, welche jedem Infanteristen die Möglichkeit giebt, von seinem Feuergewehr Gebrauch zu machen; er verwandte seine größte Sorgfalt darauf, die Infanterie in Bezug auf das schnelle Feuern auf den höchsten Grad der Vollkommenheit zu bringen; ihm war das Feuergewehr die Hauptsache, und er brachte es so weit, daß seine Infanterie fünfmal in einer Minute schoß. Nicht bloß im Ausgange des Mittelalters war es die „faule Grete", welche in brandenburgischen Marken die mittelalterlichen Burgen brach, sondern auch in der neuesten Zeit, bei der Schlacht von Belle-Alliance, war der Erfolg der englischen Truppen ihrer Schießfertigkeit zu verdanken, indem z. B. ein Detachement englischer Büchsenschützen (riflemen) bei Waterloo fast alle Officiere des gegenüberstehenden französischen 1. Linienregiments tödtete.

Possoschkow vertritt, in Uebereinstimmung mit der modernen Fechtart, nicht die Tapferkeit, welche im Einzelkampfe sich hervorwagt, sondern mehr

die Schlauheit, welche den Feind mit raffinirten Kunstmitteln zu überwinden sucht. Die moderne Tapferkeit ist durch die furchtbaren Wirkungen der Feuerwaffe mehr in Todesverachtung umgewandelt, und die Kühnheit des Angriffs besteht vorzüglich in dem Gefühl der Ueberlegenheit der Waffe. Man berechnet genau die tödtliche Wirkung voraus, welche mit Geschützen und Gewehren erzielt werden soll, und fühlt sich sicher hinter Schiffspanzerwänden und Brustwehren. „Wehe, nun ist es mit der Tapferkeit vorüber," sagte einer der letzten Spartiatenhelden, Agis, als er eine Katapulte sah; und in einer Biographie des Berthold Schwarz aus dem 16. Jahrhundert heißt es: „Dergestalt hat dieser verfluchte teutsche Münch zu wegen gebracht, daß fürhin kein Mannheit oder Sterke an dapfern Männern gespüret, dieweil ohne underschied die strengen und zaghaften durch das geschütz niedergefellet. Es haben die alten Griechen und Römer auch ihre Kriegsinstrument und Wider (Widder) gebraucht, darzu etwan durch Schlintern die Feind getroffen und die mauren gefellet, doch ist die Buchs durch das starke Bulfer viele schedlicher, denn alles so bei den Alten vorhanden. In unserer Zeit ist fast alle Mannheit abgegangen und wird dieser ein gewaltiger Fürst genennet, der viel Feldgeschütz, gute Büchsenmeister demnach reuter und Fußknecht zu Feld führen oder in besatzung liegen mag."

Possoschkow ist weit entfernt, davon solche Klagen zu äußern. Er hätte dem bekannten Ausspruche Suwarow's: „die Kugel ist eine Närrin, das Bayonnet ist ein braver Kerl," schwerlich Beifall spenden können, er hätte über die Aeußerung gestutzt, welche in unseren Tagen Napoleon III. gethan haben soll: „Was meine Meinung anbelangt, so glaube ich, daß die große Wahrscheinlichkeit des Treffens aus bedeutender Entfernung den Soldaten feige macht; ich, für mein Theil, werde stets meine Hoffnung als Führer auf das Bayonnet und die Sturmcolonne setzen."

An die Betrachtungen Possoschkow's über die technische Fertigkeit der Truppen knüpfen sich andere überaus wichtige in Bezug auf wirthschaftliche Fragen. Die Besoldung der Soldaten mußte für ihn, der in politisch-ökonomischen Angelegenheiten besonders gern ein Wort mitzusprechen liebte, ein Hauptgegenstand des Nachdenkens sein. Wir haben Gelegenheit gehabt zu sehen, wie er ein Verständniß hatte für die große Bedeutung des Stücklohns. Es ist interessant, wie er die hierauf bezüglichen Principien auch für das Heerwesen in Anwendung zu bringen hofft. Es ist ein Versuch, die militärische Tüchtigkeit mit dem wirthschaftlichen Interesse eng zu verbinden, auf Grundlage des letztern die erstere zu entwickeln, der Indu-

striosität auch hier Spielraum zu gestatten und aus den Soldaten Speculanten zu machen. Es ist ein Grundzug seines Wesens, dem wir hier begegnen. Er schreibt an Golowin:

„Wenn es dem Zaren so gefällt, so wird er, glaube ich, befehlen, den Soldaten verschiedenen Lohn zu geben. Den guten Schützen kann man zu ihrem frühern Gehalt 1–2 Rubel zulegen. Wer ein bewegliches Ziel zu treffen im Stande ist, der kann noch fernere Zulage erhalten, und noch mehr verdient derjenige, welcher ein ganz kleines Ziel, so groß wie ein Ei, zu treffen vermag. Da werden viele schießen lernen, und die Officiere werden niemanden aus bloßer Protection einen höhern Sold auswirken können. Jeder wird nach seinem Verdienste belohnt werden. Und wenn man den besten Schützen hohen Lohn giebt, werden Viele, welche schießen können, selbst Leute aus guten Häusern, in den Soldatenstand treten. Manche Söhne aus Bojarenhäusern und reichen Familien werden in die Reiterei eintreten und viele aus andern Ständen werden sich zum Dragonerdienste melden.“.

Ebenso forderte er zwei Jahrzehnte später Peter den Großen auf, den guten Soldaten höhern Sold zu geben. Während der gewöhnliche Soldat 16 Rubel erhält, soll derjenige, welcher in einer Entfernung von 20 Faden eine Mütze trifft, 20 Rubel empfangen, damit Alle sich Mühe geben. Und wer in derselben Entfernung sogar ein bewegliches Ziel zu treffen vermag, muß 15 Rubel Sold erhalten.“

Durchaus modern-oppositionell ist die ungestüme Forderung Possoschkows, den Soldaten überhaupt höhern Lohn zu geben. In großer Entrüstung hebt er die wirthschaftlichen Uebelstände bei dem Heerwesen hervor, und ist auch hier ganz auf seinem Gebiete. Er schreibt an Peter den Großen:

„Wenn die Soldaten nicht genug zu essen haben, so wird ihr Dienst schlecht sein. Es geht das Gerücht, als gebe man manchen Soldaten nicht einmal 30 Kopeken monatlichen Sold und ich glaube, daß niemand über solche Kargheit an den Kaiser berichtet. Ich glaube, man berichtet an den Kaiser immer nur, daß Alle satt und durchaus zufrieden seien. Vor etwa 6—7 Jahren geschah es in Wyschnywolotschok, daß ein neuausgehobener Soldat nach allen Abzügen für den ganzen Monat 20 Kopeken erhielt. Er empfing das Geld, nahm ein Messer heraus und schnitt sich den Bauch auf. Und das ist ja wohl klar, daß dies nicht aus übergroßer Freude am Leben geschehen ist, sondern aus Verzweiflung. Ueber die Ursache dieses

Selbstmordes, werden, meine ich, die Commandeurs Sr. Kaiserlichen Majestät gewiß keine Mittheilungen gemacht haben; sie werden darüber geschwiegen haben, daß er wegen allzukargen Lohnes so gehandelt habe."

„Der niedrige Sold thut dem Dienste großen Schaden, denn der Hungernde wird vorziehen, statt den Feind zu verfolgen und über Hecken und Zäune zu springen, an Stroh zu nagen. Ein Hungernder ist einem Espenblatte zu vergleichen, vom leichtesten Winde wird er bewegt: der Hungernde thut schlechte Arbeit und schlechten Dienst. Ich habe ausdrücklich von Soldaten äußern hören, daß sie froh sind zu sterben: wie können Solche guten Dienst thun, wenn sie nicht wünschen den Feind zu tödten, sondern lieber selbst getödtet zu werden und hoffen statt der hiesigen Erdennoth im Jenseits Ruhe zu finden."

„Man muß die Krieger schonen, daß sie weder an Nahrung noch an Kleidung Mangel leiden. Man hört oft sagen, daß ihnen monatlich keine 30 Kopeken ausbezahlt werden; wie sollen sie davon leben? einen Pelz und andere Bedürfnisse und das Essen dafür kaufen? Wenn sie so arm sind, wie sollen sie da nicht stehlen und nicht desertiren? Die Noth zwingt dazu, und Mancher wird sogar zum Verrath bereit sein. Sowohl im Quartier, als im Felde, muß man sie gut halten, damit sie gerne dienen. Wenn sie mit allem zufrieden sind, werden sie besser ihren Dienst versehen. Es ist, scheint mir, unbillig den Deutschen darin nachzuahmen, daß man den Soldaten oder Dragonern eine Uniform giebt und dann ihnen dieselbe von dem Monatssolde in Abzug bringt. Wie sollen sie dabei nicht Mangel leiden? Sie haben monatlich nur 90 Kopeken Sold, und nach diesem Abzuge erhalten sie 30 Kopeken oder weniger, und aus dieser kleinen Summe sollen sie den Pelz und die Mütze und die Fausthandschuhe und Strümpfe oder Fußlappen bestreiten. Mir scheint, man muß sowohl diese Abzüge abstellen, als auch 10 Kopeken monatlich Zulage geben, damit die Soldaten ihre Bedürfnisse befriedigen können und freudiger und eifriger dienen."

„Wahrhaftig, ich habe es gesehen, wie in Petersburg ein Soldat erst in der letzten Woche der Fleischessenszeit (vor den Fasten) Fleisch kaufte. Er bemerkte dazu, ob es nicht arg sei, daß er die ganze Fleischessenszeit hindurch nur trocknes Brot gegessen habe. Wenn nun die Soldaten im Felde auch solchen Mangel leiden, dann freilich ist ihr Dienst schwer. Hungernde und frierende Soldaten, die da ganz gebeugt einhergehen, sind schlechte Krieger: sie dienen und heulen dazu."

Das sind Fragen, welche in neuester Zeit von der Statistik und der Nationalökonomie in den Vordergrund gestellt wurden, Fragen von um so größerer Bedeutung, als es sich bei den gewaltigen Dimensionen der stehenden Heere um Millionen von Menschen handelt, die in einem künstlich erzeugten Proletariat leben. Schulz-Bodmer nennt das System der stehenden Heere „ein in die Form des Gesetzes gekleidetes System des täglichen Raubes" und zwar eben darum, weil der Soldat als solcher an der wirthschaftlichen Thätigkeit, welche er sonst ausüben würde, verhindert ist, in den kräftigsten Jahren schlecht genährt wird und einer größern Sterblichkeit ausgesetzt ist. Man ist geneigt anzunehmen, daß in Friedenszeiten die Sterblichkeit beim Militair geringer sein müsse, als im Civilstande, weil die Ausgehobenen eine Verpflegung, zumal Nahrung, Kleidung und Wohnung fänden, weit besser als in den ärmlichen Verhältnissen der Meisten zu Hause und ohne übermäßige Arbeit. Gleichwohl ist die Sterblichkeit im Militär wenigstens um die Hälfte größer, zuweilen noch einmal so groß, als unter den Männern im gleichen Alter im Civilstande. Die Veränderungen in den Lebens- und Nahrungsverhältnissen, die Verlockungen zu einem in gewissen Beziehungen weniger geordneten Leben, das Zusammengedrängtsein in Schlafsälen, vielleicht selbst Mangel an jeder Arbeit in der gewohnten Weise, mögen am meisten zu den ungünstigen Resultaten beitragen. Selbst in England, wo der Soldat der bestbezahlte und in der Regel der bestgenährte in Europa ist, sehen wir in der Armee eine beträchtlich größere Sterblichkeit als in den ungesundesten Fabrikstädten. Die Sterblichkeit in der französischen Armee ist fast noch einmal so groß als im gleichen Alter in den übrigen Ständen und es ist nur der kürzern Dienstzeit in Preußen zuzuschreiben, wenn die Sterblichkeit des Militairs dort die der übrigen Stände nur sehr wenig übersteigt. Wenn wir in Oesterreich im Jahre 1854 allein 1414 Fälle von Selbstverstümmelung constatirt sehen, so dürfen wir nicht sowohl glauben, daß dieselben aus Furcht vor dem Kriege sich ereigneten, als vielmehr um dem Kasernendienste zu entgehen. Wenigstens wird eine solche Behauptung durch den Umstand unterstützt, daß im Kriegsjahre 1859 die Zahl der Freiwilligen stieg. Daß der gemeine Soldat unter besonders ungünstigen Verhältnissen existirt, ist schon aus der Vergleichung klar, daß, während von 1000 Unterofficieren jährlich 10 starben, auf 1000 Gemeine 22 Sterbefälle zu rechnen sind und wenn wir erfahren, daß in einer einzigen Kaserne in Wien in einer Woche 7 Selbstmorde vorkamen, so ersehen wir

daraus, daß jene von Possoschkow vor anderthalb Jahrhunderten gerügten Uebelstände noch bestehen.*) Possoschkow wirft sich zum Vertreter der Interessen einer zahlreichen Menschenklasse auf: es ist Tribunenartiges in ihm. Er hat die Klage darüber, daß den Soldaten von ihrem kargen Lohne noch der Betrag für ihre Uniform in Abzug gebracht wird, mit dem berühmten Agitator und Reformer Cajus Gracchus gemein, in dessen lex militaria derselbe u. A. verlangte, daß den Soldaten die Kleidung deren Betrag bisher ihnen vom Solde gekürzt worden war, fortan vom Staate unentgeltlich geliefert werden sollte.**) Er bespricht zugleich, freilich in sehr populärer Form, Wahrheiten der Socialphysiologie, wie sie in unseren Tagen sehr oft der Gegenstand parlamentarischer Debatten zu sein pflegen.

Der Wunsch Possoschkow's durch höhern Sold Viele zum Eintritt in den Kriegsdienst zu veranlassen, läßt fast vermuthen, er hätte für die Heeresorganisation das Werbesystem im Auge gehabt. Dies darf man jedoch nicht glauben. Er will, daß der Staat über die Wehrkraft seiner Angehörigen verfügen dürfe, daß Kriegsfrohnden geleistet werden u. dgl. m. Er schreibt:

„Man muß Bauern für sonstige Arbeiten beim Heere verwenden, und bei Beendigung des Dienstes nach Hause schicken. Die tüchtigen Soldaten aber sollen immer unter Waffen stehen: damit sie nicht bei der Erdarbeit sich erschöpfen und matt werden, sondern immer tapfer seien und zum Kampfe bereit. Wenn Einer mit gemeiner Arbeit sich abmüht, so ist er am andern Tage kein guter Soldat. Der gute Schütze muß wöchentlich ein Paar Mal Uebungen anstellen, damit seine Hand fest sei und die Waffe sich nicht verliege. Wer gemeine Arbeit thut, dessen Hand zittert und er wird nicht treffen."

Also ein Protest gegen die gemischte Berufsart von Soldat, Landmann und Unternehmer, welche in früherer Zeit in Rußland bestanden hatte; ein Protest gegen das Institut der Landwehr überhaupt. Possoschkow will einen besondern Soldatenstand. Seine Ansicht ist der des preußischen Abgeordneten von Vincke vollkommen entgegengesetzt, welcher ausdrücklich behaup-

*) S. G. Fr. Kolb. Handbuch der vergleichenden Statistik, zweite Auflage 1860. S. 408, 18 u. A. und desselben kleine Broschüre: Die Nachtheile der stehenden Heere. 1862.

**) Mommsen, Römische Geschichte II S. 101. Daß in Rußland den Soldaten für die Montur der Sold gekürzt wurde ist u. A. zu ersehen aus der Verordnung vom 15. Mai 1712, Полное Собраніе Законовъ Bd. IV. Nr. 2524.

tete: „Der Soldatenstand ist kein Stand; er ist nichts als ein Beruf, und zwar ein Beruf als Staatsbürger." Es mag dagegen der Mühe werth sein die vollkommene Uebereinstimmung Possoschkow's mit dem berühmten burlesken Kanzelredner und Barfüßer-Augustinermönch Abraham a Santa Clara zu betrachten. Der Letztere äußert sich ungefähr gleichzeitig mit Possoschkow in seiner Schrift „Auff, Auff ihr Christen, das ist Eine bewögliche Anfrischung der Christlichen Waffen wider den Türckischen Blut-Egel" u. A. folgendermaßen: „Ein unabgerichteter Soldat schickte sich zum Fechten, wie ein Sichel in ein Messerscheid: Ein Leinweber welcher erst heut vom Spuelen herkombt, solle morgen schon können mit der Piquen umbspringen? Ein Schneider, welcher erst heute vom schneidern herkombt, solle morgen schon wissen dem Feind ein Vortheil abzuschneiden? Ein Schnürmacher, der erst heute vom Spitz machen herkombt, soll morgen schon wissen dem Feind den Spitz zu zeigen? Ein Bauer, der erst heute von Saubohnen herkombt, soll morgen schon wissen mit Pistollen umbzugehen? Ein Müllner, der erst heut den Sack außgestaubet, soll morgen schon wissen, wie man muß den Feind in den Sack schieben? Ein Haderlumpner, der erst heut mit Fetzen umbgangen, soll morgen schon wissen drein zu schlagen, das Fetzen giebt? Ein Schuster, der erst heut das Leder mit den Zähnen zähret, soll morgen schon wissen, wie er muß vom Leder ziehen? Ein Paschi (Page), der erst heut einer Dama den Bücher-Sack in die Kirchen nachgetragen, soll morgen schon wissen, wie man soll den Fahn tragen? Alles diß glaub ich heute nicht, vielleicht auch morgen nicht; ein solcher unerfahrener Soldat ist einer Armee mehr schädlich als nützlich, denn pflegt in allen und jeden Feldschlachten nicht so woll die Menge, oder tolle ungeschickte Gefecht, als die Erfahrenheit und stätte Kriegs-Uebung den Sieg zu erhalten, denn die Kriegs-Erfahrung macht einen beherzten Muth, frisch daran zu gehen, in deme sich niemand dasjenige zu thun förchtet, was er weiß, daß er wohl gelehrnet hat; sintemalen der Sieg im Krieg durch wenige wollgeübte leichter erhalten wird, da im Gegentheil ein ungeschickter unangeführter größerer Hauff allezeit einbüßen und den Kürtzeren ziehen muß." So die Ansichten Abraham a Santa Clara's, die mit denen Possoschkow's über die Nothwendigkeit einer Arbeitstheilung zwischen Bürger und Soldat durchaus übereinstimmen. Die neueste Zeit hat diese Fragen mit der größten Wärme wieder aufgenommen, und wir sehen da heftige Debatten und leidenschaftliche Controversen. Possoschkow spricht schon bei Gelegenheit des Handels darüber, die Stände dürften einander nicht ins Handwerk

pfuschen, der Soldat müsse Soldat und der Kaufmann, Kaufmann sein; während heutzutage in Preußen, dem „Staate der Intelligenz" doch wohl der Sieg der „zweijährigen Dienstzeit" über die „dreijährige" bevorsteht. Ein Zeitgenosse Possoschkow's, der berühmte Diplomat Lord Temple meint, nichts sei einander so entgegengesetzt, wie Soldaten und Kaufleute, der Soldat ziehe ein kurzes und lustiges Leben, der Kaufmann ein langes und mühevolles vor, der Eine spare kein Blut, der Andere keinen Schweiß zur Erreichung ihrer Zwecke; der Eine wolle erhalten und gewinnen, der Andere alles in die Schanze schlagen oder alles erobern, dieser verehre Ordnung und Gesetz, Jener Willkür und Zufall*) u. s. f.; und heutzutage genügen in der Schweiz 28 Tage zur Einübung der Rekruten der Infanterie und 35 Tage zur Einübung der Artilleristen und Scharfschützen**). Ein anderer Zeitgenosse Possoschkow's, Peter de la Court, der Verfasser der sogenannten „Memoiren de Witt's" meint, die Holländer dürften nie daran denken Soldaten sein zu wollen, eine Katze sei einem Löwen zwar ähnlich, bleibe aber immerhin eine Katze, und so bleiben die Kaufleute immer Kaufleute und können sich nie in Soldaten umwandeln***) — heutzutage begrüßt der bekannte Nationalökonom Wilhelm Roscher die allgemeine Militärpflicht als einen Fortschritt, als eine wohlthätige Beschränkung der Arbeitstheilung, weil es um einen Staat schlecht bestellt sei, wo nur die Soldaten Muth hätten †). Und wiederum; während der Verfall der griechischen Republiken im Alterthum, der italienischen im Mittelalter, der niederländischen in der Neuzeit eben jener allzu weit ausgedehnten Arbeitstheilung durch stehende Söldnerbanden zugeschrieben wird, behaupten Andere heutzutage, der Landwehrmann sei ein „halbschlächtiges Wesen" und tauge nicht zur Lösung einer Aufgabe, die weniger als irgend eine andere Halbheit vertragen kann, er werde den Soldatenrock anziehen, aber nicht den Charakter ††). Ja selbst die Geschichte ist nicht im Stande gewesen entscheidend zur Lösung dieser Frage beizutragen, indem sie, wie in unsern Tagen so oft die Statistik, zum Arsenal dient, wo beide streitenden Parteien ihre Waffen holen zur Begründung ihrer socialphysiologischen Theoremen. Adam Smith weist hin auf eine der ersten stehenden Armeen, die

*) Temple Observations upon the United Provinces of the Netherlands 207, 208.

**) S. Kolb. Die Nachtheile des stehenden Heerwesens 1862.

***) Mémoire de Jean de Witt. Rotterdam 1709.

†) System der Nationalökonomie. I, S. 95.

††) Ein Wort über das Verhältniß unserer Landwehr. Berlin 1862 S. 13.

Armee Philipps von Macedonien; er schreibt ihr als stehender Armee den Sieg zu über die griechischen Freistaaten, der stehenden Armee Alexanders den Sieg in Asien. Der bekannte deutsche Nationalökonom Max Wirth meint, Hannibal habe die Römer bei Cannä wahrscheinlich nur dadurch besiegen können, daß diese seinem stehenden Heere nur eine Miliz entgegenzustellen gehabt hätten; er sei bei Zama besiegt worden, weil der größere Theil der karthaginensischen Armee aus Miliz bestand, und weil die Armee Scipio's durch die Uebung im Felde allmälig aus einer Miliz in ein stehendes Heer umgewandelt worden sei*). Dagegen führt der Statistiker Kolb entgegengesetzte Beispiele an, um die Vorzüge der Landwehr vor einem stehenden Heere zu veranschaulichen. Er behauptet, die anfänglichen Siege Napoleons über die Preußen im Jahre 1813 bei Lützen und Bautzen seien besonders dem Umstande zuzuschreiben, daß er mit mobilisirten Nationalgarden gegen die zum Theil alte preußische Armee focht, und daß die Niederlagen Napoleons da beginnen, wo sein altes Heer sich allmälig gesammelt hat und die Landwehr Preußens im Felde steht. Wie schlecht mit stehenden Heeren Krieg geführt wurde, zeigen u. A. ferner der Feldzug in der Champagne gegen die französische Revolution, der preußische Feldzug von 1806 mit den Schlachten von Jena und Auerstädt; wie großartig dagegen die gerade durch Landwehr oder Freischaaren errungenen Erfolge sein können, veranschaulichen die Befreiungskriege in Spanien, in Tyrol, der Feldzug Garibaldi's vom Jahre 1860 u. dgl. m**). So ist diese Frage von der Zweckmäßigkeit der Landwehr und der stehenden Heere auch heute noch offen. Wenn indessen Possoschkow vor anderthalb Jahrhunderten gerade den Uebergang von der Landwehr zum stehenden Heere gemacht zu sehen wünschte, so haben wenigstens die Erfolge gelehrt, wie Rußland, um seinen Gegnern als ein ebenbürtiger Feind gegenübertreten zu können mit den alten Traditionen brechen und ein stehendes Heer ins Feld stellen mußte. Aber allerdings war dieses mit großen Opfern für die Gesellschaft verbunden, und hatte vieles Unbehagen, viele Conflicte zwischen dem Soldatenstande und den Bürgern und Bauern zur Folge. Auch hier wie an anderen Orten hielt sich der Soldatenstand für bevorzugt und zu vielen Rohheiten und Excessen berechtigt. Auch hier mußte solch eine Spannung die bittersten Klagen hervorrufen. Bei dieser Gelegenheit sehen wir wiederum Possoschkow eine ganz moderne Stellung ein-

*) Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie Bd. II, S. 16.

**) Kolb's Broschüre, die Nachtheile des stehenden Heerwesens. 1862.

nehmen. Er protestirt namentlich in seiner an den Kaiser gerichteten Schrift gegen alle brutalen Uebergriffe der Soldateska:

„Die Soldaten sollen ihre Landsleute nicht kränken und plündern, damit man für sie beten könne und sie nicht zu verfluchen brauche. Im Quartier sind Soldaten und Dragoner oft sehr unwirsch und fügen den Andern große Kränkungen zu, daß sich solche gar nicht aufzählen lassen; und die Officiere sind noch schlimmer: sie brennen Holz in der frechsten Weise, und wo es nicht genug Holz giebt, da hauen sie die Wälder um; und wenn jemand zu ihnen sagt: „Euch ist ja durch des Kaisers Gesetz befohlen Euer eigenes Holz zu brennen," da treiben sie es noch schlimmer. So sind denn Viele nicht froh Häuser zu besitzen, und bei Beleidigungen ist es ganz unmöglich Recht zu finden. Freilich ist das Kriegsgericht sehr streng, aber es ist schwer zu erreichen und namentlich der gemeine Mann ist zu weit davon entfernt."

Wir erinnern uns aus Possoschkow's Leben*), wie er selbst Gelegenheit hatte, von den Officieren Newelski und Porezki brutalisirt zu werden. Diese Fälle aus eigener Erfahrung ließen ihn beredte Klage darüber führen, darüber, daß es fast unmöglich sei Recht zu finden, es bleibe gar nicht Anderes übrig, als Gott zu klagen. Er schreibt:

„Wenn die Krieger, gemeine Soldaten und Dragoner die Gesetze Seiner Kaiserlichen Majestät halten, und ihre Rohheiten einstellen, — und wenn auch die Officiere gehorsam sein und den anderen Ständen in Liebe gegenüberstehen werden — wenn dem ganzen Heere die Kriegsgesetze geläufig sein werden, dann werden die Soldaten im Kampfe sein wie eine steinerne Mauer. Man muß gleiches Gericht einrichten für Privatleute und Officiere, dann werden die letzteren wider Willen ihre Frechheit ablegen und gegen die anderen Stände nachgiebiger sein und weder bei der Einquartierung noch auf Märschen Rohheiten verüben. Wenn ein Gericht ist für den Landmann und Kaufmann, für Reiche und Arme, für Soldaten und Officiere, und Obersten und Generale — und wenn das Gericht Jedem, auch dem Geringsten, leicht erreichbar ist, dem geringen Privatmann ebensogut wie dem gemeinen Soldaten — dann werden weder Officiere, noch Soldaten, noch Bauern gekränkt sein. Wenn sie das gerechte Gericht sehen, so werden sie mit allen Ständen liebevoll umgehen und bei

*) S. den zweiten Artikel über Iwan Possoschkow. Uebrigens suchte die Regierung den Civilstand vor den Uebergriffen der Soldateska zu schützen. S. z. B. II. C. 3. die Gesetze vom 18. Januar 1825.

der Einquartierung ganz zahm sein und nicht thun, was ihnen verboten ist, und die Verordnungen Seiner Kaiserlichen Majestät nicht verletzen. Diese Leute werden sich ganz verändern. Sie werden gegen alle Leute freundlich sein und man wird sie auch gern sehen. Das ist kein gerechtes Gericht, daß der geringe Privatmann gegen einen Soldaten bei den Soldaten Recht suchen muß und gegen einen Officieren bei den Officieren. Es ist ein altes Sprüchwort, daß eine Krähe der andern die Augen nicht aushacke. Das ist doch offenbar, daß der Soldat gegen den Soldaten nichts beginnen wird und daß die Officiere ihren Dienstgenossen nicht einmal den Soldaten, geschweige denn einem Privatmanne gegenüber blosstellen werden und dgl. m."

So werden diese Klagen noch ferner ausgesponnen und aller Jammer durch einen privilegirten Soldatenstand, der ganze Fluch der Dragonaden, die ganze Kluft zwischen Civil und Militär tritt uns darin entgegen. Es ist dies eine der Sackgassen, in welche der moderne Staat sich verlaufen hat. Der Apparat desselben ist in seiner ganzen Unbequemlichkeit erst lange nach Possoschkow's Zeit hervorgetreten; aber daß schon er, der doch solche moderne Institutionen verfechten will, über diese Unbequemlichkeit klagt, ist wiederum bezeichnend für seine Stellung mitten inne zwischen Staat und Gesellschaft. Er protestirt gegen die Landwehr und will ein stehendes Heer und zugleich muß er selbst die Nachtheile einer solchen Theilung in Stände empfinden. So deutet er die wichtigsten Seiten der „Militärfrage" an.

Der berühmte österreichische Feldherr Montecuculi äußerte einmal, drei Dinge seien für den Krieg nöthig: erstens Geld, zweitens Geld und drittens wiederum Geld. Das ist die hervorragendste Seite der Militärfrage, weil eben nichts von so großer Wichtigkeit in den Staatsausgaben der neuern Zeit zu sein pflegt, als die Kosten der stehenden Heere. Die Land- und Seemacht der europäischen Staaten beträgt $37_{,22}$ Procent der Ausgaben überhaupt und stellt die fabelhafte Summe von jährlich 670 Millionen Thalern dar*). Daß diese Verhältnisse in Rußland zur Zeit Peters schon in ganz ähnlicher Weise bestanden, zeigt die finanz-statistische Notiz, daß, während der ganze Umsatz des Staatshaushalts im Jahre 1725 etwas über 10 Millionen Rubel betrug, über 6 Millionen Rubel davon allein auf das Militärbudget — Land- und Seemacht — kamen**). Heutzu-

*) Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik. 1860. S. 374.

**) Устряловъ, Русская Исторія. II, 92.

tage beträgt die Last des Militärbudgets in Preußen auf den Kopf 2 Thlr. 5 Silbergroschen*), damals in Rußland bei 14 Millionen Einwohnern**) ungefähr 50 Kopeken, was in Anbetracht der damaligen Steuerfähigkeit, der Geld- und Preisverhältnisse beträchtlicher ist. Es war nicht möglich, daß Possoschkow über das russische Heerwesen dachte und schrieb, ohne sich zugleich mit der finanziellen Seite dieser Frage zu beschäftigen. Er rechnete gern, und wie genau und sicher er rechnete, zeigen namentlich bei dieser Gelegenheit seine detaillirten Calculationen über die Kosten der verschiedenen Waffengattungen. Er spricht allerdings auch hier in seiner sparsamen Weise von Vermeidung unnöthiger Unkosten, aber im Ganzen ist sein Budget wie dasjenige Peters des Großen im großen Stile gehalten. Possoschkow sucht nachzuweisen, daß viele und schlechte Soldaten mehr Unkosten verursachen, auch wenn sie sehr geringen Sold erhalten, als wenige aber ausgezeichnete und sehr hoch besoldete. In seinen ins Einzelne gehenden Berechnungen berücksichtigt er den Sold sowohl in Geld als auch in Korn, wie dieses auch schon unter Alexei in Bezug auf die Strelzy gebräuchlich war. Er kennt die Preise der Waffen, des Pulvers, der Kugeln, die Kosten des Unterhalts der Pferde bei der Reiterei. Er berechnet die Unkosten einer aus

20,000 Mann Fußvolk (Scharfschützen),
20,000 Mann Soldaten mit Lanzen (копейные солдаты),
20,000 Arbeitern,
10,000 Reitern
10,000 Lanciers und Armbrustschützen

bestehenden Armee auf etwa 3½ Millionen Rubel, wobei indessen nur ein Theil des Unterhalts in Rechnung gebracht zu sein scheint.

Friedrich der Große äußerte von seiner Armee: die Welt ruhe nicht sicherer auf den Schultern des Atlas, als der preußische Staat auf denen seines Heeres. Ganz ähnlich betrachtet Possoschkow das russische Heerwesen und die darin vorzunehmenden Reformen als Hauptbedingung für die Sicherheit Rußlands von außen her und seine Machtstellung nach außen hin. Und es war so: wollte Rußland in die Reihe der europäischen Staaten eintreten, sich wie ein Keil in das Innere Europa's hineindrängen, wie dieses allmälig später geschehen ist, wollte Rußland nach dem Osten hin Schutz haben gegen die ebbenden und fluthenden asiatischen Völker

*) Was wir wissen müssen. l. c. S. 40.
**) Горловъ, Статистика Россiи. S. 60.

und weiteres Vordringen in der orientalischen Frage, so konnte es am allerwenigsten des Heerwesens entbehren, dieses überaus wichtigen Theiles des Apparates moderner Staaten. Monarchien, die eben erst im Aufblühen begriffen sind, Schweden zur Zeit Gustav Adolfs, Preußen zur Zeit Friedrichs des Großen, müssen wie der letztere gesagt hat, „toujours en vedette" sein und dazu bedarf es der materiellen Macht, der militärischen Ebenbürtigkeit. So dachten Peter der Große und Iwan Possoschkow, welcher letztere seine Betrachtungen über das Heerwesen, wie er oft zu thun pflegt, in etwas salbungsvoller Weise schließt:

„Wenn der Zar sich tüchtige tapfere Krieger auswählt und einübt, wie ich vorgeschrieben habe, oder wie Gott es dem Zaren eingeben wird, dann wird unsere Schande von uns genommen werden und man wird uns achten und im Kriege fürchten. Und wenn ein solches Heer gewählt und eingeübt ist, da wäre es wohl gut, diese Krieger auch in der Hauptsache zu unterrichten: daß sie in ihrem Herzen stets Gottesfurcht haben. Auch die heilige Schrift gebietet den Soldaten ein heiliges und reines Leben zu führen, denn ein Krieger muß jeden Augenblick zu sterben und vor dem höchsten Richterstuhle zu erscheinen bereit sein. Der Krieger soll sich schlechter Worte und Werke enthalten und zu Gott beten und Gelübde thun; nicht unreine Worte reden und schlimme Thaten vollführen. Und wenn Gott zu den guten Waffen und dem guten Kriegsgeräth und der Tüchtigkeit und Geübtheit auch dieses geistliche Gut giebt, so ist es klar, daß Gott uns mit seinem Auge gnädig anschauen wird; und mit der Gnade und dem Schutze Gottes werden unsere Krieger allen Staaten furchtbar sein und obgleich sie selbst nicht zahlreich sind, Feinde in großer Menge erlegen."

A. Brückner.

Zu dem Aufsatz:
„Die Reform der Rechtspflege in den Ostseeprovinzen."

Man schreibt uns aus Dorpat:

„Der Aufsatz in der Baltischen Monatsschrift (VI., 6) „Die Reform der Rechtspflege in den Ostsee-Provinzen", in welchem unter Anderem die Nothwendigkeit anerkannt wird, daß diejenigen, welche ein Richteramt oder ein Secretariat in einer Justizbehörde bekleiden, juristische Universitäts-Bildung besitzen müssen, hat unterlassen auf folgende gesetzliche Bestimmungen Bezug zu nehmen:

Allerhöchster Befehl an den Senat, vom 4. August 1818 (Полное собраніе законовъ № 27,445, publicirt in Livland mittelst Patentes vom 31. August ej. a. № 35:

„Auf die Vorstellung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und der Volksaufklärung befehle Ich: in Grundlage des § 2 des Statuts der Dorpatschen Universität die genaue Erfüllung der darin enthaltenen Verordnung auf's Neue einzuschärfen und dabei Folgendes zur Nachachtung vorzuschreiben:

1) den Gouvernements-Chefs von Livland, Estland und Kurland, gleichwie den dasigen Gerichtsbehörden zur Pflicht zu machen, daß sie bei den Aemterbesetzungen in den gedachten Gouvernements keine andern Subjecte, als nur solche anstellen, welche Atteste darüber beibringen, daß sie auf der Dorpatschen oder einer andern russischen Universität wenigstens 3 Jahre nach einander studirt und auch ihren Lehrcursus daselbst angefangen haben. Es versteht sich von selbst, daß

diese Bestimmung sich nicht auf diejenigen bezieht, welche bereits jetzt in diesen Gouvernements in verschiedenen Aemtern angestellt sind.

2) Den Consistorien, in Rücksicht der Besetzung der Predigerstellen u. s. w.

Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, den Befehl zu geben, daß diese Anordnungen in den gedachten Gouvernements öffentlich bekannt gemacht werden und deren Chefs auf die Erfüllung derselben sorgfältige Aufsicht führen."

Allerhöchst bestätigtes Statut der Kaiserlichen Universität Dorpat vom 4. Juni 1820, § 2:

„In den Gouvernements Livland, Estland und Kurland, die den Bezirk dieser Universität ausmachen, dürfen zu Aemtern, die juristische oder andere Kenntnisse erfordern, nur solche angestellt werden, welche Zeugnisse beibringen, daß sie auf der Dorpatschen oder einer anderen Universität im russischen Reiche ihre Studien begonnen und wenigstens 3 Jahre hinter einander mit Erfolg fortgesetzt haben. Doch sind diejenigen Beamten davon ausgenommen, die auf besonderen Allerhöchsten Befehl angestellt werden, und persönlich diejenigen, die vor Erlassung des Allerhöchsten Ukases vom 4. August 1818 bereits in genannten Gouvernements zu verschiedenen Aemtern befördert worden — — —."

Diese speciellen Gesetze waren bis zur Promulgation des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements durch kein neueres Gesetz ausdrücklich aufgehoben worden, durch dieses Provinzialrecht der Ostsee-Gouvernements aber ist die Kraft und Geltung der bestehenden Gesetze nicht abgeändert worden (s. Allerhöchsten Befehl an den Dirigirenden Senat vom 1. Juli 1845 P. 5). Seitdem auch sind sie nicht aufgehoben.

Aemter, die juristische Kenntnisse erfordern, sind ohne Zweifel das Richteramt und das Secretariat in jeder Justizbehörde.

In den Festsetzungen der angeführten Gesetze ist eine Aenderung nur insofern eingetreten, als der zu ihrer Zeit gültige dreijährige juristische Cursus später in einen vierjährigen umgewandelt worden und als Zeugnisse über das mit Erfolg fortgesetzte Studium auf der Dorpatschen Universität nur denjenigen ertheilt werden dürfen, die das Gradual-Examen bestanden haben."

Es ist hierzu zu bemerken, daß der Allerhöchste Befehl an den Senat vom 4. August 1818 in dem Artikel „die Reform der Rechtspflege in

den Ostseeprovinzen“ keineswegs übersehen worden ist. Der S. 574 in der Note allegirte S. U. vom 19. August 1818 enthält denselben.

Daß übrigens in Livland schon vor der russischen Periode die Richterämter in den Landesbehörden nur solchen Personen zugänglich sein sollten, welche sich durch Rechtskenntniß zu denselben qualificirten, bedarf — so wenig dies für die Praxis seit 1710 maßgebend gewesen — kaum des historischen Nachweises. Man vergleiche die Ordinanz vom 20. Mai 1630 § V, die allergnädigste Resolution und Erklärung vom 6. August 1634 § 6, die königl. Resolutionen vom 17. August 1648 Art. IX. und vom 6. April 1645 u. a. m. Siehe hierüber das „Inland“ von 1844, Nr. 47—49.

Redacteure:
Th. Bötticher. A. Faltin. G. Berkholz.

Inhalt.

Rückblick auf 1862 . . . . Seite 1.
Sylvester-Rede an die Forstmänner und Jagdliebhaber unserer Provinz, von S. . . . „ 26.
Possoschkow's Ansichten über das Heerwesen. Ein Beitrag zur Geschichte der Militärfrage, von A. Brückner . . . . „ 54.
Zu dem Aufsatz: „Die Reform der Rechtspflege in den Ostseeprovinzen" . . . . „ 93.

Die „Baltische Monatsschrift" erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga" erbeten.

Baltische Monatsschrift.

Siebenten Bandes zweites Heft.

Februar 1863.

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1863.

Von der Censur genehmigt.

Riga am 28. Februar 1863.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie

Ein Doppelgiftmord in Livland*).

Wenn ich es unternehme, in der heutigen Stunde einen Criminalfall vorzutragen, so ist meine Absicht dabei nicht die, zu unterhalten, zu spannen oder gar ein angenehmes Grauen hervorzubringen, das, zumal für zartere Nerven, mit dem Anhören von Criminalgeschichten verbunden sein soll. Ich habe damit ernstere Zwecke gewollt. Ich habe an dem gegebenen Falle ein Bild aufrollen wollen aus den socialen Zuständen unseres eigenen Landes und aus seiner jüngsten Vergangenheit; ich habe menschliche Theilnahme in Anspruch nehmen wollen für die Geschicke eines kleinbürgerlichen Kreises zwar, in dem gleichwohl die verzehrendsten Leidenschaften gewüthet haben, die jemals und an irgend welchem Orte zerstörend in die bürgerliche Gesellschaft eingegriffen; ich habe das ernste Nachdenken darauf hinlenken wollen, daß, soweit der Mensch hinkommt mit seiner Qual, wir dasselbe Schauspiel der Begierden und Leidenschaften gewahren, und daß wo die sinnliche Natur es über die sittliche davongetragen, wo die Sünde ihr häßliches Haupt erhoben hat — daß da Thaten geschehen können, die wir in den ehrbaren Geleisen unseres familienhaft-gemüthlichen provinziellen Lebens für unmöglich zu halten und, wenn nicht in der fruchtbaren Phantasie auf

*) Dieser Criminalfall wurde zu Anfang des vorigen Jahres vor einer größeren Versammlung von Herren und Damen im Museum zu Riga vorgetragen. Dies zur Erklärung der Form, in welcher hier juristische Fragen behandelt werden. Seitdem ist die Frage des Geschwornengerichts auch an uns ernsthaft herangetreten. Die weitere Veröffentlichung des vorliegenden Criminalfalles erschien nicht ungeeignet, um der öffentlichen Meinung durch denselben eine Handhabe zur Abmessung des Werths unseres gegenwärtig bestehenden Criminalverfahrens gegenüber den neu einzuführenden Formen desselben zu gewähren.

den Schrecken speculirender Romanschriftsteller, so doch zur Ehre der menschlichen Natur allenfalls nur als eine Ausnahme-Erscheinung in den social und sittlich zersetzten Centralpunkten des westeuropäischen Lebens zu suchen uns gewöhnt haben.

Ich habe endlich an diesem Falle die gegenwärtigen Formen unserer Criminaljustiz beleuchten wollen, um an die ernsthaften Geister die Frage zu richten, ob wir derjenigen Gestaltung des strafrechtlichen Verfahrens, über welche das Ausland sich längst geeinigt hat — dasselbe Ausland, welches uns mit allen unseren Heiligthümern auch das gegenwärtig abgetragene Kleid unserer Justiz gegeben hat — ob wir, frage ich, auch dieser Entwickelung des deutschen Geistes auf dem Gebiete des Rechtes uns länger verschließen dürfen, sobald es uns gewährt ist, unsere Wünsche zur Besserung unserer Justizzustände in dieser Beziehung zu äußern. Und was sollte uns daran hindern, da doch in andern Theilen des Reiches sich bereits vielfach Stimmen nicht allein in einer blind vorwärtsdrängenden Presse, sondern auch besonnene Fachmänner, ja ganze ständische Versammlungen, Finland zumal, für Geschworenengerichte, für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Proceß ausgesprochen haben? Und unsere Provinzen haben doch den Vorzug vor dem übrigen Reiche, daß sie sich eines wohlgeordneten Rechtes erfreuen, daß auch die Kenntniß desselben in den oberen Schichten der Bevölkerung verhältnißmäßig nicht wenig verbreitet ist — sie haben endlich den wesentlichsten Vorzug, daß die, welche die Justiz hier in den mittleren und höheren Instanzen üben, Deutsche sind, und der Deutsche ist, nach dem Sprüchwort, ein Rechtsmensch. Man erwarte hier nicht eine Apologie der Geschworenengerichte — wir wissen es nur zu gut, daß auch sie nur eine relative Wahrheit sind und daß sie zumal Voraussetzungen verlangen, die bei uns noch theilweise fehlen mögen; aber den alten, langsamen, schriftlichen, heimlichen Inquisitionsproceß — den müßten noch unsere Tage auch bei uns zu Grabe tragen und an seine Stelle ein öffentliches und mündliches Hauptverfahren vor dem definitiv urtheilenden rechtskundigen Richter mit Vertretung des Staats durch einen Staatsanwalt und unter Vertheidigung des Angeklagten durch seinen gewählten oder ihm beigeordneten Rechtsbeistand setzen. Zu einer *solchen* Wandlung sind *unsere* Provinzen wenigstens gewiß reif und es wird nur des ernstlichen Wollens bedürfen, um diese neuen Ordnungen einzuführen.

Wir werden nun sehn, wie nach den merkwürdigen Verwickelungen und Entwickelungen dieses Criminalprocesses der ordentliche Richter — in

der gewissenhaften Achtung vor einer Form, mit der seine moralische Ueberzeugung hier in Widerspruch stehn mochte — vor dem Falle stehn blieb und sein: non liquet — die Sache ist nicht klar — sprach, während die Parodie eines Geschworenengerichtes dazu berufen sein mußte, das Verdict zu fällen, welches allein in dieser Sache als das angemessene und sühnende erscheinen konnte.

Eine Eigenthümlichkeit unseres gegenwärtigen Criminalverfahrens ist unter Anderem auch die, daß der urtheilende Richter in allen schwereren Fällen die Person, über die er erkennen soll, nie zu Gesicht bekommt, sondern nur nach dem todten Papier sein Urtheil combiniren muß. Was immerhin zum Lobe der dadurch angeblich bewirkten größeren Objectivität des Richters gesagt werden mag — es wird niemand, der Gelegenheit gehabt hat, einem Geschworenengerichte oder überhaupt auch nur einem öffentlichen und mündlichen Verfahren in Strafsachen beizuwohnen, darüber im Zweifel sein, daß der Criminalproceß, der nicht das Leben wiederspiegelt, sondern selbst das volle Leben ist, ohne die Autopsie des Richters, ohne die Beziehung zwischen ihm und dem Angeklagten von Person zu Person — nur gar zu leicht in die Gefahr eines todten Mechanismus gerathen muß. Wer es nun gar unternimmt, ein Bild des Lebens, wie es sich im Verbrechen darstellt, einem größeren Publikum pragmatisch vorzuführen und dabei nur auf die Acten angewiesen ist, dem wird diese Schwierigkeit in erhöhtem Maße entgegentreten.

Der Fall, den ich heute vorlegen will, macht indessen eine seltene Ausnahme. Die sehr umfangreichen Acten dieser Sache sind mit einer außerordentlichen Umsicht und Sorgfalt geführt, sie geben das lebendigste und treueste Bild aller Vorgänge, es ist als habe sich das ganze öffentliche Interesse der kleinen Stadt, deren friedliches Leben durch ein unerhörtes in ihre Mitte getretenes Verbrechen unterbrochen wurde, in diesen Acten concentrirt. In dem, was ich geben werde kann man daher gewiß sein, den zuverlässigen Abdruck der geschehenen Dinge zu gewahren; ich habe nirgends nöthig gehabt die Phantasie zu Hülfe zu nehmen; und wenn es Räthsel und Lücken in dieser Sache giebt, so liegen diese in der übersinnlichen, nicht in der greifbaren Welt.

Das Drama spielt in einer kleinen Landstadt des nördlichen Livland — in dem alten Fellin, das in der kriegerischen Periode unserer Provinzen innerhalb 400 Jahren (zuletzt im Jahre 1609) von Russen, Polen und

Schweden eben so oft zerstört worden ist wie Torre del Greco vom Vesuv d. h. nicht weniger als zwölfmal. Ebenso oft ist es aber von der unverwüstlichen deutschen Zähigkeit wieder aufgebaut worden und steht jetzt wieder da, am Ufer seines blauen Sees mit seinen freundlichen rothen Dächern neben den Ruinen seines alten Ordensschlosses, inmitten einer von alters als kornreich berühmten Landschaft, in steigendem Handel und Wohlstand, auch als einer der Sammelpunkte geistigen Lebens in unsern Provinzen wohlberufen.

Hier lebten — es sind seitdem noch nicht zehn Jahre ins Land gegangen — zwei Bürgerfamilien in nachbarlichster Nähe und engen Beziehungen neben einander. Ludwig Eck, ein Schuhmacher seines Zeichens, war das Haupt des einen Hauses, ein Schlossermeister Namens Merksch, das des zweiten. Eck, im Jahre 1812 in Fellin geboren, ein Kind gänzlich mittelloser Eltern, hatte seine Lehrjahre bei einem Schuhmacher in Petersburg durchgemacht, war daselbst zum Gesellen freigesprochen worden und hatte sich dann in seiner Vaterstadt niedergelassen. Im Jahre 1844 hatte er sich hier mit einer Wittwe, Anna Wachoffsky, verheirathet, welche ein Privatkrankenhaus unterhielt und daraus, bei einigem sonstigen Vermögen, ein ausreichendes Auskommen bezog. Die Wittwe war, als sie zur zweiten Ehe schritt, bereits über 40 Jahre alt, also über die Blüthezeit weiblichen Reizes weit hinaus, von einer Fülle des Körpers zudem, die bei cultivirteren Völkern eben nicht zu den Kriterien der Schönheit gerechnet wird; auch brachte sie ihrem zweiten Manne einen Sohn erster Ehe mit, Carl mit Namen, der ebenfalls nicht als eine dankenswerthe Zugabe gelten konnte; denn er war schon in frühen Jahren als ein Lügner, faul und lüderlich bekannt geworden. Die Ecksche Ehe galt im Publikum von vorn herein als eine „Vernunftheirath“, genauer gesagt als eine Speculation seitens des Ehemannes, der, als ein Stutzer aus der Residenz zurückgekehrt, eben nicht viel Neigung zu seinem Handwerk in den kleinen Verhältnissen seiner Vaterstadt an den Tag gelegt hatte; während bei dem Ja der 40-jährigen Wittwe das Herz allerdings seine Rolle gespielt zu haben scheint; denn Eck hatte ein angenehmes Aeußere, er hatte Manieren aus der Hauptstadt mitgebracht und war ein vielbekannter Courmacher bei Mädchen wie bei Frauen. Wir werden sehn, daß die arme Frau denn auch von den Qualen der Eifersucht gründlich heimgesucht worden ist. Nachdem er geheirathet, hing Eck die Schuhmacherei gänzlich an den Nagel und lebte nun mit von den Einkünften des rentablen Privatkrankenhauses,

dessen Rechnungen er führte und wo er zugleich als Discipel des behandelnden Arztes fungirte. Die Ehe blieb kinderlos.

In seines Nachbars Hause, des Schlossermeisters Merkſch, sah es gar anders aus. Merkſch, im Jahre 1801 zu Guben in Preußen geboren, hatte sich bereits in älteren Jahren in Fellin als Meister niedergelassen, und, schon im 45. stehend, sich mit einem 20-jährigen, anmuthigen jungen Mädchen, Anna Weierberg, verheirathet — ein Jahr später als Ludwig Eck. Merkſch war eine zwar etwas derbe, aber joviale, harmlose, vertrauensvolle Natur. Ein geschickter und fleißiger Arbeiter in den Wochentagen, trank er gern sein Gläschen an Sonn- und Feiertagen und liebte es dann aus den Freiheitskriegen, die er mitgemacht, (?) zu erzählen, auch die Gesellschaft durch seinen Gesang zu erheitern. Seine Ehe mit der so bedeutend jüngeren Frau, in 7 Jahren mit 2 Kindern gesegnet, war eine äußerst harmonische und glückliche. Er war der beste Ehemann, der zärtlichste Vater.

Zwischen diesen beiden Häusern, dem Eck'schen und dem Merkſchschen, die sich nicht allein durch die bürgerlichen Verhältnisse, sondern auch durch die der nächsten Nachbarschaft so nahe gerückt waren, entspann sich nun im Laufe der Zeit ein eigenthümliches Verhältniß. Die beiden Männer schlossen allmälig ein enges Freundschaftsbündniß, trotz oder vielleicht gerade wegen der Gegensätzlichkeit ihres Wesens. Der alte, etwas ungeschliffene, aber stets heitre und offenherzige Merkſch und der stutzerhafte, jüngere, vorbedächtige und zurückhaltende Eck wurden unzertrennliche Genossen. Eck war vollkommen Hausfreund im Merkſch'schen Hause. Wie er ein Freund des Mannes war, so war er nicht weniger liebenswürdig gegen die junge hübsche Frau des Hauses. Er versäumte keine Aufmerksamkeit an ihrem Geburts- oder Namenstage, er war stets freundlich gegen die Kinder — mit einem Worte, er war wie zu Hause im Hause des Nachbars. Desto weniger aber in dem eigenen. Die 40-jährige Wittwe konnte die häufigen Besuche ihres Mannes im Hause des Nachbars bald nicht mehr ohne Eifersucht ansehn. In ihren Augen galten die Besuche des Mannes doch niemals dem Busenfreunde, sondern der jungen Frau desselben. Vorwürfe blieben nicht aus und machten übel natürlich noch ärger. Hatte der Mann früher gern jeden freien Augenblick, den das Krankenhaus ihm ließ, benutzt, um zum Nachbar hinüberzuspringen, so that er es jetzt erst recht, um dem Keifen seiner Frau zu entgehn.

So zogen sich diese trübseligen Verhältnisse einige Jahre hin — vom

Publikum nicht unbemerkt noch unbeklatscht; doch — schlechte Ehen sind ja keine Seltenheit und man mochte es sogar natürlich genug finden, daß Eck seiner alten zankenden Frau zu Zeiten zu entrinnen suchte, um im friedlichen Hause des Freundes wieder Luft zu schöpfen. Daß er der jungen Nachbarin etwa in besonders auffälliger Weise den Hof mache, fiel kaum auf; es war eben seine gewohnte Art, gegen hübsche Frauen und Mädchen den Liebenswürdigen zu spielen.

Im Sommer des Jahres 1852 sollte Eck von der traurigen Last dieser Ehe erlöst werden. Seine Frau kränkelte seit dem Beginn des Jahres; im Mai erkrankte sie heftiger; der ungetreue Ehemann schien zur Erkenntniß zu kommen und wich fast nicht vom Lager der erkrankten Frau; Dr. Carlblom behandelte sie; die Kranke genas nicht; am 19. Juli 1852 starb sie; an Wassersucht, hieß es.

Der Wittwer, wenn er auch nach der allgemeinen Annahme diesen Todesfall als eine Erlösung ansehn mußte, trug eine anständige Trauer zur Schau. Er betrieb nach wie vor die Verwaltung des Krankenhauses und setzte sein freundschaftliches Verhältniß zum Merkisch'schen Hause, nun jeder Aufpasserei überhoben, in der früheren Weise fort.

Aber auch den Freund sollte er nicht lange behalten. Merkisch, zwar schon über die fünfzig hinaus, doch ein rüstiger kräftiger Mann, erkrankte im September desselben Jahres. Die treueste Pflege, in der seine Frau und der Freund wetteiferten, die ärztliche Hülfe vermochten nichts — Merkisch starb am 19. September, an Lungenlähmung, hieß es.

Es lag nahe, daß die junge Wittwe den treuen Freund ihres Hauses zu ihrem Curator erwählte; ja es dauerte nicht lange, und der Wittwer und die Wittwe hatten eine gemeinsame Haushaltung, im Publikum munkelte man, es werde wohl bald eine neue Hochzeit geben. So kam es denn auch. Bereits im März des folgenden Jahres (1853) heirathete Ludwig Eck die Wittwe Merkisch und führte mit ihr eine sehr zufriedene Ehe, deren Glück im folgenden Jahre durch die Geburt eines Kindes erhöht wurde. Dem Stadtklatsch, der aus dem Verhältniß des Wittwers zur Wittwe gierig Nahrung gesogen hatte, war nun der Mund geschlossen; es war jetzt eben nun ein Ehepaar mehr in der Stadt, und man schwatzte von andern Dingen.

Doch es war die Ruhe vor dem Sturm. Die neuen Eheleute sollten bald furchtbar aus ihrem Glücke aufgestört werden. Im Mai des Jahres 1854 wurde es bei Gericht zur Anzeige gebracht, daß Ludwig

Eck seine erste Frau ums Leben gebracht habe. Die Sache schien anfangs nicht gefährlich. Wer hatte die Anzeige gemacht? Ein Vagabund, ein verlorenes Subject, das zum Rekruten abgegeben werden sollte und vielleicht nur die Absicht haben mochte, durch eine solche Anzeige seine Abgabe in den Militärdienst zu verzögern. Zudem wußte man, daß der Angeber mit Ludwig Eck in üblem Verhältniß stand — es lag also nahe genug, etwa auch Rache als Grund der Denunciation anzunehmen.

Carl Wachoffsky war es, der Sohn der Wittwe, die Ludwig Eck in erster Ehe geheirathet hatte. Ein ausgemachter Taugenichts hatte er Fellin im Jahre 1853 verlassen und war nach Petersburg gegangen. Die Stadtgemeinde hatte den Abwesenden zum Rekruten designirt, und auf seinem arrestlichen Transport nach seiner Heimath hatte er, in Dorpat im Gefängnisse, dem dortigen Gensd'armen-Stabsoffizier die Eröffnung gemacht, daß sein Stiefvater Ludwig Eck in Fellin seine erste Frau, Wachoffsky's Mutter, ums Leben gebracht habe. Zur Unterstützung seiner so fast unglaublichen Angabe berief er sich auf eine zweite Person als Zeugen. Es war ein Bäcker im Dorfe Tschornaja-Derewnja, Johann Eck — ein Bruder Ludwig Eck's! Auch dieser stand nicht im besten Leumund. Er galt für leichtfertig, einen Windbeutel, einen Lügner. Mit seinem Bruder stand er eben nicht brüderlich; er war mit ihm in Erbstreitigkeiten, hatte sich auch eine Vollmacht von Carl Wachoffsky zur Betreibung der Ansprüche desselben wider seinen Stiefvater, Ludwig Eck, geben lassen. Er hatte eine Person von zweifelhaftem Rufe geheirathet und war dann nach Tschornaja-Derewnja gezogen. Wer den Weg von Dorpat nach Petersburg gemacht hat, wird sich des großen, unheimlichen Dorfes am flachen Ufer des endlosen Peipus-Sees erinnern, das von russischen Fischern bewohnt wird. Es sind Raskolniks, die sich seit alten Jahren, die freie Uebung ihres Glaubens suchend, dort niedergelassen haben. Tschorna, wie das Dorf im gemeinen Leben genannt wird, steht nicht im besten Rufe, es spielt eine häufige Rolle in unserer Criminalpraxis, ja man hat jene Gegend lange Zeit als die unsicherste für den Reisenden auf dem Wege nach Petersburg bezeichnen wollen.

Dies waren die beiden Personen, welche mit einer so furchtbaren Anklage gegen einen bis dahin bürgerlich unbescholtenen Mann auftraten.

Gleich ihre erste Vernehmung ergab mannichfache Widersprüche. Jeder wollte dem Andern die Ehre der ersten Denunciation zuschieben. So viel

ergab sich indessen allmälig mit Bestimmtheit, daß Johann Eck bereits im Sommer 1853, als Carl Wachoffsky von Fellin nach Petersburg gereist und durch Tschorna gekommen war, ihm darüber Mittheilung gemacht hatte: er habe Grund zu glauben, daß sein Bruder Ludwig seine erste Frau ums Leben gebracht habe. Im Mai des folgenden Jahres (1854) passirt Carl Wachoffsky von neuem das Dorf Tschorna, aber jetzt in einer demüthigenden Lage — wir wissen, daß seine Gemeinde den Taugenichts aus Petersburg zurückgefordert und per Etappe nach Fellin hatte transportiren lassen, um ihn zum Rekruten abzugeben. Johann Eck hatte ein kleines Vorwerk bei Tschorna, nach der Petersburger Seite hin gelegen, in Pacht. Eines Morgens dort beschäftigt, erblickt er unter einem Zuge vorübergehender Arrestanten den Carl Wachoffsky. „Carl, bist Du es?" redet er ihn erstaunt an. Wachoffsky, sich seiner Lage schämend, will sich verleugnen, endlich giebt er sich als den Angeredeten zu erkennen und erzählt beschönigend, er werde wegen Paßlosigkeit aus Petersburg nach Livland zurückgebracht. Johann Eck nimmt sich des Arrestanten freundlichst an; er schickt nach Tschorna und beauftragt seine Frau, für den in Schmutz, Hunger und Müdigkeit Vergehenden zu sorgen — was denn auch geschieht, da der Arrestanten-Transport in Tschorna Rasttag hält — er verspricht ihm endlich, ihn von der Rekrutirung loszumachen; er möge nur Anzeige über das Verbrechen seines Stiefvaters machen und sich dabei auf ihn, Johann Eck, berufen. Er werde ihm bald nach Dorpat folgen. Johann Eck trifft nun in der That vor dem Arrestanten-Transport in Dorpat ein; er geht zum Gensd'armen-Stabsofficier und sagt ihm, daß unter den zu erwartenden Arrestanten einer sei, Namens Wachoffsky, der ihm die Anzeige machen wolle, daß der Fellinsche Bürger Ludwig Eck seine Frau ums Leben gebracht habe. Der Offizier kommt denn auch dem Wachoffsky mit dieser Frage entgegen, und dieser erklärt, daß dem so sei, sich auf Johann Eck als Zeugen der That berufend.

Der Fellinsche Stadtmagistrat, an den die Sache zur Untersuchung gelangt war, suchte nun, ehe er den so schwer Bezüchtigten vernahm, zuerst durch Abhörung aller der Personen, die irgend über die Krankheit und den Tod der ersten Frau Ludwig Eck's Aufschluß geben konnten, mit großer Umsicht erst einigen Boden für die Anklage zu gewinnen, die vorläufig ihrer Unerhörtheit wegen als eben so unglaublich dastand, wie sie auch schon durch die wohlbekannte Individualität der Ankläger verdächtig wurde.

Allerdings machte Johann Eck, der als der eigentliche Denunciant

immer mehr in den Vordergrund trat, alsbald ausführliche Angaben über den Tod seiner Schwägerin, die sein Bruder mit Arsenik vergiftet haben solle. „Mein Bruder — so erzählt er — besuchte mich im Jahre 1851 in Tschorna. Bei dieser Gelegenheit kaufte er von einem mit Arsenik als Augenheilmittel und als Rattenpulver handelnden einarmigen Juden ein Loth Arsenik für 30 Kop. Ich habe diesen Juden noch jetzt auf meiner Fahrt nach Fellin in Oberpahlen in der Ehmannschen Bude gesehen. Das Metall sah weiß aus, von außen glänzend, beim Bruch von mattem Scheine wie Gyps. Der Bruder wickelte das Gekaufte in blaues Papier ein. Ich nahm etwas von den Krümchen auf die Zunge; der Geschmack war zuerst süßlich, dann widerlich. Im folgenden Jahre (1852) besuchte ich meinen Bruder in Fellin auf der Fahrt zu meinen unter Kersel wohnenden Verwandten. In seiner Abwesenheit unter seinen Sachen kramend finde ich den Arsenik, noch in dasselbe blaue Papier gewickelt und nehme ein Stück davon heimlich an mich. Der Bruder überrascht mich, zeigt sich höchst aufgebracht, sagt mir: ich könne dadurch leicht unglücklich werden und stellt den Arsenik fort. Am Abend dieses Tages bemerke ich, daß mein Bruder in eine für seine Frau zubereitete Tasse Thee etwas Pulverisirtes aus einem Papiere hinzuschüttet. Ich frage ihn, was das sei? Der Bruder antwortet mir, seine Frau sei schwächlich und müsse auf Verordnung des Arztes einen Zusatz zum Thee erhalten. Am folgenden Tage wiederholt sich dies noch zweimal. Ich schmeckte das Residuum im Papier und bemerkte genau denselben Geschmack wie vorm Jahr in Tschorna. Als ich nach Fellin kam, war meine Schwägerin gesund; nach der letzten Tasse Thee begann sie über Herzschmerzen zu klagen. Die Ehe meines Bruders war eine äußerst unglückliche. Auf einem Spaziergange klagte er mir in dieser Zeit sein häusliches Leiden und schloß mit den Worten: „Dem muß einmal ein Ende gemacht werden.“ Zugleich bat er mich, falls der Pastor Holst mich wegen zweier Saftteller befragen würde, ich sagen solle, daß ich sie vom Bruder zum Geschenk erhalten. Allerdings wußte ich, daß wegen dieser Saftteller Scenen zwischen den Eheleuten vorgefallen waren. Mein Bruder hatte sie seiner Nachbarin, der Schlossersfrau Merkich, zum Geschenk gemacht, und als nun seine Frau diese Teller auf der Budenrechnung fand und zu wissen verlangte, wo sie geblieben seien, da bedurfte mein Bruder einer Ausrede. Ihm zu Liebe und um seine eifersüchtige Frau zu täuschen, habe ich denn auch diese Lüge dem Pastor Holst auf seine Frage vorgebracht. — So verließ ich denn meine Schwägerin krank. Nach vier-

zehn Tagen war sie todt und mein Bruder äußerte gegen mich, als ich ihn später besuchte: Gott sei gedankt, daß ich sie los bin.

„Daß nun, was mein Bruder seiner Frau beigebracht, in der That Arsenik gewesen, darin bin ich durch folgende Umstände bestärkt worden. Im Jahre 1853 zur Cholerazeit war der Dr. Kelchsohn*) nach Tschorna delegirt. Ich zeigte ihm die Masse, die ich im Jahre vorher in Fellin heimlich von meinem Bruder mitgenommen hatte und fragte ihn, ob es etwa Kinderpulver sei. Der Arzt schmeckte davon und hieß mich das Zeug ins Feuer werfen, hüllte sich in seinen Mantel und ging davon. Als ich nun die Masse — jedoch nicht alles — ins Feuer warf, gab sie eine bläuliche Flamme und war dabei ein Knistern zu vernehmen. Ein zufällig anwesender Soldat, Namens Raak, sagte mir, dies sei Gift, wie er selbst solches beim Malen verarbeiten müssen. Einen Rest dieser Masse — fügt Johann Eck hinzu — muß ich noch bei mir zu Hause haben."

Diese ausführlichen Angaben nun, welche zunächst die Basis der Anklage bildeten, erschienen gleich auf den ersten Blick als ein auffälliges Gemisch von Wahrheit und Lüge und wenig geeignet, einen irgend begründeten Verdacht gegen Ludwig Eck herzustellen. Daß der Denunciant die allgemeine Charakteristik des Arseniks ziemlich richtig angab, konnte kaum zu Gunsten seiner Angaben sprechen; denn der unbefugte Verkauf des Arseniks findet, wie diese Untersuchungsacten lehren, ziemlich unbehindert in unsern Provinzen statt. Auch daß Ludwig Eck einmal Arsenik gekauft haben sollte, war — selbst wenn es erwiesen wurde — an sich noch nichts besonders Auffälliges. Ist Arsenik doch ein vielgebrauchtes Rattenvertilgungsmittel. Was aber den Stempel der äußersten Unwahrscheinlichkeit an sich trug, ja was von vornherein als eine offenbare Lüge betrachtet werden konnte — war das Moment in der Aussage des Denuncianten, durch welches er sich selbst zum Augenzeugen der von seinem Bruder verübten Vergiftung erheben wollte! Wenn sich Ludwig Eck mit Mordgedanken gegen seine Frau trug — sollte er gerade die Anwesenheit des Bruders zur Verübung der That gewählt haben, des Bruders, der bei ihm eben den Arsenik versteckt gefunden haben wollte; sollte er die Zumischung des Giftes so augenfällig vorgenommen haben, daß der Bruder nicht ein, sondern dreimal Zeuge dessen sein konnte? Das ging über das

*) Er heißt, wie man später ermittelt hat, etwas anders und practicirt gegenwärtig in Riga.

Maß des Glaublichen. Johann Eck's kurzer Verstand, der wohl begriff, daß bei der Schwere der Denunciation für ihn selbst etwas auf dem Spiele stand, glaubte am einfachsten ans Ziel zu gelangen, wenn er, der Denunciant selbst, sich zum Augenzeugen der That machte; er begriff aber nicht, daß er sich selbst eben dadurch einer falschen Denunciation aufs äußerste verdächtigte.

Dieser Verdacht steigerte sich noch dadurch, daß der von der Behörde sofort nach Tschorna delegirte Ministerial bei der Haussuchung in Johann Eck's Hause den angeblich noch vorhandenen Ueberrest des Giftes nicht fand. Johann Eck wollte sich nun zwar besinnen, daß dieser Ueberrest gelegentlich eines Umzuges von seiner Schwägerin in den Ofen geworfen worden sei; die Schwägerin bestätigte dies zwar auch; gleichwohl schien durch das Verschwinden auch dieser Spur zunächst jeder materielle Anhaltspunkt für die Anklage verloren zu sein.

Bedenklicher dagegen lauteten die Aussagen der übrigen zunächst vernommenen Personen.

Vor allem die der Julie Wachoffsky, einer Schwägerin der vorgeblich vergifteten Eck. Sie gestand zwar zu, in keinem freundlichen Verhältniß zu Ludwig Eck gestanden zu haben, da dieser sie oft grob behandelt habe. Indessen hatte sie sich doch dazu bereit finden lassen, die Eck bei ihrer Erkrankung zu pflegen, wofür ihr Ludwig Eck einen Mantel seiner Frau versprochen hatte. Eck scheint denn darnach gleich bei der Erkrankung seiner Frau an ein Wiederaufkommen derselben nicht geglaubt zu haben, obgleich die Krankheit sich zu Anfang gar nicht so gefährlich anließ. Am Dienstag, erzählt nun die Wachoffsky, war meine Schwägerin erkrankt und schon am Freitag, den 19. Juli 1852, gestorben. Erst am letzten Morgen war ein Arzt, Dr. Carlblom, zugezogen worden. Bis dahin behandelte der Ehemann die Kranke und gab ihr flüssige Medicin sowohl wie Pulver ein. Die Kranke war von großer Unruhe und Angst erfaßt und ließ sich beständig von einer Stelle zur andern tragen, ohne Ruhe zu finden; keine Nacht schlief sie; ihr ganzer Körper war angeschwollen; zuletzt klagte sie besonders über Herzschmerzen. Nach ihrem Tode waren an mehreren Stellen des Körpers schwarze Flecken zu bemerken. Die Magd Grete habe indessen gemeint, dieselben rührten wohl von den Mißhandlungen des Mannes her, der mit ihr in einer notorisch unfriedlichen Ehe gelebt habe. Uebrigens habe Ludwig Eck während der Krankheit seiner Frau

sein Betragen gegen sie geändert und sei aufmerksam und freundlich gegen sie gewesen.

Fiel diese Aussage nun schon dadurch einigermaßen ins Gewicht, daß in ihr auf charakteristische Kennzeichen einer Arsenik-Vergiftung, namentlich die fürchterliche Angst und Unruhe des Leidenden, die ihn nirgends Ruhe finden läßt hingedeutet wurde — ein Symptom, dessen Bedeutung die Zeugin bei der Seltenheit von solchen Vergiftungsfällen schwerlich aus anderweitiger Erfahrung kennen gelernt haben konnte — so erhielt diese Aussage noch dadurch eine besondere Bedeutung, daß die Wachoffsky, nachdem sie vom Gericht entlassen worden war, nach kurzer Zeit abermals um Vortritt bat und noch einen Umstand, den sie anzuführen unterlassen, zu Protokoll gab. Sie habe nämlich die Verstorbene wiederholt, jedoch vergeblich um den Grund ihrer großen Unruhe gefragt. Endlich, kurz vor ihrem Hinscheiden, habe sie nach sichtbarem inneren Kampfe ihr unter der Bitte strengster Verschwiegenheit ins Ohr gesagt: daß sie von ihrem Mann vergiftet worden. Die Wachoffsky erklärte, daß sie die Wahrheit dieser ihrer Aussage vor dem allmächtigen Gott betheuern könne; sie habe sie nicht früher gemacht, theils wegen des gegebenen Versprechens, theils weil sie daran Anstoß genommen, daß sie dieselbe nicht beweisen könne; doch habe sie sich endlich entschlossen, dem Gericht auch von diesem Umstande Kenntniß zu geben, um ihr Gewissen zu erleichtern.

Auch was nun ferner des Bäckers Johann Eck Ehefrau und Carl Wachoffsky aussagten, erschien nicht ungeeignet, den einmal angeregten Verdacht zu bestärken, wenngleich den Angaben dieser beiden Personen nach ihrem persönlichen Verhältnisse zur Sache nur ein sehr bedingter Werth beigemessen werden konnte und ihre Aussagen nur etwa dazu geeignet erscheinen mochten, dem Richter zur Verfolgung weiterer Spuren die Handhabe zu bieten.

Johann Eck's Ehefrau bestätigte es nämlich einerseits, daß sie einst ihren Schwager Ludwig Eck in Tschorna im Handel mit dem einarmigen Juden begriffen gesehn habe; andererseits führte sie, als Beweis dessen, wie zerrüttet das eheliche Verhältniß ihres Schwagers gewesen, einen kleinen Umstand an, der ein Schlaglicht hierauf werfe. Ihr Schwager Ludwig habe sie eines Tages gebeten, einen Teller mit Rebsen unter einen Schrank zu stellen und alsdann ihre Schwägerin, die verstorbene Eck, im Garten aufzuhalten, damit er Zeit gewinne, den Teller mit Rebsen seiner Nachbarin, der Merksch, unbemerkt zuzubringen. So sei es denn auch geschehen.

Da nun die Zuvorkommenheit Eck's gegen die Merksch während ihrer Anwesenheit in dem Maße zugenommen habe, daß sie ihn sogar eines Tages die Nachbarin in ihrem Hause küssen gesehen; so sei sie darüber sehr unwillig geworden und habe seitdem ihren Schwager nicht mehr leiden können.

Carl Wachoffsky endlich der in der Zeit der Erkrankung und des Todes seiner Mutter im Eck'schen Hause anwesend gewesen war, stimmte im Wesentlichen mit der Pflegerin Wachoffsky über die Vorgänge in der Krankheit überein und fügte nur noch hinzu, daß die Kranke beständig an einem auffallend heftigen Durst gelitten habe — ebenfalls ein Symptom einer Arsenik-Vergiftung. Zur Charakterisirung des ehelichen Verhältnisses seiner Mutter führte Carl Wachoffsky an, daß er eines Abends spät durch das Hülfegeschrei seiner Mutter herbeigerufen worden, welche Ludwig Eck mit einem Spannriemen aufzuhängen im Begriff gewesen. Seine Dazwischenkunft allein habe ein weiteres Vorschreiten seines Stiefvaters gegen seine Mutter verhindert.

Nun erst, nachdem die Behörde in dieser Weise einiges Material gewonnen hatte, schritt sie zur Vernehmung Ludwig Eck's. Auf weiten Umwegen näherte sich der Richter dem Kern der Sache; er befragte Eck über sein eheliches Verhältniß, dann über das zu seinem Stiefsohn Carl, endlich zu seinem frühern Nachbar Merksch und dessen Frau, die gegenwärtig die seinige geworden war.

Eck's Antworten waren durchaus unbefangen. Er leugnete die traurigen Zerwürfnisse seiner ersten Ehe nicht, schob indessen die wesentlichste Schuld daran seiner verstorbenen Frau zu, die ihn nicht allein mit ungerechten Vorwürfen geplagt, sondern in ihrer leidenschaftlichen Heftigkeit sich sogar bis zu Thätlichkeiten gegen ihn hinreißen lassen. Da habe er denn allerdings Gleiches mit Gleichem vergolten und sie so auch eines Tages mit dem Spannriemen geschlagen. Mit seinem Stiefsohn Carl habe er ebenfalls in keinem freundlichen Verhältniß gestanden, indem er sich öfters genöthigt gesehen, ihn wegen Ungehorsams und Liederlichkeit zu bestrafen; indessen habe er ihm noch bei seiner Abreise nach Petersburg 10 Rubel Reisegeld gegeben und habe keinen Grund ihn zu hassen oder zu fürchten. An einem Liebesverhältniß mit seiner früheren Nachbarin, das ihm das Stadtgespräch Schuld gebe, sei kein wahres Wort. Die Geschichte mit den Rebsen sei ebenfalls unwahr; vielmehr habe seine Schwägerin, die bei ihren Besuchen in Fellin stets Peipus-Rebse mitgebracht und mit der Merksch ebenfalls bekannt gewesen, ihn gebeten, dieser die Rebse zu bringen.

Verheimlicht habe er allerdings seine Besuche im Merksch'schen Hause, aber nur vor seiner Frau, die übermäßig eifersüchtig gewesen, und zwar nicht auf die Merksch allein. Der verstorbene Merksch habe ihn stets freundlich aufgenommen, was denn doch nicht der Fall gewesen wäre, wenn er ein Liebesverhältniß zu seiner Frau geargwohnt hätte. Die beiden Salatteller anlangend, so habe er sie allerdings ohne Vorwissen seiner Frau der Merksch zu ihrem Geburtstage geschenkt; um den Verdacht seiner Frau abzulenken, habe sich aber sein Bruder Johann erboten zu sagen, daß er diese Teller der Merksch geschenkt und Ludwig sie für ihn nur besorgt habe. Geküßt habe er seine damalige Nachbarin allerdings, jedoch stets in Gegenwart seines Freundes Merksch, und nur an hohen Festtagen, sowie an ihrem Geburts- und Namenstage. Daß er ihr Haus häufig besucht, finde seine natürliche Erklärung darin, daß er den ewigen Vorwürfen seiner Frau und den Zwistigkeiten mit ihr sich bisweilen zu entziehn das Bedürfniß gehabt und sich bei seiner freundlichen und heitern Nachbarin zu zerstreuen gesucht habe, wofür er ihr dann durch kleine Aufmerksamkeiten seine Dankbarkeit bezeugt habe.

Ueber sein früheres eheliches Verhältniß wechselte Ludwig Eck indessen bald darauf seine Angabe dahin, daß, wenn die häuslichen Scenen vorüber gewesen, sie einander wieder geliebt hätten, wie ihm denn überhaupt die verstorbene Frau immer sehr zugethan gewesen und nur durch Ohrenbläser gegen ihn aufgehetzt worden sei.

Indessen mußte er darnach wieder zugestehn, daß sie öfters einzeln und zusammen zum Pastor Holst gegangen und ihn um Vermittelung der Scheidung gebeten hätten, welche dieser indessen durch seine Ermahnungen stets verhindert habe.

Gegen seinen Bruder Johann will er sich niemals über sein unglückliches eheliches Verhältniß geäußert haben, da derselbe sich gegen ihn immer als ein unwahrer und windiger Patron erwiesen habe; wohl aber habe er nach dem Tode seiner Frau die Aeußerung gegen ihn gethan: „Gott sei Dank, daß ich sie losgeworden!“ — was unter den obwaltenden Umständen wohl ganz natürlich gewesen sei. Seine verstorbene Frau sei stets gesund gewesen; nur im letzten halben Jahre habe sie gekränkelt und sei, wie er gehört zu haben glaube, an der Brustwassersucht gestorben. Sie habe nur die letzten 14 Tage vor ihrem Tode zu Bett gelegen und sei in dieser Zeit täglich von Dr. Carlblom besucht worden. Die verschriebene Medicin habe theils er, theils die Pflegerin Julie Wachoffsky der Pa-

tientin eingegeben. Sein Bruder Johann und dessen Frau seien während der ganzen Zeit der Krankheit seiner Frau gar nicht in seinem Hause gewesen.

Leider konnte der behandelnde Arzt, Dr. Carlblom, bei Gericht nicht vernommen werden, da er inzwischen verstorben war. Dagegen wurden die Frauen Julie Braun und Amalie Rimmann zum Verhör gezogen, welche die Verstorbene genauer gekannt und sie auch als Leiche gesehn hatten. Die Erstere, zu der die Verstorbene oft, nachdem ihr Mann sie gemißhandelt, gekommen war, wobei sie dann ihren Körper, wie die Zeugin sich, wohl etwas hyperbolisch, ausdrückt, häufig „ganz zerschmettert und zerschlagen" gesehn habe, hat an der Leiche einzelne blaue Flecken bemerkt; die Letztere bekundet ebenfalls, daß das eheliche Verhältniß ein sehr schlechtes gewesen, woran die Eifersucht der Verstorbenen wesentlich Schuld gewesen, die sich von dieser Leidenschaft so weit führen lassen, daß sie sich zuweilen als „Korbweib" verkleidet habe, um ihrem Mann besser nachspüren zu können. Sie hat die Verstorbene während ihrer Krankheit öfters besucht und ihr namentlich einmal ein Hausmittel vorgeschlagen; die Patientin habe ihr aber geantwortet: „ich nehme nichts, was mir der Arzt nicht verschrieben und mein Mann mir nicht eingegeben hat."

Nach diesem ersten Verhör beschloß die Behörde, ohne Ludwig Eck zunächst weiter auf einen Giftmord zu inquiriren, seine Verhaftung. Unter vielfachen Betheuerungen seiner Unschuld bat er auf freiem Fuß gelassen zu werden; die Behörde blieb indessen bei ihrem Beschlusse und ließ nun seine Ehegattin Anna vorbescheiden. Diese äußerte sich über die Verhältnisse ihrer ersten wie ihrer zweiten Ehe, in der sie nicht minder glücklich sei, mit großer Unbefangenheit; solange Eck's erste Frau gelebt, habe sie dessen Haus wohl niemals betreten, weil dieselbe, obgleich ohne allen Grund, äußerst eifersüchtig auf sie gewesen; ihr jetziger Ehemann sei des verstorbenen Merksch nächster Freund gewesen und auch gegen sie und ihre Kinder habe er sich stets freundlich erwiesen; seine Zuneigung zu ihren Kindern sei es vorzugsweise gewesen, die sie bewogen, Eck's Bewerbungen nach dem Tode ihres Mannes Gehör zu geben.

Als ihr nun die Behörde eröffnete, daß ihr jetziger Ehemann auf den Verdacht eines schweren Verbrechens habe inhaftirt werden müssen, brach die arme Frau in einen Thränenstrom aus und äußerte unter Schluchzen, sie habe Gott bereits inbrünstig gebeten, daß ihr Ehemann unschuldig sein möge; sie hoffe bald darüber Beruhigung zu haben.

Die Untersuchung schien nun zunächst wieder eine günstigere Wendung für Ludwig Eck zu nehmen, als das Gericht genauer zu ermitteln sich bestrebte, ob der Denunciant Johann Eck in der That im Jahre 1852 zu der Zeit in Fellin sich befunden habe, wo er die Vergiftungsversuche seines Bruders mit eignen Augen wahrgenommen haben wollte. Es ergaben sich dabei die mannichfachsten Widersprüche in den Aussagen Johann Eck's selbst wie mit denen seiner Frau; es wurde sogar durch die amtliche Erklärung des Pastors v. Holst, auf den Johann Eck sich berief, festgestellt, daß um die Johanniszeit, wo Eck sich in Fellin aufgehalten und die Vergiftung angesehen haben wollte, auch damals sich beim Pastor zum Abendmahl gemeldet zu haben behauptete — der Letztere gar nicht in Fellin anwesend gewesen war. So erschienen denn die Anschuldigungen Johann Eck's als ein reines Lügengewebe. Als nun endlich die Behörde dem Kern der Sache näher rückte und an Ludwig Eck die Frage richtete, ob er nicht einst in Tschorna von einem Juden Arsenik gekauft habe, erklärte er dies mit vollkommener Ruhe für eine Lüge; als ihm aber darauf eröffnet wurde, daß man ihn in Verdacht habe, seine Frau vergiftet zu haben — brach er in die erregten Worte aus: wie man ihn einer solchen That beschuldigen könne, die ihm, wie unglücklich er auch mit seiner Frau gelebt, nie in den Sinn gekommen sei. Das Gericht hielt ihm nun die gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe vor und stellte ihm endlich seinen Bruder gegenüber. Eine tiefe Röthe überflog das Gesicht Ludwig Eck's; er überschüttete ihn mit Vorwürfen, die dieser ruhig zurückwies und seinerseits, wenn der Bruder ihn der Lügen beschuldigte, mit Heftigkeit auf ihn losfuhr. Die Confrontation blieb völlig erfolglos.

So wurde denn, um eine objective Basis der Wahrheit zu gewinnen, zur Ausgrabung der Leiche der bereits über zwei Jahre im Grabe ruhenden ersten Frau Ludwig Eck's geschritten. Ludwig Eck war dabei gegenwärtig, anscheinend in großer Ruhe, doch die höhere Röthe des Gesichtes ließ darauf schließen, was in ihm vorging.

Die Leiche war noch fast ganz wohlerhalten. Nur das Gesicht war in eine trockene, bröckliche, schwarze Masse übergegangen, die Haut des übrigen Körpers aber noch ziemlich normal gefärbt. Die Arme zeigten eine mumienartige Vertrocknung. Das Messer fand in der Haut einen Widerstand wie beim Durchschneiden von Pergament; das Muskelfleisch, hellrosa gefärbt, war organisch wohl erhalten; eben so die inneren Organe. Alle prägnanten Zeichen einer arsenikalischen Vergiftung lagen demnach so-

sort zu Tage. Denn der Arsenik hat bekanntlich die Eigenthümlichkeit, den Verwesungsprozeß auf Jahre hin zu beschränken. Die innern Organe wurden einer genauen chemischen Untersuchung unterzogen und erwiesen denn bald auf das Evidenteste das Vorhandensein von Arsenik; ein geringer Theil des Befundes, der zur Reduction des Arseniks in den metallischen Zustand in den Marsh'schen Apparat gebracht wurde, erzeugte sofort einen Arsenikspiegel und Ring, sowie Arsenikflecken.

Es mag hier in der Kürze dasjenige Verfahren berührt werden, welches durch die Fortschritte der Naturwissenschaften in unsern Tagen die Feststellung auch der geringsten Quantität Arsenik in organischen Gebilden ermöglicht hat. Das am meisten in Aufnahme gekommene Verfahren rührt von dem Engländer Marsh her und ist von Orfila vervollkommnet worden. Es wird Zink, Wasser und Schwefelsäure zur Entwickelung von Wasserstoffgas in einen Apparat gebracht und dann die des Arsenikgehaltes verdächtige Flüssigkeit damit in Verbindung gesetzt. Enthält diese Flüssigkeit arsenige Säure oder ein arseniksaures Salz, so entwickelt sich nicht reines Wasserstoffgas, sondern Arsenikwasserstoffgas, das, wenn es angezündet wird, mit bläulich weißer Flamme brennt. Nähert man der Flamme eine kalte Porcellanschale, so setzen sich auf derselben in wenigen Sekunden röthlich braune spiegelnde und ausnehmend glänzende Flecken ab; ist viel Arsenik vorhanden, so sind die Flecken schwärzlich glänzend. Die Verwechslung mit den diesen ähnlichen Antimonflecken ist dadurch unmöglich, daß ein Arsenikflecken, sei er auch noch so dick, sich in einer halben oder ganzen Minute verflüchtigt, wenn man ihn der einfachen Wasserstoffgasflamme aussetzt, wogegen selbst die dünnsten Antimonflecken auch in 5—6 Minuten nicht gänzlich verschwinden, sondern immer als röthlichgraue Flecken zurückbleiben. Durch ein weiteres Verfahren wird der Arsenik dann durch Zusatz von Salpetersäure abgedampft; der sich dabei entwickelnde weiße Dunst zeigt durch seinen Knoblauchgeruch die Anwesenheit des schrecklichen Giftes unverkennbar an.

Auf Grund des Befundes sprach sich denn das ärztliche Gutachten dahin aus, daß der verstorbenen Eck längere Zeit hindurch wiederholt kleine Gaben Arsenik beigebracht worden, daß sie zwar auch, wie nach den aus der Apotheke verabfolgten Recepten zu schließen, an Wassersucht gelitten, daß sie indessen mit an Gewißheit grenzender höchster Wahrscheinlichkeit an einer chronischen (d. h. längere Zeit zu ihrer Entwickelung bedürfenden) Arsenikvergiftung gestorben sei, daß aber jedenfalls der ihr

beigebrachte Arsenik eine mitwirkende Todesursache gewesen, indem er den Fortschritt des organischen Leidens der Verstorbenen, der Wassersucht, zum Tode beschleunigt habe.

So stand es denn nun mit einem Male unwiderleglich fest, daß der Eck während ihrer Krankheit Gift beigebracht worden war; und alle die vereinzelten Umstände, die bisher nur einen unbestimmten Verdacht wider Ludwig Eck zu begründen im Stande gewesen waren, gewannen nun eine andere Bedeutung, ein erdrückendes Gewicht. Nur er, der am nächsten davon berührt werden sollte, blieb unbewegt. Wie er in starrer Ruhe dem Ausgraben der Leiche seiner verstorbenen Frau beigewohnt hatte, so blieb er auch auf alle Vorhaltungen des Gerichts unbeweglich bei der Behauptung seiner vollkommenen Unschuld.

Das Gericht griff zu einem in solchen Fällen gesetzlich statthaften, jedoch in der Regel fruchtlosen Mittel zur Erforschung der Wahrheit — es ersuchte den Geistlichen des Ortes, nachdem es ihn mit dem Actenbestande genau bekannt gemacht, zu einer s. g. priesterlichen Ermahnung des Angeschuldigten.

Eine ergreifende Scene erfolgte. Zunächst ergriff der Vorsitzer der Behörde das Wort und hielt dem Angeklagten alle die ihn der Schuld an dem Tode seiner Frau verdächtigenden Umstände vor, er eröffnete ihm endlich zum ersten Male, daß die chemische Untersuchung des Leichnams — Arsenik erwiesen habe und forderte ihn nun eindringlich zum Geständnisse der Wahrheit auf.

Ludwig Eck nahm aber auch die Nachricht von diesem verhängnißvollen Befunde mit vollkommener Gleichgültigkeit und Ruhe auf — es schien ihn dies weder zu erschrecken noch zu überraschen, heißt es im Protokoll — er blieb unerschütterlich dabei: „man könne mit ihm machen, was man wolle, er habe das Verbrechen nicht begangen und könne daher auch nichts gestehen."

Nun apostrophirte der allverehrte, unlängst vielbetrauert dahingegangene Pastor Valentin v. Holst den Angeklagten. Gebrochenen Leibes, wie er schon damals war, hielt Holst sich nur durch die Kraft des göttlichen Wortes, von der er durchströmt war, aufrecht und von der Macht des Augenblicks erfaßt, drang er in gewaltiger Ansprache an das Herz des Angeschuldigten. Er wies ihn hin auf die Versöhnung, die in der Strafe liege, auf die innere Beruhigung, die er durch ein freiwilliges Geständniß erringen könne, auf die auch von dem schwersten Verbrecher nicht zu er-

schöpfende Gnade Gottes. Er warnte ihn vor dem Gedanken an eine vor den Menschen geheimzuhaltende Reue und Buße; die werde ihm keinen Frieden geben, da sie ihren Grund nur in der Feigheit habe; das sei allein die wahre Buße, die nach der Strafe Verlangen trage und die trage denn auch ihre beseligenden Früchte.

Eck blieb von dieser feierlichen Mahnung völlig ungerührt. Die einzige Wirkung, die sie übte, war, daß er mit Bitterkeit ausrief: „Welch ein schreckliches Schicksal verfolgt mich! die Frau, die mein Leben vergiftete — noch im Tode wird sie mir zum Fluche und zerstört mein eheliches Glück, das ich jetzt erst kennen gelernt habe!"

Mit erhobener Stimme unterbrach ihn Holst: „Halten Sie ein mit Ihren vermessenen Klagen! Sie stehen vor den Schranken dieses Gerichts um sich gegen eine Anklage zu rechtfertigen, die nicht Menschen gegen Sie erhoben — die Todten sind auferstanden, um gegen Sie Zeugniß zu legen!"

Es blieb alles erfolglos. Eck verfiel wieder in seine verstockte Unempfindlichkeit und wurde in seine einsame Zelle zurückgeführt.

Die Behörde zog nun in Erwägung, daß die Vergiftung von Eck's Ehefrau schwerlich eine isolirte That sein könne — denn wenn Eck nichts anderes gewollt hätte, als nur die Last dieser Ehe loszuwerden, so hätten ihm dazu noch andere Wege offen gestanden. Vielmehr liege Grund zu der Annahme vor, daß diese That in einem nothwendigen Zusammenhange mit einem zweiten Verbrechen stehe — mit dem so plötzlich und so kurze Zeit nach dem der Eck erfolgten Tode des Schlossermeisters Merksch, dessen junge Frau jetzt die des Angeklagten sei. Man erinnerte sich zugleich der damals unverdächtigen, jetzt aber ein anderes Licht gewinnenden Umstände der Krankheit, an der Merksch gestorben war, der heftigen Kolikschmerzen, an denen er gelitten, des unauslöschlichen Durstes, von dem er geplagt worden — und beschloß nun auch die Ausgrabung der Leiche des verstorbenen Merksch. Ehe dies geschah, ließ Ludwig Eck aus seinem Gefängnisse um Vortritt bei Gericht bitten.

Schon vorher hatte er einmal das Gericht um besonderes Verhör bitten lassen, um ein Geständniß abzulegen. Man erwartet gespannt seinen Eintritt. Ludwig Eck erscheint und erklärt, daß er zur Erleichterung seines Gewissens bekennen müsse, den Pastor v. Holst belogen zu haben in Beziehung auf — — die Saftteller. Nicht sein Bruder, wie er dem Pastor gesagt, sondern er selbst habe der damaligen

Merksch die Teller zum Geschenk gemacht. — In der That ein Zeugniß für ein zartes Gewissen eines so schwer Angeklagten, das, wie das Meer die Todten, so die kleinste Wahrheitswidrigkeit auswerfen muß!

Nun seine abermalige Meldung beim Gericht. Ludwig Eck erklärte: Er sei bei der Nachricht, daß seine Frau an Gift gestorben, so benommen gewesen, daß er gar nicht im Stande gewesen, irgend einen Verdacht über den Urheber eines solchen Verbrechens zu äußern. In der Einsamkeit des Gefängnisses habe er aber Zeit gehabt, über seine früheren Familienverhältnisse nachzudenken und sei nun zu der festen Ueberzeugung gelangt, daß niemand anders seine verstorbene Frau vergiftet haben könne als — sein eigener Bruder Johann Eck.

Zur Motivirung dessen führte er an, daß seine verstorbene Frau, als er seinen dienstlosen Bruder bei sich aufgenommen, damit sehr unzufrieden gewesen und Letzteren geheißen, lieber Arbeit zu suchen als zu faullenzen. Hierüber sei sein Bruder in Zorn gerathen und habe ihr Rache geschworen. Als sein Bruder späterhin heirathen wollen und ihn, um Bestellung einer Bürgschaft für seine Hochzeitskleider gebeten, habe seine Frau nicht nur letzteres nicht zugelassen, sondern sich auch in ehrenrühriger Weise über die Braut seines Bruders geäußert, worüber dieser so empört gewesen, daß er sich unter den heftigsten Drohungen gegen seine Schwägerin entfernt habe. Der Hochheit seines Bruders habe seine verstorbene Frau nicht nur nicht beigewohnt, sondern sogar ihm die bittersten Vorwürfe darüber gemacht, daß er hingegangen. Auch späterhin noch sei es zu heftigen Reibungen zwischen seinem Bruder und der Verstorbenen gekommen. So habe dieser einst prahlend erzählt, er könne auf der Woiseckschen Spiegelfabrik schalten und walten wie er wolle, und als nun seine verstorbene Frau ihre Zweifel hierüber in nicht sehr rücksichtsvoller Weise geäußert, habe dies Anlaß zu einem heftigen, sogar in Thätlichkeiten übergehenden Streit zwischen ihr und seinem Bruder gegeben, der mit den drohenden Worten das Haus verlassen: „Die verwünschte Person! ich werde es ihr schon gedenken!“ Diesen Haß gegen seine verstorbene Frau müsse nun sein Bruder zuletzt auch auf ihn, Ludwig Eck, übertragen haben, denn er habe entschiedene Beweise dafür, daß sein Bruder sich bemühe ihm zu schaden. So namentlich habe sein Bruder eine Vollmacht des Carl Wachoffsky, seines Stiefsohnes, übernommen, um ihn zur Auszahlung des mütterlichen Anspruches zu zwingen; und da er mit seinem Bruder hierüber nicht zurecht

gekommen, so habe er ihn mit der Drohung verlassen: „Wenn Du nicht mein Bruder wärst, so würde ich Dich unglücklich machen."

Die Behörde suchte dem Angeklagten die Widersinnigkeit dieser Anschuldigung gegen seinen Bruder klar zu machen. Unbedeutende Familienzänkereien hätten doch nicht füglich den Johann Eck zu einem so schweren Verbrechen anreizen können, auch sei derselbe seit Jahren von Fellin fortgezogen und, wie Ludwig Eck ja selbst behaupte und auch anderweitig erwiesen sei, zu der Zeit, wo seine verstorbene Schwägerin erkrankt, gar nicht in Fellin anwesend gewesen; es blieben diese Vorhaltungen indessen erfolglos und Ludwig Eck bestand hartnäckig auf die Thäterschaft seines Bruders.

Nun wurde die Leiche des verstorbenen Merkisch ausgegraben. Sie trug alle Zeichen einer Arsenikvergiftung in noch weit ausgeprägterem Maße an sich, als die der Eck. Die Leiche war wohlerhalten und durchweg von dunkler Mahagonyfarbe, das Gesicht, die Hände, der Brustkasten waren mumienartig vertrocknet. Das Messer stieß auch hier beim Durchschneiden der Haut auf Widerstand wie von starkem Pergament; das Fleisch hatte eine hellrothe Farbe, sogar die einzelnen Muskelbündel und Fasern waren noch auf's deutlichste zu unterscheiden. Die innern Organe waren sämmtlich wohlerhalten. Der Magen erschien von außen geröthet, seine Wände zeigten sich von einer eine halbe Linie dicken breiigen Masse überzogen, welche eine große Anzahl von körnigen, theils weißen theils braunen Körpern enthielt, die vorzugsweise im Grunde und in der Nähe des Pförtners ihren Sitz hatten; die Magenschleimhaut war in der Nähe des Pförtners dunkelviolettroth. Die chemische Untersuchung wies die weißen Körper als Fettkügelchen, die braunen als Schwefelarsenik nach, der in großen Quantitäten in den Körper des Lebenden gelangt war und nach dem ärztlichen Gutachten seinen Tod an acuter (schnellverlaufender) Arsenikvergiftung zur Folge gehabt hatte.

Bei diesem überraschenden Ergebniß forderte die Behörde zunächst die Wittwe des Verstorbenen, Eck's gegenwärtige Frau, vor, um sie über die Erscheinungen bei der letzten Krankheit ihres Mannes zu vernehmen. Anna Eck erzählte: Merkisch habe in seiner letzten Krankheit über Magenschmerzen, dann auch über Hals- und Brustschmerzen geklagt. Er sei nur 8 Tage zu Bette gewesen. Dr. Carlblom habe ihn täglich besucht. Die verschriebene Medicin habe sie selbst und, wenn sie in der Wirthschaft beschäftigt gewesen, Ludwig Eck dem Kranken eingegeben. Dieser habe seine ganze freie Zeit am Krankenbette des verstorbenen Merkisch zugebracht. Der

Kranke habe fast nichts genossen und sei von einer unerklärlichen Unruhe gequält worden. Nachdem er gestorben, habe Eck ihr den Wunsch des Arztes mitgetheilt, den Kehlkopf der Leiche öffnen zu dürfen. Sie habe ihm aber durch Eck antworten lassen, daß sie es lieber sehen würde, wenn dies unterbliebe. Sie sei zu dieser Weigerung durch eine Frau, deren sie sich nicht mehr entsinnen könne, veranlaßt worden, indem diese ihr gerathen, „dem Todten seine Ruhe zu gönnen." So sei denn die Section unterblieben. Den Ludwig Eck habe sie nach dem Tode ihres Mannes zum Curator erwählt, weil er sich immer freundlich gegen sie benommen, und habe ihn geheirathet, weil er durch sein liebevolles Benehmen gegen ihre Kinder ihr Herz gewonnen und ihr verstorbener Mann auf dem Sterbebette den Wunsch ausgesprochen: daß sie an ihrem zukünftigen Manne einen treuen Versorger ihrer Kinder haben möge. Gegen das ihr schon bei Lebzeiten des Merksch zu Ohren gekommene Stadtgerücht eines zwischen ihr und ihrem gegenwärtigen Manne bestehenden Liebesverhältnisses sei sie keineswegs gleichgültig gewesen; Merksch habe sie aber immer getröstet und gemeint, Eck werde trotz aller Klatschereien immer sein Freund bleiben.

Als die Behörde ihr nun eröffnete, daß ihr früherer Ehemann erwiesenermaßen an Gift gestorben sei, brach sie in heftige Thränen aus und sagte: sie habe dies weder gewußt noch gehört, wohl aber seit der Ausgrabung der Leiche im Stillen gefürchtet, könne indessen gegen niemand einen Verdacht äußern.

Nun wurde Ludwig Eck vorgefordert und befragt, was er über die letzte Krankheit des alten Merksch anzugeben vermöge. Eck erklärte, daß er den Verstorbenen nach seiner Erkrankung so oft besucht, als seine freie Zeit es ihm gestattet, ihm auch, wenn die Frau beschäftigt gewesen, die Medicin eingegeben habe, was 2 bis 3 mal täglich der Fall gewesen sein möge.

Nun eröffnete auch ihm die Behörde, daß die Leiche des Merksch ausgegraben worden und es sich ergeben habe, daß er an Gift gestorben sei. Die öffentliche Stimme bezeichne als den Mörder, keinen andern als — ihn.

Eck begnügte sich darauf zu erwiedern, daß die öffentliche Stimme lüge.

Auf die fernere Vorhaltung des Gerichts, daß doch er allein ein Interesse an dem Tode des Merksch hätte haben können, meinte Eck, Merksch habe doch Feinde gehabt, wie er denn namentlich einst bei der Köstischen Mühle von einigen Personen fast todtgeschlagen worden sei.

Als ihn nun die Behörde, welcher dieser Vorfall wohl bekannt war,

entgegenhielt, das sei doch nur eine zwischen Handwerkern nicht ungewöhnliche Rauferei ohne weitere Folgen gewesen — fiel Eck wieder auf seinen Bruder Johann, der wohl auch hier der Thäter gewesen sei. Gründe für diese völlig aus der Luft gegriffene Anschuldigung vermochte er nicht anzuführen.

Das Gewicht der gegen Ludwig Eck sich sammelnden Anzeigen häufte sich nun immer mehr und mehr.

Mit am schwersten wog die Aussage der Magd Reet (d. h. Grete) Kriner. Diese hatte zwei Jahre im Eck'schen Hause gedient, die verstorbene Eck war mit ihr immer sehr zufrieden gewesen; als diese aber schwerer erkrankte, schickte Ludwig Eck die Reet aus dem Hause, zur großen Unzufriedenheit seiner Frau, die sich darüber gegen die Frau Seedorf beklagte, daß sich jetzt niemand mehr um sie recht bekümmere, seit der Eck die gute Magd fortgeschickt und statt deren eine dumme angenommen habe. Trotzdem sie entlassen war, trieb die Anhänglichkeit an ihre alte Dienstherrin die Reet fortwährend in deren Haus, und wiewohl sie von Eck nicht gern gesehn und oft fortgetrieben wurde, so fand sie doch Gelegenheit zu Beobachtungen über die letzten Tage der Verstorbenen. So hatte sie einst heimlich wahrgenommen, wie Ludwig Eck seiner Frau Medicin eingegeben; denn er habe es nicht gelitten, daß jemand dabei war, wenn er die Medicin eingab und habe dann alle Hausgenossen unter irgend einem Vorwande zu entfernen gewußt. Die Zeugin habe nun gesehn, daß Ludwig Eck mit einem Löffel zu einer Commode gegangen, die im andern Zimmer gestanden und die er immer verschlossen gehalten; nachdem er seiner Frau die Medicin eingegeben, habe er solche wieder in die Commode eingeschlossen. Während ihrer Krankheit habe die Verstorbene einst gegen sie die vertrauliche Aeußerung gethan: „Nicht wegen meiner Krankheit muß ich sterben, sondern um anderer Leute willen." Die Kranke habe über beständige innere Unruhe geklagt und über den brennendsten Durst; der Mann habe ihr aber alles Flüssige verweigert. Kurz vor ihrem Tode sei die Leidende äußerst unruhig geworden und habe sich von einer Stelle zur andern tragen lassen. Nur der Mann und die Julie Wachoffsky seien bei ihrem Tode zugegen gewesen. Sie, die Zeugin, habe sich fast immer im Nebenzimmer aufgehalten, da der Hausherr es nicht gelitten, daß sie sich viel mit der Kranken beschäftige, wie er denn überhaupt den Zutritt Anderer zur Kranken zu hintertreiben gesucht habe.

Ueber das häusliche Verhältniß des Eck'schen und Merkisch'schen Ehe-

paares gab diese Zeugin nun auch einige neue und nicht bedeutungslose Aufschlüsse.

Eck habe gewöhnlich den größten Theil des Tages bis spät in den Abend im Merksch'schen Hause zugebracht und der Frau des Merksch offenbar den Hof gemacht. Sie sowohl, wie ihre verstorbene Dienstherrin, hätten es oft von oben angesehen, wie Ludwig Eck und die damalige Merksch unten auf- und abgegangen, schön mit einander gethan, ja sich geküßt hätten. Wenn die alte Eck ihrem Mann hierüber Vorwürfe gemacht, so habe er ihr vorzuspiegeln gesucht, daß er nicht die Nachbarin, sondern das auf ihrem Schooße sitzende Kind geküßt habe; und in der That habe die Merksch jedesmal, wenn sie, die Zeugin, den Ludwig Eck sie küssen gesehn, ein Kind auf dem Schooße gehabt. Die Eifersucht, welche die Verstorbene gegen die Merksch gehegt, sei die hauptsächlichste Ursache des ehelichen Unfriedens gewesen und habe oft beide Theile bis zu grenzenloser Wuth gegen einander gebracht, die bei Ludwig Eck sich nicht selten in den schrecklichsten Drohungen gegen seine Frau Luft gemacht. Namentlich habe er einst gegen die Zeugin selbst in der höchsten Wuth ausgerufen: „er werde seine Frau noch todtschlagen und sie, die Zeugin, könne das getrost der Behörde anzeigen, man werde ihm doch nichts anhaben können.“ Nach Merksch Tode sei das Verhältniß zwischen Eck und seiner jetzigen Frau immer offener geworden; keine Suppe sei bei Eck gekocht worden, welche die Merksch nicht geschmeckt hätte und sei dieselbe sehr oft zu Eck hinübergegangen, unter dem Vorwande, ihm ihre Hülfe in der Wirthschaft nicht versagen zu können. Merksch, der damals noch gelebt, habe dem kein Hinderniß in den Weg gelegt, weil er mit Eck sehr befreundet gewesen und trotz aller Stadtgespräche fest auf die Liebe seiner Frau gebaut habe.

Diese schwerwiegenden Aussagen, welche in ihren wesentlichen Momenten den unverkennbaren Stempel der Wahrheit trugen, erhielten eine weitere Bestätigung durch die der Frau Seedorf, einer Bekannten der Verstorbenen, welche dieselbe dreimal in ihrer Krankheit besucht hatte. Sie habe — erzählte sie — die Patientin immer sehr unruhig und aufgeregt gefunden und als dieselbe sich gegen sie über die Entlassung der treuen Magd Reet beklagt, habe Eck, der ihre Besuche überhaupt sehr ungern gesehen, mit dem Fuße stampfend ihr zugeherrscht: „Du hast gegen Andere nichts zu äußern!“ Als die Kranke ihr späterhin etwas in's Ohr sagen wollen, habe Eck ihr in vollem Zorne zugerufen: „Du hast nichts Geheimes zu sprechen, da Du nichts zu vermachen hast; stirbst Du, so ge-

hört all' das Deinige mir, sterbe ich, so gehört das Meinige Dir." Bei ihrem zweiten Besuche habe sie die Unruhe der Kranken sehr gesteigert gefunden und als sie zum dritten Male da gewesen, sei diese innere Angst der Patientin auf den höchsten Grad gestiegen gewesen; sie habe auf dem Sopha gelegen, sich aber bald an eine andere Stelle tragen lassen und nirgends Ruhe gefunden. Eck habe von oder aus der Commode — die Seedorf erinnert sich dieses Umstandes nicht genau — ein weißes Pulver genommen und dies der Kranken eingegeben, trotz ihrer vielfachen Bitten und Beschwörungen, daß nach dem Einnehmen der Medicin ihre Aufregung und ihre Schmerzen sich immer steigerten. Gleich darauf sei denn auch die Kranke in der That in die fürchterlichste Unruhe gerathen und von heftigen Krämpfen befallen worden; Eck habe aber dabei eine gleichgültige Ruhe bewahrt, und als seine Frau sich in den unsäglichsten Schmerzen auf der Diele gewunden, sich über sie hingebeugt und ihr in brutalem Scherze zugerufen: „Na, na! beiß mir nur nicht die Nase ab!" Die dringenden Bitten der Kranken, nach Dr. Carlblom oder Bürgermeister Schöler (der zugleich Apotheker ist) zu schicken, habe Eck mit der Bemerkung abgewiesen, es seien beide auf's Lande gefahren. Kurze Zeit darauf sei die Kranke verschieden.

Der Bürgermeister Schöler erinnerte sich sehr wohl, zu der bezeichneten Zeit nicht von Fellin abwesend gewesen zu sein; Eck stellte aber einen solchen Wunsch, wie die Seedorf ihn von seiner Frau gehört haben wollte, entschieden in Abrede, wie er denn überhaupt alle Umstände in den Aussagen der Zeugen, die irgendwie ein verdächtiges Licht auf ihn werfen konnten, durchgängig ableugnete und diesem System des einfachen Negirens bis zum Schlusse der Untersuchung consequent treu geblieben ist. Ich übergehe die übrigen Zeugnisse, die noch zu den Acten gekommen sind. Sie bestätigen im Wesentlichen nur, was wir schon wissen; vergebens sucht man in ihnen auch nur nach einem Thatumstande, der dem Angeschuldigten günstig lautete.

Nur noch zweier Umstände habe ich schließlich zu erwähnen, die nach verschiedenen Seiten hin ein neues, dem Angeklagten ebenfalls ungünstiges Licht in der Sache verbreiteten.

Der Kupferschmied Kankewitsch sagte aus, er sei im Sommer 1851 (also ein Jahr vor der Katastrophe) einst mit Ludwig Eck und dem alten Merksch in den Fellinschen Schloßgarten gegangen, um dort den Abend zu verbringen. Es sei gegen 6 Uhr gewesen; Merksch habe um diese Zeit

gern sein Gläschen Punsch getrunken, wenn er gekommt; Eck habe daher drei große Gläser Punsch bestellt und hätten sie gemeinsam zu trinken begonnen. Nach kaum 10 Minuten habe sich aber Eck entfernt, vorgebend, er habe in seinem Krankenhause zu thun und werde bald wiederkommen. Dies sei dem Zeugen sehr auffallend gewesen, da Eck doch ihn und Merksch aufgefordert hatte, den Abend zusammen zu verbringen. Noch verdächtiger sei es ihm gewesen, daß Eck dem alten Merksch in der kurzen Zeit stark zugetrunken; und da in der Stadt bereits von Einzelnen Vermuthungen über ein Liebesverhältniß zwischen Eck und Merksch's Frau ausgesprochen worden, so habe er geargwohnt, daß Eck, den Merksch beim Punsch fesselnd, eine Zusammenkunft mit dessen Frau beabsichtige. Um nun der Sache auf die Spur zu kommen, sei er daher, nachdem er den Merksch mit andern Personen in ein Gespräch verwickelt, dem Eck nachgeschlichen. Im Merksch'schen Hofe angelangt, habe er alles still gefunden, sei darauf hinter eine Hecke getreten und habe von dort aus zu seinem Erstaunen ein Rendez-vous zwischen Eck und der Merksch beobachtet, welches ihm jeden Zweifel an der Wahrheit der umlaufenden Gerüchte genommen habe.

Der Angeklagte, diesem Zeugen gegenübergestellt, stellte sich ganz empört über diese Angaben; er versicherte, gar nicht zu wissen, wie Punsch schmecke und berief sich zur Bewahrheitung dessen, daß er nie Punsch trinke, auf einen — notorisch damals schon verstorbenen — Oekonomen Dorbeck; er rief dem Zeugen endlich wüthend zu: „Dafür daß Sie solche Lügen wider mich vorbringen, möge ein Fluch auf Ihren Kindern haften!" Kankewitsch erwiederte ruhig: „Ich bin es zufrieden, daß meine Kinder ein Fluch verfolgen soll, wenn meine Aussagen Lügen sind; allein es ist die lautere Wahrheit und was ich mit leiblichen Augen wahrgenommen, darin kann ich mich nicht täuschen."

Eck's Ehefrau wollte von diesem Rendez-vous ebenfalls nichts wissen.

Endlich gelang es nun auch noch nach vieler Mühe wirklich, den einarmigen Juden, den Arsenikverkäufer, zu ermitteln. Es hieß, er sei aus Trentelberg; der Fellinsche Magistrat hatte diesen Ort aber in Kurland gesucht, während es ein meist von Juden bewohnter Flecken an der Grenze Livlands im Gouvernement Witebsk, unweit der Ewst, ist. Wäre er nicht als Einarmiger so besonders kenntlich gewesen wie ein weißer Rabe, man wäre seiner schwerlich habhaft geworden. Schmul Levin, so hieß er, ein Mann von 65 Jahren, wurde auf einer Geschäftsfahrt in Kurland er-

griffen und zum Verhör gezogen. Dasselbe ist für unsere ebräische Bevölkerung, wenn sie vor Gericht steht, äußerst charakteristisch. Verweilen wir daher einen Augenblick bei demselben.

Es lag gegen ihn bereits vor, daß ein Fellinscher Bürger, Kreutzdahl, ihn im Winter 1855, als die Untersuchung gegen Eck schon im Gange war, zufällig auf der Landstraße fand und ihn aus Mitleid in seinen Schlitten aufnahm. Es fiel ihm auf, daß der Jude nur einen Arm habe, und da ihm bekannt war, daß in der Eckschen Sache nach einem so gekennzeichneten Juden geforscht wurde, so blitzte in ihm der Gedanke auf, ob er nicht den Gesuchten vor sich habe. So fragte er ihn denn, ob er auch in Tschorna gewesen und dort den Bäcker Eck kenne. Der Jude antwortete unbefangen, er sei dort oft, auch im Eckschen Hause gewesen und erzählte im Verlaufe des weiteren Gespräches, daß er einst daselbst dem Bruder des Bäckers Eck ein Stück Arsenik zur Vertilgung von Ratten verkauft und ihn die Zubereitung dieses Mittels gelehrt habe. Als ihm nun Kreutzdahl mittheilte, daß eben dieser Eck gegenwärtig in Fellin wegen zweier Giftmorde in Untersuchung stehe, erschrack der Jude heftig und rief aus: „Mein Gott, ich habe ihm doch den Arsenik nicht verkauft, um Menschen zu vergiften, sondern Ratten und Mäuse.“ Schmul Levin, der vorher gesagt hatte, er wolle nach Fellin, um dort Waaren einzukaufen, da ihm die seinigen von Strandreitern fortgenommen worden, änderte nun plötzlich seinen Entschluß. Er ließ Kreutzdahl allein nach Fellin fahren und blieb bei einem Kruge zurück.

Interessant ist es nun zu verfolgen, wie der Jude sich gegen den Richter wehrt. Daß die Sache möglichenfalls auch für ihn von Folgen sein kann, hat er wohl eingesehen. War schon das unbefugte Verkaufen giftiger Substanzen strafbar, so fürchtete er vielleicht auch wegen der schrecklichen Folgen, die sein Hausiren mit Arsenik gehabt, mit in Verantwortung gezogen zu werden. Schmul Levin ist immer äußerst vorsichtig, evasiv und scharf berechnend in seinen Antworten; wird er allmälig von Position zu Position gedrängt, so beruft er sich auf sein hohes Alter und seine Vergeßsamkeit; nie fehlt es ihm aber an einer Ausflucht, um den Richter irre zu leiten oder im Ungewissen zu lassen. Allenfalls gesteht er auch einfach zu, den Richter belogen zu haben, wenn er gar nicht anders heraus kann; dies hindert ihm aber nicht, sein Vertheidigungssystem gegen die Fragen consequent durchzuführen. Schmul Levin ist gewissermaßen die komische Person in dieser Tragödie.

Als Resultat mehrerer langer Verhöre ergab sich denn endlich, daß Schmul Levin allerdings mit Arsenik als Rattenvertilgungsmittel gehandelt und daß er namentlich einst auch im Hause des Bäckers Eck in Tschorna ein Stück Arsenik an einen Mann, der im Hause gewesen — es sei dies aber nicht der Tschornasche Eck gewesen — verkauft habe. Das Gericht veranstaltete es, daß Schmul Levin den Ludwig Eck unbemerkt beobachten konnte. Der Jude gab es als möglich zu, daß er ihn einmal gesehn habe, ob der Käufer des Giftes ihm aber als ein Bruder des Bäckers Eck genannt worden oder ob der ihm vorgestellte Ludwig Eck der Käufer des Arseniks in Tschorna gewesen, das, sagte er, könne er nicht entscheiden. In Beziehung auf die Angaben des Kreutzdahl gab Schmul Levin zu, zu der angegebenen Zeit eine Strecke Weges mit ihm gefahren zu sein, auch gab er zu, daß er möglicher Weise das von dem Kreutzdahl Erzählte gesagt habe, wollte sich jedoch dessen nicht mehr erinnern können. Das berühmte Non mi ricordo im Proceß der Königin Caroline! —

Hiermit schließen die Acten.

Prüfen wir in der Kürze die Ergebnisse der Untersuchung. Zunächst stand es fest, daß zwei Vergiftungen vorgekommen waren — in dem einen Falle, dem des alten Merksch, ein zweifelloser Giftmord, indem das Gift in rapider Schnelle den Lebensorganismus zerstört hatte — in dem andern Falle, bei der verstorbenen Eck, war es wenigstens erwiesen, daß sie längere Zeit hindurch Dosen eines zerstörenden Giftes in kleinen Gaben erhalten hatte. Ob dies die alleinige oder nur die mitwirkende Todesursache gewesen, ob auch in diesem Falle ein Giftmord oder nur ein Versuch desselben anzunehmen sei — ist eine Frage von wissenschaftlichem Interesse, die hier nicht weiter erörtert werden soll.

Daß das Gift in den Körper beider Personen durch einen unglücklichen Zufall gekommen sei, ist eine Annahme, die als jedes ersinnlichen Haltes entbehrend, von der Hand gewiesen werden muß.

Es lag also ein Verbrechen vor, ein zweifaches gar. Standen sie im Zusammenhange mit einander? Wer war der Thäter?

Die einzige Person, gegen die sich aller Verdacht in beiden Fällen wendete — war Ludwig Eck.

Es gab einen Augenblick in der Untersuchung, wo sich der Verdacht auch gegen Anna Eck, seine zweite Frau, lenkte, ob sie nicht Theilnehmerin an dem gegen ihren ersten Mann verübten Verbrechen gewesen oder ob dasselbe wenigstens nicht unter ihrer Mitwissenschaft verübt worden.

Ihr allerdings wahrscheinlich gewordenes Liebesverhältniß zu Eck noch zu Lebzeiten ihres ersten Mannes, wie der Umstand, daß sie und Eck ihm allein die Medicin verabreicht, endlich daß sie sich der Section der Leiche widersetzt hatte — dies waren immerhin Umstände, die nicht ungeeignet erschienen, einen Verdacht auch gegen sie rege zu machen. Doch er mußte fallen gelassen werden. Die auch gegen sie gerichtete Untersuchung ergab nicht den mindesten weiteren Anhaltspunkt. Ihr Benehmen vor Gericht, einfach und natürlich, machte den Eindruck der Wahrheit, und wenn sie auch zuweilen Aussagen machte, die mit den Actenergebnissen in Widerspruch standen, so mochte es ihr kaum zur Last gelegt werden, wenn sie aus Liebe zu ihrem zweiten Manne, um dessen bürgerliche Existenz es sich handelte, der Wahrheit nicht überall treu geblieben ist. Es war auch nach dem allseitig bezeugten sanften, freundlichen Charakter dieser Frau, nach ihrer früheren ungestört glücklichen und friedlichen Ehe mit dem Merksch nicht anzunehmen, daß sie, die Grenzen des Menschlichen mit einem Male überschreitend, dem sie zärtlich liebenden Manne, dem Vater ihrer Kinder mit eigener Hand einen qualvollen Tod hätte bereiten sollen.

Also auf Ludwig Eck allein fiel aller Verdacht in beiden Fällen.

Fragen wir uns zunächst: war er eine Person, zu der man sich überhaupt eines Verbrechens versehen konnte? dann, ob Grund vorlag, ihm speciell die hier zu Tage gekommenen Verbrechen zuzumuthen?

In ersterer Beziehung wird man sich die weitere Frage stellen müssen, ob etwa die Vergangenheit des Angeschuldigten so tadellos gewesen, daß man eine schwere Gesetzesübertretung bei ihm nicht leicht habe voraussetzen können. Wäre dies zu bejahen, so folgte daraus doch höchstens eine Gegenanzeige, die jedoch sehr allgemeiner Natur ist, insofern man etwa alsdann bei vagem Verdachte Anstand genommen haben würde, eine gut beleumundete Person ohne weiteres in Criminal-Untersuchung zu ziehen.

Kann jedoch eine solche Präsumtion zu Gunsten einer in den Verdacht eines Verbrechens gerathenen Person nicht geltend gemacht werden, giebt ihre Vergangenheit den Beweis, daß sie sich auf schwankender sittlicher Grundlage bewege, so wird man sagen dürfen, dies sei eben eine Person, zu der man sich eines Verbrechens versehen könne. Des Verbrechens ist auch der bis dahin vor den Menschen tadellos Gewesene fähig; die Hinneigung zum Verbrechen wird aber bei demjenigen vorausgesetzt, dessen Lebenswandel bis dahin nicht unsträflich gewesen ist.

Ludwig Eck erscheint nun allerdings als ein Mensch, dessen sinnliche

Natur die sittliche überwuchert hat. Ein Sohn armer Eltern in einer kleinen Provinzialstadt geboren, hat er seine ganze Jugendzeit in der Residenz und unter den Verführungen, denen ein so großer Ort die Jugend aussetzt, zugebracht. Lose, leichtfertig, unzuverlässig ist er in die kleinen Verhältnisse seiner Vaterstadt zurückgekehrt. Der Hang zum Scheine, der sich in der Stutzerhaftigkeit seiner Kleidung und seines Benehmens manifestirt, charakterisirt ihn; er ist ein Verehrer des schönen Geschlechts und, arm wie er ist, weiß er das auszubeuten — eine Stufe sittlichen Verfalles, von der es nicht weit zum Verbrechen ist. Die harte Arbeit seines erlernten Gewerbes verschmäht er; er wird Ministerial des Ordnungsgerichts; auch diese immer noch abhängige Stellung giebt er auf, um — er der 32jährige Mann, der Courmacher bei allen hübschen Weibern — eine längst verblühte Wittwe von mehr als 40 Jahren zu heirathen, die ein rentables Geschäft und einiges Vermögen besitzt. Nun ist er Rechnungsführer und Dirigent des Krankenhauses — ein bequemes Brod, erlangt durch eine Unwürdigkeit, zu der er das heilige Band der Ehe gemißbraucht hatte.

Welches Gewicht man bei der allgemeinen Charakteristik Ludwig Eck's auf sein Verhalten in religiöser Beziehung legen will, ob ein größeres darauf, daß er sich fleißig zur Kirche — jedoch auffallender Weise besonders häufig seit dem Tode seiner ersten Frau, sowie zum Sacrament gehalten — noch am 7. September 1852, in der kurzen Zwischenzeit zwischen dem Tode seiner Frau und dem des Merksch ist er zur Communion gewesen! — oder ob ein größeres Gewicht darauf, daß der Prediger nur von dem jammervollen Unfrieden seiner ersten Ehe zu referiren weiß und anführt, daß Eck im Munde der Leute bisweilen als ein Atheist, als ein Leugner der Unsterblichkeit und der ewigen Vergeltung bezeichnet werde — alles dies mag, als in das Gebiet der Innerlichkeit und des Gewissens gehörend und daher für den irdischen Richter von ungewissem Werthe, hier dahingestellt bleiben.

Fragt man aber nun weiter, ob man sich zu Eck nach dessen persönlichen Verhältnissen oder besonderen Beweggründen zur That des vorliegenden Doppelverbrechens versehen könne — so geben die Acten hierüber ausreichende Auskunft.

Ist es gleich erfahrungsgemäß, daß das Gift als Mittel zum Morde häufiger von Frauen als von Männern benutzt wird (ich erinnere hier nur an die große Zahl der berüchtigten Giftmischerinnen, die Marquise Brin-

villiers, die Geheimeräthin Ursinus, die fürchterliche Zwanziger und die noch entsetzlichere Gesche Gottfried in Bremen, an Helene Jégado und die Ruthardt, die beide noch unsern Tagen angehören) — findet dies auch seine psychologische Begründung darin, daß das schwächere Geschlecht auch beim Verbrechen vor gewaltsamen Mitteln zurückscheut und daher lieber zu dem heimtückischen Gifte greift, so sind doch die Beispiele, daß auch Männer sich dieses feigen Mittels bedient haben, nicht selten. Ludwig Eck, als Discipel eines Krankenhauses mit Medicamenten der verschiedensten Art, ihrer Zubereitung und Wirkung bekannt, mochte durch diese Beschäftigung noch besonders auf diesen Weg, seine Zwecke zu erreichen, hingeleitet werden.

Daß er aber mehr als einen Beweggrund und zwar so drängender Art, wie sie ein menschliches Herz nur zu empfinden vermag, zur Begehung beider Verbrechen hatte — dies ist durch die Untersuchung über jeden Zweifel erhoben worden.

Habsucht, Haß und Liebe — jede einzeln eine gewaltige Triebfeder zum Verbrechen — bestürmten im Bunde den Unglücklichen. Der Habsucht mag immerhin hier erst in zweiter Reihe gedacht werden, und es mag dahingestellt bleiben, ob sie ihn bei der Abwesenheit anderer Motive selbstständig zum Verbrechen getrieben hätte. Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß Ludwig Eck seine erste Ehe aus reiner Berechnung geschlossen hatte, daß er, als der bedeutend jüngere Mann, hoffen durfte, seine Frau zu überleben; daß die verstorbene Eck ihren Sohn erster Ehe bereits abgefunden hatte; es muß daran erinnert werden, daß Eck, der sich zu Lebzeiten seiner Frau bei verschiedenen Gliedern des Fellinschen Magistrats über das nach Stadtrecht geltende Erbrecht des Wittwers erkundigt hatte, nach dem Tode seiner Frau in den Gesammtbesitz des Nachlasses gelangt ist, endlich daß die von der Frau Seedorf bezeugten Aeußerungen Ecks während der letzten Krankheit seiner Frau: „Du hast nichts zu vermachen, stirbst Du, so gehört all das Deinige mir“ u. s. w. unzweideutig genug auf dessen Gier nach der Erbschaft und auf die Furcht, in derselben beeinträchtigt zu werden, hinweisen. Schreibt man Ludwig Eck schon damals die weiter gehenden Pläne zu, die er bald darauf verwirklichte, so mußte ihm allerdings sehr viel daran gelegen sein, seine zu schließende zweite Ehe auf einen gesicherten Besitzstand zu gründen.

Ein weit mächtigerer Antrieb aber, und zwar der unmittelbar wirkende, lag in Eck's ehelichen Verhältnissen, wie sie damals waren und wie sie sich anders gestalten konnten und in der That gestaltet haben. Nicht

allein aus den Eingeständnissen Eck's, sondern auch aus den Aussagen vieler Zeugen geht es mit Bestimmtheit hervor, daß die erste Ehe Eck's eine höchst unglückliche und völlig zerrüttete gewesen ist. Der Prediger des Orts, dem durch sein Amt wohl der tiefste Einblick in das eheliche Verhältniß gestattet war und dessen Zeugniß daher von besonderer Bedeutung ist, spricht sich dahin aus: daß Eck's erste Ehe schon kurze Zeit nach ihrem Beginn ein Bild des jammervollsten Unfriedens geworden sei; häufig seien die Ehegatten einzeln zu ihm gekommen, um Klage zu führen oder sich gegen Anklagen des andern Theiles zu rechtfertigen; oft habe auch er in ihrem Hause erscheinen müssen, um zu vermitteln; der Mann habe aber der Frau auch offenbaren Grund zur Eifersucht auf die junge Nachbarin gegeben, und in ihrer sich oft bis zur Wuth steigernden Leidenschaftlichkeit habe die verstorbene Eck dann sogar die Hand zum Schlage gegen den Mann erhoben, der sich dann ebenfalls zu Thätlichkeiten hinreißen lassen und, je mehr ihm durch solche Vorgänge sein Haus zur Hölle werden müssen, desto mehr außer demselben Zerstreuung gesucht habe.

Kann es demnach mit Gewißheit angenommen werden, daß Eck gegen seine erste Frau jahrelang eine tiefe Abneigung empfunden hat und mußte sich diese Abneigung bei der eingetretenen völligen Entartung des ehelichen Verhältnisses nach einem psychologischen Erfahrungssatze allmälig zum Hasse steigern, so werden wir darüber nicht im Zweifel sein können, wie viel Gewicht auf die von Eck einmal vorgebrachte Behauptung zu legen sei: daß, wenn die Scenen mit seiner Frau vorüber gewesen seien, sie einander wieder geliebt hätten. Es steht diese Behauptung nicht allein mit allen Zeugenaussagen, sondern auch mit seinen eigenen vorausgehenden und nachfolgenden Angaben über sein eheliches Verhältniß im schneidendsten Widerspruch und erklärt sich leicht dadurch, daß Eck offenbar zur Erkenntniß darüber gekommen war, wie gefährlich ihm sein bereits abgelegtes Eingeständniß des tiefen Mißverhältnisses zu seiner verstorbenen Frau werden konnte.

In der engsten Beziehung zu dem Hasse, den Eck gegen seine erste Frau empfand, steht seine Zuneigung zu seiner zweiten Frau, der früheren Merksch. Nicht als müsse man den ersten Grund zu seiner Abneigung gegen jene in einer Hinneigung zu dieser suchen — Merksch heirathete ein Jahr später als Eck, und die Acten ergeben nicht genau, seit wann das Nachbarschafts- und Freundschaftsverhältniß Ecks mit dem Merksch'schen Hause begonnen habe; so viel läßt sich indessen aus den vor-

liegenden Daten als gewiß annehmen, daß die freundschaftlichen Beziehungen Eck's zu dem Merkschschen Ehepaare bereits längere Zeit vor dem Tode der Eck begonnen haben. Bei Beurtheilung dessen bewegt man sich nicht allein auf dem Gebiete innerlicher Thatsachen; man braucht sich nicht schon mit der Erwägung zu begnügen, daß es psychologisch sehr erklärlich ist, wenn ein junger, an ein altes zänkisches Weib gefesselter Mann, dem sein Haus zur Hölle geworden und der nun als Gegenbild täglich in nächster Nähe eine stille und friedliche Häuslichkeit vor sich sieht, sich zu der mit dem Reize der Jugend geschmückten Schöpferin dieses Glückes hingezogen fühlt, daß ein Tausch ihm wünschenswerth erscheinen und daß dieser sträfliche Wunsch, bei laxen Grundsätzen und fortdauernder häuslicher Plage, der Natur jeder unbefriedigten Leidenschaft gemäß sich steigern muß und endlich nur zu leicht, selbst um den Preis eines Verbrechens, alle Hindernisse, die seiner Erfüllung im Wege stehn, wegzuräumen sucht — es giebt vielmehr in den Acten hinreichende positive Anhaltspunkte für die Ueberzeugung, daß Eck eine heftige Zuneigung zu der damaligen Merksch empfunden hat, ja es ist sogar nicht unwahrscheinlich geworden, daß diese Neigung nicht unerwiedert geblieben ist.

Nicht allein bezeugen der Prediger des Orts und andere Personen, daß die Eifersucht der verstorbenen Eck jahrelang fest an der Merksch gehaftet habe, was denn auch Eck nicht zu leugnen vermag, indem er selbst den Unfrieden seiner Ehe daraus herleitet; nicht allein gesteht Merksch's Frau zu, wegen der Eifersucht der Eck auf sie das Haus ihrer Nachbarin niemals betreten zu haben; sondern es ist auch diese Zuneigung Eck's zu der Merksch zum Gespräch geworden und hat dem Prediger und andern Personen Veranlassung gegeben, den alten Merksch vor dem Hausfreunde zu warnen und ihn zur Wahrung der Ehre seines Hauses zu mahnen. Daß Merksch diese Warnungen in die Luft schlug, erklärt sich aus seinem harmlosen Charakter und aus dem Vertrauen, das er in seine Frau, mit der er in friedlicher Ehe lebte, setzte; und daß Eck wenigstens in seiner Gegenwart seinen Gefühlen Zwang aufzuerlegen Grund hatte, bedarf keines Wortes. Eck gesteht ein, daß er jeden freien Augenblick im Merksch'schen Hause zugebracht habe; Merksch saß aber die Woche hindurch fleißig bei der Arbeit; Eck leugnet nicht, daß er jede Veranlassung wahrgenommen, wo er die Merksch nach der bestehenden Sitte küssen konnte; er leugnet nicht, daß er ihr heimlich Geschenke gemacht, und sein tendenziöses Geständniß, daß er den Pastor v. Holst in Beziehung auf das Ge-

schenk der beiden Gaftteller hintergangen, spricht dafür, nicht daß er sein Gewissen durch das Geständniß einer gegenüber der über ihm schwebenden Anklage federleicht wiegenden Lüge erleichtern, sondern daß er schon zur Zeit jenes Vorfalls den Pastor über seine Gesinnungen gegen die Merksch täuschen wollte. Die Darstellung ferner, die er von dem Hergang mit den Rebsen giebt, ist handgreiflich unwahr; denn seine Schwägerin, wenn sie, wie Eck behauptet, die Rebse zum Geschenk für die Merksch bestimmt hatte, hatte doch ersichtlich keinen Grund, Eck zum Ueberbringen derselben aufzufordern, sondern würde ihre Gabe ihrer guten Bekannten selbst gebracht haben. Auch dieser Vorfall spricht also nur für die tiefe Lügenhaftigkeit Ecks.

Die Acten ergeben nun ferner, daß die Merksch bald nach ihres Mannes Tode zu Eck in's Haus gezogen ist, daß dieser ihr Curator wurde und kaum drei Monate nach Merksch's Tode sich bei dem Prediger nach der gesetzlichen Trauerzeit erkundigte, da er, um dem Gerede ein Ende zu machen, die Wittwe Merksch zu heirathen beabsichtige; daß diese Ehe dann im März 1853 — ein halbes Jahr nach Merksch's Tode und 8 Monate nach dem von Eck's Frau — vollzogen wurde, eine Ehe, in der, wie Eck sagt, er erst das Glück der Ehe kennen gelernt habe. Zieht man nun endlich noch die Beobachtungen in Erwägung, welche die Magd Meet über die schlaue Art gemacht hat, wie Eck seine Küsse durch das auf dem Schooße der Nachbarin sitzende Kind zu bemänteln gewußt hat, erinnert man sich dann auch noch der von dem Zeugen Kankewitsch belauschten heimlichen Zusammenkunft Eck's mit der Merksch — so kann an der Leidenschaft Eck's, welche ihm den Besitz der Frau eines Andern wünschenswerth machte, wohl nicht länger gezweifelt werden.

Die Frage nun: wie Eck in den Besitz von Arsenik gekommen, ist von minderer Bedeutung. Es ist allerdings sehr wahrscheinlich geworden, namentlich durch die damals von der Furcht noch nicht beeinflußten Aeußerungen des Juden Schmul Levin gegen den Fellinschen Bürger Kreutzdahl, daß Eck in der That das Gift von diesem Juden in Tschorna gekauft hat; es kommt indessen auf den vollständigen Erweis dieser Thatsache nicht an, da, bei der in der vorliegenden Untersuchungssache constatirten Leichtigkeit, in den Besitz von Arsenik zu gelangen, es ziemlich gleichgültig erscheint, ob Eck das Gift zu der Zeit und an dem Ort, wie sein Bruder es angegeben, gekauft hat oder auf andere Weise in den Besitz desselben gelangt ist.

Prüfen wir nun, was die Untersuchung über die Art und Weise ergeben hat, wie das Gift der ersten Frau des Angeschuldigten beigebracht worden ist.

Was Johann Eck, der Denunciant, hierüber sagt, was er als Augenzeuge gesehn haben will, ist nicht allein voll innerer Unwahrscheinlichkeit — worauf schon früher hingewiesen worden ist — sondern steht auch mit anderweitig als wahr ermittelten Thatumständen so sehr in Widerspruch, daß diese Angaben einfach als Lügen zu bezeichnen sind. Johann Eck war erwiesenermaßen um die Zeit, wo er die Giftmordversuche seines Bruders beobachtet haben will, gar nicht in Fellin gewesen. Seine Denunciation gegen seinen Bruder war von vorn herein ein gewagtes Stück. Er wollte ihm, scheint es, nicht eigentlich an Leben und Ehre, er wollte ihm nur, wie Carl Wachoffsky sich ausdrückt, „einen Spuck spielen", ihn in die Unannehmlichkeiten einer Untersuchung verwickeln, um sich an ihm wegen der Mißhelligkeiten, in die die Brüder über die mütterliche Erbschaft gerathen, zu rächen. Johann Eck wußte eigentlich nicht mehr als das übrige Publikum. Die unglückliche Ehe seines Bruders, dessen Zuneigung zu der Merksch, der plötzliche Tod seiner Schwägerin und des alten Merksch, dann die Heirath der beiden Verwittweten — das waren Dinge, die Jedermann auch wußte und die auch schon früher im Publikum Grund zu unbestimmten Combinationen gegeben hatten, die aber niemand den Muth gehabt hatte, öffentlich zu äußern. Das Einzige, was Johann Eck vor dem Publikum voraus hatte, war seine Kenntniß des Umstandes, daß sein Bruder einst in seinem Hause Arsenik gekauft hatte — doch dies konnte ja auch zu unschuldigen Zwecken geschehen sein. — So stand Johann Eck nun mit seiner schweren Denunciation vor Gericht und fühlte die Nothwendigkeit, irgend etwas zum Beweise derselben zu thun. In seiner Kurzsichtigkeit entschloß er sich zu dem in seinen Augen einfachsten Wege — er machte sich selbst zum Augenzeugen der Vergiftung. Dabei hatte er aber vergessen, daß sein Zeugniß, nicht allein als des Bruders, sondern noch mehr als des Denuncianten, ein vor dem Gesetz gänzlich unglaubwürdiges war; er hatte vergessen, wie leicht man ihm würde nachweisen können, daß er zu der Zeit gar nicht in Fellin gewesen, wo er die Vergiftung angesehn haben wollte.

So sind denn alle Resultate der wider Ludwig Eck geführten Untersuchung gänzlich ohne Zuthun Johann Eck's gewonnen worden, und diese führen uns nun hier zunächst an das Krankenbett der verstorbenen Eck.

Ludwig Eck giebt zwar zu, seiner verstorbenen Frau während ihrer letzten Krankheit wiederholt Medicin eingegeben zu haben, doch behauptet er, daß die Krankenpflegerin Julie Wachoffsky sich in dieser Pflicht mit ihm getheilt habe. Dies wird von der Wachoffsky mit Entschiedenheit in Abrede gestellt, und es ist um so weniger an der Wahrhaftigkeit dessen zu zweifeln, als alle übrigen Zeugen, welche die Eck während ihrer letzten Krankheit gesehen haben, die Rimmann, die Seedorf, die Martensohn, die Ann Kask, die Magd Reet Kriner und die Reet Kowwal — einstimmig bezeugen, daß sie die Medicin der Kranken nur von Ludwig Eck reichen gesehn haben. Die Rimman berichtet sogar von einer damit übereinstimmenden Aeußerung der Patientin: „Ich nehme nichts als was der Arzt verschrieben und mein Mann mir eingegeben hat.“ Und die Seedorf ist Augenzeugin dessen gewesen, daß Eck die Leidende an das Einnehmen der Medicin erinnert hat, daß er ein weißes Pulver aus der Commode genommen und der Patientin eingegeben, trotz ihrer inständigen Bitten und Versicherungen, daß nach dem Einnehmen der Medicin ihre Aufregung und ihre Schmerzen sich immer steigerten. Bald darauf sah denn auch die Seedorf diese Wirkungen eintreten, indem die Kranke furchtbar unruhig und von heftigen Krämpfen befallen wurde.

Ist die Thatsache nun auch bedeutungsvoll genug, daß nur Ludwig Eck der Verstorbenen die Medicin verabreicht hat, so muß dabei doch auch in Erwägung gezogen werden, daß nach dem ärztlichen Gutachten eine chronische Vergiftung der Eck stattgefunden hat, daß es sich sonach nicht allein darum handelt, was in der letzten Zeit vor ihrem Tode vorgegangen, sondern daß eine andauernde Beibringung von Arsenik in kleinen Gaben in den vorausgehenden Wochen und Monaten stattgefunden haben muß — wie denn die bis dahin gesunde Frau bereits in der Mitte Mai zu medicinire angefangen hat und erst den 19. Juli gestorben ist.

Wer war nun in dieser frühern Zeit ausschließlich und einzig um die Kranke? Nur Ludwig Eck. Die treue Magd hatte er schon zu Anfang Mai, gleich bei der ersten Erkrankung der Frau fortgeschickt und eine „dumme“ an deren Stelle genommen. Die kleinen Dosen des Giftes, die der Kranken allmälig beigebracht wurden, täuschten den Arzt, der sie hin und wieder sah, über die Natur der Erscheinungen; sie starb, und man nannte die Krankheit — Wassersucht.

Welche andere Möglichkeiten, müssen wir uns fragen, sind denkbar,

daß die Kranke das Gift auf andere Weise, als durch ihren Ehemann erhalten haben könne?

„Sie könnte sich selbst vergiftet haben."

Aber diese Annahme ist gänzlich von der Hand zu weisen, da nicht der mindeste Anhaltspunkt für dieselbe vorliegt. In ihrem, zumal in der spätern Zeit völlig hülflosen Zustande mußte sie von andern gepflegt werden, von ihnen alle Handreichungen empfangen. Entscheidend gegen diese Hypothese ist die rührende Aeußerung der kranken Frau gegen die ihr anhängliche Dienerin: „Ich muß nicht wegen meiner Krankheit sterben, sondern um anderer Leute willen." Und gegen ihre Pflegerin Julie Wachoffsky hat sie sogar kurz vor ihrem Tode das schreckliche Geheimniß, das ihr zur Ueberzeugung geworden war, ausgesprochen: daß sie von ihrem Manne vergiftet worden.

Die Vergiftung ferner einem Zufall zuzuschreiben, ist ebenso vollständig zurückzuweisen. Was die Kranke genoß — und dies war sehr wenig, denn sie litt an Appetitlosigkeit — wurde ebenfalls im Hause zubereitet, und dieselben Gründe, welche für die Vermischung des Giftes mit der Medicin durch eine bestimmte Person sprechen, gelten denn auch für das sonst von der Kranken Genossene — man müßte denn annehmen, daß das Gift in den ihr ein paar Mal von ihren Bekannten zugeschickten Speisen enthalten gewesen sei — eine Annahme, die indeß jedes vernünftigen Grundes entbehrt und auch mit der Thatsache einer chronischen Arsenikvergiftung im Widerspruch steht.

Aber Johann Eck soll ja der Giftmischer gewesen sein, behauptet Ludwig Eck, und er besteht hartnäckig auf dieser Behauptung und verlangt die Verhaftung seines Bruders.

Es bedarf indessen kaum der Widerlegung dieser Anschuldigung, die sich nur als ein verzweifelter Rettungsversuch Ludwig Eck's darstellt.

Johann Eck war überhaupt nur selten und dann auch nur flüchtig, während der letzten 6 Lebens-Wochen seiner Schwägerin aber gar nicht in Fellin gewesen. Schon diese Thatsachen genügen, gegenüber einer chronischen Arsenikvergiftung, um jeden Verdacht zu beseitigen. Aber die Gründe, durch welche Ludwig Eck eine Betheiligung seines Bruders an dem Verbrechen glaubhaft machen will, so abgeschmackt und leer sie sind — sie sind doch insofern nicht ohne Interesse, als sie Gelegenheit geben, einen tieferen Blick in das Innere dieses verhärteten Mannes zu thun.

Die Umstände des Augenblickes waren es, welche Ludwig Eck

bewogen, die schwere Anklage auf das Haupt seines Bruders zurückzuschleudern.

Anfänglich war der Verdacht gegen Ludwig Eck nur ein sehr schwankender gewesen, ja die Behauptung selbst, die Eck habe Arsenik bekommen, stand noch ganz in der Luft, war noch ohne objective Basis. Da wurde die Leiche ausgegraben und ergab mit Gewißheit, daß eine Arsenikvergiftung stattgefunden habe. Mit dieser Entdeckung überraschte die Behörde den Gefangenen, die Sachlage hatte sich mit einem Male sehr zu seinen Ungunsten geändert, und er mußte nun die Gewißheit in die Einsamkeit seines Gefängnisses mitnehmen, daß der Tod und das Grab das Verbrechen nicht für alle Zeit verborgen hatten.

Jetzt galt es für ihn, da die That vorlag, den Verdacht auf einen andern Thäter zu lenken — und dazu bot sich ihm niemand bequemer, als sein eigener Bruder, an dem er sich durch Verwickelung desselben in einen Criminalproceß nicht nur für die Denunciation zu rächen, sondern durch den er auch auf diese Weise die Untersuchung von sich selbst ablenken zu können hoffte. Und so ließ er denn nach drei Tagen um Vortritt bitten und brachte jene bodenlose Anschuldigung gegen seinen Bruder vor. Kleinliche Zänkereien, die dieser vor Jahren mit seiner Schwägerin gehabt haben sollte, wie sie in dieser Classe ohne große Aufregung zu veranlassen an der Tagesordnung sind, sollten für Johann Eck ein Motiv zu einem der verabscheuungswürdigsten Verbrechen gewesen sein! Und nach Jahren sollte er diesen Plan erst ausgeführt haben, nachdem er das Haus seiner Schwägerin längst verlassen und nun nur noch selten und flüchtig mit ihr in Berührung kam! Es war ganz undenkbar. — Wie es ihm aber überhaupt thatsächlich möglich gewesen sein solle, die That in der Abwesenheit zu verüben — darauf findet Ludwig Eck selbst keine Antwort. Und wenn dieser nun noch endlich anführt, daß der Haß seines Bruders gegen seine Schwägerin sich zuletzt auch auf ihn übertragen habe — so ist dies eine in diesem Zusammenhange völlig widersinnige Behauptung, da er doch selbst wieder erzählt, er habe mit dem Bruder immer gegen seine Frau zusammengehalten.

Hiermit sind denn, scheint es, die Möglichkeiten einer anderweitigen Beibringung des Giftes an die Eck erschöpft; alle Spuren weisen doch wieder nur auf den Einen zurück — auf Ludwig Eck.

Wenden wir uns nun zu den Umständen, die den Tod des Schlossermeisters Mertsch begleitet haben.

Der kräftige, gesunde Mann erkrankte plötzlich, 6 Wochen nach der Beerdigung der Eck, und war nach einigen Tagen eine Leiche. Er war durch große Gaben Schwefelarsenik vergiftet worden. Seine Frau und Ludwig Eck sind geständigermaßen die einzigen Personen gewesen, welche ihn in seiner Krankheit gepflegt und ihm Medicin eingegeben haben, Ludwig Eck namentlich, er gesteht es zu, 2 bis 3 Mal täglich.

Die Annahme, daß Merksch durch Zufall vergiftet worden, muß als jeder Wahrscheinlichkeit entbehrend ebenso sehr zurückgewiesen werden, als die, daß er sich selbst durch Gift habe ums Leben bringen wollen. Sein heitrer Charakter, seine glücklichen häuslichen und bürgerlichen Verhältnisse lassen keinen Gedanken daran aufkommen.

Ludwig Eck hat auch in diesem Fall den Verdacht der That von sich ab und auf andere Personen zu leiten gesucht, jedoch mit nicht besserem Erfolge, als in Beziehung auf den Tod seiner Frau. Zunächst führt er an, Merksch habe jedenfalls Feinde gehabt und sei einst bei der Köstischen Mühle von 2 oder 3 Personen fast todtgeschlagen worden; auf Vorhalten der Behörde aber, daß jener vor längern Jahren vorgekommene Vorfall nichts als eine alltägliche Rauferei gewesen sei, gerieth Ludwig Eck in Verwirrung; Feinde Merksch's konnte er sonst nicht namhaft machen und verfiel wieder endlich auf seinen Bruder als den auch am Tode des alten Merksch Schuldigen, den sonderbaren Grund anführend, daß dieser doch zuerst solches bei der Behörde angezeigt habe.

Dies ist nun aber keineswegs der Fall gewesen, vielmehr ist der Merksch'sche Giftmord erst allmälig im Laufe der Untersuchung und und durch dieselbe zur Sprache gekommen. Johann Eck stand zu Merksch in einem ganz gleichgültigen Verhältnisse; die Anschuldigung seines Bruders gegen ihn ist gänzlich bodenlos.

Daß nun endlich auch von Merksch's Ehefrau, die, außer Ludwig Eck, in den letzten Tagen allein um ihn gewesen und ihm ebenfalls Medicin verabreicht hat, nicht anzunehmen ist, als sei sie bei der That betheiligt — das ist früher bereits näher erörtert worden.

Will man also nicht einen außerordentlichen, die natürliche Folge von Ursache und Wirkung aufhebenden Zusammenhang der Dinge annehmen, so führt alles zu dem Schlusse, daß kein Anderer als Ludwig Eck auch diesen zweiten Giftmord verübt habe. Hatte er sich von seiner ersten Frau durch ein Verbrechen befreit, so war mit diesem ersten noch nichts erreicht, solange nicht auch das zweite zur That geworden war. Bei den noch

rüstigen Jahren und der Kraftfülle Merksch's war an einen baldigen natürlichen Tod desselben nicht zu denken; der erste, unbemerkt gebliebene verbrecherische Erfolg ermuthigte zum zweiten; die Begier wuchs mit der Nähe des Zieles; so war denn Merksch kaum 2 Monate nach der Eck nicht mehr unter den Lebenden.

Derjenige aber, der das alleinige und höchste Interesse an dem Tode Beider hatte, war der beiden Vergifteten allein gemeinsame Krankenpfleger; es ist niemand da, außer Ludwig Eck, der ebensowohl das Krankenbett der Eck als des Merksch umstanden, niemand, der ebensowohl jener wie diesem die Arzenei eingegeben hatte.

Auf einen bemerkenswerthen Umstand muß ich noch schließlich die Aufmerksamkeit lenken. Dr. Meyer, welcher die Section der ausgegrabenen Leiche des Merksch vorgenommen hatte, zeigte der Behörde an, sein verstorbener College Dr. Carlblom, der den Merksch in seiner letzten Krankheit behandelt, habe ihm gelegentlich mitgetheilt, daß er nach dessen Tode die Section desselben gewünscht habe, dies sei ihm aber von der Wittwe durch Vermittelung Ludwig Eck's abgeschlagen worden.

Anna Eck wurde nun vom Gericht befragt, wie es sich damit verhalte. Sie gestand zu, daß sie dem Dr. Carlblom auf seine Anfrage, „den Kehlkopf" der Leiche öffnen zu dürfen, durch Ludwig Eck habe antworten lassen, sie würde es lieber sehen, wenn dies unterbliebe. Veranlaßt worden sei sie dazu durch eine Frau, welche bei jener Anfrage gegenwärtig gewesen und ihr von der Section abgerathen habe; wer aber diese Frau gewesen, hat Anna Eck nicht angeben können. Ludwig Eck erklärte, seine jetzige Frau habe damals ihren Entschluß zur Weigerung ganz unabhängig von ihm gefaßt.

Es steht somit fest, daß Dr. Carlblom die Section der Leiche des so plötzlich dahingeschiedenen Merksch verlangte, daß er also über die Krankheit desselben im Unklaren gewesen zu sein scheint; denn sonst hätte er diese ungewöhnliche, von keiner Behörde verlangte Maßregel nicht vorgeschlagen.

Die Darstellung nun, die Anna Eck von diesem Hergang giebt, ist augenscheinlich unglaubwürdig. Zunächst, daß der Arzt nur den Kehlkopf der Leiche habe öffnen wollen. Die Krankheitserscheinungen, die dem Tode des alten Merksch vorausgegangen waren, wiesen mit Entschiedenheit auf ein entzündliches Leiden des Magens hin, und dieser Ansicht scheint denn auch Dr. Carlblom, nach den von ihm verschriebenen Recepten zu urtheilen,

gewesen zu sein. Es ist daher diese Angabe der Anna Eck für eine offenbare Unwahrheit anzusehn und vielmehr als gewiß zu erachten, daß der Dr. Carlblom die gewünschte Section eben zur Untersuchung der afficirten Theile, also namentlich des Magens, habe vornehmen wollen. Welches äußerste Interesse aber Ludwig Eck daran haben mußte, grade dies zu verhindern, liegt auf der Hand.

Die Eck will sich der Person nicht erinnern können, die ihr angeblich von der Section abgerathen. Dies ist in doppelter Beziehung unglaubwürdig. Die Aussagen der Eck vor Gericht lauten sonst, auch über indifferentere Momente, durchaus nicht schwankend; die Frage über die Section der Leiche des Mannes gehörte aber nicht zu den alltäglichen Dingen, bei denen ein Vergessen der nähern Umstände möglich und wahrscheinlich ist. In dem Kreise eines kleinen Städtchens — unter wie vielen Personen ihrer Bekanntschaft konnte da die Eck in ihrem Gedächtniß schwanken? Es mußte aber eben eine unbekannte Person vorgeschoben werden, um die bekannte Person, welche diesen Rath zu geben die dringendste Veranlassung hatte, verschweigen zu können. Ludwig Eck war geständlich der einzige Zwischenträger zwischen der Wittwe Merksch und dem Dr. Carlblom; und daß er es gewesen, der die Section hintertrieben, gewinnt nach Lage der Sache die äußerste Wahrscheinlichkeit. Er wollte nicht im Angesicht des Hafens scheitern. Daß Anna Eck bei dieser gerichtlichen Aussage im Einverständnisse mit ihm gewesen, kann kaum bezweifelt werden; Ludwig Eck hatte, wie die Acten erweisen, auch aus dem Gefängnisse Gelegenheit zu finden gewußt, mit seiner Frau in Verkehr zu treten. Er hatte sie über diesen gefährlichen Punkt instruirt. Daß sie ihm Folge leistete — wer wird sie deshalb verurtheilen? Daß sie nicht Mitschuldige am Tode ihres Mannes gewesen, das wird jedes natürliche Gefühl gern bejahen; ebenso, daß sie auch späterhin von Eck nicht zur Mitwisserin seiner Verbrechen gemacht worden, denn die Liebe, die sie zu ihm trug, hätte sich in Abscheu verwandeln müssen. Aber sie sah den geliebten Mann in eine gefährliche und immer drohender werdende Untersuchung verwickelt; er verlangte von ihr nur ein geringes Opfer, eine kleine Nothlüge; vielleicht konnte sie ihn dadurch von der Schande und dem Verderben retten — wer wagt es, den Stein wider sie zu heben? —

Ich stehe am Schlusse. Ob Ludwig Eck, bei dem erdrückenden Gewichte der gegen ihn gehäuften, einander gegenseitig unterstützenden Kette von Anzeigen, des Doppelmordes für schuldig zu erkennen, oder ob nicht

dennoch, trotz allen gegen ihn sprechenden Scheines, bei seinem hartnäckigen Ableugnen der That, die Möglichkeit seiner Unschuld nicht ausgeschlossen sei — das war nun die Frage, deren Entscheidung jetzt der obersten Justizbehörde des Landes oblag.

Der Gerichtshof sprach das Schuldig nicht aus, sondern erklärte ihn beider Giftmorde nur in hohem Grade verdächtig.

Das Erstaunen des Publikums über diesen oder jenen Rechtsspruch ist oft ein nichtgerechtfertigtes. Nicht immer kann der Richter das als Wahrheit aussprechen, was das natürliche Gefühl als solche erkennen zu müssen glaubt. Der Richter soll nicht ein Sklave der Form sein, aber wie aller Geist an eine Form gebunden ist, so ist auch dem Richter die Form eine, wenn auch oft widerwillig anerkannte Schranke. So bedarf denn vielleicht auch der Rechtsspruch, der diesen Criminalfall abschloß, einiger Erläuterung. Ich muß mich an diesem Orte nur auf Andeutungen über die complicirte Rechtsfrage, die hier zur Sprache kommt, beschränken.

Was gilt als Beweis in Strafsachen? In der Periode, in welcher die hier besprochene Sache zur Entscheidung gelangte, beantwortete der oberste Landesjustizhof diese Frage dahin: Nur Geständniß oder zweier Zeugen Aussage.

Diese Antwort hat, wie alles in unserm historischen Lande, seinen tieferen historischen Grund.

Wir müssen auf Carl V., den deutschen Kaiser, zurückgehn. In seiner peinlichen Halsgerichtsordnung, die auch bei uns galt und in gewissem Sinne auch noch jetzt gilt, hatte er vorgeschrieben, daß niemand um eines Verbrechens wegen gestraft werden solle, der seine Schuld nicht gestanden oder den nicht zwei Zeugen überführt hätten.

Fehlten diese Voraussetzungen, es fanden sich aber sonstige schwere Verdachtsgründe, „Anzeigen,“ gegen jemand, so durfte man die Folter gegen ihn zur Anwendung bringen, um ihn zum Geständniß zu bringen. Gestand er unter den Schmerzen der Folter und wiederholte dann dies Geständniß vor Gericht, so hatte man was man wollte; widerrief er aber das ihm ausgepreßte Geständniß später, so durfte er nicht verurtheilt werden.

Menschlichere, lichtere Zeiten ließen die Folter allmälig in Deutschland verschwinden; bei uns ist sie schon 1686 von der schwedischen Regierung aufgehoben worden, zu einer Zeit, wo sie in Deutschland noch in voller Anwendung war und lange Zeit noch blieb. Als nun aber die Folter aufgehoben worden war, fragten sich die Criminalrichter: was nun mit den Ver-

dächtigen anfangen? Verurtheilen dürfen wir sie nicht, denn es soll ja nur auf Geständniß oder zweier Zeugen Aussage hin verurtheilt werden; foltern lassen können wir sie ebenfalls nicht, denn die Folter soll nicht mehr angewendet werden; freilassen mögen wir sie aber auch nicht, denn ihre Schuld ist ja in unzähligen Fällen ganz klar und einleuchtend.

Dies Dilemma forderte im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft gebieterisch eine Lösung: sie befand sich im Stande der Nothwehr gegen das Verbrechen. Die Praxis der Gerichte fand diese Lösung, indem sie sich entschloß, auch auf Anzeigen hin zu verurtheilen, wenn diese so dringend und so zusammenhängend waren, daß an der Schuld eines Angeklagten vernünftigerweise nicht gezweifelt werden konnte und seine Unschuld nur bei der Annahme eines ganz außergewöhnlichen Zusammenhanges der Dinge möglich erschien. Fand sich ein so schlagender Beweis der Schuld nicht, so hatte die Praxis für diese Fälle das bequeme Institut der Absolution von der Instanz erfunden, d. h. sie erklärte den Angeklagten für verdächtig und hoffte von der Zukunft bessere Beweismittel gegen ihn, die aber der Natur der Sache nach sich in hundert Fällen kaum einmal gefunden haben mögen. Nur eine Beschränkung legte sich die Praxis auf, wenn sie auf einen Anzeige-Beweis verurtheilte: sie erkannte nicht auf Todesstrafe; denn so ganz wollte sie ihrem, zwar von der Vernunft und von dem Interesse der bürgerlichen Gesellschaft geforderten, aber immerhin doch usurpirten Beweise nicht trauen, und die Todesstrafe war nicht mehr rückgängig zu machen. Die neueren Gesetzgebungen in Deutschland haben auch vor Einführung der Geschworenengerichte, ziemlich überall den Anzeigebeweis sanctionirt und ihn, gewiß mit vollem Rechte, jedem andern Beweise völlig gleichgestellt. Die menschliche Erkenntniß ist nun einmal eine beschränkte. So gewiß Justizmorde vorgekommen sind, wo auf ein Geständniß, das auch noch so viel Schein für sich hatte, oder auf Zeugen-Aussagen, mochten sie auch noch so zuverlässig erscheinen, verurtheilt worden ist, (ich brauche nur an den Proceß Fualdes zu erinnern); so gewiß es auch vorgekommen ist, daß auch Geschworenengerichte ein Schuldig über einen Unschuldigen ausgesprochen haben: ebenso kann ein Irrthum des Richters in den Fällen vorkommen, wo er auf einen Anzeigebeweis hin einen Angeschuldigten verurtheilt. Absolute Wahrheit zu erreichen, ist dem Menschen auch auf diesem scheinbar so positiven Boden versagt. Er kann aber nur bis zu dem Grade der Wahrscheinlichkeit gelangen, der ihm als Richter eine vollständige Ueberzeugung gewährt und

diese gewährt der Anzeigebeweis in ebenso hohem, ja es darf gesagt werden in einem noch höheren Grade, als jede andere Art des Beweises. Die Selbstthätigkeit, die Gewissenhaftigkeit des Richters in der Abwägung aller einzelnen Momente, die auf sein Urtheil Einfluß üben können, wird bei dieser Art des Beweises allerdings in einem besonders hohen Grade in Anspruch genommen; und wenn er dann, beim Vorhandensein gewisser von der Doctrin und Praxis geforderter Voraussetzungen, den Gesammteindruck einer That auf sich wirken läßt und dann nach seiner besten Ueberzeugung sein Urtheil spricht, so hat auch er seine Pflicht gethan und dies sein Thun vor dem höchsten Richterstuhl zu verantworten wie jedes andere.

Einen ähnlichen Gang wie in Deutschland, jedoch mit Ausschluß der ausdrücklichen Sanctionirung des Anzeigebeweises durch das Gesetz, hatte diese Frage auch bei uns genommen. Die Praxis hatte sich auch bei uns für die Anerkennung des Indicienbeweises ausgesprochen; indessen traten in unserer obersten Landesjustizbehörde zwischendurch Schwankungen in dieser Praxis ein — vielleicht zum Theil veranlaßt durch die durchschnittliche Mangelhaftigkeit unserer Voruntersuchungen. So war denn in den dreißiger Jahren eine Reaction gegen den Indicienbeweis eingetreten; darnach hatte er wieder die Oberhand gewonnen; zu Ende der vierziger Jahre wurde er von neuem principiell in Frage gestellt und eine Reihe von Jahren hindurch consequent nicht in Anwendung gebracht. Dies war die Periode, in welcher das Urtheil über Ludwig Eck gefällt werden sollte. Das oberste Landesgericht blieb, nach der gewissenhaftesten Prüfung der Sache, der Rechtsübung der letzten Periode treu und sprach das Schuldig über Eck nicht aus. Vielleicht war es aber grade dieser Fall, sowie ein gleich darauf zur Entscheidung gekommener anderer Fall eines Mordes, in welchem die Möglichkeit der Unschuld des Angeschuldigten menschlichem Dafürhalten nach absolut ausgeschlossen erschien und gleichwohl ebenfalls weder Zeugen der That vorhanden waren noch ein Geständniß vorlag — was eine abermalige Wendung in der Praxis unseres obersten Landgerichts und ein Zurückkehren zum Indicienbeweise zu Wege gebracht hat.

Die Strafe Ludwig Eck's, wenn er verurtheilt worden wäre, würde die schwerste gewesen sein, die unser Strafgesetz, nächst der nur in Ausnahmefällen vorkommenden Todesstrafe, verhängt — bürgerlicher Tod, Brandmarkung und, nach Erleidung der schwersten Körperstrafe, Versendung zur Zwangsarbeit in die Bergwerke Sibiriens auf Lebenszeit.

Diese Strafe traf ihn nicht, sein Geschick hat ihn aber doch ereilt, wenn auch auf einem andern Wege.

Das russische Recht kennt ein eigenthümliches Beweismittel im Criminalproceß — die Umfrage in der Gemeinde über den Leumund eines Angeschuldigten. Fällt diese ungünstig für ihn aus, und die Untersuchung endet für den Angeschuldigten damit, daß er unter Verdacht gelassen wird, dann hat die Gemeinde, zu der er gehört, das Recht, darüber abzustimmen, ob sie den Verdächtigen wieder bei sich aufnehmen will oder nicht. Erklärt sich die Mehrheit dagegen, so wird er nach Sibirien zur Ansiedlung verschickt. — Wir sehen hier also eine Verdachtsstrafe, und gewiß der bedenklichsten Art, indem diesem Urtheile der Mitbürger alle Garantien des Geschworenengerichts fehlen.

Die Umfrage, ein aus den eigenthümlichen Gemeindeverhältnissen Rußlands erwachsenes Institut, war bei den abweichenden socialen Verhältnissen unserer Provinzen hier niemals heimisch geworden. Ein neueres Gesetz hat sie sogar ausdrücklich für unanwendbar in den Ostseeprovinzen erklärt. Dennoch war in einer kurzen Periode die Versendung gerichtlich für verdächtig Erklärter nach Sibirien auf Gemeinde-Urtheile hier üblich geworden. In diese Periode grade fiel das Urtheil, welches Ludwig Eck des doppelten Mordes im hohen Grade verdächtig erklärte und es seiner Gemeinde anheimstellte, falls sie sich dazu berechtigt glaube, um seine Verschickung nach Sibirien nachzusuchen. Einmüthig erhob sich die ganze Bürgerschaft der Landstadt gegen den Gedanken, einen Mann, von dessen Schuld an so schweren Verbrechen ein Jeder überzeugt zu sein glaubte, ferner in ihrer Mitte zu dulden. Es wurde sofort eine Versammlung sämmtlicher Bürger berufen, die, 50 an der Zahl, sich einstimmig für die Verschickung Ludwig Eck's nach Sibirien aussprachen.

Dies Gemeinde-Urtheil erhielt die obrigkeitliche Bestätigung. Das Gouvernement Tobolsk wurde Eck zum Aufenthalt angewiesen. Ehe er dorthin abgefertigt wurde, trat noch ein Zwischenfall ein: seine Frau erklärte freiwillig, ihm in die Verbannung folgen zu wollen; aber sie wollte außer ihrem erst einjährigen Kinde, das sie aus der Ehe mit Eck hatte, auch ihre 6-jährige Tochter erster Ehe, Sidonie, mitnehmen, obgleich eine geachtete Kaufmannsfamilie in Fellin dieselbe an Kindesstatt anzunehmen sich erboten hatte. Des Sohnes aus ihrer Ehe mit Merkisch hatte sich der würdige Vorsteher einer großen Pensionsanstalt in Fellin anzunehmen versprochen.

Der Zwiespalt, in den die bedauernswerthe Frau gerathen war, kam

bereits in Riga, wohin die in die Verbannung ziehende Familie zunächst dirigirt wurde, zur Lösung. Beide Kinder waren schon in Folge der Mühseligkeiten dieser gegen den noch bevorstehenden Weg so kurzen Reise erkrankt. Das Muttergefühl siegte. Anna Eck erklärte, sie würde bei ihren Kindern zurückbleiben. Ludwig Eck war damit einverstanden.

So schloß dies erschütternde Drama.

Das Eck'sche Haus in Fellin ist in andere Hände übergegangen. Anna Eck hat diesen ihr so verhängnißvollen Ort verlassen. Ludwig Eck ist in Tobolsk von einem durchreisenden Felliner, Dr. B—m, gesehn worden. Eck hat sich anfangs dem Landsmann verleugnen wollen, dann aber sich ihm zu erkennen gegeben. Er ist wieder zum Schuhmacherhandwerk zurückgekehrt und es geht ihm gut. Ob ihn wohl das Bewußtsein seiner Unschuld trösten mag? Vielleicht offenbart sich ihm noch der Sinn des Dichterwortes:

Das Leben ist der Güter höchstes nicht,
Der Uebel größtes aber ist die Schuld.

Th. Bötticher.

Der Turnunterricht.

Für das Turnen das Wort noch besonders zu ergreifen, erscheint uns als ein unnützes Bemühen. Die Nothwendigkeit desselben ist so allgemein anerkannt, daß eine Befürwortung nur eine müßige Wiederholung wäre. Nur eine kurze Skizze der Entwickelung des Turnunterrichts und eine Mittheilung über die Einführung desselben in unsern Provinzen und eine Anregung zu noch allgemeinerer Verbreitung ist die Aufgabe nachstehender Darstellung.

Die alten Griechen errichteten fast in allen Städten mehr oder minder große und prächtige Gebäude für die Zwecke der Gymnastik, wählten zur Leitung dieser Angelegenheit besondere, in höherem Ansehen stehende Beamte und unterhielten zur Unterweisung in den Leibesübungen besondere Lehrer. Außerdem bezweckten geeignete Gesetze und staatliche Einrichtungen die Pflege leiblicher Tüchtigkeit in Verbindung mit geistiger Ausbildung. Wer bei den Griechen der gymnastischen Ausbildung entbehrte, wurde mit einer gewissen Geringschätzung angesehen. Auch der Beifall, welcher denjenigen gespendet wurde, die bei den öffentlichen Spielen in den vorzüglichsten gymnastischen Uebungen als Sieger bestanden, gab dem allgemeinen Bestreben, sich körperlich tüchtig, kräftig und schön auszubilden, besondere Nahrung. Laufen, Springen, Ringen, Diskus- und Speerwerfen gehörten zum Pentathlon (Fünfwettkampf), sie sollten eine allseitige und harmonische Leibesübung gewähren. Der Faustkampf gehörte zu den athletischen Ue-

bungen. Außerdem waren, wenn auch geringer geachtet, im Gebrauch gymnastische Spiele, namentlich das Ballspiel in Verbindung mit Tanzbewegungen, die auf Gewandtheit, Sicherheit und Schönheit in den Körperbewegungen abzielten. In besonderer Blüthe stand die altgriechische Gymnastik zwischen 600 bis 400 v. Chr., in welcher Zeit sie ihren ästhetisch bildenden Charakter erhielt. Durch die Athleten, welche die Leistungen in gymnastischen Uebungen übertrieben und der Gymnastik einen falschen Zweck unterlegten, wurde später der Verfall derselben herbeigeführt.

Nachdem die Deutschen aus den Schriften und dem Leben der Griechen eine neue Kraft des Geistes gewonnen, wurden diese auch in der Gymnastik ihre Vorbilder. Denn mit dem Verfall des Mittelalters, der Zeit bloßer Geltung der Einzelkraft, waren auch die Leibesübungen aus dem Leben des deutschen Volkes fast ganz verschwunden und erst nach der Reformation machte sich das Bedürfniß nach denselben wieder geltend.

Der Pädagogik, der Freundin der jungen Geschlechter, muß das Verdienst zugesprochen werden, zuerst wieder ernstlich auf die leibliche Erziehung der Jugend Bedacht genommen zu haben. Nachdem schon Luther auf die Wichtigkeit der Leibesübungen für die deutsche Jugend hingewiesen hatte, waren es namentlich Montaigne, Rousseau, Locke, welche sich im 18. Jahrhundert in ihren vielgelesenen Schriften zu Gunsten der Leibesübungen als eines nothwendigen Erziehungsmittels aussprachen. Die Ideen dieser Männer gingen darauf hinaus, die bisherige unnatürliche Erziehungs- und Bildungsweise der Jugend auf natürliche Verhältnisse zurückzuführen und faßten zuerst in Deutschland festen Boden. Basedow's Philanthropin in Dessau (1774) und andere nach gleichem Princip und in gleicher Absicht gegründete Anstalten nahmen die Leibesübungen in ihren Schulplan auf. Salzmann leitete in seiner Anstalt in Schnepfenthal in Thüringen die gymnastischen Uebungen selbst, während sein Mitarbeiter Joh. Christ. Friedr. Gutsmuths († 1839), die Gymnastik als Gegenstand des Unterrichtes sorgfältig pflegte, in vortrefflichen Schriften behandelte und durch sie in viele Lehranstalten Deutschlands und des Auslandes verbreitete. Doch ward bei diesen Bestrebungen die Gymnastik mehr ein Eigenthum der Vornehmen und Reichen, ohne als Volksbildungsmittel Verbreitung zu finden. Zur Volksangelegenheit erhob die Gymnastik Jahn. Im Jahre 1809, als noch das fremde Joch schwer auf Deutschland lastete, kam er nach Berlin. Liebe zum Vaterlande und eigene Neigung machten ihn zum Jugendlehrer und immer größere Schaaren

von Knaben und Jünglingen zog er heran. Im Frühjahre 1811 wurde auf der Hasenheide der erste Turnplatz eröffnet. Das Turnwesen nahm in Berlin einen raschen Aufschwung. Der Berliner Turnplatz wurde im Sommer 1817 von nahe 1400 jungen Leuten, Studenten, Seminaristen, Gymnasiasten, Officieren und Professoren besucht. Jahn's tüchtige Gehülfen waren: Friesen, Eiselen, Maßmann und Andere. Von Berlin verbreitete sich das Turnwesen bald durch ganz Preußen, Norddeutschland und einen großen Theil von Süddeutschland.

Das Turnen im Sinne Jahn's erstrebte: Männlichkeit in Bekämpfung jeder Weichlichkeit, Ueppigkeit oder Rohheit, sowie der Genußsucht und Verwöhnung in Speise und Trank; Verbannung aller weibischen Eitelkeit in der Kleidung; Abhärtung und Selbstbeherrschung im Ertragen von Hunger und Durst, zu welchem Zwecke auf Wanderungen solche Entbehrungen aufgenöthigt wurden; Rüstigkeit, Frische, Ausdauer und unverdrossener Muth bei Ermüdung, Schmerz, Anstrengung, Hitze, Frost und Nässe der Witterung; Anstrengung und Selbstbehilflichkeit, Kraft und Gewandtheit, Geistesgegenwart, besonnenes Selbstbewußtsein über das Maß der eigenen Kräfte, Verbannung aller Ostentation, mit Willenskraft und Herrschaft über Leib und Glieder.

Die Verbreitung des Turnunterrichts fand noch besondere Unterstützung durch Fichte, welcher zur Zeit der französischen Zwingherrschaft den Gedanken einer Nationalerziehung des deutschen Volkes angeregt hatte. Sie sollte auch die leibliche Erziehung umfassen. Auch Jahn erhob das Turnen zu einer Nationalsache und verlieh demselben im Ankämpfen gegen das Franzosenthum einen national-politischen Charakter. Die deutsche Jugend aber überschritt unter dem Einfluß der außergewöhnlichen Verhältnisse der Zeit der Befreiungskriege vielfach die Grenzen des Gesetzes und der Sitte und artete nicht selten in eine gewisse äußere und innere Verwilderung aus. Bei den dadurch hervorgerufenen ungünstigen Beurtheilungen des Turnwesens wurden die Ausschreitungen bei dem Wartburgfeste, das Sand'sche Attentat den Turnern zur Last gelegt. Die deutschen Regierungen beeilten sich daher das Turnwesen zu unterdrücken. Zunächst erfolgte am 2. Januar 1820 die Schließung aller Turnanstalten in Preußen, sodann auch in den übrigen Staaten Deutschlands.

Verbannt aus der öffentlichen Erziehung und dem öffentlichen Leben ward zwanzig Jahre hindurch die Gymnastik nur in Privatanstalten gepflegt, namentlich von Eiselen in Berlin, Maßmann in München, Klumpp

in Stuttgart, Werner in Dresden und Dessau. Im Jahre 1836 erfuhr aber die Schrift des Medicinalraths Dr. Lorinser: „zum Schutze der Gesundheit in den Schulen" eine allgemeine Beachtung und veranlaßte wieder eine allgemeinere Einführung des Turnunterrichts in die Schulen. Von maßgebender Bedeutung aber war die Cabinetsordre des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen vom 16. Juni 1842, nach welcher wohlgeordnete Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung anerkannt und in den Kreis der Volkserziehungsmittel aufgenommen werden sollten. Der Prof. Maßmann aus München wurde zur Oberleitung des Turnunterrichts in Preußen berufen. Bald darauf fand das Turnen auch im übrigen Deutschland wieder überall Eingang.

Die äußere Verbreitung des Turnens war begleitet von einer inneren Entwickelung desselben zur Leibesbildungskunst; das Turnen wurde ein wissenschaftlich begründeter Unterrichtsgegenstand. Die zeitgemäße Weiterausbildung und wissenschaftliche Begründung der Betreibung der Gymnastik von den verschiedenen Altersstufen und Geschlechtern wurde das Verdienst eines Mannes, dem es durch den Gang seiner eigenen pädagogischen und wissenschaftlichen Bildung klar geworden war, was der Gymnastik Noth thue, um in praktischer Hinsicht dem Bedürfnisse der Zeit zu entsprechen und sich namentlich unseren heutigen Schul- und Erziehungsverhältnissen einzuordnen. Es war der gegenwärtig bereits verstorbene Oberleiter des großherzoglich-hessischen Turnwesens zu Darmstadt Adolph Spieß („Turnlehre", „Turnbuch für Schulen"), welcher die Mittel der Gymnastik bedeutend erweiterte, zweckmäßiger ordnete und der Methodik derselben eine solche Richtung gab, daß dadurch eine Körperbildung erreicht wird, die sich in schönen Bewegungen und Thätigkeiten äußert und die rechte Herrschaft des Willens über die Leiblichkeit begründet. In Schweden bildeten Professor Ling und seine Schüler ein eigenes System aus. Die schwedischen Gymnastiker gründeten ihre Turnlehre auf die Gesetze der Anatomie und Naturlehre des belebten menschlichen Körpers und suchten auf Grund dieser Wissenschaften durch zahlreiche, viele Jahre hindurch fortgesetzte, Versuche auszumitteln, auf welche Weise sowol die einfacheren als die zusammengesetzten Uebungen als Muskelbewegungen an sich auf den übrigen Organismus wirken, welche Folgen sie bei öfterer Uebung haben und welches ihre Wirkungen auf innere Theile des Körpers, auf Hirn, Rückenmark, Lunge, auf das Pulsiren des Herzens und die Blut-

vertheilung in den Gefäßen seien. Die schwedische Gymnastik suchte ihre Mittel fast mathematisch genau zu berechnen und dem einzelnen Fall anzupassen. Ling selbst ließ keine Leibesübung als eine gymnastische gelten, deren Wirkung ihm nicht vollständig bekannt war. Dabei bedienen sich die schwedischen Gymnastiker einfacherer Apparate als die Deutschen, so daß nach den Grundsätzen Ling's viele Uebungen des deutschen Systems wegfallen.

Eigenthümlich und neu ist auch bei dem Ling'schen System die Anwendung gymnastischer Uebungen zur Heilung krankhafter Zustände, wobei die Uebungen in active und passive oder mitgetheilte Bewegungen zerfallen. Die passiven Körperbewegungen können ganz passiv, halb passiv oder activ-passiv sein, je nachdem der Kranke sich ganz in Ruhe befindet oder sich stehend, sitzend oder liegend verhält. Aus den Einwirkungen auf den Körper, verbunden mit activen gymnastischen Uebungen entstanden eine Menge heilkräftiger Formeln, die bei der Heilung verschiedener Krankheiten angewandt werden sollten. Mehrere dieser Vorschriften waren so zusammengesetzt, daß ihre Ausführung 8 bis 10 Gehülfen erforderte. Die schwedische Heilgymnastik ist auch von deutschen Aerzten empfohlen und in besonders dazu errichteten Anstalten angewandt worden. Dabei hat aber die deutsche Turnkunst auch in den letzten beiden Jahrzehnten ihre eigenthümliche Richtung bewahrt und der Turnplatz ist nach wie vor Spiel- und Tummelplatz geblieben.

Die Verbreitung des Turnens ist neuerdings immer allgemeiner geworden und viele Vorurtheile sind durch einen zweckmäßigeren Betrieb des Unterrichts, namentlich in der Schule beseitigt worden. In Preußen ist das Turnen nicht nur mit dem Militairdienst in Verbindung gesetzt, sondern auch von der Regierung für alle Schulanstalten verordnet worden. Fast bei jeder Elementarschule, regelmäßig bei höhern Schulanstalten, wie den gelehrten und Realgymnasien findet Turnunterricht statt. Auch in den übrigen Theilen Deutschlands ist derselbe verbreitet. Die Schüler sind alle, soweit es ihnen ihr Gesundheitszustand gestattet, zum Turnen verpflichtet, dennoch sind demselben keine Stunden in der Reihe der Schulstunden angewiesen, wie es in der Schweiz der Fall ist. Auch Seminarien zur Heranbildung von Turnlehrern sind entstanden, so z. B. die in Berlin und Dresden. Die zu dem Zweck eingerichtete s. g. Centralturnanstalt in Berlin besitzt ein Gebäude, welches 18,500 Thaler kostet, während der jährliche Etat 4700 Thaler beträgt. Von 1851—58 wurden in dieser

Anstalt im Ganzen 126 Officiere und 65 Civileleven ausgebildet. Letztere waren meist Seminaristen und Lehrer, welche nach bereits erlangter und durch eine Prüfung nachgewiesener, vollständiger wissenschaftlichen Ausbildung schließlich noch einen Cursus im Turnen absolvirten. Es gilt überhaupt in Deutschland als Regel, daß wo möglich nur die an einer Anstalt schon sonst unterrichtenden Lehrer auch den Turnunterricht ertheilen. In Dresden bewilligten die Kammern für die Centralturnanstalt 36,000 Thaler, um im Mittelpunkt der Stadt eine angemessene Winterturnhalle herzustellen. In Bezug auf den Turnunterricht auf den Gymnasien wollen wir beispielsweise anführen, daß auf dem Friedrich-Wilhelms Gymnasium in Berlin sich die Schüler des gelehrten Gymnasiums und der Realschule zweimal wöchentlich (Mittwoch und Sonnabend 5 Uhr Nachmittags), auf dem außerhalb der Stadt belegenen Turnplatze der Hasenheide einfinden, wo sich Turngeräthe in großer Auswahl befinden. Der Unterricht wird von drei Lehrern, 60 Vorturnern und deren Gehülfen geleitet, bei einer Betheiligung von ungefähr 800 Schülern. Aber auch Private haben eigene Anstalten lediglich zum Zweck des Turnunterrichts errichtet, in welchen nicht blos Schüler, sondern auch Männer des Amtes und Berufes turnen. In größter Vollkommenheit wird der Turnunterricht in der Schweiz, namentlich in Zürich, betrieben. Hier ist das Turnen für alle Schüler obligatorisch; der Turnunterricht gehört zum regelmäßigen Classenunterricht, wird auch classenweise ertheilt und wechselt mit den übrigen Lehrstunden. In nächster Nähe der Schule befindet sich der Turnplatz und eine Winterturnhalle. Daran knüpfen sich die Waffenübungen für Infanterie und Artillerie. Die Schüler sind uniformirt und bewaffnet. Jede Cantonschule (gleich unseren Gymnasien) hat vier Kanonen, welche von den Schülern auf den Uebungsplatz gezogen werden.

Deutschland zählt (nach einer viel zu niedrig scheinenden Angabe) 241 Turnvereine mit 23,670 Mitgliedern, die jedem Stande und Alter angehören. Möge sich erfüllen Arndt's Wunsch: „daß die edle Turnkunst bleibe und bestehe, daß sie wachse und blühe durch alle Gaue des geliebten Vaterlandes im ernsten, strengen, männlichen, deutschen Sinn, in christlicher Milde und Frömmigkeit, in warmer Liebe und Treue gegen alles Edle, Gute, Treue und Vaterländische, daß wir nicht in jene nichtige Weichlichkeit, Faulheit und Zierlichkeit versinken, wodurch vor uns so viele große Völker mit ihrer Freiheit und mit allen edlen und hohen Künsten und Tugenden vergangen sind“.

Ueber den sittlichen Einfluß des heutigen Turnwesens sagt der Professor Walter, Lehrer an dem F. W. Gymnasium in Berlin: Unter allen Geschenken, welche der Jugendbildung in neuester Zeit geworden sind, erweckt keines so fröhliche Hoffnungen als die Wiedereröffnung der Turnplätze. Der mehr als zwanzigjährige Stillstand öffentlicher Leibesübungen hat eine so merkliche und zugleich so unvortheilhafte Veränderung hervorgebracht, daß jedem Freunde der öffentlichen Wohlfahrt es dringend nothwendig erscheinen muß, den Strom der jugendlichen Neigungen in eine andere Bahn gelenkt zu sehen. Zwar dürfte sich schwerlich nachweisen lassen, daß die Jugend der letzten 20 Jahre schwächer und kränklicher gewesen sei als die Jugend der nächstvorhergehenden Zeit, aber dafür ist der Unterschied in sittlicher Beziehung zwischen den Jünglingen der erwähnten beiden Perioden desto auffallender: Kleiderluxus, Genußsucht, Verirrungen mancher Art drücken ihn aus." Ueber den Anklang, welchen das wiedererweckte Turnwesen bei der erwachsenen und heranwachsenden Generation fand, äußerte derselbe Schriftsteller sich etwa in folgender Weise: „die erstere begrüßte das wiedergefundene Kind meist mit mäßiger Theilnahme. War es nicht die Furcht vor zerbrochenen Armen und Beinen, so entschloß man sich doch nur mit Mißtrauen und Aengstlichkeit, die Knaben und Jünglinge am Turnen theilnehmen zu lassen. Die letztere wandte sich anfangs der neuen Sache mit Lust und Begeisterung zu, welche durch den Reiz der Neuheit leicht bei der Jugend zu wecken sind. Doch die Begeisterung war nicht von langer Dauer. Bald sahen Viele in dem Turnen nichts als eine widerwärtige Anstrengung, welche ihnen die dem Müßiggange und verschiedenartigem Zeitvertreib geweihten Stunden raubte. Mit einem Worte: man fand das Turnen unbequem, langweilig und ersann die mannigfaltigsten Vorwände, um sich von demselben auszuschließen. Da war wenig sittliche Kraft und Ausdauer, kein Muth, wenn es galt, Hindernisse zu überwinden, keine Neigung, Mühseligkeiten, wie sie dem jugendlichen Alter angemessen sind, zu ertragen, keine Bereitwilligkeit, Dienste zu übernehmen."

Unsere Provinzen haben sich in ihrem Unterrichtswesen zwar stets nach dem Vorbilde Deutschlands gerichtet, sind jedoch in mannichfachen Zweigen erst spät nachgekommen, so z. B. in Bezug auf Realschulen und Polytechnika. Der Turnunterricht ist aber als förmlicher Unterricht in Gymnasien, überhaupt in öffentlichen Anstalten zum ersten Male im Jahre 1862 auf

dem Dörptschen Gymnasium ertheilt worden. Das Aufrichten einiger Barren und Recke in Privatanstalten werden wir natürlich noch nicht einen eigentlichen Turnunterricht nennen können, jene Vorrichtungen haben vielmehr meist nur dem Spiel- und Tummelplatz gedient. Wenn auch einige Anstalten mehr geleistet haben, so ist uns doch nicht bekannt geworden, daß in unseren Privatanstalten ein regelmäßiger Turnunterricht von einem Turnlehrer ertheilt worden sei. Wir berichten an dieser Stelle nur über die Einführung des Turnunterrichts in dem Dörptschen Gymnasium.

Der Gouv.-Schulendirector v. Schroeder erhielt auf seine Anregung zur Einführung eines regelmäßigen Turnunterrichtes in dem Dörptschen Gymnasium den Auftrag, bei Gelegenheit einer nach Deutschland von ihm zu unternehmenden Reise zu Schulzwecken seine Aufmerksamkeit auch dem Turnunterrichte zuzuwenden. Demgemäß beobachtete er denselben in Berlin, Dresden, Leipzig und in der Schweiz. Nach Erfüllung dieser Aufgabe und Berichterstattung ward die Anstellung eines Turnlehrers angeordnet. Durch Vermittlung des Herrn Kloß, Director der Centralturnanstalt in Dresden ward Herr Reinhard aus Dresden für diese Stelle berufen. Seit dem Monat März vorigen Jahres ist Reinhard als Lehrer der englischen Sprache und des Turnens an dem Dörptschen Gymnasium angestellt und hat für ein Gehalt von 700 Rub. 15 Stunden wöchentlich zu ertheilen, von welchen 4 im Englischen, 11 im Turnen. Für jede diese Zahl überschreitende Stunde erfolgt besondere Zahlung à 30 Rub. Das Gehalt wird bestritten mit 400 Rub. aus der Schulcasse, der Rest durch jährliche Beiträge der Schüler (à 2 Rubel); diese Beiträge aber betrugen bis 700 Rubel jährlich.

Der Turnunterricht ist im Dörptschen Gymnasium obligatorisch, nur aus Gesundheitsrücksichten kann die Theilnahme an demselben erlassen werden, ärztliche Atteste bedingen diese Exemtion. Leider ist die Anzahl der Eximirten keine geringe, bei selbst geringen Uebeln hat eine falsche Besorgniß die Eltern der Schüler veranlaßt den der körperlichen Ausbildung ihrer Kinder doch so nothwendigen Unterricht ihnen zu entziehen. Die Neuheit der Sache hat solche Ausnahmen nur vermehren können. Jede Classe hat gesondert wöchentlich zwei Stunden, nur die mit einer geringern Schüleranzahl besetzten Classen nehmen den Unterricht gemeinschaftlich mit anderen Classen. Die Schüler des Gymnasiums, der Parallelclassen desselben und der Vorschulen sind auf 11 Turnclassen vertheilt. Der Lehrer giebt zur Zeit wöchentlich 22 Turnstunden, im Sommer auf

dem Universitätsturnplatz auf dem Dom, im Winter im Locale des Gymnasiums. Der Unterricht dauert ununterbrochen Sommer und Winter fort.

Herr Reinhard hat Außerordentliches geleistet in Rücksicht auf Sachkenntniß, Geschick und energische Ausdauer. Er hat es ermöglicht, außer seinen Unterrichtsstunden im Gymnasium und dessen Parallelclassen und Vorschulen noch in drei höheren Töchterschulen, im Elementarlehrerseminar und in der Kreisschule zu unterrichten. Von den Erfolgen des Unterrichtes legte insbesondere die am 13. December stattgehabte Prüfung im Gymnasium ein glänzendes Zeugniß ab. Es wurde ein 2-stündiges Schauturnen veranstaltet vor einer zahlreichen Versammlung von Damen und Herren im Gymnasium. Von den Knaben der Elementarschule wurden veranstaltet Gang- und Ordnungsübungen, Freiübungen, Klettern am Seil und Freispringen, von den Gymnasiasten Freiübungen, Längssprünge auf das Pferd, Schwingen am Trapez über die Schnur (6 Fuß hoch), Sprung über den Bock und zwar über diesen allein 6 Fuß hoch, und zugleich über ein hinter denselben gespanntes Seil 5 Fuß hoch, Gruppen am Trapez und den Seilen. Alle diese Uebungen wurden mit der größten Präcision ausgeführt. Jede einzelne Uebung wurde zunächst vom Turnlehrer ausgeführt, welcher durch die bewunderungswürdige Präcision und Leichtigkeit seiner Bewegungen sich als ein seltener Lehrer bewährte und den Zuschauern die Gewißheit gab, daß unter solcher Leitung Vorzügliches erlernt und geleistet werden konnte. Die bestimmte und freundliche Art, die Vorsicht, welche der Turnlehrer bei den Uebungen der Schüler an den Tag legte, müssen wohl alle Besorgnisse der Eltern verscheuchen. Mit dem Freiturnen war Gesang verbunden. Ueberhaupt gewährte die Jugend in ihren frischen und fröhlichen Bewegungen einen sehr wohlthuenden Anblick. Da erst seit 4 Monaten eine größere Anzahl von Schülern systematischen Unterricht empfangen hat, so war der Erfolg einer so kurzen Unterrichtszeit ein ganz außerordentlicher zu nennen.

So ist denn mit einem regelmäßigen und wohlgeordneten Turnunterricht auch in unseren Provinzen der Anfang gemacht und können wir mit dem Danke, den wir dafür der Schulobrigkeit schulden und insbesondere dem hochverdienten, aufgeklärten und der Entwickelung des Schulwesens rastlos nachstrebenden Director v. Schroeder nur den Wunsch verbinden, daß bald ein gleicher Unterricht auch an den übrigen öffentlichen Schulen unserer Provinzen ertheilt werde. Wir zweifeln nicht, daß die etwa dazu und namentlich zur Anstellung eines Turnlehrers erforderlichen

Geldsummen bereitwilligst, falls die Mittel der Schulen dazu nicht reichen, von den Adelscorporationen und städtischen Communen zu erlangen sein werden. Die Sache ist zu wichtig, als daß ein Opfer zu ihren Gunsten gescheut werden könnte. Unsere Jugend, insbesondere diejenige, welche sich zu ernsteren Studien vorbereitet und somit auf eine sitzende Lebensart mehr oder weniger angewiesen ist, bedarf längst schon dieses Unterrichtes zur Ausbildung ihrer Körperkraft und zur Verhinderung mannichfacher, aus dem viele Stunden andauernden anderweitigen Unterricht entspringender Uebel; die Vernachlässigung des Turnens hat sich leider schon vielfach in körperlicher Ungewandtheit und Schwäche offenbart. Aber auch die zu nichtgelehrten Berufsweisen sich vorbereitende Jugend bedarf des Turnens nicht minder, ja nicht selten schon aus Rücksicht auf den eine gewisse Körpergewandtheit erfordernden Beruf in noch höherem Maße. Auch der sittliche Einfluß des Turnunterrichtes ist ein gewaltiger. Aus der Verweichlichung des Körpers entspringen jene vielfachen sittlichen Verirrungen, die jede kommende Generation gegen die vorhergehende nicht blos an Kraft des Leibes, sondern auch an Gesundheit der Seele und Energie des Geistes zurückstellen. Thatkraft ist es, was uns vor allem Noth thut, diese hat aber regelmäßig bei der Mehrzahl der Individuen nur in einem kräftigen Körper ihren Sitz und wird durch diesen unterstützt. Sorgen wir also dafür, daß der Turnunterricht, welcher uns zu unserem wesentlichen Nachtheil nicht geboten wurde, der heranwachsenden und nachwachsenden Generation gewährt werde, damit wir einen Reichthum an Männern gewinnen, welche mit körperlicher und sittlicher Kraft zu wirken in den Stand gesetzt werden für die Aufgaben ihres Berufs und des Gemeinwohles, welchen eine bloße intellectuelle Ausbildung nicht genügt. Und so empfehlen wir die Beförderung und Einführung des Turnunterrichtes insbesondere denjenigen Männern, deren Stellung und Einfluß sie vor Allen zu einer entscheidenden That in dieser hochwichtigen Angelegenheit befähigt.

A. Bulmerincq.

Die Literatur der Ukraine.

Die kleinrussische Sprache lebt im Munde von 14—15 Millionen Menschen, von denen nicht weniger als 3 Millionen außerhalb Rußlands (in Galizien und Ungarn) wohnen. Sie nimmt den ganzen Südwesten des europäischen Rußlands ein und ist durch die Eigenthümlichkeit ihrer Formen von der großrussischen so sehr unterschieden, daß man sie vielleicht nicht als dialektische Abzweigung des Russischen, sondern als eine der slavischen Hauptsprachen anzusehen hat*). Auch der Gegensatz des klein- und großrussischen Volkscharakters ist scharf genug: der Großrusse rührig, unternehmend, arbeitstüchtig und erwerbslustig; der Kleinrusse mehr innerlich lebend, indolent in hohem Grade, aber poetisch angeregt und manche Züge einer älteren humanisirenden Cultur an sich tragend. Seine Abneigung gegen den Moskal (so nennt er den Großrussen) war wenigstens in früheren Zeiten stark ausgesprochen. Als historischer Schwerpunkt des kleinrussischen Lebens sind jene Gegenden am Dnepr anzusehen, welche einst unter dem Namen Ukraine der Sitz einer kriegerischen Kosackenrepublik waren — dieses Mitteldinges von Staat und Heer und Räuberbande, anfangs unter polnischer, später unter russischer Oberhoheit stehend, bald im Gefolge der

*) Miklosich, einer der bedeutendsten Slavisten der Gegenwart, coordinirt folgendermaßen: Bulgarisch, Slovenisch, Serbisch, Großrussisch, Kleinrussisch, Polnisch, Czechisch, Lausitzisch. Andere Autoritäten classificiren freilich anders, indem sie Groß-, Klein- und Weißrussisch als die drei Unterabtheilungen eines der obersten Eintheilungsglieder annehmen.

Polen Moscovien verheerend, bald mit russischer Unterstützung gegen Polen sich erhebend, immer ein Schrecken der benachbarten Türken und Tataren. Von der Erinnerung an diese kosackische Heldenzeit zehrt jetzt noch das kleinrussische Volk, wenigstens in seinen Liedern und Sagen. Es fühlt sich fremd in den neuen Verhältnissen und weiß nicht, was es aus sich machen soll. Ein russischer Schriftsteller (Iwan Akssakow) erklärt die notorische Trägheit des Kleinrussen daraus, „daß er, gleichsam ausruhend von seiner angestrengten historischen Thätigkeit, alle seine innern Kräfte noch nicht in Fluß kommen lasse. Hartnäckig an seinem Wesen festhaltend, welches sich unter Einwirkung eigenthümlicher historischer Umstände herangebildet habe, betrachte er alles, was mit ihm vorgegangen, mit Verwunderung und einem gewissen Zweifel, ohne sich die Frage über seinen fernern politischen Beruf lösen zu können."

In gegenwärtiger Zeit nun sind auch unter diesem Volke eifrige Nationalitätsmänner aufgestanden, mit dem Streben nach einer eigenen kleinrussischen Literatur. Von ihren Bemühungen und Erfolgen Kunde zu geben, wenn auch nur eine aus russischen Darstellungen abgeleitete, dürfte kein undankbares Unternehmen sein.

Hören wir aber zuvor, wie vor ungefähr 20 Jahren in der russischen Presse über diesen Gegenstand geurtheilt wurde. Belinski, der in den dreißiger Jahren bahnbrechend wirkte und noch vielfach als maßgebende Autorität in Sachen der russischen Literatur gilt, stellte damals die Frage auf: existirt überhaupt eine selbständige Sprache in der Ukraine, oder blos ein provinzielles Sprachidiom, ein unwesentlich verschiedener Dialekt? — und zweitens: kann eine Literatur in der Ukraine für sich existiren und sollen die Literaten Kleinrußlands in ihrer eigenthümlichen Sprache schreiben oder nicht?

Auf die erste Frage antwortet er sowohl mit Ja als auch mit Nein. Die Sprache der Kleinrussen existirte in der That während der Selbständigkeit Kleinrußlands in früheren Jahrhunderten und existirt auch noch jetzt in der Volkspoesie, welche sich aus jener Epoche auf die Gegenwart vererbt hat. Das beweist jedoch nicht, meint Belinski, daß die Kleinrussen eine vollständige Literatur besitzen, denn Volkspoesie an sich bildet noch keine Literatur. Nichtsdestoweniger ist dieses Erbtheil sehr kostbar, und seine sorgsame Aufbewahrung jedenfalls lobenswerth. Die Ukraine ist ein poetisches und im höchsten Grade originelles Land. Die Kleinrussen sind mit unnachahmlichem Humor begabt; in dem Leben des einfachen Volkes liegen

viele humane und edle Elemente verborgen. Nimmt man hierzu noch eine gewisse asiatische Ritterlichkeit, bekannt unter dem Namen „des verwegenen Kosackenthums," und zieht man die vielbewegte Geschichte der Ukraine in Betracht, ihren Kampf mit dem katholischen Polen und der muhamedanischen Krim und Türkei, so wird man gestehen, daß es schwer ist eine reichere Quelle für die Poesie zu finden als das kleinrussische Leben. Doch darf man nicht vergessen, fährt Belinski fort, daß die Ukraine zusammen mit Großrußland zur Zeit Peters des Großen ihre früheren Verhältnisse geändert hat und daß bis zu jener Zeit der Großwürdenträger und Hetman sich durch feinere Bildung vor dem einfachen Kosacken durchaus nicht auszeichnete, sondern nur durch sein Alter, seine Erfahrung, wenn nicht gar blos durch seine reichere Kleidung und bessere Wohnung. Die Sprache war damals Allen gemein, da auch der Gedankenkreis des letzten Kosacken mit dem des stolzen Hetmans übereinstimmte. Seit Peter dem Großen jedoch kam die Theilung der Stände. Der Adel nahm die großrussische Sprache und die europäisch-russische Lebensweise an. Die Volkssprache selbst wurde mit der Zeit corrumpirt und die reine südrussische Sprache findet sich eigentlich nur in den Büchern. Daher meint Belinski, habe er vollkommen Recht, wenn er behaupte, daß eine eigenthümliche südrussische Sprache nicht mehr existire, sondern nur ein kleinrussischer, provinzieller Dialekt, wie auch der sogenannte weißrussische, der sibirische und noch andere Dialekte des Russischen aufzuweisen seien.

Dann, fährt er fort, ist es auch leicht die zweite Frage zu entscheiden, nämlich: darf und kann man noch fernerhin in kleinrussischer Sprache schreiben? — Gewöhnlich schreibt man doch für das Publikum, welches eben aus den gebildeten Classen der Gesellschaft besteht und für welches allein Lectüre ein Bedürfniß ist. Poesie ist eine Idealisirung des wirklichen Lebens: doch welches Leben wollen die kleinrussischen Poeten idealisiren, da ihnen die Sitten der höheren Gesellschaft entfremdet sind? Nur das Leben des einfachen Bauern? Dieses ist an sich allein so wenig interessant für den Gebildeten, daß es eines großen Talentes bedarf, um dasselbe bis zur Poesie zu idealisiren u. s. f.

Soweit die Ansichten dieses großrussischen Kritikers. Unterdessen hat sich freilich die Tendenz nach Nationalem und Localem, wie überall, so auch unter den Kleinrussen sehr gesteigert und eine besondere Literatenschule ist beschäftigt, die angeführten Ansichten sowohl in der Theorie als auch

mit Thaten zu widerlegen. Bevor wir aber von den Zeitgenossen reden, haben wir in die Vergangenheit zurückzugehen.

Das Volkslied und die volksthümliche Erzählung bilden die ersten Anfänge der ukrainischen Literatur. Ihrem Geist und Inhalt nach unterscheiden sie sich entschieden von den großrussischen Erzeugnissen gleicher Art. Während in den Volkssagen der Großrussen fabelhafte Helden und glänzende Zaren vorgeführt werden, die mit der Wirklichkeit des Volkes durchaus nichts gemein haben, schildern uns die ukrainischen Erzählungen das Leben angesehener Landleute und junger Kosacken. Es ist eine Verherrlichung des kriegerischen Geistes, mit welchem die freien Kosacken alle Dransale und alles Mißgeschick bei ihren verwegenen Streifzügen überwanden. Für den Kriegsruhm verläßt der Kosack die Geliebte, die Mutter und die schöne Heimath. Diesen epischen Stücken steht das melancholische, reizende Volkslied der Kleinrussen würdig zur Seite, so daß es sich seit lange schon eines gerechten Ruhmes bei allen Kennern volksthümlicher Dichtungsweise erfreut. Wir begnügen uns mit dieser Erwähnung, indem vielmehr die Geschichte der Kunstdichtung und eigentlichen Schriftstellerei der Kleinrussen unsere Aufgabe ist.

Der erste Dichter in kleinrussischer Sprache, dessen Name auf uns gekommen, ist Klementi, der Sohn Senowjew's, ein Mönch, welcher zur Zeit Mazeppa's lebte. Das Manuscript ist erst in neuerer Zeit wieder aufgefunden, und besteht aus einem Bande auf gewöhnlichem Schreibpapier in 4° von circa 321 Seiten, bei welchem leider der Anfang und das Ende fehlen. In demselben erzählt Klementius von sich selbst, daß er viel Mißgeschick erlitten und meist ein vagabundirendes Leben geführt habe; er hatte nicht das Glück, wie andere seiner Gefährten, die die Schule oder das Seminar regelrecht durchgemacht und denen alles in der Welt „glatt wie Oel“ von statten geht. Sein unruhiger Charakter machte, daß er oft mit großen Drangsalen zu kämpfen hatte. Er beginnt mit philosophischen Abhandlungen über das Recht, die Krankheiten, Gottes Langmuth über den Tod u. s. w. In seinen satirischen Gedichten greift er immer nur die Unterdrückten, die Bauern, Juden und Zigeuner an, niemals die Herren oder Herrschenden, aus Furcht vor ihrer Macht und ihrem Reichthum. Aus seinen Schriften sieht man deutlich die traurige Lage des Volkes jener Zeit, da Mazeppa und die ukrainischen Magnaten sich vor dem Zaren stets demüthig beugten, desto härter aber ihre Leibeigenen bedrückten und knechteten.

Nächst diesem wäre zunächst **Kotliarewski** zu nennen, welcher zu Ende des vorigen und am Anfange des jetzigen Jahrhunderts lebte. Er travestirte die Aeneide Virgil's in kleinrussischer Sprache, in der Art wie Scarron und Blumauer; ob er jedoch diese schon gekannt, wissen wir nicht. Kotliarewski wurde in Poltawa geboren und in dem dortigen Seminar erzogen; darauf war er Hauslehrer in herrschaftlichen Häusern und diente dann in der Armee, wo er es bis zu dem Range eines Capitäns brachte. Als solcher nahm er seinen Abschied und ließ sich in dem väterlichen Hause zu Poltawa bleibend nieder. Schon im Seminar soll er seine Parodie auf die Aeneide, in welcher der trojanische Held die Gestalt eines ukrainischen Vagabunden annimmt, zu schreiben begonnen haben; jedenfalls war er durch dieselbe schon sehr populär geworden, als er in den Militärdienst trat. Handschriftlich verbreitete sich dieses Werk in kurzer Zeit durch die ganze Ukraine. Der Adel lachte darüber nicht weniger als die Offiziere, und selbst ihre Dienerschaft, die dem eigentlichen Dorfleben bereits entfremdet ist, ergötzte sich über dieselbe. Nur dem Volke selbst wollte die Aeneide nicht behagen.

Von Kotliarewski sind auch dramatische Versuche bekannt und unter diesen namentlich: „Natalie von Poltawa," und „der moskowitische Soldat als Hexenmeister," ersteres Stück eine Operette, das zweite eine Lustspiel, welche er beide in einem und demselben Jahre schrieb und die jetzt noch nach 40—50 Jahren nicht allein auf den Bühnen Kleinrußlands, sondern auch in Petersburg und Moskau recht häufig und mit großem Beifall gegeben werden.

Die Parodie der Aeneide wurde in der Ukraine mehrfach nachgeahmt, doch fehlte den Nachahmern meistens der Geist und Witz Kotliarewski's.

Ungefähr um dieselbe Zeit lebte auch **Artemowski-Gulak**, welcher durch sein Gedicht: „der Herr und sein Hund" sehr bekannt wurde. In demselben erzählt er in Form einer Fabel, wie launisch und despotisch ein Herr seinen treuen Hund behandelte; wie sehr sich dieser auch bemühte seinem Herrn zu gefallen und alles nach seinem Wunsche zu thun — in allen Fällen wird das arme Thier geschlagen und mißhandelt. In dieser Form, zweideutig und versteckt, wagte man es zum ersten Mal sich über das Verhältniß der Leibeigenen in der Ukraine zu ihren Herren auszusprechen. Das Gedicht fand bei dem Volke großen Anklang, indem der Vergleich treffend und wahr aus dem damaligen Leben gegriffen ist. Andere Poesien dieses Dichters sind schwächer und der Erwähnung nicht werth.

Wir nennen jetzt Kwitka, den eigentlichen Begründer der neuen kleinrussischen Literatur. Gregor Fedorowitsch Kwitka wurde am 18. November 1778 in dem Charkowschen Dorfe Osnowa geboren, wovon er auch seinen Schriftstellernamen Osnowjanenko ableitete. Während der ersten Kindheit war er so schwach und kränklich, daß er in Folge von Skropheln bis zu seinem 5. Jahre blind war. Nach damaliger Sitte wurde er schon in seinem 14. Jahre der Cavallerie der Leibgarde beigezählt und ging auch aus dem Militärdienste in den Civildienst über, während er ruhig zu Hause saß und seine Rangerhöhungen durch die Protection höherer Beamten besorgt wurden, denen Geschenke verschiedener Art zufielen. Sehr geneigt zur Einsamkeit und religiösen Schwärmerei trat Kwitka als Novize in ein Kloster. Doch war sein Hang zur Einsamkeit nur eine gewisse poetische Stimmung seiner jungen Seele, die nach Befriedigung des inneren unbewußten Dranges suchte, und der mönchische Klosterzwang wurde ihm eng und drückend; er konnte seine Phantasie gegen die Eindrücke der Außenwelt nicht ertödten, und gewaltig regte es sich in seinem Herzen. So kehrte er nach einem vierjährigen Aufenthalte im Kloster nach Osnowa zurück, gewöhnte sich an die weltlichen geselligen Verhältnisse und wurde bald ein unentbehrliches Glied derselben. Um diese Zeit regte sich in Charkow ein neues Leben: die Universität wurde gegründet, das Stadttheater angelegt und ein Institut für adlige Fräulein errichtet. An allem nahm Kwitka den lebhaftesten Antheil. In dem zweiten Decennium dieses Jahrhunderts war er bei der dortigen Universität der Herausgeber der Zeitschrift: „der Ukrainer Bote" (Украинскій вѣстникъ), welche sich jedoch nur einige Jahre erhielt und 1821 wieder einging; auch wurde er zum Director des neuen, beständigen Theaters ernannt. Die Idee des Fräuleininstitutes gehört ausschließlich Kwitka an; durch seine Bemühungen wurden ein Cadettencorps und eine öffentliche Bibliothek in Charkow gegründet. Nachdem er sich mit einer Classendame des Institutes, Fräulein Wulff, vermählt hatte, ließ er sich in einem bescheidenen Häuschen der Umgegend Charkows nieder. Hier lebte er, indem er nach einander die Aemter eines Adelsmarschalls, eines Präsidenten des Criminalgerichtes und andere Würden bekleidete, und hier starb er auch am 8. April 1843.

Kwitka hat sich vielfach in den Zeitschriften der Hauptstädte an der großrussischen Literatur betheiligt; aber den Lesern gefiel er nicht und die Kritiker fielen oft unbarmherzig über ihn her. Sobald er sich jedoch dem Volksleben seiner Heimath zuwandte, entwickelte sich auch sogleich seine

poetische Begabung. „Wenn ich in der einfachen Classe der Ungebildeten, erzählt er von sich selbst, wo man nicht nach conventionellen Begriffen, sondern nach eigenen Gefühlen und selbständiger Ueberlegung handelt, etwas Gutes und Anziehendes wahrnehme, schreibe ich's nieder. So entstanden meine kleinrussischen Dichtungen."

Indem er das Volksleben aufmerksam beobachtete, war Kwitka der erste, der aus den reichen Schachten desselben seine eigenthümlichen Typen hervorholte; er kannte die innerste Seele und das Herz des Volkes und schilderte in schönen Worten die Poesie des täglichen Lebens. Seine „Marußja" rührte sowohl den Herrn, als den Bauer bis zu Thränen; es war die Sprache des Herzens, die auf Alle einen unwillkürlichen Eindruck ausübte. Es ist ein episches, rein volksthümliches Gedicht, voll innigen Gefühls und die zartesten Saiten des Herzens bewegend. Sein „Soldatenportrait" schildert den Einfluß des aufgedrungenen Fremdländischen auf die Volksgebräuche in beständigem Wechsel von Scherz und Ernst. „Das Todtenfest", und „Du bist mein Schatz", sind Erzählungen, in denen ein tiefer Sinn liegt; das Erwachen nach einem taumelvollen Schlafe, das ist die Zukunft dieses Volkes; sein Glück, die Liebe zum Nächsten und die Familienfreude. Seine Erzählungen „das schmucke Mädchen", „Thue Gutes, so widerfährt dir Gutes", „die Hexe von Konotop" u. a. sind alle durchdrungen von Wahrheit und Frische und das treue Abbild des nationalen Lebens seiner Zeit. Als Director des Theaters schrieb er für dasselbe auch viele Lustspiele und Operetten, die gegenwärtig gesammelt in einer neuen Ausgabe von 2 Bänden zu St. Petersburg erschienen sind.

Kwitka ist die erste hervorragende Erscheinung in der Literatur der Ukraine; vertraut mit den Leiden und Freuden des bedrückten Volkes, gab er der ukrainischen Sprache wieder Muth und Ansehen und legte einen bleibenden Grund zu der jetzt nach Selbständigkeit strebenden Literatur seines Volkes.

Hier ist nun Gogols und seines bedeutenden Einflusses auf die kleinrussische Literatur zu erwähnen. Zwar schrieb er in großrussischer Sprache und gehört insofern der herrschenden Literatur des russischen Reiches an. Jedoch ein Sohn der Ukraine und genährt an der Brust der eigenthümlichen Natur Kleinrußlands, konnte er auch in anderen Verhältnissen und in weiteren Kreisen seine Herkunft nicht verleugnen. Seine Schriften sind die beste Quelle für die Sitten und Gebräuche der verschiedenen Völkerstämme seiner Heimath. In seinem Meisterwerke den „todten

Seelen" geißelte er in humoristischer Weise die Schwächen und Gebrechen seiner Zeit. Wenn auch die geschilderten Charaktere zuweilen fast mißgestaltet und carrikirt erscheinen, so bleibt diese geistvolle Schöpfung dennoch ein lebendiger Spiegel der socialen Verhältnisse ihrer Epoche, die nicht wenig dazu beigetragen hat das nationale Selbstbewußtsein der Kleinrussen zu neuer Thätigkeit wach zu rufen. Sein „Taraß Bulba" ist eine poetisch-historische Schilderung des Kosackenlebens und der vielfachen Abenteuer und Erlebnisse auf den kühnen Streifzügen dieses merkwürdigen Volksstammes, ein anziehendes Bild in den schönsten und stärksten Farben von dem Treiben jener kräftigen, frischen und höchst originellen Charaktere.

Wenden wir uns jetzt zu dem entschiedenen Lieblinge der Ukraine, zu dem eigentlichen Sänger der schwärmerisch-empfindungsvollen kleinrussischen Nation. Taraß Schewtschenko ist die gepriesene Krone der wiedererwachten, jungen Literatur der Ukraine, der ihr auch in weiteren Kreisen und im Angesichte der älteren, reicheren Literatur Großrußlands Ansehen und Achtung verschafft hat. Die folgende interessante Biographie Schewtschenko's ist seiner eigenen, einfachen Erzählung von dem Mißgeschick und den Drangsalen seiner Jugendzeit entnommen.

„Ich bin der Sohn des leibeigenen Bauern Gregor Schewtschenko, geboren am 25. Februar des Jahres 1814 in dem Dorfe Kirillowka, welches in dem Swenigorodschen Kreise des Kiewschen Gouvernements gelegen ist. In dem 8. Jahre meines Lebens verlor ich Vater und Mutter und fand dann ein Unterkommen in der Dorfschule des dortigen Küsters. Während zweier schwerer Jahre in dieser sogenannten Schule, ging ich die Grammatik, das Gebetbuch und endlich den Psalter durch. Der Küster behandelte nicht mich allein sehr hart, auch die anderen Schüler mißhandelte er häufig, und alle haßten wir ihn nicht wenig. Seine sonderbaren Launen und Chicanen machten, daß wir hinterlistig und boshaft gegen ihn wurden. Wir foppten ihn bei jeder günstigen Gelegenheit und ersannen alle möglichen Streiche um ihn zu ärgern. Dies war der erste Despot, auf welchen ich in meinem Leben stieß, und er flößte mir einen wahren Abscheu vor der Willkür irgend welches Menschen gegen seinen Nächsten ein. Mein kindliches Herz war unzählige Male so ergrimmt durch diesen Sprößling der despotischen Seminare, daß ich ihn los zu werden suchte und ihn auch wirklich durch die Flucht los wurde, nicht ohne vorher einen Act der Rache auszuüben. Als ich ihn nämlich einstmals in bewußtlos trunkenem Zustande fand, ergriff ich seine gegen mich so oft mißbrauchte Waffe, die

Ruthe, und prügelte ihn mit Anstrengung aller meiner knabenhaften Kräfte nach Herzenslust tüchtig durch; ich wollte ihm die erlittenen Grausamkeiten mit gleicher Münze abzahlen. Von allen Habseligkeiten dieses Säufers erschien mir immer als die größte Kostbarkeit ein Büchelchen mit „Kunststücken“ d. h. Kupferstichen von der erbärmlichsten Ausführung. Ich hielt es nicht für eine Sünde oder widerstand wenigstens nicht der Versuchung, ihm dieses Kleinod zu stehlen, und floh während der Nacht damit nach dem Flecken Lyssanka.

Daselbst fand ich bald einen neuen Lehrer in der Person des dortigen Küsters, der zugleich auch Maler von Heiligenbildern war, welcher jedoch, wie ich mich bald überzeugte, sich durch seine Sitten und Gewohnheiten von meinem ersten Erzieher nicht sehr unterschied. Drei Tage lang trug ich Wasser in Eimern aus dem Flusse Tikatsch den Berg hinauf, und rieb ihm die Farbe, mit Grünspan gemischt; am vierten verlor ich die Geduld und floh in das Dorf Tarassowka, gleichfalls zu einem Küster und Maler. Dieser erklärte mir aber nach einiger Zeit zu meiner großen Entrüstung, daß ich durchaus keine Fähigkeiten besäße, nicht einmal zum Schuster oder Tischler.

So verlor ich denn alle Hoffnung auch nur ein mittelmäßiger Maler zu werden und kehrte mit zerknirschtem Herzen wieder in das Dorf meiner Väter zurück. Der Gutsbesitzer, welcher eben die Erbschaft seines unlängst verstorbenen Vaters angetreten hatte, brauchte grade einen gewandten Jungen, und so kam der zerlumpte Läufling und Schüler plötzlich zu einer hübschen Bekleidung und mußte den „Hauskosacken“ und den Kammerdiener spielen. Mein Gutsherr betrachtete den Kosacken vom praktischen Standpunkte aus und suchte meine Anlagen stets in feiner Weise zu entwickeln und zu fördern, indem er mir vollkommenes Schweigen und starre Unbeweglichkeit in der Ecke des Vorzimmers anbefahl — bis seine sonore Stimme ertönte und mir gebot, ihm die nebenbei stehende Pfeife zu reichen oder das Wasser aus der Flasche in das vor ihm stehende Glas zu gießen. Bei der mir angeborenen Dreistigkeit unterstand ich mich oft des Herrn Gebot zu übertreten, indem ich mit fast hörbarer Stimme in meiner Ecke die melancholischen Volkslieder meiner Heimath mir vorsang, oder heimlich die Bilder der susdalschen Schule*), welche das Kabinet meines Herrn schmückten, ab-

*) Die susdalsche Malerschule wird ironisch die Fabrik von Heiligenbildern genannt, welche, wie man sagt, schon seit Ruriks Zeiten sich im Wladimirschen Gouvernement befindet.

zeichnete. Ich zeichnete mit einem Bleistift, welchen ich — ohne Gewissensbisse bekenne ich es — von dem Schreiber des Herrn gestohlen hatte.

Mein Herr war ein sehr rühriger Mensch: beständig reiste er umher, nach Kiew, nach Wilna oder nach St. Petersburg und überall hin schleppte er mich mit, um in seinem Vorzimmer zu stehen, ihm die Pfeife zu reichen und andere wichtige Dienste zu verrichten. Zwar muß ich gestehen, daß ich mich in den damaligen Verhältnissen durchaus nicht unbehaglich fühlte: doch erregt die Erinnerung daran in der jetzigen Sphäre meines Lebens ein gewisses Schaudern in mir und erscheint mir immer als ein wilder, unzusammenhängender Traum. Möglich, daß Viele aus der jetzt heranwachsenden Generation des russischen Volkes einst mit gleichen Gefühlen auf ihre Vergangenheit blicken werden.

Eines Tages während unseres Aufenthaltes in Wilna, fuhren meine Herrschaften auf einen Ball. In dem stillen Kabinet meines Herrn zündete ich mir nun ein Licht an, holte meine Reichthümer an Bildern hervor und suchte mir aus denselben einen Kosacken aus, um ihn mit Muße zu copiren. Die Zeit verging unmerklich rasch, als plötzlich hinter mir die Thür sich öffnete und mein Herr vom Balle zurückkehrte. In seinem Grimme zog er mich an den Ohren und versetzte mir einige derbe Maulschellen. Anderen Tages befahl er dem Kutscher mich tüchtig auszupeitschen, welches dieser auch mit gehörigem Diensteifer ausführte.

Im Jahre 1832 hatte ich das Alter von 18 Jahren zurückgelegt und da die Hoffnungen meines Herrn auf meine Gewandtheit als Lakai sich nicht ganz rechtfertigten, so gab er mich auf meine dringende Bitte zu einem Malermeister in St. Petersburg, einem gewissen Schirjajew, auf 4 Jahre in die Lehre. Schirjajew vereinigte in sich allein alle die schönen Eigenschaften meiner früheren Lehrmeister und Tyrannen. Dennoch verlor ich die Lust an der Kunst nicht und lief während unserer hellen nordischen Frühlingsnächte in den Petersburger Sommergarten, um dort die Statuen, welche diese gradlinige Schöpfung Peter des Großen schmücken, abzuzeichnen. In einer dieser nächtlichen Séancen wurde ich daselbst mit dem Maler Iwan Maximowitsch Soschenko bekannt.

Im Jahre 1837 stellte mich Soschenko dem Conferenz-Secretär der kaiserl. Akademie der Künste, Herrn Grigorowitsch, vor, mit der Bitte, er möge mich von meinem traurigen Schicksale befreien. Grigorowitsch theilte die Bitte unserem berühmten Dichter Schukowski mit, und dieser unterhandelte vorläufig hierüber mit meinem Gutsherrn; dann hat er den damals

auf der Höhe seines Rufes stehenden Maler Brülow ihn, Schukowski, zu portraitiren, um dieses Bild in einer Privatlotterie zu meinem Besten zu verspielen. Brülow war sogleich hiezu bereit und bald war das Portrait auch fertig. Schukowski veranstaltete dann mit Hülfe des Grafen Wielhorski eine Lotterie, die 2500 Rub. Bco. einbrachte, und mit diesem Gelde wurde endlich am 22. April 1838 meine Freiheit erkauft.

Seit jenem Tage begann ich nun die Vorlesungen der Akademie der Künste zu besuchen und wurde bald einer der Lieblingsschüler Brülow's. Im Jahre 1844 erhielt ich von der Akademie den Grad eines „freien Künstlers."

Von meinen ersten literärischen Versuchen erwähne ich blos, daß ich sie gleichfalls zuerst während der hellen, schönen Nächte in dem Sommergarten St. Petersburgs niederschrieb. Die strenge Muse der ukrainischen Literatur konnte sich anfangs mit meinem Geschmacke durchaus nicht befreunden, welcher durch das Elend meiner Jugendzeit in der Schule, in dem Vorzimmer des Herrn und in Gasthöfen allerdings nicht sehr geläutert war; als jedoch das beseligende Gefühl der Freiheit meine Brust wieder hob und die Erinnerung zurückkehrte an die unvergeßlichen Jahren meiner ersten Kindheit, die ich in der Hütte des Vaters und an der Seite der zärtlichen Mutter verbracht hatte, da nahm meine Heimath auch wieder die Grüße ihres entfernten treuen Sohnes freundlich auf. Von meinen ersten schwachen Versuchen, die ich im Sommergarten niederschrieb, wurde nur die Ballade: „Pritschinna" gedruckt. Wie und wann meine späteren Dichtungen nachfolgten, lasse ich hier unerwähnt."

Auch wir schweigen davon. Genug, daß Schewtschenko durch die Herausgabe seiner Gedichte sich eine langjährige Verbannung nach Orenburg zuzog. Zum zweiten Mal wurden dieselben erst im Jahre 1860 unter dem Titel „Kobsar" herausgegeben und erfreuten sich überall in Rußland, besonders aber in der Ukraine, der einstimmigsten Anerkennung. Die Poesie Schewtschenko's ist der Kummer und die Melancholie seines Volkes, gemischt mit der sehnsuchtsvollen Hoffnung auf eine bessere Zukunft. Er ist der wahrhafte Ausdruck des eigenthümlichen Charakters der Ukraine.

Zu seinen schönsten Gedichten gehören: „Die Dienstmagd," „Katharina," „Die Silberpappel," „Die Haidamaken" 2c.

In dem ersten, „die Dienstmagd," schildert er aufs trefflichste das treue Mutterherz. Die zu Grunde gelegte Geschichte ist folgende. Eine Leibeigene, ein junges Mädchen in der Blüthe der Jahre, faßt den

verzweifelten Entschluß, ihr in Schande geborenes Kind auszusetzen. Vor der Thür reicher, kinderloser Leute fand man eines Morgens das kleine Wesen und nahm es mitleidig an Kindesstatt an. Die Leibeigene meldet sich nun als Dienstmagd in diesem Hause und erlangt es auch, daß sie in Dienst genommen wird. So hatte sie denn die stille Freude ihren Sohn selbst erziehen zu helfen, ihn zu überwachen und zu pflegen, ihn gebildet und reich heranwachsen zu sehen. Die zärtliche, sorgsame Liebe des treuen Mutterherzen ist hier wahr und lebendig geschildert und es fehlt nicht an rührenden Scenen zwischen der niedrigen, dienenden Magd und ihrem glücklichen Sohne, als dem gebietenden Herrn. Sie ist Zeuge wie der Sohn, zum Manne herangereift, sich mit der Tochter eines angesehenen Hauses vermählt. Da erkrankt die altgewordene Mutter und erst auf ihrem Todtenbette eröffnet sie dem Sohne das Geheimniß seiner eigentlichen Herkunft.

Vor zwei Jahren, den 26. Februar 1861, starb Taraß Schewtschenko in Petersburg, nachdem er zwanzig Jahre hindurch auf dem Felde der Literatur und Kunst thätig gewesen war, verehrt und betrauert nicht allein in seiner Heimath, sondern auch geachtet, wenn auch weniger gekannt, von ganz Großrußland. In der Ukraine wurde die Nachricht von seinem Tode sowohl in der Hütte des Bauern, als in dem Pallaste des Reichen mit gleichem Schmerze und tiefster Trauer vernommen. Den Ukas über die Freilassung der Leibeigenen in Rußland hat Schewtschenko nicht erlebt, doch starb er in den Tagen als die Vorbereitungen zur Veröffentlichung desselben getroffen wurden. Das ganze Reich wußte bereits, daß die Vorarbeiten beendet waren und der große Entschluß Alexander des Zweiten nun zur That gereift sei. Die Gewißheit einer besseren und glücklicheren Zukunft seines Heimathlandes nahm er als den schönsten Trost mit ins Grab. Am 28. Februar wurde die Leiche vorläufig in Petersburg in einer Kapelle beigesetzt, um dann später dem Wunsche seiner Landsleute gemäß auf heimischen Boden in die Ukraine übergeführt zu werden. Kostomarow, Kulisch u. A. hielten bei dieser Gelegenheit-Reden, in denen sie den einst Verbannten nicht hoch genug erheben konnten.

In allen seinen Gedichten ist Schewtschenko einfach und Jedem verständlich; seine poetischen Schilderungen sind treu und wahr aus dem Leben gegriffen und finden daher gleichen Anklang sowohl bei den schlichten Bauern, als bei den höher Gebildeten. Während Puschkin und Lermontow die Unsterblichkeit ihrer Werke selbst fühlten und behaupteten, bleibt Schew-

tschenko bis zu seinem Ende bescheiden und anspruchslos, obgleich seine Gedichte an Schönheit und Ebenmaß der Form, wie an gediegenem, geistvollem Inhalte den besten Erzeugnissen Puschkin's an die Seite gestellt werden. Man blickt in dem Lande der Kleinrussen auf Schewtschenko mit einer Freude und einem Stolze, wie kaum der Deutsche auf die Namen seiner Schiller oder Göthe.

Unter den noch lebenden Schriftstellern und Dichtern der Ukraine sind die vorzüglichsten, Marko Wowtschek und Panteleimon Kulisch, mit denen wir unsere Uebersicht schließen wollen.

Marko Wowtschek ist eine Dame, deren eigentlicher Name Markewitsch heißt und welche augenblicklich im Auslande leben soll. Die poetischen Erzählungen Marko Wowtschek's werden zu den besten Erzeugnissen der ukrainischen Literatur gezählt; sie sind mit Verstand, Geist und Gemüth geschrieben und führen uns sehr charakteristische Bilder aus dem Leben der gegenwärtigen Ukraine vor.

Kulisch ist der gegenwärtig bedeutendste Vorkämpfer der Idee einer selbständigen, geistigen Entwickelung seines Volkes. Zu seinen gehaltvollsten Schriften gehören die „Memoiren aus dem südlichen Rußland.“ 2 Bde. St. Petersburg 1857. Er ist Historiker, Novellist und Kritiker zugleich und gegenwärtig der thätigste Mitarbeiter der seit 1860 erscheinenden Monatsschrift „Osnowa“, nach dem Geburtsorte des den Kleinrussen unvergeßlichen Kwitka benannt, welche noch unter den Auspicien Schewtschenko's in Petersburg gegründet wurde. Außer den Herausgebern W. Bieloserski und Kulisch, sind die fleißigsten Mitarbeiter dieser periodischen Schrift: der bekannte Historiker Kostomarow, Marko Wowtschek, Galki, Glebow, Maximowitsch, Nomiß, Storoschenko und Andere mehr.

Man könnte hienach die Frage, ob eine selbständige Literatur der Ukraine bestehen könne, als durch die That entschieden ansehen. Zweierlei aber bleibt auch bei den Erfolgen der „Osnowa“ noch bedenklich: erstens, daß in ihr nur die belletristischen Beiträge, Gedichte und Novellen, kleinrussisch geschrieben werden, historische und sonst wissenschaftliche Aufsätze aber in der großrussischen Schriftsprache; — und zweitens, daß dieses, nicht nur wichtigste, sondern einzige Organ der werdelustigen kleinrussischen Literatur nicht an einer der Hauptstellen ukrainischen Lebens, nicht in Kiew oder Charkow, sondern in Petersburg herausgegeben werden muß. Von dem allgemeinen Gravitationscentrum aus eine decentralisirende Action

unternehmen, erscheint uns als ein innerer Widerspruch. Wenn in den Provinzen nicht genug an Bildung und Intelligenz übrig ist, um ihre Sonderinteressen auf eigenem Grund und Boden zu pflegen, so kann ihre Sache doch kaum hoffnungsvoll genannt werden. Sollte man daher nicht annehmen dürfen, daß die ganze kleinrussische Literatur, wie absichtsvoll sie auch erstrebt wird, doch am Ende keine größere Bedeutung erlangen wird, als die einer dialektischen Poesie, wie sie im Deutschen etwa durch Hebel und Claus Groth vertreten ist? Oder sollten die Kleinrussen sonderbarer Weise den Weg zu sich selbst über Petersburg und seinen „gradlinigen" Sommergarten zu finden bestimmt sein?

Hugo Hasserberg.

Aus Amerika.

Erlebnisse eines Freiwilligen im Feldzuge von 1862 zwischen den Monaten Juni und October.*)

Die Stellung der Potomac-Armee vor Richmond war dadurch, daß ihr rechter Flügel unter General Fitz John Porter von dem tüchtigsten der Rebellen-Generale Stonewall Jackson flankirt und geworfen wurde, unhaltbar geworden; deshalb wurde eine Verlegung der Operationsbasis an das Ufer des James River beschlossen, wo die von dem Feinde so sehr gefürchteten Kanonenböte uns hinlänglichen Schutz gewähren konnten. Das Gros der Armee marschirte am 28. Juni ab, unsere Division aber, die den Rückzug decken sollte, mußte um diese Bewegung zu verheimlichen zum

*) Dieser amerikanische Freiwillige ist ein Sohn des geistvollen und liebenswürdigen Eduard Meyer, weiland Oberlehrers am Gymnasium zu Reval, den ein böses Verhängniß aus dem Lande verstieß, dessen Bürger sonst auch seine Kinder geworden wären. Nach seinem Geburtsort Hamburg zurückkehrend, konnte er sich dort nicht mehr einleben und ist schon vor mehreren Jahren in Kummer verstorben. Seiner in Armuth hinterbliebenen Familie sollen die Revalenser sich redlich angenommen haben. Manchem unter uns, dem des Vaters Gedächtniß werth ist, werden die vorliegenden Aufzeichnungen des weltverschlagenen Sohnes ein freundlich-wehmüthiges Erinnerungsblatt sein. Aber nicht deshalb allein haben wir diesen transatlantischen Scenen einen Platz in unserer baltischen Zeitschrift gegönnt. bei einem so unmittelbar herausgegriffenen Stück aus dem Leben der Gegenwart, welches wenigstens durch die Person des Erzählers unserer Anschauung näher gerückt wird, glauben wir keiner Entschuldigung zu bedürfen. D. Red.

Scheine vorrücken. Das 20. Regiment stellte sich in einer frisch geschlagenen Lichtung einer feindlichen Batterie gegenüber in Schlachtlinie auf, und wurde mit einem warmen Kugel- und Bombenregen begrüßt, der indessen nur vier Mann verwundete. Eine unserer Batterien brachte diese Herren bald zum Schweigen; wir mußten aber doch noch 24 Stunden unter Waffen stehen und ein großer Theil von uns, wozu auch ich das Unglück hatte zu gehören, noch hart an der Verstärkung der Verschanzungen arbeiten.

Am andern Morgen 2 Uhr war der Train mit dem, was mitgenommen werden sollte, fort, der Rest, ungeheure Massen von Proviant, Waffen, Arbeitsgeräth und Kleidungsgegenständen, sowie sehr viele Sutlers Goods aber verbrannt und wir konnten abmarschiren, aber doch nicht ohne noch vorher einige von den blauen Bohnen unserer Feinde, die uns einige Leute der Nachhut verwundeten, zu kosten zu bekommen. Der Marsch ging nichtsdestoweniger in schönster Ordnung vor sich, war aber schrecklich anstrengend; sobald es Tag wurde brannte uns die heiße Sonne auf den Nacken, zu essen gab es nichts oder vielmehr hatten wir keine Zeit dazu, zu trinken blos selten, schlechtes Sumpfwasser. Ruhe hatten wir gar nicht, ausgenommen, daß wir vielleicht 5 oder 6 Mal an für gefährlich gehaltenen Stellen in Schlachtordnung aufgestellt wurden, um der Armee Zeit zu gewähren einen Vorsprung zu gewinnen; doch dabei gab es so viel double quicks zu machen, daß das bischen Stehen mehr als aufgewogen wurde.

Gegen Sonnenuntergang wurde unsere Division von der Nachhut abgelöst und zwischen den uns ablösenden Divisionen und dem verfolgenden Feinde entspann sich die mörderische Schlacht von Savage-Station. Unser Obrist, der das Regiment mit Gewalt in's Feuer führen wollte, obgleich der General es ihm verbot, weil wir zu ermüdet und daher unfähig zum Kampfe seien, brachte uns im double quick zurück und wir folgten ihm (da wir von dem Verbot natürlicher Weise nichts wußten) kampfesmuthig und vom besten Geiste beseelt. In die Nähe des Schlachtfeldes angelangt, sagte er, wir sollten dem Feinde in die Flanke fallen und führte uns vom Wege ab in stockfinsterer Nacht durch einen dichten Urwald, wo man nicht die Hand vor Augen sah, so daß bald einige Unordnung einriß, wir die Richtung verloren und endlich nach fast dreistündigem Umhertappen, nachdem die Schlacht längst vorbei war, durch das Geschrei und Gestöhn der Verwundeten bei Savage-Station wieder aus dem Walde

herauskamen und die Straße fanden. Durch dieses äußerst geschickte Manoeuvre hatten wir nicht nur unsere Brigade, sondern auch unsere Division verloren; von der Arriere-Garde erhielten wir die Weisung, so schnell wie möglich dem White Oak Swamp zuzumarschiren, indem die über denselben führende Brücke mit Sonnenaufgang verbrannt werden solle. Mittlerweile fing es an stark zu regnen, der Weg war so dreckig und sumpfig, daß es, da man alle Augenblick stecken blieb, gar nicht möglich war, geschlossen zu marschiren; alle Augenblicke stieß man auf zerbrochene oder steckengebliebene Wagen (mit weggeworfenen Tornistern und sonstigen Montirungsgegenständen war der Weg schon den ganzen Tag übersät gewesen). Dazu kam noch, daß drei Regimenter — lauter zwanzigste — zuerst neben, nachher durcheinander marschirten (das 20. Indiana, 20. Massachusets und 20. New-York). Das fortwährende Rufen von: here twentieth! here twentieth! machte, da Keiner damals wußte, was für andere Regimenter mitmarschirten oder sich mitfortschleppten, die Leute nur noch mehr irre und die Unordnung noch größer. Endlich, vielleicht eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, erreichten wir, das heißt vielleicht 150 bis 200 Mann, die noch zusammen waren (der größere Theil war vor Mattigkeit auf dem Wege umgesunken, aber vielleicht 3—400 noch vor uns angekommen), den White Oak Swamp, der überschritten wurde und dann warf sich jeder, ohne sich viel um irgend etwas anderes zu kümmern, wo er gerade stand in den tiefsten Dreck, wo man sogleich einschlief, aber leider nur sehr kurze Zeit ruhen konnte.

Bis gegen acht Uhr hatten sich alle Nachzügler eingefunden und wir wurden, da unsere Division, die die ganze Nacht geruht hatte, wieder die Arriere-Garde bildete, in line of battle gestellt. Unsere Position war zwischen zwei Hügeln, mit dem linken Flügel lehnten wir an einen Wald und nicht weit vom rechten war auch wieder Wald. Von unserer Stellung aus waren die anderen Regimenter der Division, die wieder in anderen Thälern standen, nicht zu sehen; nur eine Batterie stand auf dem Hügel hinter uns und ich bin überzeugt, daß die meisten unserer Leute glaubten, unser Regiment sei das einzige zurückgebliebene. So mochten wir vielleicht 2—3 Stunden gestanden haben (die Brücke war schon verbrannt), während welcher Zeit, wie ich später hörte, Capitain Mott, ein Artillerie-Offizier, unserem Brigade-General Davidson gemeldet hatte, daß am anderen Ufer des Swamp auf verschiedenen Hügeln feindliche Batterien aufgefahren würden, aber mit der barschen Aufforderung, sich um seine eigenen

Angelegenheiten zu kümmern (to mind his own business) zurückgewiesen war, als plötzlich ein furchtbares Bombenfeuer auf uns eröffnet wurde. Einen solchen Hagel von Bomben, wie sie dort um uns herum platzten, hoffe ich nie wieder zu sehen. Unser Obrist und die meisten Offiziere, (ersterer sogar sein Pferd zurücklassend) rissen ohne vorher eine Ordre oder Verhaltungsmaßregel zurückzulassen, zuerst aus und der größte Theil des Regiments folgte ihrem Beispiele in wildester Unordnung. Capitain Hoym von unserer Compagnie, mein Bruder, ich, überhaupt 10 Mann vom linken Flügel der Compagnie blieben in der line, da wir noch keinen Befehl, dieselbe zu verlassen, erhalten hatten und bei ruhiger Ueberlegung im Dortbleiben nicht mehr Gefahr wie im Ausreißen erblicken konnten, da die Kugeln uns eben so gut auf der Flucht, wie da, wo wir waren, treffen konnten. Der Befehlshaber unserer Division, General Smith, sprengte mit seinem Adjutanten in wilder Flucht an uns vorüber und war so eilig, daß er uns, als wir ihn um irgend einen Befehl, was wir thun sollten, (dableiben? oder wohin marschiren?) nicht einmal antworten konnte. Da wurde Capitain Hoym am Fuß verwundet, wir trugen ihn in den links von uns liegenden Wald, wuschen ihm die Wunde aus und suchten sie bestmöglichst zu verbinden, aber noch ehe wir damit fertig waren, sahen wir schon feindliche Reiterei über den Hügel herab auf den erst eben von uns verlassenen Platz sprengen. Ich ging mit noch einem anderen Mitgliede unserer Compagnie nach der entgegengesetzten Richtung in den Wald, theils um Wasser zu holen, theils um zu sehn, ob noch ein Weg zur Flucht offen sei, da wir durch die Reiter schon von dem Wege, den die Armee gezogen war, abgeschnitten waren; doch ich hatte noch nicht viel gesehn, als wir uns plötzlich zwischen der feindlichen Tirailleurlinie befanden und Gefangene waren.

Man führte uns über die Trümmer der noch rauchenden Brücke, ein Weg, wo nicht allein die Kugeln des Feindes, sondern auch die von unserer jetzt auch zu antworten anfangenden Batterie uns um die Ohren pfiffen, auf eine Hügelreihe zu, von der her 32 Kanonen die unsrigen beschossen. Vor diesen hielt ein wie ein Farmer gekleideter Reiter von angenehmem, Vertrauen erweckenden Aeußern; ich hatte schon während des ganzen Wegs verlangt einen Offizier zu sehn, weil ich Hoym, der doch gefangen werden mußte, bald ärztliche Hülfe zu verschaffen wünschte; da rief mich dieser Reiter zu sich, fragte mich nach meinen Wünschen und versprach für unsern Capitain sorgen zu wollen, sobald diese Charge vorüber sei; dann fragte

er noch nach unseren Verlusten und dem Aufenthalte Mac Clellans, welche Fragen ich aber natürlich nicht beantworten konnte; dabei sah er aber immer durch sein Fernrohr und zeigte seinen Artilleristen, wohin sie schießen sollten, von den fortwährend um ihn herum platzenden Bomben nahm er nicht die geringste Notiz. Wie wir weiter geführt wurden fragte unsere Wache mich, ob ich auch wisse, mit wem ich gesprochen? „das sei einer, den wir alle mehr fürchteten als den Teufel.“ Als ich nun gerne wissen wollte, wer diese gefürchtete Persönlichkeit sei, erfuhr ich das sei: „Old Stonewall Jackson himself!“

Mittlerweile sammelten sich mehr Gefangene, wir waren schon 8 Deutsche von unserem Regiment und vielleicht 10 oder 12 Yankees von verschiedenen Regimentern aus down east States, als wir einen jungen Artillerie-Sergeanten von einer Rhode Island Battery am Wege liegend fanden, der am Tage vorher auf der Flucht abgeworfen worden und dem ein Geschütz über beide Beine gegangen war; er bat flehentlich mitgenommen zu werden, da ihm seine gebrochenen Beine furchtbare Schmerzen verursachten. Von alle seinen amerikanischen Landsleuten war nicht einer, der Lust hatte sich nur etwas für den armen Kerl anzustrengen, aber weil er uns dauerte, trugen wir Deutsche ihn abwechselnd. Mit dieser Last auf den Schultern passirten wir die ganze verfolgende südliche Armee, die freilich gegen die unsrige abgerissen und verhungert genug aussah, mit Gepäck brauchten sie sich aber nicht abzuschleppen; daher wird ihnen auch jeder Marsch leichter als uns, die wir immer den schweren Tornister auch bei der größten Hitze nachschleppen müssen. Behandelt wurden wir recht freundlich, unsere Wache holte uns Wasser, obgleich die Leute wenigstens ebenso ermüdet waren als wir selbst. Wir übernachteten auf einer zum Hospital umgewandelten Farm, wo wir bei unserem Rhode Isländer, dessen Beine noch von einem der zur Pflege der Kranken von unserer Armee zurückgelassenen Arzte geschient wurde, abwechselnd wachten und ihm nasse Umschläge machten. Am nächsten Morgen war die Zahl der dortigen Gefangnen bis auf ungefähr 100 vergrößert, und wir wurden nach Savage Station abgeführt; wir mußten den Rhode Isländer, wenn er nicht liegen bleiben sollte wieder schleppen, da sich auch unter dieser Menge keiner willig zeigte uns zu helfen. Das Schlachtfeld, über das wir geführt wurden, lag noch voller Leichen, die meistens schon ganz schwarz und blau im Gesicht, sogar Verwundete, über und über mit Fliegen bedeckt und vor Schmerz wimmernd, lagen noch genug umher. Die Station selbst war ein unge-

heures Hospital geworden; über 3000 Verwundete lagen dort, ein schauderhafter Gestank verpestete die Luft und das Geschrei der Verwundeten, die aus Mangel an Chloroform ohne dasselbe amputirt wurden, zerriß uns fast die Ohren. Dort angekommen, hatten wir kaum zwei Stunden geruht, als alle, die fähig waren zu arbeiten, dazu commandirt wurden. Natürlich wollte keiner fähig sein, obgleich wenigstens 70 bis 80 Mann unter uns so wenig krank waren wie ich; da hieß es aber gleich: „wo sind die vom 20. Regiment, die haben einen Verwundeten so weit hertragen können, also müssen sie auch arbeiten können!“ und so mußten wir denn trotz unserer furchtbaren Ermüdung allein (nur 5 Mann vom 5. Wisconsin-Regiment und zwei Irländer entschlossen sich uns zu helfen) daran gehn, die Todten zu begraben, Verwundete und Todte zusammen zu schleppen und ab und zu einen Verwundeten während der Amputation zu halten. Zuerst war es mir schrecklich, dieses letztere zu thun, aber nachher machte mich, glaube ich, meine große Mattigkeit gleichgültiger. Unter anderem wurden wir nach einem Zelt hingerufen, wo eben einer gestorben sein sollte, den wir abholen sollten; aber als wir hinkamen lebte er noch, verlangte sogar noch zu trinken, da sagte der Doctorsgehülfe, der uns geholt hatte: „Never mind, wait a moment, he will die soon!“ und schon zehn Minuten nachher scharrten wir ihn ein. Nachmittags um 3 Uhr hatten wir 30 Todte begraben und ich weiß nicht wie viele Verwundete hereingetragen, und wurden nun (ungefähr 300 Mann) aufgestellt, um nach Richmond escortirt zu werden. Vorher suchte man noch 10 Mann für Krankenwärterdienst aus, wozu wir aber glücklicherweise nicht genommen wurden. Während unseres ganzen Transportes wurden wir von unseren Wachen mit der größten Freundlichkeit behandelt (zu unserer Schande muß ich sagen viel besser, als wir unsere Gefangnen zu behandeln pflegen) die Leute liefen sich in dieser wasserarmen Gegend müde, um uns Trinkwasser zu besorgen und unterhielten sich auf dem ganzen Wege auf das beste mit uns, sprachen uns Muth ein 2c. Ueberhaupt scheint mir in der Rebellen-Armee ein viel besserer Geist als in der unsrigen zu herrschen; sie ertragen ihre noch viel größeren Entbehrungen mit viel weniger Murren, haben nicht halb soviel Gamaschendienst und gehorchen ihren Offizieren, soviel ich davon gesehn habe, weit pünktlicher. Letztere sind aber auch durchschnittlich besser als bei uns und nicht halb so stolz und hochmüthig; so begegnete uns ein General mit großem Gefolge, der, als er einen Mann von unserer Escorte erblickte, vom Pferde sprang, sein Gefolge warten ließ

und ihm die Hand schüttelte und fragte, ob er was zu Hause zu bestellen hätte? Ich fragte ihn nachher, ob das ein intimer Freund von ihm sei, und erfuhr, daß der General nur in demselben County eine Farm hätte, wo die Eltern des Befragten wohnten und daß er in früheren Jahren zuweilen für ihn gearbeitet habe. So etwas könnte bei uns nicht vorkommen; eben so wenig, als daß ein Lieutenant nicht nur für sich, sondern auch noch für einige Soldaten selbst Wasser aus dem nächsten Bache holt, wie ich das während unseres Durchmarsches durch Jacksons Armee mehrere Male zu bemerken Gelegenheit hatte.

Bei dem Durchmarsch durch unsere alten Lagerstellen bei Camp Lincoln erstaunte ich über die ungeheure Menge der von uns zurückgelassenen Kriegsvorräthe; ganze Berge von Gewehren, zum Theil noch ungebraucht, hatten die Rebellen dort schon aufgestapelt, Tausende von Fleischfässern lagen herum und mehr nach unserm linken Flügel zu standen noch die ganzen Lager, wenn auch einzelne Zelte darin ruinirt waren. Zwischen Camp Lincoln und Richmond passirten wir 4 Befestigungslinien, von denen die 3 äußeren nur sehr oberflächlich gemacht, die letzte vielleicht eine Meile (engl.) vor der Stadt aber sehr formidabel und mit großen Schiffskanonen aus der Norfolker Navy-Yard reichlich gespickt waren; hiernach trafen wir auf viele Lagerplätze von Home-Guards, deren Bewohner, lauter ununiformirte und wie es schien, schlecht disciplinirte Leute, es an Spott für uns nicht fehlen ließen, aber immer von unserer Guard in die Schranken des Anstandes zurückgewiesen wurden. Einem grünen Bengel, der sich auch besser in einem activen Feldregimente als in einer Home-Guard ausgenommen haben würde und der uns mit der Behauptung, daß wir immer zu hoch schössen, ärgern wollte, rief der Sergeant unserer Wache zu: „You had better step out in the front rank when the battle is raging, than you will be able to judge whether they shoot low enough, I wish every miscreant like you had been killed by their deadly aim rather than the thousands of brave and gallant fellows, we lost in the late battles!"

Erst spät in der Nacht erreichten wir unser Gefängniß, eine große dreistöckige Tabacksfabrik, in der vielleicht 800 Gefangene lagen, unsere Namen wurden eingetragen, wir durchsucht und denen, die noch Tornister oder gar Waffen bei sich hatten, dieselben abgenommen; dann wurde uns erlaubt, uns in dem großen Gebäude, wo wir Platz fänden, eine Schlafstelle zu suchen, was bei der ungeheuren Ueberfüllung des Gebäudes keine kleine Aufgabe war; endlich fanden wir unter zwei Werktischen zwischen den

Tabackspressen ein unbesetztes Plätzchen, auf das wir uns sogleich hinwarfen, um nach langer Zeit zum ersten Male wieder auszuschlafen.

Der erste Tag im Gefängniß begann für mich sehr freudig, indem ich dort meinen Bruder, den ich sobald wiederzusehn kaum zu hoffen gewagt hatte, unter den schon Tags vorher Eingetroffenen wiederfand. Er war von White Oak Swamp aus, ohne Savage-Station zu berühren, nach Richmond transportirt worden. Aber bald genug lernten wir die Leiden des Gefängnißlebens kennen; zuerst fiel uns der Mangel an frischer Luft in dem geschlossenen, von so vielen Menschen angefüllten Raume beschwerlich, dann empfanden wir den Mangel an frischem Wasser sehr schmerzlich. Um sich an dem einzigen Wasserleitungskrahne, der sich in dem Gebäude befand, waschen zu können, mußte man sich erst beinahe prügeln. Dazu wimmelte das ganze Haus von Ungeziefer jeder Art. Was uns aber auf die Dauer am meisten schwer wurde, war der ewige Hunger. Ich bin während meiner ganzen Gefangenschaft nie satt geworden; wir erhielten zweimal täglich ein kleines Stückchen Brod ohne Spur von Salz und einmal ein kleines Stückchen Fleisch, nicht größer, als daß man es zur Noth auf einmal in den Mund stecken konnte, oder einen halben Theekopf voll gleichfalls ungesalzener Suppe; das geschah aber bei weitem nicht regelmäßig, zuweilen erhielten wir unser Frühstück erst Abends 7 Uhr und dann nichts weiter, zuweilen auch 36 Stunden lang gar nichts, einmal für 10 Tage lang gar kein Fleisch, und deshalb ließ Einen bei jeder Malzeit schon die Angst, wie lange es nun wieder dauern würde, bis man was bekäme, auch das Wenige, was man hatte, nicht ordentlich genießen. Glücklicherweise gab es aber noch einige Fässer voll Taback in dem Käfig, die denn auch weidlich ausgeplündert wurden, so daß man wenigstens mit Rauchen der Geduld nachhelfen konnte.

Nach 14-tägigem Aufenthalte in dieser Marteranstalt wurde unsere ganze Gesellschaft, sowie die aus den übrigen Tabackshäusern (ungefähr 4 bis 5000) auf der Straße aufgestellt, durch die Stadt Richmond und das am anderen Ufer des James River liegende Manchester etwa drei Meilen flußaufwärts und dann wieder über eine Brücke auf die im River liegende Insel Belle Island geführt, wo wir ein Camp von alten ausgebrauchten Zelten aufschlagen mußten, das dicht mit Wachen umgeben wurde, aber in welchem wir uns frei bewegen konnten; sogar baden durften wir, je 6 zur Zeit, weshalb wir bei der großen Zahl von Badelustigen immer schon Stunden lang vorher in der brennenden Sonnenhitze uns in Reihen auf-

stellen mußten. Sonst war der Aufenthalt auf Belle Island weit eher erträglich als der im Tabackshause; die Lage war sehr schön, die Aussicht herrlich: hohe romantische Ufer, flußaufwärts ein kleiner Wasserfall, abwärts die Aussicht auf das siebenhüglige Richmond mit seinem Capitol, seinen Thürmen und Kuppeln. Von der Wache wurden wir, obgleich die Leute nicht so nett waren wie die der Feldarmee, doch im Ganzen recht gut behandelt; wenn auch mitunter Rohheiten vorkamen, waren sie meistens durch die Unverschämtheit von einzelnen Rowdies unter uns provocirt. So erhielt ein junger Bengel aus Vermont, der sich nicht allein den Ordres der Schildwache nicht fügen wollte, sondern dieselbe auch noch verhöhnte und ihr ins Gesicht spuckte, einen Bayonetstich in die Brust, und ich glaube nicht, daß ich in der Lage dieses Postens, der ja am Ende doch nur seine Pflicht that, anders gehandelt haben würde; die sämmtlichen Posten hatten die strengsten Befehle die Camp line von keinem Gefangenen überschreiten zu lassen.

Auf der Insel fing aber auch die Sterblichkeit an unter uns einzureißen, jeden Tag mußten wir zwischen 1 bis 6 Todten begraben. In Bezug auf das Hungern muß ich noch bemerken, daß die Soldaten der Confederacy nicht besser lebten als wir; auch sie erhielten nur sehr kleine Rationen mit ebenso wenig Abwechselung wie wir, ebenso wenig eine Idee von Kaffee oder Thee wie wir; daher glaube ich, daß unsere Hungercur weniger dem bösen Willen als dem Unvermögen der Rebellen zuzuschreiben war.

Endlich nach fünfwöchentlicher Gefangenschaft schlug uns die Befreiungsstunde. Am Abend des 5. August kam die Ordre, 3000 von uns für den anderen Morgen marschfertig zu halten; es wurde bekannt gemacht, daß sich ein Jeder, der zu schwach wäre 25 Meilen zu marschiren, melden solle, was zu dem Glauben veranlaßte, daß die Kranken und Verwundeten unter uns zuerst fortgeschafft werden würden. Natürlich wollten nun die Meisten krank sein und die stärksten, gesundesten Leute drängten sich in die für die Kranken bestimmten Hürde. Als der uns die ganze Zeit in Charge habende Lieutenant Shin, den wir seines freundlichen, zuvorkommenden Wesens wegen immer vorzugsweise „unsern Lieutenant“ zu nennen pflegten, dies bemerkte, sagte er, jetzt gerade sollten diese unverschämten Vordränger die Allerletzten werden, welche Belle Island verließen. Die ganze Nacht durch wurden Listen angefertigt, wir gezählt und wieder gezählt, unsere Namen aufgeschrieben, so daß an eine Ruhe nicht zu denken war. Am

Morgen des 6. gab es keine Ration mehr, wir standen von früh 5 Uhr an in endlosen Reihen aufgestellt, ungeduldig das Herausgeführtwerden erwartend, das einzeln geschah und wobei uns die Reihe gegen Mittag traf.

Wir wurden erst wieder durch Manchester, über die James-River-Brücke und durch Richmond geführt, dessen Einwohner uns, die wir vor Staub und Hitze fast umkamen, freundlichst durch das beinah aus jeder Thür herausgereichte Wasser erquickten; es war aber auch eine Hitze, wie ich sie nie zuvor erlebt zu haben mich erinnern kann. Ich glaube soviel an Hitze und Strapazen aushalten zu können wie einer, aber an diesem Tage bin ich doch auch mehrere Male zusammengesunken; so sauer sind mir noch keine 20 Meilen geworden, wie die von Richmond bis Aikens Landing, die wir bis Abends 11 Uhr zurücklegten. Hauptsächlich war wohl der übertrieben leere Magen daran schuld. Gegen Abend begegneten uns die für uns ausgewechselten, aus dem Norden zurückkehrenden Gefangenen, alle sahen frisch und wohlgenährt aus, hatten sich meist gut mit Kleidern versorgt und stachen vortheilhaft von unserer abgerissenen, halbverhungerten, schmalbackigen Wache ab. Sie alle wurden auf das freundlichste von den ihnen begegnenden südlichen Offizieren und Soldaten begrüßt und marschirten frei und einzeln ohne Aufsicht, wie sie gerade Lust hatten nach Richmond hinauf, wo sie erst sich ausruhen sollten, bis sie wieder durch die Zeitungen einberufen würden.

Bei Aikens Landing lagerten wir in einem etwas sumpfigen Kleefelde. Trotz meiner großen Uebermüdigkeit war es mir aber doch nicht möglich zu schlafen; die Nässe und Kälte sowohl, als auch die Aufregung machten es unmöglich. Am 7. August wurden wir auf dem Steamer Knuckerbocker eingeschifft und fuhren den James-River hinunter, der bei Harrisons Landing lagernden Unions-Armee zu. Hier auf dem Schiffe erhielten wir zu essen soviel wir wollten, und welche Wohlthat war es, sich endlich einmal wieder satt essen zu können! Man kam sich beinah wieder menschlich vor! Gegen Abend wurden wir an Land geführt und dachten nun doch endlich einmal wieder uns frei bewegen zu dürfen, aber weit gefehlt! welcher Unterschied von dem Empfang der Rebellen-Gefangenen am vorhergehenden Tage! Wir wurden in line aufgestellt, dicht mit Profoß-Garde (Cavallerie) umgeben; wenn sich einer von uns nur rührte oder niedersetzen wollte, so erschallte ein barsches: „Get back there!“ oder „Get up there!“ Nicht ein freundliches Wort aber viele spöttische Blicke und Bemerkungen empfingen uns. Endlich nach mehrstündigem Stehen war die Eintheilung

nach den verschiedenen Divisionen, Brigaden und Regimentern, zu denen wir gehörten, beendigt und wir wurden denselben zugeschickt. Es war spät in der Nacht, als wir bei unserem Regimente anlangten, bei dem während unserer Abwesenheit wichtige Veränderungen (meistens für uns sehr vortheilhafte) vorgefallen waren. Eine große Anzahl von Offizieren, unser miserabler Oberst Weiß unter ihnen, hatten resignirt oder waren resignirt worden, wie man es nehmen wollte, und andere bessere waren für sie ernannt worden. Der dumme Schuster, unser Oberstlieutenant commandirte das Regiment zwar noch, aber Baron Ernst v. Vegesack, ein schwedischer Offizier, früher Aide-de-camp des General Wool, war schon zum Obersten ernannt und traf auch zwei Tage darauf bei uns ein. Einen besseren Obersten können wir uns gar nicht wünschen; er übertrifft sogar den fast angebeteten Max Weber in vieler Beziehung. Obgleich er kein Deutsch versteht, kennt er die Wünsche und Bedürfnisse unter uns besser wie irgend ein Offizier; er verläßt sich nicht, wie seine Vorgänger, auf Rapporte, sondern geht selbst zwischen den Leuten herum und sieht zu wo es fehlt; er ist sehr strenge im Dienst, aber er ist es ebenso gegen Offiziere wie gegen Soldaten. Namentlich auf dem Marsch ist er unersetzlich; bald hinten, bald vorne bei der Colonne, hat er für Jeden ein freundliches oder zurechtweisendes Wort, ermuntert die Ermatteten, ruft den Andern irgend ein Witzwort zu und thut sein Möglichstes, um seinen Leuten soviel Ruhe als nur möglich zu gönnen. Ueber seine Fähigkeit und Tapferkeit ist bei denen, die ihn in den Schlachten von Fair Oaks und unter General Porter gesehn haben (wo er in 48 Stunden nur dann aus dem Sattel kam als sein Pferd unter ihm erschossen war, bis er ein anderes besteigen konnte) nur eine Stimme.

Hier in Harrisons Landing hatte ich die Freude zuerst wieder Nachrichten aus der Heimath in einem ganzen Stoß unterdessen eingelaufener Briefe zu erhalten; sie zu beantworten war mir aber sowohl aus Mangel an Zeit, da wir am Morgen nach Empfang derselben Marschordre erhielten, als auch wegen großen Mangels an Geld, der mir es unmöglich machte Papier zu kaufen, nicht möglich. Leider mußte ich mich aber auch hier (zum ersten Mal in diesem Feldzuge) für längere Zeit von meinem Bruder trennen, der schon während der Gefangenschaft in Richmond die ganze Zeit gekränkelt hatte und jetzt so ernstlich erkrankte, daß er hinunter nach Fortreß Monroe ins Hospital geschickt werden mußte.

Am 13. August setzte sich die große Colonne wieder in Bewegung zum

Rückzuge aus der ungesunden sumpfigen Gegend der Chicahominy Swamps, die der Union mehr Leute gekostet haben wie alle Schlachten auf der Peninsula. Wir hatten, wie gewöhnlich, wieder den Rückzug zu decken und ließen Regiment auf Regiment an uns vorüberziehn, bis am 16. August die ganze Armee passirt war und wir uns Abends auf den Marsch machten. Der Rückzug wurde nicht im geringsten gestört und ging, da auch nur bei Tage marschirt wurde, in bester Ordnung vor sich. Um es der Armee zu erleichtern, waren den Leuten sämmtliche Tornister, die zu Wasser transportirt wurden, abgenommen worden und man marschirte dadurch wirklich bedeutend leichter, mußte aber dafür, da man nun nicht mehr den geringsten Schutz vor Regenwetter und dem schon empfindlich kalten und starken Nachtthau hatte, durch gehöriges Frieren in jeder Nacht dafür büßen. Für uns aus Richmond Zurückgekehrte blieb es sich insofern gleich, als wir doch alles verloren und noch nichts wieder erhalten hatten. Wir marschirten durch Charles City Court House, Williamsburg, Yorktown, Big Bethe und Hampton in 6 Tagen nach Fortreß Monroe, wo wir 18 Stunden Ruhe erhielten. Hier wurde es mir möglich meinen Bruder im Hospital zu besuchen. Er war noch sehr schwach, aber, wie der Doctor mir versicherte, nicht gefährlich krank. Ich erstaunte über die Sauberkeit und Ordnung die hier herrschte und die ich in einem Hospital unserer Armee, wo beinah 30,000 Kranke liegen, am allerwenigsten erwartet hätte.

Nun wurden wir auf der Empire City, einem schönen Seedampfer, eingeschifft und fuhren in 24 Stunden nach Alexandria, wo wir ausgeschifft und nicht sehr weit von dem Fort Ellsworth ein Lager (aber ohne Zelte) bezogen. Hier wurden wir ausbezahlt, und es gelang mir ein India Rubber Blanket und einen alten Mantel aufzutreiben, so daß ich doch Nachts nicht mehr so furchtbar zu frieren brauchte. Unsere schon stark gehegten Hoffnungen auf einen endlichen Ruheplatz sollten indessen arg getäuscht werden. Kaum ein paar Tage hatten wir dort gelegen, als wir schon wieder Marschordre hatten und der arg bedrängten Armee von Virginia unter den Generälen Pope und Sigel zu Hülfe eilen mußten. Ueber Fairfax Court House und Centreville marschirten wir in Eilmärschen auf Manassas los, kamen aber leider zu spät um dem Ausgange der zweiten Schlacht von Bull Run noch eine andere Wendung zu geben. Wohl hatte Sigel die andringenden Rebellenhorden heldenmüthig genug mit seinen zwei Divisionen (meistens deutschen Regimentern) im Schach gehalten, sie 24 Stunden lang sogar mit seiner kleinen Macht siegreich zurückgeworfen, doch als

die ersten Verstärkungen unter Mac Dowell und Porter eintrafen, hörte die klare Einsicht und Einheit im Obercommando auf und unsere Armee wurde, trotzdem daß sie über das Doppelte zahlreicher war als Tags zuvor, durch die Uneinigkeit unserer Generale und den kaum noch zweifelhaften Verrath Mac Dowells am zweiten Schlachttage entschieden geschlagen.

Wieder hatten wir den Rückzug zu decken (in welchem Geschäft wir zuletzt ordentlich Routine erhalten). Wir nahmen zwischen Bull Run und Centreville, doch dem letzteren Orte zu bedeutend näher, Position und ließen zuerst eine ungeheure Anzahl von Verwundeten an uns vorbeimarschiren oder vorbeitragen, wer sich aber nur irgend selbst fortschleppen konnte, mußte sicher die ganze Entfernung in dem Regenwetter und tiefen Dreck laufen. Unter den Vorbeipassirenden gab es manchen guten Freund aus den verschiedenen deutschen Regimentern von Sigel's Corps zu bedauern und man hörte von manchen anderen, die nie wieder kommen sollten; dann kamen die Leute der Generäle Heintzelmann, Porter und des schuftigen Mac Dowell und zuletzt die braven, aber furchtbar decimirten deutschen Regimenter des sich mit neuem Ruhme bedeckt habenden Sigel. Als Alles passirt war und sich nichts vom Feinde blicken ließ, marschirten wir auch spät am Sonntag Abend (die Schlacht war am Sonnabend Nachmittag beendigt) unter strömendem Regen, bei schauderhaftem Wege, in dem gar manches Paar Schuhe stecken blieb, so daß der unglückliche Besitzer in Strümpfen oder baarfuß weitermarschiren mußte auf Alexandria zu. Gegen Morgen erreichten wir Fairfax Court House, wo wir, wieder in Schlachtordnung aufgestellt und die Waldsäume besetzt haltend, einen Angriff des Feindes vergebens erwarteten. Endlich Nachmittags um drei erhielten wir den Befehl abzumarschiren, wurden von General Summers Corps abgelöst und erreichten unser altes Camp bei Alexandria am Morgen des nächsten Tages. Wir hofften nun endlich etwas Ruhe genießen zu können und die uns so sehr nöthigen neuen Kleidungsstücke zu erhalten; mit Ausnahme derer, die ihre Schuhe hatten stecken lassen und andere, zum Theil viel zu große, dafür wieder erhielten, bekam indeß niemand etwas und am Abend des zweiten Tages, als ich eben mein einziges Hemd gewaschen, mußte ich dasselbe naß wieder anziehen, weil schon wieder Marschordre für uns da war. Man führte uns am rechten Ufer des Potomac hinauf bis zu der großartigen Long Bridge, auf der wir den Fluß überschritten. In dunkler Nacht mußten wir beinah immer im double quick durch die Städte Washington und Georgetown eilen, von denen wir daher

leider auch nichts zu sehen bekamen; erst gegen Morgen als wir die Grenzen des Districts Columbia hinter uns hatten, gönnte man uns auf Marylander Boden einige Ruhe. Dieses unvernünftige Eilen ist, glaube ich, der Hauptfehler, den man unsern Generalen vorwerfen kann; sie würden viel größere Märsche machen können, wenn sie ihre Truppen nicht so unvernünftig abhetzten und ihnen zwischendurch an Stellen, wo Wasser zu haben ist, etwas Ruhe gönnten. Aber erstlich wird nie etwas gesagt, wenn man ja etwas Ruhe hat, sondern einfach bei der vordersten Brigade Halt gemacht, so daß man nie weiß, ob es nicht blos eine augenblickliche Stokkung ist und zuweilen noch eine lange Zeit, die man gut zur Ruhe benutzen könnte, in Reihe und Glied steht; und zweitens scheinen die Ruheplätze absichtlich immer so weit wie möglich von den Wasserplätzen ab gelegt zu werden, und wenn einer weggeht um Wasser zu holen und die Colonne setzt sich ehe er zurückkommt wieder in Bewegung, so ist es beinahe unmöglich, vor dem nächsten längeren Ruhepunkte seiner Compagnie wieder nachzukommen. Wenn irgend ein Defilé, eine schmale Brücke, wo nicht alle Ranks neben einander marschiren können, passirt wird, so wird an dem Ende derselben, statt zu warten bis die Leute sich wieder sammeln, so schnell fortmarschirt, daß die letzten sich die Schwindsucht an den Hals rennen können, um nur den vorderen Regimentern wieder nachzukommen.

In Maryland marschirten wir ungefähr 14 Tage lang (bei diesem Zigeunerleben vergißt man alle Zeitrechnung) durch eine prachtvolle Gegend; freundliche Ortschaften wie Pockville, Barnesville, Poolesville, Buckeystown, Monocacy, Jefferson 2c. wechselten mit schönen Waldungen und fruchtbaren Feldern ab; das zuerst wellenförmig hügelige Land wurde zuletzt imposant gebirgig. Wir genossen prachtvolle Aussichten, aber je malerischer das Land wurde, desto härter wurden auch die Märsche und Anstrengungen. Nachts lagerten wir gewöhnlich im Walde, wo die unzähligen Feuer, an denen jeder einzelne sein spärliches Abendbrod, das häufig die einzige Mahlzeit des Tages war, selbst bereitete, einen herrlichen Anblick gewährten. Am Sonntag Nachmittag den 14. September kamen wir zuerst ins Feuer bei der Erstürmung der Middletown Heights; wir nahmen ungeachtet eines heftigen auf uns gerichteten Kanonenfeuers, das uns übrigens merkwürdigerweise keinen Schaden that, die Stadt Burkittsville, und marschirten gleich durch die Heights hinauf, wo indeß schon die vor uns marschirende Vermont-Brigade die Hauptarbeit gethan hatte, und ruhten die Nacht auf dem Schlachtfelde, am nächsten Tage eine Erneuerung

des Kampfes erwartend. Aber der Feind hatte am Morgen wenigstens diesen Theil des Kampfplatzes, zwei- bis dreitausend Gefangene und mehrere Geschütze in unseren Händen zurücklassend, geräumt und das Gefecht zog sich mehr nach anderen Flügeln hin. Am 17. wurde schon früh Morgens um 2 Uhr Reveille geschlagen und wir brachen, im Geschwindschritt dem Schlachtfelde von Antietan-Creek zueilend, ohne gefrühstückt zu haben, auf. Gegen 9 Uhr kamen wir durch das sehr unionsfreundlich gesinnte Städtchen Lorrisville, dessen Bewohner uns nicht allein durch freundliche Zurufe ermunterten, sondern auch mit Wasser und sogar mit Aepfeln erquickten. Aber Halt machen durften wir nicht; unaufhaltsam ging es über felsige Wege vorwärts. Der reißende und ziemlich tiefe, uns bis an den Bauch gehende Antietan-Creek wurde durchwatet. Am andern Ufer desselben fingen schon Massen von sich mühsam zurückschleppender Verwundeten an, uns zu begegnen, und je weiter man vorwärts kam, desto dichter fand man schon die Todten liegen. An dem Saume eines Waldes formten wir line of battle, und vorwärts ging es unter lautem Hurrah, immer in Schlachtlinie dicht geschlossen, über Verwundete und Leichen, Felder und noch glimmende Brandstellen von gewesenen Häusern, so wie über drei hohe Fenzen hinweg. Bei dem Uebersteigen der zweiten Fenze fiel unser Compagnie-Commandeur von einer Scharfschützenkugel in die Brust getroffen und unser zweiter Lieutenant, ein noch sehr junger erst kürzlich avancirter Mann (Albert Ritz aus Braunschweig) übernahm das Commando, das er mit großer Umsicht und einer Kaltblütigkeit, die ich ihm vorher nicht zugetraut hätte, ausführte. Unterdessen waren wir in einem Kornfelde mit den Rebellen handgemein geworden und trieben sie mit einer einzigen Charge aus demselben und über einen dahinterliegenden Hügel hinaus. Kaum war der Hügel unser, als auch mehre feindliche Batterien anfingen auf uns zu spielen, Tod und Verderben in unsre Reihen schleudernd. Wir erhielten Befehl uns niederzulegen, um unserer Artillerie Gelegenheit zum Antworten zu geben; und grade als ich im Niederknieen begriffen war, traf mich eine schon ziemlich matte Kartätschenkugel vor die Brust auf meinen sehr schlecht gerollten Mantel, den ich während des Laufens schon zweimal hatte wegwerfen wollen, weil er mir die Brust so sehr beengte und der mir jetzt das Leben rettete. Die Kugel, die doch noch Kraft genug hatte mich umzuwerfen, prallte von dem Mantel ab und schlug gegen meinen Arm, dem sie eine Empfindung wie einen tüchtigen Schlag mit einem Knüppel beibrachte, wovon der Arm für einige Tage gelähmt wurde.

Der wichtige Punkt für die Entscheidung der Schlacht, den wir durch die Erstürmung des Hügels gewonnen hatten, mußte um jeden Preis gehalten werden, und wir wurden als skirmishers deployirt, um den Feind abzuhalten, und hielten den Platz auch, bis wir nach 24-stündigem Kampf von der äußersten Fronte der Schlachtlinie abgelöst wurden. Unser Regiment, das nahe an 600 Mann stark (400 sind krank in verschiedenen Hospitälern) in die Schlacht gerückt war, verlor 38 Todte und 110 Verwundete, unter 10 getroffenen Offizieren 5 todte, 2 tödtlich verwundete und 2 sehr schwer verwundete. Ueberhaupt hatten wir fast nur schwere Verwundungen zu beklagen; leichte Wunden kamen, da solche Prellschüsse, wie meiner, die einen nicht zwingen das Schlachtfeld zu verlassen, gar nicht gerechnet werden, nur in sehr wenigen Fällen vor.

Als wir abgelöst wurden, gingen wir nur bis zum nächsten Walde, der noch immer arg von Kugeln durchpfiffen wurde, zurück, und schliefen von unseren wirklich nicht geringen Anstrengungen aus. Der Feind schickte noch denselben Nachmittag eine flag of truce herüber um für einige Stunden Waffenstillstand zur Beerdigung seiner Todten zu erbitten, was ihm unbegreiflicher Weise gewährt wurde, und während desselben (ohne seine Todten begraben zu haben) und unter dem Schutze der Nacht war er mit Mann und Maus abgezogen. Früh morgens am 19. rückten wir ihm nach, marschirten über das schauderhaft aussehende und noch viel schrecklicher riechende Schlachtfeld, nachher durch die furchtbar von Kugeln zerschossene Stadt Sharpsburg bis in die Nähe des Potomac, wo wir gegen Abend lagerten. Seitdem sind wir zwischen der letztgenannten Stadt, Hagerstown und Williamsport herumgeführt, haben bald hier bald dort, meistens dicht bei Sharpsburg einige Tage gelagert und sind hauptsächlich zu Patrouillendienst verwendet worden. Leider ist unser Oberst, der bei der letzten Schlacht sich wieder sehr ausgezeichnet hat und bei uns durch seine bewiesene Kaltblütigkeit und guten Humor, sowie durch seine zarte Sorgfalt für die Verwundeten wo möglich noch mehr Liebe gewonnen hat, als er vorher schon besaß, krank im Hospital und wir wieder unserem Schuster anvertraut, der nicht im geringsten im Stande ist, uns gegen die Uebergriffe amerikanischer Offiziere, wie sie nur leider zu oft vorkommen, zu schützen. Nur ein Beispiel davon will ich anführen. Ein General sieht, wie einige Soldaten einem Apfelbaum einige seiner Früchte abpflücken und giebt deshalb Befehl, alle Soldaten die sich außerhalb ihrer Camps befinden gleich zu arretiren, ohne daß es vorher irgend jemand verboten war

aus den Camps zu gehn, was auch gar nicht geschehn kann, da wir das Trinkwasser sehr weit außerhalb derselben holen müssen. Die Provost Guard, ein schändliches Ulanen-Regiment, trieb zusammen, was sie nur finden konnte und erwischte nebst 15 anderen Unglücklichen aus unserm Regiment auch mich bei dem schrecklichen Verbrechen des Wasserholens. Wir wurden wie Verbrecher mit etwa noch 100 Mann Irländer- und Yankee-Regimentern den Headquarters des Generals Franklin zugetrieben. Auf dem Wege begegnete uns noch ein Wagen mit frischem Brod, hier eine seltene Delikatesse, und der die Aufsicht habende Capitän der Lancers erlaubte uns davon zu kaufen, wartete sogar noch bis wir es bezahlt hätten; aber bei Franklin's Leibregiment, dem 7. Maine, angekommen, wurde es uns alles wieder abgenommen (in seiner Gegenwart) und wir hatten nachher das Vergnügen es von den Offizieren des 7. Maine und den Lancers verzehren zu sehn. Als wir uns darüber beschwerten, erhielten wir zur Antwort, wir würden es wohl gestohlen haben. Im Lager der Leibgarde hielt man uns ohne Verhör 24 Stunden fest, wo wir Nachts ohne Mantel und ohne Feuer frieren mußten, namentlich ich, der ich meine Unterkleider denselben Morgen gewaschen hatte und ohne Hemd nur mit einem dünnen Jacket und sehr zerrissnen Unaussprechlichen zum Wasserholen gegangen war. Am nächsten Morgen wurden wir mit Wache zu unsern resp. Regimentern zurückgeschickt, und unser Obristlieutenant und dermaliger Regiments-Commandeur, der Schustermeister Schnepf, verurtheilte uns, statt für eine Untersuchung, die wir verlangten, zu sorgen, zu einem 24-stündigen „im Kreise herumlaufen" (einer von ihm selbst erfundenen Strafe) für 24-stündige Abwesenheit, zu welcher wir keine Erlaubniß gehabt hätten. So, daß wir für das Wasserholen nicht allein mit dem Verlust des gekauften Brodes (ich hatte für 75 Cents oder einen Thaler preuß.) sondern auch mit einem Arrest von 24 Stunden, ohne in der Zeit einen Bissen zu essen bekommen, bestraft wurden und nachher dafür, daß wir so bestraft waren noch einmal 24 Stunden im Kreise Carousel laufen mußten. Ueberhaupt ist es bei dieser Armee mit dem Wasserholen eine eigne Geschichte. Kommt man nach langem, ermüdendem Tagesmarsche im Nachtlager an, wo zufällig einige Farmen mit Pumpen in der Nähe sind, so trifft man gewöhnlich an jeder eine Schildwache, die Einem das Wasserholen verwehrt, weil General Smith es für sich und seinen Stab reservirt habe; bei der nächsten gehört das Wasser General Franklin; bei der nächsten wieder einem andern General und so fort, bis man zuletzt froh ist, aus

irgend einem Bach oder Graben Wasser schöpfen zu können, um seinen Kaffee zu kochen.

Abgesehn von diesen kleinlichen Quälereien gefällt mir dieses Zigeunerleben doch besser wie der Garnisondienst, wenngleich es hart genug ist, selten satt zu werden, Tags beim Marsch vor Hitze fast umzukommen und Nachts vor Kälte kaum schlafen zu können. Seit dem 6. August habe ich noch nicht einmal ein Zeltdach, geschweige denn ein wirkliches Dach zum Schutze vor Regen oder dem hier sehr stark fallenden Nachtthau über mir gehabt und habe es bis jetzt auch ziemlich gut ausgehalten; aber ganz lange kann es nicht mehr so fort gehn, es wird immer kälter, der Winter rückt mit jedem Tage näher und wenn Ihr auf der andern Seite des Oceans diese Zeilen leset, haben wir hoffentlich schon irgend wo ein festes Lager bezogen, wo wir auch wieder Zelte bekommen werden. Präsident Lincoln ist hier und hält so eben eine große Revue über seine zusammengeschmolzenen Truppen, von der ich glücklicher Weise befreit bin, da ich gerade die Wache habe. Diese Revue bedeutet für uns irgend eine Bewegung und da man nicht wissen kann, wie bald Marschordre da sein wird, will ich mich beeilen, so bald als möglich zu schließen.

F. Meyer.

Camp near Sharpsbury, Maryland, den 3. Oct. 1862.

Livländische Correspondenz.

Abstracte Schlagwörter wie „liberal", „conservativ", „feudal" sind in unserer Presse schon öfters perhorrescirt worden. Und im allgemeinen gewiß mit Recht. Dergleichen kann nur da gut sein, wo hinter dem Wort auch ein Begriff steht, wo über alle wichtigen Fragen fertige Meinungsunterschiede gegeben sind und diese in festbegrenzter Parteibildung sich zusammengeschlossen haben. Jede Sache muß natürlich ihren Namen, jede Meinung ihre Formel, jede Partei ihre Fahne haben. Wir aber haben in fast allen Fällen erst die Fragen zu stellen, die Formeln zu suchen und sind von fester Parteibildung noch meilenweit entfernt. Nur einem politischen Schlagwort (das denn auch nicht fertig importirt, sondern eigenes Erzeugniß ist) muß ein höherer Grad von Realität zuerkannt werden — dem des

Agrarliberalismus,

eines Wortes, das zunächst bezogen wurde auf jene livländische Landtagspartei der vierziger Jahre, welche, an einen unserer glänzendsten Namen sich anreihend, aufrichtig das Bauernwohl wollte, aber eine Kräftigung unserer politischen Gesammtconstitution oder „Concessionen an den Bürgerstand" nicht zu ihrer Aufgabe gemacht hatte und auch bezüglich des Bauernstandes eigentlich nur für die Wirthe besorgt gewesen ist. Ihr siegreich durchgeführtes Programm bestand in folgenden Punkten: Abgrenzung eines Theils von jedem Gute, an welchem die Mitglieder der Bauergemeinden

das ausschließliche Nutzungs- oder Eigenthumsrecht haben sollen, Begünstigung des Ueberganges von der Frohne zur Geldpacht, von dieser zum Eigenthum, mit der principiellen Aufstellung, daß erst die Umwandlung sämmtlicher Bauerwirthe in freie Eigenthümer als die wahrhaft befriedigende Lösung anzusehen sein werde. — Lebte Fölkersahm noch, wir sind überzeugt, er wäre seinen Grundsätzen nicht untreu geworden, aber er hätte unterdessen eingesehen, daß seine „Dienstbotencasse" ein Fehlgriff war und daß die Gewährung des größtmöglichen Maßes von Freizügigkeit als das dringendste Bedürfniß des Moments, nicht nur für den Wohlstand der Bauern, sondern auch für den Flor des ganzen Landes in den Vordergrund zu treten hat. Und kein Zweifel, daß er auch bei den übrigen noch ziemlich unbestimmten aber doch unleugbar vorhandenen politischen Aufgaben („einer höhern Ordnung", wie man gesagt hat) seinen freien und großen Sinn bethätigt hätte. Die einst nach ihm benannte Partei existirt als solche vielleicht gar nicht mehr, aber der „Agrarliberalismus" ist eine Doctrin, die in vielen Köpfen sich verfestigt hat. Ja sogar unter den Städtern, sofern sie über „landsche" Verhältnisse etwas zu denken bemüßigt sind, ist er eigentlich die herrschende Stimmung. Auch sie machen sich gelegentlich mit dem Bauernwohl zu schaffen, während sie von den Rechts- und Verfassungsbedürfnissen ihrer Stadt oder der ganzen Provinz keinen Begriff haben; auch sie erhitzen sich allenfalls über Frohne, Geldpacht und bäuerliches Eigenthum, während die für das städtische Interesse weit wichtigere Freizügigkeitsfrage sie kalt läßt. Der „Agrarliberalismus" ist eben unsere „hausgewerkene" Sorte des sonstigen Liberalismus vulgaris, nach Umständen durchzogen von abgetragenen Fäden des Rationalismus vulgaris oder auch zusammengeflickt mit einem ganz anderen theologischen Ismus.

Was Kurland betrifft, so hat sich der specifische Agrarliberalismus dort erst in neuester Zeit als „Bauerland-Partei" constituirt, neben zwei anderen Fractionen des Adels, welche zwar das Eigenthumsrecht des Gutsbesitzers nicht durch die Abmarkung einer Bauerlandquote beschränken, dagegen aber in Bezug auf das Recht des Grundbesitzes mehr oder weniger weit gehende und namentlich auch dem Bürgerstande zugut kommende Concessionen machen wollen. Es mag zweifelhaft sein, was hier das Zeit- und Zweckgemäße sei; vielleicht thut die kurländische Agrargesetzgebung gut, zunächst nur der liv- und estländischen nachzukommen, damit die eventuellen weiteren Schritte gemeinsam gemacht werden. Wenn wir aber den-

noch im allgemeinen darauf bestehen müssen, daß es mit dem bloßen Agrar-liberalismus bald in keiner unsern Provinzen mehr gethan sein wird — was sollen wir von diesem Standpunkt aus zu Herrn von Rutenberg, dem Geschichtschreiber der Ostseeprovinzen, sagen? Seine neue Broschüre („Mecklenburg in Kurland") ist bei uns noch nicht zu haben, aber was uns in einem Briefe aus dem Auslande darüber mitgetheilt wird, zeigt den Geist des reinsten, des beschränktesten Agrarliberalismus, der nur den Bauern, und unter diesen eigentlich nur den Wirthen, und bei diesen besonders ihrer specifischen Nationalität seine philanthropische Fürsorge zuwendet. Nur soll Herr v. Rutenberg über das bei uns übliche Maß dieses Liberalismus insofern hinausgehn, als er normirte Ablösung in vorausbestimmter Frist in Vorschlag bringt. Wozu eine so gewaltsame Maßregel, da mit milderen Mitteln allem vorhandenen Bedürfniß geholfen werden kann? Jedenfalls hat Herr v. Rutenberg damit der „Bauerland-Partei", der er sich im Uebrigen anschließt, einen schlimmen Dienst gethan; denn wenn Ablösungszwang die Consequenz der Ansichten dieser Partei sein soll, wie schon in einem bezüglichen Artikel im Septemberheft der Balt. Monatsschr. behauptet wurde*), so könnte mancher sonst Zustimmende abgeschreckt werden. Herr v. Rutenberg lebt seit vielen Jahren im Auslande; er hat den anerkennenswerthen Patriotismus bewährt, am Neckar und am Main seiner alten Heimath eingedenk zu bleiben und für sie zu arbeiten; aber die sich entwickelnden Verhältnisse unseres Landes scheinen ihm allmälig fremd zu werden.

Beiläufig mag hier noch gefragt werden, ob Herr v. Rutenberg gut daran gethan, seiner Broschüre einen so bösen Titel zu geben. Das unglückliche Mecklenburg ist unter uns nachgerade auch zu einem odiösen Schlagwort geworden. Es ist damit, als ob man sagte: feudal, Junkerthum, Kreuzzeitung. Und doch ist in Mecklenburg der Grundbesitz ein freies Recht Aller; der Bürgerliche kann dort jedes Rittergut an sich bringen und ist dann landtagsberechtigt gleich den adeligen Gutsbesitzern — so daß ein mecklenburgischer Junker, der uns etwa zu besuchen käme, wahrlich nicht vor dem Demokratismus unserer Institutionen erschrecken, sondern eher mit Bewunderung oder Neid darauf sehen würde. Die in Mecklenburg vollzogene Depossedirung des ganzen Bauernstandes wiegt freilich alles Andere auf. Latifundia Italiam perdidere! Es wird also gut sein,

*) Gewiß mit Unrecht, die Erfahrung in Liv- und Estland spricht dagegen.

daß in Kurland in dieser Beziehung dieselben gesetzlichen Schranken, wie schon früher in Liv- und Estland, aufgerichtet werden; aber wenigstens vor der Hand war die factische Gefahr dort schwerlich so groß, als Herr v. Rutenberg anzunehmen scheint.

Im Guten wie im Schlimmen haben wir mit Mecklenburg eigentlich keine prägnanten Vergleichungspunkte aufzuweisen. Thun wir also auch den Namen dieses deutschen Bundeslandes unter die zu verpönenden Schlagwörter — und thun wir ebendahin sofort noch eine Redensart, die auch bis zum Ueberdruß unter uns wiederholt worden ist: die von der

„eigenen Entwickelung."

Worauf wird hier der Nachdruck gelegt? auf „eigene" oder auf „Entwickelung"? Wenn es kein bloßer Euphemismus für „Stillstand" sein soll, so ist es eine bodenlose Chimäre. Von Euren Knüppel- und Sandwegen giebt es nun einmal keine Entwickelung als zu Chausséen und Eisenbahnen, die Ihr nicht selbst erfunden habt, bei denen Ihr vielfach sogar nicht-eigene Maschinen und Ingenieure zu verwenden genöthigt seid. Das Eigene wird nur darin bestehen, ob z. B. ein bestimmter Eisenbahnbau jetzt oder erst nach 10 Jahren ausführbar ist, ob man sofort doppelte oder nur einfache Gleise legt, ob die Steigung stärker oder geringer ist, und in dergleichen Nebensachen mehr. So aber giebt es auch im Rechts- und Staatsleben der Völker große Hauptformen, die, einmal gefunden, allgemeine Geltung erlangen. Was mit Bewußtsein erstrebt werden soll, ist das Gute, nicht das Eigene. Des Eigenen wird immerhin — ungesucht — die Genüge sich einfinden. Das Eigene ist das in gewissem Sinne Zufällige, der unberechenbare Niederschlag der sich begegnenden und kreuzenden Ströme des bewußten Menschenlebens, und keine pointirte Absicht vermag dasselbe zu schaffen. Bei der modernen Nationalitätssucht ist eben das die Verkehrtheit, daß sie absichtsvoll machen will, was nur unwillkürlich sich ergeben kann: nationales Recht und nationale Staatsform, nationale Philosophie und nationale Poesie, Malerei, Musik! Wer in der Kunst etwas Anderes sucht als die Schönheit, in der Wissenschaft etwas Anderes als die Wahrheit, der hat von Haus aus den Weg verfehlt und wird auch das Nationale nicht finden. Aehnlich aber ist es auch mit der Rechts- und Staatsentwickelung; auch hier ist die Jagd nach Eigenem oder Nationalem ebenso fruchtlos als schädlich. Man mache nur die Anwendung auf irgend einen concreten Fall — z. B. auf unsere bevorstehende Justizreform! Wieviel von dem Neuen wird ein Eigenes sein? Und von

dem Alten, das vorläufig stehen zu bleiben hat, wieviel ist denn davon ein an sich Ureigenes? Nur das Mischungsverhältniß von Altem und Neuem, so zu sagen, das von dem Willen nicht überwundene Residuum der trägen Materie wird die Eigenthümlichkeit ausmachen.

So auf dem Gebiete der Rechtsbildung; wie aber Verfassungsformen auf den fremdesten Boden mit gutem Erfolge übertragen werden können, davon ist uns kürzlich ein beherzigenswerthes Beispiel aufgestoßen. Wir finden nämlich in des Naturforschers Ludwig Schmarda gedankenreichem Buche „Eine Reise um die Erde in den Jahren 1853—57“ eine Schilderung der Cap-Colonie, der wir Folgendes entnehmen.

„Die englische Regierung, so sagt dieser ernsthafte Beobachter der Natur und Menschen, hat im letzten Decennium ihrer Colonialpolitik die Principien wahrer Staatsweisheit zur Geltung gebracht und durch die Bewilligung von Colonialparlamenten der Form und dem Wesen nach die Manumission der Colonien ausgesprochen, so daß diese gegenwärtig mehr verbrüderte Tochterstaaten sind, die mit dem Mutterlande in einem für beide vortheilhaften internationalen Verhältniß der Gleichstellung und nicht in dem der Unterordnung stehen.“ Wir erfahren weiter, daß die farbige Bevölkerung der Colonie (ein starker Bruchtheil derselben, an 100,000 Köpfe) bereits im Jahre 1834 emancipirt worden ist. Sie besteht aus Malaien, Afrikanern (Mestizen von Malaien und Europäern), Kaffern (namentlich Fingoes), Negern, Hottentotten und deren Blendlingen. „Bis zu jenem Jahre waren sie Sklaven im engsten Sinne des Wortes und zwar die einer unwissenden, halbbarbarischen holländischen Bauernbevölkerung, die ungefähr auf demselben Niveau geistiger Entwickelung stehen geblieben ist, auf der sich ihre europäischen Voraltern vor 250 Jahren befanden. Das englische Parlament decretirte die Abschaffung der Sklaverei, sprach zwar eine Ablösung aus, die aber niemals an Alle, die Ansprüche hatten, bezahlt wurde. Gegenwärtig ist Jeder ein freier Staatsbürger und legt seine Stimme in die Wagschale für die Wahl des Vertreters seiner Rechte. Wenn er ein Besitzthum von 100 Pfd. Strl. Werth hat oder ein Einkommen, dessen Interessen diesem bescheidenen Kapital entsprechen, kann er sogar Parlamentsglied werden. Also nach 25 Jahren seiner Einsetzung in die Menschenrechte kann er das Wohl seines Vaterlandes als ein freier Mann discutiren. Es war sehr interessant, bei den Wahlen zum ersten Colonial-Parlament die anständige Haltung und den Ernst dieser Massen zu sehn, die man noch vor 25 Jahren für nicht viel besser als Hausthiere ge-

halten hat. Das Bewußtsein der individuellen Freiheit, welche die englische Verfassung jedem ihrer Staatsbürger aufdrückt, ist auch an dieser rohen Masse nicht spurlos vorübergegangen, es hat sie bald ihren Werth als freie Männer kennen gelehrt und ihnen ein Gefühl von persönlicher Würde gegeben, wie wir es im alten Europa unter den untern Classen oft vergebens suchen. Der Ernst und Anstand dieses schwarzen Haufens in der ganzen Hitze der Wahlagitation widerlegt aufs glänzendste die heuchlerischen Behauptungen engherziger Bureaukraten, daß gewisse Classen oder Racen wegen beschränkten Unterthanenverstandes der Freiheit nicht fähig sind und daher beständig geprügelt oder unter der Peitsche gehalten werden müssen, um glücklich zu sein."

Müssen wir zu den Antipoden wandern, um politische Weisheit zu lernen? Zwar könnte man mit leichter Mühe auch Beispiele von unvermittelt übertragenen Formen auflesen, die eben nur Formen geblieben oder zu drückenden Fesseln geworden sind. Aber jedenfalls werden die Hottentotten und Kaffern der Cap-Colonie ein Zeugniß dafür ablegen, daß freiere politische Institutionen nicht als reife Frucht der „eigenen" oder der „organischen" Entwickelung ad calendas Graecas abzuwarten seien, sondern an sich ein Moment für das Reiferwerden der Menschen enthalten — ein um so gewichtigeres Zeugniß, als in diesem Falle nicht nur das Vorurtheil der Nationalität, sondern sogar das der Farbe zu überwinden war. Freilich — „des Engländers Heimath ist die ganze Erde, England ist nur sein Absteigequartier;" überall, wohin die mächtige angloſächſiſche Race ihre Hand hinstreckt, da wirkt sie staatenbildend, schafft sie aus dem rohesten Menschen-Material Individuen, lebendige Träger des socialen Organismus. Wo aber liegt das Geheimniß? In der Freiheit der individuellen Entwickelung, welche die englischen Institutionen gewähren, in der Heranziehung jeder Kraft zum Wirken für das gemeine Beste. England hat auf diese Erfindung kein Monopol genommen, die Maschinerie ist für Jeden, der ungetrübte Augen hat, sichtbar. Es kommt aber nur auf den Muth des Entschlusses an, mit denselben Mitteln dieselben Erfolge auch anderwärts erzielen zu wollen. —

Etwas ganz Anderes als die Illusion der eigenen Entwickelung ist die Forderung der an einzelne Punkte ansetzenden und stückweise vorgehenden Umbildung — im Gegensatz zu einer mehr aprioristischen Reconstruction an Haupt und Gliedern. Hier handelt es sich nicht um die Frage: ob Eigenes oder Angeeignetes, sondern um die: ob Reform oder Revolution.

Wer die erstere will, muß vor allem bemüht sein, über die möglichen Ansatzpunkte in's Klare zu kommen; er muß wünschen, daß die Aufgaben specialisirt werden, freilich aber auch, daß jede derselben energisch angefaßt und, soviel an uns ist in vorausbestimmten Fristen gelöst werde. Für die Umbildung unserer Stadtverfassungen scheint der praktische Punkt in der Literatenfrage gegeben zu sein. In Bezug auf die provinzielle Gesammtverfassung ist neulich im Dorpater Tagesblatt ein guter Gedanke entwickelt worden, in dem sich Alle, was auch sonst ihre Meinung gewesen, einigen sollten — der Gedanke eines von den Ständen zu bestellenden Collegiums, das berathend der Oberverwaltung der drei Provinzen zur Seite stünde, also einerseits die zersplitterten Interessen des Landes in einen Mittelpunkt sammelte, andrerseits die Oberverwaltung in eine desto lebendigere Beziehung zu ihnen brächte. Wir glauben an die Durchbringbarkeit eines solchen Projects um so eher, als auch in den Grundzügen einer neuen russischen Provinzialverfassung (der sogenannten губернскія учрежденія) wie sie von dem Ministerium des Innern veröffentlicht wurden, etwas Aehnliches, wenn auch nur in Beziehung auf jedes einzelne Gouvernement, vorgesehen ist. — So wäre auch hier der Versuch gemacht, einen realen Ausgangspunkt zu gewinnen. Es giebt aber andere Fragen, die der Dringlichkeit nicht ermangeln und doch noch in chaotischer Undeutlichkeit daliegen; z. B. die des Güterbesitzrechts. Ueber die betreffenden Verhandlungen im Schoße der livländischen sowie der kurländischen Ritterschaft sind natürlich nur unsichere Gerüchte in die Oeffentlichkeit gedrungen und auch die Tagespresse ist darüber nicht in's Feuer gegangen. Ob Wiederherstellung des alten Pfandrechts oder Accommodation an die bezüglichen Paragraphen der russischen Reichsgesetzgebung oder ein unbekanntes Dritte, wer vermag es zu sagen? — und doch wird etwas kommen müssen. Fata viam invenient.

Redacteure

Th. Bötticher. A. Faltin. G. Berkholz.

Inhalt.

Ein Doppelgiftmord in Livland, von Th. Bötticher Seite 97.
Der Turnunterricht, von A. Bulmerincq . . . „ 143.
Die Literatur der Ukraine, von H. Hafferberg . „ 153.
Aus Amerika. Erlebnisse eines Freiwilligen im Feldzuge von 1862, von F. Meyer . . . „ 167.
Livländische Correspondenz . . . . „ 185.

Die „Baltische Monatsschrift“ erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga“ erbeten.

Baltische Monatsschrift.

Siebenten Bandes drittes Heft.

März 1863.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1863.

Von der Censur erlaubt.

Riga den 31. März 1863.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie

Ueber Concentration des Universitätsunterrichts.

Rede bei der Preisvertheilung in Dorpat am 12. December 1862.

Wir sind berechtigt und gewohnt, dem heutigen Tage Hoffnungen und Erwartungen entgegenzutragen, die mit den Grundlagen verwachsen sind, auf denen unser Universitätsleben ruht. Das Institut der Preisbewerbung, das uns hier alljährlich zusammenführt, kann vom Begriffe der Universität und vom Standpunkte ihrer Pädagogik aus betrachtet keine andere Geltung haben, als daß es die wissenschaftliche Bethätigung unserer Jugend, welche für gewöhnlich keinen Dank verdient, weil sie Pflicht ist, von aller Nöthigung entbinden und damit in eine Atmosphäre erheben soll, die aus Freiheit und Ehre zusammengesetzt ist. Neben dieser Veredlung des wissenschaftlichen und zugleich des sittlichen Strebens treten alle anderen Wirkungen, so wohlthätig sie sein mögen, als untergeordnet zurück und bekunden nur, daß die Verwirklichung jedes richtigen Gedankens auch von einer Reihe unbeabsichtigter Erfolge begleitet wird. Ein so einladendes und so gewinnreiches opus supererogationis von der ihrer Aufgabe sich bewußten studirenden Jugend wetteifernd geleistet zu sehen, muß ebenso billig erwartet werden als das Gegentheil davon befremden. Wenn nun seit dem kurzen Bestande unserer Universität dennoch die gestellten Preisfragen zweimal keine Bearbeiter gefunden haben, wenn häufig nur eine spärliche Betheiligung eingetreten ist, wenn nur selten durch zahlreiche Bewerber ein lebhafter Wetteifer sich entzündet hat, so liegt es nahe genug

den Gründen solcher Enthaltsamkeit nachzufragen. Wir brauchen nicht zu fürchten dadurch in eine unerquickliche Selbstkritik unserer heimischen Verhältnisse zu gerathen, denn daß hier nicht blos besondere locale Einflüsse stattfinden, sondern Gründe allgemeinerer Art wirksam sind, lehren die Klagen über den erkaltenden Eifer für die Preisbewerbung, welche auch von andern Seiten zu uns herüberkommen. Es werden aber dieser Gründe, wie bei allem Thun und Lassen der Menschen sowohl subjective wie objective sein, und indem wir jene, deren Beseitigung nicht in unserer Macht, sondern in [illegible] der Individuen steht, nicht berücksichtigen, scheint es um so nöthiger die realen Verhältnisse zu prüfen, weil, wenn in dem Organismus der Universitäten Elemente liegen, die jene Veranstaltung nicht begünstigen und unterstützen oder den nothwendigen Voraussetzungen für dieselbe sich hinderlich entgegenstellen, diese leicht in Verbindung mit den subjectiven Momenten die gedeihliche Pflege eines dankenswerthen Instituts beeinträchtigen und untergraben können.

Daß die Universitäten vorzugsweise zur Erweiterung und zum Ausbau der Wissenschaften berufen seien, werden sie selbst im Interesse der Wissenschaft als eines Gemeinguts der cultivirten Menschheit am wenigsten behaupten wollen; dagegen kann auch von ihren Gegnern nicht bestritten werden, daß die Aufgabe der mündlichen Darstellung und Verbreitung des menschlichen Wissens in ihre Hand gelegt ist, und daß diese Lehrthätigkeit nicht bloß in einer mechanischen Fortpflanzung des traditionellen Stoffes besteht, sondern von der selbständigen Forschung untrennbar ist, erhellt sowohl aus der Natur des Wissens, das von der Festigkeit des Glaubens wie von der Unbeständigkeit des Meinens gleich weit entfernt ist, als auch daraus, daß ihnen von jeher auch an der Fortbildung der Wissenschaften kein unbedeutender Antheil gebührt. Während nun die Erzielung und Beurtheilung wissenschaftlicher Resultate nicht auf einen geschlossenen Kreis beschränkt ist, hat man den Universitäten als Schulen des Wissens die Einrichtung und Regelung ihrer Lehrthätigkeit selbst überlassen und nicht blos das, was man unter Lehrfreiheit versteht, die unverkürzte und rücksichtslose Verkündigung der wissenschaftlichen Wahrheit, sondern auch die methodische Freiheit in der didaktischen Gestaltung des Wissensstoffes wird da, wo das Wesen der Universität keinem Mißverständniß unterliegt, ihnen als unantastbares Privilegium zuerkannt werden. Aus diesem auf dem Grunde ihrer corporativen Selbstverwaltung ruhenden Rechte erwächst ihnen aber eine nicht geringe Verantwortlichkeit, indem die bereits unübersehliche und

eines unendlichen Fortschritts fähige Errungenschaft des menschlichen Wissens zur gewissenhaften Bewahrung und Verwendung ihren beschränkten Mitteln und Kräften anvertraut ist und jede Verabsäumung dieser Pflichten sowohl bei der Verwerthung der Wissenschaften für das praktische Leben als auch in der theoretischen Entwickelung derselben sich fühlbar macht. Es giebt daher für die Universitäten kaum eine wichtigere Sorge als das Verhältniß des stets wachsenden Wissensstoffes zu der sich gleich bleibenden Dauer des menschlichen Lebens oder eines Theils derselben, der Lernzeit, und zu der ebenfalls schwerlich gesteigerten Gelehrigkeit der Geister zu bestimmen und zu beherrschen. Darum dürfte es sich verlohnen, wenn ich versuche mit Ihnen zu betrachten, ob das gegenwärtige Verhältniß des Wissens zu seinen Verbreitungs- und Aneignungsmitteln das richtige ist, oder falls dasselbe einem Mißverhältnisse Platz zu machen droht, welche Abhülfe sich dagegen treffen läßt.

Wir sehen das Samenkorn des Wissens mit der Dauer des Menschengeschlechts zu einem Riesenbaum emporgewachsen, vor welchem der Geist, seine eigne Schöpfung nicht mehr fassend, staunt und längst ist der Ruhm der Polyhistorie, um den sich frühere Jahrhunderte eifrig bewarben, aufgegeben worden, weil er mit der Masse des Wissens gemessen nur zu einer verschwindenden Größe zusammenschrumpft. Wenn Allwissenheit ein göttliches Prädicat ist, so zeigt sich ihr gegenüber die menschliche Beschränkung auch darin, daß der Einzelne weder die Summe menschlichen Wissens, d. h. Vergangenheit und Gegenwart aller Cultur in sich vereinigen kann, noch auch ein Glied dieser Summe, eine der sogenannten Wissenschaften, vollständig zu vertreten vermag. Die Theilung des Wissens in einzelne Gebiete, deren jedes ein ganzes Menschenleben in Anspruch nimmt, ohne je erschöpft zu werden, bestätigt es laut genug, daß die Pflege des Wissens selbst, sowie der auf dem Wissen beruhenden Thätigkeiten nicht in wenige Organe zusammengedrängt, sondern unter viele ausgebreitet sein muß. Ueberträgt man diese Wahrnehmung auf die Universitäten, die trotz des Abzuges vorbereitender und specieller Bildungsanstalten, die umfassendsten Wissensschulen bleiben, so scheint ohne weiteres behauptet werden zu dürfen, daß der massenhafte Wissensstoff, der dazu noch unaufhaltsam anwächst, wenn ihn auch die Lehrenden durch Arbeitstheilung bewältigen, um so gewisser zu den Kräften der Lernenden in einem Mißverhältniß steht, das als Ueberbürdung bezeichnet werden muß. Aber bevor dies als Thatsache gilt, gebührt es sich, den Maßstab zu prüfen, mit welchem jenes Verhältniß ge-

messen werden soll. Es kann nämlich gegen dieselbe bedenklich machen, daß, so unleugbar ein solches Uebermaß bei dem einseitigen Wachsthum des einen Factors scheint eintreten zu müssen oder längst eingetreten zu sein, dennoch der Moment sich kaum erfassen läßt, wo dies wirklich zuerst der Fall gewesen. Aber die Versäumniß einer solchen Beobachtung widerlegt weder die zu Grunde liegende Erscheinung, noch kann dergleichen überhaupt auffallen, da erst eine merkliche Höhe des Uebelstandes erreicht sein mußte, um seine Wahrnehmung zu veranlassen. Auch pflegt diese selbst nicht aus dem Kreise der Lehrer des Wissens zu stammen, sondern von Unbetheiligten und außen Stehenden, weil jene, nach der an den Universitäten oft weit getriebenen Arbeitstheilung in der Regel mit einem speciellen Zweige betraut, die Vermehrung des Wissens in diesem mit Freuden begrüßen, ohne den gleichzeitigen Fortschritt in allen übrigen Theilen der Gesammtwissenschaft und die somit multiplicirte Vergrößerung des Lehr- und Lernstoffes in Anschlag zu bringen. Andererseits giebt es hinreichende Kriterien des erwähnten Mißverhältnisses und diese sind leider gar nicht selten ebensoviel Anzeichen für das Vorhandensein desselben in den gegenwärtigen Universitätsverhältnissen. Wenn der Universitätsunterricht sich von andere Weisen des Unterrichts dadurch unterscheiden soll, daß er das Wissen weder aus dem Utilitätsprincip, noch fragmentarisch, noch kategorisch mittheilt, sondern vielmehr um des Wissens selbst willen, systematisch und ätiologisch und wenn eine entsprechende Auffassung dem so dargebotenen Unterricht entgegenkommen muß, so können alle Abweichungen von dieser Norm nach beiden Seiten hin aus keiner andern Ursache sicherer hergeleitet werden als daraus, daß die reiche und überwältigende Masse des Lehrstoffs, welche vollständig zu überliefern als erste Pflicht gilt, mit der richtigen Art der Ueberlieferung und Auffassung in Conflict gerathen ist und sowohl die Vertreter der Wissenschaften wie die Jünger zu irrigen Ansichten und Maßregeln verleitet hat, denn aus keinem andern Grunde als aus diesem erklären sich die fast allgemein verbreiteten mit der idealen Aufgabe der Universität streitenden Erscheinungen, weil, so schließen wir, eben kein anderer so allgemein ist wie dieser. Woher anders rührt es, daß selbst diejenigen, welche zum Studium den rechten Sinn mitbringen, dennoch kaum im Stande sind, den erwählten Wissenszweig im ganzen Umfang kennen zu lernen, geschweige denn für dessen Verbindungsglieder mit dem übrigen Kreise des Wissens sich die nöthige Freiheit zu erobern vermögen? woher anders, daß jene muthige Begeisterung der Jugend, welche eher zu viel als zu wenig

zu umfassen pflegt, statt das wissenschaftliche Interesse zu beleben und zu erweitern, einer separatistischen und exclusiven Haltung Platz macht, welche, indem sie sich zunächst gegen alles nicht zum Specialfach Gehörige abschließt, endlich in leidiger Consequenz auch dieses selbst seiner Hülfsmittel und Stützen entkleidet, um einen dürftigen Kern des für die künftige Praxis Nothwendigsten übrig zu behalten? Und woher rührt es, um auch unsererseits offen zu sein, daß in dem Organismus der Universitäten selbst Grundsätze und Einrichtungen bestehen, die nichts anders sind, als Reflexe jener von den Lernenden empfundenen Uebelstände, die endlich auch zu dem Bewußtsein der Lehrenden durchgedrungen und lindernde Maßregeln gegen sich hervorgerufen haben? Oder was anders bedeutet die Unterscheidung von Haupt- und Nebenfächern und danach abgestuften Forderungen und Leistungen in diesen und jenen, was anders die Vertheilung der Prüfungen über die ganze Universitätszeit, statt am Ende derselben durch eine die Gesammtbildung zu constatiren, während das Urtheil über diese nach der Summe von Leistungen bestimmt wird, von denen manche Jahre lang zurückliegen und wenn sie noch als Posten in Rechnung kommen sollen, wenigstens nicht als gleichartig mit den jüngsten angesehn werden dürfen; was endlich die ganze mit einer scheinbaren Controle des Studiums verträgliche Connivenz, die sich mit formaler Erfüllung von Vorschriften zufrieden stellen läßt? — Alle diese Erscheinungen beruhen auf jenem Mißverhältniß, das zwischen dem Lehrstoff und den Mitteln seiner Aneignung längst eingetreten ist und statt zu schwinden zunimmt, auf der trotz des verdoppelten, ja auf 7 Jahre gesteigerten Trienniums nicht ausreichenden Studienzeit, auf dem trotz mancher vielgepriesenen Hülfsmittel nicht zu überschreitendem Maß des Gedächtnisses und der geistigen Capacität überhaupt. Je unverkennbarer nun alle Anstrengungen hinter dem steten Zuwachs des Wissens zurückbleiben, desto nothwendiger und erlaubter scheinen alle Mittel zu sein, durch welche Zeit und Kraft gespart, durch welche das immense Wissensquantum auf ein knappes Maß eingeschränkt wird. Wie leicht aber durch ein solches Verhalten ein bloßes Scheinwissen entsteht, wie mit noch größerer Gewißheit eine bloße Scheinbildung gewonnen wird und wie wenig ein solcher Kampf gegen die Wissenschaft, statt einer Hingebung an sie, sittlich fördern kann, das begreift sich ohne weitere Ausführung von selbst. Uebrigens entspringt die Anhäufung des Lehrstoffes im Universitätsunterricht nicht blos aus der mit der Zeit forteilenden Erweiterung der einzelnen Wissenschaften, sondern indem die mannichfachen Be-

dürfnisse der Bildung schon auf den Gymnasien die Zahl der Lehrgegenstände vermehrt haben, ist dadurch die Aneignung derselben dem Umfang und Grade nach geschmälert worden und somit den Universitäten das Amt erwachsen, erst nachzuholen was auf den Gymnasien versäumt worden, um darauf weiter bauen zu können: dies gilt namentlich von den alten Sprachen, in denen im ersten Viertel dieses Jahrhunderts unsre Gymnasien fast mehr leisteten als jetzt gewöhnlich Gymnasium und Universität zusammen, und von der philosophischen Propädeutik, die sich ebenso gut mit der Erklärung philosophischer Schriften des Alterthums, als mit Grammatik Stilistik und Rhetorik verbinden läßt, jetzt aber von den Gymnasien verwiesen und also den Universitäten zugefallen ist, wo wiederum diejenigen, die nicht gerade ex professo Philosophie studiren, durch die Masse ihres Fachwissens verhindert zu werden pflegen, das um so nöthigere philosophische Gegengewicht zu erwerben. Und zu allem dem ist es gar nicht blos oder vorzüglich das positive, theoretische, gedächtnißmäßige Wissen, es ist gar nicht der traditionelle Lehrstoff allein und an und für sich, der auf der Universität mitgetheilt und erworben werden soll, sondern dies Wissen bildet in den meisten Fällen nur die Unterlage des Könnens, es ist nur das rohe Material, welches einst auf die mannichfaltigste concrete Wirklichkeit angewandt werden soll. Die Kunst der Anwendung aber muß wie jede Kunst erworben werden durch Uebung. Rechnet man die Anleitung zur praktischen Verwendung des Wissens, wie man muß, mit zum Universitätsunterricht, obwohl sie begreiflich hier nicht abgeschlossen werden kann, sondern in der Berufsthätigkeit selbst durchs ganze Leben ihre Fortsetzung findet, so wächst die den Universitäten gestellte Aufgabe noch um ein Ansehnliches, auch wenn man nur die ersten Rudimente des auf dem Wissen beruhenden Könnens ihrer Sphäre zuweist.

Dieser fast beengende Ueberfluß des Wissens, wie wir ihn eben uns vorzustellen suchten, darf allerdings nicht unterschiedslos gelten. Die Anhäufung des Stoffes ist nicht in allen Wissenschaften dieselbe, weil sie einmal verschieden sind nach der Natur ihrer Objecte, weil sich in dieser Beziehung die empirischen Wissenschaften anders als die philosophischen, die historischen anders als die speculativen verhalten, indem jene ein von außen Gegebenes vorfinden, diese ein Innerliches suchen. Sodann sind nicht alle Wissenschaften gleich alt und ihre Entwicklung oder Geschichte ist nicht gleichartig gewesen: ein großer Theil des wissenschaftlichen Stoffes aber besteht in der Kenntniß des geschichtlichen Verlaufs der einzelnen Probleme,

ohne welche eine Einsicht in ihren gegenwärtigen Bestand nicht möglich ist. Wie verschieden aber auch die Schatzkammern der einzeln en Wissenschaften gefüllt sein mögen, für denjenigen, der als Neuling in sie eintritt, um in verhältnißmäßig kurzer Zeit sich anzueignen, was in langer und von vielen Seiten her gesammelt worden, wird die Thatsache gewaltiger Fülle breit genug stehen bleiben, um ihm Hindernisse und Verlegenheiten zu bereiten. Diese Schwierigkeiten machen sich in mehr als einem Conflicte fühlbar, in welchen das gewöhnliche Universitätsstudium mit seinem Ideal oder rechtmäßigen Begriffe tritt. Ein solcher Conflict ist es, wenn die Forderung, daß die Wissenschaft auf der Universität systematisch erkannt werde, d. h. so daß der gesammte Stoff in das System aufgehe und dieses sich aus ihm ergebe, dadurch leidet, daß entweder das System, weil es den Stoff nur unvollständig in sich aufgenommen, zu einem todten Schema herabsinkt, oder über der Fülle des Stoffs die Anschaulichkeit des Systems verloren geht. Ein anderer Conflict besteht darin, daß die Universität, welche außer der speciellen Fachbildung auch die allgemeine Bildung, die das Gymnasium nur vorbereitet und begründet hat, vervollständigen und abschließen soll, entweder nur die eine Aufgabe auf Kosten der andern, oder in der Regel die zweite gar nicht erfüllt, weil die Ausdehnung, mit welcher das Fachstudium in den Vordergrund tritt alle andern Bedürfnisse und Neigungen zurückdrängt, woraus ohne Zweifel folgt, daß auch das Fachstudium nicht diejenige Anregung, Erweiterung und Vertiefung erfährt, welche aus der Combination des Verwandten wie des Fremden erwächst, und weil diejenigen Wissenschaften, welche die allgemeine Bildung repräsentiren, selbst zu Fachstudien geworden sind, die sich ebenso exclusiv gegen andere verhalten. Es ist wiederum ein solcher Conflict, und zwar der schädlichste, wenn der Beflissene einer Wissenschaft von dem eigentlichen Studium derselben d. h. von der durch selbständiges Denken und Prüfen thätigen Kenntnißnahme ihres Inhalts durch das positive Gewicht ihrer Masse sich abhalten läßt und sich mit einer äußerlichen und materiellen Auffassung befriedigt.

In den berührten und keineswegs erschöpfend dargestellten Verhältnissen liegen Antriebe genug, auf Mittel bedacht zu sein, um die aus der Anhäufung des Wissens entsprungenen Uebelstände zu beseitigen oder denselben vorzubauen, wo sie noch nicht eingetreten sind. Da sich die Vermehrung des Lehrstoffs oder der Ausbau der Wissenschaften weder ignoriren noch zurückdrängen läßt, da die für das Universitätsstudium übliche Zeit nicht den Fortschritten der Wissenschaft entsprechend ins Unendliche gestei-

gert werden kann und eine gleichmäßige Gradation der Lernkraft nach aller Erfahrung nicht zu erwarten steht, können jene Mittel nur in der Organisation und Methodik liegen, welche die Universität dem Wissensstoffe angedeihen läßt. Es ist also nicht sowohl das Verhältniß des Lehrstoffes zu der Lernzeit und der Lernkraft, um das es sich handelt, sondern das Verhältniß desselben zu der Lehrmethode, von welcher sowohl der Zuschnitt des Wissens im Großen und Ganzen als auch dessen Gestaltung im Einzelnen abhängig ist, von welcher daher als dem drastischen und zugleich elastischen Factor jenen stofflichen Elementen gegenüber das meiste Heil erwartet werden kann. In welcher Richtung dieses aber liegt, das hat die Methode hier wie in andern Fällen aus der genauen Kenntniß des Gegenstandes selbst abzuleiten. Es trägt nämlich die arge Anhäufung und Ueberhäufung des Lehrstoffes ihr Heilmittel schon in sich selbst, insofern sie zugleich eine Reduction und Beschränkung zur Folge hat. Da alles Wissen sich nicht in einem aggregatischen Zustande befindet, sondern gleichsam zusammenhängt, so wirkt jeder Zuwachs auch auf die vorhandenen Bestandtheile ein, es entsteht unter stetiger Vermehrung eine lebendige Bewegung. Je vollständiger der Stoff gesammelt ist, desto sicherer scheiden sich Regeln und Ausnahmen, desto leichter läßt sich eintheilen und zusammenfassen. Dabei kann es nicht fehlen daß das Unbestimmte durch Bestimmtes, das Unwesentliche durch Wesentliches, das Vielfache durch Einfaches ersetzt wird. Freilich wird diese erst durch die Fülle des Stoffes ermöglichte Beschränkung von neuen Schwierigkeiten, die begleiten, wieder aufgewogen; nämlich jeder lebendige Fluß der die Wissenschaft durchströmt, macht indem er alle Theile ergreift, auch alle relativ unsicher, und es besteht für den der als Neuling ein Wissensgebiet betritt, keine leichte Aufgabe darin, daß er sich Kenntnisse erwerben muß mit dem Bewußtsein und in der Voraussicht, sie ehestens durch neue Ergebnisse ergänzt und berichtigt oder auch verdrängt zu sehen. Aber wie auch der axiomatische Bestandtheil der Wissenschaften durch den problematischen in der Schranke gehalten werden mag, die Methode des Universitätsunterrichts wird, wenn sie jene Eigenschaften beachtet, die der Lehrstoff selbst an sich trägt, zu dem angemessenen Hülfsmittel gelangen, das keinen andern Namen als den der Concentration tragen kann. Dieses für die gegenwärtige Entwicklung der Schulpädagogik*) charakteristische Schlagwort scheint seiner heilsamen Anwendung auf die Uni-

*) Ueber die Frage der Concentration in den allgemeinen Schulen, namentlich im Gymnasium. Von K. A. J. Lattmann. Göttingen, 1860.

versitätsverhältnisse noch zu harren. Unter dem von räumlichen und mechanischen Vorstellungen übertragenen Bilde der Concentration kann aber nicht eine willkürliche Verringerung des Lehrstoffs durch Ausscheiden beliebiger Theile oder ein noch engeres Abgrenzen der Fachwissenschaften gegen das allgemeine Wissen, als es schon besteht, verstanden werden, sondern die ursprüngliche Bedeutung des Wortes führt von selbst dazu, an das Zusammenziehen einer weiten und lockeren Peripherie um einen festen Mittelpunkt zu denken, wobei nicht sowohl wesentliche Bestandtheile eingebüßt, als vielmehr neben der räumlichen Verdichtung auch eine engere Verbindung und Beziehung derselben nach innen gewonnen wird. Die Concentration des Universitätsunterrichts wird danach eine doppelte sein oder eine zwiefache Wirkung haben, eine äußerliche und eine innere, oder eine quantitative und qualitative, so daß bei jener das Was oder der Lehrstoff, bei dieser das Wie oder die Lehrmethode am meisten in Betracht kommt.

Die Concentration des Lehrstoffs hat zunächst der dem Einheitsbegriffe der Wissenschaft gefährlichen Zertheilung zu begegnen. Der große Zuwachs des Wissensstoffes wird namentlich auch in der durch ihn veranlaßten Arbeitstheilung sichtbar, und daß man durch diese für das Studium bestens gesorgt zu haben meint, ergiebt sich daraus, daß diejenigen Wissenschaften, welche die Gunst der Zeit besonders hegt, eine solche Zerspaltung und vielfache Vertretung am meisten aufzuweisen haben, die unwillkürlich an das erinnert, was Herodot von den ägyptischen Aerzten erzählt*). Denn so wenig im allgemeinen der Grundsatz beanstandet werden kann, eine Wissenschaft ihren Haupttheilen nach in ebenso viele Lehrfächer zu zerlegen und diese an mehrere Lehrer zu vergeben, so kann doch auch in dieser Beziehung das Maß ebenso überschritten werden, wie nach der andern Seite durch den Mangel der Arbeitstheilung die Ueberbürdung der Docenten und weiter die Ungründlichkeit der Lehrvorträge veranlaßt wird. Wenn es in einzelnen Fällen schwierig sein mag zu entscheiden, welche Entwickelungen und Verzweigungen, Combinationen und Anwendungen einer Wissenschaft von der Universität berücksichtigt werden müssen und welche nicht, so wird kaum jemals darüber ein Zweifel entstehen können, in welchen Disciplinen der Kern einer Wissenschaft liegt. Ferner giebt es in der Wissenschaft Moderichtungen und Luxusgegenstände, welche sich wie im socialen Leben

*) Herod. II, 84. „Jeder Arzt ist nur einer Krankheit Arzt und nicht mehrerer. Alles aber ist voll von Aerzten, denn die einen sind Aerzte der Augen, die andern des Kopfs, die andern der Zähne, die andern der inneren Krankheiten."

die reichen Leute, so allenfalls die großen Universitäten aneignen mögen, welche berufen sind denen, die auf Hochschulen von normalem Zuschnitt das Nöthige bereits gelernt haben, den letzten Schliff zu geben. Wie kein Wissensobject vollständig gedeckt wird von seinem System, so ist auch der vollständigste Universitätsunterricht in einer Wissenschaft nicht identisch mit dieser selbst; daraus folgt nicht, daß der Universitätsunterricht systemlos sei oder sich beschränke auf die Elemente und in der Einleitung stecken bleibe, sondern es folgt nur dies, daß derselbe sein System und seine Stoffvertheilung nach dem durchschnittlichen Maß der Lernkraft und Studienzeit gestalte. Eine zu weit getriebene Ausbreitung und Theilung des Stoffes, hat, abgesehen von Nachtheilen, welche die Trennung von engverwandten Fächern begleiten, eine Zersplitterung der Lernkraft zur Folge, die noch hinter den Resultaten zurückbleibt, welche mit geringerem Aufwande, aber einem concentrirten Wissensgebiete gegenüber sich erreichen lassen.

Wenn durch eine solche strengere Vereinfachung der einem Lehrzweige angehörigen Disciplinen ein freierer Spielraum gewonnen wird für die didaktische Bewegung innerhalb derselben, so bedarf es doch einer inneren Concentration vielleicht noch dringender. Dem Bilde von dem Umkreise und Mittelpunkte entspricht hier der stoffliche Inhalt und seine constitutiven Principien. Der Schwerpunkt einer Wissenschaft liegt nicht in dem empirischen und historischen Stoff, nicht in den unzähligen bunten Specialitäten, sondern ihr eigentliches Centrum sind die principiellen Sätze und Gesetze, aus denen jener Inhalt entwickelt und abgeleitet wird, oder die den mannichfaltigen Stoff beherrschen und zu einem Ganzen zusammenfassen. Die Klage über die Unverhältnißmäßigkeit des Stoffes zu der Lehr- und Lernkraft rührt vorzüglich daher, daß man den positiven Inhalt der Wissenschaften seiner ganzen Breite nach in allen Theilen gleichmäßig und erschöpfend mitzutheilen strebt, weil man das Wesen der Wissenschaft gerade in diesen Aeußerlichkeiten erblickt. Vielmehr liegt das Wesentliche, d. h. das Lehrreiche und also Wissenschaftliche in den principiellen Grundsätzen, während die ganze Welt von Erscheinungen und Thatsachen nur dazu da ist, diesen Grundsätzen als Voraussetzung, Beispiel und Bestätigung zu dienen, woraus sich von selbst ergiebt, daß die Grundsätze nicht für sich und von dem Inhalte gänzlich getrennt erfaßbar sind. Vollständigkeit ist also nur nothwendig, aber auch erreichbar in den Principien, diese Grundlagen müssen am Inhalte zum vollen Bewußtsein und zur Geläufigkeit gebracht sein, damit der Jünger einer Wissenschaft auf deren

Reichthum hingewiesen, vermöge seiner leitenden Grundsätze sich selbständig in den weiteren Besitz setze. Denn der Universitätsunterricht soll weder eine Dressur sein, einzig und allein auf die künftige Anwendbarkeit und gewinnreiche Verwerthung des Wissens berechnet, noch ein oberflächlicher Encyclopädismus über das ganze Wissensfeld, bei dem der Studirende sich beruhigt, statt von hier aus seinen Anlauf zu nehmen, noch auch ein mikrologisch erschöpfendes Repertorium von Allem und Jedem, was irgend einmal in einer Disciplin zum Vorschein gekommen, sondern er soll nichts anders sein, um mit F. A. Wolf zu sprechen, als eine Anleitung dazu, „es künftig womöglich besser zu machen als der Professor." Diese Anleitung wird der Unterricht in der Form einer gemeinschaftlichen Untersuchung am besten gewähren, er wird dann außer der Einführung und Orientirung auf einem Wissensfelde auch die Aufgabe erfüllen das Nachdenken zu erwecken, zur Prüfung des Sichern sowohl als zur Erforschung des Unsichern einzuladen, kurz den wissenschaftlichen Sinn auf methodische Weise zu nähren. Und eine solche Verwendung des Stoffes, wo derselbe nicht sowohl das Ziel als das Mittel des wissenschaftlichen Unterrichts bildet, wird diesen am kräftigsten davor bewahren, in ein bloßes Tradiren auszuarten und in ein überschwengliches und kleinliches Registriren des Stofflichen zu versinken.

Aus der Concentration der Lehrfächer, sowohl der Zahl als dem Inhalte nach, wird aber weiter auch eine entsprechende wohlthätige Aenderung der Prüfungen hervorgehn. Nächst der stoffmäßigen Anschwellung der Wissenschaften hat nichts so sehr beigetragen das Universitätsstudium zu verflachen als die große Ausbreitung desselben behufs der Examina. Die Folge davon ist das Compendienstudiren oder, da dies Wort für die Sache viel zu gut ist, das sklavische Auswendiglernen der nachgeschriebenen Hefte, wodurch der Buchstabenglaube, nicht aber wissenschaftliche Ueberzeugung gefördert wird. In dem Maße wie die Prüfungen ihre Forderungen nach der materiellen Seite herabstimmen, werden sie an eine tiefere Auffassung, an selbständige Proben des wissenschaftlichen Sinnes Anspruch machen dürfen. Der höchste Maßstab aber, den sie vermöge ihrer Concentration, die zugleich eine Steigerung ist, anlegen, wird, entsprechend dem Abschluß des Universitätsunterrichts, nicht auf das Wissen, sondern auf das Können gerichtet sein, welches das reifste und intensivste Wissen voraussetzt.

Damit bei der nothwendigen Vertheilung der Wissensfächer an eine Mehrzahl von Lehrern, ein Zeit und Kraft sparendes Ineinandergreifen derselben und nach einem bewußten gemeinsamen Ziel hinstrebendes Wirken

möglich werde, bedarf es endlich gewissermaßen einer Concentration des Lehrkörpers selbst, oder eines einheitlichen Zusammenwirkens im Dienste leitender allgemeiner Ideen und Grundsätze, welche den belebenden Mittelpunkt der mannichfachen individuellen Thätigkeit bilden. Wenn an der Schule eine solche Uebereinstimmung des Ziels und der Methode durch den vorgeschriebenen Lehrgang, durch die eingeführten Lehrbücher und durch den Einfluß der beaufsichtigenden Instanzen herbeigeführt zu werden pflegt, so muß die Universität, mit deren freier Thätigkeit dergleichen Maßregeln unverträglich sind, aus eigenem Antriebe und allgemein einen Weg einschlagen, der, entgegengesetzt der isolirten Lehrweise, eine genaue Bezugnahme der verwandten Disciplinen auf einander bewirkt und so womöglich alle Wissenschaften zu gegenseitiger Unterstützung und Förderung befähigt.

Die Vortheile, welche von der mehrfach postulirten Concentration zu erwarten sind, treten deutlich zusammen: aus der Vereinfachung der zerspaltenen Wissenszweige wird das nothwendige Bewußtsein ihrer Einheit, aus der Zurückführung des endlosen Stoffes auf seine Principien die wichtige Grenze zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem, aus dem methodischen Zusammenwirken der Universitätslehrer ein Gewinn an Kraft und Zeit hervorgehn; es wird der massenhaft belagerte Horizont sich lichten und der freiere Blick den Studirenden über sein Fachwissen zur Erweiterung seiner allgemeinen Bildung treiben; es wird endlich, meinen wir, der receptiven Thätigkeit auch das heilsame Gegengewicht der productiven sich an die Seite stellen.

Ich habe hiemit versucht die allgemeinen Beziehungen einer Frage anzudeuten, welche auch für unsere eigenen Verhältnisse nicht ohne Bedeutung zu sein scheint. Eine umständlichere Ausführung dieses Themas, die erst auf der Unterlage concreter Zustände möglich ist, gehört weder an diesen Ort, noch maße ich mir an für alle Wissenschaften eine Lösung gefunden zu haben, welche die in der Sache liegenden Schwierigkeiten beseitigte. Aber soviel scheint gewiß zu sein, daß es für diesen Fall nicht genügt, wenn jeder Einzelne beziehungslos an seinem Platze wirkt, sondern daß es, damit alles Wirken zusammenhänge, eines Zusammenwirkens Aller bedarf, wozu bis jetzt von den Universitäten meines Wissens noch kein nennenswerther Versuch gemacht worden ist.

Wenn mit den wohlbegründeten und offen kundgegebenen Wünschen unserer Universität nach einer zeitgemäßen Erweiterung ihrer Wissensfächer

und Vermehrung ihrer Lehrkräfte wenig übereinzustimmen scheint, daß sich hier im Gegentheil eine Stimme für die Beschränkung des Universitätsunterrichts erhoben hat, so löst sich dieser Widerspruch doch leicht. Denn daß es im Wesen der Universitäten liegt, in ihrer Verfassung die reifste Entwickelung der Wissenschaften zu repräsentiren ist so wenig in Abrede gestellt, daß vielmehr nur die Concentration des Universitätsunterrichts als eine nothwendige Folge jener Entwickelung hingestellt worden ist. Durch die Concentration der Lehrkraft aber läßt sich einigermaßen ersetzen, was den Kräften an Zahl abgeht. Darum hat unsere Universität, wie lange auch noch die allerdings sehr ungleichartige Vertheilung der Wissensstoffe an ihre Lehrkräfte dauern sollte, weniger Grund zu klagen über das Vermißte als sich zu freuen dessen was sie besitzt, zumal an einem Tage, der wie der heutige uns versetzt in die Zeit ihrer Gründung und uns die ganze Entwickelung, welche sie von jenen Anfängen durchmessen hat, in ihrem gegenwärtigen Reichthum vor Augen stellt. Und bei solchem Bewußtsein wie sollte uns nicht Dank erfüllen gegen die Monarchen Rußlands, welche huldvoll sie gestiftet und erweitert haben, und wie könnten wir unsere Versammlung anders schließen als mit dem Wunsche: Gott erhalte den Kaiser!

L. Mercklin.

Aus Sibirien.

Erinnerungen eines Deportirten.

Die nachfolgenden Schilderungen aus dem Leben eines Deportirten — (im „Ssowremennik" von T. Lwow mitgetheilt) werfen Streiflichter auf sociale Zustände, welche bisher kaum in allgemeinen Umrissen bekannt waren, hier aber in dem festen Rahmen einer Persönlichkeit uns entgegentreten und den Reiz des unmittelbar Erlebten an sich tragen. Cayenne und die englischen Colonien für Deportirte waren uns bisher bekanntere Decorationen für das schmerzliche Drama, das sich in ihnen abspielt, als Sibirien.

In Irkutsk befand sich ein mir bekannter Verbannter, welcher früher zur Zwangsarbeit verurtheilt war. Oft fragte ich ihn über diese Leidenszeit aus, wobei er mir in seinen belebten und warmen Schilderungen eine Reihe von eben so traurigen als erschütternden Bildern zeichnete.

Er war in den 40-ger Jahren aus folgender Ursache hierher deportirt worden. Im Kaukasus als Lieutenant dienend, hatte er unglücklicher Weise zum Regiments-Commandeur einen Mann, welcher roh mit den Offizieren und grausam mit den Soldaten umging. Aus den Reden, dem Charakter und dem Benehmen meines Bekannten konnte man die Folgerung ziehen, daß er immer ein verständiger und friedlicher Mensch gewesen sei; dennoch geschah es eines Tages, daß, als nach Beendigung eines sinnlosen Exercitiums sich die jungen Offiziere versammelt hatten und darüber sprachen

daß die Rohheiten des Obersten nicht mehr zu ertragen seien, dieser gewöhnlich schweigsame Kamerad zu allgemeiner Verwunderung sagte: „man muß ihm eine Lehre geben"! und ohne sich viel zu bedenken, begab er sich mit zwei geladenen Pistolen zum Obersten in dessen Kabinet. „Ich habe mich mit Ihnen, Herr Oberst, im Namen aller meiner Kameraden auszusprechen, obgleich ich nicht dazu von ihnen beauftragt wurde" — begann er seine Rede; der Oberst aber sprang vom Stuhl und rief in Wuth versetzt: „wie wagen Sie es, mein Herr, bei mir zu erscheinen... „Schweigen Sie und rühren Sie sich nicht, versetzte der Lieutenant, oder ich jage Ihnen zwei Kugeln in den Kopf." Der Oberst, in dem, wie gewöhnlich, die Frechheit mit Feigheit verbunden war, erblich. „Jetzt die Ohren auf, fuhr der Lieutenant fort, Sie müssen ohne Widerrede die Herren Offiziere um Verzeihung bitten und Ihr Benehmen gegen dieselben ändern; wollen Sie das nicht, so werden Sie sich jetzt in dieser Minute mit mir schlagen." Der Oberst hatte wieder seine Fassung gewonnen und schrie nach der Wache. Da feuerte der Lieutenant ein Pistol auf ihn ab und schoß ihn in den Arm mit dem Ruf: „Hallunke, da hast du eine Lehre"! Er wurde vor das Kriegsgericht gestellt und zum Tode durch Erschießen verurtheilt, das Urtheil aber in der höhern Instanz auf zwölfjährige Zwangsarbeit abgeändert.

Aus dieser Sträflingszeit folgen jetzt seine Erinnerungen.

Ich war in Tobolsk bei der Anfahrt eines großen steinernen noch nicht vollendeten Gebäudes angelangt. Aus der Form der Baulichkeit konnte man leicht errathen, daß es ein Gefängniß sei; die Bedeutung des Zimmers aber, wohin man mich führte, war mir zunächst unbekannt. Plötzlich erscholl die Stimme des Gefangenwärters: „führt den Verbrecher in die Gerichtsstube" — und ich errieth, daß man mich in die Behörde für die Sträflinge bringen werde. Es war Feiertag, in der Kanzellei niemand anwesend; doch kam mir ein Mitglied des Gerichts entgegen, und fragte mich, ob ich Geld hätte? Auf meine Antwort, daß der mich begleitende Kosak 100 Rubel von mir bei sich führe, nahm er sie demselben ab, überzählte das Geld und gab es mir wieder, indem er mich darauf aufmerksam machte, daß das Geld im Gefängniß mir wieder abgenommen werden würde; der Durchsuchung, rieth er mir, sollte ich mich nicht widersetzen. Das Gesicht dieses Beamten zeigte Humanität und brachte an der Schwelle des Gefängnisses einen besonders angenehmen Eindruck hervor.

Nach einigen Minuten führte man mich in das alte Gefängniß, ein großes einstöckiges, hölzernes Gebäude, das mit einer hohen steinernen Mauer umgeben war. Vor mir erschien plötzlich wie aus der Erde hervorgewachsen, ein alter Graukopf mit einem Gesicht, das wie ein getrockneter Schwamm aussah, und befahl mir, ihm zu folgen. Wir traten in eine schmutzige Stube, wo die Besichtigung meiner Person und die Durchsuchung meiner Sachen stattfand. Als der Graukopf auf meiner Brust ein Heiligenbild sah, wollte er mir dasselbe abnehmen, in der Voraussetzung, daß es Gold sei; es wurde mir sehr schwer, ihn zu überzeugen, daß es nur vergoldet und für niemand, außer für mich, als ein Andenken meiner Mutter, von Werth sein könne. „Zeige den Fuß her" — rief der Alte. Ich stellte den Fuß auf einen Holzblock, der die Stelle eines Stuhls in der Gefängniß-Kanzellei vertrat. Der Alte befühlte mit Kennermiene meine schweren Fesseln und rief nach dem Schmied. Ein Hoffnungsstrahl blitzte auf, daß man mir die Fesseln abnehmen und ich so im Stande sein würde, die Wäsche zu wechseln, welche schon 3 Wochen alt war; aber der heisere Zuruf: „man soll ihn stärker einschmieden" — zerstörte meine Illusionen.

Nachdem meine Füße, ohnehin schon von den Fesseln blutrünstig gerieben, eingeschmiedet waren, führten mich der graue Alte, welcher sich als Aufseher erwies, und der wachthabende Unteroffizier durch einen großen und einen kleinen Hof bis in eine Kammer, deren Aussehen schon nichts Gutes versprach. Dieselbe war 7 Arschin lang und 4 Arschin breit; die ganze Länge wurde von einer Pritsche eingenommen, welche 2½ Arschin breit war, so daß bis zur Wand nur 1½ Arschin freier Raum blieb; der größte Theil aber dieses engen Raumes wurde von einem ungeheuren Ofen ausgefüllt, welcher aus dem benachbarten Zimmer hereinragte. Ein kleines Fenster, nahe der Decke, ¼ Arschin breit und ½ Arschin lang, ließ kaum das spärliche Licht eines Decembertages durchfallen. Die 3 Scheiben dieses Fensterchens waren zerbrochen und hielten nur durch eine dicke Schneelage zusammen, welche daran gefroren war. Der Winkel, welcher der Thüre gegenüber lag, war eine Arschin weit mit Schnee verweht. Man brachte mir eine Schale Kohlsuppe, Brod, ein Stückchen Fleisch von der Größe eines Kubikwerschoks und schloß mich darnach ein. Nachdem ich mein kärgliches Mahl beendet, versuchte ich mir ein Lager zu bereiten und einzuschlafen; das war nicht leicht, obgleich das Kriegerleben mich an alles gewöhnt hatte. Unbequem war es, sich der Länge nach auf die Pritsche zu legen, weil sie abschüssig war, in der Quere aber drohte die Gefahr,

wenn auch nicht von einer herabstürzenden Schneelawine erstickt zu werden, so doch eine besondere hydropathische Kur durchzumachen, indem durch die Körperwärme der Schnee aufgethaut wurde, welcher an den Wänden klebte. Einige schlaflose Nächte indessen, die vorausgegangen waren, halfen die Schwierigkeit überwinden, und ich schlief auf dem Zwischenraume zwischen dem Schneeberg und dem Rande des Fensterchens ein.

Ich schlief nicht lange, denn als ich erwachte, warf die winterliche Sonne ihre letzten Strahlen in mein Gefängniß und beleuchtete es in sonderbaren Schlaglichtern. Geweckt wurde ich durch ein Geräusch an der Thür und ein Gespräch mit der Wache. Ich öffnete die Augen, wollte den Kopf erheben, aber ein schrecklich stechender Schmerz machte ihn wieder niedersinken. Inzwischen öffnete sich die Thür und ich, meine Kräfte zusammenraffend, richtete mich sitzend auf. Vor mir standen zwei Weiber: die eine derselben, ungefähr 19 Jahre alt in einem langen Hemde, hatte schwarze Augen, die wie Kohlen glühten, und Wangen, die roth waren wie das Zeug ihrer Aermel; die geschlitzten Augen und der Schnitt des Gesichts ließen in ihr leicht die Tatarin erkennen; das andere Weib, gegen 30 Jahre alt, war aus irgend einem sibirischen Volksstamm und hatte ein fahles, dummes Gesicht; sie schienen erschreckt und von irgend einer Erwartung gequält. Beide verneigten sich vor mir, augenscheinlich baten sie mich um etwas, was ich aber nicht verstehen konnte. Als Dolmetsch erschien ein junges Weib von kleiner, voller Gestalt, mit einem Schafpelz bekleidet, in den sie einen Säugling einzuwickeln unaufhörlich bemüht war. „Diese Weiber sollen morgen bestraft werden“ erklärte sie in näselndem Ton, „der Knutenmeister muß Geld bekommen, damit er nicht zu stark schlägt; gieb ihnen etwas, mein Täubchen!“ Mir drehte sich das Herz um und obgleich ich die Absicht gehabt das Geld nicht anzurühren, das mir der gute Kusmitsch in die Mütze eingenäht, griff ich doch gleich nach ihr. Das Weib hatte sofort die Bewegung bemerkt, stellte sich eilig an die Thüre, in welcher ein Guckloch für die Wache war und fragte leise, ob die Mütze aufgetrennt werden müsse? Auf mein bejahendes Zeichen mit dem Kopf, machte sie sich gleich an die Arbeit. Ich gab ein Billet (so nennt man allgemein in Sibirien einen Rubelschein) und die zur Strafe verurtheilten Weiber entfernten sich. Das Weib mit dem Kinde blieb zurück; sie theilte mir mit, daß sie die Aufseherin in der Abtheilung für Weiber sei, welche nebenan sich befinde und daß ich durch sie alles bekommen könne, was ich wünsche. „Sei nur nicht traurig, fügte sie hinzu, vielleicht wünschest

du Jerusalemer Tropfen?" — Was für Tropfen? fragte ich mit Verwunderung. — „Was für Tropfen! natürlich den bekannten Branntwein." — Nein, ich will nicht. — „Ich meinerseits möchte schon, aber kein Geld! und dazu habe ich noch zwei Schreihälse, die wollen auch essen und trinken, gieb mir, mein Täubchen, einen halben Rubel, dann trinke ich ein Glas auf dein Wohl und will auch sonst dienstfertig sein." Ich nahm noch einen Rubel heraus und bat sie mir für ¼ Rubel Weißbrod für den morgenden Tag zu kaufen, und für sich einen halben Rubel zu behalten. Sie wollte meine Hand küssen, doch gelang es mir noch sie zurückzuziehen. — Woher wirst Du aber den Branntwein bekommen, er ist doch im Gefängniß verboten? — Das Weib schmunzelte. — Aber wahrscheinlich ist der Branntwein theuer? — „Drei Rubel für das Stof. Du aber sei nicht traurig," fügte sie hinzu, „komme zu uns herüber." — Ist denn das möglich? — „Warum nicht?" — Ach, wie mein Kopf schmerzt! rief ich unwillkürlich aus — „Wahrscheinlich haben die Weiber zu früh den Ofen geschlossen, geh' in den Hof, man läßt uns jetzt für eine Stunde frei." — Ich sprang von der Pritsche auf und eilte zur Thür. Auf dem Hofraum saßen und bewegten sich trotz des starken Frostes einige Weiber. Die kalte Luft erfrischte mich für einige Augenblicke. Ich konnte mir nun den Hofplatz, den Ort der Promenade, genauer ansehen; er hatte kaum eine Ausdehnung von 4 Quadratfaden und wurde durch einen Zaun von dem großen Hauptzhof getrennt. Jetzt betrachtete ich mir auch die Gruppen der Weiber; zum größten Theil waren sie jung; die vollkommenste Sorglosigkeit war der vorherrschende Zug in ihren Gesichtern; aber eins dieser Weiber, wie mir schien, nicht mehr jung, saß in tiefes Nachdenken versunken. Sie vergoß unaufhörlich Thränen. Ich näherte mich ihr, sie sah mich schwermüthig an und sagte mir etwas, was ich aber nicht verstand. Wenn man sie aufmerksamer betrachtete, konnte man Spuren ungewöhnlicher Schönheit in diesen Zügen erkennen, nicht aber eine Schönheit des Nordens, sondern des brennendsten Südens: schwarze Augen und Haare, eine gebogene Nase, die dunkle Gesichtsfarbe — alles erinnerte an den Kaukasus. Man konnte sich schwer darin irren; sie muß eine Perserin oder Armenierin sein, dachte ich, und sprach sie persisch an. Die heimische Sprache übte eine magische Wirkung aus: sie sprang in die Höhe, zitterte am ganzen Körper und fing laut zu schluchzen an. Obgleich ich nur wenig persisch verstand, so konnte ich ihr doch sagen, daß sie nicht so betrübt sein möchte, daß Allah groß ꝛc. Ihre Rede floß jetzt im Strom, ich verstand

nicht alles, aber gewiß sprach sie sehr schön. Der Schnee und die eisige Kälte weckte in ihr traurige Gedanken: sie sehnte sich nach der Sonne, dem blauen Himmel, den Rosen und Nachtigallen und nach vielem Andern ihrer schönen Heimath. Dabei erfuhr ich, daß sie aus Eriwan her sei und, wahrscheinlich aus Eifersucht, eine der Frauen ihres Mannes getödtet habe.

Die Stimme der Wache, welche uns an unsere Plätze zu gehen befahl, verstopfte die Quellen ihrer wohlthuenden Rede. Die augenblickliche Erleichterung meiner Kopfschmerzen war vorüber und dieselben begannen wieder heftiger zu werden. Indem ich das Vorhaus passirte, sagte ich zu einem Haufen Weiber, welcher dort stand: meine Täubchen, schließt ja nicht den Ofen, wenn er noch blaues Feuer enthält. — „Das ist nicht zu vermeiden, sonst hält er keine Hitze, meinte die eine, wir haben Kinder." — „Seht, was für ein vornehmer Herr!" fügte ein mit Abschreiben beschäftigtes altes Weib, die einzige ihrer Art im Gefängniß, hinzu.

Ich trat wieder in meine Kammer; die Luft darin war frischer als vorher, denn ich hatte die Thür halb offen gelassen; dafür konnte ich jetzt alle Klimate kennen lernen — das tropische um den Ofen herum, das gemäßigte bei der Wand, das kalte bei der Thür. Die größte Ausdehnung hatte das kalte Klima, die kleinste das gemäßigte, gerade umgekehrt wie auf dem Erdball.

Nach einigen Minuten erschien der Aufseher, überzählte die Arrestanten, setzte sich zu den Weibern und zuletzt wurde ich eingeschlossen. Der Kopfschmerz hatte allmälig nachgelassen, nur blieb eine gewisse Schwäche, die nicht unangenehm war, zurück; ich konnte aber nicht einschlafen. Ich versuchte in der gemäßigten Zone umherzuwandern, kam mir aber wie ein Löwe im Käfig vor. Aus der benachbarten Stube hörte man Geplauder und zuweilen lautes Gelächter.

„Willst du zu den Weibsbildern, rief unerwartet eine Stimme hinter der Thür, gieb mir einen Rubel nach alter Berechnung*) — und als ich mit der Antwort zögerte - nun meinetwegen einen Rubel nach neuer Berechnung, und ich lasse Dich heraus." Ich war über den glücklichen Zufall froh, der mich, wenn auch nur für kurze Zeit aus meiner abscheulichen Kasematte befreite und war mit dem Vorschlag zufrieden. „Wo ist das Geld," fragte die Wache. Bei der Aufseherin Wassilissa, sie hat

*) Nach der alten Berechnung zählt der Rubel 26 Pjataks d. h. 80 Kop. Silber; nach der neuen 19.

mein Geld. Die Unterhandlung begann bei den andern Thüren und zu meinem Erstaunen wurde ich aus meinem Gefängniß in die Abtheilung der Weiber gelassen.

Ein Lichtstumpf, in Brodkrume gestellt, erhellte dieses Zimmer, welches nur wenig größer war als das meinige, in demselben befanden sich aber, die Kinder mitgerechnet gegen 20 Personen. Die Weiber nur mit Hemden bekleidet, saßen und lagen auf der Pritsche. Drei von ihnen saßen in der Mitte, putzten sich vor einem Spiegelscherben und kicherten lustig unter einander; man hätte glauben sollen, sie putzten sich für eine Abendgesellschaft. Die Tatarin hatte sich sorglos neben ihnen hingestreckt; eine unglückliche Russin saß in einem Winkel, die Füße unter das Hemd gezogen und schien sich in dieser Hitze nicht erwärmen zu können; die Perserin hatte sich mit untergeschlagenen Beinen in einer andern Ecke, der Thür gegenüber, niedergelassen. Die Aufseherin kam mir entgegen: „Sei willkommen! Siehst du, hier geht es lustig her," sagte sie, indem sie auf ein gewandtes Mädchen zeigte, das etwas sang, dazu mit den Fingern schnalzte und sich wie im Tanz nicht ohne Anmuth bewegte. Die übrigen Weiber schienen mich gar nicht zu bemerken. Ich setzte mich schüchtern zu der Perserin. Zwei Weiber, welche neben ihr lagen, machten mir Platz. „Du hast Geld der Tatarin gegeben?" fragte meine Bekannte persisch. Ja, antwortete ich. „Sie hat dich betrogen, ihr Urtheil wird morgen gefällt, aber gepeitscht wird sie nicht werden."

Jetzt traten zwei junge Arrestanten und ein Soldat herein. Drei der Schönen sprangen gleich auf sie zu und nach kurzer Zeit, nachdem sie sich Liebenswürdigkeiten zugeflüstert, verschwanden sie. Auch diese Erscheinung störte die Ruhe der übrigen nicht, nur eine Alte murmelte etwas und ein Kind fing zu weinen an.

Ich begann dem Gespräch meiner beiden Nachbarinnen zuzuhören; es waren junge Weiber. Die eine zählte 16 Jahre und stammte aus dem Gouvernement Tula, die andere, 19 oder 20 Jahr alt, aus dem Gouvernement Wladimir. Beide priesen ihre Heimath, ihr Gouvernement, darunter verstanden sie aber die Gouvernementsstadt, welche wie aus ihren Reden hervorging, sie nur hinter den Mauern ihres Gefängnisses kennen gelernt.

Bei Entfernung der obigen drei Pärchen, sagte die jüngere: „Was diese Weibsbilder doch die Mannspersonen lieben! Ich werde sie nie im Leben leiden mögen!" Warum nicht? fragte ich. „Darum, weil die Männer schlecht sind. Durch sie ist es mir schlecht ergangen. Wenn sie nicht

wären, würde ich jetzt bei dem lieben Väterchen und Mütterchen leben.“ Aber bedenke doch, entgegnete ich, Du selbst hast einen Vater, — wie kann man denn ohne Männer auskommen? Wahrscheinlich hat Dich irgend ein Schuft betrogen, und nun kannst Du alle nicht leiden, so Gott will, wirst Du noch heirathen. . . . „Heirathen! dann möchte man mich gleich hier peitschen; gegen meinen Willen hat man mich verheirathet — und ich habe das nicht ertragen . . . . der Teufel soll mich dazu bringen, mich an ein Mannsbild freiwillig zu binden!“ So bist Du schon verheirathet gewesen? fragte ich mit Verwunderung, ihr kindliches Aeußere bemerkend. „Wenn ich nicht verheirathet gewesen, hätte ich auch die Zwangsarbeit nicht kennen gelernt!“ Hier ist die Geschichte meiner Männerfeindin, wie sie sie mir selbst erzählt hat. Das Dorf, wo sie lebte, ging nach dem Tode des Besitzers auf dessen Bruder über, der noch ein anderes, nahe bei der Stadt gelegenes Erbgut besaß. Der neue Gebieter ließ sich die Verzeichnisse der Mädchen und unverheiratheten Bauern aus beiden Dörfern vorlegen, und geruhte eigenhändig zu bestimmen, welche Paare sich verheirathen sollten. Lukerja, so hieß die Erzählerin, trat damals ihr 16tes Jahr an und wurde zu ihrem Unglück in dem bei der Stadt gelegenen Dorf mit einem 40jährigen Taugenichts verbunden, der sich von Jugend auf in Fabriken umhergetrieben und zuletzt wegen schlechter Führung seinem Herrn durch die Polizei zurückgeschickt worden war. Die zu jung Verheirathete wurde krank. Nach einer Woche wurde beschlossen, die kränkliche Frau zur Mutter der Pflege wegen zurückzubringen, besonders da die Hochzeit nach dem Marienfeste stattgefunden hatte und die Arbeitszeit nahe war. Nach 4 Monaten hatte sich Lukerja wieder erholt und wurde zum Manne zurückgeführt. In der Zwischenzeit hatte dieser sich sein Leben in seiner Weise zurechtgelegt. Er hatte seine Schwägerin, eine Soldatenfrau, zu sich genommen, und sah die Ankunft seiner Frau wie die einer neuen Arbeiterin an, welche er umsonst hatte, und die zu den schwersten Arbeiten verwandt wurde. Von der Stellung einer Hausfrau wurde ihr nichts zu Theil. Zu Weihnacht fuhr der Mann mit ihr zum Schwiegervater, führte aber Böses im Sinn. Kaum waren alle in der Hütte eingeschlafen, so schlich er aus der Kammer und begab sich zu den Pferden des Schwiegervaters. Die Frau, welche bemerkt hatte, daß der Mann auf dem Wege mit unbekannten Menschen heimlich gesprochen, schöpfte Verdacht und als der Mann hinausging, lauschte sie durch eine Ritze. So wie sie sah, daß der Taugenichts die Pferde ihres Vaters losband, stürzte sie zum Vater, weckte ihn auf und

theilte ihm das Vorgehende mit. Der Vater ging sofort auf den Hof hinaus. „Warum schläfst du nicht, mein Schwiegersöhnchen?" Ich wollte deine Pferde, Väterchen, mit dem meinigen zur Tränke führen. — „Nicht nöthig, mein Täubchen, wozu die Mühe, du bist unser lieber Gast, schlafe lieber, ruhe aus und Gott mit dir!" Auf diese Weise wurde seine böse Absicht vereitelt. Der Mann sagte nichts als er zur Frau zurückkehrte, sondern knirschte nur mit den Zähnen. Am andern Morgen fuhren sie nach Hause. Als sie 10 Werst gefahren waren, hielt der Mann bei einem Flüßchen an und brach einen Birkenstock ab. „Ich habe dich noch nicht belehrt!" sagte er zur Frau, und gab ihr jetzt handgreifliche Belehrungen, nach deren Vollziehung weiter gefahren wurde. Niemand bedauerte die Frau, niemand fragte sie, warum sie geprügelt worden. Von diesem Moment wurde sie für alles gleichgültig. Die Arbeitszeit begann. Sie muß zur Arbeit gehen; sie hat keinen Bekannten, sieht kein freundliches Gesicht; im Gegentheil, die Weiber flüstern unter einander und lachen, wenn sie sie sehen; sie fühlt es, daß das Lachen ihr gilt, aber worüber und aus welchem Grunde, ist ihr unbekannt. Einst von der Frohnarbeit zurückkehrend, schritt sie neben einer entfernten Verwandten, dem einzigen Wesen, mit dem sie vor ihrer Verheirathung in diesem Dorf bekannt war, und fing über ihre elende Lage zu klagen an und daß die Weiber sich über sie lustig machen. „Wie soll man über dich Närrin nicht lachen; dein Mann betrügt dich unter deinen Augen und du merkst nichts." Was soll ich denn thun? — „Führe Klage bei der Herrin, falle ihr zu Füßen und sage, daß die Schwägerin dir den Mann abspenstig macht." Lukerja befolgte aus Dummheit den Rath; die Herrin entsetzte sich über die Sittenlosigkeit ihres Bauern; sie theilte es ihrem Gemahl mit und beide beschlossen, die Schwägerin aus dem Hause zu entfernen, der Mann aber wurde herbeigerufen und mußte die Frau küssen. Alles wurde pünktlich erfüllt. Aber seit diesem Tage wurde das Leben für Lukerja erst recht schwer, nicht wenig Schläge hagelte es auf den Körper der armen Frau und manches Holzscheit wurde an ihr zerbrochen. Als sie von dieser schrecklichen Periode ihres Lebens erzählte, zeigte sie auf zwei Stellen ihres Körpers, welche vollständig verhärtet waren. Endlich, sagte sie, sei ihr die Geduld gerissen. Im Anfang des Frühlings bemerkte sie einst, daß ihr Mann in die Kornscheune ging und dort einschlief. Sie nahm Zunder, schlug Feuer an und den brennenden Zunder in trockenes Gras legend, ging sie zu der Scheune mit der festen Absicht, den Mann zu verbrennen. Auf dem Wege

begegnete ihr der Onkel ihres Mannes; auf seine Frage, was sie da trage, verschwieg sie nicht, mit welcher Absicht sie umgehe. „Ach du, Missethäterin! Du hättest das ganze Dorf aufbrennen können!“ rief der erschreckte Alte. Auf den Lärm liefen die Nachbarn zusammen, und als sie hörten, welche Gefahr ihnen gedroht hatte, fingen sie die Frau schrecklich zu mißhandeln an. „Führt mich ins Landgericht, wehklagte sie, ihr thut Sünde, so mit mir zu verfahren.“ Der Onkel that mit Gewalt der unnützen Quälerei Einhalt, rief den Dorfrichter — die Herrschaft war damals im Dorf nicht anwesend — und das gemißhandelte Weib wurde gebunden und in die Stadt geführt. Der Isprawnik entsetzte sich vor den Schlägen, welche das arme Weib ertragen hatte. Sie wurde sofort inquirirt und erzählte die ganze Wahrheit, von ihrer Hochzeit beginnend. Da sie noch nicht volljährig war, wurde sie in die Gouvernementsstadt geschickt. Nach einem halben Jahre wurde das Urtheil gefällt: sie sollte mit 30 Ruthenstreichen von der Polizei bestraft und auf 13 Jahre zur Zwangsarbeit deportirt werden.

Und du Tatjana, was hast du verbrochen? fragte ich meine andere Nachbarin. — „Ich wollte auch meinen Mann umbringen.“ — Gewiß hat er dich auch mißhandelt? — „Nein, er liebte mich und sagte mir kein böses Wort, doch war er mir sehr zuwider, ich konnte nicht drei Wochen mit ihm leben. Mein Vater war Aeltester im Dorf und brachte mich oft zu unserer Gutsherrin Praskowja Iwanowa, sie war uns eine gute Herrin.“ — Welche Praskowja Iwanowa — doch nicht D . . . ? fragte ich. — „Dieselbe.“ — Sie hatte ein Haus in Moskau auf dem Erbsenfelde? — „Allerdings, auch in Moskau bin ich oft bei ihr gewesen.“ — Hatte sie nicht eine Haushälterin, eine sehr langgewachsene Person. — „Ja, Marja Sergejewna.“ — So bist du dieselbe Tatjana, welche zuweilen vom Lande kam und mir einst einen schönen Himbeeren-Meth reichte? — „Die bin ich.“ — Wie aber bist du hieher gerathen. — Das geschah also. Praskowja Iwanowa sagte einstmals: „Tjanuscha, ich werde dir, deinem Vater und deinen Brüdern die Freiheit schenken, dann kannst du einen Kaufmann heirathen, du bist schon so dick, wie eine Kaufmannsfrau sein muß“ und dabei streichelte sie mir den Hals. „Nein, sagte ich, ich will keine Kaufmannsfrau sein, ich habe keine schwarzen Zähne, sondern weiße.“ Natürlich war das eine Kinderei, mein Verstand war noch gering und die Zunge plauderte alles heraus, meine Gebieterin aber wälzte sich darüber vor Lachen und die Gäste, welche angefahren kamen, fragten mich wieder, warum ich keine

Kaufmannsfrau werden wolle? Ich stand schon im 14. Jahre, mein Vater war ein harter Mann, daß Gott behüte! Einst kommt er aus Moskau so froh zurück, daß man ihn kaum wiedererkennt. „Danket Gott, sagt er, als ich bei unserer Herrin erschien, empfing sie das von mir überbrachte Geld und fragte: nun, was macht Tatjana? — Gott sei Dank, gnädige Herrin, sie ist gesund und von Ew. Gnaden nicht verlassen, sie küßt Eure Hände für den Besuch in Moskau. — Ich habe ihr die Freiheit versprochen, sagt sie darauf, was um so besser ist, wenn ich bald sterben sollte, auch du hast mir immer treu gedient, auch dich will belohnen: ich schenke dir die Freiheit und noch 15 Dessätinen Land in dem Bezirk, welcher am großen Wege liegt. — Ich warf mich dankbar zu Füßen. — Nun, halte mir gut die Tjanuscha, sagte sie beim Abschied." — Das Väterchen war froh und streichelte mir den Kopf. Nach Verlauf eines halben Jahres bauten wir uns ein großes Bauernhaus. Und siehe! da wirft sein Auge auf mich ein Fabrikarbeiter und ich thue desgleichen, aber der wagt sich nicht weiter. Auf diese Weise haben wir einander ein ganzes Jahr lang kaum ein Wort gesagt. Ein Anderer hätte schon längst seine Sache gewonnen, aber er wurde nur immer bleicher und so elend, daß es mir in der Seele leid that. Schon machten sich die Leute in der Fabrik über ihn lustig. Eines Tages komme ich dorthin, da stehen die Leute und lachen; plötzlich haben sie Gawruscha gepackt und schleppen ihn zu mir. Ich will davon laufen, aber auch mich packen sie und richten unsere Gesichter gegeneinander, wir aber sträubten uns, als sei das uns unlieb. So drängten sie uns in eine Ecke des Hausflurs. „Jetzt, sagen sie, lassen wir euch nicht hinaus, bis ihr euch küßt." Wer zuerst anfing, weiß ich nicht, nur weiß ich, daß wir uns darin fanden und obgleich man uns nicht mehr hielt, küßten wir immerfort und seit dieser Zeit hatten wir uns sehr lieb. Zu Ostern ging ich in die Kirche, auch Gawruscha war dort; nach Hause gekommen, trete ich in die Stube, wo das Väterchen mit wichtiger Miene sitzt, das Mütterchen aber weint. „Tatjana, spricht er, ich habe dich mit dem Sohn Andrejews verlobt." Ich fing an zu schluchzen, die Füße waren mir wie abgeschnitten und ein hitziges Fieber ergriff mich, ich kam von Sinnen, erst am Dreifaltigkeitstage erholte ich mich wieder. Ueber den Bräutigam hörte ich kein Wort; nun denke ich, man wird mich nicht mehr verheirathen, aber es geschah anders. Kaum waren die Petrifasten vorüber, so kleidete man mich an und führte mich zur Trauung. Augenscheinlich wollte mein Vater einen reichen Schwiegersohn. Obgleich ich

kaum ein Wort mit meinem Mann wechselte, so war er doch seinerseits sehr zuthätig; ich hätte ihm schon lange gefallen, sagte er, und er habe sich bei meiner Krankheit sehr gehärmt. Ich aber hörte nichts von alledem und saß wie ein Hausbündel da, was er auch zu mir redete. Ungefähr 2 Wochen darauf, auf einer Fahrt in den Wald, wo wir uns Zweige zu Besen holen wollten, that er sehr süß und schmeichlerisch; o Gott! wie wurde er mir zuwider! Ich warf das Messer nach ihm, aber traf ihn nicht. „So gehabe dich wohl," war das Einzige, was er dazu sagte, mir aber that es leid, daß er nicht zornig wurde. „Ich muß ihn umbringen" war damals mein einziger Gedanke, Tag und Nacht. Ich verschaffte mir Arsenik und zeigte das Gift, wie unsinnig, offen herum; auch meine Schwiegermutter sah es. „Was hast du da?" Arsenik, antworte ich, um meinen Mann zu vergiften, wobei ich tapfer in die Hände klatschte; man führte mich als Verbrecherin vor den Stanowoi. Mein Mann flehte mich an, ich aber bestand darauf, ins Gericht geführt zu werden. Auf den Lärm erschien der Dorfrichter, zu dem ich wieder sagte: ich will meinen Mann umbringen und werde ihn tödten, wenn ihr mich nicht zum Stanowoi bringt. So führten sie mich denn hin, stellten Fragen an mich und darauf kam ich ins Criminalgericht, und nach einem Jahr kam das Urtheil heraus: 30 Ruthenhiebe und 10 Jahre Zwangsarbeit.

Warum konntest du aber den Mann so wenig leiden, er that dir doch nichts Uebles? — „Ich weiß selbst nicht warum." — War er sehr bejahrt? — „Was? bejahrt! er zählte nicht 20 Jahre, er war mir aber zuwider." — Hattest du den Gawruscha vor oder nach der Hochzeit wiedergesehen? — „Nein, wir haben uns nicht wiedergesehen."

Inzwischen war die Luft in der Stube unerträglich geworden; die meisten Weiber schliefen schon und die Wache vertrieb schließlich die Gäste und darunter auch mich. In meine Kasematte zurückgekehrt, konnte ich lange die Augen nicht schließen; die Eindrücke des ersten im Gefängniß verbrachten Tages waren sehr stark.

Am andern Morgen um 8 Uhr brachte mir die Aufseherin einen ganzen Haufen Weizenbrot von vorzüglicher Qualität. Ich war von der Menge überrascht. Als ich am Abend vorher 25 Kop. Silb. dazu angewiesen, nahm ich an, daß ich 4 Brote, als Provision für 2 Tage erhalten würde. Im europäischen Rußland hatte man damals noch sehr unklare Vorstellungen von Sibirien und ich war überzeugt, daß in Tobolsk Weizenbrot eine

Seltenheit und daher theuer sei. In der Folge, als ich die fabelhafte Billigkeit des größten Theils der Lebensmittel in Tobolsk kennen lernte, wurde ich geneigt, überhaupt von Sibirien mir eine angenehmere Vorstellung zu machen, besonders von der Gegend jenseits des Baikal, welche mein künftiger Wohnort werden sollte. Da ich 25 Brote nicht verzehren konnte, so vertheilte ich 20 an meine Nachbarinnen.

Bald trat wieder die Aufseherin zu mir herein. „Sie werden dich irgendwo hinführen, mein Täubchen, sagte sie zu mir, der Aufseher hat befohlen, daß die Weiber hier säubern sollen, weil Gäste kommen werden.“ Nach wenigen Minuten erschien wirklich der Aufseher und brachte mich in das allgemeine Gefängniß.

Die Erscheinung eines Neulings zog, wie man es doch hätte erwarten sollen, nicht die allgemeine Aufmerksamkeit der Schicksalsgenossen, deren in dem großen Zimmer sich gegen 60 befanden, auf sich. Nach einigen Minuten indeß näherte sich mir ein Mensch mit halbgeschorenem Kopf, bei dem die Ketten nicht, wie bei dem größten Theil der Gefangenen und auch bei mir, am Gürtel befestigt waren, sondern in einem ganzen System von Riemen hingen, welche ihr Gewicht auf die Schultern, den Rücken und die Brust vertheilten; besondere lederne Fesselträger schützten die Füße. Er trug seine Ketten mit einer für mich unerklärlichen Geschicklichkeit. Sein Gesicht zeigte, daß er Vieles erlebt und durchgemacht; wie alt er sein mochte, war schwer zu bestimmen.

„Sie waren Edelmann, Ew. Wohlgeboren“, begann er. — Ja, woher wissen Sie das? — „Weil bei Ihnen der Kopf nicht geschoren ist — aber warum sind Sie in Ketten? Durch den Ukas von 1827 sind wir Edelleute (dies sagte er mit einem Lächeln) von der Einschmiedung in Fesseln befreit.“ — Aber Sie selbst tragen die Ketten? — „Ich, ja das ist etwas Anderes; ich bin verwandelt d. h. ich bin aus Sibirien weggelaufen — und mehr als einmal,“ fügte er mit einem gewissen Stolz hinzu. Ich erzählte ihm in der Kürze meine Geschichte. „Nun, zwischen Gans und Schwein ist keine Kameradschaft“ murmelte er zwischen den Zähnen und schien nachzudenken. — „Ein Allerhöchster Befehl, Sie in Fesseln zu schlagen, ist nicht gegeben worden?“ — Ich glaube nicht. — „Bringen Sie eine Klage an, wenn der Procureur erscheint, man wird Ihnen die Fesseln abnehmen.“ Mit diesen Worten wollte er sich entfernen. „Ja, sehen Sie sich vor, daß man Sie nicht bestiehlt,“ fügte er noch hinzu. — Bestiehlt denn hier Einer den Andern? — „Nein, sehr selten, aber in Bezug auf einen

Deportirten ist es möglich!" — Erlauben Sie mir noch eine Frage: Sie wechseln zuweilen die Unterkleider? — Er sah mich mit Erstaunen an: „Allerdings." — Wie kann man dies zu Stande bringen, ohne die Wäsche zu zerreißen? — Er lächelte: „die Kunst haben Sie noch nicht gelernt," und jetzt begann er bei mir einen praktischen Unterricht in der Kunst des Umkleidens. — Sie sind ein guter Mensch, sagte ich, ich bin Ihnen sehr dankbar. Er verzog wieder sein Gesicht zu einem Lächeln. Ja, sagte er, ich versuchte ein ehrlicher Mann zu sein, aber das hat zu nichts geführt.

Dieser für mich merkwürdige Mensch gehörte einer bekannten Familie an; ein jüngerer Bruder von ihm hatte sich in jener Zeit mit großem Erfolg auf dem Gebiet der Literatur bewegt und noch gegenwärtig wird sein Name unter den ordentlichen Mitgliedern verschiedener gelehrten Gesellschaften gezählt. Dreizehn Jahre alt war N. aus dem väterlichen Hause aus Hang zum Vagabundiren und aus Furcht vor Strafe wegen eines Vergehens, welches er mir nicht nannte, entflohen. Bei einem Diebstahl mit Einbruch ergriffen, wurde er nach Sibirien deportirt, entfloh von dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte mit einem falschen Paß, ließ sich darauf zum Soldaten anwerben und kam in eines der Regimenter des 6. Corps. Seine Gewandtheit, Tüchtigkeit und seine Kenntnisse zogen bald die Aufmerksamkeit der Obrigkeit auf ihn und er wurde zum Unteroffizier befördert. Einst, als er im Moskauer Ordonnanzhause die Wache hatte, erlaubte er einem in Haft befindlichen Offizier nicht, sich Wein holen zu lassen. Dieser Offizier erkannte in dem Unteroffizier seinen frühern Gefährten bei demselben Verbrechen, wegen dessen er jetzt in Haft war. Um sich zu rächen, gab er ihn an. Der Flucht, der Anfertigung eines falschen Passes rc. überwiesen, wurde der Unglückliche zur Zwangsarbeit verurtheilt. Später hatte er noch einige Mal die Flucht ergriffen, vagabundirt und geplündert, obgleich er über diesen Theil seiner Geschichte sich sehr unbestimmt ausdrückte, wahrscheinlich aus Vorsicht, vielleicht aber auch aus einer Art Schamgefühl vor mir.

Eine Bewegung im Gefängniß unterbrach unser Gespräch. „Aufgestanden" rief der eintretende Unteroffizier, und in das Gefängniß trat die Obrigkeit .... „Der Procureur" — flüsterte mir N. zu. Indem er langsam durch die Reihen der Gefangenen schritt, sprach er mit vielen derselben und notirte ihre Bitten. Schließlich näherte er sich auch mir; ich brachte meine Klage vor. „Ich weiß nicht wie das zugegangen ist, sagte er mit den Achseln zuckend, ich werde nachfragen" .... „Führen Sie

ihn an irgend einen andern Ort," sagte er im Fortgehen zum Aufseher. Der Aufseher erwiederte leise. Ein bezeichnendes A! A! war die Antwort des Procureurs.

Das Gefängniß in Tobolsk, wo sämmtliche zur Zwangsarbeit Verurtheilten, sowie die einfach Deportirten versammelt wurden, bot in jener Zeit ein interessantes Schauspiel. Ich würde es ausführlicher beschreiben, wenn nicht meine Eindrücke wegen der öfteren Wiederholung sich schon abgestumpft hätten. Dem Touristen imponiren Oertlichkeit und Sitten einer Gegend mehr als dem Bewohner, der daran gewöhnt ist. Einige Besonderheiten dieses Gefängnisses aber, dieser Akademie, wo die Deportirten ihre höchste Bildung erhalten, kann ich nicht mit Schweigen übergehen.

Jede Gemeinschaft von Menschen drängt unausbleiblich zu einer gewissen Organisation der Gesellschaft, zur Association, welche zum Zweck hat, das allgemeine Wohl nach Möglichkeit zu fördern. Im Gefängniß tragen die Leute keine Sorge um das Nächste: um Wohnung und Brot; jede Thätigkeit ist ihnen abgeschnitten, daher ist es sehr natürlich, daß sie sich nur bestreben irgend einen Zeitvertreib, ein Vergnügen aufzufinden und sich zu sichern. Sie denken auch an die Möglichkeit einer schlimmeren Zukunft und bemühen sich Mittel vorzubereiten, um sich vor ihr zu bewahren oder ihren Druck zu vermindern. Branntwein und Karten oder andere Spielmittel, wie Würfel, das sind Gegenstände des ersten Erfordernisses der Gefangenen, und die Benutzung derselben sich zu sichern, ist die solidarische Aufgabe der Gesellschaft des Gefängnisses.

Die Hauptpunkte der Gefängniß-Constitution sind folgende:

Die Gesellschaft vergiebt monatlich licitationsweise das Recht des Engros- und Detail-Verkaufs der Gegenstände des gemeinsamen Bedürfnisses. Die Concurrenten stellen Sicherheit und die „Torge" gehen vor sich nach allen in andern Sphären üblichen Regeln. Wer den größten Pachtschilling zahlt, der hat das Monopol — den „Otkup." Die Verpflichtung des Engroshändlers besteht darin, stets Branntwein vorräthig zu haben, bei Gefahr seine gestellte Sicherheit zu verlieren, und dem Detailhändler oder andern Personen nicht weniger als ein Stof zu dem festgesetzten Preise, welcher doppelt so hoch ist als außerhalb der Mauern des Gefängnisses, verkaufen zu dürfen.

Der Detailhändler ist verpflichtet außer Branntwein, den er in Gläsern und halben Gläsern zu zehnfachem Preise verkauft, noch einen Imbiß zu halten und Karten.

Die Pachtsumme, welche gegen 200 Rubel Banko beträgt, zuweilen auch noch mehr, wird sofort unter sämmtliche Theilnehmer vertheilt, so daß auf diese Weise alle bei dieser Einrichtung interessirt sind. Die Nichttrinker sind natürlich im Gewinn; die Trinker aber, wenn sie auch theuer zahlen, haben die Gewißheit, daß ihr Wunsch oder vielmehr ihr Bedürfniß stets befriedigt wird. Der Genuß von Branntwein ist übrigens durch den Zwang der Umstände mäßig.

Der Versteck des Branntweins, der Karten und anderer verbotener Sachen wird als Staatsgeheimniß betrachtet. Für Verrath droht der Tod unausbleiblich, meist geschieht dies unbemerkt durch Vergiftung mit Stechapfel und Krähenauge. Der Verräther wird dabei weder Verachtung noch ein beleidigendes Mißtrauen bemerken; im Gegentheil, wenn er ein freundlicheres Wesen im Umgang mit den übrigen zu bemerken glaubt, so muß er dies als ein höchst gefährliches Zeichen für sich ansehen.

Sollte die Nothwendigkeit eintreten, daß bei einer Untersuchung Branntwein oder etwas Aehnliches gefunden werden muß, so wird, um den wirklichen Aufbewahrungsort zu verbergen, ein Ziegel aus dem Ofen geschlagen oder unter der Pritsche ein zeitweiliges Depot veranstaltet, welches in die Augen fallen muß und auf das man selbst in unverfänglicher Weise hinleitet; der Schuldige, der die Untersuchung herbeiführte, muß in solchem Fall sich oder vielmehr seinen Rücken opfern.

In Bezug auf Spielkarten sind besondere Bestimmungen getroffen. Für ein neues Spiel wird 50 Kop. gezahlt; für Karten, mit denen einmal gespielt worden, 25 Kop.; darnach 10 Kop. Slb.; zum vierten Mal werden sie dem Verlierenden umsonst überlassen. Die Karten werden wieder aufgefrischt durch Reiben mit einem Fettlappen. Der Detailhändler wenn beim Spiel kein Branntwein getrunken wird, erhält vom Gewinn 10 Procent. Dem Verlierenden muß der Gewinner den 4. Theil zurückgeben, wenn er alles verloren hat, um wieder zurückgewinnen zu können. Das wiederholt sich noch einmal, dann hat aber der Verlierende kein Recht mehr auf Revanche, bis er wieder Geld bekommen hat.

Wohl wäre es möglich im Gefängniß Karten, Würfel ꝛc. auszurotten, nicht aber das Spiel. Die Gefangenen werden auf den Lauf der Insecten wetten, welche im Ueberfluß auf ihrem Körper nisten; auch die Gefangenen richten sich ihre Renner ab.

Wer aber, wird der verwunderte Leser fragen, schafft den Branntwein ins Gefängniß? Dieselben, welche es verhüten sollen. Diese Art Contre-

bande nimmt tausend verschiedene Formen an. Eine z. B. der eben nicht glücklichsten, welche vom Polizeimeister zu Tomsk entdeckt wurde, war die, daß der wachthabende Soldat das Zündloch seiner Flinte mit Wachs verstopfte und in das Rohr ein volles halbes Stof goß, um es einzuschmuggeln. Wer den frühern Zustand unserer Armee, namentlich der Linien-Bataillone kennt, wo nicht wenig Leute wegen schlechter Führung zu Soldaten gemacht wurden, wird sich nicht wundern, daß das Pflichtgefühl so wenig bei ihnen entwickelt ist. Aber auch außerdem existirt noch ein sehr wichtiger Erklärungsgrund in der Ueberlegenheit der Intelligenz, der Geschicklichkeit und des Charakters bei den Deportirten über die gewöhnliche Classe von Leuten, zu der ohne Zweifel unsere Soldaten und Gefängnißwärter gehören. Die Gefangenen verstehen so geschickt ihre Wächter zu umstricken, daß sie wider Willen zu Helfershelfern in gewissen Dingen werden; außerdem wissen sie bald aus Erfahrung, daß je strenger die Aufsicht ist, sie um so leichter schwerer Verantwortlichkeit verfallen, welche bei dem Soldaten nicht nur mit gewöhnlicher körperlicher Strafe, sondern auch mit Spießruthen endet. Die Sträflinge wissen sich nicht nur gegen strenge Wächter zu wahren, sondern sie auch ins Verderben zu bringen. Je willfähriger ein Wächter sich den Gefangenen zeigt, um so sicherer kann er sein, daß die Arrestanten ihm keine amtliche Verlegenheit zuziehen werden.

Doch kehren wir zu unserer Erzählung zurück.

Am andern Tage wurden mir die Fesseln abgenommen und ich überzeugte mich, daß ich dieselben der besondern Fürsorge des Commandanten der Festung O., eines Freundes des von mir verwundeten Obersten, und seiner Unkenntniß der Gesetze zu verdanken gehabt hatte.

Der Fesseln ledig, fing ich an im großen Hof umherzustreichen und die Physiognomie der Gefangenen zu beobachten: der zur Hälfte geschorene Kopf gab ihnen einen fremdartigen Ausdruck; er hätte komisch wirken können, wenn die Gesichter nicht so finster gewesen wären. Im ersten Augenblick erschien es mir schrecklich, der Gefährte dieser halbthierischen Menschen zu sein, aber bei genauerer Prüfung konnte man in diesen Zügen manche gute Regung der Seele lesen, welche wieder an den Menschen erinnerte und zu dem Brandstempel des Verbrechers in ihren Gesichtern in Widerspruch trat.

In mein Gefängniß zurückkehrend, fand ich meinen Bekannten mit Schreiben beschäftigt; das wunderte mich, weil Dinte und Feder den Gefangenen untersagt war. Ich war noch Neuling und wußte nicht, daß das Gefängniß in Tobolsk zu jener Zeit eine Fabrik war, wo falsche Petschafte

jeglicher Behörde (und ziemlich billig, 3 Rub. Silb. für das Stück), auch falsche Rubel, falsche Pässe u. s. w. angefertigt wurden; folglich gehörte Papier, Feder und Dinte noch zu der unschuldigsten Art von Contrebande.

Nach einer halben Stunde kam N. zu mir und bat mich ein Gedicht den Neuangekommenen zu überbringen. „Sie haben gewöhnlich Geld," sagte er, um mir auch die Veranlassung seiner Verse zu erklären. Mir war es unangenehm. „Warum gehen Sie nicht selbst damit hinüber?" — „Weil es sich nicht schickt," erwiderte er mit offenbarer Befangenheit, den Eindruck begreifend, den seine Worte auf mich hervorbringen mußten. Darauf sich verbessernd, fuhr er mit dem frühern Cynismus fort: „ich würde einen Andern schicken, der bringt aber nicht zurück, was er bekommt." — „Wenn Sie Geld brauchen, kann ich mit Ihnen theilen," sagte ich mit dem Gefühl des Dankes, den ich ihm schuldete und zog 3 Rubel hervor. Da blickte er auf mich mit einem eigenthümlich wilden Ausdruck; bei dem Anblick meines geringen Reichthums fingen seine Augen Feuer; später bekannte er mir, daß er die Versuchung gehabt, mich zu bestehlen, sich aber beherrscht habe, weil ich „zu treuherzig" sei. Er bat mich seine Verse zu lesen und meine Meinung zu sagen. Die Verse waren um nichts schlechter als die Glückwünsche auf den Blättern der Petersburger und Moskauer Colporteure: hochtönende, schmeichelhafte Phrasen, Mangel an Gedanken, Form und Rhythmus. Der ganze Inhalt konnte auf den einen Satz reducirt werden: „Unglückliche, helft einem verlorenen Bruder!"

Am Abend, als wir eingeschlossen wurden, wurde von meinen Nachbarn über den neuen Offizier der Wache und den Aeltesten, welche wie es schien sehr streng ihre Pflichten erfüllten, Censur abgegeben und man kam zum Schluß, daß sie „Schufte" seien und beide dahin gebracht werden müßten, der Pflichtversäumniß schuldig befunden zu werden, so daß sie nicht mehr die Wache im Gefängniß beziehen könnten.

Allmälig ging die Unterhaltung auf andere Gegenstände über; als Redner zeigte sich ein Sträfling von abschreckendem Aeußern mit dem Spitznamen: Kosroi Omul. Er hatte einen athletischen Wuchs und niemand hätte ihn für 60 Jahre alt gehalten, wie er selbst versicherte, sondern für 30—40. Er rühmte sich ohne Gewissensbisse seiner Schandthaten.

Lange noch währten die Unterhaltungen in den verschiedenen Ecken. Allerlei unbestimmte Bilder gaukelten vor meinen Augen; sie gewannen mehr und mehr ein unheilvolles Aussehen. Plötzlich schaute ich mich in einem glänzend erleuchteten Saal: das Theater in Moskau erschien zwerg-

haft gegen dieses Wunder der Baukunst. Ich befand mich im Parterre; Tausende von Menschen erwarteten irgend etwas Außergewöhnliches; plötzlich erschien eine rothe, dünne Leiter, welche vom Parterre bis ins Paradies reichte — ich sollte auf ihr hinaufsteigen. Eine unwiderstehliche Gewalt zog mich, wie es schien, in den sichern Tod. Ich stieg höher und höher; bis zu den letzten Sprossen ging alles glücklich, nur das Herz schlug immer leiser und leiser — jetzt klammere ich mich schon an die Brüstung des Balkons — da plötzlich fühle ich die Leiter unter mir wanken, die Hände konnten sich nicht fest genug an die Brüstung klammern — noch eine verzweifelte Anstrengung und mir gelingt es mit dem Oberkörper die Brüstung zu erreichen, die Füße aber schweben noch in der Luft — noch ein letzter Versuch — ich schlage mit den Kopf über, schreie auf und treffe mit der Stirn auf den Boden des Paradieses .... „Wen plagen da die bösen Geister?" läßt sich eine Stimme in meiner Nähe vernehmen. Ich erwachte ... Die dicke Luft des Gefängnisses versetzte mich sogleich in die bittere Wirklichkeit mit ihrer ganzen Umgebung, den Wachen, dem alten Aufseher zurück.

Jetzt lebe ich schon einen Monat im Gefängniß zu Tobolsk; bald werde ich mich auf den Marsch nach meinem definitiven Aufenthaltsort begeben; schon sind alle befragt, was für ein Handwerk sie verstehen; der Tag der Weitersendung ist aber noch nicht bestimmt. Mich erschreckt der Gedanke 4000 Werst zu Fuß zu wandern und dazu in welcher Gesellschaft!

Ich erzähle nichts weiter von meinen Gefährten, weil ich nur wenig mit ihnen umging, ohne sie aber auch zu vermeiden. Ich sprach mit ihnen einfach, ohne die unnütze Höflichkeit einiger gewesenen Edelleute, welche im Gefängniß ihre frühere Würde zu vergessen nicht verstanden hatten, obgleich ihre Verbrechen im allgemeinen nicht der Art waren, um Achtung einzuflößen. Diese Manier diente nur dazu, die Deportirten geringerer Herkunft zu beleidigen. Wohl kann ich sagen, daß damals mir diese Menschen im allgemeinen schlecht erschienen, ich kannte sie aber noch nicht vollständig, ich urtheilte nach ihren Reden, nicht nach ihren Thaten. Im Gefängniß ist eine umgekehrte Welt. Der Umgangston verlangt dort schlecht zu sprechen, aber das Herz besser zu fühlen und zu handeln. In der Welt wird oft gut, sehr gut gesprochen, aber schlecht, sehr schlecht gehandelt ....

(Fortsetzung folgt.)

J. L.

Ueber die Einziehung der Bauernhöfe in Kurland.

Comment peut-on esperer de bien gouverner les hommes, si on ne les connait pas? Et comment les conaitra-t-on, si l'on ne vit jamais avec eux? Ce n'est pas vivre avec eux, que de les voir ..., il est question de les voir en particulier, de tirer de leur coeur toutes les ressources secrètes, qui y sont, de les tâter de tous cotés, de les sonder...

Fenélon.

Seit dem Uebergange von der Frohne zur Geldpacht hat in Kurland, zumal auf den Privatgütern, eine Aufhebung der selbständigen Bauernhöfe begonnen, die keineswegs schon ihr Ende erreicht hat, die aber auch in dem Umfange, den sie bis jetzt gewonnen hat, nur zu geeignet ist, den ernsten Blick jedes Vaterlandsfreundes auf sich zu ziehn und die gerechtesten Besorgnisse wach zu rufen. Wenigstens ist bis jetzt schon durch die Reduction der Wirthsgesinde in manchen ganzen Gütern — und nicht immer den kleinsten — von allen einstigen Bauerwirthen auch nicht ein einziger übrig geblieben; andere Güter haben nur noch den zehnten, fünften, dritten, u. s. w. Theil derselben beibehalten und es möchte sich nur noch eine sehr kleine Anzahl von Gütern finden, die in diesem Augenblicke noch den vollen, einstigen Bestand ihrer Gesindewirthe, wie sie denselben etwa vor 20 bis 25 Jahren hatten, nachweisen könnte. Die Anzahl der auf diese Art aus der Reihe der selbständigen Bauernhöfe in Kurland geschwundenen Gesinde zu bestimmen, wage ich nicht einmal annäherungsweise; wohl aber, scheint es, wäre eine solche Ermittelung ein würdiger Gegenstand für unser statistisches Comité. Auf jeden Fall aber möchte die Anzahl der aufgehobenen

Gesinde eine bei weitem größere sein, als man auf den ersten Blick geneigt sein dürfte anzunehmen; wenigstens beträgt in meinem Kirchsprengel, der, wie ich glaube, es eben nicht andern in dieser Beziehung zuvorgethan hat, die Anzahl der eingezogenen Wirthe nicht weniger als 69 von 197, welche letztere Anzahl noch vor ungefähr 25 Jahren das Kirchspiel hatte, so daß also bereits mehr als ein Drittel der Wirthsgesinde als solcher zu existiren aufgehört hat; noch weitere Gesinde soll aber, wie ich höre, in diesem Frühjahre wiederum das gleiche Schicksal treffen.

Diese eingezogenen Wirthsgesinde sind aber bei ihrer Einziehung entweder gänzlich aufgelöset worden, so daß nur noch die Erinnerung die Stätten bezeichnet, wo sie einst gestanden haben, und man hat deren Felder und sonst zu ihnen gehörige Ländereien, entweder zur Anlegung neuer Beihöfe verwendet oder sie auch mit dem Areale der schon früher bestandenen Hofswirthschaften vereinigt oder auch, entweder ganz oder zum Theil, mit andern, nahe gelegenen Gesinden zusammengeschlagen, so daß jetzt nur 1 oder 2 Gesindewirthschaften noch da bestehn, wo früher 2 bis 4 ihre Stelle hatten. Man hat endlich mehrere Wirthsgesinde — in meinem Kirchspiel ungefähr ein Sechstel der überhaupt eingezogenen — dazu benutzt, die Hofesknechte in denselben unterzubringen und mit dem für sie nöthigen Lande an Acker und Wiesen zu versehen, indem man das Land der Gesinde in Parcellen an die Knechte vertheilt hat.

Durch neu etablirte Wirthe diesen Abgang der selbständigen Bauerwirthschaften wieder zu ersetzen, daran möchte man wohl nirgends, oder in höchst seltenen Fällen gedacht haben; es sei denn, daß man hierher jene einzelnen, frühern Häusler rechnen wollte, die man auf diesem, oder jenem Gute durch Zutheilung größerer Ländereien zu vollständigen, größern Wirthen erhoben hat. Sonst möchte ein Ersatz für die eingezogenen Gesinde sich höchstens in jenen größern Knechtswohnungen finden lassen, die hier und da in erweitertem Maßstabe für mehrere Knechte zugleich erbaut, mit ihren, sonst nöthigen Nebengebäuden die Oede mancher, beinahe unübersehbaren Acker- und Weideflächen unterbrechen. Der Lette hat diese größern Knechtswohnungen mit dem Namen der Kasernen, kasihnes, belegt.

Fragt man nun aber nach den Gründen der in so auffallendem Maßstabe ausgeführten und noch immer fortdauernden Reduction der selbständigen Wirthsgesinde, so hat in manchen Stellen die Rücksicht auf die betheiligten Wirthe selbst bei den durchgeführten Veränderungen vorgewaltet, denn die Vergangenheit hat bei dem Knechtsverhältniß der Leibeigenen

allerdings in so manchen Fällen nicht mit Gerechtigkeit abgewogen, ob die Ausstattung der Wirthe im Verhältniß zu dem von ihnen geforderten Gehorch ausreichend war und ob sie wirklich im Stande sein konnten, ihren Verpflichtungen gegen den Hof nachzukommen; wir haben daher früher auch Wirthsgesinde gehabt, wo keine noch so große Umsicht und Thätigkeit des sie verwaltenden Wirthes seinen ökonomischen Untergang abzuwehren im Stande war. Derselbe mußte nothgedrungen nach einem oder wenigen Jahren einem begüterteren Nachfolger weichen, der — größentheils gezwungen — das Gesinde nur übernahm, um gleiches Schicksal mit seinen Vorgängern zu theilen. Diese Gesinde, gewöhnlich zu zweien in nächster Nähe unmittelbar an einander liegend, von fremden Grenzen eng umschlossen, ja von diesen vielfach durchzogen, zerstückelt, mit geringem Ackerlande, oft noch geringerer Weide, die sie dazu noch mehrfach mit fremden Nachbarn theilen mußten, hatten oft nicht so viel Heu, um nur 3 Pferde einigermaßen genügend den Winter hindurch zu erhalten, und dieselben zwei Wirthe mußten dennoch in der Arbeitswoche zwei Pferde mit dem Arbeiter und das dritte Pferd als Dreschpferd zur Frohne stellen, so daß einen großen Theil des Jahres hindurch — von Anfang des Augusts bis tief in den Frühling hinein — der ganze Menschenbesatz des Gesindes jede zweite Woche nur auf Arbeiten, die nicht auch der Kraft der Arbeitsthiere bedurften, d. h. vielfach auf Nichtsthun, angewiesen war.

Andere Gesinde hatten auch größere Grenzen, selbst überflüssige, die sogar zur Anlegung neuer Gesinde genügt hätten; aber alle zu ihnen gehörigen Ländereien, mit Ausnahme der Ackerfelder, waren mit den drückendsten Servituten zum Besten fremder Güter belastet, wie solches auf manchen Krongütern der Fall war und fast ausnahmlos auf den Widmen, zumal den Pastoratswidmen, war und noch ist. An eine Vergrößerung des Ackerareals, wie es das Bedürfniß der betheiligten Gesinde unabweislich erforderte, war durchaus nicht zu denken: die Servitutsberechtigten duldeten auch nicht die geringste Benutzung der ihrer Willkür einmal anheimgefallenen Ländereien jener Gesinde. Sie ließen in denselben auch nicht eine Scholle Landes von neuem aufreißen, sie duldeten keine Cultur der Weiden, keine Schonung, keine Aberntung der Wiesen dem Vortheile des Besitzers gemäß; jeder möglichen Verbesserung der Lage der aufs höchste beschränkten Wirthe traten sie hemmend, vereitelnd entgegen. Ja, auch durch angebotene Opfer, die man durch Abtretung von Land oder auf andere Art bringen wollte, ließ sich der Widerstand vielfach nicht besiegen und ein Gesetz, das

zwingend hier eintrat und zu festen Abgrenzungen des Besitzes eines Jeden führte, existirte und existirt auch heute, zum höchsten Schaden aller Servitutleidenden, nicht. Sollten also die traurigen Verhältnisse dieser zur Armuth verdammten Gesinde nicht fortbestehen, so blieb nichts übrig als aus zweien, selbst mehrern Gesinden eines zu bilden, um so den wenigern aber besser ausgestatteten Wirthen die Möglichkeit einer Existenz zu bieten. Die zusammengezogenen Gesinde bekamen denn doch wenigstens ein größeres Ackerareal, konnten dasselbe, selbst zur Mehrung ihres Futtermaterials, zweckmäßig ausbeuten, hatten auch in den verdoppelten Wiesen die Möglichkeit einen für den Hof und zugleich auch für sich selbst hinreichenden Bestand an Arbeitsthieren zu halten: genug in so manchen Stellen erwies sich die Aufhebung einzelner Gesinde und deren Zusammenziehung mit andern höchst segensreich. Die Herren gewannen die Kosten, die denn doch jede neue Besetzung der Gesinde, in denen die Wirthe ausgewirthschaftet hatten, oft nicht in geringem Betrage mit sich brachte; die Bauern aber, und namentlich die begütertsten Knechte des Gebiets, sahen sich nicht mehr gezwungen, ihre mühsam erworbene Habe, auch bei dem größten Fleiß und bei der größten Anstrengung, als Wirthe in den unhaltbaren Gesinden unabwendbar verlieren zu müssen.

Bei andern Gesindeeinziehungen waltete die nothwendige Rücksicht auf die Interessen des Herrn vor. Die Gesinde lagen oft mit ihren Feldern und sonstigen Ländereien unmittelbar an den Feldern des Hofes, ja oft zwischen denselben. Eine Vergrößerung der Hofesfelder war nur möglich, wenn der Besitzstand der den Hof beschränkenden Bauern angegriffen wurde. Aber zu einer Vergrößerung der Hofesfelder drängte der immer mehr in Gang kommende Uebergang von der dreifeldrigen zu der bei weitem vortheilhafteren acht- und mehrfeldrigen Wirthschaft. Es mußte also dies dem Hofe zu nahe liegende, dasselbe beschränkende Gesinde dem Interesse jenes zum Opfer fallen: die Ländereien desselben gaben bald den vergrößerten Acker des Hofes ab.

In noch andern Stellen führte zur Einziehung der Gesinde die Furcht vor den Veränderungen, die durch die Anordnungen der Staatsregierung zum Schaden der Besitzenden eintreten könnten. Man fürchtete früher die unentgeltliche Abtretung der Gesinde, man fürchtet jetzt den gezwungenen Verkauf derselben an die Bauerschaft. Setzte der Staat das Eine oder das Andere durch, so sah man bei der sporadischen Lage der Gesinde in Kurland sein übrig bleibendes Besitzthum durch eine Menge fremder Herren,

die ihre Bauernhöfe inselartig an den verschiedensten Stellen der Gutsgrenze haben würden, aufs höchste verstümmelt und zerrissen, ja zum großen Theile entwerthet — ein Schaden, den selbst die Ablösungssumme bei dem gezwungenen Verkauf der Gesinde nicht gut machen könnte; müßte man aber gar unentgeltlich die Gesinde an die Bauern abtreten, so wäre ein doppelter Verlust unabwendbar, einmal durch die Abtretung selbst, dann aber auch zweitens durch die Zersplitterung und Entwerthung des übrigbleibenden Besitzes. Man zog also — und thut es heute noch — an manchen Stellen Gesinde ein, um solcher Gefahr soviel möglich vorzubeugen. Man ließ die Bauerngesinde ganzer Höfe verschwinden, um deren Stelle durch neu angelegte Höfe zu ersetzen; man wollte möglichst wenige Bauernhöfe haben und auch diese nur an den zur Abtretung geeignetsten Stellen, um im schlimmsten Falle dem geringsten Verlust ausgesetzt zu sein. War und ist nun aber diese Furcht eine unbegründete, zu deren Erfüllung auch nicht der geringste Schritt von Seiten der Staatsregierung bisher geschehen ist, und läßt sich auch gar nicht erwarten, daß eine gerechte und liberale Regierung, wenn dieselbe es den höchsten Interessen des Staates entsprechend finden sollte, eine Veränderung der Verhältnisse der Bauerschaft herbeizuführen, ihre Maßregeln derartig ergreifen werde, daß das Wohl des einen Standes durch den Ruin des andern begründet werde, so war nun einmal diese Furcht dennoch da und führte hier und da zur Einziehung mancher Gesinde, die man sonst einzuziehn unterlassen hätte.

Zum größten Theil aber wurde die Einziehung der Wirthsgesinde herbeigeführt durch die Erwartung des bedeutenden Vortheils, der dadurch zu erlangen war, und dieser Beweggrund möchte der vorwaltende bei allen spätern Einziehungen gewesen sein, sowie er bei den jetzigen fast der einzige ist. Man hofft, wenn man die Ländereien der Bauern mit den Hofesfeldern vereinigt oder zur Anlage neuer Höfe benutzt, durch bessere Cultur und umsichtigere Benutzung derselben sie höher zu seinem Vortheil verwerthen zu können, als es der Bauer zu thun im Stande sei und bisher gethan habe. Man glaubt, diesen größern Vortheil aus den Ländereien der eingezogenen Gesinde auch dann zu erzielen, wenn man dieselben mit naheliegenden Gesinden vereinigt und so den übrig bleibenden Gesinden die Mittel zu einer vielfeldrigen Wirthschaft bietet, bei der man einen gerechten Anspruch auf ein verhältnißmäßig höheres Pachtgeld machen könne. Man findet diesen Vortheil vor allem unzweifelhaft dann, wenn die aufgehobenen Wirthsgesinde unter mehrere Knechte vertheilt werden, die für ihren

Lohn auf die zerstückelten Ländereien der eingezogenen Gesinde angewiesen werden, denn so, rechnet man, enthebe man sich der großen Ausgaben bei der Löhnung derselben in baarem Gelde oder in Getreide und habe in Mißjahren auch den Ausfall mit den Knechten gleichmäßig zu tragen, wo sonst der Knecht seinen Lohn voll fordere, der Herr aber nur unter den größten Opfern die Mittel, ihn zu zahlen, sich verschaffen könne. Und wenn es keinen weitern Vortheil gäbe, spricht man endlich, so habe der Herr durch die Einziehung der Gesinde doch eine Masse von Bauten, die er zu machen hätte, erspart und er gewinne dazu bei dem Brennmateriale, von welchem ein Gesinde jedenfalls weniger brauche als zwei. Er habe überhaupt all das Unangenehme und die Mühe nicht, bei der Verwaltung seines Gutes es mit so vielen unabhängigen Personen, wie die Wirthe sind, zu thun zu haben, von denen hier der eine etwas fordere, dort der andere etwas nicht leisten wolle, dieser Klage führe und jener durch schlechte Wirthschaft die Interessen des Herrn gefährde: es lasse sich bei Knechten viel unabhängiger, viel unbeschränkter gebieten.

Betrachtet man nun aber auch diesen letzten und bei weitem vorherrschenden Beweggrund für die Einziehung der Gesinde, die Erwartung der Besitzenden auf den sich ihnen daraus ergebenden Gewinn genauer, so möchte denn doch nur zu zweifelhaft bleiben, ob auch Alle, die ihre Wirthsgesinde aus diesem Grunde so sehr reducirt haben und noch jährlich reduciren, die reellen Vortheile wirklich erzielt haben, die sie sich in schönen Träumen gedacht.

Sieht man nämlich zuerst die Benutzung der eingezogenen Wirthsländereien zum Etablissement neuer Beihöfe oder zur Vereinigung mit den Hofesfeldern an, so beruht die Erwartung des Gewinns bei dieser Einziehung auf der vollkommneren Bewirthschaftung, die nun den Bauerländereien unter den Augen und unter der Leitung des Herrn zu Theil werden soll. Mag aber auch diese Bewirthschaftung in manchen Höfen eine hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht haben, mag bei derselben auch jährlich ein selbst auffallend hoher Ertrag aus den Feldern erzielt werden — obgleich denn doch beides nur zu selten auf den Höfen der Fall ist — so bleibt immer noch die Frage, ob auch bei bedeutend höherem Ertrage der einst zu den Gesinden gehörigen Ländereien sich dennoch ein reiner, pecuniärer Gewinn für den Hof aus der Einziehung der Gesinde selbst ergebe. Zahlen aber sprechen gewiß hier deutlicher als alle Gründe, die man sonst für oder gegen den Vortheil der Einziehung beibringen könnte. Gesetzt denn

also, 4 Wirthsgesinde, jedes mit einem Ackerareale von 30 Lofstellen, würden zu einem Beigute vereinigt. Bisher zahlte jeder Gesindewirth für die 30 Lofstellen seines Gesindes 120 Rub. (nämlich 12 Rub. per Lofstelle für das Drittel seines Ackerareals) — denn ich will schon diesen Preis für meine Berechnung annehmen, obgleich er in unsern Tagen wohl der niedrigste sein möchte, der gefordert wird — will auch nicht der vielfachen sonstigen Leistungen gedenken, die man zum größten Theile noch den Wirthen außer dem Pachtgeld auferlegt, wie die Stellung von Mädchen oder Jungen, Düngerfuhr, Aberntung von Wiesen, Holzfuhr u. s. w. Es zahlten also die 4 Wirthe für 120 Lofstellen 4-mal 120, d. i. 480 Rub. Nun aber hat das neue Etablissement, das durch die Einziehung der 4 Gesinde entstanden ist, jene 120 Lofstellen als Ackerareal und zwar in 10 Feldern. Ein Arrendator aber, der eben kein Gesindewirth, kein Bauer ist, der sich nicht an schwarzem Brod und saurer Grütze als täglicher Speise den größten Theil des Jahres hindurch genügen läßt, der nicht in grobem Wand von schlechter Wolle, den seine Frau ihm selbst gewebt hat, einhergehen will, der nicht auf demselben Wagen zur Stadt oder Kirche fahren will, auf dem er noch den Tag vorher seinen Dünger ausgeführt hat: ein solcher Arrendator — und einen andern findet der Herr nicht, da selbst ein Bauerwirth, wenn er einen Hof in Pacht hat, nicht mehr leben will, wie er einst als Bauer lebte — ein solcher zahlt gewiß für 120 Lofstellen des neuen Beigutes nicht mehr als 10 Rub. per Lofstelle vom Drittel, d. h. 400 Rub. Es hat also der Herr bei seinem Etablissement jährlich 80 Rub. verloren; er hat aber auch noch dazu die ganze Frohne verloren, die er außer der Pacht von den Wirthen sich hatte leisten lassen, die der Arrendator seines Beihofes ihm aber gewiß nicht, auch nicht im Kleinsten leistet und hat ferner eine nicht geringe Summe erst hingeben müssen, um sein neues Gut zu etabliren und aufzubauen; auch hat er die Bauten in demselben auf seine Kosten, entweder ganz oder doch zum großen Theile, zu erhalten. Wie groß ist nun der Gewinn, den er erzielt hat?

Aber der Besitzer des Gutes, so könnte einzuwenden sein, verarrendirt nicht sein neues Beigut; er bewirthschaftet es selbst. — Er selbst doch wohl nicht; denn auf zweien Stellen zugleich, auf Haupt- und Beigute, kann er nicht sein. Er nimmt also einen Aufseher an, der die Wirthschaft in dem neuen Beihofe nach des Herrn Befehlen leitet, namentlich auf die Bestellung der Felder sieht; engagirt eine Hofmutter, die ihm sein Vieh abpachtet oder ihm den Milchertrag desselben berechnet, versieht sich mit mehreren

Mägden zugleich, die zur Pflege des Viehs nöthig sind; wählt endlich sich einen Jungen, dem er die Pflege seiner Hofespferde eigens übergiebt. Der Herr hat nun schon wenigstens 3 Leute in Lohn, die nichts weiter thun, als was einst Wirth und Wirthin selbst in ihrem Gesinde leisteten und zwar nur als Theil vieler andern Geschäfte, die sie außerdem verrichteten. Will der Herr nun auch Schweine halten, so hat er ferner einen Hüter zu engagiren; etwa Fasel, dann wieder einen zweiten: genug, ehe der Besitzer selbst die Stellen des Wirthes und der Wirthin mit deren Kindern durch gemiethete Leute ersetzt, hat er schon eine Summe hingegeben, die einen nicht kleinen Theil der Einnahmen seines neuen Gutes hinnimmt. Und wie wird nun von diesen gemiethete Leuten des Herrn Interesse bei der vollkommnern Wirthschaft wahrgenommen, die jetzt beginnen soll? Etwa aufs eifrigste? immer so genau wie möglich und so redlich, als es nur sein kann? Wenn das der Fall wäre, wie kommt es denn doch, daß Hofmütter und Aelteste, oft bei sehr geringen, nicht einmal zu den nöthigsten Bedürfnissen derselben ausreichenden Gagen, dennoch nach wenigen Jahren ihres Dienstes fast alle ohne Ausnahme ein ihrer Lage nach nicht geringes Vermögen besitzen? Daß manche von ihnen Hunderte, ja Tausende auf Interessen legen, während man ihnen eine Unredlichkeit nicht nachweisen kann? Und da helfen nicht Amtleute, nicht Schreiber; nicht, daß der Herr selbst täglich sein Besitzthum besucht: es geschieht nur zu Vieles, was des Herrn Auge nicht sehen soll und nicht zu sehen bekommt.

Aber, so könnte weiter gefragt werden, wenn man das Areal der eingezogenen Gesinde nicht zu neuen Besitzungen, sondern mit den schon bestehenden Gütern selbst vereinigt: werden dann die einstigen Bauerfelder unter des Herrn Auge und bei seiner Bewirthschaftung nicht mehr tragen, als einst unter den Wirthen? — Die Rechnung läßt sich auch hier wiederum leicht stellen. Der Bauer hatte einst 30 Lof Acker, also jährlich 10 Lofstellen Winter- und 10 Lofstellen Sommergetreide. Er mußte aber von seinem Gesinde zahlen 120 Rub. Arrende; sein Gehorch außerdem mochte wenigstens 50 Rub. werth sein. Er hatte dabei sich, seine Familie, ein Hausgesinde von wenigstens 4 bis 6 Menschen, die Hüter mitgerechnet, zu erhalten. Die Beköstigung aber nur von 4 Dienstleuten, dazu noch die des Wirthes und der Wirthin, jede Person nur zu 30 Rub. gerechnet, betrug 180 Rub. Der Wirth mußte dazu seinen Jungen, sein Mädchen lohnen und auch dieser Lohn soll durchschnittlich auf 20 Rub. veranschlagt werden, und er hatte wieder 80 Rub. nöthig, wenn man hier die Kleidung

des Wirthes, der Wirthin, selbst der Wirthskinder, die doch selten fehlen, mit hineinrechnen kann. Einen Theil des Sommerfeldes mußte der Wirth aber auch zu Hafer, zu Kartoffeln u. s. w. für sein Vieh benutzen; genug, ihm blieben 10 Lofstellen Wintergetreide und ungefähr 7 Lofstellen Sommergetreide übrig, deren Ertrag er zu den nöthigen Kosten für das Gesinde verwenden konnte. Diese Kosten aber beliefen sich auf 120+50+180+80, also auf 430 Rub. und dabei war noch nicht gerechnet Erhaltung der Gebäude und der Ackergeräthschaften, Abgang, oder gar Schaden an Vieh und Feldern u. s. w.: genug 17 Lofstellen Landes mußten dem Wirthe wenigstens 430 Rub. jährlich tragen, d. h. über 25 Rub. ungefähr jede Lofstelle. Wie viel Korn über die Saat mußte nun dem Bauer bei seiner Bewirthschaftung sein Acker jährlich getragen haben, damit er auskam, wie es der Fall war? und wie viel mehr wird nun der Herr von demselben Acker an reinen Einnahmen erzielen — der Herr, der nicht so wohlfeil zu wirthschaften versteht, wie der Bauerwirth? Ich weiß, man wird mich darauf hinweisen, daß der Bauer, abgesehen von seiner Feldwirthschaft, sich noch von seinem Vieh, durch Fahrten u. s. w. einiges verdienen kann, so daß seine Felder allein ihm nicht das Nöthige herzugeben haben. Ich weiß aber auch, daß es Hunderte von unabweisbaren Ausgaben in einer Wirthschaft giebt, die einzeln ein Geringes zu sein scheinen, im Laufe eines Jahres aber ein Beträchtliches ausmachen; daß ich einen Menschenbesatz angenommen habe, so klein, wie nie ein Wirth bei seiner Pacht unter jetzigen Verhältnissen mit ihm ausreichen kann; daß ich noch nichts für den Wirth zu einer Erleichterung, zu einer vielleicht nicht durchaus unabweisbaren Mehrausgabe veranschlagt habe: so daß, wie viel man auch dem Bauern an sonstigen Einnahmen anrechnet, er sein Gesinde nie unter jetzigen Verhältnissen wird erhalten können, wenn seine Felder ihm nicht sehr große Ernten geben. Hat aber überhaupt auch der Gutsherr, der die Felder der Wirthe zu seinen Hofesfeldern zieht, Aussicht, die Ernten derselben unter seiner Bewirthschaftung zu steigern? Es mögen einzelne Güter vorkommen, die durch ihre Lage, z. B. in der Nähe einer Stadt, oder durch sehr viele und sehr reichlich tragende Wiesen begünstigt, einen so großen Ueberfluß an Düngungsmitteln haben, wie ihn der Bauer nicht erreichen kann. Wie viele solcher Güter aber giebt es in Kurland? Ein großer Theil derselben steht wenigstens auf der Stufe, daß sie bei acht- oder zehnfeldriger Wirthschaft selten $1/4$, $1/5$, ja oft kaum mehr als $1/8$, $1/10$ ihres Ackerareals gehörig zu bedüngen im Stande sind. Der Bauer aber sorgt für die Be-

düngung seiner Felder Tag und Nacht; er schafft sich Düngungsmaterial aus den Wäldern und Mooren; er verwerthet selbst jedes Kleine in seiner Wirthschaft zur Fruchtbarmachung seiner Felder. Er vermag auch mehr im Kleinen mit der verhältnißmäßig größern Kraft in seinem Gesinde zu leisten, als der Herr auf seinem großen Gute. Die Felder der Bauern sind daher auch, seit sie bei den Pachten über ihre Kraft und Zeit freier zu ihrem Vortheil gebieten können, im Durchschnitt allenthalben sehr gut eingedüngt; geben so im Durchschitt auch Ernten, wie der Herr sie nicht leicht hoffen darf. Wo soll sich nun der Vortheil aus der gesteigerten Cultur der eingezogenen Gesindefelder ergeben, wenn der Herr zum größten Theile nicht einmal im Stande ist, sie auf der Stufe der Cultur zu erhalten, wie er sie überkam? Nicht auf einen Fortschritt in ihren Einnahmen, sondern vielmehr auf einen Rückschritt in denselben müssen daher viele Herren rechnen, die ihre Gesinde eingezogen haben und jetzt noch einziehen. Aber man will große Aussaat haben; man vergrößert dieselbe oft ohne Ziel und Maß, statt daß man sie um ein Viertel und mehr verkleinern sollte, um sie gehörig cultiviren zu können. Woher sollen denn nun die Vortheile kommen, die man sich von der Einziehung der Gesinde verspricht? Dazu kommt — und das ist etwas höchst Beachtungswerthes — daß fast alle Güter, bei denen es sich nach deren speciellen Verhältnissen als wirklich zweckmäßig ergeben sollte, größere Felder zu haben, als sie früher hatten, diese größern Felder leicht erzielen könne, wenn sie nur unbenutzt liegendes Weideland oder schlechte, wenig tragende Wiesen aufreißen wollen. Man vertilgt nach Süden hin die Gesinde ihres Ackerlandes wegen, das man ihnen nehmen will, während man nach Norden eben so gutes Ackerland sich leicht verschaffen könnte, das bisher unbenutzt dalag, aber cultwirt, zugleich mit den fortbestehenden Gesinden, dem Herrn einen wirklichen und dazu doppelten Vortheil gebracht hätte.

Und ein ganz Aehnliches gilt für die Gesinde, die man mit andern Gesinden zusammengezogen oder zu Knechtsstellen benutzt hat. Denn die, durch die Einziehung benachbarter Gesinde vergrößerten Gesinde, die übrig geblieben sind, hätten ebenso leicht durch Urbarmachung unbenutzten Landes vergrößert werden können, wenn man dieses nur vernünftiger Weise hätte benutzen wollen; sowie auch auf den meisten Gütern soviel Knechtsstellen, als nur nöthig sind, mit all dem nöthigen Lande eingerichtet werden könnten, wenn man nur zum Etablissement derselben dasjenige Land nähme, das jetzt höchstens eine magere Weide dem Vieh oder eine Heuernte gewährt,

die kaum die Hälfte der verwendeten Arbeit lohnt. Sollen nun aber gar die durch Einziehung anderer Gesinde verdoppelten oder wenigstens vergrößerten Gesinde durch verhältnißmäßig höhere Pachtzahlungen, als einst die einzelnen Gesinde gaben, den reich erwarteten Vortheil dem Herrn gewähren, so ist nicht abzusehn, wie 2-mal 30 Lofstellen mehr Pacht geben sollen als 30 plus 30 Lofstellen, man müßte denn annehmen, die vielfeldrige Wirthschaft, die man übrigens auch in dem kleinsten einzelnen Gesinde einführen könnte, werde den Ertrag des Bodens so unendlich steigern, daß für dasselbe Areal nur eine bei weitem gesteigerte Pacht das richtige Verhältniß ergäbe. Dann allerdings könnte ⅙ von 60 Lofstellen mehr Vortheil bringen, als bisher ⅓ von 30 Lofstellen; einen andern Grund aber giebt es nicht.

So bliebe denn nur die Ersparniß übrig, die sich bei den Bauten in den vergrößerten Gesinden und bei dem für dieselben nöthigen Feuerungsmaterial in Vergleich zu den bisherigen einzelnen Gesinden ergiebt, welche vorzugsweise den Vortheil für den Herrn bei der Einziehung der Gesinde abgeben müßte. Genügt nun aber der vorhandene Raum der zur Erhaltung bestimmten Baulichkeiten, ob nun in den Bauergesinden oder in den Höfen, zur Unterbringung alles dessen, was durch eine größere Menschenmenge, einen vermehrten Viehstand, größere Anzahl von Ackergeräthen, größere Ernten u. s. w. — wie alles solches bei der Einziehung von Gesinden nothwendig sich ergeben muß — so möchte wenigstens für die Bauten ein unleugbarer Vortheil in die Augen springen. Und solche, auch für einen vergrößerten Ackerbaubetrieb genügende Räumlichkeiten mögen in manchen Höfen in der That vor der Einziehung der Gesinde, als bisher überflüssige Räume, sich befunden haben, wenn auch dieser Fall als ein sehr seltener anzunehmen sein wird. Die meisten Hoflagen dagegen haben bei der Vergrößerung ihrer Felder auch ihre Räumlichkeiten verschiedener Art vergrößern müssen und haben, wenn diese Vergrößerung durch Einziehung von Gesinden bedingt war, auf der einen Seite durch die neu aufzuführenden Bauten wenigstens dasselbe verloren, was sie auf der andern Seite durch die entbehrlich werdenden Bauten in den aufgehobenen Gesinden gewonnen haben. Werden aber nun aus aufgehobenen Gesinden durchaus neue Beihöfe gegründet, so erfordern die für die neuen Etablissements aufzuführenden Gebäude gewiß bei weitem größere Kosten, als die Erhaltung der conservirten Gesindegebäude gemacht hätten; sowie denn selbst da, wo Gesinde zu Gesinde gezogen werden, die größern fortan erforderlichen Räum-

lichkeiten leicht den Vortheil aufwiegen möchten, welchen das Einziehen kleinerer Gebäude in den aufgehobenen Gesinden bringen könnte. Wenigstens in unserer Gegend möchte schwerlich ein Gesinde sein das doppelt oder irgend bedeutender vergrößert, für Menschen oder Vieh oder Heu- und Strohertrag oder fürs Dreschen dasselbe bleiben könnte, wie es bisher gewesen ist, man müßte denn Menschen, Vieh u. s. w., rücksichtslos zusammendrängen. Die allenthalben zur Befriedigung der allseitig vergrößerten Bedürfnisse sich in größerem Maßstabe auch in den Bauernhöfen erhebenden Haupt- wie Nebengebäude nehmen sicher den Gewinn dahin, den man durch die Abtragung mehrerer Gebäude bei der Einziehung der frühern Gesinde erhoffte. Wie gering aber endlich die Holzersparnisse beim Dreschen und Heizen durch die eingezogenen Gesinde sein muß, ergiebt sich von selbst, da denn doch immer auch die verdoppelten Ernten erdroschen, die größern Räume erheizt werden sollen; so daß als Resultat des Ganzen sich wohl ergeben möchte, daß jede Einziehung der selbständigen Wirthsgesinde allenthalben da als ungerechtfertigt erscheint, wo nicht zu dürftige Ausstattung oder eine höchst unglückliche Lage derselben dem Hofe gegenüber sie fast zwingend herbeigeführt hat.

Wie groß aber auch die Vortheile sein möchten, die sich für die Besitzer der Güter aus der Einziehung der selbständigen Wirthsgesinde ergeben, so giebt es denn doch, wenigstens für den edleren Menschen und Christen noch andere Rücksichten, die sein Verfahren bestimmen; es giebt noch Rücksichten, die der Staatsbürger dem Vaterlande, der Christ seinen Nächsten gegenüber zu nehmen hat. Von diesem Gesichtspunkt aus möchte nicht leicht etwas für verderblicher erachtet werden können, als jene maßlose Einziehung der Wirthsgesinde, die noch in jedem Jahre fortlaufend sich an so vielen Stellen geltend macht.

Denn wohin in ihren letzten Resultaten diese fortgehende Einziehung der Bauernhöfe führt, wem liegt es nicht von selbst, ohne weitern Nachweis, klar vor Augen? Dauert das Verfahren in dem Maßstabe, wie es bisher eingeschlagen worden, fort, so wird Kurland, vielleicht innerhalb weniger als 50 Jahren, den Erfolg aufweisen, daß der bei weitem größte Theil der Bauerschaft des Landes — mit Ausnahme nämlich der Kronbesitzlichkeiten und Widmen — durch die Freiheit von der Leibeigenschaft zur Knechtschaft übergegangen ist, das heißt zu einem Verhältniß, das in mehrfacher Beziehung noch viel schlimmer ist, als es einst das Verhältniß der Leibeigenschaft war. Denn über

den Leibeigenen war zwar einst dem Herrn unbeschränkte Macht gegeben; aber dieser Herr übte seine Macht mit Schonung und menschlicher Berücksichtigung seiner Leibeigenen schon um des Vortheils willen, der sich ihm aus der Erhaltung und Sorge für die ihm Unterthänigen ergab; ja selbst die alternde, abgenutzte Kraft des Hörigen fand noch eine Unterstützung; weil auch sie noch immer, wenn auch zu geringerem Vortheile auszubeuten war. Es gab aber größtentheils in Kurland noch ein Verhältniß der Herren zu ihren Leibeigenen, das nicht das gegen Sklaven war; zum größten Theile vielmehr standen die Erbherren als Väter ihren Leibeigenen gegenüber und übten die in ihren Händen liegende Gewalt mit jener liebenden, oft hingebenden Berücksichtigung des Wohles ihrer Unterthanen, welche die Anhänglichkeit der Eltern gegen ihre Kinder stets mit sich bringt. Bei dem Knechtsverhältnisse aber, das schon jetzt in Kurland sich so weit ausgedehnt hat, ist die Abhängigkeit des Knechts in vielfacher Beziehung eine nicht geringere, als sie einst bei den Leibeigenen war. Denn der Herr entscheidet, wie einst, so jetzt noch nach Willkür über des Knechtes Bleiben oder Ausscheiden aus seinem Besitzthum; der Herr bestimmt über dessen Aufenthaltsort, dessen Lage, dessen Zeit, dessen Kraft und jegliche Verwendung derselben. Der Herr gebietet widerspruchslos, der Knecht hat dessen Bestimmungen allseitig zu folgen, ohne Murren, ohne Widerstand, und wäre es selbst gegen seine besten Ueberzeugungen; er ist die Maschine, die dem Winke des Meisters folgt. Die einzige Triebkraft, die sie allseitig in Bewegung setzt, ist der Wille des Herrn. Und giebt es jetzt, was es einst nicht gab, den genügenden Recurs an die Behörde gegen Gewalt und schreiende Ungerechtigkeit, so giebt es doch auch heute noch keine Hülfe für den Knecht gegen alle die Hudeleien und Chicanen, die hämischen und verletzenden Anklagen und Beleidigungen, gegen alle die heimliche Ungerechtigkeit, die sich im Kleinen und Großen bei jeder Arbeit, zu jeder Zeit von Seiten der Aufseher und Aeltesten ungestraft gegen den Knecht geltend zu machen weiß, der einmal den Unwillen des Aufsehers auf sich gezogen oder gar durch berechtigten Widerstand und Klage über denselben den Haß desselben auf sich gezogen hat. Es bleibt dem Knechte unter seinen jetzigen Verhältnissen vielfach nichts Anderes übrig, als alles zu thun und schweigend zu dulden, was einmal man für gut findet ihm aufzuerlegen; ungestraft Unzähliges über sich ergehen zu lassen und endlich, wenn er es nicht mehr ertragen kann, eine andere Stelle zu suchen, wo ihn nur zu leicht ein nicht besseres Schicksal erwartet. Ja, selbst diese Aussicht auf andere Stellen

schwindet immer mehr und mehr für die Knechte, je mehr sich die Anzahl der selbständigen Wirthe mindert und somit die Anzahl der zum Knechtsdienst in den Höfen Gezwungenen sich mehrt, und jetzt schon haben leicht rüstige, zu jeder Arbeit tüchtige Leute erst lange umherzuwandern, ehe sie eine Stelle und oft nur in weiter Entfernung von der Heimath aufzufinden im Stande sind. Welches Herrn Herz aber hängt an dem Knecht mit Liebe? Wer ermittelt freundlich seine Bedürfnisse? Wer sorgt väterlich für ihn? Ob er bleibt oder scheidet, ob durch Austritt aus der Gemeinde, oder den Tod, es wird nicht bemerkt; sein Abgang läßt sich leicht ersetzen; er stand und steht dem Herrn immer fern.

Man verwechsele oder identificire doch ja nicht dieses Verhältniß des dem Herrn dienenden Knechts — kalps, kalpone — ob des verheiratheten oder unverheiratheten, männlichen oder weiblichen, mit jenem Verhältnisse das zwischen dem Wirth und seinem Hausgesinde — saime, sehtas laudis, saimneeku laudis — besteht. Bei dem Wirthe ist der Dienende nicht der Knecht; er ist der Gleiche unter Gleichen. Der Wirth achtet in seinen Dienstleuten die ihm Gleichen. Sie sind ihm die Gefährten bei seiner Arbeit, die unentbehrlichen Genossen, deren er zur Begründung und Erhaltung seiner Wohlfahrt bedarf. Seine Gewalt ist daher auch nur eine mehr väterliche, sein Ansehn ein ihm freiwillig von seinen Dienstleuten zugestandenes. Der Wirth ordnet zur Arbeit nicht ab, er schreibt nicht vor, was und wie alles in seiner Abwesenheit von seinen Dienstleuten ausgeführt werden soll. Er selbst führt vielmehr die Seinigen zur Arbeit; er geht ihnen bei jeder Arbeit, in jeder Mühe voraus. Mit ihm theilen seine Leute seine Beschwerden, mit ihm seine Erholung, seine Ruhe. Der Wirth fordert von ihnen nie mehr, als er selbst freudig zu leisten bereit ist. Er gestattet daher auch seinen Hausgenossen, selbst nach ihrer Wahl, Stunden, und wenn es sein sollte, Tage, selbst mehrere Tage, um sich den Erheiterungen und geselligen Freuden, die dem Letten so lieb sind, z. B. auf Hochzeiten, Taufen u. s. w. hinzugeben. Der Wirth feilscht nicht lange um jede Stunde, jeden Augenblick, der seiner Arbeit entzogen werden könnte. Rügt er, so rügt er mit Nachsicht, selbst sein hartes Wort trifft nicht so schwer, denn es kommt nicht vom Herrn an den Untergebenen, es muß nicht widerstandslos entgegen genommen werden; überhaupt, das freie Wort ist zwischen Wirth und Untergebenen nicht verpönt. Der Wirth engagirt nicht seine Hausgenossen voraussichtlich nur auf kurze Zeit, vielleicht schon gar mit der Absicht, sie baldigst wieder zu entlassen. Er wählt

sie am liebsten, wenn es sein kann, aus dem Kreise seiner Kinder und Verwandten, mit denen er hofft immer zusammenbleiben zu können, sonst aus seinen Freunden, aus denjenigen, von welchen er Friede und Eintracht auf lange Zeit erwartet. Zu deren Unterhaltung giebt er von dem Seinigen ab, soviel beide Theile für nöthig erachten. Keiner tritt dem andern störend in seinem Fortkommen entgegen; denn der Wirth gesteht seinen Leuten jede Zeit zu, welche dieselben zur Bestellung ihrer Felder, zur Bestreitung ihrer sonstigen Arbeiten bedürfen, und diese wiederum suchen dem Wirthe das Gewährte zu ersetzen, wo er auch ihrer in einer ihnen gehörigen Zeit bedarf. So bleiben Wirth und Gesinde lange zusammen. Kinder wachsen bei demselben Wirthe zu Jünglingen und Jungfrauen heran; Knechte, andere Gesindesleute, die sich verheirathen, verlassen oft bis zu hohem Lebensalter den einmal von ihnen gewählten Wirth nicht; ja selbst Altersschwache, Kraftlose, Unglückliche werden beim Wirthe, wenn sie einmal bei ihm sind, nicht verstoßen, finden ihre Wohnung bei ihm, ihren genügenden Unterhalt; ja er nimmt selbst fremde Verstoßene willig bei sich auf, und so findet man fast in jedem Wirthsgesinde Lostreiber, Wittwen, Waisen, ja vielfach Kranke, Krüppel, die dort, so gut es sein kann, ihre Lebenstage fristen. Was ist aber für den wahren, eigentlichen Knecht, den sogenannten Hofesknecht sein Schicksal, wenn endlich die Tage des Alters, der Kränklichkeit, der gänzlich schwindenden Arbeitskraft eintreten? Jetzt haben diese Unglücklichen noch ihre Zufluchtsstätte in eben den Wirthsgesinden, die man bisher hat bestehen lassen. Sie erwerben da ihren Unterhalt durch geringe Arbeiten, die sie noch zu leisten vermögen; werden in diesen Gesinden auch aus den Magazinen unterstützt, von den Gesindesleuten selbst in ihrer Schwäche verpflegt. Wird aber in Kurland das Knechtsverhältniß immer allgemeiner, werden dann diese von Jahr zu Jahr weniger werdenden Sätten zur Aufnahme der Knechte noch lange genügen? Und wenn dann alles endlich nur Knecht ist und kein Wirth mehr, oder selten nur noch einer ist, wohin werden sich dann diese Verlassenen zu wenden haben? Für jetzt wenigstens öffnet man ihnen zum größten Theile nicht willig weder die Knechtsgesinde, noch die neu etablirten Höfe, damit sie da Aufnahme und Unterhalt finden. Man sucht vielmehr sich ihrer zu entledigen. Geht doch manche Gemeinde förmlich darauf aus, das Altern und Schwachwerden der Knechte in ihrer Mitte zu vermeiden! Man kündiget ihnen, sobald man beginnendes Alter oder Kränklichkeit an ihnen sieht. Die Knechte sind gekommen, sie mögen wie-

herum gehn, wie sie gekommen, bis sie endlich nicht mehr Aufnahme in einer fremden Gemeinde finden und nun derjenigen zur Last verbleiben, in der sie zuletzt gewesen sind. Wer wird sie aber auch in dieser, wenn sie zu sehr arbeitsunfähig geworden sind, endlich unterstützen? Und aus welchen Mitteln wird es geschehen? Jetzt kommt die Unterstützung aus den Vorrathshäusern der Gemeinde, dem Procentgetreide zumal, den Schüttungen, die für die Armen eigens gemacht werden müssen. Wird sich aber ein Procentgetreide dann noch finden, wenn keine Wirthe Vorschüsse mehr nehmen und die im Lohn des Hofes stehenden Knechte sie nicht erhalten? Oder wird man den übrig gebliebenen, dann die ganze Gemeinde allein bildenden Knechten die Verpflichtung auferlegen, ihre jetzt altersschwachen und kränklichen Mitknechte zu versorgen? Werden diese es vermögen? Wird man sie dazu zwingen können? Aus diesen Gründen fürchtet und haßt denn auch der Lette das wahre Knechtsverhältniß. Mag seine Lage auch immerdar im Gesinde eine schlechtere sein, als er im Dienste des Hofes sie finden könnte, mag man ihm bedeutend höhern Lohn bieten, als er ihn nur je im Gesinde erwarten kann, er zieht dennoch sein unabhängigeres Leben im Gesinde den so sehr abhängigen Verhältnissen im Hofe vor, und fügt sich, man möchte sagen, nur gezwungen in diese, wenn ihm kein anderer Weg zur Erhaltung der Seinigen oder zu sorgenloserer Existenz übrig bleibt, oder auch hier und da durch Eitelkeit, durch Eigennutz verblendet, wie es namentlich bei den Mädchen und Jungen im Hofe der Fall ist. Aber auch von diesen findet man in einzelnen Gesinden 2 bis 3 Mädchen, die auf eigene Hand leben (us sawu rohku dsihwo) und lieber durch Spinnen und Stricken und sonstige kleine Arbeiten, die sich zufällig finden, ihren Verdienst suchen. Man findet dort verheirathete und unverheirathete Lostreiber, oft rüstige Arbeiter; man findet ebensolche und Jungen, die als Tagelöhner jeder Art bei dieser oder jener Arbeit zumal in Städten lieber einem unsichern Erwerbe nachgehn, als daß sie in Höfen eine Stelle annehmen sollten. Besonders in den regulirten Krongütern, wo die Arrendatoren für ihr eigenes Hofesgesinde sorgen müssen, zeigt es sich beinahe in jedem Jahre, wie selbst bei hohem Lohne es ihnen schwer wird, die nöthige Anzahl ihrer Dienstleute zu erhalten und sie die Hülfe der Gemeindegerichte in Anspruch nehmen müssen, um die Leute in den Dienst des Hofes hineinzwängen zu lassen, wieviel sich auch an überflüssigen Leuten jeder Art in den Gesinden der bezüglichen Güter selbst ohne festen Dienst findet.

Und wo soll die Liebe zu dem Lande, in welchem sie geboren sind, bei diesen Knechten herkommen? Der Wirth hat wenigstens sein Gesinde; es ist sein Eigenthum, so meint er, und ob er es nun auf Pacht genommen, ob der Wille des Herrn es ihm zugewiesen hat: er, der Wirth, gebietet in demselben, ist Herr in ihm, so lange sein Verhältniß dem Herrn gegenüber besteht, und unter guten Herren, in allen Krondomänen und Kronwidmen hat er die Garantie, falls er sich nicht durch eigene Schuld seines Gesindes verlustig macht, es zu behalten bis an sein Lebensende, ja, es auf seine Kinder zu vererben von Geschlecht zu Geschlecht. Ihm ist der Boden lieb, den er sein nennt, auf dem er geboren worden, den er gepflegt, dessen sich einst seine Kindeskinder noch freuen werden. Was sollte die Liebe zum Vaterlande in ihm schmälern oder ertödten? Hat er doch soviel, als zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, zu einem Leben, wie er es wünscht und liebt, nöthig ist; ja, er hat in vielen Fällen, zumal in unsern Tagen, mehr und oft ein Bedeutendes mehr. Wird dann auch seine Lage zu Zeiten drückend; nimmt man ihm auch hier und da, was er einst hatte oder erwarten durfte und legt statt dessen ihm ungewohnte Lasten auf: er hofft dennoch mit erhöhter Thätigkeit die erlittenen Verluste zu überwinden. Er entbehrt Gewohntes, aber hat auch mit dem, was ihm geblieben ist, genug; seine Lage genügt ihm auch unter erschwerten Verhältnissen. Bleibt ihm nur das Erbe seiner Väter, so gehört er gern und in Liebe dem Lande an, dessen ein Theil sein Besitzthum ist. — Dem im Herrndienst stehenden Knechte ist kein Eigenthum bescheert. Heute in dieses Gesinde versetzt und morgen in jenes, in diesem Jahre auf diesem und im andern auf einem andern Gute dienend, zieht er umher von Ort zu Ort, ohne Anhänglichkeit für irgend eine Stätte, selbst für die nicht, wo er einst geboren wurde, und nur wenige Güter möchten es sein, wo gleich den Wirthen auch die Knechte ihr Leben an einer und derselben Stelle beginnen und beschließen dürfen, ja, wo selbst auf die Söhne die Stellen der Väter erblich übergehn. Was also bindet den Knecht an's Vaterland, das allenthalben da ist, wo er die Mittel zum Leben für sich und die Seinigen findet? Und möchte es diesen Knechten auch nur leicht werden, diese Mittel immer zu finden! Ja, möchten sie bei allen Mühen, bei aller Last, die sie zu tragen haben, nur nicht zu oft von Entbehrungen und schwerem Mangel niedergedrückt werden! Wenigstens diejenigen Knechtsstellen, welche ich kenne, geben dem Knechte soviel, daß er mit den Seinigen kärglich durchkommt, und wenn es viel ist, daß er in einzelnen Jahren etwas zurücklegt. Die-

ses wird nur da möglich sein, wo der Knecht auf Land, frei von Gehorch, so viel Tage, z. B. jede zweite Woche, zu eigener Verfügung hat, daß er in ihnen nicht nur seine eigenen Arbeiten bestreiten, sondern auch durch Arbeiten für Geld noch ein Weiteres verdienen kann. Aber auch unter den glücklichsten Verhältnissen ist doch immer die Ausstattung der Knechte, zumal bei der jetzigen Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, eine solche, daß man sich eher wundern muß, wie sie überhaupt bei ihrem geringen Erwerbe die nothwendigsten Bedürfnisse für sich und die Ihrigen zu erzielen im Stande sind, als daß man glauben sollte, sie könnten noch, und wäre es auch das Geringste, für sich erübrigen. Wohlhabende Knechte wird es daher wohl nur sehr wenige geben. Und zu allen den Sorgen und Entbehrungen des Knechtes, die zumal das Gemüth des Ungebildeten so leicht verdüstern und den unwürdigsten Gefühlen und Bestrebungen leicht Raum gestatten, kommt noch das Bewußtsein mannigfach erlittenen Unrechts. Kann so der Knecht des Herrn sich glücklich in seiner Lage fühlen? Wird er die Stätte lieben, wo nur ein gedrücktes Loos ihm allenthalben zu Theil wird? dem Vaterlande zugethan sein, das solche Verhältnisse, über ihn ergehen läßt, wenigstens duldet? Man verwechsele auch hier nicht diese Knechte, die wahren Knechte, mit jenen Arbeitern, von dem Letten ebenfalls kalpi genannt, die einst der Wirth aus seinen Dienstleuten zur Ableistung seiner Frohnen auf den Hof in die Arbeit sendete und noch da sendet, wo die Frohne besteht. Diese Arbeiter stehn unter ganz andern, weit günstigeren Verhältnissen. Sowohl gegenüber dem Wirthe selbst als auch dem Hofe haben sie eine bessere und unabhängigere Stellung und sind keineswegs wie die Hofesknechte gezwungen, sich auch mannigfacher Unbill zu unterwerfen. Auf diese hat mein Wort eine nur sehr beschränkte Anwendung.

Das Vaterland bedarf eines Bauernstandes, der mit für seinen Standpunkt hinreichender Bildung seine Interessen, die auch die des ganzen Landes sind, richtig zu beurtheilen und mit Umsicht wahrzunehmen vermag. Das Vaterland bedarf eines Bauernstandes, der, indem er dem Lande dient, auch seinem Gotte dient und in treuer Christenpflicht Beides in seinem Herzen geeinigt hat, Liebe zu Gott mit der Liebe zum Vaterlande und dessen Herrscher. Kann aber die Bildung und Erleuchtung unserer Bauerschaft, soviel davon für ihre Lebensverhältnisse erforderlich, je gehofft werden, wenn die Einziehung der Wirthsgesinde den größten Theil unserer Bauern zu gehorchenden Knechten des Herrn hinabdrückt? Mögen auch die Quellen dieser nöthigen Bildung für unsern Bauernstand noch keinesweges ungetrübt und

reichlich fließen, mag noch viel erwartet und erstrebt werden müssen, ganz fehlen sie dennoch nicht mehr zu unserer Zeit — zumal demjenigen nicht, der nach ihnen sucht und sich dieselben zugänglich zu machen die Mittel hat. Unter unseren Bauerschulen giebt es bereits einige, die höchst Erfreuliches leisten und mit Freude kann jeder Menschenfreund die Fortschritte in der Bildung wahrnehmen, die zumal in den letzten zehn Jahren an so manchen Stellen gemacht worden sind. Dazu kommen noch Privat- und Staatsschulen in Städten und Flecken, sowie auf dem Lande, so daß der Landmann nicht leicht um die ihm nöthige und seinem Standpunkte angemessene Ausbildung für seine Kinder besorgt sein kann, wenn er nur die Kosten derselben zu bestreiten vermag. Nun aber fehlen diese Mittel vielen Gesindewirthen nicht. Sie können dazu freier über die Zeit ihrer Kinder gebieten; sie können deren Abgang bei ihren Landarbeiten durch andere leicht ersetzen, selbst vielleicht auf längere Jahre reichen ihre Mittel zur Bestreitung der Kosten für den Unterricht ihrer Kinder hin, und man sieht so die Kinder der Wirthe, theils in guten Volksschulen unter Leitung tüchtiger Volkslehrer, theils in den Lehranstalten der Flecken und Städte, mehrere Jahre hindurch die Schulen und großentheils mit nicht geringem Vortheil besuchen. Der Lette hat im allgemeinen Sinn und Streben nach Bildung, so wie Fähigkeit zu derselben, und nur Druck und Verwahrlosung kann dieses Streben ertödten. Aber nur den Kindern der Wirthe und etwa der Aeltesten, Viehpächter, Krüger, Handwerker, die, wenn auch auf anderem Wege, sich zu gleichem Wohlstande erhoben haben, sind die Mittel zu ihrer Ausbildung gegeben, nicht leicht den Kindern der Gesindesleute, am allerwenigsten denen der Hofesknechte. Die Lage der Knechte überhaupt ist eine solche, daß sie sich der Sorge der Erhaltung und Erziehung ihrer heranwachsenden Kinder so früh als möglich zu entziehen suchen müssen, besonders wenn die Anzahl ihrer Kinder eine größere ist. Ihre Mittel reichen im allgemeinen kaum sparsam für die Eltern selbst und ein paar ihrer Kinder hin. Ihre Lage wird noch bedrängter, falls sie durch Kränklichkeit, oder weil sie keine andere Stelle finden können, in die Reihe der Lostreiber (wallenseki) hinabsinken, wo ihnen von den Wirthen höchstens ein sparsamer Lohn von ½ Lofstelle Landes in jedem Felde für ihre, Woche um Woche wachsende Arbeit von Georgi bis Michaelis geboten wird. Sobald das Kind des Knechtes nur das 4te, 5te Jahr erreicht hat, wird es von den Eltern als Kinderwärter (auklis) der jüngern Geschwister angestellt. Im 7ten, 8ten Jahre muß es die Schweine der Eltern, wenn sie

solche haben, oder das wenige Vieh derselben hüten, falls die Eltern ihr Kind überhaupt noch bei sich behalten können, sonst wird es auch schon in diesem zarten Alter, wenigstens für die Sommerzeit, zum Dienst als Hüter zu Fremden fortgegeben, gewöhnlich gegen Vergütung in Getreide, welches dann das Kind den Winter über erhalten hilft. Wird das Kind älter, so wird es nun Hüter der Kühe oder Pferde eines Wirthes, wird dann schon bleibend von diesem für Kleidung und Essen in Lohn genommen, hilft das Vieh beschicken, heizt die Oefen des Wirthes u. s. w. Hat es das zum Besuch der Schule reife Alter, ungefähr das 13te, 14te Jahr endlich erreicht, so muß der Wirth es zur Schule mit seiner Kost schicken und überhaupt auch die Kosten für dasselbe bis zur Einsegnung tragen; denn das sind gewöhnlich die Bedingungen, unter welchen die Wirthe ihre Hüter auf Jahre bekommen. Die Knechte selbst sind beinahe ausnahmslos nicht im Stande, ihre Kinder in die Schule zu schicken, noch sie in derselben zu erhalten, und hat daher ein unglückliches Knechtskind nicht seinen Wirth gefunden, der für dasselbe sorgt, so wird der Jammer der Eltern groß, indem auf der einen Seite der Prediger und das Gemeindegericht den Besuch der Schule fordern, auf der andern aber die Eltern weder die nöthige Kleidung noch Kost herbeizuschaffen im Stande sind. Alle diese unglücklichen Verhältnisse steigern sich, wenn die Eltern gar Hofesknechte sind, die entweder ganz oder zum Theil nicht auf Land, sondern auf reinen Lohn angewiesen sind, in den sogenannten Kasernen wohnen und im ganzen Jahre keine oder höchst wenige freie Tage haben, in denen denn doch, zumal außer der Arbeitszeit, noch mancher Kopeken verdient werden könnte. Womit sollen diese ihre heranwachsenden Kinder kleiden und erhalten? Wie sie gar mit dem zum Besuch der Schule Nöthigen ausstatten, indem ihnen während der Schulzeit sogar noch der kleine Verdienst abgeht, den Kinder, etwa durch Zupfen von Wolle, Federpflücken, Flechten von Schnüren u. s. w. ihnen verschaffen? Genug, bei diesen Kindern wird der Schulbesuch verkürzt, soviel nur irgend möglich; er wird es von den Wirthen, die weiter kein Interesse für die in ihren Dienst genommenen Kinder haben, er wird es vor allem von den Eltern, die so bald als möglich der schweren Last der Erziehung ihrer Kinder entledigt sein wollen. Verstehen diese Kinder nur zu lesen, haben sie das zur Confirmation unumgänglich Nöthige sich eingeprägt, so flehen die Eltern, sie in so frühem Alter, wie nur möglich, einzusegnen; denn das confirmirte Kind, ob Mädchen oder Knabe, tritt nun als Erwachsener in Lohn, sei es bei einem Wirthe oder Herrn: es

wird nun Magd oder Junge; die Eltern aber entziehen sich von der Confirmation an jeder Sorge um dasselbe. Sehr selten sind die Knechte, die ein kleines Vermögen, zumal als Unverheirathete, sich erspart haben, die daher mehr für ihre Kinder thun können und dann gewiß es auch thun, indem sie dieselben bis zur Confirmation bei sich behalten und wenn es sein kann, längere Zeit in die Schule schicken, damit die Kinder auch schreiben, rechnen u. s. w. lernen können. Im allgemeinen wird man daher stets die Knechtskinder an der mangelnden Bildung, größeren Rohheit, nur zu sichtbar hervortretenden geistigen und körperlichen Vernachlässigung von den Kindern der Wirthe unterscheiden können. Wie verderblich wirkt also auch in dieser Beziehung die Einziehung der Wirthsgesinde ein.

Und welches ist die Wirkung in Bezug auf die Religiosität des Landvolks? Das Leben in den Wirthsgesinden ist ihr wenigstens zum größten Theile förderlich. Die Prediger fordern die Sorge dafür von den Wirthen, als den Vorständen ihrer Gesinde; der Wirth selbst, als Hausvater, sieht sich auch als Pfleger der vielen ihm von Gott anvertrauten Seelen auch in religiöser Beziehung an. Der Segen seines Hauses, die Sorge um seine irdische Wohlfahrt, die so eng zusammenhängen mit dem mehr oder minder christlichen Sinn seiner Hausgenossen, führen ihn, ihm selbst oft unbewußt, zu einer innigern Hingebung an Gott, zu einem engern Anschließen an alles was Gottes ist, zur Förderung und Betreibung auch aller christlichen Gnadenmittel. So giebt es denn selten ein Wirthsgesinde, es wäre denn mit Ausnahme der schwersten Arbeitszeit, wo nicht der Tag mit gemeinsamem Gebet begonnen und beschlossen würde, wo man, zumal am Sonntage, nicht die Bibel läse, aus dem Gesangbuche, aus andern heiligen Büchern sich zu erbauen suchte. Der Wirth geht in diesen frommen Uebungen voran. Er beruft, versammelt zu denselben sein Gesinde; er wacht darüber, daß nicht das eine oder andere Glied seiner Gesindesleute sich muthwillig denselben entziehe. Er sammelt und führt die Seinigen zum Genuß des heiligen Abendmahles; das ganze Gesinde, ohne Ausnahme, feiert dasselbe an einem Tage; höchstens ein altes Mütterchen oder ein sonst erbetenes Glied der Familie bleibt zurück, um die Kinder und das Gesinde zu bewachen. Es ist ein Festtag, den alle das Abendmahl Feiernde begehen, der in den meisten Gesinden noch nach der Rückkehr aus der Kirche durch gemeinsame Mahlzeit, durch Versammlung der nächsten Bekannten und Verwandten gefeiert wird. Der Wirth übt endlich selbst seinen segnenden Einfluß auf die Kinder seines Hausgesindes

aus, die Eltern derselben zum häuslichen Unterricht der Ihrigen anspornend. Genug, was das religiöse Leben in den Seelen der ihm anvertrauten Gesindesleute sich erhalten und erstarken macht, das fördert der Wirth nach Kräften, und desto mehr, je mehr ihm selbst einst in der Jugend Kenntniß der Religion zu Theil geworden ist.

Nicht also steht der Wirth schon jenen, ihm beigegebenen Hofesknechten gegenüber, die im Herrendienste stehen, auf Land vom Herrn situirt sind und in den Wirthsgesinden, gewöhnlich auf dem kleinen Ende desselben, zu zweien oder dreien ihre Wohnung haben. Diese Hofesknechte bilden eine Familie für sich, die der Wirth nicht mehr zu der seinigen zählt und welcher gegenüber er auch in religiöser Beziehung die Pflichten nicht übt, die er gegen sein Hausgesinde zu üben sich für verpflichtet erachtet. Diese Knechte mögen für sich ihre Morgen- und Abendandacht halten oder auch Theil nehmen an den gemeinsamen Gebeten der Gesindesleute, falls sie es wollen und können und sich gut mit dem Wirthe stehen, in dessen Gesinde sie wohnen; sie mögen aber auch jene Andachten gänzlich unterlassen, überhaupt sich dem Gottesdienste, der Beschäftigung mit der Bibel, dem Abendmahle entziehen: der Wirth führt keine Controle über sie, sie stehen seinem Ansehn, seinem Einflusse gänzlich entnommen. Und nicht zu übersehen ist, daß diese Hofesknechte auch vielfach den religiösen Uebungen sich nicht widmen können. Da sie je eine Woche ganz, die andere halb im Hofe bei den Arbeiten desselben verbringen, so bleibt ihnen früh morgens oft nicht die Zeit, ihre Morgengebete, wie der Lette sie hält, abzubeten; denn der Aufseher drängt, die Arbeit rasch zu beginnen, und am Abend ist der Knecht im Sommer zu ermüdet, als daß seine Augen nicht sogleich in Schlaf sinken sollten, sobald nur die Arbeit beendet ist; im Winter weiß er aber nicht einmal beim Dreschen, wann sein Abend beginnt. Die Rohheit der Knechte kommt dazu; ihre Vernachlässigung in religiöser Beziehung in jungen Jahren macht sich in den spätern Lebenstagen geltend: genug, schon selbst diese Hofesknechte, die in den Wirthsgesinden wohnen, entfremden sich stets mehr der Religion.

Noch mehr aber macht sich diese Erscheinung in den Knechtsgesinden oder jenen größern Knechtswohnungen geltend, die für viele zugleich erbaut worden sind. In beiden Arten von Wohnungen ist niemand, der zur Beschäftigung mit der Religion anspornt oder zu ihr leitet. Alle Knechte sind untereinander gleich; jeder einzelne würde es für eine Anmaßung des Mitknechts ansehen, wollte irgend einer die Stelle des Wirths versehen,

zum Gebet, zum gemeinsamen Gesange aufrufen, zum Lesen der Bibel, zum Besuche des Gottesdienstes verpflichten; werde doch ein jeder selbst wissen, was er zu thun hat. Dazu wohnen viele in einer und derselben Stube. Jeder treibt in jedem Augenblicke, was ihm beliebt. Ewige Unruhe, ewiger Lärm herrscht auch schon um der Kinder willen in diesen Wohnungen und niemand ist da, der Stille gebietet, der auch nur die Möglichkeit verschafft, sich religiösen Uebungen mit Andacht hinzugeben. So geschieht in den Knechtsgesinden und Knechtsstellen beinahe gar nichts, um den Sinn für Religion zu erhalten, den geschwundenen wiederum zu wecken. Dem Besuche der Kirche entziehen sich die Knechte schon vielfach darum, weil sie denn doch nach den schweren Lasten der Woche auch einen Tag der Ruhe für sich haben wollen, sie oft auch schon am Sonntag Abend zur Arbeit gehen müssen. Nur das Abendmahl wird noch von ihnen genossen, in der Zeit, wo die Gemeinde überhaupt es genießt, aber auch dieses nicht gemeinsam von allen Knechten in einem und demselben Gesinde; jedes Paar geht vielmehr für sich allein zur Andacht, einen gemeinsamen heiligen Tag, einen Tag freudiger Feier giebt es in den Knechtsgesinden beim Abendmahl nicht. Die schon an sich rohen Seelen der Knechte nehmen immer mehr Schaden in ihren, von dem besten Theile der Gemeinde gesonderten Wohnungen. Fördert man also das geistige Wohl Vieler, indem man mehr und mehr die Wirthsgesinde schwinden macht?

Was aber ferner die äußere Sittlichkeit betrifft, jene Aeußerungen des innern Menschen, wie sie sich dem Willen Gottes gemäß in Wort und That zu enthüllen haben, so beschränkt und hemmt in den Wirthsgesinden der Wirth allseitig jene gröbern Ausschreitungen, deren der rohere Mensch sich so leicht bei der Aufregung seiner Leidenschaften und Begierden schuldig macht. Er duldet bei seinem Hausgesinde nicht jenen rohen Streit und jene maßlosen Beleidigungen, die oft auf unbedeutende Veranlassung selbst zu Thätlichkeiten übergehen; er sucht den ehelichen Frieden zu erhalten, den Streit allenthalben auszugleichen, die Feindschaft zu tilgen, und seinem väterlichen Ansehn unterwerfen sich in der Regel seine Untergebenen willig. Er duldet bei den Seinigen nicht Trägheit, nicht gewissenloses Verschlendern der Zeit; verbietet Trunkenheit, lüderliches Leben, stellt sich vor allem jenen geschlechtlichen Vergehungen entgegen, zu welcher das enge Zusammenleben im Gesinde die Ehelosen so leicht führt. Ja selbst der Gewissenlosigkeit, dem Betruge, dem Diebstahle stellt sich das Leben in den Wirthsgesinden hemmend entgegen, wo nicht leicht eine That sich den Augen

der Wiesen entziehen kann, der Wirth aber ängstlich darüber wacht, daß solch ein Flecken nicht auf sein Gesinde falle. So fördert das Leben in den Wirthsgesinden wenigstens ein äußerlich ehrbares Leben, das bei der religiösen Pflege, die zugleich dem innern Menschen in diesen Gesinden zu Theil wird, oft auch zu wahrhaft frommem Sinn und Wandel führt. Nicht wenige Gesinde können daher von jedem Prediger in seiner Gemeinde genannt werden, die unter der Leitung eines tüchtigen, für Gott in Liebe erwärmten Wirthes das schöne Bild eines wahrhaft christlichen Lebens unter allen Gesindegenossen geben.

Anders aber stellt sich auch hier das Bild für das Leben der Knechte und zumal in den gesonderten Knechtsgesinden und Knechtswohnungen heraus. Denn hier giebt es unter den gleich Berechtigten keinen, der da zügelt und lenkt; da führt jeder Streit zu Feindschaft, zu den rohesten Ausbrüchen der Leidenschaften; da geht jeder ungehindert seinen Lieblingssünden nach und der Träge läßt Weib und Kind durch Vernachlässigung seiner eigenen Arbeit darben, während er in den Tagen des Gehorches im Hofe nur aus Furcht vor der Strafe seine Arbeiten gezwungen leistet. Da fröhnt der Trunkenbold ungestraft seinem Trunke; da benutzt der Unredliche seine Tage und Nächte, wo er von der Arbeit des Herrn frei ist, um sie durch Beförderung und Unterstützung des Verbotenen, durch geheimen Betrug, durch Diebstahl zu seinem Vortheil auszubeuten und niemand will dessen frevelhaftes Thun bemerkt haben, niemand giebt den Schuldigen an. Auch entzieht er sich nur zu leicht dem Blicke seiner Mitgenossen, wenn er etwa denselben noch zu fürchten hätte; denn keinem derselben liegt daran, das Thun und Lassen des Andern zu bewachen. Vor allem herrscht hier die Sünde der Unzucht, und namentlich diejenigen Knechtsstellen, deren anfänglich nicht wenige waren, wo nur Jungen und Mädchen, höchstens unter der Aufsicht eines Großknechts oder Aeltesten vereinigt waren, haben eine so tiefe Verderbniß nur zu offen dargelegt, daß diese Etablissements großentheils aufgehoben werden mußten. In diesen Knechtstellen, die nur Knechte bewohnen, wirkt auch nicht, wie wir oben gesehen, die Beschäftigung mit der Religion veredelnd ein, ja selbst Anordnungen guter Herren, die eigens Leute engagirten, um das religiöse Leben der Knechte wahrzunehmen und zu fördern, zum Gebete, zum Kirchengehn, zum Lesen der Bibel anzuhalten, mit ihren Mahnungen, mit ihren Beispielen, mit ihrer Hülfe, wo nöthig, ihnen zur Seite zu stehen, haben sich dennoch fruchtlos erwiesen; denn es

war immer nicht das Verhältniß des Wirthes, dem die Leute sich zu fügen und zu gehorsamen von Jugend auf gewohnt gewesen.

Betrachten wir aber weiter noch den Einfluß, den die stets steigende Anzahl von Knechten und deren abgesondertes Leben in eigenen Knechtsstellen auf das körperliche Wohlsein der Bauern übt; so mögen die Knechtswohnungen, namentlich in den eigens dazu erbauten Gebäuden, nicht schlechter sein, ja großen Theils viel besser, als früher die Wohnungen in den Wirthsgesinden waren; auch mag die Anzahl der Bewohner in den Knechtsgesinden nicht diejenige übersteigen, welche einst die Wirthsgesinde in ihren einzigen Wohnstuben umfaßten. Aber es kommt in Betracht, daß man schon seit mehreren Jahren auf vielen Höfen, wohl bei weitem auf dem größten Theile derselben, anfängt die Wohnungen der Wirthe größer, höher, luftiger zu erbauen. Auch fassen diese neuen Gesinde in eine Wohnstube nicht alle Angehörigen des Gesindes zusammen; vielfach hat der Wirth mit den Seinigen seine eigene Stube; eine zweite größere nimmt das Hausgesinde des Wirthes auf; eine dritte, in dem sogenannten kleinen Ende, dient zur Wohnung der Hofesknechte, die in den Gesinden placirt worden sind. So vertheilt sich schon in den Wirthsgesinden die Menschenmenge mehr, während in den Knechtsgesinden und Knechtsstellen, den Kasernen, noch immer in jeder einzelnen Stube, je nach der Größe, viele Paare zusammen wohnen, so daß hier Bett an Bett rings an den Wänden der Zimmer umherstehn. Es umfaßt gewöhnlich eine Knechtswohnung von 3 bis 4 Faden Länge und 2½ bis 3 Faden Breite, 4 auch wohl 5 Paare Verheiratheter. Dazu kommen noch einige Mägde des Hofes, welche die Knechte halten müssen und nun die ganze reiche Kinderschaar der Verheiratheten. Die Luft in diesen Wohnungen ist daher immer sehr unrein, drückend, zumal im Winter beinahe unerträglich, wo der Dampf der vielen Pergel und die Ausdünstung der vielen Menschen die Stube erfüllt und zur Reinigung der Luft von den Leuten selbst nichts gethan wird. Dazu kommt ein unsäglicher Schmutz in den Knechtswohnungen, der an Menschen, Tischen, Bänken anklebt, auf der Lehmdiele oft beinahe fingerhoch liegt. Ist der Lette überhaupt zur Reinlichkeit nicht besonders geneigt, so thun die Knechte in ihren Wohnungen für dieselbe durchaus gar nichts. Es fehlt hier wiederum die Wirthin, die über die einzelnen Glieder des Hauses gebietet, und wem sie eben will, die Reinigung der Stube aufträgt. In den Knechtsgesinden aber überläßt das eine Weib dem andern die Reinigung der Stube; keine will für die andern eine Arbeit allein verrichten,

über eine gewisse Reihenfolge unter einander einigen sich die Weiber nie und so geht Alles in Schmutz beinahe unter. Ist die verdorbene Luft in den Knechtsgesinden nun schon an sich zur Erzeugung der mannigfachsten Krankheiten geeignet, so bringt die Unsauberkeit, der Schmutz an Kleidung und an Körper die ekelhaftesten Ausschläge hervor und man findet selten einzelne Kinder der Knechte, die nicht mit Krätze, Kopfausschlägen u. s. w. behaftet sind, welche Krankheiten, vernachlässigt oder schlecht geheilt, in verschiedene andere chronische Uebel übergehen. Am verderblichsten aber zeigt sich das Zusammenwohnen von Knechten allein in abgesonderten Wohnungen, wenn irgend größere Krankheiten unter ihnen ausbrechen. Steigern schon die Wohnungen an sich, schlecht wie sie sind, die zerstörende Kraft der Krankheit, so ist vor allem niemand da, der ihr irgend durch menschliche Hülfe entgegen zu treten suchte oder vermöchte. Der Lette hält überhaupt schon nicht viel von ärztlicher Hülfe; wo aber in den Höfen ein Arzt angestellt ist und durch Verordnungen des Hofes die Kranken verpflichtet sind, seine Hülfe in Anspruch zu nehmen, da wacht in den Wirthsgesinden der Wirth wenigstens darüber, daß für jeden Kranken auch die Angehörigen die nöthige Sorge tragen. Der Wirth mit seinem Hausgesinde leistet Hülfe bei der Pflege des Kranken, wenn etwa der Mann für das Weib, das Weib für den Mann zum Arzte zu gehen hat. Er läßt auch die zurückgebliebenen Kinder beaufsichtigen, die nöthigen Arbeiten des heimgesuchten Paares beim Vieh, beim Essenkochen u. s. w. besorgen. In den Knechtsgesinden mahnt niemand, die ärztliche Hülfe zu suchen. Viele Erwachsene, zumal bei schnell verlaufenden Entzündungen, die Kinder vor allem, für die man es oft nicht der Mühe werth hält, die Hülfe des Arztes zu suchen (kas behrna labbad pee daktara ees?) gehn unter in Fällen, wo durch rechtzeitige Hülfe die Genesung nicht zweifelhaft gewesen wäre. Wenn nun aber auch mancher Knecht und manches Knechtsweib die Hülfe des Arztes für sich selbst oder ihre Kinder gern beanspruchen wollte: wer nimmt sich in Abwesenheit des gesunden Theiles der Kranken an? Wer besorgt unterdessen die Pflege der Gesunden? Ist der Mann in seinen Arbeitstagen zur Arbeit im Hofe, so liegt schon ohne Weiteres das Weib verlassen in ihrer Krankheit da und sie muß ihren Mitbewohnern sich schon zum höchsten Danke verpflichtet fühlen, wenn sich unter ihnen das eine oder andere Weib ihrer Kinder oder ihres Viehes annimmt. Ist der Mann aber zu Hause, so hat er die mangelnden Arbeiten des kranken Weibes, dazu die Pflege des Weibes selbst auf sich zu nehmen. Wer geht nun zum Arzt, daß er dem Kranken

len Hülfe bringe? Erkrankt aber der Mann selbst, so ist auf gleiche Art das Weib an das Haus gebunden und auch hier gehen viele Menschenleben unter, die erhalten werden könnten, falls sich nicht ein mitleidiger Verwandter oder ein Anderer findet, der für den Kranken die nöthige Hülfe suchen geht oder falls etwa nicht zufällig der Hof von der Krankheit eines seiner Dienstboten erfährt und von sich aus für Hülfe sorgt. Am traurigsten steht es mit denjenigen, die in den Knechtswohnungen keine Verwandte haben, die alten Wittwer oder Wittwen, die hier und da auch in den Knechtswohnungen Aufnahme gefunden haben, die Mädchen, die von den Knechten als Dienstboten zur Arbeit des Hofes geschickt werden müssen: für diese sorgt so oft niemand und so viele von ihnen gehen elend, verlassen, jeder Hülfe entbehrend unter. Also auch hier ist die Aussicht desto trüber, je mehr die selbständigen Bauernhöfe zu verschwinden und das Knechtsverhältniß vorherrschend zu werden bestimmt sein sollte.

Man bedenke, was es sagen will, wenn vor den Augen des Bauern täglich mehr und mehr die Stätten schwinden, in denen er geboren worden, wo er die Tage seiner Jugend, seine alternden Jahre verlebt hat. Immer öder wird es um ihn im Heimathlande; mit wahrem Ingrimm schaut er auf diejenigen, die ihm nehmen, was einst Eigenthum der Seinigen und Jahrhunderte hindurch wenigstens die Stätte ihres Aufenthaltes war. Man täusche sich nicht! Der Bauer sieht nur zu klar, um was es sich für ihn bei der stets weitergehenden Einziehung der Gesinde handelt. Wollte man hören, was der Bauer dem Bauern, was er im Vertrauen seinem Prediger, seinem Beichtvater sagt, man würde erkennen, wie jedes neu eingezogene Gesinde ein Stachel mehr in dem Herzen des Volkes ist. Ist es denn gut, um eines — dazu noch problematischen — ökonomischen Vortheils willen einen ganzen Stand hinabzustürzen in materielle und geistige Verkrüppelung, damit alle Rachegeister in seinem Herzen Wohnung nehmen? Ich glaube, die Zeit mahnt — und will man mit sehenden Augen sehen und mit hörenden Ohren hören, sie mahnt gewaltig, wenigstens nachzulassen mit jener maßlosen Einziehung der Bauernhöfe und wenn es sein kann, den begangenen Fehler gut zu machen, um durch Errichtung neuer Wirthsgesinde endlich eine Zeit herbeizuführen, wo in Dank und Liebe geeinigt wird, was jetzt in Haß und Feindschaft weit von einander geschieden ist.

J. G. Goldmann,
Pastor zu Hasenpoth.

Oeffentliches mündliches Gerichtsverfahren und Anklage-Prozeß *).

> Der ärgste Feind des Guten ist das Bessere, das man unschlüssig sucht und einstweilen fortwährend das Schlechte behält.
>
> Dum moliuntur, dum conantur, annus est.
>
> Terentl.

Wenn gleich der Vorzug eines öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens, im Vergleich zu dem seither bei geschlossenen Gerichtsthüren schriftlich geführten Gerichtsprozesse, fast überall in den neuern Gesetzgebungen und in der juristischen Fachliteratur bereits Anerkennung gefunden und kaum etwas Stichhaltiges dawider hat aufgestellt werden können, so muß dennoch das heut zu Tage stets ohne einigen Nachweis maßgebender Gründe so beliebt gewordene dictatorische Anathem: „das kann weiter keine offene Frage mehr sein" den Volks-Demosthenen überlassen bleiben, die ihre Gläubigen nur durch das Schellengeklingel banaler Phrasen, bei denen man ja eben sich nichts weiter zu denken braucht, zu leiten pflegen. Wer aber frei von Selbstüberhebung seinen Mitmenschen ebenfalls ein Urtheil zugesteht und jederzeit die eigene Ueberzeugung in ihnen aufzurufen für seine Pflicht erkennt, wird

*) Aus einer skizzirten Darstellung der Gründe zur Reorganisation des deutsch-gemeinrechtlichen Justiz-Prozesses in den Ostseeprovinzen und namentlich in Livland — welche von den vier Cardinalfragen der Prozeß-Reorganisation die wegen der Geschworenengerichte verneinend beantwortet, dagegen hinsichtlich der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageform sich der allseitigen Empfehlung dieser drei Träger einer gerechten Justizpflege anschließt.

auch hier bei den obigen Fragen wenigstens die entscheidendern Motive darzulegen sich nicht ersparen dürfen, und möge dazu das Folgende dienen.

Es kann füglich dahingestellt bleiben, ob das öffentliche Gerichtsverfahren — welches nach Feuerbach's Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege (S. 77 und 85 Nota 35 und S. 218 und 219) bereits in dem römischen Hülfsrechte, wie auch in dem Verfahren der ursprünglichen altdeutschen Schöffengerichte bis in's 16. Jahrhundert hinein rechtsüblich gewesen, bei uns in Livland aber ganz entschieden wenigstens seit der polnischen Unterwerfungs-Periode 1561 bis jetzt zu, mit alleiniger Ausnahme der bei Amts-Delicten und bei den leichtern Criminalsachen adeliger Personen noch gegenwärtig gebräuchlichen öffentlichen Verlesung der Anklageschrift, sonst nirgends vorher stattgefunden hat — dennoch nicht etwa vielleicht in der Ordenszeit hier in Livland bei den sowohl während der allgemeinen Manntage, wie auch sonst auf Erfordern vom örtlichen Mannrichter mit erbetenen 2 Beisitzern aus der Ritterschaft sammt einem vereidigten Urtheilsmann und seinen geschworenen Rechtsfindern abgehaltenen Gerichtshegungen gebräuchlich gewesen, wie solches Helmersen in seiner Geschichte des livländischen Adelsrechts (S. 367 zur Note 16) mit Berufung auf das Formulare procuratorum des Ordenssyndicus Fabri vom Jahre $^{1531}/_{1539}$ und auf Hupel's N. N. Miscellaneen Stück 17 S. 72 behauptet, oder ob nicht vielmehr gleich seit der ersten Unterwerfung Livlands Bischof Albert und sein geistlicher Schwertbrüder-Orden den laut Feuerbach's Zeugniß l. c. S. 219 in Deutschland bei den geistlichen Gerichten im Mittelalter ohnehin schon seit langer Zeit her anstatt des öffentlichen mündlichen in Rechtsübung gewesenen schriftlichen Prozeß auch hier in Livland sofort eingeführt habe. Dies wird um so wahrscheinlicher, als beim Mangel anderer Zeugnisse selbst der von Herrn von Helmersen citirte Ordenssyndicus Fabri in seinem Formulare procuratorum nirgendwo eines hier zu Lande im Stifts- oder Ordens-Gebiete zu herrmeisterlichen Zeiten etwa üblich gewesenen öffentlichen Gerichtsverfahrens Erwähnung thut, im Gegentheile in seinem angeführten Werke (S. 172 bis 182 der Oelrichsschen Ausgabe) ausdrücklich die Anfertigung und Uebergabe einer schriftlichen Klage, Klage-Antwort und Replik anempfiehlt, was offenbar nicht auf eine öffentliche mündliche Gerichtsverhandlung deutet, wie denn in gleicher Weise auch die von Herrn von Helmersen citirten Hupelschen N. N. Miscellaneen (Stück 17 S. 72) ebenfalls keinen Beweis für eine ehemalige öffentliche Gerichtshegung hier im Lande liefern,

sondern nur eine Urkunde vom Jahre 1471 über die Immission des Gutes Posendorf enthalten, welcher Immissions-Act nach damaligem Gebrauche dadurch, daß die Hofes-Pforte dem einzuweisenden Part vom Mannrichter in die Hand gegeben wurde, vollzogen werden mußte und also nothwendiger Weise zu diesem speciellen Executions-Act eben so ein Heraustreten des Mannrichters vor die Pforte hinaus nöthig machte, wie bei allen übrigen Urtheils-Executionen zur Einweisung eines zugesprochenen Grundstücks auf dem letztern eine Sitz-Bank für den Richter und seine 2 Beisitzer oder Dingleute ebenfalls ins Freie hinausgestellt werden mußte*). Möge es demnach einstweilen auch dahingestellt bleiben, ob etwa auch selbst in früherer Ordenszeit laut Richter's Geschichte der Ostseeprovinzen (Th. 1 Bd. 2 S. 137 Nota 24) ein öffentliches Gerichtsverfahren hier in unsern baltischen Provinzen keineswegs stattgefunden habe, oder ob Helmersen's entgegenstehende Angabe die richtige sei, so ist jedenfalls so viel gewiß, daß eine öffentliche Gerichtshegung unter Mitbetheiligung der Landes-Eingesessenen bei allen germanischen Völkern und so auch in den deutschen Ländern, deren Rechtsverfassung der unsrigen zum Vorbilde diente, von Anfang an**) überall die vom Volksbewußtsein getragene Norm einer jeden auf Vertrauen Anspruch machenden Gerechtigkeitspflege gewesen, bis durch die von italienischen Hochschulen immer mehr und mehr verbreitete Schrift- und Rechts-Gelehrsamkeit allmälig auch ein schriftliches Gerichtsverfahren sich bei den deutschen Schöffengerichten Eingang verschaffte und endlich im Laufe des 16. Jahrhunderts das bis dahin in Deutschland stattgehabte öffentliche mündliche Gerichtsverfahren gänzlich verdrängte***), wozu auch die nach Maurer's obigem Geschichts-Werke (S. 168 § 127 in fine und § 228) statt der anfänglichen Gerichtshegungen unter freiem Himmel nach und nach aufgekommenen stehenden offenen Gerichtshallen und Gerichtshäuser mit endlich stets geschlossenen und nur zu einzelnen bestimmten Zwecken geöffneten Thüren, sowie der durch das canonische Recht eingeführte geheime Inquisitions-Prozeß das Ihrige beitrugen.

Der vorstehend nachgewiesene geschichtliche Verlauf giebt uns die Lehre, wie einestheils die Bequemlichkeit der Schrifteinsendung statt des persönlichen Erscheinens vor Gericht, sowie die daran sich schließende übermäßig wuchernde

*) Siehe Fabri's Formulare procuratorum Ausgabe Oelrichs S. 220.

**) Siehe Maurer's Geschichte des öffentlichen mündlichen Gerichtsverfahrens § 133 und 135.

***) Gensbach l. c. S. 66.

Suprematie einer durch unnöthige Kostenmehrung und Sachverschleppung zu einer empfindlichen Benachtheiligung der rechtsuchenden Parteien führenden juristischen Vielschreiberei, anderntheils aber die Präponderanz des Papstthums, mit seinen in usurpirter Beherrschung der Gewissen eingeführten canonischen Rechts-Principien einer geheimen Vergewaltigung und Tortur-Inquisition, die Veranlassung dazu waren, daß die der deutschen Ehrenhaftigkeit und Offenheit so volksgemäß entsprechende Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege aus lässiger Connivenz den geschilderten verderblichen Einflüssen zum Opfer fiel und jahrhundertelang schmerzlich entbehrt wurde, bis in unserer gegenwärtigen Zeit in allen Staaten ein wiedererwachtes besseres Bewußtsein zur Wiedererlangung des Verlorenen unablässig seine mahnende Stimme erhoben hat. Die Empfehlungswürdigkeit des öffentlichen Gerichtsverfahrens zeigt sich vorzugsweise im Strafprozeß und ist theils in der dadurch gewährleisteten größern Rechtssicherheit vor büreaukratischer Bedrückung der staatsbürgerlichen Freiheit, theils in dem durch die Oeffentlichkeit gestärkten allgemeinen Volks-Vertrauen zu einer Jedermanns eigener Wahrnehmung offenstehenden allseitig überwachten und ordnungsmäßig geübten Handhabung der bestehenden Gesetze zu suchen, wie es denn auch sowohl für den Criminal- als Civil-Prozeß von einem nicht zu unterschätzenden Gewicht ist, daß auch die öffentlich abgehört werdenden Zeugen durch die Scheu vor der ihr Benehmen sofort controlirenden öffentlichen Meinung weit dringender zu einer treu der Wahrheit sich anschließenden Aussage genöthigt werden, auch im Civilprozesse die Parteien und deren Mandatare in eben derselben Scheu vor einer sofort sich äußernden öffentlichen Mißbilligung eine zwingende Veranlassung dazu finden müssen, sich aller protrahirenden Scheingründe, Verdrehungen und chicanösen Einwendungen zu enthalten und ohne verschleppende Dilationsproceduren mit ihren etwaigen Zugeständnissen oder mit den ihnen rechtmäßig etwa zur Seite stehenden Negationen und Gegengründen ehrlich und offen hervorzutreten und den Prozeß solchergestalt nur nach dem Erfordernisse des wahren Bedarfs nach Möglichkeit zu seinem Endziele zu fördern — eine Beschleunigung und sachgemäße Vereinfachung des Verfahrens zur Erlangung des Rechts, die gleichfalls durch das öffentliche unmittelbare Gegenüberstehen der beiden streitenden Theile im Beisein aller ihrer mit den wahren Sach-Umständen sehr wohlbekannten mitadcitirten Zeugen und die dadurch mittelst sofortiger Befragung und Aufklärung durch den prozeßleitenden Richter ohne Zeitverlust herbeizuführende Lösung aller eingestreuten nebensächlichen Ausflüchte wesentlich

begünstigt wird. Alle diese Vorzüge der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens sind bereits von der gesammten juristischen Fachliteratur der Neuzeit und namentlich durch den erfahrenen Kenner des französisch-rheinpfälzischen Gerichtsverfahrens Bomhard, in seinem Werke „die Civilrechtspflege in der Bayerischen Pfalz", S. 28 und S. 35 und 36, mit beredten Worten geschildert, so daß es zu deren Bestärkung keiner weitern Ausführung bedarf und schließlich nur noch anzuführen ist, daß ausnahmsweise eine Ausschließung der Oeffentlichkeit dem verhandelnden Gerichte für diejenigen Rechtssachen gestattet wird und gestattet werden muß, die durch ihre Publicität auf die Sittlichkeit oder aus andern Rücksichten nachtheilige Einflüsse üben könnten.

Außer der Oeffentlichkeit ist es aber auch die Mündlichkeit des gerichtlichen Prozesses*), die zu einer verbesserten Rechtspflege nothwendig erscheint und zwar vorzugsweise auch für den gesammten Civilprozeß, denn der in unsern baltischen Provinzen bis hierzu annoch rechtsübliche inquisitorische Criminalprozeß wird ohnehin bereits mündlich geführt und hat den Fortschritt zum Bessern nur in seiner gänzlichen Beseitigung und Ersetzung durch den contradictorischen öffentlichen mündlichen Criminal-Anklageprozeß zu finden. Unsern baltischen Provinzen ist das mündliche Verfahren im Gerichtsprozesse mit allen seinen Vorzügen auch keinesweges unbekannt, vielmehr seit Alters her bei unsern Land- und Stadt-Behörden in fortwährendem Gebrauch und namentlich sind speciell unsere livländischen Landgerichte durch die Landrichter-Ordinanz vom 1. Februar 1632 § XV. pag. der L. O. 59 und durch die zur Beförderung der Justiz gereichenden Punkte vom 22. September 1671 § VI. pag. der L. O. 45 ausdrücklich dazu angewiesen: „daß kein schriftlicher Prozeß bei diesen Gerichten zugelassen, sondern alles mündlich und summarie verhandelt werde," obgleich als Ausnahme von dieser Special-Regel für unsere Landgerichte bei denselben aus bewegenden Ursachen auch ein schriftliches Verfahren gestattet wird, laut der für die Ober- und Untergerichte geltenden Stadga und Verordnung zur Verkürzung der Rechts-Prozesse vom 4. Juli 1695 § IV pag. der L. O. 610. Das bis jetzt zu bei unsern Gerichtsbehörden erster Instanz stattfindende mündliche Verfahren besteht beim Criminalprozesse in einer mündlichen Befragung und deren sofortiger Beantwortung, was in der polizeilichen Voruntersuchung summarisch im referirenden Style, in der dar-

*) Siehe Paraquin, die französische Gesetzgebung, München 1861. Civilprozeß S. 10.

auf beim Criminalgerichte erster Instanz folgenden Special-Inquisition aber in getrennten speciell articulirten Fragen und Antworten zum Gerichtsprotocolle verschrieben wird. Beim mündlichen Civilprozesse dagegen wird alles mündliche Vorbringen der beiderseitigen Parteien, so wie das etwanige Zeugen-Verhör, vom Gerichte im Referir-Style zu Protocoll verzeichnet und nach dergestalt geschlossenem Verfahren die darauf gleichfalls zu Protocoll gefällte Gerichts-Entscheidung den vorbeschiedenen Parteien aus dem Protocolle durch Vorlesen eröffnet, wie solches eben so auch im bauerrechtlichen Civilprozesse geschieht, der jedoch darin abweicht, daß nach den in unsern baltischen Provinzen für die bäuerlichen Rechts-Streitigkeiten bis hierzu in separaten Behörden laut den bezüglichen Bauer- und Agrar-Verordnungen bestehenden Prozeß-Regeln alle bauerrechtlichen Gerichtsbehörden die bei ihnen vorfallenden Civil-Rechtsstreitigkeiten untersuchungsweise zu verhandeln haben. Auch ist für den Criminalprozeß noch die Ausnahme zu bemerken, daß alle Amts-Delicte nach vorgängiger Untersuchung durch die dem delinquirenden Beamten nächstvorgesetzte Ressort-Behörde, so wie alle leichtern Delicte der Edelleute und der ihnen gleich geachteten Personen nach vorgängiger polizeilicher Untersuchung an die livländische Gouvernements-Regierung gelangen und von letzterer sodann bei dazu für genügend erachteten Verdachtsgründen der angeschuldigte Beamte oder Edelmann förmlich dem Gerichte und zwar bei dem für die erwähnten Delicte ausnahmsweise als erste Instanz privilegirten livländischen Hofgerichte zur öffentlichen Anklage durch den Oberfiscal übergeben wird, welcher gegenwärtig allhier in Livland noch übliche sogenannte öffentliche Anklageprozeß jedoch nichts weiter von einem öffentlichen Criminal-Anklageprozeß an sich hat, als daß nur die erste Comparition des Anzuklagenden und die ihm sodann vom Oberfiscal vorzulesende Anklage bei offenen Gerichtsthüren vor sich geht, das ganze übrige Verfahren aber völlig nach den gewöhnlichen Regeln eines schriftlichen Civil-Prozesses seinen Verlauf nimmt und endlich erst wiederum die Urtheilspublication bei geöffneten Gerichtsthüren bewerkstelligt wird. Alle Injuriensachen endlich werden von dem Verletzten bei den Landgerichten als der gewöhnlichen Behörde erster Instanz in den Formen eines Privat-Anklageprozesses mündlich oder schriftlich betrieben, falls nicht etwa bei einer schweren Real-Injurie der Verletzte es vorziehen würde, wegen körperlicher Mißhandlung das officielle Einschreiten des Untersuchungs-Gerichts zu excitiren.

Aus der vorstehenden Darstellung unserer bis jetzt zu üblichen einhei-

mischen Prozeß-Formen läßt sich entnehmen, wo die bessernde Hand anzulegen ist, damit durch den Gerichtsprozeß dem Rechte des sich verletzt Erachtenden, mit nöthiger Wahrung auch aller Vertheidigungsrechte des Beklagten und Angeschuldigten, so wie mit möglichster Abschneidung aller irrelevanten nur sachverschleppenden Ausflüchte und eines pedantischen zeitraubenden prozessualischen Formalismus, auf das Schnellste und Beste der implorirte richterliche Schutz zu Theil werde. Daß Oeffentlichkeit für alles gerichtliche Verfahren dazu wesentlich förderlich sei, ist schon oben gezeigt worden; in wie fern auch Mündlichkeit zur Erreichung jenes Zieles als zweiter Factor unerläßlich erscheint, ergiebt sich aus Folgendem:

A. für den Criminalprozeß.

Obgleich der geheime Inquisitionsprozeß, welcher im Mittelalter den bis dahin die Regel bildenden Privat-Anklageprozeß allmälig ganz verdrängte*), seine grauenvolle Spitze, die Tortur, bereits im vorigen Jahrhunderte in allen Staaten verloren hat**), so ist dennoch durch das Fortbestehen des inquisitorischen Prozesses auch der an Stelle des ehemaligen Privat-Anklageprozesses von deutschen Juristen***) im 14ten Jahrhundert eingeführte fiskalische Staats-Anklageprozeß im Laufe des vorigen Jahrhunderts ebenfalls ganz außer Gebrauch gekommen†) und solchergestalt der bei uns gegenwärtig noch übliche inquisitorische Prozeß die allein noch geltende Form des Criminalprozesses geblieben, mit alleiniger Ausnahme des kaum nennenswerthen illusorischen Restes einer öffentlichen Anklage in unserm oben geschilderten livländischen Fiskalats-Prozesse bei Delicten der Beamten und Edelleute. Daß der Untersuchungs-Prozeß im strafrechtlichen Verfahren nicht entbehrt werden könne, hat schon Puchta in seinem Werke „der Inquisitionsprozeß", Erlangen 1844 (S. 5 u. folg.) nachgewiesen und ist derselbe auch keineswegs in irgend einer der reformirenden neuern Gesetzgebungen gänzlich abgeschafft, sondern im Gegentheil — unter dem Namen einer, der polizeilichen Ermittelung eines Verdächtigen nachfolgenden und wenn auch ohne ausdrücklich vorgeschriebenes arti-

*) Siehe Biener's Geschichte des Inquisitions-Prozesses, S. 90, 119 u. 124.

**) Biener l. c. S. 181.

***) Biener l. c. S. 140, 141 Nota 80 u. S. 144.

†) Biener l. c. S. 180 in fine.

cirirtes Verhör, so doch zur vollständigsten Herstellung sowohl des ganzen objectiven und subjectiven Thatbestandes wie überhaupt aller zur Sache zu erforschenden Beweisthümer, von dem als Einzelrichter jetzt neuinstallirten und mit aller obrigkeitlichen Gewalt ausgestatteten Untersuchungsrichter nach wie vor geheim bei geschlossenen Gerichtsthüren zu führenden, sogenannten Voruntersuchung — beibehalten worden*), welche jetzige Voruntersuchung mit ihren Ermittelungsverhören selbstverständlich ohnehin schon im Wesentlichen nur durch mündliche Befragungen hergestellt werden kann und daher nicht dasjenige Prozeßstadium bildet, für welches in dem jetzt angestrebten bessern Criminalprozesse der Neuzeit die Mündlichkeit als nothwendiges Postulat hingestellt wird. Dort vielmehr, wo nach der Voruntersuchung, statt der abzuschaffenden seitherigen Specialinquisition der jetzt einzuführende verbesserte Anklageprozeß vor dem zur Urtheilsfällung berufenen Richtercollegio seinen Beginn und Verlauf nimmt, da soll, nach Verlesung der Anklageschrift des Staatsanklägers und mit alleiniger Ausnahme einer gleichfalls zur Beibringung und Verlesung gestatteten Vertheidigungsschrift des für den Angeklagten etwa bestellten Defensors, der ganze übrige öffentlich in Gegenwart aller Betheiligten verhandelte Anklageprozeß zum Behuf seiner unmittelbaren Anhörung und Auffassung durch das urtheilfällende Richtercollegium vor demselben durchweg nur mündlich in lebendiger Rede, Verantwortung des Beschuldigten, Gegenantwort und Wiederholung der Zeugenauskünfte erfolgen, damit der Gesammteindruck dieser directen mündlichen Darstellung und Hauptverhandlung unvermittelt durch eine etwanige indirecte schriftliche Relation und fremde Auffassung nur aus selbsteigener Anhörung der sämmtlichen einzelnen urtheilfällenden Richter zu deren Kenntniß gelange. In dieser durch kein fremdes Medium getrübten unmittelbaren selbsteigenen Auffassung des von den sämmtlichen Betheiligten und Urkundspersonen durch ihre directe Rede und Auskunft reproducirten Sachverhalts, so wie nicht minder in der durch die lebendige Rede und sofortige Gegenrede ausgeschlossenen Möglichkeit einer durch schriftliche Darstellung etwa zu bewirkenden ausweichenden und sachverschleppenden Verhüllung der wahren Thatumstände ist hauptsächlich der große Vorzug der Mündlichkeit des öffentlichen Criminalverfahrens begründet, welcher mündliche Strafprozeß denn auch bis ins 16te Jahrhundert hinein überall in Deutschland

*) Siehe Paraquin, die französische Gesetzgebung Abthl. VI Strafprozeß, S. 22 — 28, und Leonhardt, die Justizgesetzgebung Hannovers, 3. Ausg. Bd. 1 S. 206 — 222.

üblich war*), wogegen andererseits die gänzliche Beseitigung des in unsern baltischen Provinzen zur Zeit annoch gebräuchlichen geheimen Inquisitionsprozesses und dessen Ersatz durch einen wahrhaft mündlichen öffentlichen

Anklageprozeß,

in den Erfordernissen einer der bürgerlichen Rechtssicherheit und namentlich dem Vertheidigungsrechte des Beschuldigten entsprechenden gerechten Justizpflege ihren Stützpunkt findet. Es würde ein Irrthum sein, wollte man den unterscheidenden Vorzug des Criminal-Anklageprozesses vor dem Inquisitionsprozesse in einer civilparteimäßigen völlig gleichberechtigten contradictorischen Stellung des angreifenden Anklägers und des sich vertheidigenden Angeklagten suchen, denn beide diese Criminalverfahrungs-Arten haben durchaus nichts mit einer privatrechtlichen beiderseits freien Dispositions-Befugniß und Willkür zweier streitenden Civilparteien gemein, vielmehr sind diese beiden Criminalproceduren sowohl in der inquisitorischen wie Anklageform ohne irgend einen Unterschied gleichmäßig nur ein und derselbe Ausfluß der dem Staate kraft der Gebote des öffentlichen Rechts obliegenden Officialpflicht zur Ermittelung und Verfolgung aller vorfallenden Verletzungen der das öffentliche Wohl beschützenden Strafgesetze und haben beide in diesem ihrem gemeinsamen Kriterium der Officialpflicht zur Strafverfolgung das sie wesentlich vom contradictorischen Civilprozeß unterscheidende Merkmal, daß sie nicht wie dieser letztere einestheils durchaus nicht von der Willkür und freien Dispositionsbefugniß des Angreifers und des ihm gegenüberstehenden Gegners abhängig sind und eben so wenig auch anderntheils dem officiellen strafrechtlichen Aggressor ein seinerseitiges Ignoriren der seinem Gegner etwa zur Seite stehenden rechtlichen Vertheidigungsgründe gestatten, wie solches beides im Civilprozesse der Fall ist. Haben nun aber auch der inquisitorische wie Anklageprozeß in ihrer erwähnten Hauptendenz einer amtspflichtigen Verfolgung des Schuldigen ihre kennzeichnende völlig identische Aufgabe, so tritt dennoch in der Verschiedenheit ihrer besondern Mittel, durch welche sie diesen ihren gemeinsamen Zweck zu erreichen suchen, dasjenige unterscheidende Vergleichungsmoment leuchtend hervor, durch welches dem Anklageprozesse neben seiner Oeffentlichkeit und Mündlichkeit auch sonst noch der unbestreitbare Vorzug vor der inquisitorischen Prozeßform gesichert bleibt.

*) Siehe Maurer l. c. S. § 141—143.

Bei dem inquisitorischen Prozesse macht nämlich das Ueberführungsmittel einer verdeckten Umgarnung des Angeschuldigten sich als das vorzugsweise leitende Princip geltend; das ganze Verhör soll den Inquisiten allmälig immer mehr und mehr umstellen, so daß zuletzt durch die zusammengefaßten Consequenzen aller seiner auf die einzelnen Frogartikel ihm abgewonnenen Antworten ein ferneres Ausweichen ihm möglichst abgeschnitten werde, daher denn auch kraft dieser Maxime eines beabsichtigten Fangens des Inquisiten in seinen Antworten klugheitsgemäß selbst jede bloße Andeutung und mehr also noch ein offenes unumwundenes Vorhalten der wider ihn vorliegenden Anschuldigung mit ihrem ganzen Beweisumfange dem Inquisiten sorgfältig vorenthalten, solchergestalt aber die volle Kenntniß des wahren Zweckes der ihm abgefragten einzelnen Antworten, mithin ihre ganze dereinstige Tragweite aller Gerechtigkeit zuwider ihm verheimlicht und dadurch nicht nur die von einer gerechten Justizpflege gebotene Vermeidung jeder Beeinträchtigung der Vertheidigung geradezu verletzt, sondern auch erfahrungsgemäß bei dem Inquirenten ein vorwiegendes Streben nur nach möglichst vielen Belastungs-Beweisen und aus solchem Grunde auch eine Voreingenommenheit für den Glauben an die Schuld des Inquisiten zur großen Benachtheiligung dieses letztern zu Wege gebracht wird. Diese Mängel des Inquisitionsprozesses und daß die in demselben durch solche seine verdeckte selbstbeschuldigende Inductionsmethode gewonnenen Resultate nicht die alleinige Basis eines auf Gerechtigkeit Anspruch erhebenden Urtheilsspruches abgeben können, haben die zum Bessern vorgeschrittenen strafprozessualischen neuern Gesetzgebungen in allseitiger Uebereinstimmung bereits erkannt und aus diesem Grunde, mit gänzlicher Beseitigung der seitherigen inquisitorischen Specialinquisition, das Untersuchungsprincip allein nur noch zum Zwecke einer durch die Voruntersuchung zu bewirkenden Herstellung von Anhaltspunkten für die als Hauptverhandlung nachfolgende förmliche Anklage beibehalten.

Bei dem Anklage-Prozesse dagegen wird durch die Anklageschrift des Staatsanklägers, die wider den Angeklagten vorliegende ganze Beschuldigung in ihrem gesammten Umfange mit allen sie begründenden Beweismotiven dem Angeklagten ohne den geringsten Rückhalt zur Kenntniß gebracht, damit er dadurch und wo nöthig in Assistenz eines Defensors in den Stand gesetzt werde, das ganze Gebiet der ihn belastenden Anschuldigung vollständig zu übersehen und jeden ihm dazu geeignet erscheinenden beliebigen Punkt, aus welchem er etwa Vertheidigungsmomente für sich herzuleiten

vermöchte, in unbeschränkt freier Contradicirung und Entkräftung der factischen oder deducirenden Behauptungen seines ihn anklagenden Gegners mit allen zu Gebot stehenden Mitteln nach seinem eigenen Ermessen zum Gegenstande seiner unverkümmert ihm zu gewährenden Vertheidigungsfreiheit zu benutzen. Vorzugsweise in dieser dem Angeklagten unmittelbar vor seinem urtheilenden Richter unter öffentlicher Garantie mit Entfernung jeglichen einengenden Zwanges eingeräumten vollständigen Möglichkeit einer allseitig freien contradictorischen Vertheidigungsbefugniß ist das Palladium gegeben, durch welches allein den Anforderungen einer gerechten Strafrechtspflege entsprochen werden kann und wird dasselbe beim Anklageprozesse auch noch dadurch verstärkt, daß selbst der anklagende Gegner und Staatsanwalt vermöge seiner Officialpflicht dazu angewiesen ist, bei der Voruntersuchung sowohl wie nicht minder bei der förmlichen Anklage auch seinerseits alle für den Angeklagten etwa geltend zu machenden Entlastungsgründe mit eben derselben amtlichen Sorgfalt zu berücksichtigen und hervorzuheben, wie solches ihm für die Erforschung und Geltendmachung der Belastungsgründe von Amts wegen obliegt. Das sind die großen Vorzüge des öffentlichen wahren Anklageprozesses, durch welche derselbe den ehemaligen inquisitorischen Criminalprozeß gegenwärtig fast in allen Staaten bereits verdrängt hat und gebieterisch auch in unsern Ostseeprovinzen seine Aufnahme fordert.

B. Für den Civilprozeß

empfiehlt sich übrigens die Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in gleicher Weise als wesentlich fördernd und wird sie daher auch in allen Civilprozeß-Ordnungen der Neuzeit ebenfalls als durchgreifende Regel aufgestellt, nur übt dabei auf die Wirksamkeit der Prozeßformen der charakteristische Unterschied einen wesentlich bestimmenden Einfluß, daß das im Criminalprozesse angestrebte öffentliche Recht gar nicht, das im Civilprozeß verfolgte Privatrecht aber gänzlich von der Willkür des Betheiligten abhängig ist, daher denn auch für beide diese verschiedenen Rechtsdisciplinen es sich als unterscheidendes Princip geltend macht, daß der Criminalprozeß ganz unbedingt die amtspflichtig herbeizuführende Wiederherstellung des der Willkür entzogenen verletzten materiellen Rechts, der Civilprozeß dagegen nicht das ausschließlich nur der freien Selbstbestimmung und Dispositionsbefugniß der Privatparteien unterliegende und daher auch durch die Verhandlungsmaxime gänzlich nur ihrer Willensfreiheit überlassene mate-

rielle Recht oder dessen durch den Civilprozeß keineswegs ihrer freien Willkür entzogene Wiederherstellung, sondern lediglich nur den von den Parteien erbetenen Richterspruch „was zwischen ihnen Rechtens sei", mithin principiell überall nur das formelle Recht eines Richterspruchs zum Zwecke hat, bedingt durch die dem zwangsfreien Privatrechte entsprechende civilprozessualische Verhandlungsmaxime und die vermöge dieser letztern ausgeübte formelle Selbstthätigkeit der Parteien in beliebiger Benutzung, oder in etwaniger ihnen freistehender Nichtbenutzung der für die einzelnen Prozeßstadien präfigirten peremtorischen Termine und durch die in dem letztern Falle in prozeßrechtlicher Consequenz von den Parteien durch selbstthätiges Untergehen von Contumazdecreten aus freier Willkür hergestellten formellen Modalitäten des zu emanirenden, mithin überall nur das formelle Recht des concreten Prozeßfalles entscheidenden und bezweckenden Richterspruches.

Möge immerhin der Civilprozeß es nur mit Feststellung objectiver, der Criminalprozeß hingegen mit Ermittelung sowohl objectiver wie subjectiver Thatsachen zu thun haben und für den letztern Zweck es scheinbar weit dringlicher geboten sein, der sprüchwörtlichen Erfahrung „Das Papier ist geduldig" im Dienste der Wahrheit durch Mündlichkeit vorzubeugen, so ist dennoch auch selbst für den Civilprozeß ein mündliches Gerichtsverfahren schon um eines zweckentsprechendern Betriebes jenes oben erwähnten, zum großen Theile von der nur zu oft verzögerlichen Selbstthätigkeit der Parteien abhängigen Sachformalismus willen bei weitem einer schriftlichen Procedur vorzuziehen. Wer Gelegenheit gehabt hat, die durch Advokaten betriebenen schriftlichen Gerichtsprozesse in ihrer ganzen Formaltechnik kennen zu lernen, kann sich unmöglich der Ueberzeugung verschließen, daß der bei weitem größte Theil der vor Gericht anhängig werdenden Rechtssachen nur auf einfachen zwischen den beiden Parteien streitigen Thatsachen und den daraus meist mit leichter Mühe zu ziehenden Rechtsfolgerungen beruht, welche Thatsachen sich bei beiderseits redlichem Willen durch ein freiwilliges pro et contra sofort constatiren und sodann in ihren durch das Gerichtsurtheil auszusprechenden Rechtsfolgen ohne viel Zeitverlust schlichten lassen könnten, daß jedoch die Advokaten es fast durchgängig als einen Beweis ihrer Rechtsgewandtheit bethätigen zu müssen glauben, vor allen Dingen ihrem Gegner keine einzige der dem Rechtsstreite zu Grunde liegenden Thatsachen, und wenn sie auch noch so sehr von deren Richtigkeit überzeugt sein sollten, freiwillig einzugestehen, vielmehr durchweg nur durch

starres Negiren einer jeden factischen Anführung des Gegners ihn auch selbst bei den ihnen sehr wohlbekannten Thatsachen dennoch stets erst zur Anstellung einer zeitraubenden Beweis-Procedur zu nöthigen, wobei sie denn ferner abermals Gelegenheit nehmen, gegen einzelne Beweiszeugen oder Urkunden ein abermals zeitraubendes separates, oft nicht minder unnützes und von vorn herein ersichtlich zuletzt abzuweisendes Exceptionalverfahren, wie z. B. das juristische Monstrum einer exceptio non competentis actionis aufzustellen, mit welchem Exceptionalunfuge, der als ein in sich abgeschlossener Zwischenprozeß jederzeit erst durchgeführt werden muß und bis zum Erkenntnisse seiner sehr häufig sich herausstellenden gänzlichen Gehaltlosigkeit doch wiederum einen Zeitverschlepp von mindestens einem halben oder ganzen Jahre zu Wege gebracht hat, überhaupt ein leichtfertiges Spiel getrieben wird, da die Advokaten es nun einmal für sich zum Glaubensartikel gemacht haben, ihrem Gegner die Sache so schwer als möglich zu machen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie dadurch ihrem eigenen Vollmachtgeber nicht nur ebendenselben empfindlichen Zeitverlust wie ihrem Gegner, sondern auch noch den Nachtheil der Bezahlung aller solcher für ihn angefertigten unnützen Scripturen und außerdem den von ihm dafür zuletzt seinem Gegner zu leistenden Kostenersatz verursachen. Rechnet man ferner noch die den Advokaten fast zur Rechtsgewohnheit gewordenen Fristgesuche hinzu, deren in der Regel erst drei und oft vier zu 3 bis 6 Wochen einem jedem Schriftsatze vorausgeschickt zu werden pflegen, so wird man es begreiflich finden, daß gegen einen solchen durch die bisher geltenden Prozeßgesetze des schriftlichen Verfahrens beförderten Mißbrauch und Sachverschlepp allseitig bereits laute Klagen erhoben worden, die ihre vollberechtigt erheischte Remedur nur durch eine gänzliche Abschaffung des schriftlichen Prozesses und eine in dessen Stelle tretende mündliche Prozeßverhandlung mit peremtorischen kurzen Fristen und zweckmäßiger Anwendung der prozessualischen sogenannten Eventualmaxime erhalten können, wodurch allein auch für den Civilprozeß dem dringenden Erfordernisse einer gerechten und seither nur zu sehr vermißten schnellen und nicht durch unnöthige Kosten erschwerten Justizpflege entsprechen wird. — Mit Ausnahme der sogenannten Bagatellsachen, die auf sofortige Citation beider Theile in durchweg mündlicher summarischer Verhandlung vor einem Einzelrichter ihre Erledigung finden könnten und mit dem Vorbehalte, daß es dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt bliebe, bei einzelnen besonders verwickelten Sachen wie z. B. bei weitläufigen Liquidationssachen ausnahms

weise einen Schriftenwechsel zuzulassen, würden sodann die sämmtlichen Civilprozesse, nach Uebergabe einer das Gericht und den Gegner zur mündlichen Sachverhandlung vorbereitend informirenden Klageschrift und einer an peremtorische Frist gebundenen schriftlichen Erklärung des Beklagten, statt deren aus bewegenden Gründen in einzelnen Fällen vom Gerichte auch ein protokollarisches Vorbereitungs-Informatorium zugelassen werden könnte, in der sodann anzuberaumenden mündlichen Hauptverhandlung mit möglichst geringem Zeit- und Kostenaufwand ungleich besser als seither ihrer Entscheidung zugeführt werden. — In der Weise haben denn auch fast alle neuern Prozeßordnungen den mündlichen öffentlichen Civilprozeß bereits zur bessern Handhabung der Justiz als Norm eingeführt, nämlich der französische code de procédure civile durch das von dem Kläger dem Gerichts-Huissier zu übergebende und von dem letztern dem Beklagten zuzustellende exploit d'ajournement, worauf der Beklagte seine schriftliche Erklärung auf demselben Wege dem Kläger zustellen läßt und nunmehr die Audienz oder mündliche Hauptverhandlung bei Gericht ihren Fortgang nimmt*), die deutschen neueren Prozeßordnungen aber meistentheils durch Uebergabe der vorbereitenden Klageschrift bei Gericht und Zustellung derselben an den Beklagten**); es folgen derselben Norm nicht nur der vom österr. Justizministerio im Jahre 1861 ausgearbeitete Entwurf einer neuen Civilprozeßordnung***), sondern auch der neue Entwurf einer Civilprozeßordnung für Bayern†). Sehr belehrend sprechen sich über die großen Vorzüge des mündlichen Verfahrens in Civil-Rechtsstreitigkeiten aus: Gerau im Civilistischen Archiv Bd. 33 S. 416 und Bd. 34 S. 84, Oppermann ebendaselbst Bd. 38 S. 21 und Mittermaier ebendaselbst Bd. 45 S. 123 und 219; wie denn auch die überwiegenden Stimmen sich dafür entscheiden, daß das schriftliche Vorverfahren nicht maßgebend sei, sondern nur einen vorbereitenden Zweck haben solle und daß vielmehr nur in dem nachfolgenden mündlichen Hauptverfahren der entscheidende Schwerpunkt gesucht

*) Paraquin, Abth. III die bürgerliche Prozeßordnung, S. 88 Capitel XII, und Zink, der Sachverhalt, I S. 168.

**) Leonhardt, die bürgerliche Prozeßordnung, § 92—94, und ebenderselbe, das Civilprozeßverfahren des Königreichs Hannover, S. 19.

***) Siehe die vom k. k. Sectionschef des Justizministerii Dr. Rizy herausgegebene Allg. Oesterr. Gerichtszeitung 1861 Nr. 84 und die zu diesem ministeriellen Entwurfe in naher Beziehung stehende werthvolle „Denkschrift über einige Hauptfragen betreffend die neue bürgerliche Prozeßordnung, Wien 1862, S. 8—6."

†) Mittermaier im Civ. Archiv Bd. 46, Anno 1862, S. 117, 119, 131 u. 225 ꝛc.

werden müsse, vergl. Mittermaier im Civ. Archiv Bd. 33 S. 140 und Bd. 45 S. 117 und André über die Hannoversche Civilprocedur in den Verhandlungen des zweiten deutschen Juristentages zu Dresden 1861 Bd. 2 S. 454, welcher Letztere zugleich eine klare und übersichtliche Darstellung des hannoverschen mündlichen Civilprozesses und dadurch dem Juristentage S. 608 und folg. Anlaß zu einer ausführlichen Erörterung dieses Themas gegeben hat.

Riga, am 4. März 1863.

C. P. v. S.

Zur Reform der Rechtspflege in den Ostseeprovinzen.

„Nächst Bestellung des wahren Gottesdienstes beruht die Grundveste eines Landes auf die Administration der Justiz.“

Aus den am 4. Juli 1710 zwischen der Ritter- und Landschaft Livlands und dem Generalfeldmarschall Graf Scheremetjew geschlossenen Accord-Punkten.

Seit das vom 29. September v. J. publicirte Allerhöchst bestätigte Fundamentalreglement zur Umgestaltung der Rechtspflege in Rußland auch bei uns bekannt geworden, verhehlt sich wohl kein denkender Mitbürger unserer engeren Heimath, welchem Stande er auch angehören mag, daß nun die von nicht Wenigen schon lange empfundene, von anderer Seite aber mit unglaublicher Starrheit verleugnete Nothwendigkeit einer Reorganisation auch unserer Rechtspflege unabweisbar geworden sei. Diese Erkenntniß wird nicht allein durch die sofort im vorigen Herbste in öffentlichen Blättern sowohl als in Privatkreisen laut gewordenen Ansichten bekundet, sondern davon legen auch die von mehreren verfassungsmäßigen Corporationen und Autoritäten unserer Provinzen gepflogenen Berathungen unleugbares Zeugniß ab. In Riga, wie verlautet, haben schon vor einiger Zeit, Adel und Bürgerschaft besondere Commissionen zur Ausarbeitung eines Reformprojectes niedergesetzt. Ein Gleiches ist, wie uns die öffentlichen Blätter der jüngsten Tage berichten, auch von Seiten des estländischen Adels und der Bürger Revals geschehen. Nur von den verfassungsmäßigen Corporationen Kurlands haben wir bisher noch nichts Aehnliches

erfahren. Wir dürfen jedoch keineswegs annehmen, daß die Theilnahme dieser Schwesterprovinz an der in Rede stehenden brennendsten Frage auf denjenigen erfolglosen Schritt wohlgesinnter und entschlossener Männer sich beschränken werde, den man — wegen gewisser, unserer Ueberzeugung nach lediglich aus frischer Ungeduld nach Bethätigung am patriotischen Reformwerk zu erklärenden Mißgriffe — mit den gehässigsten Anschuldigungen und Verdächtigungen überhäuft hat. In Kurlands Adel sind bei den jüngsten, das Grundbesitzrecht betreffenden Berathungen so freisinnige und auf wahrer Selbstverleugnung beruhende Ansichten laut geworden, daß wir nicht daran zweifeln dürfen, auch den Adel und nicht minder die Bürger Kurlands an der Initiative zur zeitgemäßen Umgestaltung der Rechts- und Verfassungsverhältnisse unserer baltischen Lande mit aller, den Kurländern eigenen Energie sich betheiligen zu sehen.

Aus diesen von uns mit Freudigkeit constatirten Thatsachen und ausgesprochenen Hoffnungen soll jedoch keineswegs gefolgert werden dürfen, daß wir eine auch nur einigermaßen befriedigende Umgestaltung unserer Rechtspflege von den Commissionsberathungen der vereinzelten Stände unserer drei Provinzen erwarten oder auch nur für möglich halten. Vielmehr stimmen wir dem von der „Livländischen Correspondenz" im Decemberheft der Baltischen Monatsschrift gemachten Ausspruche, unsere ständische Initiative sei ohnmächtig, vollkommen bei. Das hat die Vergangenheit zur Genüge uns erfahren lassen und liegt bei allgemeinen, auf alle baltischen Landestheile sich beziehenden Fragen im Wesen unserer ständischen Zersplitterung. Mit dem Verfasser der in demselben Heft der Monatsschrift enthaltenen „Reform der Rechtspflege in den Ostseeprovinzen" sprechen auch wir die Ueberzeugung aus: „Sollen gewisse Principien allgemeine Geltung erhalten und sollen diese gleichmäßig in allen Provinzen, in Stadt und Land, Anerkennung finden, so wird schließlich die Vollendung des Werkes einer Versammlung von Delegirten der Stände aller Provinzen zu übertragen sein"*).

*) Dem in Nr. 24 des Dorpater Tagesblattes geäußerten Bedenken, eine Delegirtenversammlung im Sinne der erwähnten beiden Abhandlungen der Baltischen Monatsschrift sei eine Dictatur, welche, weil auf eine solche fast immer die Reaction folge, die ganze Justizreform auf immer verhaßt machen werde — diesem Bedenken können wir keine Berechtigung zugestehen. Dem von uns seinem ganzen Wortlaut nach acceptirten Passus der „Reform der Rechtspflege in den Ostseeprovinzen" fehlt das von der „Livländischen Correspondenz" allerdings aufgestellte und unverkennbar den eigentlichen Grund der Befürchtung einer Dictatur bildende Postulat, daß das außerordentliche Organ zum Entwurf einer

Bevor jedoch von den Delegirtenversammlungen ein erfolgreicher Abschluß des Reformwerkes erwartet werden darf, müssen die Mandanten derselben — unsere einzelnen Stände — darüber klar werden, was und in welchem Umfange reformirt werden soll. Aus diesem Grunde sind gesonderte Comissionsberathungen der einzelnen Stände unerläßlich, damit der Standesmeinung und dem Standesbedürfniß Ausdruck verliehen werde. Erst nach Prüfung und etwaiger Zurechtstellung der einzelnen Commissionsprojecte in den betreffenden Standesversammlungen werden diese die zu ihrer Vertretung in der Delegirtenversammlung geeigneten Persönlichkeiten zu erwählen im Stande sein. Ebenso werden die Delegirten eines in den Grundzügen ihnen als Richtschnur dienenden von ihren Mandanten acceptirten Reformprojects nicht entbehren dürfen. Deshalb erwarten wir, daß die in Betreff Kurlands von uns ausgesprochene Hoffnung der Initiative durch Ernennung von Commissionen auch von jedem unserer übrigen baltischen Stände erfüllt werde. Seitens der kleineren unserer Städte dürfte eine Vereinigung mehrerer derselben zu diesem Zwecke ebenso statthaft wie zweckmäßig sein. Die allseitige Inangriffnahme der Vorarbeiten müßte jedoch schleunigst aus dem Schoße der Stände selbst hervorgehen. Die in Gemäßheit des Punktes 8 des bezüglichen Reichsrathsgutachtens demnächst bevorstehende Aufforderung müssen wir vorbereitet erwarten oder besser noch, wir müssen in verfassungsmäßige Weise zu er-

---

Justizreform „selbstverständlich“ aus lauter wirklichen Juristen zusammengesetzt sein solle. Wir zweifeln keinen Augenblick, daß die Stände selbst in Ansehung der fast ausschließlich juristischen Fragen, welche in der Delegirtenversammlung Namens der Provinzen erledigt werden sollen, soviel Juristen als möglich in dieselbe wählen werden. Die principielle Ausschließung aller Nichtjuristen halten wir daher nicht nur für unnöthig, sondern wünschen vielmehr, daß auch eine Anzahl mit unseren gegenwärtigen Rechtsverhältnissen nur ex praxi bekannter und mit den Zuständen unserer Landbevölkerung vertrauter Männer zu Delegirten gewählt werden möge. Daß das Dorpater Tagesblatt auch eine solche Delegirtenversammlung aus dem bloßen Grunde, weil sie ohne Recurs an die Stände verfahren soll, als unpopuläre Dictatur fürchten werde, wagen wir nicht zu verneinen. Wohl aber wagen wir zu behaupten, daß dann eine solche Dictatur wegen der höchsten „Gefahr im Verzuge“ unumgänglich nothwendig ist — wegen der Gefahr nämlich, daß die Justizreform ohne Verständigung der Stände unter einander und eben deshalb nicht als Ausdruck des Gesammtwillens unserer Provinzen vollzogen werden möchte. Daß ein bleibendes Organ dieses Gesammtwillens uns Noth thue, ist uns — und wir hoffen, jedem unparteiischen Patrioten — aus der Seele gesprochen. Im Gegensatz zum Dorpater Tagesblatt glauben wir aber, die Justizreform nicht bis zur Erfüllung dieses gemeinsamen Wunsches aufschieben zu dürfen.

kennen geben, daß wir die Aneignung der für das Reich publicirten Principien allen Ernstes aus eigener Ueberzeugung wünschen. Und wodurch kann ein solcher Wunsch besser documentirt werden, als wenn wir, unter Berufung auf von uns selbst gelieferte Vorarbeiten, die Genehmigung zum Zusammentritt einer ständischen Delegirtenversammlung unserer drei Provinzen erbitten, welche ein in allen Stücken vollständiges Reformproject für unsere baltische Rechtspflege auszuarbeiten und zur Allerhöchsten Bestätigung vorzustellen haben soll?

Um aber ein rasches gleichzeitiges Streben aller einzelnen Stände nach diesem Ziele hin hervorzurufen, muß es für diejenigen Stände, welche ihrerseits die Arbeit bereits begonnen haben, als dringende Pflicht erachtet werden, nicht nur mit einander in Relation zu treten, sondern auch alle übrigen Stände unserer Lande, womöglich unter Mittheilung eines Programmes, zur Betheiligung an den vorbereitenden Reformarbeiten aufzufordern.

Das ist unserer Ansicht nach die Arbeit, welche sich im Schoße unserer Stände als solcher vollziehen muß. Deshalb aber darf doch eine Reformarbeit auch außerhalb der Stände und unabhängig von denselben, sei es daß sie von einzelnen oder von ganzen Classen unserer Patrioten, wie die Mitauer Juristen beabsichtigten, hervorgehe, nicht zu gering angeschlagen oder gar für überflüssig erachtet werden. Jedes, auch das geringste Streben nach Förderung des patriotischen Werkes muß anerkannt und ermuntert, nicht aber als unberechtigt zurückgewiesen und der Anmaßung verdächtigt werden. Solange uns ein Organ des Gesammtwillens unserer Provinzen mangelt, hat die Ueberzeugung jedes einzelnen Stammes- und Heimathsgenossen um so mehr ein Recht, von den zur Zeit ausschließlich zur Vertretung eines wenn auch nur approximativen Gesammtwillens berufenen Ständen gehört und berücksichtigt zu werden, während andererseits den Ständen selbst Stimmen von auswärts her, zumal solche, denen die Autorität der Fachkunde oder Erfahrung zur Seite steht, nur willkommen sein dürften. Diese Stimmen können gewöhnlich nur durch die Presse vermittelt werden und auf keinem andern Wege auch könnten sie, soviel an ihnen ist, eine größere Wirkung erzielen. Nur wo jeder Einzelne prüfen und seine Bedenken ebenso zur Kenntniß Aller bringen kann, da allein kann die von jedem Einzelnen gefundene Wahrheit zum Gemeingut Aller, da allein kann eine Verständigung hervorgebracht werden. Wie überall ist auch auf diesem Gebiete die Wahrheit dem Goldkörnlein gleich,

das mit unendlicher Mühe einzeln aus der werthlosen Umgebung hervorgesucht werden muß und zu dessen Entdeckung in den meisten Fällen zwei Augen nicht hinreichen. Die Echtheit muß zehn- ja hundertfach geprüft werden und um tausend solcher Körnlein zu sichten und zu schichten, wie Vieler Scharfblick und Erfahrung gehört nicht dazu! Jeder also, gleichviel ob er außerhalb oder innerhalb einer ständischen Corporation steht, halte sich zum Forschen nach der Wahrheit berufen, und wenn er auch nur ein Stäubchen davon entdeckt zu haben glaubt, er trage es neidlos auf den Markt der Oeffentlichkeit, damit erfahrene Meister dasselbe nach allen Seiten hin prüfen und, wenn sie die Echtheit constatirt haben, zu den übrigen Körnlein legen, bis ein dem Bedürfniß entsprechendes Häuflein gesammelt sein wird.

In gleicher Weise dürfte auch die Veröffentlichung der einzelnen Commissionsprojecte geboten erscheinen. Einen triftigen Grund dagegen vermögen wir uns nicht zu denken. Wollen die Commissionen nicht principiell ein einseitiges dem Gesammtwohl widersprechendes Standesinteresse, gehen sie überhaupt mit wahrhafter Vaterlandsliebe ans Werk, dann brauchen sie die Oeffentlichkeit nicht zu scheuen. Auf diesem Wege werden die einzelnen Stände von den Ansichten der übrigen Kenntniß erhalten, und ein Austausch thut wahrlich Noth, damit schon die einzelne Standesversammlung bei Prüfung ihres Commissionsentwurfs die divergirenden Ansichten anderer Stände berücksichten und ihren Delegirten zu der das Reformwerk abschließenden Berathung eine möglichst einheitliche Instruction geben könne. Dadurch allein würde auch dem etwa zu fürchtenden „dictatorischen Verfahren" der Delegirten der Spielraum möglichst beengt werden können.

Nachdem wir uns hiemit über die geeignetste Art und Weise der Ausführung des Reformwerks ausgesprochen haben, übergeben wir in Nachstehendem auch unsere Ansicht über einige Materien der Reform einer öffentlichen Prüfung und etwaigen Berücksichtigung Berufenen. Wir werden dabei von den in der bereits angezogenen Abhandlung der Baltischen Monatsschrift „die Reform der Rechtspflege in den Ostseeprovinzen" enthaltenen Vorschlägen ausgehen. Dieser Abhandlung, welche sich die Aufgabe gestellt, eine erste Grundlage für das Reformwerk hinzustellen, Anknüpfungspunkte für die Arbeit zu bieten, Material heranzuziehen, die Berathung zu eröffnen und anzuregen, allgemeine Gesichtspunkte festzustellen und den Umfang sowie die muthmaßlichen Grenzen des Reformwerks zu bezeichnen, und welche in der That der dunkeln Vorstellung von der

Reform erst Wesen und Gestalt gegeben hat — dieser muß von allen unbefangenen Patrioten ihr Verdienst zuerkannt werden. Eine solche einleitende Arbeit war unerläßlich, um zur Behandlung der Kernfrage mit allen ihren Specialitäten übergehen zu können.

Die von dieser Abhandlung (welche wir der Kürze wegen im Folgenden nur die „Reform der Rechtspflege" nennen werden), an die Spitze gestellten allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen aus das Reformwerk, unter Zugrundelegung des Fundamentalreglements für das Reich, zu vollziehen sei, glauben wir in allen Stücken unterschreiben zu müssen. Trennung der Justiz von der Administration; Oeffentlichkeit und erweitertes mündliches Verfahren im Civilprozeß; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafprozeß mit contradictorischem Verfahren; bei schwereren Delicten Beiordnung von Geschworenen; Rechtsbildung der Richter, Staatsanwälte und Secretaire; Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes: die Aneignung aller dieser Principien kann allerdings nicht mehr zweifelhaft sein. Ohne sie ist keine wahre Reform möglich. Eine das Wesentliche beim Alten lassende Reform aber ist keine. Das Dorpater Tagesblatt meint, ehe über die geeignetste Art und Weise des Zustandekommens unserer Justizreform Vorschläge gemacht werden dürften, müßten die Stände zuvor eins geworden sein, „sich auf breitester Basis justizreformiren zu lassen". Diese Ansicht scheint uns bei dem Verfasser jenes Leitartikels — unverkennbar einem Nichtjuristen — nicht anders zu erklären zu sein, als aus einer vielleicht unbewußten Antipathie gegen alles, was von Juristen herrühren kann. Wie Vorschläge zur Justizreform der Entscheidung der Stände: ob überhaupt eine solche Reform vorzunehmen sei, präjudiciren können oder weßhalb sie denselben erst sollen nachfolgen dürfen, ist unverständlich. In der Voraussetzung und für den Fall der Anerkenntniß einer Reformbedürftigkeit in der Rechtspflege Seitens unserer Stände sind oben erwähnte Principien als die engste, nicht als die breiteste Basis aufgestellt worden und wir unsererseits haben uns auf die Gefahr hin, vom Dorpater Tagesblatt eine geistreiche Widerlegung zu erfahren, dahin ausgesprochen, daß unsere Stände im Interesse des Gesammtorganismus sich nicht dürfen justizreformiren lassen, sondern daß sie zur Vermeidung solchen Zwanges selbst und freiwillig sich justizreformiren mögen.

Daß die Durchführung der erwähnten Principien nicht unbedingt und mit äußerster Consequenz zu geschehen braucht, halten wir ebenfalls für einen gerechtfertigten Vorschlag der „Reform der Rechtspflege". Aber nur

zwingende Hindernisse und Nützlichkeitsgründe werden hierbei maßgebend sein dürfen, in keinem Fall die Vermittelung widerstrebender Richtungen, welches letztere Motiv von der „Reform der Rechtspflege" mit allzugroßem Nachdruck betont zu sein scheint. Bei dem vorliegenden Werke darf unserer Meinung nach kein Jota der Ueberzeugung von Recht und Bedürfniß in der Aussicht auf Zugeständnisse von anderen Betheiligten geopfert werden. Welches sind die widerstrebenden Richtungen und welches die Zugeständnisse, die von jenen gemacht werden können? und wem sollen sie gemacht werden? Wir können und dürfen das Reformwerk nicht als einen Kampf der Parteien ansehen, welcher durch ein Compromiß geschlichtet werden muß. Nicht zum Bruderkampfe wollen wir schreiten, sondern zur Arbeit für das Wohl eines Jeden und des Ganzen. Alles, was bisher etwa zu Mißtrauen und Eifersucht Veranlassung gegeben, sollen wir von uns werfen; ein Werk der Einheit sollen wir aufrichten und darunter allen Jahrhunderte alten Zwiespalt begraben. Ist nicht dies die Absicht und Hoffnung Aller? sieht nicht Jeder die „vier Principien" als die Eckpfeiler des aufzurichtenden Baues an? giebt es eine von der Nothwendigkeit eines Unterbaues ohne Lücken nicht zu überzeugende Partei? Dann wäre es vielleicht rathsam, das Werk lieber ganz zu unterlassen und Alles der Gunst des Schicksals und der doch zuletzt durchdringenden Macht der Wahrheit anheimzustellen. Die Erben unserer Ueberzeugung von der Reformbedürftigkeit unserer heimathlichen Rechtspflege werden vielleicht ein neues Werk leichter aufzuführen im Stande sein, als das alte auf wankendem Boden zu flicken.

Namentlich das Princip der Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes scheint uns in den Vorschlägen der „Reform der Rechtspflege" ohne innere Gründe nicht streng genug festgehalten zu sein. Unter privilegirtem Gerichtsstande verstehen wir nicht blos den Grundsatz, daß Jedermann nur von Seinesgleichen und unter besonderen processualischen Formen gerichtet werden dürfe, sondern im weiterem Sinne auch den, daß gesonderte Corporationen, — wir meinen in casu Stadt und Land — nicht etwa aus räumlichen Gründen oder in Betracht einer die gemeinsame Justiz unzweckmäßig machenden Bevölkerungshöhe, sondern auch ohne diese zwingenden Gründe, wenn sie nur irgend die Mittel dazu aufbringen können, eigene Justizbehörden haben sollen, sei es auch mit der Erweiterung, daß alle außerhalb des corporativen Verbandes stehenden Eingesessenen ebenfalls der Jurisdiction dieser Behörden unterworfen sein sollen. Die „Reform der Rechtspflege" recipirt die Bestimmung des Fundamentalreglements für das Reich,

daß der Justizgang in Civil- und Criminalsachen auf zwei Instanzen sich zu beschränken habe. Bei der Anwendung dieses Grundsatzes auf unsere Verhältnisse wird aber überall, rücksichtlich der ersten Instanz sogar als selbstverständlich, zwischen Landes- und Stadt-Justizbehörden unterschieden. Nur rücksichtlich der zweiten Instanz wird solche Unterscheidung als eine für Riga und Reval exceptionelle zu begründen versucht.

Wenn, wie die genannte Abhandlung vorschlägt, alle Städte, deren Finanzlage der Unterhaltung eines eigenen gelehrten Richtercollegiums nicht gewachsen sein sollten, eine in judiciärer Beziehung mit den Kreisen des flachen Landes, in welchen sie belegen, gemeinsame ordentliche Gerichtsbarkeit haben sollen, so ist man uns den Grund dessen schuldig geblieben, weßhalb rücksichtlich unserer bemittelteren Städte, sofern nur ihre Einwohnerzahl die Constituirung einer Ortsbehörde nicht nothwendig erscheinen läßt, nicht auch das Gleiche Platz greifen dürfe. Nicht nähren, sondern vernichten sollen wir den alten Gegensatz zwischen Stadt und Land, der schon in die kleinlichsten Verhältnisse hineingedrungen und die Ausführung so manchen gemeinnützigen Werkes durch Zersplitterung der Kräfte verhindert hat. Die Einführung gemeinsamer Gerichtshegung scheint am meisten geeignet, die Zusammengehörigkeit in's Bewußtsein zu rufen und zu festigen. Wie erklärt sich z. B. die eigenthümliche aber nicht zu leugnende Wahrnehmung, daß gewöhnlich, und am augenfälligsten in Riga, der Städter nur ungern und gegen den höchsten Zinsfuß dem „Landschen" sein Capital zu Unternehmungen darleiht? Das wol noch seltenere Vorkommen des umgekehrten Falles dürfte auch nicht immer auf einen Capital-Ueberfluß der Städter schließen lassen. Der wahre Grund dieses Mißtrauens scheint eben der zu sein, daß im Fall der Säumigkeit des Schuldners der Gläubiger sein Recht bei Behörden suchen muß, deren Verfahren ihm in den seltensten Fällen bekannt ist. Das besondere Forum läßt ihn auch, und nicht mit Unrecht, besondere Rechtsprincipien voraussetzen, die er — ein mindestens zu entschuldigendes Vorurtheil — dem Gerichtseingesessenen günstiger als dem Extraneus glaubt. Diese und ähnliche Vorurtheile, begründet oder unbegründet, müssen fallen mit der Einführung einer für Stadt und Land, in gewissen nicht erst zu schaffenden Grenzen gemeinsamer Gerichtshegung. Diese braucht aber keineswegs, wie die „Reform der Rechtspflege" rücksichtlich der unbemittelteren Städte vorschlägt, in der Weise eingeführt zu werden, daß die Städte den Landes-Justizbehörden untergeordnet sein sollen. Dagegen, wenn auch die Unterordnung blos dem Namen nach bestehen

sollte, haben die Städte dasselbe Recht zu protestiren wie das Land gegen eine auf sie zu erweiternde Jurisdiction der Stadtjustizbehörden. Weder das Eine noch das Andere darf stattfinden, sondern eine Verschmelzung beider bisheriger Sonderungen zu einer neuen einheitlichen Gestalt muß zu Wege gebracht werden.

Die fünf Kreise, in welche Livland — in administrativer Hinsicht sowol, als auch rücksichtlich der corporativen Gliederung des Adels — gegenwärtig getheilt ist, haben, mit Ausnahme der einen eigenen Kreis bildenden Insel Oesel, eine annähernd gleiche räumliche Ausdehnung von je 180 bis 200 □Meilen. Auf Oesel oder den Arensburgschen Kreis werden nur ungefähr 60 □Meilen zu rechnen sein. Die Einwohnerzahl *) — mit Einschluß der Städte — dürfte jedoch nicht in demselben Verhältnisse stehen. Für unseren Zweck wird immerhin die Annahme einer Einwohnerschaft von 1000 Köpfen auf die □Meile gerechtfertigt sein und nur für den Rigaschen Kreis werden in Ansehung der Stadt Riga etwa 70,000 Köpfe hinzugerechnet werden müssen. Hiernach stellt sich die Einwohnerzahl der einzelnen Kreise annähernd wie folgt:

1) Der Rigasche Kreis	.	270,000	Einwohner.
2) „ Dorpatsche „	.	200,000	„
3) „ Pernausche „	.	180,000	„
4) „ Wendensche „	.	200,000	„
5) Oesel	. . . . . .	60,000	„
Zusammen c.		910,000	Einwohner.

Jeder Kreis hat gegenwärtig als Forum aller zum Adel und „Exemtenstande“ gehöriger Einwohner sowol des flachen Landes als auch der Städte eine von und aus dem immatriculirten Adel zu besetzende Landesjustizbehörde erster Instanz: das mit dem Kreise gleichnamige Landgericht, welches — mit Ausnahme des Pernauschen, das sich in der Landstadt Fellin befindet — in der ebenfalls gleichnamigen Kreisstadt seinen Sitz hat. Außerdem zerfallen die vier Kreise des Festlandes in landpolizeilicher Beziehung in je zwei ebenfalls annähernd gleiche Bezirke mit je einem Ordnungsgericht in jeder Kreisstadt und in folgenden Landstädten: 1) Wolmar im Rigaschen, 2) Werro im Dorpatschen, 3) Fellin im Pernauschen und 4) Walk im Wendenschen Kreise. Außer diesen acht Städten giebt es auf

*) Nach der in Nr. 1 der „Baltischen Wochenschrift für Landwirthschaft, Gewerbefleiß und Handel,“ enthaltenen statistischen Bevölkerungstabelle zählte Livland im Jahre 1861 im Ganzen 968,280 Einwohner.

dem Festlande nur noch eine neunte, die im Rigaschen Kreise und Wolmarschen Ordnungsgerichtsbezirk belegene Landstadt Lemsal.

Nach der „Reform der Rechtspflege“ sollen nun die Landgerichte in ihrer reformirten Gestalt die Jurisdiction über das flache Land des ganzen Kreises — und zwar ohne die bisherige Unterscheidung des Standes der Einwohner — auch ferner behalten, und zudem sollen alle Städte, außer Riga, Dorpat, Pernau und Arensburg, das Landgericht ihres Kreises als ihre Justizbehörde erster Instanz anerkennen. Die genannten vier Städte dagegen sollen, weil ihre Finanzlage die Bestellung eines rechtsgelehrten Richtercollegiums gestatte, in besonderen, von den nur für die Administration verbleibenden Magisträten gesonderten Stadtgerichten die Justizpflege in erster Instanz mit einer Erweiterung auf alle im Weichbilde der Stadt wohnhafte Personen ohne Unterschied des Standes behalten können. Wir glauben keineswegs, daß die „Reform der Rechtspflege“ die gegenwärtig geringe Anzahl der Landgerichte und deren ungünstige Vertheilung auch für die Zukunft beibehalten wissen will. Wir haben vielmehr Grund vorauszusetzen, daß auch sie eine Vermehrung und Dislocation dieser Justizbehörden erster Instanz für nothwendig hält, obgleich sie — was zur Rechtfertigung mancher ihrer Vorschläge nicht wenig beigetragen hätte — mit keiner Sylbe sich direct darüber ausgesprochen hat. Entgegengesetzten Falles würden wir in Zukunft auf dem F e s t l a n d e Livlands s i e b e n und auf Oesel z w e i ordentliche Justizbehörden erster Instanz haben, von welchen v i e r ausschließlich von den vier bemittelten Städten und f ü n f von den fünf „Kreisständen“ für sich u n d für die s e c h s unbemittelten Städte unterhalten werden sollen. Abgesehen von der an sich verderblichen Unterscheidung zwischen Landes- und Stadt-Justizbehörden, würde eine solche Vertheilung auch im Interesse eines raschen und mit möglichst geringen Kosten zu erreichenden Rechtsschutzes, sowie nicht minder aus ökonomischen Rücksichten bedenklich sein.

Werfen wir einen nur flüchtigen Blick auf die Karte Livlands, so muß uns sofort auffallen, daß zwei Landgerichtssitze, Riga und Wenden, in einem äußersten Winkel der ein unregelmäßiges längliches Viereck von mindestens 150 Werst (circa 22 Meilen) längster Ausdehnung bildenden respectiven Kreise liegen. Mit welchen ungeheuren Opfern an Zeit und Geld bei unseren weniger als mittelmäßigen Communicationsmitteln dem Rechtsuchenden dieser Kreise die Erreichung seiner Justizbehörde erster Instanz verbunden ist, braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden. Und

diese schon jetzt gewaltige Calamität würde bei Erstreckung der Jurisdiction der Landgerichte auf alle Kreiseingesessenen ohne Unterschied des Standes für den numerisch bei weitem größten Theil der Rechtsuchenden — die bäuerliche und überhaupt unbemittelte ländliche Bevölkerung — mit alleiniger Ausnahme der vor die Einzelrichter competirenden Fälle (Bagatellsachen) — geradezu einem Mangel des Rechtsschutzes gleichkommen. Auch das civilprozessualische Verfahren wird ja, wenn auch nicht in seinem ganzen, so doch in erweitertem Umfange, mündlich sein. Der Parte wird also in den meisten Fällen persönlich vor den Schranken erscheinen oder sich durch einen Advocaten vertreten lassen müssen. Für den des Schreibens oder wenigstens des Abfassens prozessualischer Schriften Unkundigen wird Ersteres sogar die einzige Alternative sein. Der Bauer muß also Sense oder Pflug bei Seite werfen und — will er durch Benutzung seines vielleicht einzigen Pferdes nicht auch den zurückbleibenden Knecht ackerbauunfähig machen — Tage lang wandern; ehe er seine Klage, deren Object vielleicht nicht mehr als 20 oder sogar nur 10 Rub. beträgt — denn soweit soll sich die inappellable Competenz der Einzelrichter resp. des exclusiven Bauergerichts erstrecken — auch nur anbringen kann. Einen Advocaten findet er aber auch nicht zu Hause, sondern muß ihn ebenfalls in der Kreisstadt suchen und zudem theuer bezahlen oder ihm wenigstens die Auslagekosten vorstrecken. Die häufige Benutzung solcher Vertreter wird daher zweifelhaft sein. Der Rückweg ist auch nicht kürzer. Der Klageanstellung folgt aber nur höchst selten in continenti die Befriedigung des Anspruchs. Der weite Hin- und Rückweg wird also, namentlich bei Nichtbefolgung der Termine Seitens des Beklagten, was ja ein allzuhäufiges Galgenfrist-Manoeuvre ist, mehrfach, ja vielfach zurückgelegt werden müssen, ehe der Prozeß seine vielleicht gar ungünstige Erledigung findet. In nicht seltenen Fällen wird der Kläger, des ewigen Wanderns müde, die Verfolgung seines Anspruchs von selbst aufgeben. Allerdings müssen dem obtinirenden Theile Kosten und Schaden ersetzt werden. Aber wer kann seinen Schaden an verdorbener Ernte oder durch nichtrechtzeitige Bestellung des Saatfeldes u. dgl. m. nachweisen? Und in wie vielen Fällen wird der säumige, erst durch Urtheilsspruch zur Zahlung zu zwingende Schuldner auch noch Schaden und Kosten zu ersetzen im Stande sein? Der Gläubiger jener Kategorie wird also in den meisten Fällen auch seinen gerechtesten Anspruch fallen zu lassen gezwungen sein. Und daß dieser Umstand nicht gerade geeignet ist, die Fälle künftiger Rechtsverletzung zu ver-

mindern, liegt auf der Hand. In Criminalsachen würde durch Sistirung der Inquisiten und der oft nur über eine einzige Frage zu vernehmenden zahlreichen Zeugen, namentlich bei Confrontationen, keine geringere Calamität bereitet werden. Ist es doch Thatsache, daß Leute, die selbst bedeutend bestohlen worden, den Diebstahl aus Furcht vor den Weitläufigkeiten des gerichtlichen Verfahrens unangemeldet gelassen oder auch die bezügliche Anzeige, weil sie sich dadurch große Zeitverluste und Reisekosten verursachten, aufrichtig bereut haben. Zu allen diesen schon jetzt vorhandenen Mißständen käme bei der neuen Organisation aber noch hinzu, daß in den beiden betrachteten Kreisen drei Städte — Wolmar, Lemsal und Walk — die bei ihrer wenn auch kleinen Einwohnerzahl auf immerhin engem Raume nicht wenig Rechtsverletzungen erfahren haben mögen, die bisher in ihren Mauern befindliche ungelehrte Gerichtsbarkeit aufgeben und ihren Rechtsschutz, erstere beiden Städte auf einer Entfernung von 100 resp. 80 Werst beim Rigaschen, letztgenannte Stadt auf einer Entfernung von ebenfalls 80 und einigen Wersten beim Wendenschen Landgericht suchen müßten.

Die Sitze des Dorpatschen und Pernauschen Landgerichts nähern sich einigermaßen dem Centrum ihres Kreises. Die Entfernungen bleiben aber immer noch groß genug (das Maximum circa 100 Werst), um die Betretung des Rechtsweges in vielen Fällen mit unüberwindbaren Hindernissen verknüpft zu sehen. Und das Schicksal Werro's würde hier dem der Städte Walk und Lemsal gleichkommen.

Uebrigens scheint die Sonderung der Stadt- und Landjustiz nicht nach gleichen Principien vorgeschlagen zu sein. In Riga sollen die Vormundschaftssachen aller Stadtbewohner vor eine besondere Abtheilung des Stadtgerichts competiren, während in den unter die Gerichtsbarkeit der Landgerichte gestellten Städten die Verwaltung dieser Sachen, sowie der anderweitigen Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Magistraten neben der Administration verbleiben könnten. In Betreff Dorpats und Pernau's aber ist es nicht ersichtlich, ob die Vormundschaftssachen von den städtischen Justizbehörden oder von den Magistraten verwaltet werden sollen. Wir glauben uns zur Annahme des ersteren Falles berechtigt, weil wir diesen unter unseren Verhältnissen für den einzig richtigen halten. Oder sollte — wie uns von maßgebender Seite an die Hand gegeben worden — der Vorschlag in Betreff Riga's so zu verstehen sein, daß die Abtheilung des Stadtgerichts für Vormundschaftssachen nur die Rechtsstreitigkeiten in solchen Sachen zu verhandeln und zu entscheiden haben werde, die eigent-

liche Administration der Vormundschaften, sowie die Verwaltung des Pupillenvermögens dagegen auch hier einem von dem Stadtgericht getrennten, eine Abtheilung des Magistrats bildenden, administrativen Waisenamte überlassen bleiben solle? Dann wäre in dieser Beziehung unter den drei Kategorien von Städten — 1) Riga; 2) Dorpat, Pernau und Arensburg; 3) die der landgerichtlichen Jurisdiction untergestellten kleinen Städte — allerdings eine einheitliche Organisation vorhanden, falls auch in beiden letzten Kategorien den Magisträten die Verwaltung der Vormundschaften, den Stadt- resp. Landgerichten aber nur die Rechtsstreitigkeiten in solchen Sachen competiren sollen. Gegenüber dem Lande würde aber doch eine Ungleichheit statthaben, indem hier die Vormundschaftssachen sowohl rücksichtlich der Verwaltung als der Rechtsstreitigkeiten, wie gegenwärtig, der Justizbehörde, d. i. den Landgerichten, verbleiben sollen. Daß auch in Betreff der auf dem Lande wohnenden Gerichtseingesessenen der Landgerichte ein besonderes administratives Waisenamt zu schaffen sei, scheint weder der Ansicht der „Reform der Rechtspflege" zu entsprechen, noch halten wir solches überhaupt für ausführbar. Uebrigens scheint uns die Richtigkeit dessen, daß der Justizbehörde nur die Rechtsstreitigkeiten in Vormundschaftssachen competiren sollen, nicht unanstreitbar. Die Constituirung der zur Wahrnehmung der Privatrechte ihrer Mündel verpflichteten Vormünder, sowie die Controlirung der letzteren dürfte wol eher Sache der Justiz- als einer Administrativbehörde sein. Ebenso muß auf die Erbdivision der ungetheilten Pupillengüter wie überhaupt die Regelung der Rechtsverhältnisse Unmündiger, selbst wenn sie keinen Rechtsstreit zur Folge haben, zur Competenz der Justizbehörde gezählt werden. Wir glauben daher, ohne hier auf diese Materie näher einzugehen, gegen eine etwaige Ueberweisung der Vormundschaftssachen — mit Ausschluß der Rechtsstreitigkeiten in solchen — an eine Verwaltungsbehörde unser Bedenken aussprechen zu müssen.

Der Pernausche Kreis ist sehr geeignet, die Unzweckmäßigkeit gesonderter Landes- und Stadt-Justizbehörden zu veranschaulichen. Das Landgericht in Fellin erstreckt seine Jurisdiction über diese Stadt und den ganzen Kreis bis zum fernen, meist nur auf unwegsamen Pfaden durch Wald und sumpfigen Moor zu erreichenden Meeresstrande, von der Mündung der Salis bis hinauf zu den Südgrenzen Estlands, mit einer Bevölkerung von circa 170,000 Köpfen. Und das kleine Pernau mit seinen höchstens 7000 Einwohnern soll, weil es bisher mit Einschluß des „Syndicus und Secretairs" drei rechtsgelehrte Rathsglieder dürftig sala-

rirt hat, in Zukunft neben dem doch gewiß nicht ohne einen rechtsgelehrten Bürgermeister und ebensolchen Syndicus als Administrativbehörde verbleibenden Rath ein eigenes Stadtgericht mit drei rechtsgelehrten Richtern und einem solchen Secretair unterhalten, wozu nicht unmöglicher Weise noch unfreiwillige „dons gratuits“ für einen Staatsanwalt, Untersuchungsrichter, Gerichtsexecutore ꝛc. kommen könnten. Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieses Richtercollegium innerhalb des Stadtgebietes keine angemessene Beschäftigung finden werde, welche den Opfern der Commune zu dessen Unterhaltung entsprechen könnte. Auch ist es Erfahrungssache, daß Mangel an regem Geschäftsverkehr die Richter in ihrer nie überflüssigen Fortbildungsarbeit zurückbleiben läßt und in ihren Ansichten verknöchert. Der arme Landmann aber vor den Thoren der Stadt, der von seinem Gewerbsgenossen, Pachtherrn oder überhaupt einem Nichtstädter eine nicht ganz unbedeutende Rechtsverletzung erfahren, dieser muß, von dem nahen Rechtsschutz ausgeschlossen, einen solchen in dem fast 100 Werst entfernten Landgericht suchen. Dasselbe muß der Pernausche Kaufmann und Handwerker thun, welcher von dem „Landschen“ die Bezahlung seiner Buden- oder Schusterrechnung nicht gutwillig erlangen kann. Was steht dem entgegen, daß sämmtliche Bewohner des Pernauschen Ordnungsgerichtsbezirks mit den Einwohnern der Stadt Pernau in dieser ihr gemeinsames Forum haben und andererseits die Justizbehörde in Fellin nur über dessen Ordnungsgerichtsbezirk ihre Gerichtsbarkeit erstrecken? Eine Kopfzahl von circa 80,000 Gerichtseingesessenen würde ein die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit verbindendes Richtercollegium von drei Personen immer noch mäßig beschäftigen und ihm zur proponirten Verwaltung der Vormundschaftssachen, sowie, falls erforderlich, zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ebenfalls die größte Pünktlichkeit gestatten. Es darf aber, wie schon hervorgehoben, auch nicht einmal dem Namen nach den Anschein haben, als sei das flache Land des Pernauschen Bezirks dem dortigen Stadtgericht, die Stadt Fellin aber der örtlichen Landesjustizbehörde untergeordnet. Die Bezeichnung „Bezirksgericht“ für jede dieser Justizbehörden dürfte angemessen erscheinen.

Wie im Pernauschen Kreise, so halten wir auch für den Rigaschen, Dorpatschen und Wendenschen die Dislocation einer der gegenwärtig in den Kreisstädten existirenden Justizbehörden nach Wolmar, Werro und Walk, unter Fixirung ihrer, sowie der in den Kreisstädten verbleibenden Competenz auf den örtlichen Ordnungsgerichtsbezirk, nicht nur für ausführbar, sondern

für unbedingt zweckmäßig. Eine nähere Erörterung dessen wird nur rücksichtlich Riga's erforderlich sein. Für Oesel aber dürfte des den festländischen Ordnungsgerichts-Bezirken nicht einmal gleichkommenden Umfanges wegen die Reducirung der Gerichtsbarkeit über die ganze Insel, mit Einschluß der Stadt Arensburg, auf ein in dieser zu locirendes Bezirksgericht ebenfalls keiner weiteren Motivirung bedürfen.

Gegen ein seine Jurisdiction über die Stadt Riga und dessen Patrimonialgebiet sowie den Ordnungsbezirk erstreckendes Rigasches Bezirksgericht könnte doch wol nur der Einwand nicht zu bewältigender Geschäftsüberhäufung erhoben werden. Für ein Richtercollegium von drei Personen müssen wir allerdings nicht nur diesen ganzen Bezirk mit c. 270,000 Einwohnern, sondern die Stadt Riga allein schon als zu groß anerkennen. Gäbe es keinen andern Ausweg, so dürfte auch gegen die Fundirung einer aus Gründen der starken Population nothwendigen Justizbehörde für die Stadt Riga und deren Patrimonialgebiet, neben einer gesonderten Justizbehörde für den gegenwärtigen Rigaschen Ordnungsgerichtsbezirk, an sich kein Bedenken erhoben werden können. Das scheint uns aber bei dem ganzen obigen Umfange eben so wenig erforderlich als nach der „Reform der Rechtspflege" die Constituirung mehrerer Justizbehörden erster Instanz für die Stadt Riga allein. Wenn man für das Stadtgericht verschiedene Abtheilungen für gewöhnliche Civil-, Criminal-, Handels-, Amts-, und Kämmerei- sowie Vormundschafts-Sachen vorgeschlagen hat, zu welchen wol noch eine Abtheilung für Nachlaßsachen treten müßte, so dürften diese Abtheilungen, welche selbstverständlich mit je drei Richtern zu besetzen wären, durch Erstreckung ihrer Competenz auf den Rigaschen Ordnungsgerichtsbezirk keinen übermäßigen, die Raschheit und Gründlichkeit des Verfahrens gefährdenden Geschäftsverkehr erhalten. Man könnte hiergegen die in mancher Beziehung thatsächliche Ueberhäufung des gegenwärtigen Rigaschen Landgerichts einwenden wollen. Dawider wäre nur zu erinnern, daß in Civil- und Vormundschaftssachen diese Geschäftsüberhäufung einzig und allein in der landgerichtlichen Competenz über die nicht geringe Anzahl adeliger Stadtbewohner und die noch größere der Beamten bis zum Zollbesucher und Soldaten hinab ihren Grund hat, die doch in Zukunft ohnehin schon der Jurisdiction des Stadtgerichts unterworfen sein werden. An der großen Anzahl Criminalsachen aber haben eben diese „eximirten" Personen, sowie das nach unserem Vorschlage zu seinem eigenen Gerichtsbezirk zu constituirende Wolmarsche Kreisgebiet, ihren nicht unbedeutenden Antheil. Sollte die land-

gerichtliche Jurisdiction ihren gegenwärtigen räumlichen Umfang, unter Vertauschung der bedingten städtischen Competenz in Riga mit der ausschließlichen in Wolmar und Lemsal, behalten müssen, so würde für dieselbe nicht im mindesten eine Geschäftsüberhäufung zu befürchten sein. Nur im Interesse eines raschen und möglichst leicht zu erreichenden Rechtsschutzes, sowie im Hinblick auf das Wünschenswerthe einer einheitlichen Gerichtsorganisation des ganzen Landes glauben wir, wie für die übrigen Kreise so auch hier, der Fundirung eines Rigaschen und eines Wolmarschen Bezirksgerichts das Wort reden zu müssen. Dann würden wir in Livland und Oesel nicht mehr als 9 gleichförmig organisirter Bezirksgerichte besitzen.

Wir gehen zur Betrachtung der vorgeschlagenen zweiten Instanz über, werden dann die außerordentliche Gerichtsbarkeit — der Einzelrichter und des proponirten Bauergerichts — und deren Verhältniß zur ordentlichen ersten Instanz, sowie zum Schluß den Modus der Richterernennung und Salarirung zu beleuchten versuchen.

Die Rechtsbildung sämmtlicher Glieder und Secretaire ist auch für Appellationshöfe als erstes und strengstes Princip anerkannt. Davon untrennbar ist aber der ausschließlich richterliche Beruf. Die außerhalb unserer Provinzen beispiellose, in Estland sogar ausschließliche Mitgliedschaft der corporativen Adelsvertretung in den drei gegenwärtigen Landes-Gerichtshöfen zweiter Instanz (das estländische Oberlandgericht besteht aus allen zwölf Gliedern des Landrathscollegiums unter dem stellvertretenden Vorsitz des ältesten Landraths in Abwesenheit des General-Gouverneurs) die doch mit der Administration, welche allein, wie beim Rigaschen und Revalschen Rathe, eine corporative Mitgliedschaft vertheidigen läßt — das Hypothekenwesen abgerechnet — gar nichts zu thun haben, — diese Anomalie kann auch im Falle der Rechtsbildung solcher Vertreter nicht einmal facultativ beibehalten werden. Allerdings soll man in Livland der „Landrathsbank" die Pflicht der Interessenvertretung des Adels bei den Entscheidungen des Hofgerichts vindicirt haben. Ein Durchdringen dieser Ansicht halten wir bei dem Adel selbst für unmöglich. Das Vorurtheil der übrigen Stände wäre sonst allzu gerechtfertigt.

In Analogie des Fundamentalreglements für das Reich dürften auch die baltischen Appellationshöfe in Departements — unserer Ansicht nach drei: für Civil-, Criminal- und Nachlaß- und Vormundschaftssachen — zu theilen sein, deren jedes aus drei Gliedern mit Einschluß des Präsidenten zu bestehen haben würde. Zur Entscheidung über die Gerichtsübergabe beam-

teter Personen wegen Dienstvergehen und Verbrechen, sowie zur Aburtheilung derselben, wäre in den nach dem Fundamentalreglement Thl. II. Pkt. 135 und 143 den Appellationshöfen competirenden Fällen eine Plenarversammlung der Departements zusammenzuberufen, in welcher einer der Departements-Präsidenten den Vorsitz zu führen haben würde. Daran, daß das Hypothekenwesen nur im Nothfall dem Gerichtshof zweiter Instanz, wie überhaupt einer Justizbehörde, zu belassen sei, dürfte kaum weiter zu erinnern sein.

Daß für jede Provinz nur ein Appellationshof zu errichten sei, welchem alle Justizbehörden erster Instanz untergeordnet wären, wird im Princip auch von der „Reform der Rechtspflege" anerkannt. Andererseits wird aber „in principieller Berücksichtigung des Bestehenden", sowie im Hinblick auf die starke Bevölkerung und besondere eigenartige Rechtsverhältnisse, für die Stadt Riga der Beibehaltung eines besonderen Gerichtshofes zweiter Instanz das Wort geredet. Damit können wir uns nicht einverstanden erklären und halten namentlich den ersten Grund für gänzlich indifferent. Das hieße principielle Nichtberücksichtigung des an sich für richtig anerkannten Princips, falls dasselbe dem Bestehenden widerspricht. Wenn nicht Letzterem eine geringere Berechtigung zuerkannt werden kann als Ersterem, dann ist überhaupt eine Reform nach bestimmten Principien unmöglich. Was hier geltend gemacht wird, könnte auf anderen Gebieten mit demselben Rechte geschehen. Aber auch der zweite Grund scheint uns kein zwingender, noch ein aus Nützlichkeitsrücksichten gebotener zu sein. Die gegenwärtigen Justizbehörden erster Instanz haben in Criminalsachen eigentlich gar keine entscheidende, sondern nur eine begutachtende Competenz. Ihre Sentenzen müssen ex ipso zur Leuteration des Hofgerichts gelangen. Wie verschwindend gering die Zahl der Urtheile sowol in Land- als Stadtgerichten ist, muß jedem nur einigermaßen Eingeweihten bekannt sein. Die Erledigung aller eigentlichen Criminalsachen außerhalb Riga's liegt also gegenwärtig dem Hofgerichte ob. Die reformirten Justizbehörden erster Instanz dagegen werden:

1) alle Vergehen und Verbrechen, auf welche Festungs- und Zuchthausstrafe ohne Verlust der Rechte und Vorzüge des Angeschuldigten, Gefängniß- und andere weniger schwere Strafen stehen, ohne Gutheißung einer andern Autorität aburtheilen;

2) Verbrechen, welche den Verlust der Standes- und persönlichen Rechte nach sich ziehen, mit Hinzuziehung von Geschworenen erledigen.

Erstere Fälle werden nur durch Berufung des Angeklagten oder Be-

theiligten, sowie durch Protest des Procureurs, letztere aber gar nicht an die zweite Instanz gelangen. Das Verdict der Geschworenen kann nur einmal und zwar von der ersten Instanz selbst perhorrescirt werden. Der Wahrspruch der zweiten Geschworenenbank ist unter allen Umständen entscheidend.

Schlägt man nun die zukünftige Bedingung der Rechtsbildung aller Richter nicht zu gering an, so ist zu erwarten, daß auch rücksichtlich der im Pkt. 1 bezeichneten Urtheile nur zum geringen Theile Berufung und Protest vorkommen werde. Die Berufungen und Proteste wider die Urtheile der Rigaschen ersten Instanz dürften daher auch beim enormsten Anwachsen der Bevölkerung Riga's die Criminalarbeit eines für die ganze Provinz gemeinsamen Appellationshofes kaum um soviel vermehren, als selbige unter reformirten Verhältnissen gegen heute verringert sein wird. Für die Civilsachen glauben wir dasselbe Resultat erwarten zu dürfen, einerseits wiederum wegen der Rechtsbildung der Richter, andererseits aber weil nicht, wie die „Reform der Rechtspflege" vorschlägt, die summa appellabilis innerhalb der gegenwärtigen Grenzen jedes Gerichts erster Instanz aufrecht erhalten, sondern, da bei einheitlicher Organisation auch einheitliche Competenz stattfinden muß, auf ein Mittel zwischen dem gegenwärtigen Minimum und Maximum fixirt werden müßte. Bei sämmtlichen Land- und den Rigaschen Untergerichten beträgt die summa inappellabilis gegenwärtig nur 30 Rbl., beim Pernauschen und wol auch beim Arensburgschen Rath — rücksichtlich dessen der Prov.-Cod. Thl. 1 Art. 841 zwischen dem Pernauschen und Dorpatschen Competenzkreise wählen läßt — die hohe Summe von 315 Rbl., in allen übrigen Stadtbehörden aber 180 Rbl., obgleich alle diese Behörden die coordinirte erste Civilinstanz bilden und als solche den einander coordinirten Gerichtsbehörden zweiter Instanz, dem Rigaschen Rath und Livländischen Hofgericht, direct untergeordnet sind. Die Untergerichte in Pernau, Dorpat und Arensburg, welche ebenfalls bis 30 Rbl. inappellabel entscheiden, dürften keineswegs als ordentliche erste Instanz, sondern nur als eine Unterabtheilung der letzteren mit außerordentlicher übertragener Competenz anzusehen sein. Für die von uns vorgeschlagenen Bezirksgerichte wird eine summa inappellabilis von mindestens 100 Rbl. nicht zu hoch sein und müßte jedenfalls 30 Rbl. bedeutend übersteigen, weil die Competenz der von der „Reform der Rechtspflege" proponirten Einzelrichter bis 50 Rbl. reichen soll. Geht von ihnen nun, wie vorgeschlagen, die Appellation an die Justizbehörde erster

Instanz, so muß letztere doch die Sache allendlich entscheiden können. Der Recurs an eine dritte Instanz soll ja im Princip unstatthaft sein. Beachtet man ferner, daß das Hofgericht wie der Rigasche Rath in mancher Beziehung — ersteres namentlich auch in Rechtssachen über Rechte und Vorzüge adeliger Landgüter, in streitigen Nachlaß-, Testaments- und Erbtheilungssachen Erbadeliger, sowie in Concurssachen derselben — die erste Instanz bilden, so wird man uns nicht das Recht absprechen können, mindestens zu bezweifeln, daß durch Vereinigung dieser beiden Behörden zu einem Appellationshofe unserer ganzen Provinz für den letztern sowol in Criminal- als Civilsachen ein größerer Geschäftskreis, als der des gegenwärtigen Hofgerichts, geschaffen werden könnte. Sollte dies aber doch der Fall sein, so werden die drei Abtheilungen des Appellationshofes mit je drei rechtsgelehrten Richtern auch mehr leisten können, als das Hofgericht in seinem gegenwärtigen Bestande. Daß aber eigenartige Rechtsverhältnisse der Stadt Riga und ihres Landbezirks existiren, welche der Unterordnung derselben unter einen gemeinsamen Appellationshof entgegenstehen, ist uns nicht bekannt. Eigenartig sind sie allerdings gegenüber dem Landrecht, nicht aber gegenüber allen übrigen livländischen Städten, welche sich ohne Ausnahme der Rigaschen Stadtrechte erfreuen und doch, wie bisher auch in Zukunft, einem in vieler Beziehung nach heterogenen Rechtsgrundsätzen entscheidenden Appellationshofe sollen ungeordnet sein können. Ein rechtsgebildetes Richtercollegium wird auch die eigenartigen Rechtsverhältnisse seiner Gerichtseingesessenen unterscheiden und Jedem nach seinem Rechte ungeschmälerten Schutz angedeihen lassen.

Wir finden also keinen Grund, der Beibehaltung eines besonderen Gerichts zweiter Instanz für die Stadt Riga das Wort zu reden. Im Gegentheil halten wir auch hier diejenigen Gründe für zutreffend, welche uns rücksichtlich der Justizbehörden erster Instanz die Verschmelzung der bisherigen Sonderungen haben nothwendig erscheinen lassen. Eine Sonderung in der Oberinstanz würde sogar die Einheit in der Unterinstanz für die appellablen Fälle vernichten.

Es ist ein in allen Ländern und so auch im Fundamentalreglement für das russische Reich adoptirter Grundsatz, daß neben den ordentlichen Justizbehörden erster Instanz eine außerordentliche Gerichtsbarkeit für geringfügige, eine möglichst rasche und kostenfreie Erledigung erheischende Civil- sowohl als Strafsachen zu existiren habe. Zugleich sind diese Sachen meist so klar und einfach, daß sie zur Verhandlung in den strengen For-

men der Collegialgerichte sich nicht eignen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß in solchen Fällen Einzelrichter ausreichen, bei welchen die Rechtsbildung, obgleich immer höchst wünschenswerth, doch nicht bedingendes Erforderniß ist. Nur eine gewisse allgemeine Bildung, absolute Unbescholtenheit, ein die Unabhängigkeit der Ueberzeugung gewährleistender Vermögensbesitz und öffentliches Vertrauen sind als die qualificirenden Eigenschaften dieser ex aequo et bono urtheilenden Richter anzusehen. Freilich dürfen denselben keine richterlichen Functionen von größerer Tragweite zugewiesen werden. Mit der „Reform der Rechtspflege" sind wir der Ansicht, daß die im Fundamentalreglement gezogene Competenz der Friedensrichter eine wenigstens für unsere Verhältnisse zu weite ist. Auch gegen das Institut der Friedensrichter-Versammlung als Appellationsinstanz theilen wir die erhobenen Bedenken. Darin liegt allerdings ein eigenthümliches Nebeneinander zweier Instanzenzüge ohne innere Merkmale ihrer Besonderheiten. Was aber die „Reform der Rechtspflege" an ihre Stelle setzen will, scheint uns auch ein Verkennen des Princips zu sein, sofern es sich daselbst um Organisirung bäuerlicher Justizbehörden erster Instanz handelt.

Obgleich der reichsreglementmäßige Grundsatz, daß fortan für alle Stände ohne Unterschied dieselbe Gerichtspflege und dasselbe Prozeßverfahren im Civil- wie im Criminalprozeß, in persönlicher wie in dinglicher Beziehung, stattfinden soll, zu Anfang der localen Betrachtung rückhaltlos adoptirt wird, so wird doch bei der Anwendung desselben, sowie der übrigen Principien nicht nur zwischen Justizbehörden der Städte und des flachen Landes — worüber wir uns bereits ausgesprochen haben — unterschieden, sondern es werden unter den letzteren die bäuerlichen hervorgehoben und einer gesonderten Reformbetrachtung unterzogen. Dabei werden denn die Kirchspiels- und Kreisgerichte, sowie das Hofgerichtsdepartement für Bauerrechtssachen als dem Princip der einheitlichen Gerichtspflege widersprechend perhorrescirt, in der seitherigen bäuerlichen ersten Instanz aber, dem Gemeindegerichte, blos eine Trennung der Administration von der Justiz vorgeschlagen und letztere einem neuzuschaffenden, etwa die Hälfte eines Kirchspiels umfassenden, aus bäuerlichen Richtern bestehenden Bauergericht dergestalt überwiesen, daß selbiges nicht auf Klagen der Bauern, sondern nur gegen Bauern in Civilsachen bis 10 Rub. inappellabel, in Strafsachen aber auf Arrest und Gemeindearbeit bis zu 7 Tagen, auf Geldbußen bis 12 Rub. und auf körperliche Züchtigung bis 20 Ruthenstreichen zu

erkennen haben solle. Das Maximum des Streitobjects, bis zu welchem diese erste Bauerinstanz appellabel entscheiden könne, ist nicht fixirt, wohl aber ausgesprochen, daß selbige, welche zugleich als Vormundschaftsamt fungiren solle, die Landesjustizbehörde erster Instanz als ihre Oberbehörde anzuerkennen habe.

Für alle übrigen eine Rechtsverletzung verschuldenden Eingesessenen des ganzen Kirchspiels — das Bauergericht soll nur die Hälfte eines solchen umfassen — sollen dagegen Einzelrichter, unter dem Namen von Kirchspielsrichtern, creirt werden, welche, dem Bauergericht coordinirt, civiliter in s. g. Bagatellsachen bis zum Werthe von 50 Rub., und zwar bis 20 oder 25 Rub. inappellabel, in Strafsachen aber, sowie bei Injurienklagen auf Bemerkungen, Verweise, Geldstrafen bis 30 Rub. und auf Arrest bis zu 3 Monaten oder dem entsprechende Strafen erkennen würden und sonach nur die Befugniß sogenannter Polizeirichter hätten. Auf dieselbe Befugniß glauben wir aber die Competenz des Bauergerichts in noch höherem Maße beschränkt zu sehen, weil dasselbe nicht nur dem Kirchspielsrichter coordinirt, sondern bis zu einem noch geringeren Werthe und auf geringere Strafen als letzterer zu entscheiden befugt sein soll. Die Sonderung beider Competenzen basirt also nicht auf gewissen Kategorien der Sachen, sondern auf Kategorien der Bevölkerung. Das aber ist ein Aufgeben des Princips ohne daß irgend ein Grund dafür geltend gemacht worden, abgesehen von dem inneren Widerspruch, daß die eine Autorität, wahrscheinlich weil sie ein Richtercollegium ist, eine Justizbehörde erster Instanz genannt, die andere dagegen, was auf beide paßt, als die Befugniß sogenannter Polizeirichter ausübend bezeichnet wird. Wir halten letztere Befugniß als eine außerordentliche Gerichtsbarkeit fest, welche aus gewissen schon erwähnten Zweckmäßigkeitsgründen von den ordentlichen Justizbehörden erster Instanz, mit dem Vorbehalt eigener Ausübung bei Unzufriedenheit der Betheiligten in nicht ganz geringfügigen Fällen, auf andere an sich nicht judiciäre Autoritäten übertragen wird. Diese Autoritäten werden aber nicht in der Gestalt von Richtercollegien erst zu schaffen sein, sondern müssen unserer Ansicht nach in ursprünglich zu anderen Functionen bestimmten Personen gesucht werden. In unseren Provinzen fehlen allerdings gegenwärtig solche Personen. Wir werden sie aber haben, wenn wir, was uns ebenso nothwendig erscheint als die Reform der Rechtspflege, die ganze Polizeiverfassung ebenfalls reformiren. Unsere Ansicht darüber schon an dieser Stelle eingehend auszusprechen und

zu motiviren, gestattet das vorgesteckte Ziel nicht. Wir werden uns daher nur auf Andeutungen beschränken.

Unserer livländischen Polizei insbesondere wird wol von keiner Seite der Vorwurf der Mangelhaftigkeit und vielfacher Widersprüche erspart werden können. Nach der Livl. Agrar- und Bauerverordnung v. J. 1860 § 601 werden die polizeilichen Functionen innerhalb einer jeden Bauerngemeinde vom Gemeindegerichte, innerhalb eines ganzen Gutes in erweiterter Competenz von der Gutsverwaltung und endlich vom Kirchspielsrichter — nicht vom Kirchspielsgericht — in Bezug auf alle Güter und Bauerngemeinden seines (sollte richtiger heißen des Kirchspielsgerichts-) Bezirks ausgeübt. Hier braucht selbstverständlich nicht hervorgehoben zu werden, daß Adel und „Exemten" diesen drei Polizeiautoritäten nicht unterworfen sind. Für diese ist das rücksichtlich der übrigen Landbevölkerung eines Bezirks — deren es, wie wir früher gesehen haben, in dem festländischen Livland acht giebt — nächst der Gouvernements-Regierung und dem Civilgouverneur die höchsten polizeilichen Functionen ausübende, aus immatriculirten Adeligen gebildete Ordnungsgericht die erste Polizeiinstanz. Man darf aber überhaupt nicht glauben, daß obige vier Polizeiautoritäten, sei es auch nur rücksichtlich der „niederen" Landbevölkerung, einen Instanzenzug bilden. Vielmehr greift die Competenz derselben vielfach ineinander und ist überhaupt nicht genügend normirt. Competenzzweifel sind daher in Polizeisachen mehr als irgendwo an der Tagesordnung. Man kann sich zum Glück noch damit helfen, daß man sich in zweifelhaften Fällen an das Ordnungsgericht wendet, welches, obgleich dem Kirchspielsrichter in der Stellung coordinirt, doch die höchste Polizeigewalt im Bezirk ausübt und allein eine im Prov.-Codex in 31 Punkten fixirte Competenz hat. Die Folge davon ist aber auch, daß der Kirchspielsrichter nur selten seine Polizeigewalt auszuüben Gelegenheit findet. Am unklarsten aber ist das Verhältniß zwischen Gemeindegericht und Gutsverwaltung, namentlich wo, wie fast ohne Ausnahme, der räumliche Machtumfang beider derselbe ist. Letztere soll eine erweiterte Competenz haben, besitzt aber an sich gar kein Recht auf Verhängung einer Polizeistrafe, sondern muß den Contravenienten dem Gemeindegerichte zur Bestrafung übergeben (§ 626), welches auf 3 Tage Arrest oder Gemeindearbeit, sowie auf 30 Stockschläge erkennen kann. Alle Strafgewalt der Gutsverwaltung beschränkt sich auf eine zur Abwendung von Schaden in ihren Privatangelegenheiten, zur Sicherung ihrer Achtung und zur

Aufrechthaltung äußerer Sittlichkeit ihr zustehende „Hauszucht" bis zu 3 Tagen Arrest und 15 Ruthenstreichen (§ 638, 639). Ihre erweiterte Competenz — dann ist dies aber eine contradictio in adjecto — scheint in der ihr zur Pflicht gemachten Beaufsichtigung der Gemeindepolizei zu liegen, was oft leider mit der Ausübung der letzteren gleichbedeutend sein kann. Die Möglichkeit einer solchen Identität liegt einerseits in der verordnungsmäßigen Abhängigkeit des Gemeindegerichts von der Gutsverwaltung (§ 623 und 626), andererseits darin, daß die Ausübung der letzteren an keine persönliche Qualification gebunden ist. Wenngleich bei uns nur ein Besitzer zum Eigenthumserwerbe eines Landgutes berechtigt ist und in der präsumtiven höheren Bildung dieses höchsten Standes in den häufigsten Fällen eine gewisse Garantie für Rechtschaffenheit und Unparteilichkeit geboten sein mag, so darf doch nicht vergessen werden, daß ein großer Theil der Gutsherren entweder gar nicht oder nur eine kurze Zeit des Jahres auf seinen Gütern lebt, oder daß diese so zahlreich und zerstreut sind, daß er persönlich die Verwaltung gar nicht übernehmen kann, endlich, daß Manche sich dieser Mühe nicht unterziehen wollen. In allen diesen Fällen wird die Gutsverwaltung und mit ihr die Aufsicht über die Gemeindepolizei, sowie die Ausübung der Hauszucht einem Arrendator oder noch häufiger einem Disponenten ohne alle Rücksicht auf persönliche Qualification übertragen. Wie wenig aber diese Personen, namentlich letzterer Kategorie — rühmliche Ausnahmen finden sich auch hier — zur Ausübung der in Rede stehenden Autorität geeignet sind, darüber dürfte es im Lande nur eine Stimme geben. Auch dürfte es unter gegenwärtigen Verhältnissen, wo die Wirthschaft mit Frohnknechten bald ganz überwunden sein wird, dem Gutsherrn selbst auf die Ausübung der Hauszucht und indirecte Handhabung der Polizei nicht mehr so viel ankommen. Er ist nur Grundbesitzer, der seine Arbeiter bezahlt und dann am liebsten nichts mehr mit ihnen zu thun haben mag. Seine Sorge wird nur sein, daß er immer zu rechter Zeit die erforderliche Anzahl Arbeiter findet, was nicht von der Ausübung der Polizei, sondern nur von der Fülle seines Geldbeutels abhängt*). Seine Arbeiter zu Fleiß und Sorgsamkeit anzufeuern, dazu hat er dann andere wirksamere Mittel als Stockschläge.

Wir glauben in dieser gedrängten Betrachtung schon genug Mängel und Widersprüche unserer gegenwärtigen Polizeiverfassung angedeutet zu

*) Vergl. „Die Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit auf dem Lande in den östlichen Provinzen des preußischen Staats" von Carl Freiherrn von Vincke auf Olbendorf.

haben. Es giebt dieser noch viel mehr, so daß auch hier eine Reform unbedingt nothwendig erscheint. Wir würden in dieser Beziehung in Kürze folgende Grundzüge vorschlagen.

1) Die niedere Polizei innerhalb jeder Landgemeinde übt in persönlicher wie in realer Beziehung, nach wie vor, das als Administrativorgan der Gemeinde verbleibende Gemeindegericht unter Beibehaltung der gegenwärtigen Strafcompetenz, jedoch ohne jede Aufsicht und Einmischung der Gutsverwaltung. Letztere wird vielmehr allen polizeilichen Anordnungen des Gemeindegerichts sich ebenfalls zu unterwerfen haben. Daß aber der adelige Gutsbesitzer und überhaupt der „eximirte" Gutseinwohner von der Strafgewalt dieser Polizeiautorität ausgeschlossen ist, liegt schon darin, daß die Standesrechte dieser Personen die Anwendung der dem Gemeindegerichte competirenden Strafen nicht zulassen.

2) Die Polizei in ihrem ganzen relativ möglichen Umfange innerhalb jedes einzelnen Kirchspiels, deren es in dem festländischen Livland 102, in Oesel 14 giebt, übt ein Einzelrichter, etwa unter dem Namen Kirchspielsrichter. Jeder derselben würde demnach in seinem Bezirk diejenige Polizeigewalt haben, welche gegenwärtig dem Kirchspielsrichter und dem Ordnungsgericht innerhalb deren resp. Bezirke in nicht streng gesonderter Weise zusteht, natürlich bei reformirter Rechtspflege mutatis mutandis. So werden z. B. die Kirchspielsrichter nur den objectiven Thatbestand eines Verbrechens zu ermitteln, die weitere Untersuchung aber dem Untersuchungsrichter zu überlassen haben. Ueber die Creirung dieser Polizeiautoritäten wird später die Rede sein.

3) Die Aufsicht über alle Kirchspielsrichter des gegenwärtigen Ordnungsgerichts-Bezirks welcher nach unserem zugleich das Competenzgebiet des Bezirksgerichts bildet — wäre entweder dem Ordnungsgericht oder aber einer neu zu schaffenden Einzelautorität zu übertragen, welche direct der Regierung resp. dem Civilgouverneur subordinirt ist. Sie wäre Organe der Regierung und hätte alle Wahrnehmungen derselben zu vermitteln. Ihr wären füglich auch die Städte, mit Ausnahme derer mit besonderen Polizeipräsidien und Directionen, unterzuordnen. Dieselbe versammelt gewisse Male im Jahre alle ihnen untergeordneten Kirchspiels- (und Stadt-) Polizeiautoritäten in der Bezirksstadt, um in Vorschlag zu bringende Entwürfe über neue Verordnungen und allgemeine Einrichtungen in Regierungssachen zu berathen und auszuarbeiten.

Bei einer nach diesen Grundzügen organisirten Polizeiverfassung glauben wir in den Kirchspielsrichtern diejenigen Personen zu haben, welchen von den Justizbehörden erster Instanz die außerordentliche Gerichtsbarkeit in s. g. Bagatell-Civilsachen, sowie in geringfügigen Straf- und Injuriensachen übertragen werden kann. Unter dieser Restriction kann ihnen unserer Ansicht nach die von der „Reform der Rechtspflege" für die daselbst vorgeschlagenen Einzelrichter fixirte Competenz — natürlich ohne allen Unterschied des Standes der Rechtsverletzenden — zugewiesen werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie in dieser Competenz der beaufsichtigenden Polizeiautorität des Bezirks nicht subordinirt sind. Man könnte geneigt sein, hier denselben Fehler uns zum Vorwurf zu machen, welchen wir in anderer Beziehung an der „Reform der Rechtspflege" hervorgehoben haben. Wir meinen einen Verstoß gegen das Princip der Rechtsbildung der Richter, sowie das der Trennung der Administration von der Justiz. Die Abweichung von diesen Principien müssen wir zugestehen, halten sie aber aus zwingenden Gründen für nothwendig. Selbst bei der stärksten Frequenz und höchsten Blüthe der Juristenfacultät unserer Universität wird Livland seine hundert und mehr Einzelrichterstellen mit Rechtsgelehrten zu besetzen nicht im Stande sein. Die Vereinigung dieser außerordentlichen Gerichtsbarkeit mit den Polizeiautoritäten ist aber aus pecuniären Gründen geboten. Daß solche Vereinigung übrigens nicht mißlich, sondern praktisch ist, lehren die Beispiele anderer Länder. Wir haben uns schon dahin ausgesprochen, daß die Uebertragung dieser Gerichtsbarkeit nur unter dem Vorbehalt eigener Ausübung Seitens der Bezirksgerichte bei Unzufriedenheit der Betheiligten geschehen müsse. Der Recurs wird aber nicht mittelst Appellation zu nehmen sein, weil diese eine prozessualische Verhandlung voraussetzt, welche aber beim Einzelrichter nicht stattfindet. Weil dieser nur summarisch verhandelt und vorzugsweise auf Billigkeit und das unmittelbare Rechtsbewußtsein des Volks gestützte arbiträre Entscheidungen fällt, so muß, falls der Recurs nach der Höhe des Streitobjects oder der Strafe überhaupt zuläßig ist, die erste Justizinstanz allererst das ordentliche Verfahren einleiten. Auf die Verhandlung vor dem Einzelrichter wird sie dabei gar keine Rücksicht zu nehmen haben, sondern so verfahren müssen, als ob die Sache gleich bei ihr angebracht worden.

Es werden, wie schon erwähnt, nur das allgemeine Vertrauen genießende Persönlichkeiten zu diesem Amte installirt werden können, zu welchem Zwecke die Polizeiautorität des Bezirks alljährlich Listen der qualificirten

Personen anzufertigen, dieselben in ihrem Büreau vier Wochen lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen und Einwendungen jedes unbescholtenen Einwohners ihres Bezirks aufzunehmen haben. Dann wird nach demselben Modus wie rücksichtlich der übrigen Richter des Bezirks die Wahl erfolgen müssen, wovon später des Näheren die Rede sein soll. Die Beiordnung eines rechtskundigen Secretairs wird aber nicht unterbleiben dürfen. An jungen Juristen, denen dieses Amt eine erwünschte Vorschule für späteren richterlichen Beruf sein muß, dürfte es nicht leicht fehlen. Auf allzugroße Salarirung werden dieselben dabei auch nicht Ansprüche erheben. Die praktische Ausbildung wird ihnen eben die Hauptsache sein.

Daß für die Städte, wie die „Reform der Rechtspflege" vorschlägt, in Analogie der Kirchspielsrichter für dieselben Functionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ebenfalls Einzelrichter, wo erforderlich mit geminderter Competenz für Civil- und Strafsachen, einzuführen wären, halten wir ebenfalls für zweckmäßig. Nur glauben wir auch hier die geeigneten Personen unter den Polizeiautoritäten finden zu können, wenn nicht etwa, was wir bei den Städten wol für möglich halten, Mittel vorhanden sein werden, um rechtsgelehrte und nur für diese Function installirte Einzelrichter, vielleicht unter dem Namen Gerichtsvögte, zu besolden.

Eine bei dem bewährten Institut der englischen Friedensrichter — die im Wesentlichen dieselben Functionen wie die von uns vorgeschlagenen Kirchspielsrichter haben — heilsame Einrichtung ist die *freie Concurrenz jedes derselben* im Bereiche der ganzen Grafschaft, welche bei uns dem Gerichtsbezirk entsprechen würde: daß nämlich der Wirkungskreis jedes Einzelnen über den ganzen Bezirk sich erstreckt und jeder Einwohner sich an denjenigen wenden kann, welchem er das größte Vertrauen schenkt. Es ist nicht zu leugnen, daß darin die schärfste Stachel zu überzeugungsvoller Gerechtigkeit und Unparteilichkeit liegt. Das Volksgefühl ist zart genug, um auch die strengste, scheinbar harte Gerechtigkeit zu erkennen und anzuerkennen. Der Ruf wird den tüchtigen und gerechten Richter zu einer gewaltigen Autorität erheben, den unfähigen und parteiischen aber von selbst beseitigen, überhaupt wohlthätiger wirken, als es der schärfsten Controle der Oberbehörden möglich ist. Wir legen allen Patrioten die Frage über die Anwendbarkeit dieser Einrichtung auf unsere Kirchspielsrichter an's Herz.

Rücksichtlich der von der „Reform der Rechtspflege" vorgeschlagenen Besetzungsart der Richterstellen durch gemeinsame Wahl der — im Rechtsschutz nach keinem *Stande* unterschiedenen — Gerichtseingesessenen hätten

wir nur dagegen etwas einzuwenden, daß das mit der Wahl zu betrauende Deputirten-Collegium blos vom „Adel“ und von den „Städten“ beschickt werden soll. Insofern hier nur der corporative, immatriculirte Adel und ebenso nur die corporativen Stadtbürger gemeint sind, müssen wir auch dem nichtadeligen Land- sowie dem nichtcorporativen Stadt-Bewohner, selbst dem Bauerstande ein früher oder später zu gewährendes Recht zur Mitbeschickung der „Wahlcommission“ vindiciren. An welche Bedingungen dieses Recht zu knüpfen und nach welchem Modus dasselbe auszuüben sein werde, darüber glauben wir nicht früher unsere Ansicht aussprechen zu dürfen, als bis die gewiß auch an uns herantretende Reform der Provinzialverfassung in repräsentativem Sinne, mit andern Worten das Recht aller Bevölkerungsgruppen zur Betheilung an allgemeinen Landesfragen, zur Erörterung gelangt sein wird. Sind wir erst in dieser Beziehung zu einem Resultat gelangt, haben wir erst ein Organ unseres Gesammtwillens überhaupt, dann wird die Constituirung der Wahlcommission auch keine Schwierigkeiten mehr machen.

Die Besoldung der Richter, sowie des Kanzelleipersonals müßte füglich einzig und allein aus Staatsmitteln bestritten werden. Des Staates Pflicht ist es, gegen Erhebung von Steuern neben andern Zwecken auch für einen wirksamen Rechtsschutz der Staatsbürger Sorge zu tragen. Es ist auch zu erwarten, daß die Regierung, welche das Princip der Staatsbesoldung auch ständischer Beamten nie verkannt hat, auf eine ausreichende die Unabhängigkeit namentlich der richterlichen Beamten gewährleistende Gagenerhöhung bedacht sein werde zumal in neuester Zeit auch in unsern Provinzen zu diesem Zweck eine Specialsteuer eingeführt ist. Sollte aber doch wider Erwarten eine Beisteuer der Gerichtseingesessenen, wie bisher, unumgänglich werden, dann glauben wir nicht der Votirung einer „Zulage“ Seitens einzelner Stände, sondern der Repartition auf alle Einwohner der Provinz nach feststehendem Modus das Wort reden zu müssen. In ersterem Falle könnte das Vorurtheil einer parteiischen Willfährigkeit des Richters, sei es aus Dankbarkeit oder als Anspruch auf Dankbarkeit, doch bisweilen gerechtfertigt werden.

Riga, Ende Februar 1863. Ph. Gerstfeldt.

Redacteure.
Th. Böttcher A. Faltin G. Berkholz.

Druckfehler im Januarheft:

S 52 Z. 5 v. o. l. gemeinrechtlichen st. gemeinschaftlichen.

Inhalt.

Ueber Concentration des Universitätsunterrichts, von L. Mercklin . . . . Seite 193.
Aus Sibirien. Erinnerungen eines Deportirten, von J. L. . . . . „ 206.
Ueber die Einziehung der Bauernhöfe in Kurland, von J. G. Goldmann, Pastor zu Hasenpoth „ 125.
Oeffentliches mündliches Gerichtsverfahren und Anklage-Prozeß, von E. P. v. S. . . . . „ 252.
Zur Reform der Rechtspflege in den Ostseeprovinzen, von Th. Gerstfeldt . . . . . „ 267.

Die „Baltische Monatsschrift“ erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga“ erbeten.

Baltische Monatsschrift.

Siebenten Bandes viertes Heft.

April 1863.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1863.

Von der Censur erlaubt.

Riga den 30. April 1863.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie

Carl Gustav Jochmann.

Wo man nur ungern den Kreis engster Berufsthätigkeit verläßt und an den privaten Verkehr die Anforderung stellt, alles das zu ersetzen, was unter glücklicheren Verhältnissen das öffentliche Leben bietet — da ist es unausbleiblich, daß der Kreis der Interessen sich bis auf das Anekdotenhaft-Alltägliche verengert, oder daß man den festen Boden der Wirklichkeit verläßt und sich, in das Reich des Abstract-Allgemeinen flüchtet: also entweder philiströs verschrumpft oder sich doctrinär verflüchtigt. Diese Folge ist auch bei uns nicht ausgeblieben; während der größere Theil derjenigen, die die gebildete Gesellschaft in Livland bildeten, dem Alltagsleben derartig verfallen war, daß er die Gewohnheit über dasselbe hinauszugehn völlig verloren zu haben schien und sich nur in behaglichem, wenn auch wohlwollendem Indifferentismus heimisch fühlte — flüchteten sich die geistigeren Naturen über den heimathlichen Boden hinaus, indem sie den gesammten Kreis ihrer Anschauungen und Erfahrungen entlocalisirten und sich durch treue Erfüllung der Berufspflicht mit einem Vaterlande abfanden, dessen Boden sie für unfähig hielten, höherer Cultur theilhaft zu werden. So ist es lange Zeit hindurch gewesen, so wird es bleiben, wenn wir nicht einmal den Entschluß fassen, mit der bloßen Privatexistenz und der „exclusiven Gemüthlichkeit", die im 19. Jahrhundert nur noch als Caricatur möglich ist, zu brechen. Nur wo allgemeine Fragen eine locale Farbe annehmen, kann die Mitbetheiligung des größeren Publikums geweckt werden; solange der Culturinhalt in abstracter Weise behandelt wird und

man die geistige Speise auf fremdem Boden pflückt, wird das geistige Leben ein ausschließliches Eigenthum gewisser Classen oder Personen bleiben.

Diese Gründe haben es bedingt, daß wir unter unsern Landsleuten fast gar keine bekannteren Schriftsteller, geschweige denn anerkannte Autoritäten aufzuweisen haben. Ueber das Naheliegende wollte man nicht schreiben, über das, was sich außerhalb des Vaterlandes zutrug konnte man nicht schreiben, weil man zu entfernt von den Brennpunkten westeuropäischen Lebens ablag, um an ihren Geschicken thätigen Antheil zu nehmen. Der Name Jochmann ist einer der wenigen livländischen, die wir einem dreibändigen Werk nicht streng wissenschaftlichen und doch bedeutenden Inhalts vorgedruckt finden. Man sollte meinen, es hätten die Wenigen unserer Landsleute, die durch literärische Erzeugnisse ernsterer Art bekannt geworden, sich eine bleibende Stätte gesichert in dem Gedächtniß des Landes, das der hervorragenden Söhne zu wenige hat, um der Einzelnen vergessen zu dürfen. Dem aber ist nicht so. Jochmann, dessen von Zschokke herausgegebenen „Reliquien" einst in Deutschland eine warme Aufnahme fanden, ist in Livland wenig gelesen worden, wenngleich dieses Mannes Talent und Gesinnung ihm vorzugsweise ein Anrecht auf die Aufmerksamkeit unserer Zeit verschaffen sollten.

Ein Aufsatz in der Balt. Monatsschrift (November 1860) rief die fernige Gestalt Carl Petersens, des livländischen Dichters par excellence in das Gedächtniß eines Geschlechts zurück, welches diesen charakteristischen Vertreter einer vergangenen Zeit bereits zu vergessen angefangen hatte. Der Boden, auf welchem der Dichter lebte, ist ein so anderer geworden, daß wir in dem Humor des Verfassers der „Prinzessin mit dem Schweinerüssel" kaum mehr ein inländisches Erzeugniß wieder erkennen. Jene unzerstörbare Lebenslust, durch die Petersen in jedem junggewesenen Herzen verwandte Saiten anklingen läßt, charakterisirt die Periode bis zum Ausgang der 20er Jahre allerdings in treffender Weise. Seitdem ist es aber auch in Livland anders geworden; selbst „der Livländer comme il faut, der ächte Kümmeltürk und badaud" für den der Dichter sich selbst hält, konnte seinen behaglichen Materialismus, dem Ernst der Zeit gegenüber, nicht behaupten; wenn auch abgeschwächt durch die natürliche Indifferenz, die in unserm baltischen Norden „manches zu pur Fett gerinnen läßt," hat der Zeitgeist sich auch bei uns geltend gemacht und jedem, der halbwegs zu den Denkenden gehört, mit des Gedankens Blässe angekränkelt.

Nur 15 Jahre später als Carl Petersen wurde ein Mann geboren,

der unserer Gegenwart näher steht als der geistreiche Dorpater Bibliothekar — Carl Gustav Jochmann, das bedeutendste publicistische Talent, das unsere Provinzen hervorgebracht haben.

Es möchte von Interesse sein einen Blick auf Leben und Charakter dieses Mannes zu werfen, der, wenn auch grundverschieden von dem lebenslustigen und dabei tief melancholischen Dichter, gleich jenem manches charakteristisch livländische Moment an sich trägt und den Zeitabschnitt der ersten 3 Decennien unsers Jahrhunderts, nur nach anderer Seite hin, bezeichnet; Petersen und Jochmann sind typisch für das Livland jener Zeit; sie bezeichnen die Alternative des Conflicts, in den tiefere Naturen auf dem Boden, den wir unser Vaterland nennen, fast nothwendig gerathen mußten: den Humor, der seine Umgebung ironisirend auflöst und die ernste Denkernatur, die sich freiwillig verbannen mußte, weil ihr die Lebensbedingungen geistiger Existenz daheim nicht geboten waren. Beide hier neben einander gestellte Männer sind nur wider ihren Willen zu einer Autorschaft gekommen; die Scheu vor der Buchdruckerschwärze war ein heimathliches Erbtheil, das sie auch trotz vieljährigen Aufenthalts in Deutschland nicht abzustreifen vermocht hatten. Petersens poetischer Nachlaß ist als „Manuscript für Freunde“ herausgegeben worden; Jochmann ließ seine Werke anonym erscheinen und die seinen Namen im Titel führenden „Reliquien“ sind erst nach des Verfassers Tode von dem bekannten Zschokke der Oeffentlichkeit übergeben worden*).

Bei oberflächlicher Betrachtung möchte man in Jochmann, dessen Schriften den Namen Livland nur selten nennen, kaum den Landsmann wiedererkennen: in seinen Abhandlungen findet sich nichts von der liebenswürdigen Bonhommie, die wir unsern Provinzialen so gern nachrühmen, nirgend wird der heimathlichen Vorzüge Erwähnung gethan, nirgend findet sich jenes Parallelisiren zwischen den heimischen und fremden Zuständen wieder, das bei baltischen Beobachtern und Reisenden sonst stereotyp wiederkehrt. Carl Gustav Jochmann, der die treffendste Charakteristik Robespierre's lieferte, der die Geschichte der französischen Revolution an der Hand Schlaberndorffs und Oelsners im Detail und an der Quelle studierte, die „Bürgschaften der englischen Verfassung“ einer ernsten Prüfung

*) C. G. Jochmanns aus Pernau Reliquien, herausgegeben von Heinr. Zschokke. Hechingen 1836. — In dem Vorwort dieses Buches findet man auch Jochmanns übrige Werke aufgezählt, bei deren Herausgabe die „feste Geheimhaltung“ seines Namens „Hauptbedingung“ war.

unterzog, scheint nicht sowohl unter den harmlosen Eindrücken baltischer Behaglichkeit als in der ernsten Schule deutscher Wissenschaft und englischen Staatslebens aufgezogen worden zu sein. Ein Publicist in der Art Ludwig Börnes, der Rigascher „Consulent" gewesen, der im Kurzwigschen Hause auf dem Bischofsberge lebte, manches Jahr hindurch als Advocat die Angelegenheiten der englischen Handelsgäste bei einem Edlen Rath und Erlauchten Livländischen Hofgericht betrieb und seine einzige Erholung Sonntag Nachmittags im Sengbuschschen „Herrenkränzchen" fand — welcher innere Widerspruch!

Fassen wir den Mann aber näher ins Auge, dessen Herz am Dünaufer im Garten von Sengbuschs Höfchen von den Arbeiten und Studien eines ernsten Lebens ausruht, so möchten sich in der uns fast fremdgewordenen Gestalt des Verfassers der „Naturgeschichte des Adels" manche bekannten, heimathlichen Züge wiederfinden lassen, an denen wir den Landsmann wiedererkennen und uns seiner auch auf unsere Weise erfreuen können. Jetzt, seitdem Jochmann dreißig Jahre lang todt ist, seine genausten Freunde, Sengbusch aus Riga und Heinrich Zschokke von Aarau, gleichfalls unter der Erde ruhen, läßt sich eine Biographie des einzigen livländischen Publicistentalents jener Zeit kaum mehr liefern; die flüchtigen biographischen Notizen, die den „Reliquien" vorgedruckt sind, stammen von Zschokke, dem unsere Zustände kaum oberflächlich bekannt waren. Indem wir es hier unternehmen, das Gedächtniß dieses Livländers unter uns aufzufrischen, müssen wir die „Reliquien" selbst unserer Skizze zu Grunde legen, mit Hinzunahme einer neuen handschriftlichen Quelle, von der weiter unten die Rede sein wird.

In Pernau, unter dem 59° nördlicher Breite, hat Carl Gustav Jochmann, nicht wie Zschokke berichtet am 20. Februar 1790, sondern (laut den Angaben des Nikolai-Kirchenbuches zu Pernau) am 10. Februar 1789 das Licht der Welt erblickt. Wenn es schon eine Pflicht gegen den nichtlivländischen Leser dieser Blätter ist, den außerhalb Landes kaum geläufigen Begriff „Pernau" zu definiren, so möchte es auch dem Landsmann nicht ohne Interesse sein, einen Blick zu werfen auf die Zustände jener Stadt und unseres Landes, wie sie sich im vorigen Jahrhundert gestaltet hatten. Nicht zu übersehen ist es dabei, daß die Verschiedenheit, die heut zu Tage jeden Vergleich zwischen Deutschland und seiner nordischen Colonie unmöglich macht, erst dem Umschwung, den die letzten 30 Jahre in Deutschland durch die Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse hervorgerufen, zuzumessen.

ist; jene Kluft bestand auch im vorigen Jahrhundert schon, sie ist aber erst in der Neuzeit zu einer fast unüberschreitbaren geworden. Während Deutschland sich in einem zu Zeiten fieberhaft gesteigerten Leben fortentwickelte, die Hegelsche Philosophie, die Julirevolution und die Locomotive auf allen Lebensgebieten den Bruch mit der mittelalterlichen Romantik und dem Zopf des vorigen Jahrhunderts vollzogen, blieb bei uns alles hübsch im Gleise, führte unser Vaterland, das sich an dem Genuß überkommener und kampflos weiter gefristeter Urzustände genügen ließ, sein Dämmerleben fort und sah nur selten über den kommenden Morgen hinaus. „Leben und leben lassen“ war die Maxime der höheren Stände, tragen und dulden die Verzweiflungsphilosophie des niedersten.

„Pernau“ — so heißt es in Hupels 1782 bei J. F. Hartknoch in Riga erschienenen topographischen Nachrichten von Liv- und Estland — „ist eine kleine, aber gut befestigte, regulair gebaute, mit breiten gepflasterten Straßen versehene Handelsstadt am Rigaschen Meerbusen“. Das Straßenpflaster und der Seehandel waren in der That die Hauptvorzüge dieses Orts, der in der uncultivirtesten Gegend des Landes gelegen eigentlich nur von der Seeseite her mit Culturpunkten verbunden war. Der Ort bestand aus zweihundert und siebenzig Gebäuden und Bauplätzen — von denen über sechszig wüst lagen — und enthielt zwei und fünfzig steinerne Gebäude, unter denen die „wie eine Burg ins Viereck gebaute“ Akademie, die zu der Zeit, da der gestrenge Gebietiger des Ordens über Embeck waltete, die Comthurey gewesen war, die hervorragendste Rolle spielte. Von 1699 bis 1709 „da die Russen kamen,“ war dieser Bau der Sitz der aus Dorpat geflüchteten Universität gewesen, zur Zeit unseres Jochmann ein Kornmagazin und „bereits etwas wandelbar.“ Das Rathhaus „ein ziemlich in die Augen fallendes Gebäude“ enthielt außer dem Sitzungssaal des Edlen Raths noch die Kornwage, die Recognitionskammer und „etliche Kramburden“; drei Kirchen, unter ihnen eine von Holz, machten den Rest der hervorragenden Architekturwerke der dritten Stadt Livlands aus. Der Seehandel Pernaus — den Hupel einen blühenden nennt und der nach Ansicht des naiven Topographen die Stadt die früher besessene Landesuniversität entmissen ließ — wurde durch das Eintreffen von sechszig, höchstens neunzig Schiffen gefristet und durch den gänzlichen Mangel der nothwendigsten Hafenbauten gehemmt; die Kaufleute versammelten sich in Ermangelung einer Börse auf dem Markt und eine Sonderung der verschiedenen Handelsbranchen scheint nicht nöthig gewesen zu sein, denn aus einem

und demselben Laden konnte man sich Häringe, Ellenkram, Gewürze und Weinflaschen holen lassen: das ist kein Wunder, man muß Rücksicht auf „den Absatz nehmen" bemerkt der wohlwollende Topograph (B. II pag. 425).

In so engen Verhältnissen konnte sich nur ein kleinbürgerliches Leben im Zuschnitt des vorigen Jahrhunderts abspinnen. Mitten zwischen kaum gelichteten Waldungen gelegen, war die Stadt von äußeren belebenden Einflüssen, zumal im Winter, völlig abgeschnitten; Reisende gehörten so sehr zu den Ausnahmen, daß es in Pernau keine Gasthäuser gab, und der Fremde auf die Gastfreundschaft der Bürger angewiesen war.

Die Bevölkerung einer kleinen livländischen Stadt besteht fast ausschließlich aus Handwerkern und Krämern; in Pernau gab es außerdem noch Kaufleute und verschiedene „Literaten." Die eigentliche Bürgerschaft theilte sich in „zwo Gilden," zu der großen gehörten die Kaufleute, zu der Marien-Magdalenen-Gilde die zunftweise gesonderten Handwerker. Wer Bürger werden wollte, mußte „in grünen Kleidern" mit Flinte und Degen vor „Einen Edlen Rath" erscheinen, das Gewehr präsentiren und um die Aufnahme bitten. Sodann wurde dem Aspiranten der Bürgereid abgenommen und der neugebackene „Bürger und Bruder" einer der vier Rotten der Bürgercompagnien, die der „Oberkämmerer" als Major commandirte, zugetheilt. Neben den Gilden bestand noch ein kleines Corps der „löblichen schwarzen Häupter" (unverheiratheten Kaufleute), das bei feierlichen Gelegenheiten zu Pferde aufsaß. Die Spitze der städtischen Verwaltung, an der die erwähnten zwei Gilden Theil nahmen, bildete ein Edler Rath, der eigentlich aus zehn Mitgliedern bestehen sollte, sich aber — sei es, weil es an den geeigneten Persönlichkeiten gebrach, sei es, weil man die Kosten scheute (jeder Rathsherr erhielt 80 Thlr.) — gewöhnlich auf sieben Machthaber reducirte. Der Herr Justizbürgermeister war gleichzeitig Präsident des aus zwei Predigern und zwei Rathsherren bestehenden Stadt-Consistorii, unter dessen Aufsicht die Stadtschule stand, außer der „Jungfernschule" die einzige Bildungsanstalt der Stadt und ihrer Umgebung; Gymnasien gab es außer in Dorpat und Riga, in Livland damals keine. Ein „neuerlich bestallter" Kreisphysikus, dem ein Apotheker zur Seite stand, wachte über den Gesundheitszustand der Stadt und des Kreises. Die Krone erhielt außer der militairischen Festungsbesatzung nur drei Beamte in Pernau: einen Postmeister, den Licent- d. h. Zollinspector und einen Rentmeister. Mit ihnen schloß sich der kleine Kreis der Pernauer Honoratioren und Bildungsrepräsentanten ab. Der Adel kam nur selten in die

Stadt und dann fast ausschließlich, um seine Einkäufe zu machen. Dreimal im Jahre erschien das aus drei Edelleuten und einem Notair gebildete Ordnungsgericht (die Landpolizei-Behörde) zu seinen Juridiquen in der Stadt; während der übrigen Zeit des Jahres residirten abwechselnd der Ordnungsrichter oder einer der Herren Assessoren am Ort.

Nach den vorliegenden Andeutungen kann man sich ein Bild von dem Leben machen, das sich am Ende des 18ten Jahrhunderts in der Vaterstadt unseres Jochmann abspann. Der Kreis der Interessen beschränkte sich selbstverständlich auf die Ereignisse des täglichen Lebens, die Weltgeschichte, die sich fern ab im Westen vollzog, drang nur in der Form von Gerüchten an die Ufer des Rigaschen Meerbusens. Die Stände waren streng von einander geschieden, in politischer, wie socialer Beziehung; hatte man in jener Zeit doch in dem ohne Zweifel weiter vorgeschrittenen Riga, je nach dem Unterschiede des Standes noch drei verschiedene „Leichenlieder," eines für Rathsherren, ein zweites für Kaufleute, ein drittes für geringe Bürger! Woher sollten aber auch Leben, Fortschritt und Bewegung in einen Ort kommen, dessen isolirte Lage ihn aus den rings von leibeigenen Esten bewohnten Ebenen und Wäldern wie eine Bildungsoase herausragen ließ. Klubbs und Lesekabinette existirten nicht, eine Buchhandlung oder Druckerei suchte man gleichfalls vergeblich; in Riga hatte sich einige Jahre zuvor die erste livländische Buchhandlung, die Firma Johann Friedrich Hartknoch etablirt, und nach unseres Topographen Zeugniß „den guten Geschmack gefördert und den Geist der Gelehrsamkeit unterhalten — nur sei die Buchdruckerei desselben Orts in große Unthätigkeit versunken." Die erste politische Zeitung erschien 1778 in Riga, ihr vorangegangen waren die in den sechsziger Jahren erschienenen literärischen Beilagen zu den städtischen Anzeigen. Zu schwedischer Zeit (von 1681 bis 1710) waren unter dem Titel „Rigasche Novellen" zweimal wöchentlich politische Nachrichten gedruckt worden; sie hatten aber in der Noth der Belagerung durch die Russen zu erscheinen aufgehört.

Das Bedürfniß nach geistiger Nahrung mag in jener Zeit auch nicht allzulebhaft gewesen sein; man hatte sich in die Beschränktheit der Verhältnisse geschickt und war nach jeder Seite hin mit seinen Ansprüchen bescheiden. Ein übertriebener Luxus konnte es am Ende noch nicht genannt werden, wenn „die einfache Bürgersfrau kaum einen Tag ohne Kaffe zufrieden sein mochte." Der Zustand beschränkter aber sorgloser Behaglichkeit, welcher bei den schwachen Bevölkerungsverhältnissen und dem dadurch be-

dingten Mangel an Concurrenz, von Gewerbsleuten und Gelehrten ohne große Anstrengung erzielt werden konnte, hielt nach dem Bericht unseres Gewährsmannes von Anstrengungen jeder Art, also auch von Gelehrsamkeit und Schriftstellerei zurück. „Das ist kein Unglück, in andern Ländern schreibt man desto mehr“ war der Trost, mit dem nicht nur Hupel, sondern auch andere livländische Patrioten ihre Landsleute beruhigten.

„Jährlich, heißt es bei Hupel weiter, kommen Studenten aus Deutschland, die ihr Glück und Fortkommen als Hofmeister suchen, und wenn sie Lust und einigermaßen gute Sitten zeigen, bald befördert werden; es mögen noch so viele kommen, man merkt in Livland keinen Ueberfluß, sondern eher Mangel; kein Wunder, wenn bei unserer großen Verlegenheit gar oft ungeschickte und nichtsnutzige Hofmeister willige Aufnahme finden; in Betracht der vielen zu besetzenden Stellen studieren zu wenig Livländer. Wie in andern Ländern, so heißt auch hier Mancher ein Gelehrter, der nichts weniger als gelehrt ist; das verdient keine Befremdung. Der Mangel an gelehrten, oder eigentlich zu reden, an studierten Leuten hat schon manchen unwissenden, aber dreisten Menschen gleichsam im Schlaf zum Gelehrten gemacht; Jäger, Tischler, Schaubühnenwärter u. s. w. wurden in adligen Häusern Hofmeister ꝛc. Nach schleichenden Gerüchten sollen sich auch in andern gelehrten Ständen dergleichen Verwandlungen bei uns zutragen; man redet von Advocaten, die nichts als eine Profession erlernt, von Aerzten, die auf der Universität bloß die Theologie betrieben, von Predigern, die vielleicht Alles, nur keine theologischen Collegien gehört haben, mehrere Sprachen, nur von den beiden Grundsprachen kein Wort verstehn; doch wozu Nachrichten, die keinem Menschen nützen, hingegen leicht beleidigen können... Künste sind bei uns in keinem vorzüglichen Flor; etliche kennt man hier kaum nach dem Namen. Auf die Musik legen sich viele Livländer von beiderlei Geschlechtern und allerlei Ständen und bringen es darin weit; in Riga hört man Concerte, die der Kenner Beifall verdienen; etliche haben sich durch eigene, wohlgerathene Aufsätze bekannt gemacht. Die Malerei ist nicht hoch gestiegen, etliche verwechseln den Maler mit dem Anstreicher.“

Ein leidiger Trost ist es nur, wenn uns der ehrliche Topograph, nachdem er dergleichen Schattenbilder vorgeführt, versichert, die Gelehrsamkeit sei „bei uns“ hochgeachtet gewesen; viele Edelleute klärten ihren Geist „aus ungemein schönen Beweggründen“ auf und scheuten weder Kosten noch Mühen, um die theuren Akademien des Auslandes aufzusuchen, daher

es denn komme, daß manche von ihnen den Homer mit mehr Geschmack läsen „denn ein Professor," die Literatur eben so gut kennten, „als seien sie zu Berlin gewesen" (wo Nicolai damals die maßgebende Persönlichkeit unter den Schöngeistern war) und auf ihren Landgütern die Zierde ihrer Umgebung abgäben. Der Werth, den wir vom Standpunkte unserer Zeit jener Bildungsepoche beimessen können, ist selbstverständlich ein relativer. Es war kein specifisch livländisches Gebrechen, sondern lag im Geiste der damaligen Zeit, daß man mit wohlgemeinten Phrasen von Menschenliebe, Seelenadel und Tugend schön that, und gleichzeitig Männer, wie den unvergeßlichen Baron Schoultz v. Ascheraden excommunicirte, weil diese den Muth hatten concret zu werden und von den Menschenrechten des lettischen Bauern zu sprechen. Nicht nur in Livland gab es Gutsbesitzer, die Voltaire und Rousseau gelesen hatten, ihren Bauern aber das Erlernen des Schreibens verboten, „damit sie sich nicht falsche Pässe verfertigten"*).

Einen eigenthümlichen Gegensatz zu der sonstigen Stagnation damaliger Zustände bietet der Umstand, daß kaum ein andrer Abschnitt der livländischen Culturgeschichte so viel Zeugnisse der Anschauungen und Urtheile seiner Zeitgenossen über die heimischen Zustände hinterlassen hat, wie das Ende des vorigen und der Anfang des laufenden Jahrhunderts. Die neuere Zeit hat keine Arbeiten von so bleibendem Werth aufzuweisen, wie es z. B. die Sammlungen Hupels und andere Aufzeichnungen sind. Grade die Trockenheit und Dürre, mit der topographische, politische und culturhistorische Verhältnisse von den genannten Schriftstellern behandelt worden sind, kommen dem Leser späterer Generationen zugut; die Darstellung ist eine völlig ungeschminkte und dabei doch höchst charakteristische, aus der sich Vieles entnehmen läßt, was nur zwischen den Zeilen geschrieben steht. Auch jener Enthusiasmus für Menschenwürde und Menschenrechte, der in seiner oft sentimentalen Form ein Lächeln entlockt, wenn er im 19. Jahrhundert, dem jene damals neu aufgeworfenen und kürzlich freigerungenen Begriffe Lebensbedingungen geworden sind, aus den schwerfälligen „bei Hartknoch" gedruckten Bänden herausgelesen wird, hat seiner Zeit in Livland Früchte getragen. Merkels „Letten" sind noch heut zu Tage für jeden, dem es um die Geschichte unserer Nationalen zu thun ist, ein bedeutsames Buch, dessen Erscheinen von dem moralischen Muth seines Verfassers zeugt, wenn in ihm auch jener Mangel historischen Sinnes, an dem das gesammte 18. Jahrhundert laborirte, fühlbar wird. Die herr-

*) Hupel l. c. II, pag. 126.

schenden Zustände in ihrer ganzen Verwerflichkeit aufzudecken hatte bis auf den erwähnten und seiner Zeit schwer angefochtenen Landrath Schoultz, vorher niemand gewagt. Die in den 30er Jahren erschienenen „Darstellungen und Charakteristiken" Merkels bieten neben manchen Schwächen, die dem stark ausgeprägten Subjectivismus seines Autors zugut gehalten werden müssen, gleichfalls interessante Züge zur Geschichte der politischen und socialen Zustände jener Zeit und verdienten es wohl, auch in weiteren Kreisen bekannt zu werden. Jenen Denkmälern der Vergangenheit, die in unserer Zeit unbeachtet und unbekannt verstauben, läßt sich so Manches entnehmen, was geeignet ist, die Zustände der Gegenwart in ihrer historischen Nothwendigkeit zu begreifen. Sie werden dem künftigen Geschichtschreiber vielleicht die wichtigsten Urkunden zur Culturgeschichte des 19. Jahrhunderts in Livland sein.

Kehren wir von diesen Abschweifungen zu unserem 1789 in Pernau geborenen Carl Gustav Jochmann zurück; die Eindrücke, die die Wiege unseres Autors umgaben, lassen sich aus den Andeutungen, die über das „wann und wo" seines Lebensanfangs gegeben worden sind, errathen. Er war wie die betreffende Notiz im Kirchenbuch der St. Nikolaus-Gemeinde lautet, der Sohn des Herrn „Secretären Johann Gottlob Jochmann und seiner Ehefrau Elisabeth Magdalene geb. v. Schwander" und wurde von dem Commandanten und Brigadier v. Vogdt zur Taufe gehalten.

Das älterliche Haus ist aller Wahrscheinlichkeit nach, die einzige Bildungsstätte gewesen, die auf den Knaben fördernd einwirkte; die eintönigen Lebensformen eines beschränkten deutschen Spießbürgerthums, das nicht einmal auf den Grundlagen vergangener Herrlichkeit und überkommener reichsstädtischer Traditionen ruhte, sondern das Bewußtsein in sich trug, zu allen Zeiten gleich-bedeutungslos gewesen zu sein, konnte nicht eben geistig anregend wirken. Wohl aber mag die kleine Welt, die den Knaben umgab, in ihm jene sittliche Grundlage gelegt haben, die auch in den engsten Verhältnissen gewonnen werden kann. Die Pernauer Stadtschule, mit der wir oben bereits eine flüchtige Bekanntschaft anknüpften, ward unseres Carl Gustav erste Bildungsanstalt; sie ertheilte ihren Zöglingen neben dem Elementarunterricht, die ersten Grundlagen klassischer Bildung. Aber selbst bescheidenen Ansprüchen schienen ihre Leistungen nicht zu genügen; nur bis zum dreizehnten Lebensjahr hat unser Jochmann sie besucht; im Jahre 1803 sandte sein Vater ihn in die Metropole der Provinz, in das Haus eines Freundes, des Dr. Kurzwig (nicht Kreuzing, wie es bei Zschokke

heißt), der als angesehener Arzt und Gelehrter lebte und sein Haus zum Mittelpunkt des geistigen Lebens jener Stadt gemacht hatte.

Jochmann, dem die Trennung vom elterlichen Hause schwer genug fallen mochte, konnte durch diese Veränderung seiner äußern Umgebung einzig gewinnen; dem erwachenden Sinn des dreizehnjährigen Knaben konnte es nur förderlich sein, in dem Alter, in welchem der Jüngling sich im Knaben zu regen beginnt, in größere, würdigere Verhältnisse zu treten. Riga war ein größerer Culturpunkt, der Deutschland durch den Reichthum mercantiler Verbindungen näher stand, als das abgelegene, isolirte Pernau. Die erfrischende Strömung, die in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts durch das Wiedererwachen der deutschen Nationalliteratur in das deutsche Volk gedrungen war, hatte sich, Dank diesen Umständen, auch in Riga früher als im übrigen Livland geltend gemacht. In Riga hatte Herder vier Decennien zuvor gewirkt, seine „Kritischen Wälder" herausgegeben und zugleich als Lehrer an der Domschule und städtischer Prediger reichen Segen gestiftet; das Haus des Kaufmanns Berens, in welchem Herder täglich aus und ein ging, war durch ihn zum Mittelpunkt des geistigen Lebens der alten Hansestadt geworden*). Männer wie Grave, Fr. Eckardt, Wilpert, J. C. Schwartz, die Gebrüder Hartknoch**) u. s. w. hatten in diesem Kreise gelebt und gelernt und waren bis in das 19. Jahrhundert hinein von wahrhaft förderndem Einfluß auf das Gedeihen ihrer Vaterstadt gewesen. Auch Hamann hatte längere Zeit in Riga zugebracht, noch heute wird ein schattiger Spaziergang am linken Dünaufer, in dem man den „Magus des Nordens" häufig lustwandeln sah, der Philosophengang genannt.

Von bedeutendem Einfluß auf die Entwickelungsgeschichte der gesammten baltischen Provinzen war es inzwischen gewesen, daß Alexander I. die Verheißung seines großen Ahnherrn erfüllt und im December des Jahres 1802 die Dorpater Universität eröffnet hatte; in ihr war den deutschen Provinzen eine Pflanzstätte höherer Gesittung, ein Organ für

*) Von 1764 bis 69 hatte Herder in Riga gelebt, über den seiner Zeit herrschenden Geist schrieb Herder in späteren Jahren seinem Freunde, dem Rector Snell „Der Umgang in Riga ist leicht und gefällig; der Kaufmann giebt den Ton an und der Gelehrte bequemt sich dem Kaufmann, die Jugend ist milden Temperaments, faßt leicht und vergißt leicht, will mit Liebe behandelt sein, ist auch großen Theils von guten, angenehmen Sitten; so wie überhaupt guter Umgang mit Würde und Anstand dort viel gilt."

**) Vrgl. Rigasche Stadtblätter 1816, pag. 172.

selbständige wissenschaftliche und sociale Bildung und Entwickelung gegeben. In dem Jahre der Ankunft Jochmanns in Riga, war es dem hochverdienten General-Superintendenten Carl Gottlob Sonntag, „dem Biedermann voll Licht und Kraft," wie ihn sein Epitaph nennt, gelungen, die literärisch-praktische Bürgerverbindung zu begründen und in dieser einen Kreis wohlwollender und gebildeter Männer aus allen Ständen zu dem Zweck der Förderung moralischer, intellectueller und materieller Interessen Riga's dauernd zu verbinden.

Schon die Stadt selbst mußte auf den Knaben eine gewisse Wirkung haben; durch enge, in altdeutscher Art winkelig-gewundene Gassen, auf die Giebelhäuser und Jahrhunderte alte Dome hinabschauten, zog sich ein lebhaftes, rühriges Treiben: ein Strom hochbeladener Lastwagen wälzte sich durch enge, mit schwedischen und russischen Trophähen geschmückte Thore, dem Ufer der von zahlreichen Schiffen belebten Düna zu. Reichsstädtische Traditionen hatten den alten städtischen Einrichtungen Ernst und Würde verliehen; hatte Riga doch von jeher in einem gewissen Gegensatz zu der Provinz und ihren kleineren Städten gestanden. Als bei der Auflösung des alten Bundesstaats das flache Land sich dem polnischen Könige unterworfen, behauptete seine Hauptstadt noch zwanzig Jahre lang eine stolze Unabhängigkeit. Im Jahre 1710 hatte die Stadt Riga mit dem russischen Herrscher selbständig paciscirt. Auch in der Gegenwart ist die politische Stellung dieser Stadt eine exceptionelle, nach manchen Seiten hin von der Provinz gesonderte. Während die übrigen Städte das zum größten Theil von der Ritterschaft bestellte Hofgericht als zweite Instanz anerkennen müssen, hat Riga in dem Pleno seiner Rathsversammlung eine eigene Appellationsbehörde beibehalten. Ein bedeutsames Symbol dieser Gegensätze steht an der Grenze des städtischen Patrimonialgebiets das Rigasche Stadtwappen dem „weißgeschwerdten Greif auf einem rothen Feld," dem Abzeichen der Ritterschaft und des Landes, gegenüber. Bei den Krönungen seiner Kaiser ist Livland doppelt vertreten, durch den Landmarschall und den „wortführenden Bürgermeister." Dieser Gegensatz zwischen Stadt und Land, durch Jahrhunderte alte Kämpfe und Rivalitäten genährt, fast zu allen Zeiten den wahren Interessen der Provinz gleich schädlich, hat dem Bürger Riga's einen der historischen Bedeutung seiner Vaterstadt bewußten Stolz gegeben, an dem man noch heute den Enkel reichsunmittelbarer Städter erkennt.

Die 1630 reorganisirte Domschule, in dem düsteren „Domesgang" ge-

legen, zu dem man aus der Gasse mehrere Stufen hinabsteigt, wurde die Bildungsanstalt unseres Jochmann. Er mochte es in der Pernauer Stadtschule nicht allzuweit gebracht haben, denn vor seinem Eintritt in die Domschule mußte er noch einige Zeit in der Privatschule des „alten Heitmann" zubringen; es findet sich in Bezug auf diese, in einem fast zwanzig Jahre später geschriebenen Briefe Jochmanns an seinen Freund Herrn v. Sengbusch folgende Anspielung, die das Einzige ist, was wir von jener Schule wissen:

„Ich werde zu Zeiten für einen wunderbaren Heiligen gehalten und Sie mein geliebter Freund müssen etwas dergleichen auch zuweilen über sich ergehen lassen. Ich wüßte freilich nicht, wie wir gerade dazu kommen, obgleich wir alle Beide in derselben Bildungsanstalt zugerichtet worden sind; an dem alten Heitmann, dem vollständigsten Philister, der mir jemals vorgekommen, war doch offenbar, wenn ich seine blanken Stiefel und seine freilich etwas unternehmende Nachtmütze abrechne, durchaus Nichts, was uns hätte ein böses Beispiel geben können."

Nach kurzer Vorbereitung trat Carl Gustav Jochmann in die städtische Domschule, deren Rector damals der Dr. Albanus war; sie hatte völlig den Charakter der deutschen Gelehrtenschulen, gegen deren exclusiven Latinismus Basedow und Salzmann, wenige Decennien zuvor, Opposition erhoben hatten; beinahe vier Jahre lang blieb Jochmann Zögling dieser Anstalt, die er beim Ausgang des Jahres 1806, mit dem Zeugniß der Reife ausgestattet, verließ. Gegen die herrschende Sitte bezog er unmittelbar nach dem Austritt aus der Domschule eine ausländische Universität, obgleich die Dorpater Hochschule bereits seit fünf Jahren bestand. Dieser Umstand scheint für den gesammten Bildungsgang Jochmanns von bedeutsamstem Einfluß gewesen zu sein. Unleugbar war es der humanen wie wissenschaftlichen Ausbildung des Jünglings in hohem Grade förderlich, frühzeitig in die Sphäre deutscher Gesittung gebracht zu werden und die engen einförmigen Verhältnisse der nordischen Heimath mit den belebenden Einflüssen höherer Cultur zu vertauschen; andererseits aber wurde durch diese frühzeitige Verpflanzung in eine andere Welt in Jochmann der Grund zu einer Entfremdung von den heimischen Verhältnissen gelegt, die bei seiner eigenthümlichen Geistesrichtung zum vollständigen Bruch mit dem Vaterlande führen mußte. Jedem, der in den baltischen Verhältnissen heimisch werden, ihre Eigenthümlichkeiten richtig würdigen lernen will, ist der Besuch der Dorpater Universität fast unumgänglich nothwendig. In ihr

ist dem provinziellen Sonderleben fast der einzige adäquate Ausdruck gegeben, sie ist die „gefriedete Stätte" auf der sich junge Männer aus allen Ständen und allen Gegenden der Heimath zusammenfinden. Die Abgeschlossenheit von störenden oder abziehenden Einflüssen der Außenwelt, selbst die entlegene Lage der Universitätsstadt, geben dem Jugendtreiben der akademischen Bürger Dorpats eine Anspruchslosigkeit und Frische, die zumal in unserer Zeit ohne Gleichen sein möchte, von deren belebendem Einfluß jeder ein Zeugniß ablegen kann, der diesem Kreise bewußt angehört hat Wir verkennen keineswegs die Vortheile, die dem Provinziellen aus dem Besuch der deutschen Universitäten des Auslandes erwachsen, aber für ein eingehendes Verständniß der politischen und socialen Bedürfnisse der Heimath muß es von Wichtigkeit sein, die Landesuniversität besucht zu haben. Die Unanwendbarkeit eines großen Theils der Institutionen des westlichen Culturlebens auf baltische Verhältnisse liegt auf der Hand und drängt sich jedem auf, der aus Deutschland in die baltischen Provinzen zurückkehrt. Eine Folge dieser Erkenntniß ist aber in vielen Fällen eine gewisse Verzweiflung an der Möglichkeit, das gewonnene Bildungsmaterial bei den vorliegenden Verhältnissen überhaupt fruchtbar zu machen, und auf diese Weise wiederholt sich die betrübende Erscheinung immer wieder, daß Männer, die ihre Zeit in Deutschland trefflich ausgekauft haben und voll Enthusiasmus für die Errungenschaften der Neuzeit in die Heimath zurückkehren, nach den ersten peinlichen Erfahrungen in das Niveau der landesüblichen Indolenz zurücksinken und binnen Kurzem von denjenigen ihrer Freunde und Nachbarn kaum mehr zu unterscheiden sind, die in den überkommenen Verhältnissen ein Eldorado sehen, weil sie sich niemals selbst davon überzeugt haben, daß hinter dem Berge auch Leute wohnen. Daß diese Gefahr auch tieferen Naturen, wie Jochmann, ferner, so erwuchs seiner Geisteseigenthümlichkeit eine andere, vielleicht größere: innerlich der Heimath entfremdet, war es ihm nicht möglich, sich jemals mit dieser auszusöhnen, vermochte er es nicht, in dem Bewußtsein fördernden Wirkens Beruhigung zu finden, erlag er dem Conflict zwischen den Ansprüchen seines Herzens, das von dem Vaterlande nicht lassen konnte und seines Geistes, „der sich blutend losgerungen." Was der Gelehrte und Publicist dabei gewonnen, seine akademischen Jahre unter dem Einfluß höherer Cultur verbracht zu haben, hatte der Mensch verloren; Jochmann hat den Gewinn einer schon in jungen Jahren errungenen höheren Geistesbildung und Klarheit mit einer Heimathlosigkeit erkauft, an der er lebenslang siechte und

die ihm vielleicht erspart geblieben wäre, wenn einige Jahre Dorpater Lebens, das in jener Zeit grade in frischester Blüthe stand, den Universitätsjahren in Deutschland vorhergegangen wären.

Es war eine trübe Zeit, in der Jochmann nach Deutschland kam; im Herbste des Jahres 1806 hatte Napoleon die preußische Monarchie durch den Sieg von Jena und Auerstädt zertrümmert und in ihr nicht nur die letzte Vormauer, sondern auch die letzte Hoffnung deutscher Unabhängigkeit vernichtet. Ein Livländer, der Dr. Merkel, den wir später unter den Rigischen Freunden Jochmanns wiederfinden, war es gewesen, der in seinem, zu Berlin erscheinenden „Freimüthigen" neben ästhetischen Geschmacksverirrungen die Sprache eines freien Mannes geführt und bis zur Besetzung der preußischen Hauptstadt durch französische Truppen, zur nationalen Erhebung gegen den Feind aufgerufen hatte. Erst als die Bülletins über den unglücklichen Ausgang der Doppelschlacht vom 13. October 1806 den Berlinern verkündeten „es sei eine große Schlacht verloren" und gleichzeitig jenes berüchtigte „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht" zum Wahlspruch spießbürgerlicher Impotenz erhoben, floh Merkel, durch den Minister Schulenburg gewarnt, über Danzig und Königsberg nach Riga. In seinen „Darstellungen und Charakteristiken" hat der einseitige aber charaktervolle und überzeugungstreue Verfasser der „Letten" ein lebendiges Bild jener Tage grenzenloser Erniedrigung und eines totalen Bankerotts aller überkommenen Staatsweisheit entworfen. Ungefähr um dieselbe Zeit, in der er in Riga eintraf, verließ Jochmann diese Stadt, um in Leipzig seine juristischen Studien zu beginnen.

Bei dem Mangel an Personalnotizen aus dieser Lebenszeit Jochmanns sind wir darauf beschränkt, unser Augenmerk auf die damaligen Verhältnisse der Leipziger Universität im allgemeinen zu richten. Jochmann hatte vielleicht durch das Beispiel seines Vaters bewogen, das Rechtsstudium gewählt und die Universität, der er sich zugewandt, zählte in ihrer Juristenfacultät in der That Männer, die diese Wahl rechtfertigten. Rector der Universität war in den Jahren 1806 und 7 der Dr. Christian Daniel Erhard, der die schwierige Aufgabe, von Napoleon die Forterxistenz der Leipziger Universität zu erwirken, glücklich gelöst hatte. Sein Name war in der juristischen Welt hochgeschätzt und weit bekannt; 1792 war er zu einer Begutachtung des neuzusammengestellten allgem. Gesetzbuches für Preußen aufgefordert worden; im Jahre 1805 hatte der Kaiser Alexander ihn zum

correspondirenden Mitgliede der Gesetz-Commission für das russische Reich ernannt. Nächst ihm nahm wohl Haubold die hervorragendste Stellung ein. Die übrigen Collegen waren: Bauer, Biener, Rau und Stockmann, Autoren zahlreicher lateinischer Schriften, die heutzutage vergessen oder nur einzelnen Literarhistorikern bekannt sind. Was die Vertreter der sogenannten Humaniora anbetrifft, die für den jüngern, noch nicht in ausschließliche Fachstudien verstrickten Studenten von besonderer Bedeutung sein mußten, so sind unter ihnen zuvörderst der Philosoph Krug und der Physiolog und Philosoph Platner, der für einen der geschmackvollsten Docenten seiner Zeit galt, zu erwähnen. Die Namen der übrigen „philosophischen" Docenten, deren zahlreiche gelehrte Schriften nicht dazu geeignet und nicht darauf berechnet waren, in die Nation zu dringen, sondern in vornehmer Exclusivität nur von akademischen Lesern Notiz nahmen, sind der Vergessenheit verfallen. Wem möchten die Historiker Wenk und Wieland, wem der Philosoph Cäsar oder der Politiker Gottfried Arndt noch bekannt sein?

Die Leipziger Studenten hatten sich seit jeher von ihren Commilitonen in Jena, Halle u. s. w. durch feinere gesellschaftige Bildung unterschieden, der Einfluß der großen Stadt hatte sich der Universität und ihren Bürgern in hohem Grade fühlbar gemacht. Konnte das Leipziger Studentenleben sich auch rühmen, von der Roheit und Excentricität des „commentmäßigen" Rennommistentons älterer Zeit freigeblieben zu sein, so ging ihm auch dafür jener ideale Schwung, jene jugendliche Frische und Naturwüchsigkeit ab, die auf den Nachbaruniversitäten, wahrlich nicht zum Unheil derselben, die akademische Jugend für alles Große, was die Zeit brachte, begeisterte. Seine Vorzüge erkaufte der feine Ton, dessen die Leipziger sich rühmten, zu Zeiten wenigstens mit einer philiströsen Nüchternheit, die weit davon entfernt, ein jugendliches, geschweige denn geniales Treiben aufkommen zu lassen, den Jüngling für seine sogenannte Bestimmung, d. h. für das charakterlose Spießbürgerthum „des beschränkten Unterthanenverstandes" vorbereitete. Während die Halleschen Studenten dem französischen Kaiser, der nach der Jenaer Schlacht einige Tage in der Stadt zubrachte, mit jugendlicher Unbesonnenheit ein Pereat brachten, das allerdings die sofortige Auflösung der Universität nach sich zog, während auf den preußischen Universitäten der Kern für die glorreiche Erhebung von 1813 sich bildete und Lehrer wie Schleiermacher, Fichte, Steffens sich zu gemeinsamen Bestrebungen an die Spitze der akademischen Jugend stellten, war man in

Leipzig zu gut sächsisch gesinnt, um entschieden antifranzösisch zu sein. Charakteristisch genug ist es wenigstens, daß bei der 400-jährigen Jubiläumsfeier der Universität im December 1809 — also während des österreichischen Krieges, an dessen traurigem Ausgang alle deutschen Ehrenmänner den regsten Antheil nahmen — gelegentlich des Festmahls der zweite Toast dem Kaiser Napoleon, „dem durchlauchtigsten Protector des Rheinbundes“ galt. Erhard, der wenige Jahre vorher die Aufrechterhaltung der Leipziger Universitäts-Privilegien durch die Fürsprache Rapp's und Dombrowski's bei Napoleon erwirkt hatte, war es, dem die Ehre, jenen Toast auszubringen, zu Theil wurde.

Anregende politische Eindrücke mag unser studiosus juris (wenn er sie fand) vorwiegend außerhalb des Universitätslebens empfangen haben; die Stadt, in der er lebte war durch ihre ausgedehnten mercantilen Interessen zu sehr auf einen regen Verkehr mit dem Auslande angewiesen, um in dem sächsischen Particularismus derartig befangen zu sein, wie die Universität es wenigstens theilweise war. Die große Zahl reicher und gebildeter Buchhändler und Kaufleute, die in Leipzig lebte, war von wesentlichem Einfluß auf die gesellschaftlichen Beziehungen ihrer Umgebung und wußte dem Geist dünkelhafter Pedanterie, der vor fünfzig Jahren von einer deutschen Universität untrennbar zu sein schien, Weltbildung und Universalismus entgegenzusetzen. Der Sitz des deutschen Buchhandels zog zudem wenigstens zeitweilig literärische Celebritäten in die Kreise ihrer Verleger oder regte eingesessene Literaten zu regem Productionseifer an; zu der Zeit, in der Jochmann Leipzig bewohnte, war diese Stadt allerdings von ihrer früheren Bedeutung für die deutsche Nationalliteratur, deren Mittelpunkt nunmehr Weimar geworden war, hinabgestiegen; die Erinnerungen aus besseren Zeiten waren aber nicht verloren. Der rege Sinn für Wissenschaft und Kunst, der aus den Tagen Gellert's, Oeser's, Weisse's u. s. w. in den höheren und mittleren Schichten der Gesellschaft heimisch geworden war, mag zwar dem politischen Leben Leipzigs in jener Zeit nicht besonders förderlich gewesen sein, gab dieser Stadt aber unter allen Umständen eine Bedeutung, die über ihre bescheidenen Bevölkerungsverhältnisse und die untergeordnete Stellung, die ihr die in gefährlicher Nähe liegenden größeren Nachbarstädte allzugern angewiesen hätten, weit hinausging.

Jochmann wurde als russischer Unterthan der „polnischen“ Nationalität*)

*) Das gesammte Universitätspersonal Leipzig's, Lehrer wie Schüler, zerfiel bis zum Jahre 1830 in die vier Nationen der Sachsen, Meißner, Bayern und Polen.

immatrikulirt; leider sind wir außer Stande, in das Einzelne gehende Mittheilungen aus seinen Universitätsschicksalen zu geben, da die wenigen, zur Zeit flüssigen Quellen der Lebensgeschichte jenes Mannes, aus einer späteren Periode stammen; wir müssen uns an Zschokkes Mittheilung genügen lassen, daß Jochmann von Leipzig nach Göttingen und dann nach Heidelberg gegangen sei, wo damals der große Criminalist Feuerbach lehrte und lebte. Ueber seine Studienzeit in Heidelberg und ein wichtiges, sich an dieselbe schließendes Ereigniß in seinem Leben, giebt es aber noch eine interessante Notiz in der 1846 vom Professor K. L. Blum herausgegebenen Biographie: Andreas v. Löwis of Menar. Hier erfahren wir, daß zu Jochmanns akademischen Freunden in Heidelberg auch Andreas v. Löwis (später hochverdient als Secretair der livländischen ökonomischen Societät, gestorben 1839 im September) gehört hat und daß durch ihn Jochmann wahrscheinlich auch mit Ludwig Börne bekannt geworden ist, der damals gleichfalls in Heidelberg studirte und — wie Löwis später erzählt hat — als leidenschaftlicher Billardspieler bekannt, aber auch als liebenswürdiger „harmloser“ Gesellschafter beliebt war. In Heidelberg faßte Jochmann einen wenige Monate später ausgeführten Plan, der sein streng bewahrtes, selbst Zschokke verschwiegenes Geheimniß blieb: er trat in die französische Armee, um für die Befreiung Polens thätig sein zu können. Dieser von jugendlicher Schwärmerei eingegebene Entschluß ist ohne Zweifel für Jochmanns Entwickelung von bedeutendem Einfluß gewesen, weil er ihm dazu verhelfen mußte, ein richtigeres Verständniß für das wirkliche Leben zu gewinnen und mit mancher Jugendillusion zu brechen. Wir lassen den auf diese Periode bezüglichen Passus des Blumschen Buchs wörtlich folgen, weil er die einzige Quelle über eine Episode aus dem Leben unseres Helden ist, die wir für unglaublich halten würden, wenn sie nicht durch den genannten Gewährsmann verbürgt wäre.

„Unter den vielen Landsleuten (erzählt Blum), die sich in Heidelberg an Löwis anschlossen, thaten sich nachher mehrere hervor. Hier wollen wir nur Einen herausheben, weil dieser damals und vielleicht niemals sich irgend wem so innig befreundete als unserm Löwis. Jochmann, den wir hier meinen, war sehr jung auf die Universität gekommen, und mochte zu einem ältern Freunde, der ihm mit Rath und That beistehen konnte, sich um so lieber halten, als es in ihm kochte und siedete. Er gehörte zu den anziehendsten Erscheinungen, die jene bewegte Zeit aufzuweisen hat. Von Natur höchst begabt, bildete er frühzeitig seinen eigenthümlichen Charakter aus.

Er war ein wunderbares Gemisch von scharfem Verstand und phantastischem Wesen, von kühner Thatkraft und ängstlichem Lauern, von praktischem Talent und stiller Beobachtung. Schon in früher Jugend, da er noch in die Schule ging, hatte das bewegte Gemüth des merkwürdigen Menschen über Entwürfe gebrütet, deren Ausführung er zum Theil noch erlebte, doch ohne dabei mitgewirkt zu haben. So nahm er einst einen Freund geheimnißvoll aus der Stadt, um ihm in der Stille des Waldes seine Pläne zur Befreiung Griechenlands auseinanderzusetzen, von deren Ausführbarkeit er sich dermaßen überzeugt erwies, daß bald auch der Andere daran glaubte.

„Nun er in Deutschland die Siegeszüge der Franzosen erlebte und sie rasch gegen Norden vordringen sah, erwachte in ihm ein alter Lieblingswunsch. Er wollte für Polens Befreiung wirken. Dazu meinte er am ersten Gelegenheit zu finden, wenn er Napoleons Adlern folgte. Sein Entschluß fand beim älteren Freunde, dem er ihn allein vertraute, keine Billigung; doch blieb er fest! So speisten beide eines Abends denn noch mit den Freunden - und schlichen dann davon. Löwis gab ihm in dunkler Nacht das Geleite. Bald erhielt er einen Brief, der ihm Jochmanns glücklichen Eintritt in ein französisches Regiment meldete. Später schrieb derselbe noch mehrere Male, zuletzt aus Danzig, wo er zum Lieutenant befördert in einer Schaar diente, die ihn anwiderte. Es war dies das berüchtigte Regiment des Fürsten von Isenburg. Ueberdruß darüber und nähere Bekanntschaft mit den Freiheitshelden der großen Armee, von deren Führer er für Polen nichts weiter hoffte, bewogen ihn bald die Franzosen zu verlassen. Später hielt er die Sache so geheim, daß er selbst dem trefflichen Zschokke, den er doch ungemein schätzte, nichts davon mitgetheilt zu haben scheint. Er mochte wohl gute Gründe haben, da er nach Riga ging, wo ihn Löwis bald nachher traf."

Aller Jugendenthusiasmus, der in Jochmann glühte, scheint in dem kühnen Entschluß des jungen Mannes, die Feder mit dem Schwert zu vertauschen, aufgeflammt zu sein. Sein gesammtes späteres Leben enthält nirgend ähnliche Excentricitäten. Um so lebhafter ist es zu bedauern, daß wir keine weiteren Zeugnisse über Jochmanns militärische Lehrjahre besitzen und uns darum wie in eine andere Welt versetzt fühlen, wenn wir den Mittheilungen seines Freundes Löwis nachgehen.

Den beendeten Universitätsstudien folgte eine Reise in die Schweiz, die damals unter dem Namen einer „helvetischen Republik" französischen Einflüssen Preis gegeben war und ein wenig erquickliches Bild politischer

Zerfahrenheit geboten haben mag; in Lausanne verweilte unser Reisender längere Zeit, um französische Sprachstudien zu treiben; von den Ufern des Genfersees ging er in die nordische Heimath zurück; im Jahre 1810 finden wir ihn als Advocaten in Riga etablirt. Verweilen wir bei diesem Zeitpunkt, der den Uebergang von der Jugend Jochmanns zu seinem Mannesleben bildet, einen Augenblick, um Rückschau zu halten.

Die Lebenswege, die unser Held gegangen, bieten äußerlich nichts Außerordentliches, sie sind von vielen nach ihm und vor ihm betreten worden. Durch das gesammte 18te Jahrhundert hatte der Livländer, dem es um eine wissenschaftliche Bildung zu thun war, den gleichen Weg nehmen müssen: an die wenigen höheren Bildungsanstalten des Landes hatte er sich wenden müssen, um die grundlegende Schulbildung zu gewinnen; nur durch jahrelangen Aufenthalt auf den Universitäten des Auslandes waren die Vortheile eines akademischen Studiums zu erkaufen,*) und hunderte unserer Landsleute waren von der Universität als dieselben in die Heimath zurückgekehrt, als welche sie das Vaterland verlassen hatten. Anders freilich Jochmann, dessen klarer, energischer Geist gewohnt war, aus dem was er erlebt und erfahren, die letzten, schneidendsten Consequenzen zu ziehen. Er gehörte zu den Menschen, die hinter einem kalten, scharfen Geist eine feurige Seele bergen, bei denen die empfangenen Eindrücke eben darum fest haften, weil sie erst nach nüchterner Sichtung aufgenommen werden.

Das Land in dem er geboren und erzogen war, spann eine stille abgeschlossene Existenz ab. Wenn auch unter drei verschiedenen Kronen, von denen jede ihre eigenthümlichen Einflüsse auf seine Entwickelung gehabt hatte, war Livland seit drei Jahrhunderten die deutsche Provinz fremder Staatskörper geblieben; seine politischen Einrichtungen ruhten auf festem, historischem Boden, waren seit dem 28. November 1561 — einige Unterbrechungen abgerechnet — unverrückt geblieben und mochten, zumal vor 50 oder 60 Jahren, für die Ewigkeit gegründet scheinen. Seit seiner Angehörigkeit zum russischen Reich hatte das Land die Segnungen eines langentbehrten, nunmehr ununterbrochenen Friedens genossen; die Macht Rußlands sicherte es, zumal seitdem der Stern Polens erblichen war, vor jeder Abreißung oder Zerstückelung; die russischen Herrscher hatten es in seiner

*) Bis zum Herbste des Jahres 1796, in welchem Kaiser Paul alle russischen Unterthanen aus Deutschland zurückrief, hatte die durchschnittliche Zahl der allein in Jena studirenden Liv- und Estländer 100 betragen, die Kurländer studirten hauptsächlich in Göttingen.

Eigenthümlichkeit geschützt und diese gewährleistet. Große durchgreifende Umwälzungen lagen — wenigstens menschlicher Berechnung nach — außerhalb der Wahrscheinlichkeit, ja Möglichkeit. Dem Provinzialen war seine Bahn in der Regel fest vorgezeichnet; er war Privatmann im eigentlichen Sinne des Wortes, auf sich und seine persönlichen Interessen angewiesen. Aus diesen Verhältnissen, die Jochmanns werdende Welt- und Lebensanschauung bedingt hatten, war der siebzehnjährige Jüngling in das sturmbewegte europäische Staatsleben der Napoleonischen Zeit getreten.

In die Zeiten des französischen Regiments fielen die Studienjahre Jochmanns. Welche Erschütterung mußte sich in dem erschlossenen Geiste des Jünglings vollziehen, als er aus der Stille seines Heimathlebens nach Deutschland kam, wo täglich neue Staaten geschaffen, alte zertrümmert wurden, wo der gewaltige Wille eines, durch den Willen seines Volks groß gewordenen Machthabers alle traditionell gefestigten geographischen und politischen Schranken niederwarf und durch neue, vom Augenblick geborenen, ersetzte! Dieselbe Generation, die die lettres de cachet in Frankreich, den Menschenschacher in Kurhessen, die schamlose Vergeudung eines durch den Fleiß seiner Bürger mühsam errungenen Nationalreichthums in Sachsen, das despotische Regiment Herzog Karls von Würtemberg, die Protestantenvertreibung durch den Fürstbischof Firmian, das Lichtenau-Wöllnersche Treiben in Preußen erlebt und schweigend als göttliche Schickung erduldet hatte, sah nunmehr den Mann an der Spitze der europäischen Politik, dem sie fünfzehn Jahre früher unter den Mauern des belagerten Toulon als Artillerielieutenant begegnet war. Der eine Mann repräsentirte die Idee des von der Autorität überkommener Gesellschaftsformen freigerungenen Subjects, in ihm vollzog sich der Gedanke, der der französischen Umwälzung zu Grunde gelegen; das Geheimniß seiner Macht beruhte auf der Anerkennung der Fähigkeit jedes seiner Anhänger, eine wenn nicht gleiche, so doch ähnliche Staffel der Macht zu erklimmen. Gründung und Zertrümmerung von Monarchien, Rechten und Privilegien, die bis dazu den Augen der Menge als etwas Gegebenes erschienen waren, an dessen Rechtsbeständigkeit kein Zweifel erhoben werden durfte, documentirten sich hier als die Effekte eines Willens, dessen Träger weder durch Geburt noch durch Erziehung zur Herrschaft berufen war, den keine andere Autorität auf den Schild gehoben hatte, als die eigene subjective Befähigung.

Durch die großen Ereignisse, die den Ausgang des achtzehnten und den Beginn des neunzehnten Jahrhunderts begleitet hatten, war in der

That eine Umwälzung aller bis dahin bestandenen Begriffe und Anschauungen bewirkt worden; Deutschland hatte den Einfluß des gewaltigen Imperators zunächst empfinden müssen, aus Deutschland kehrte Jochmann nach Riga zurück, das er wenige Jahre zuvor als ein Jüngling verlassen, dem die umgebenden Verhältnisse das Bild einer feststehenden, kaum beeinflußbaren Ordnung der Dinge eingeprägt hatten, ebendieselbe Ordnung fand er wieder vor in der Heimath, in der das Subject noch ganz unter der Autorität gegebener Verhältnisse stand und sich höchstens als Glied einer organisch geschlossenen Kette fühlen durfte. Die Begebenheiten, die Jochmann in Deutschland von Angesicht zu Angesicht gesehen hatte, die jedem Einzelnen dort in ihrer ganzen Folgenschwere fühlbar geworden waren und jeden in eine oder die andere Richtung geführt hatten, waren in Livland allerdings bekannt und mit größerem oder minderem Interesse verfolgt worden; sie lagen dem Einwohner der baltischen Provinzen aber fern ab und waren nicht an eigener Haut erfahren.

Jochmann hatte sich, wie wir oben gesehen haben, als Advocat in Riga niedergelassen. Die von ihm gewählte Lebensstellung verband mannigfache Vortheile: abgesehen von dem materiellen Gewinn, der dem gründlich gebildeten und mit Sprachkenntnissen ausgestatteten jungen Juristen bei einer nicht allzugroßen Concurrenz zufließen mußte, genoß er als Advocat eine allgemein geachtete und völlig unabhängige bürgerliche Stellung. Die durch Leipziger, Heidelberger und Göttinger Studien gewonnene gemeinrechtliche Grundlage war die Hauptsache für die juristische Praxis in Stadt und Land. Das aus deutschen Quellen, namentlich dem Sachsenspiegel stammende und mit schwedischem und russischem Material zusammengehäufte Provinzialrecht — damals ein chaotischer, wissenschaftlich noch nicht geschichteter Stoff, — ließ sich mit einiger Mühe und an der Hand erfahrener Praktiker aus den Rigaschen Statuten und dem Livländischen Ritterrecht, das in drei verschiedenen Versionen existirte, erlernen. Die politischen Wirren, die Jochmann in Deutschland zurückgelassen, mußten den Werth der durch eine starke Hand geschützten Heimath in seinen Augen erhöhen, aber mannigfach waren auch die Entbehrungen, denen der junge Advocat entgegenging. Ein Kreis von Freunden war zwar bald gefunden: wir begegnen unter ihnen Namen, die auch heute noch im Vaterlande einen guten Klang haben: v. Sengbusch, ein geachteter Kaufmann aus altpatrizischem Geschlecht, der spätere Regierungssecretair Hehn, Dr. Kurzwig, Dr. Dyrsen, J. G. Schwartz und der schon erwähnte Schrift-

steller Garlieb Merkel, scheinen ihm besonders nahe gestanden zu haben. Diese unzweifelhaften Vorzüge seiner Rigaer Existenz konnten dem erst zwanzigjährigen Manne aber die lebensvolle Umgebung, den reichen Interessen- und Ideenaustausch der Freunde nicht völlig und nicht gleich ersetzen; ein eigentliches öffentliches Leben war ihm nicht geboten; die Interessen, die ihn umgaben bewegten sich einzig um Communal- und Lokalfragen oder um Handelsangelegenheiten. Dieses Leben, dem Jochmann mit der Zeit und in reiferen Jahren vielleicht einen Reiz abgewonnen hätte, in dessen enge Formen er aber seinen jugendlichen Geist erst hineingewöhnen mußte, war ihm zudem nicht ohne eine Unterbrechung beschieden, deren Ursache wir in den Weltereignissen des Jahres 1812 zu suchen haben.

Napoleon zog mit ungeheuren Streitkräften einher, um den mächtigen Gegner im eigenen Lande zu bezwingen. Während er selbst über Smolensk gen Moskau rückte, hatte Macdonald, von den Preußen unterstützt, seinen Weg durch Kurland genommen, um, wie man glaubte, Riga anzugreifen. Mitau war bald in den Händen der Sieger; in Riga hatte die Furcht vor den Schrecken einer Belagerung bereits im Frühling des Jahres eine allgemeine Stockung der Geschäfte herbeigeführt; wer irgend die Mittel dazu besaß, flüchtete seine Familie in das Innere des Landes oder auf die Insel Oesel; die Landesbehörden wurden nach Fellin und Dorpat versetzt. Am 17. Juni wurde die Stadt in Belagerungszustand erklärt; vom Petrithurm aus sah man die Schlacht bei Keckau; am 7. Juli stand die auf dem linken Dünaufer erbaute Mitauer Vorstadt in Flammen; ein Gerücht wähnte den Feind am Abend des 11. Juli bereits auf dem livländischen Dünaufer, und wenige Stunden später brannten auf Befehl des General-Gouverneurs v. Essen die Moskau-Petersburger Vorstädte.

Der flüchtige Strom, der sich beim Herannahen der preußisch-französischen Armee aus den alten Thoren Rigas ergossen, hatte auch unsern Jochmann ergriffen. Die Stockung der Geschäfte, die provisorisch verfügte Ueberführung der Oberbehörden in kleine Landstädte, wie sie durch die Ungunst der Verhältnisse geboten schien, sind aller Wahrscheinlichkeit nach die Gründe gewesen, die ihn zu einem zeitweiligen Aufgeben der neugegründeten Heimath bewogen; sie liegen wenigstens näher, als die von Zschokke ausgesprochene Vermuthung, man habe Jochmann seine Jugend vorgeworfen und dieser Umstand, sowie das eigene Bedauern darüber, sich frühzeitig an einen Beruf gebunden zu haben, seien die Motive zu einer längeren Reise gewesen. Gegen die letztere Vermuthung spricht die Thatsache, daß Joch-

mann nach kaum zweijähriger Abwesenheit seine Rigaer Verbindungen wieder anknüpfte, gegen die erstere, Zschokke's eigene Bemerkung, Jochmann habe „mit Glück" gearbeitet. Genug, Jochmann ging nach England, wo er sich beinahe zwei Jahre lang aufhielt. Der Wunsch, die Kenntniß der englischen Sprache seiner advokatischen Praxis fruchtbar zu machen, mag mitgewirkt haben; von Einfluß auf die Wahl des Reiseziels war es aber gewiß, daß die obschwebenden Kriegsverhältnisse dem russischen Unterthan den Besuch des europäischen Continents in jenen Jahren unmöglich machten und daß das englische Staats- und Rechtsleben für Jochmann von größter Anziehungskraft sein mußte. Er ging von London zunächst nach Oxford, wo er im April des Jahres 1813 eintraf, um die englischen Rechtsverhältnisse an ihrer Hauptquelle kennen zu lernen, und seine in die „Bürgschaften der englischen Verfassung" eingestreuten Bemerkungen über die englische Civil- und Criminaljustiz beweisen zur Genüge, daß er diesen Zweck erreicht hat. Von Oxford wandte Jochmann sich nach Edinburg, wo er in der „Sacramentswoche" eintraf; der corporative Verband, der die Edinburger Advocaten zusammenhielt, scheint ihm besonderes Interesse abgewonnen zu haben; seiner Ansicht nach standen dieselben in sittlicher wie wissenschaftlicher Beziehung über ihren sämmtlichen festländischen Collegen. Es mag Jochmann in Großbritannien fühlbar genug geworden sein, was seiner advokatischen Stellung in Riga besonders gefehlt hatte: die Beziehung zur Oeffentlichkeit und die Möglichkeit einer berufsmäßigen Betheiligung am öffentlichen Leben.

Den Winter 1813 auf 1814 und den darauf folgenden Frühling brachte Jochmann abwechselnd in London und auf dem Lande, im Hause eines Geistlichen zu. Hier — heißt es in Zschokke's biographischen Notizen — entflammten ihn die Augen einer schönen Brittin — nie hat er ihren Namen genannt — zu Liebe und Poesie. So hat er nie wieder geliebt! Jochmann war zur Zeit seines englischen Aufenthalts erst 24 Jahre alt; sein ganzes Wesen scheint in der Leidenschaft zu jener Engländerin, die zufolge einer Notiz seiner Reiseblätter Sophie geheißen haben muß, aufgeflammt zu sein. Eine ernste kräftige Mannesnatur, die ihre Kraft nicht in Tändeleien verspielt hatte, konnte Jochmann nicht anders als heiß und tief lieben. Was der Erfüllung seiner Wünsche im Wege gestanden, ist nicht ersichtlich. Erwiederung scheint seine Neigung gefunden zu haben, denn in den „Stanzen," einem der wenigen Gedichte, die die „Reliquien" enthalten, heißt es gleich im Eingange:

Bereuen soll ich jene bessern Stunden,
Den einzigen, den nur zu flücht'gen Tag
Da von Genuß die Bange überwunden
An meiner Brust in süßer Ohnmacht lag.

Indem wir an jener Epoche, die gleichsam den Abschluß von Jochmanns Jugend bildet, vorübergehen, müssen wir nur noch darauf hinweisen, daß jene Leidenschaft auf sein ganzes späteres Leben von nachhaltigem Einfluß sein sollte. Er konnte die Erinnerung an die Liebe seiner Jugend nicht verwinden und ging in den blühendsten Mannesjahren an allen weiblichen Erscheinungen, die ihm begegneten, kalt vorüber. Seine ganze Liebesfähigkeit scheint in der einen Gluth verbrannt zu sein; es wurde nur zu wahr, was er in einer Strophe seiner „Stanzen" vorahnend gesagt hatte:

Ach, aus der Jugend bald verwelkten Kränzen
Ist keine Frucht für deinen Gram gereift;
Du siehst umsonst vergang'ne Fernen glänzen,
An die dein Wunsch voll Lust und Ohnmacht greift.
Dir, Kind des Staubes und der Dunkelheit,
Gehört nur ein Moment aus aller Zeit.

Die Ehelosigkeit zu der Jochmann sich in der Folge selbst verurtheilte, wurde ein Grund mehr dafür, daß er sich von den Verhältnissen der Heimath, deren charakteristischer Zug eine gewisse Familienhaftigkeit ist, mehr und mehr loslöste.

Der Aufenthalt in England muß auf Jochmanns politische Entwickelung von tiefgreifendstem Einfluß gewesen sein. In England begegnete er zum ersten Mal einem wirklichen politischen Leben, in Deutschland hatte er nur eine durch literärische und politische Interessen angeregte oder vielmehr aufgeregte Gesellschaft gefunden. Die Einflüsse des englischen Staatslebens waren vor allem dazu geeignet, ihn von jenem doctrinären Idealismus zu befreien, der, wie seine Schriften ausweisen, auch in ihm gespukt hatte und so häufig bei Männern vorgefunden wird, die ihre politische Bildung nicht praktisch, sondern als Resultat theoretischer Studien errungen haben. Die Lage Englands zur Zeit des großen deutsch-russischen Krieges gegen Napoleon war im Vergleich zu der des europäischen Continents eine unvergleichlich bevorzugte: hier pulsirte ein öffentliches Leben, das frei von der krankhaften Gluth revolutionären Fiebers, organisch gebildet und historisch erstarkt war; die Gesundheit des öffentlichen Lebens der britischen Insel mußte Jeden erfrischend anwehen, der wie Jochmann unter dem

Drucke der aus ihren Fugen gerückten deutschen Gesellschaft gestanden und die Gluth des französischen Revolutionskraters wenigstens aus ihrer Wirkung, der gleich einer Lavamasse über Europa ausgegossenen französischen Soldateska, kennen gelernt hatte. Auf der anderen Seite war die Toryherrschaft, die unter dem Ministerium Castlereagh eben in ihrer Blüthe stand, wenig geeignet den aufmerksamen Beobachter englischer Verhältnisse zum Optimisten zu machen. Der Druck der auf den englischen Katholiken lastete, der verrottete Wahlmodus für die Zusammensetzung des Unterhauses, die ungünstige Lage der niederen Classen, die grade in jenen Jahren durch die Verbreitung von Dampfmaschinen hervorgerufen war, wiesen auf tiefgehende Schäden hin. Jochmann war ein zu scharfblickender Geist um durch die einen oder anderen Eindrücke zu vorschnellen, absprechenden Resultaten verführt zu werden; seine beiden Abhandlungen „Bürgschaften der englischen Verfassung“ und „Englands Freiheit“ *) sind vollgültige Beweise für die ruhige und nüchterne und dabei doch tiefe Auffassung, die er sich über die englischen Verhältnisse erworben. Sein ganzer Lebenslauf ist ein Beleg dafür, daß die englische Luft, der Odem des öffentlichen Lebens und einer allseitigen politischen Mitbethätigung zur Gewohnheit seines innern Menschen geworden war.

Am Ende des Jahres 1813 oder im Frühling 1814 traf Jochmann in Riga ein, um die verlassene Advocatenpraxis wieder aufzunehmen. Die gereinigte Luft, die nach Abschüttelung des französischen Joches den europäischen Continent durchdrang mag auch ihn mit der Frische, die der schwülen Temperatur der früheren Jahre gefolgt war, angeweht haben. Allenthalben sah man dem neuerrungenen Frieden mit frohen Hoffnungen entgegen und wähnte ein neues besseres Zeitalter angebrochen. In den baltischen Provinzen, die ihr Contingent in die russische Armee und in die sogenannte deutsche Legion geliefert hatten, regte sich ein Leben, das mit der geistigen Bewegung in Deutschland (wo freilich bald die traurigen Tage der Reaction und Demagogenriecherei folgen sollten), wenigstens in indirectem Zusammenhang stand.

Jochmann hatte sich, wie wir glauben müssen, bereits zu sehr daran gewöhnt, seine innere Welt in sich zu tragen, als daß die allgemeine Siegesfreude, die Riga bewegte, ihn über die Entbehrungen, die ihm durch die britischen Eindrücke nur noch fühlbarer geworden waren, hinweggetragen hätte. Es scheint bald nach seinem Wiedereintreffen in die Hei-

*) Reliquien Bd. I, S. 296 und Bd. II, S. 184.

nach der Gedanke in ihm gereift zu sein, auf den Erwerb eines unabhängigen Vermögens hinzuarbeiten, um mit Hülfe eines solchen seiner Neigung gemäß in den Culturländern des Westens leben zu können. Die Kenntniß der englischen Sprache erweiterte den Kreis seiner Thätigkeit binnen Kurzem um ein Bedeutendes; die zahlreiche und wohlhabende Colonie der in Riga lebenden englischen Handelsgäste, die vielen Briten, die durch die blühende Schifffahrt besonders im Sommer nach Riga gezogen werden, fanden in ihm einen gewissenhaften, mit der Sprache und den Rechtsanschauungen ihres Vaterlandes vertrauten Mann. Jahrelang lebte er in dem Dyrsenschen, jetzt Peterssenschen Hause (Bischofsberg Nr. 1) ein stilles emsiges Geschäftsleben; seine Erholung fand er in der Fortsetzung im Auslande begonnener historischer und politischer Studien oder im Kreise seiner uns bereits bekannt gewordenen Freunde; das Haus des Kaufmanns Sengbusch, in welchem er gewöhnlich die Sonntags-Mittage und Abende, besonders im Sommer, verbrachte, vereinigte die interessantesten und gebildetesten Männer der Stadt und des Landes und stand ihm neben der Dyrsenschen Familie am nächsten. Mit Rührung gedachte er noch in seinem Testament, das wir weiter unten mittheilen werden, des am Dünaufer gelegenen Sengbuschschen Gärtchens und der heiteren Sonntagnachmittage, die er in demselben verbracht. Im Freundeskreise erheiterte sich die Stirn des sonst verschlossenen Mannes, in ihm trat die geist- und gemüthvolle Liebenswürdigkeit des an Jahren jungen aber früh gealterten Denkers, die Zschokke nicht genug zu preisen weiß, ans Licht. Mit zärtlicher Liebe hing er an seiner, damals in Riga lebenden, später an einen englischen Geistlichen verheiratheten Schwester, der einzigen Verwandten, die in seiner Umgebung lebte. Waren aber die Stunden der einer edlen Geselligkeit gewidmeten Muße vorüber, so kehrte Jochmann an die ernste, anstrengende Arbeit zurück, die seinen Beruf ausmachte und von der er die Mittel erwartete, die ihm (wie es bei Zschokke heißt) die Möglichkeit geben sollten, unter milderem Himmel und Völkern von vorgeschrittener Gesittung zu leben. Die überspannte Anstrengung, durch die er seine Kräfte untergrub und seine natürliche Reizbarkeit, von der er selbst sagt, sie habe ihn „ruinirt,“ nährte in ihm die Abneigung gegen einen Beruf, den er wider seine Neigung ergriffen hatte und der nicht geeignet war, seinen erhöhten, auf das Allgemeine gerichteten Interessen zu entsprechen. „Früher — schreibt er im Juli 1821 Herrn v. Sengbusch aus Bern — war mir nicht das Fach (eines Advocaten) zuwider — in England würde ich es gewählt haben — wohl aber die Ver-

hältnisse, unter welchen ich es auszuüben hatte; bei meiner gegenwärtigen Reizbarkeit würde das Ergreifen desselben ein vielleicht nicht plötzlicher, aber sicherer Selbstmord sein." — „Wäre nur (heißt es in einem zweiten Schreiben aus Paris) die verdammte Advocatur es nicht, könnte ich nur ohne diese leben, d. h. auch heirathen! Gegen die Advocatur wächst mein Widerwille mit dem Kreise, den ich von menschlichen Angelegenheiten kennen lerne." — Bei einer derartigen Verstimmung gegen den eigenen Beruf ist es um so mehr zu verwundern, daß Jochmann mit so angestrengtem Eifer beinahe sieben Jahre lang demselben nachging: ein Beweis mehr dafür, daß die Entzweiung mit der Heimath in ihm einen Grad erreicht hatte, in welchem sie kein Opfer scheute, um dem vorgesteckten Ziele, der Uebersiedelung nach Deutschland, näher zu kommen.

In verhältnißmäßig wenigen Jahren war es Jochmann gelungen ein Vermögen zu sammeln, das ihm eine sorgenfreie Zukunft sicherte: es war mit seiner zerstörten Gesundheit erkauft. Zuvörderst um unter einem milderen Himmel Kräfte zu sammeln, verließ er im April des Jahres 1819 Riga. Feierlich gelobte er, heißt es bei Zschokke, seinen Freunden, es solle nur eine Trennung von zwei Jahren sein. Aber dem Gelübde, das der Schmerz des Scheidens entriß, widersprach schon damals die Stimme seines Innern. Er hatte einen Abschied für das Leben genommen."

Den ferneren Schicksalen des Mannes, dessen Leben wir bisher nur in großen Zügen zu folgen im Stande waren, vermögen wir, Dank den von Zschokke gesammelten Aufzeichnungen und der in 72 Briefen erhaltenen Correspondenz Jochmanns mit seinem Freunde Sengbusch genauer und bis ins Einzelne zu folgen. Die letzterwähnte Sammlung kam durch Vermächtniß von Sengbusch an Harald v. Brackel — den auch schon Verstorbenen aber in Riga Unvergessenen — dessen Erben wir die Benutzung dieser Briefe Jochmanns zu verdanken haben.

Selbst eine oberflächliche Lectüre der Reliquien wird ihrem Leser den Eindruck hinterlassen, der Autor müsse ein Mann von scharf ausgeprägtem Charakter und cholerisch-melancholischem Temperament gewesen sein. Unter bewegteren Verhältnissen, die thatkräftiges Eingreifen und entschiedene Parteinahme erheischten, wäre Jochmann ein öffentlicher Charakter, ein Redner oder Staatsmann von Bedeutung geworden. Die Verhältnisse hatten es anders gewollt; die Eindrücke der Jugend, die kein Mensch völlig abzustreifen fähig ist, das Land, das ihn geboren, der Weg, der ihm vorgezeichnet worden, machten ihn zum Privatmann und darum zum — Beobachter.

Die Jahre der Jugend vergingen unter Studien, der erste Theil des Mannesalters war anstrengender Berufsarbeit gewidmet; mit 30 Jahren vermochte Jochmann, den Kränklichkeit, Hypochondrie und das Bewußtsein, seinen natürlichen Beruf verfehlt zu haben, früh gealtert hatten, nicht mehr einen neue Lebensbahn einzuschlagen. Was in den Verhältnissen gelegen, schrieb er nach Art starker Menschen dem eigenen Charakter, der eigenen Neigung zu. „Wenn das Schicksal Dichter, die Menschheit Schauspieler ist, sagte er*), so ist das Loos des stillen Zuschauers das genußvollste, aber auch das erhabenste, indem man dem Schicksal und der Menschheit richtend gegenüber steht."

Es erscheint vielleicht gewagt, dem eigenen Ausspruch Jochmanns gegenüber, zu behaupten, das von ihm gewählte Loos des Beobachters habe der innersten Neigung seines Geistes widersprochen; das Unbehagen, das sich aber in jedem seiner Briefe über die Berufslosigkeit, der er im letzten Decennio seines Lebens verfiel, ausspricht, der sittliche Ernst, der aus seinem ganzen Wesen spricht, die immerwiederkehrende Sehnsucht nach einer Heimath mit der er innerlich gebrochen, sind Zeugnisse, die der obigen einmal gethanen Aeußerung direct genug widersprechen, um in Erwägung gezogen zu werden. — Doch folgen wir dem ferneren Verlauf seiner innern und äußeren Erlebnisse, wie sie in seinen Briefen vorliegen, ehe wir die Summe seiner Existenz ziehen und es versuchen, das Resultat seines Lebens aus seinem Charakter und den Verhältnissen, zwischen denen er sich bewegte, zu erklären.

Nachdem er Riga verlassen, wandte Jochmann sich zuvörderst nach Berlin, wo er am letzten Apriltage des Jahres 1819 mit seinem Reisegefährten v. Bulmerincq eintraf. Das Deutschland, das er am Vorabende des russischen Feldzuges verlassen hatte, war ein anderes geworden; die fremden Eroberer waren in ihre natürlichen Grenzen zurückgedrängt, der Rheinbund war gesprengt, Deutschland stand wenigstens äußerlich als ein wenn auch in unvollkommener Form vereinigter Staatskörper da. Die Freude über die Errungenschaften der Freiheitskriege war aber schon fast vergessen; der Bundestag, eine dem nationalen Streben wie den dynastischen Sonderinteressen, schon bei ihrem Entstehen gleich widerwärtige Erscheinung, die von der Metternichschen Politik ins Leben gerufen worden war, um allen Interessen Rechnung zu tragen und doch hinter allen Hoffnungen zurückzubleiben, war an die Stelle der angestrebten deutschen Reichs-

*) Reliquien, Vorw. S. V. [illegible]

einheit getreten; die Völker fanden in dem Bundestag einzig eine diplomatische Vertretung der deutschen Fürstenhöfe und grollten ihm, weil er sie von jeder Mitbethätigung ausschloß; die Fürsten waren ihm als einer Concession, die dem nationalen, gegen ihre Duodez-Souveränität gerichteten Willen gemacht werden mußte, gründlich abgeneigt: er war das Ultimatum der deutschen Territorial-Politik und dabei die Mindestforderung der deutschen Patrioten. An die Stelle froher Zukunftshoffnungen, war eine Verzweiflung an der Möglichkeit, auf loyalem Wege die Wiedergeburt des Vaterlandes zu bewirken, getreten; der Sauerteig, der bei der Erhebung des Jahres 1813 erfrischend die Massen durchdrungen hatte, war in ungesunde trübe Gährung übergegangen. In der durch die große Erhebung zu nationaler Begeisterung entflammten deutschen Jugend hatte das Scheitern ihrer Hoffnungen und Wünsche Mißmuth und Trotz erzeugt; nur in vertrauten Kreisen durfte die Parole wiederholt werden, die wenige Jahre zuvor den Führern einer siegreichen Armee vorausgegangen. Wie ein zurückgedrängter Krankheitsstoff wirkten die zum Schweigen verurtheilten nationalen Hoffnungen fieberhafte Entzündung im Innern der Nation; das Vertrauen, das das deutsche Volk mit seinen Fürsten zu der Zeit der Fremdherrschaft verbunden hatte, war verscherzt; Mißtrauen von beiden Seiten machte die einmal aufgerissene Kluft zu einer unübersteiglichen; Sand's unglückliche That zuckte wie ein Blitz aus der trüben Gewitterwolke, die über der akademischen Jugend gelegen hatte: die Aufhebung der Jenaer Burschenschaft, die Entsetzung de Wette's, welcher bald die Suspension Arndt's und Jahn's folgte, gaben das Signal zu jener unseligen Demagogenriecherei, die, weil sie die gefürchteten „Umtriebe" nicht in der gewünschten Ausdehnung ausfindig zu machen wußte, Gespenster schuf, die sie zuletzt nicht mehr zu beschwören im Stande war.

Bei dem Abschied von Riga hatte Jochmann es empfunden, wie mannigfache Bande ihn an den Ort knüpften, den er aufzugeben im Begriff war. Die Sehnsucht nach dem Hauch einer höheren Cultur, die ihn bis dahin verzehrt hatte und ein Product seiner gesammten Weltanschauung gewesen war, mußte für einen Augenblick den rein menschlichen Regungen weichen. Bereits in seinem ersten Briefe aus Berlin schreibt Jochmann dem Freunde Sengbusch, er gedenke mit Sehnsucht der Sonntage in seinem Garten: „Ich müßte einen Bogen füllen, heißt es weiter, wollte ich die Namen aller derer nennen, die mir der Dankbarkeit wegen werth und lieb sein müßten, machte sie nicht schon die Neigung dazu." Nach kaum drei-

wöchentlichem Aufenthalt setzte unser Reisender seinen Weg nach Dresden fort. Erst hier fühlte er, wie sehr seine Gesundheit der Kräftigung bedurfte. „Der Krankheitsstoff in meinem Körper, schreibt er am 23. Mai, kommt mir vor wie ein Kirchenschläfer, der während des Lärmens der Predigt ruhte und beim Amen erwacht ist. Während des Treibens der Geschäfte hatte ich nicht die Zeit krank zu sein — jetzt ist es anders, ich fange an einzusehen, daß diese Reise mir nicht nur nützlich, sondern nothwendig war. Diesen Sommer gedenke ich in Tharand zuzubringen.“ — Die ländliche Muße in diesem reizenden Aufenthalt, wurde von Jochmann, dessen thätiger Geist nicht zu ruhen verstand, zu einem eingehenden Studium der politischen Lage Deutschlands benutzt, dessen Resultate er seinen Rigaschen Freunden, in einem ausführlichen Briefe mittheilte, den wir aber, da er in den Reliquien*) abgedruckt ist, übergehen können. Kaum zwei Monate in Deutschland, war es ihm bereits gelungen, eine eingehende Kenntniß der Verhältnisse zu erringen; sie war wenig geeignet, ihm ein längeres Bleiben zur Zeit wünschenswerth zu machen. „Er athmete (heißt es bei Zschokke) zwar freier und heiterer auf, als er Deutschlands Boden betrat und wieder der Unterhaltung der Weisen und Künstler des Zeitalters genoß und ungehemmt in den Blüthen und Früchten der Literatur schwelgen konnte; doch bald fand er in dem damaligen Deutschland für sein Gemüth etwas Unwirthliches, Unheimathliches. Unter den düstern Fittigen der heiligen Allianz wehte eine schwüle, beengende Luft; wohin er kam, begegneten ihm durch Parteigeist aufgeregte Menschen. Es waren die Tage, da der Dichter Kotzebue durch den Dolch Sands gefallen war. Er mochte nicht länger unter den Deutschen weilen.“

Nach mehrwöchentlichem Aufenthalt in Dresden und Tharand ging Jochmann im Herbst über Frankfurt nach Baden-Baden, um dort das Bad zu gebrauchen; sein Befinden hatte keine Fortschritte zur Besserung gemacht, der ihm innwohnende Hang zur Hypochondrie sich gesteigert. „In Frankfurt“ heißt es in einem Schreiben aus Baden-Baden, war ich so hypochondrisch, daß ich meine Wohnung nur selten verließ und nicht ohne tödtliche Beängstigung eine Straße allein zurücklegen konnte. Jetzt befinde ich mich, dem Himmel sei Dank, von Tage zu Tage besser, lege ich meine kaiserlich-chinesische Leibfarbe ab und mache schon allein Spaziergänge von einigen Stunden. Doch glaube ich noch jetzt, daß ich, statt zwischen Heirathen und Reisen zu wählen, am besten gethan haben würde,

*) S. 7, 12—18.

Beides zugleich zu thun.“ Am 8. October traf Jochmann in Paris ein (Zschokke irrt wenn er meint, Jochmann sei bis zum Ende des Jahres am Rhein geblieben) — wo er über ein halbes Jahr verweilte und sich bald in Detailstudien über die Geschichte Frankreichs und der französischen Revolution versenkte. In seinen Reiseblättern aus Frankreich und den im ersten Bande der Reliquien unter den Aufschriften „Oelsner“ und „Gustav Graf Schlabrendorf“ abgedruckten Aufsätzen, hat er einen Theil jener werthvollen Studien niedergelegt; sie sind ein Zeugniß für seine freie Beobachtungsgabe und die gründlichen Vorstudien, die er bereits nach Frankreich mitgebracht hatte. Damals trug Jochmann sich mit dem leider unausgeführten Gedanken herum, eine Geschichte der französischen Revolution zu schreiben; eine werthvolle Arbeit ist uns indessen aus der Zeit dieses seines ersten Aufenthalts in Paris erhalten worden — die Studie „Robespierre,“ die als Meisterwerk nach Form und Inhalt bezeichnet werden kann. Jochmanns psychologischem Takt gelang es, die Grundzüge jenes merkwürdigen Charakters aufzufinden und dem bekannten Ausspruch Mirabeaus über Robespierre (il ira loin, il croit ce qu'il dit) eine richtige Interpretation zu geben. Jochmann vergaß es nicht, daß der Mensch immer Mensch bleibt und darum gelang es ihm, die Excentricitäten und Verirrungen der großen Revolution und ihrer Vorkämpfer auf menschliche Weise zu erklären; es darf dabei nicht außer Augen gesetzt werden, daß die Zeit, in der er Paris besuchte, die in blindem Haß gegen alle Erinnerungen der Republik und des Empire befangene Restaurations-Epoche war und weit davon entfernt, dergleichen Studien zu begünstigen, im Gegentheil systematisch darauf ausging, die Geschichte der Jahre 1789 bis 1815 als eine Reihe von Verbrechern und Erniedrigungen zu perhorresciren. Allerdings hatte Jochmann für seine Studien den ungeheuren Vorzug, mit Augen- und Ohrenzeugen der Epoche verkehren zu können, welcher er vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zuwandte. Es waren noch nicht drei Jahrzehnte seit den Tagen Robespierres und Dantons vergangen; noch wohnte der Tischler Dupleix in demselben Hause der Rue Honoré, in welchem der Advokat von Arras sein täglicher Gast gewesen war, noch lebte in Paris der Schlesier Oelsner, Geschäftsträger der Stadt Frankfurt und vertrauter Freund Sieyes, ein Mann, der selbst Zeuge der großen Ereignisse gewesen war, die Europa umgestaltet hatten; das Geschlecht, das Jochmann während seines Aufenthalts in Paris umgab, war dasselbe, das in seiner Kindheit dem Triumphwagen der Déesse de la liberté nachgelaufen war und

bei den von Robespierre geleiteten Nationalfesten zu Ehren des „être suprême“ den choeur des enfants der Marseillaise und die Festdichtung des von der Revolution mitverschlungenen Revolutionssängers André Chénier gesungen hatte.

Man fühlt es darum der Jochmannschen Charakteristik Robespierres wie seinen übrigen Skizzen über die französische Revolutionsgeschichte an, daß sie unter einem lebensfrischen, unmittelbaren Einfluß entstanden und nicht das künstliche Produkt gelehrter Compilation und verstaubter Quellenweisheit sind. Die wichtigste und interessanteste Bekanntschaft aber, die Jochmann gelegentlich seines Pariser Aufenthalts machte, war die des Grafen Gustav Schlaberndorf, eines jener merkwürdigen, großartigen Originale, wie sie nur das 18. Jahrhundert hervorgebracht hat. Von der reinsten Humanität und jener philosophischen Freiheitsliebe beseelt, wie sie durch die Thaten Franklins und Washingtons ins Leben gerufen worden, war der Graf schon in jungen Jahren den überlieferten Vorurtheilen seiner Standesgenossen entrückt und nach Paris gezogen worden, wo er, trotz seines glänzenden Vermögens und einflußreicher Verbindungen, als einsamer, schlichter Philosoph bis an sein im Jahre 1824 in hohem Alter erfolgtes Ende lebte. Varnhagen von Ense charakterisirte diesen eigenthümlichen Mann, so zu sagen, mit der Lapidar-Inschrift: „Graf Schlaberndorf, amtlos Staatsmann, heimathfremd Bürger, begütert arm.“

Der Aufenthalt in Paris befreite Jochmann wenigstens für eine kurze Zeit von der hypochondrischen Sorge um seine geschwächte Gesundheit und unsichere Zukunft; er genoß in vollen Zügen das Leben der Weltstadt, im Verkehr mit bedeutenden Männern, im Angesicht großer Ereignisse, auf den Trümmern einer großen Vergangenheit. „Mein Aufenthalt hier in Paris, schreibt er schon 14 Tage nach seiner Ankunft, wird täglich interessanter und ich verdanke das hauptsächlich Herrn Oelsner; er persönlich würde hinreichen diesen Aufenthalt interessant zu machen, und wie viele Bekanntschaften verdanke ich ihm nicht schon. Ich habe jetzt soviel zu lesen, zu lernen, zu denken, zu sprechen, zu schreiben, daß ich mich unmöglich mit den äußeren Erscheinungen meiner Reise beschäftigen kann. Diese Reisebemerkungen, die sich in jeder mittelmäßigen Reisebeschreibung auch vorfinden, kommen mir jetzt so unwichtig vor, daß ich Ihnen voraussage daß sie aufhören werden.“ Mitten im Gewühl einer sein vollstes Interesse in Anspruch nehmenden Umgebung überfiel den einsam dastehenden Mann wieder das unerbittliche Heimweh nach dem Lande, das „trotz allem dem

und allem dem" doch sein Vaterland geblieben war, nach dem eigenen Heerde, den er nie gekannt hatte. In dem Lande des leichten Lebensgenusses, wo der Mensch auf sein inneres Leben sich zu besinnen kaum Zeit hat, wo er zwischen freundlichen Eindrücken von einem Tage zum andern getragen wird, wo das äußere Leben den ganzen Menschen in Anspruch nimmt, wird Jochmann sich seiner nordischen innerlichen Natur erst recht bewußt und schreibt dem Freunde, „er fühle sich in seiner Ledigkeit wenig beglückt, und sei vollkommen geneigt, den frühesten Heirathsentschluß für den vernünftigsten zu halten." Bald aber wurde er wieder durch den Reichthum der ihn umgebenden Eindrücke gefesselt; erst am 20. März ging er nach Deutschland zurück. „Ich verlasse Paris (schreibt er wenige Tage vor seiner Abreise) mit einer Art von Kummer. Ich habe es lieb gewonnen, nicht des Amüsements, sondern einiger ausgezeichneter Menschen wegen. Wäre ich reicher, älter und gesunder, so bliebe ich hier; jetzt nehme ich mir wenigstens vor, einmal noch zurückzukehren."

Jochmann war über den Rhein gegangen, um die Bäder Deutschlands zu brauchen und sich in der freien Natur von den angreifenden Einflüssen des Pariser Lebens zu erholen; die schwüle politische Luft des Hambacher Festes verleidete ihm aber den Aufenthalt in Deutschland nur zu bald; schon im April desselben Jahres schreibt er aus Carlsruhe: „Meine Gesundheit ist wie die einer Sechswöchnerin, so gut als die Umstände es erlauben; ich hoffe alles von der Benutzung des bevorstehenden Sommers in den Bädern (Ems und Schwalbach), in denen ich nach kurzem Aufenthalt zu Frankfurt und Carlsruhe Ende des nächsten Monats einzutreffen gedenke. Uebrigens gefällt es mir in Deutschland im allgemeinen ganz und gar nicht und ich bin fest entschlossen diesseits des Rheins und der Alpen nicht länger zu bleiben, als zu meiner Badekur nothwendig ist. Dieses gepreßte, gespannte Wesen würde die Nerven des stärksten Menschen endlich in Unordnung bringen, urtheilen sie selbst, wie es meiner Reizbarkeit zusagen mag." Unbehagen an den gedrückten deutschen Zuständen nährte seine Sehnsucht nach einer eigenen Häuslichkeit immer mehr; er dachte ernstlich daran sich zu verheirathen; wir flechten einige Fragmente aus seinen Briefen unserer Skizze ein, um ein ebenso einfaches wie treues Bild seiner Gemüthsstimmung zu entwerfen.

Frankfurt a. M. den 5. Mai 1820. — „Ein eigener Heerd! Ja! Aber darf ich eines solchen nur theilhaftig werden, indem ich den Advocatenpult daneben stelle, so werde ich wohl darauf Verzicht leisten und mich

in Ermangelung eines englischen fireside mit einem Pariser Kamin begnügen. Je widerwärtiger mich das öffentliche Leben zurückstößt, desto dringender wird mein Bedürfniß nach einer glücklichen Häuslichkeit."

Ems, den 25. Juni 1820. — „Jetzt ein Geständniß und eine Frage! Beide lege ich vertrauungsvoll an Ihr Herz. Nicht der Trägheit, aber der Unstätigkeit meines Lebens bin ich herzlich müde, und werde ich gesunder, so werde ich das noch inniger fühlen. Gegen die Advocatur aber wächst mein Widerwille mit dem Kreise, den ich von menschlichen Angelegenheiten zu überschauen anfange. Zwei so divergirende Gefühle, werden sie in Riga einen Vereinigungspunkt finden? — in Riga, wo ich, wie Sie wissen, von meinem Vermögen nur allein würde leben können! Anderswo ist es nicht so sehr der Fall! Der gottselige Gedanke an die Ehe mag mir wohl um so näher sein, als er hier jeden Mittag in der Gestalt eines sehr liebenswürdigen Mädchens aus der Insel Trinidad neben mir sitzt — und ohne Ihnen weiter etwas zu versprechen, gestehe ich ganz gern, daß ich mich ohne Bedenken zu dem ernsthaften Schritte entschließen würde, wäre ich nur über die Verhältnisse des eben aus Amerika erwarteten Vaters in einiger Gewißheit. Der soll ein kleiner Crösus sein. Das Leben der Mutter und Tochter bezeigen das freilich nicht; ist es aber der Fall, so schweige ich, denn das goldene Vließ scheint mir überall ein so unwürdiges Ziel, daß ich auf Freiersfüßen, auch nicht einmal zum Schein den Argonauten würde abgeben wollen."

Offenbach bei Frankfurt, den 28. August 1820. — „Ich gehe durch die Schweiz nach Südfrankreich! Indem ich mich so weit von Ihnen zu entfernen im Begriffe bin, indem ich in gewisser Art zum zweiten Male von Ihnen Abschied nehme, versichere ich Sie, daß mir noch nichts zu ersetzen vermocht hat, was ich in Riga verlassen. — Wenn ich mich dessen ungeachtet nicht entschließen kann zu meinem Geschäfte zurückzukehren, so ist mein körperlicher Zustand nur zum Theil daran Schuld. Indeß freilich zwingt er mich, den begonnenen Versuch aufzunehmen, indem ich den wohlthätigen Einfluß eines milderen Himmels aufsuche; aber wär' ich auch gesund, der unglückliche Zwiespalt zwischen den Wünschen und Bedürfnissen meines moralischen Wesens, der mich aus Riga trieb und fern davon nicht glücklich sein läßt, würde darum nicht aufhören. Sie werden mich verstehen, ohne daß ich mich weiter erkläre. Ich gehe ohne Erwartung, ohne Verlangen und ohne Freude dem Süden entgegen."

Die tiefe Zerfallenheit, die aus diesen Zeilen spricht, bedarf keines

weiteren Commentars; sie ist ein Zeugniß für die oben aufgestellte Behauptung, Jochmann sei ein sittlich zu gereifter Mensch gewesen, um die „Rolle des Beobachters,“ die ihm die Verhältnisse zugewiesen, in seinen kräftigsten Mannesjahren für seinem eigentlichen Wesen entsprechend zu halten; es geht durch all seine, in den verschiedensten Stimmungen geschriebenen Briefe wie ein rother Faden die Ueberzeugung durch, daß die Entbehrungen der Heimath, in der man einen Beruf zurückgelassen, durch allen Reichthum einer Fremde, in der man ohne Mittelpunkt für seine Bestrebungen lebt, nicht ersetzt werden können. Mit seinen auf die Oeffentlichkeit gerichteten Bestrebungen hatte er in Riga gedarbt, jetzt mußte er es bitter empfinden, daß die private, aber sich bethätigende Stellung seiner früheren Jahre reicher gewesen sei, als er es geahnt hatte. In den ersten Septembertagen des Jahres 1820 setzte Jochmann seinen Lauf in den Süden fort; er ging zuvörderst in die Schweiz und lernte hier den einst berühmten Verfasser der Stunden der Andacht, des Abellino und Alamontade, den durch seine Novellen noch heute wohlbekannten Heinrich Zschokke kennen, einen der prononcirtesten Vertreter der Humanitätsreligion des achtzehnten Jahrhunderts. Zschokke war ein als Privatmann, Bürger und Schriftsteller gleich achtungswerther Mann, mit dessen politischer Anschauungsweise Jochmann besonders sympathisirte und dessen idyllisches Familienleben auf seiner bei Aarau gelegenen Blumenhalde auf unsern heimathlosen Wanderer den größten Zauber ausübte. Zschokke's Beschreibung seiner ersten Bekanntschaft mit Jochmann ist charakteristisch für die ganze Eigenthümlichkeit dieses rationalistisch-aufgeklärten und zugleich das Wunderbare suchenden Menschen.

„An einem der schönsten Herbsttage, heißt es S. 35 der Reliquien, (es war der 12. September 1820) besuchte Jochmann mich, indem er mir ein Brieschen von der Hand eines theuerwerthen Mannes, des russischen Staatsraths Theodor v. Faber, brachte. Eine Stunde genügte, daß wir einander unser gegenseitiges Vertrauen aufschlossen. Ein wunderliches, mir selber noch unerklärliches Ereigniß, wie es mir schon einige Mal geschehen war, beförderte die Annäherung. Während wir nämlich im Garten plaudernd beisammen saßen und Jochmann mir abwechselnd von seinen Reisen oder seinen Entwürfen für die Zukunft erzählte, verlor ich mich in Betrachtungen seiner Person. Wohlgebaut, von kaum mittlerer Größe, aber mager und zart, verrieth Jochmann in der krankhaften Farbe seines sonst angenehmen Gesichts eine schon zerstörte Gesundheit. Selbst der freundlich-milde Blick seiner Augen, auch wenn er in Augenblicken der Begeisterung

oder im Gefühl der Freude lebhafter erglänzte, schien ein verborgenes Leiden anzuklagen. Allmälig verdunkelte sich vor mir seine Gestalt, als würde sie nebelhaft; ich hörte wohl seine Stimme aber ohne seine Worte zu beachten. Es ward in diesem Augenblick der Gang seines bisherigen Lebens, selbst die geheime Geschichte seines Herzens, bis auf gewisse Einzelheiten, in mir hell. Als Jochmann endlich eine Zeitlang stillschwieg, vermuthlich einer Antwort von mir gewärtig, erwachte ich wieder zur Besonnenheit und Klarheit der Dinge um mich her. Statt das Gespräch fortzusetzen, bat ich um Erlaubniß ihm offen zu sagen, was unwillkürlich in mir vorgegangen sei, weil mir's selbst zu wichtig wäre, von ihm zu erfahren, ob mich vielleicht meine Phantasie mit einer Selbsttäuschung äffe. Ich erzählte ihm von seiner Vergangenheit, von besondern Lebensverhältnissen, von einer Liebe, die schmerzlichen Ausgang für sein Gemüth gehabt u. s. w. Er starrte mich seltsam an; er gestand redlich die verschiedenen Vorgänge ein, selbst die Richtigkeit von mir aufgeführter Nebendinge und Kleinigkeiten. Beide gleich sehr verwundert, erschöpften wir uns in fortgesetzter Unterhaltung mit Vermuthungen aller Art, dieses seelische Räthsel zu lösen. Auf diese Weise ganz unerwartet enger zusammengeführt, trennten wir uns sobald nicht. Wir blieben mehrere Tage beisammen, und jeden Tag gewann ich den trefflichen Mann lieber, den soviel Herzensgüte und geistige Lichtfülle auszeichnete. Von da stammt eine Freundschaft, die wir fürs ganze Leben einander ungebrochen bewahrt haben."

Dem merkwürdigen Factum, das uns hier berichtet wird, steht ein ganz ähnliches zur Seite, von dem Zschokke in seiner „Selbstschau" erzählt hat. Wir wissen nicht, ob die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen bezweifelt werden kann; jedenfalls aber müssen wir bedauern, daß Jochmann in seinen Briefen an Sengbusch — wenn anders in der dem Referenten vorliegenden Sammlung keine Lücke entstanden ist — seines Besuchs bei Zschokke nicht erwähnt hat, und darum seine Beurtheilung des von diesem geschilderten Auftritts ein Geheimniß geblieben ist. Zschokke war gewiß nichts weniger als ein Mystiker; er hatte aber seiner Zeit zu tief in der Periode der sentimentalen Ueberschwenglichkeit gesteckt, um je wieder den Zeitgenossen Lavaters und Jung-Stillings zu verleugnen.

Von Aarau ging Jochmann über Genf nach Südfrankreich, wo er sich seiner Gesundheit wegen bis zum April des Jahres 1821 aufhielt, um im folgenden Sommer durch die Schweiz nach Deutschland zurückzukehren. Von da ab bis zum Winter 1821, den er, wie wir sehen werden, wie-

herum in Paris zubrachte, werden seine Briefe seltener, was um so mehr zu bedauern ist, als dieselben die einzige Quelle für seine Lebensgeschichte abgeben und, wie zu glauben Grund vorliegt, in jenen Zeitabschnitt ein großer Theil seiner schriftstellerischen Arbeiten fällt. Seine Briefe aus Genf, Montpellier, Marseille und Nizza enthalten aber höchst interessante Beiträge zur Geschichte der damaligen Zeit. Wir fahren in unsern Mittheilungen fort.

Genf, den 4. October 1820. — „Wohl haben Sie Recht mein theurer Freund; ich hänge mit ganzer Seele nicht an meinem physischen Vaterlande, aber an etwas Besserem, an einem Kreise von Freunden, den mir das Glück in jenem gegeben hat und der mir einen rauheren Himmelsstrich nicht bloß erträglich, sondern lieb machen würde. Sie thun mir daher Unrecht, wenn sie mir eine Philosophie zutrauen, deren Zweck es sein soll, mir jene Anhänglichkeit aus dem Sinne zu reden. Es ist etwas Anderes als ein kaltes Nachdenken, es sind sehr innige Gefühle die mich mit meinen Neigungen entzweien; Gefühle die besser errathen als erklärt werden und über die Ihnen mein Freund Joh. Krause, der sie mit mir theilt, mehr würde haben sagen können, wenn es nöthig gewesen wäre. Das aber war es, denk' ich, nicht. Sie kennen mich, und meine Ansichten haben sich bisher nicht verändert, sondern nur erweitert und befestigt. Ich kann mich mit dem Gedanken, Riga aufzugeben, nicht vertraut machen, und der, in meinen früheren Verhältnissen daselbst zu leben, macht mich nicht glücklich. Ich will darüber nicht weiter nachgrübeln und dem Zufalle auch etwas überlassen. — — — Ich habe bisher nur einen einzigen Unabhängigen kennen gelernt: einen Greis von 70 Jahren, der noch jetzt nicht einmal einen Bedienten braucht; der 40,000 Thaler Einkünfte besitzt und kaum 1000 verzehrt, um mit dem Uebrigen für die Armen Haus zu halten, einen Grafen, der von jeher nur in Ländern und unter Verhältnissen hat leben wollen, in welchen sein Rang nichts gilt. Der geistreichste Mann, den ich kenne, und der beste. Ein Weltbürger im edelsten Sinne des Wortes, aus Menschenliebe, während so viele es aus Egoismus sind und, wie J. J. Rousseau bemerkt, die Samojeden lieben, um sich um ihre Nachbarn nicht bekümmern zu dürfen. Der Mann lebt in Paris und heißt Graf Schlaberndorf. Hätte ich nur die Bekanntschaft dieses Mannes gemacht, so würde mir meine Reise hinlänglich belohnt sein. Ich darf mich seines Wohlwollens, seiner Freundschaft rühmen und Sie werden sich daher nicht wundern, wenn ich den Vorsatz hege, noch einmal

nach Paris zu ziehen, um dort wenigstens einige Monate zuzubringen. Wohl haben Sie Recht, mir die Bekanntschaft mit den Männern, die ich Ihnen genannt, als ein Glück und als ein recht großes anzurechnen. Ich weiß es zu erkennen und wünsche nur, daß ich es eben so sehr zu benutzen verstände. Ich werde Ihnen manches zu erzählen haben, um so mehr, da sich vieles nur erzählen läßt."

Montpellier, den 29. November 1820. — „Von meinem alten Grafen hab' ich hier zufällig in Montpellier einen neuen Zug gehört, der ihm völlig gleich sieht. Sie müssen wissen, was übrigens auch ich erst bei dieser Gelegenheit erfahren habe, daß Graf Schlaberndorf einer der ältesten Johanniter-Comthure in Europa ist. Vor kurzem fällt ihm die Präbende von Schievelbein zu, eine der reichsten in Preußen, denn sie trägt gegen 5000 Thaler ein. Man fängt wie natürlich damit an, ihm Schwierigkeiten entgegenzusetzen, indem man behauptet, ein derartiges Einkommen dürfe nur im Lande verzehrt werden. Mein alter Freund liefert nun die vollgiltigsten und unwiderleglichsten Beweise für das Gegentheil der Behauptung, so daß er seine Gegner nicht nur zum Schweigen, sondern zum Geständnisse ihres Unrechts zwingt; dann aber — wirft er ihnen etwa die Präbende vor die Füße? — Nicht doch, damit würde er den Leuten einen Gefallen gethan haben. Er schenkt sie dem protestantischen Schulmeister-Seminarium in Breslau. Eine edle Rache, werden Sie sagen. Ja, aber doch eine Rache, denn es giebt Leute, die keine härtere Strafe treffen kann als die Belehrung der Unwissenden. Der Alte ist überhaupt kein Bewunderer der Ritterorden. Er sprach einmal zu mir mit seiner gewöhnlichen Beredsamkeit über ihre successiven Wirkungen. Zuerst — das waren ungefähr seine Folgerungen — ehre das Volk diejenigen, welchen sie zu Theil würden, dann fühle man sich selbst durch ihren Besitz geehrt, endlich schäme man sich, sie nicht zu haben, und endlich — Das ist wenigstens nicht Neid, denn während die Alliirten Paris occupirten, so erzählte mir ein glaubwürdiger Mann, trat der Fürst Staatskanzler (Hardenberg) in das Zimmerchen, das der Graf mit seinem langen grauen Barte nun schon seit Jahren nicht verläßt, um ihm das eiserne Kreuz zu bringen. Schlaberndorf prüfte gutmüthig lächelnd an seinem alten Schlafrocke herum und fragte, wo Se. Excellenz wohl dächten daß er den Orden hinhängen solle. Die beiden Leutchen mögen sich angesehen haben wie zwei römische Auguren, von denen Cicero meint, daß sie sich unmöglich ohne Lachen begegnen könnten — und der Alte trägt noch immer seinen Schlafrock ohne Band. Indem ich

Ihnen dieses schreibe und mich an das erinnere, was ich von diesem seltenen Manne und durch ihn weiß, überfällt mich fast eine Art zärtlicher Sehnsucht nach ihm und ich muß mich überwinden um nicht einzupacken und nach Paris zu reisen. Hätte ich überhaupt im Sinne etwas über meine Reise aufzusetzen, ich schriebe Denkwürdigkeiten des Grafen v. Schlaberndorf und würden die nicht ebenso vortrefflich als die Memorabilia Socratis, so würde es nur daran liegen, daß ich kein Xenophon bin. Uebrigens würde ich Ihnen nichts von ihm erzählt haben, wenn wir preußische Unterthanen wären. Die Freundschaft des Grafen Schlaberndorf ist in Berlin so wenig eine Empfehlung als vor Zeiten Loths Gastfreundschaft in Sodom war. Der Mann ist nicht zu brauchen und sogar zu fürchten, denn er ist weder zu kaufen noch zu miethen. Beiläufig — Bonaparte liebte ihn auch nicht und Graf Schlaberndorf sagte damals so laut als unbefangen: „Napoleon ist ein mächtiger Mann, ein großer Eroberer! mich erobert er aber doch nicht, und es ist ein Glück für uns beide, daß ich der Mühe nicht werth bin erobert zu werden." — An Zschokke schreibe ich in diesen Tagen. Wir finden einen Berührungspunkt in unserer Bekanntschaft mit dem Grafen. Zschokke hatte ihn vor 25 Jahren in Paris gekannt und sprach noch mit Begeisterung von ihm."

Marseille, den 22. April 1821. — „Heute am Ostertage weiß ich nichts Besseres zu thun als mich mit Ihnen zu unterhalten, um wenigstens im Geiste bei Ihnen zu sein. Wäre mir so kannibalisch-wohl als den Handwerksburschen vor den Thoren von Mainz an diesem Tage, wie sie Göthe uns zeigt, so würde mir eine solche Unterhaltung weniger nothwendig sein. Ich fürchte aber, ich habe etwas von des armen Doctors Stimmung oder gar einiges von seinem Begleiter im Leibe und darum schreibe ich Ihnen. Ich habe Nizza, die Interims-Residenz des Ex-Königs, das Patmos der piemontesischen Apostel der Legitimität, die Garnisonsstadt zweier Regimenter, die sich in ihrem politischen Glaubensbekenntnisse widersprechen, blos weil sie sich als Nationen (es sind Sarden und Savoyarden) tödtlich hassen, jetzt endlich den Schauplatz des reagirenden Verfolgungs- und Rachegeistes — früher verlassen als es meine Absicht gewesen war, ich bin nach Frankreich gezogen, das seit 6 Jahren ein merkwürdiges und schönes Beispiel giebt, indem es den Verfolgten aller Parteien einen Zufluchtsort bietet. Ueber die Alpen ziehen die geächteten Liberalen hieher, über die Pyrenäen die scheuen Diener der Willkür und beide Parteien wohnen hier friedlich beisammen, so lange eine heilsame Scheu vor der Stimmung des

Volkes die Regierung selbst von dem entschiedenen Ergreifen einer Partei zurückhält. Diese Stellung der Regierung ist die Bürgschaft für die Ruhe Frankreichs, die außerdem vielleicht nicht fünf Minuten dauern würde und ich wünsche von Herzen, daß diese Bürgschaft, die nur der Furcht ihre Entstehung verdankt, in einer muthigen Ueberzeugung ihre Dauer finden möge. Ich wünsche es, aber — ich hoffe es nicht. Ich habe den schönen Glauben an die Möglichkeit der Reformationen auf dem trocknen Wege (wie die Chemiker sagen) verloren. Es giebt in Europa keine Völker mehr, es giebt nur zwei Parteien, das ist das festeste Resultat meiner bisherigen Beobachtungen. Die Leidenschaften verlöschen, die Interessen versöhnen sich, die Meinungen niemals, sie müssen untergehen oder siegen; und wandert die Civilisation nicht unwiderruflich aus der alten in die neue Welt, so gehen wir, fürchte ich, einem europäischen Bürgerkriege entgegen, zu dem sich der französische im letzten Decennium des 18. Jahrhunderts verhalten wird wie der Prolog zum Drama. Wolle Gott, daß ich nur schwarz sehe, weil meine Brille gefärbt ist. Mir soll niemals eine Wahrheit so angenehm gewesen sein als dieser Irrthum. Genug und vielleicht schon zuviel über diesen Gegenstand. — — — Es ist möglich, es ist sogar wahrscheinlich, daß ich nur noch einen Sommer und einen Winter zur Benutzung meiner Reisefreiheit übrig habe, und dann vereinige ich die leider nothwendige Rücksicht auf meine Gesundheit mit dem Wunsche, meine Freunde in der Schweiz und in Paris wiederzusehen, nicht besser, als wenn ich im Sommer in jene, den folgenden Winter in die letztere ziehe".

Bern, den 10. Juli 1821. — „Sie haben meinen confusen Brief aus Aarau, glühende Kohlen auf mein Haupt sammelnd, mit einem interessanten voll guter Neuigkeiten beantwortet. Vor allen freut es mich, daß der Marquis*) bei seinen von Rechtswegen beabsichtigten Reformationen des Justizwesens besonders auf ein anständiges Auskommen der Beamten sehen will. Von einem Manne seiner Art war zu erwarten, daß er das Uebel nicht oberflächlich behandeln werde und eine Hauptsache ist ganz gewiß jene Rücksicht. Schon Burke, glaub' ich, hat bemerkt, daß man nirgends so viel Verworfenheit ernte, als wo man Rechnungen auf übermenschliche Tugend

*) Marquis Paulucci, General-Gouverneur der Ostseeprovinzen von 1814 bis 1830, ein freisinniger und energischer Administrator, der namentlich zu der Aufhebung der Leibeigenschaft in Kur-, Est- Livland wesentlich mitgewirkt hat. Nach seiner Entlassung aus dem russischen Staatsdienste kehrte er in sein Vaterland Sardinien zurück und ist als Gouverneur von Genua verstorben.

ausgesäet. Es ließe sich bei der Gelegenheit mancherlei sagen und wünschen. Sagen z. B. daß keine Hungersnoth so verderblich ist, als die Hungersnoth der Beamten, daß ein liberaler Maßstab bei Besoldungen nicht die schwächste Stütze der englischen Freiheit ist und daß die Gräuel der Pöbelherrschaft in Athen nur darum entstanden, weil das atheniensische Volk in der letzten Zeit der Republik nichts anderes war, als ein Haufen schlechtbesoldeter Beamter. Wünschen z. B. daß die Folgen ihre Ursachen nicht überleben, daß das Erpressungssystem nicht als Gewohnheit bestehen möge, nachdem es aufhörte ein Bedürfniß zu sein. Denn mit dem Futter, wenn es auch viel thut, ist doch nicht alles gethan. Es gehört geistige Nahrung zur leiblichen, zum physischen Wohlsein moralische Gesundheit, und daß, wo diese nicht ist, jene nicht viel thut, beweise Ihnen der Nachbar. Die preußischen Beamten sind jetzt gut besoldet, zum Theil sehr gut. Dem ungeachtet finden es immer mehrere sehr naheliegend und natürlich, nicht nur ihre Gehalte zu beziehen, sondern auch mit der Casse davonzulaufen. Das Uebel aber liegt tiefer oder vielmehr höher. Schriebe ich nach Preußen oder überhaupt nicht an meinen vernünftigen Freund S., so würde ich dem Worte, das mir eben entschlüpft ist einen breiten Commentar anhängen, um mich vor Mißverständnissen zu sichern. Manche Leute sind so schreckhaft, daß sie Feuer schreien, wenn man ein Licht putzt, und so durchdrungen von ihrer Wichtigkeit, daß ihnen unmittelbar über dem Thorschreiber der König zu stehn scheint. — An der Statthalterschaftsregierung*) habe ich immer hauptsächlich nur einen Mangel zu bemerken vermocht, den, daß sie zu gut war für die Stufe geistiger Bildung des Volkes, dem sie von der großen Gesetzgeberin und ihrem Gehülfen, dem Lord Oberrichter Mansfield, gegeben wurde. Daß selbst die aufgeklärteste Provinz sie nicht verstand, wissen Sie recht gut, und was erst bei den andern! Man fängt ein Haus nicht bei der Bel-Etage zu bauen an; das hat der Enkel der großen Frau wohl erkannt, und darum Schulen angelegt. Gott helfe ihm dabei! Es ist das erste und das einzige Mittel, daß es für die Dauer besser werde. Indessen schadet auch das voreilige Gute nicht, wenn es nur aushält. Die besten Gedanken kommen oft in die Welt, wie die Menschen — kopfüber. Ihr werdet aussehen wie kleine Jungen, denen man den Rock eines Erwachsenen an-

*) Bekanntlich wurde im Jahre 1785 die angestammte Verfassung Livlands und der Stadt Riga durch die sogenannte Statthalterschafts-Verfassung ersetzt, welche letztere Kaiser Paul im Jahre 1796 wieder aufhob.

gezogen hat. Ist er aber nur dauerhaft gemacht, so wächst man nach und zuletzt in den Rock hinein. — In Rücksicht des Wetters, mein theurer Sengbusch, haben Sie das Ausland nicht zu beneiden. Es war und ist noch immer naß und kalt, und wenn auch wir nicht um Pfingsten geheizt haben, so geschah es nur weil wir nicht so holzreich und so vernünftig sind als Sie. Ich bin aus dem Berner Oberlande zurückgekehrt und habe die Absicht, eine weitere Reise in die Schweiz zu machen, aufgeben müssen, halte mich hier nur auf, um diesen Brief und noch mehrere andere abzufertigen, ziehe dann auf acht Tage nach Aarau, von da nach Carlsruhe, wohin mein guter Freund Joh. Kr. zurückgekehrt ist, von da endlich — nach Paris. Aus Carlsruhe schreibe ich Ihnen noch einmal. — Ich habe hier Herrn Major v. Z. zum drittenmale auf meiner Reise angetroffen. Das erstemal geschah es in Paris, das zweitemal in Genf. Sie wissen vielleicht, daß er, als er dem Vaterlande im Kriege zu dienen nicht mehr Gelegenheit hatte, es als Lehrer der Kriegswissenschaften in Dorpat that, dann aber, um ganz den Wissenschaften (den mathematischen) zu leben, auch diese Stelle, mit Beibehaltung des Rechts beliebig Vorlesungen zu halten, aufgab. Er ist ein sehr ausgezeichneter Mann, der dem Vaterlande überall große Ehre macht. Wir sind nichts weniger als immer derselben Meinung (besonders in puncto der livländischen Ritterschaftsverhältnisse) aber doch dicke Freunde, weil wir wissen, daß jeder es gut und ehrlich meint. Er will im Herbste nach Livland zurückkehren und ich habe ihm zur Pflicht gemacht und er hat mir versprochen, Sie in Riga zu besuchen. Ich weiß, daß Ihnen mit solchen Bekanntschaften eine Freude gemacht wird. Diese Zeilen mögen ihn anmelden. — Beneidenswerth nennen Sie mich. Ich bin es, daß ich Freunde habe wie Sie, Hehn (versäumen Sie doch nie eine Gelegenheit meiner bei ihm zu gedenken), die Krauses, Gervais, Zschokke, daß mir Männer wie Schlaberndorf, Oelsner, L. H. und andere mit Güte und Vertrauen entgegengekommen sind; ja ich komme mir fast schlecht vor, daß ich mich nicht glücklich fühle. Und doch — ließen sich Seufzer schreiben, so würden Sie hier einen lesen. Könnte ich nur zur Ruhe kommen und — zu Einigkeit mit mir selbst. Was Zschokke betrifft, so fange ich an mich vor ihm zu fürchten. Habe ich nur einige Anlage zum geistigen Schwindel, so bringt er ihn mir bei. Er hat mir auf eine Veranlassung, die dessen nicht werth war, einen Brief geschrieben, bei dem ich roth geworden bin, obgleich ich allein war als ich ihn las; und ginge es nach ihm — aber sein Sie ruhig, es geht nach Ihnen."

Im November 1821 traf Jochmann wieder in Paris ein, wo er bis zum April des folgenden Jahres verweilte, um dann wiederum die Bäder Deutschlands aufzusuchen; wenngleich zahlreiche Briefe aus jener Zeit vorliegen, so sind dieselben doch zu privaten Inhaltes um ein allgemeines Interesse zu bieten. Nach den vorliegenden Zeugnissen, versenkte Jochmann sich wiederum in historische politische Studien und fand seine Erholung im Kreise von Männern, wie Schlaberndorf, Oelsner, Guizot u. s. w.; der erste Band seiner Reliquien enthält Erinnerungen an die beiden Erstgenannten und ist durch interessante Detailschilderungen aus der Zeit der ersten Revolution von Bedeutung; wir erinnern beispielsweise an Schlaberndorfs Physiognomie von Paris am 10. August 1792 (Erstürmung der Tuilerien) und 31. Januar 1793 (Hinrichtung Ludwigs XVI.) und können nur bedauern, daß Jochmann seinen Plan, diese Aufzeichnungen in einer Geschichte der Revolution zu verwerthen, nicht auszuführen Muße und Energie hatte. Er verleugnete auch darin den Livländer nicht, daß die Scheu vor der Oeffentlichkeit größer war als der Drang, einer angeborenen Begabung für schriftstellerische Darstellung nachzugehen. Wir dürfen indessen nicht verkennen, daß seine Kränklichkeit ein Hinderniß für jede anstrengende Thätigkeit war und von Jahr zu Jahr zunahm; der Mangel einer absorbirenden Thätigkeit trug unzweifelhaft dazu bei, jene hypochondrische Neigung zur Selbstbeobachtung, welcher Erwähnung zu thun wir bereits Gelegenheit hatten, groß zu ziehen und das wirklich bestehende Uebel durch unablässige Beschäftigung mit demselben, noch unerträglicher zu machen.

Vom Sommer des Jahres 1822 an, machte Jochmann Carlsruhe zu seinem beständigen Aufenthalt und unternahm von dort aus kleinere und größere Touren nach Heidelberg, Baden-Baden oder in die Schweiz. Ueber seine letzten Lebensjahre liegen nur spärliche Zeugnisse vor, die sich in wenigen Zeilen resumiren lassen. Der Briefwechsel mit Herrn v. Sengbusch verliert von 1824 bis 1830 bedeutend an Interesse und reducirt sich während dieser sechs Jahre auf fünfzehn Briefe, die vorwiegend geschäftlichen Inhaltes sind oder Bülletins über den traurigen Gesundheitszustand des Verfassers enthalten. Noch zu jung, um mit allen Lebenshoffnungen abzuschließen, hoffte Jochmann immer seine Gesundheit befestigen und sich dann in Süddeutschland bleibend fesseln zu können; des Umherschweifens in der Welt war er müde, in seinem eigenen Hause fand er nichts, was ihn fesseln konnte. Der Stimmung, die ihn während seiner letzten Jahre beherrschte,

hat Jochmann in den nachstehenden Zeilen einen so beredten Ausdruck gegeben, daß ich nicht umhin kann, ihn hier selbstredend einzuführen. In einem der wenigen, den Reliquien eingestreuten Gedichten heißt es wie folgt:

Das eben knüpft mit festerm Bande
Mich an die freudenlose Welt,
Daß sich mit keinem theuren Pfande
Das Glück mir bleibend zugesellt.
Was unreif welkt, ich geb's dem kalten
Stiefmütterlichen Erdenschooß.
Ach, von der Hoffnung Traumgestalten
Reißt sich das Herz nur blutend los.

Im Mai des Jahres 1830 war Jochmann auf einer Reise von Carlsruhe nach Köthen begriffen, um sich der Behandlung des Vaters der von ihm lebhaft verehrten Homöopathie, des Dr. Hahnemann, anzuvertrauen. Vor seiner Abreise nahm er in einem vom 17. Mai datirten Schreiben (das mit den Worten: „Möchte ich Ihnen bald bessere Nachricht geben können" schließt) von Herrn v. Sengbusch ungeahnt den letzten Abschied. Unterwegs erkrankte er schwer und langte im Juni kraftlos und fiebernd in Naumburg an, wo er in den Armen seines ihm in kurzer Zeit befreundeten Arztes Dr. Stapf am 3. Juli verschied.

Hier, am Ausgange der 40 Jahre, während welcher Jochmann dieser Erde angehörte, sei es verstattet, unsere Leser mit einem Aktenstück bekannt zu machen, dem einzigen, durch welches der Verstorbene noch jetzt mit der Scholle, der er „trotz allem dem und allem dem" angehörte, in directer Verbindung geblieben ist; wir meinen sein Testament. Das „Recht der ersten Eindrücke" von dem Göthe sagt, es sei so stark, daß sich kaum Jemand von ihm zu emancipiren vermöchte, hat sich auch in unserem freiwillig exilirten Freunde geltend gemacht. Seit seinem dreizehnten Lebensjahre, volle 27 Jahre lang, war Jochman seiner Vaterstadt Pernau entrückt gewesen; das Jünglingsalter hatte er in Deutschland verlebt, seine Knabenjahre und die Periode öffentlicher Thätigkeit in Riga, und seine Briefe haben uns Zeugniß davon abgelegt, daß er all' seine Vaterlandsliebe auf diese Stadt concentrirt hatte. Pernau's — so schien es und so mochte er selbst glauben — hat er sich seit Decennien nicht erinnert; erst als er Anstalten machte mit der Erde abzurechnen, gedachte er des Geburtsorts wieder, beschloß er dem ärmsten Theil der Einwohnerschaft, dieses, sein selbsterworbenes, für die damalige Zeit nicht unbedeutendes Vermögen zuzuwenden, nachdem seine

einzige überlebende Verwandte, seine Schwester, gestorben sein würde. — Wir verdanken das hier in extenso folgende Aktenstück der gütigen Mittheilung des Herrn Propstes W. Schulz in Pernau.

Jochmanns Testament.

Der Zustand meiner Gesundheit veranlaßt mich folgende Bestimmungen zu treffen, die im Falle meines Ablebens als die meines letzten Willens gelten sollen.

1) Zur Erbin meines gesammten Vermögens, über welches, da es ein gänzlich wohlerworbenes ist, mir ein völlig freies Dispositionsrecht zusteht, setze ich, mit Ausnahme der unten bestimmten Vermächtnisse, diejenige ein, die es auch, wenn ich ohne testamentarische Disposition stürbe, sein würde, meine liebe Schwester Wilhelmine Amalie Jochmann, jedoch unter der Bestimmung, daß, im Falle sie unverehelicht, oder wenn auch nicht dieses, doch kinderlos sterben sollte, nach ihrem dereinstigen Ableben, die Summe von funfzehntausend Rubel Silber Münze (15,000 R. S.-M.) von der meiner lieben Schwester, so lange sie lebt, der Nießbrauch verbleibt, den auf sichere Hypotheken angelegten Fond einer Stiftung zur Unterstützung und Einrichtung von Schulen für die Kinder des estnischen Landvolkes, in meiner Vaterstadt Pernau und im Pernauschen Kreise ausmachen soll; welche Stiftung aber nicht unter irgend einer geistlichen oder obrigkeitlichen Verwaltung stehen, sondern von drei durch die versammelte Bürgerschaft in Pernau jedesmal auf drei Jahre zu wählende und auch beliebig wiederholt zu wählende redliche Männer verwaltet werden soll, die alljährlich über ihre Verwaltung dem Publikum in den in Pernau und Riga erscheinenden öffentlichen Blättern einen kurzen Bericht zu erstatten, und alle drei Jahre der Bürgerschaft in Pernau förmlich Rechenschaft abzulegen haben.

2) Sollte meine liebe Schwester vor mir oder vor Eröffnung dieses letzten Willens in Riga mit dem Tode abgehen, so ernenne ich zum Erben meines gesammten Vermögens, mit Ausnahme der unten bestimmten Vermächtnisse, meinen geliebten Freund, den Herrn Regierungs-Secretair und Ritter Adolph Hehn in Riga, in welchem Falle jedoch eine Summe von zehntausend Rubel Silber Münze (10,000 R. S.-M.) sogleich zu der im vorstehenden § beschriebenen Stiftung verwandt werden soll.

3) Es ist mein inniger Wunsch und meine inständige Bitte, daß mein Körper, sobald die sichern Zeichen des Todes vorhanden sind, geöffnet und

besonders das Herz aus demselben genommen und in einem einfachen Porzellangefäße aufbewahrt, wie sichs am besten thun läßt, an meinen geliebten Freund Herrn Conrad Heinrich v. Sengbusch in Riga, Chef des dasigen Handlungs-Hauses A. G. Sengbusch u. Comp. geschickt werde, der demselben wohl aus alter Freundschaft für mich ein Plätzchen in seinem Garten gönnen wird. Dem Herrn Hofrath Dr. Wieg und dem Herrn Dr. und Landphysicus Waldmann, die ich die Oeffnung meines Körpers und die Aufbewahrung meines Herzens zu besorgen ersuche, bestimme und vermache ich dafür, und zwar einem jeden von ihnen, zwanzig Louisd'or (20 Louisd'or).

Sollte ich in einem andern Orte als Karlsruhe sterben, so bleibt es dennoch bei der obigen Bitte und Bestimmung, nur mit der Veränderung, daß ich alsdann dem Arzte oder Wundarzte, der jene Bemühung übernimmt, einhundert Thaler Preußisch in Golde (100 Thlr. in Golde) und den Armen des Ortes, unter der Bedingung und für den Fall, daß meinem Wunsche genau entsprochen werde, ebenfalls einhundert Thaler in Golde (100 Thlr. in Golde) aussetze und vermache.

4) Meinem lieben Freunde C. H. v. Sengbusch in Riga vermache ich die Summe von eintausend Rubel Silber Münze (1000 Rub. S.-M.) zu irgend einer Anlage in seinem Garten, bei der vielleicht er und mancher andere meiner mir ewig unvergeßlichen und unersetzlichen Freunde in Riga, meiner an freundlichen Sonntagnachmittagen zuweilen gedenken.

5) Meinem lieben Freunde, dem Herrn Regierungs-Secretair und Ritter Adolph Hehn, im Fall er nicht nach der Bestimmung des § 2 mein Erbe werden sollte, vermache und legire ich die Summe von zweitausend Rubel Silber Münze (2000 Rub. S.-M.).

6) Meinem lieben, verehrten Freunde Herrn Christian Griesbach hierselbst, vermache ich als Zeichen meiner Achtung und Freundschaft meine goldene Repetir-Uhr mit den dazu gehörigen in Gold gefaßten Petschaften und Uhrschlüssel, meine goldene Tabacksdose und mein gutes Kanapee, auf dem wir so manches freundliche Wort mit einander gewechselt haben, endlich was seinem redlichen Herzen die meiste Freude machen wird, die Summe von zweitausend Gulden (2000 Gulden) zu dem unter seiner Verwaltung sich bildenden Fond zur Errichtung einer Verpfändungs- und Versorgungs-Anstalt für alte und gebrechliche, arbeitsunfähige Personen.

7) Meinem lieben Freunde, dem hiesigen Universitäts-Buchhändler C. F. Winter in Heidelberg vermache ich das volle Eigenthumsrecht an

meinen in seinem Verlage erschienenen Schriften: den Betrachtungen über den Protestantismus, der Schrift über die Sprache und den Briefen eines homöopathisch Geheilten, hinsichtlich deren ihm die erste Auflage der beiden ersten Werke ohnehin gehört, da wir nur in Ansehung der letztgenannten Schrift in Rechnung stehen. Möge ihm dies Vermächtniß einmal ersprießlicher werden, als ich zu vermuthen Ursache habe.

8) Meine sämmtliche Handschriften, an Materialien, Sammlungen, Aufsätzen u. dergl. aller Art, mit einziger Ausnahme meiner Correspondenz und Geschäftspapiere, vermache ich meinem lieben verehrten Freunde Herrn Heinrich Zschokke in Aarau in der Schweiz, dem sie kostenfrei zuzustellen sind. Ich bezweifle, daß er viel mit ihnen anzufangen wissen wird. In jedem Falle übernimmt er dann wohl aus alter Freundschaft für mich die Mühe sie zu vernichten.

9) Die weiblichen Dienstboten, die in meinem Dienste gestanden und so manche Geduld mit mir gehabt haben, namentlich:

a) Babette aus Durlach, die während meines Aufenthalts im Schaafschen Hause in der Karlsstraße hieselbst bei mir gedient hat und jetzt an einen Schreiner in einem Dorf bei Durlach verheirathet ist;

b) Carolina Haagk, die in Baden und auch hier in Karlsruhe im Stempfschen Hause und in der Amalien-Straße bei mir war;

c) meiner gegenwärtigen Haushälterin Katharina Kneußler aus Homburg, vermache ich einer Jeden von ihnen die Summe von dreihundert und funfzig Gulden (350 Gulden), die einer jeden von ihnen binnen 4 Wochen nach meinem Tode ausgezahlt werden soll.

10) Den Armen in Karlsruhe, ohne Unterschied der Religion, und sie mögen zur hiesigen Stadtgemeinde gehören oder nicht, vermache ich zweihundert Gulden (200 Gulden); den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen in Riga zusammen zweihundert Rubel Silber Münze (200 Rub. S.-M.), die Ein Hochedler und Hochweiser Rath daselbst nach seinem Ermessen zu vertheilen gebeten wird.

11) Zu Executoren dieses meines letzten Willens ernenne ich und erbitte ich mir und zwar hier in Karlsruhe, Herrn Christian Griesbach, in Riga aber Herrn Conrad Heinrich v. Sengbusch.

12) Ich bin zuversichtlich überzeugt, daß meine Erbin oder mein Erbe wer er auch sein möge, jeden ihnen bekannt werdenden auch nur mündlich von mir geäußerten Wunsch gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen, gern bereit sein würden, ohnehin ist auch dieses Testament als von mir selbst ge-

schrieben und auf jeder Seite unterschrieben mit allen nach dem hiesigen Landrechte zur Rechtsgültigkeit eines letzten Willens erforderlichen Förmlichkeiten aufgesetzt; sollte jedoch sich über diese Rechtsgültigkeit desselben als eines förmlichen Testamentes irgend ein Zweifel erheben, so wünsche und bitte ich, daß diese letztwillige Verfügungen wenigstens als Codicill, Schenkung für den Todesfall oder wie sonst immer aufrecht erhalten werde, und ertheile ich hiermit zu diesem Behuse meinem verehrten Freunde Herrn Christian Griesbach förmliche Anweisung:

a) auf meine sämmtlichen hiesigen Baarschaften und Effecten oder deren Ertrag;

b) auf mein gesammtes sich in Gewahrsam meiner Geschäftsfreunde, der Herren B. Metzler sel. Sohn u. Comp. in Frankfurt a. M. befindliches Vermögen, bestehend in: 11,500 fl. großherzoglich badische 4 % Rentenscheine, einer großherzoglich hessischen 4 % Obligation von 1000 fl., 4 Stück großherzoglich badische 50 fl. Loose und meinem eben vorhandenen Rechnungs-Saldo;

um aus dem Werthe von diesem allen sämmtliche hier im Lande auszuzahlende Vermächtnisse und Kosten zu berichtigen und was übrig bleibt dem Herrn C. H. v. Sengbusch, Adr. Herrn A. G. Sengbusch u. Comp. in Riga, zu übermachen.

Sämmtliche Vermächtnisse sollen meinen Legataren kostenfrei und in vollen Summen ohne allen Abzug ausgezahlt werden.

Schließlich bitte ich Jeden, dem ich unwissentlich oder unter der Uebermacht meiner krankhaften Reizbarkeit jemals wehe gethan, mir zu verzeihen und mein Andenken in dem Frieden zu halten, dessen ich mir in jeder stillen Stunde gegen jeden Menschen bewußt bin.

Dies der milde, versöhnende Abschluß eines Lebens, welches — inhaltsvoll und dennoch unbefriedigt — zu Grunde gehen mußte an dem Widerspruch der persönlichen Anlage und der gegebenen äußern Verhältnisse. Es wäre nicht schwer, aus dem tragischen Geschick Jochmanns einen Schluß zu ziehen auf die Tragödie des baltischen Wesens überhaupt, das nicht leben und nicht sterben kann, das ein Patriotismus ist ohne Vaterland, ein Streben nach Nationalitätstreue ohne Nation, und wo den Kindern des Landes die traurige Alternative gestellt ist, ihre Heimath gar nicht oder unglücklich zu lieben. Das Schicksal Jochmanns zeigt einer-

seits, daß es hier eine Zeit gegeben hat oder noch giebt, in der nur glücklich sein kann, wer für das öffentliche Interesse Augen und Ohren zuschließt; und es lehrt andererseits, daß wir zu sehr mit den Eigenthümlichkeiten dieses Landes verwachsen sind, um von ihm lassen und in fremde Lebensformen aufgehen zu können. Seinen Leib mußte Jochmann der fremden Erde lassen; seinem Herzen hatte er eine Stätte am sandigen Ufer der Düna bestimmt. Das Land, in dem er geboren, hat im Tode Recht behalten gegenüber der Fremde, die im Leben so viel Anziehungskraft für ihn hatte.

Wer kennt Chamisso's Mährchen von Peter Schlemihl nicht — dem Manne, der seinen Schatten verloren? Mir ist es eingefallen, als ich diese Blätter nochmals überblickte. In der Fremde wirft der Mensch keinen Schatten, geht er spurlos an der Welt vorüber, die ihn umgiebt. Mit Schrecken wird er gewahr, wie bedeutungslos die Individualexistenz wird, die aus ihrem natürlichen Kreise geschieden ist und einem neuen sich nicht einzuordnen vermocht hat. Und dennoch! wer wird es wagen, Jochmann darüber einen Vorwurf zu machen, daß er seine Advocatenpraxis in Riga und das „Herrenkränzchen" aufzugeben sich entschlossen? Sein Unglück war es, mit dem Bedürfniß nach einer Betheilung an größeren Lebenszwecken — und doch als Livländer geboren zu sein. Weil die Söhne dieses Landes Verzicht darauf thun müssen oder zu thun gewohnt sind, ein anderes Ziel als das des privaten Behagens anzustreben, konnte dieser Mann als ein unpraktischer Utopist erscheinen. Sehen wir aber genauer zu, so werden wir erkennen, daß seine Krankheit seine Gesundheit war und daß seine Zerfallenheit mit dem Vaterlande zu einer Anklage gegen dieses wird. Unser Land hatte keinen Raum für einen Geist, der nicht geschaffen war, in der bloßen Gemüthlichkeit zwischen den vier Pfählen des Hauses Befriedigung zu finden. Es zog ihn fort zu den Brennpunkten europäischen Völkerlebens — und er starb am Heimweh.

Der Conflict, der das Leben Jochmanns bewegte, ist kein vereinzelter Fall. Ernster oder flüchtiger tritt er an Jeden heran, der denkend den Zuständen unserer Heimath gegenüber steht; von den Meisten wird er vergessen, sobald sie mit den Tagen strebsamer Jugend abgerechnet; nur von denen wird er gelöst, denen der Entschluß in diesem Lande zu leben und zu sterben identisch ist mit dem Glauben an dessen weltgeschichtliches Recht und mit der ernsten Hingabe an die Arbeit, die uns noch retten kann!

Julius Eckardt.

Vorschläge zur Abkürzung des in Kurland jetzt geltenden Civilprozesses.

Mit Berücksichtigung der älteren kurländischen Prozeßgesetze und der Grundzüge zur Reorganisation der Justizpflege in Rußland.

Der Civilprozeß ist der Complex derjenigen Normen des gerichtlichen Verfahrens, die zum Zwecke der Entscheidung von Privatrechtsstreitigkeiten, sowie zum Behufe der etwa deshalb zu gewährenden Hülfe durch Zwangsmittel gesetzlich geboten sind. Soll eine Civilprozeßgesetzgebung ihren Zweck erfüllen, so müssen die gesetzlichen Normen derartige sein, daß einmal die Ermittelung der Wahrheit eine möglichst sichere, andererseits der Rechtsgang ein möglichst schleuniger, gesäubert von allen Möglichkeiten nutzloser Verzögerung sei.

Diese Behauptungen sind wohl so sehr aus der Natur der Sache gegriffen, daß man weiterer Begründung überhoben ist.

Es fragt sich, ob der in Kurland geltende Civilprozeß diesen Kriterien einer guten Prozeßgesetzgebung entspricht Jeder Unbefangene wird zugeben, daß der kurländische Civilprozeß, wie er heute in praxi üblich, allerdings zu sicherer Ermittelung der Wahrheit, zu gerechter Entscheidung führen kann und auch in Wirklichkeit führt; daß aber leider die Normen derartige sind, daß es von dem bösen Willen oder der Fahrlässigkeit einer Partei abhängt den Prozeß in die Ewigkeit zu ziehn. Unsere Civilprozeßacten wie unsere Behördenarchive liefern die Belege dafür im reichsten Maße.

Der gemachte Vorwurf trifft vorzugsweise den ordinairen Prozeß, und mit diesem ausschließlich hat diese Erörterung zu thun. Es ist an der Zeit sich der Gründe dieser Mängel und Fehler bewußt zu werden; hat man sie erkannt, sie offen darzulegen und so weit möglich auf die Heilmittel der Krankheit hinzuweisen.

Der in Kurland geltende Civilprozeß beruht einmal auf den Quellen des gemeinen Rechts (1. römischem, 2. canonischem Rechte, 3. deutschen Reichsgesetzen, 4. Gewohnheitsrechte, 5. Natur der Sache); ferner auf speciell provinciellen Quellen (auf geschriebenem Rechte, wie auf Gewohnheitsrechte); und endlich (wenigstens für das Appellationsverfahren an den Senat, für die anderweitigen Rechtsmittel an die Autoritäten des Reichs) auf russischem Rechte.

Das Princip unsers Civilprozesses ist einmal die Verhandlungs-, zweitens die Eventualmaxime. Es fragt sich: tragen diese Maximen die Schuld an der Langsamkeit und Endlosigkeit unsers Civilprozesses?

Bleibt man zunächst bei der Verhandlungsmaxime stehn, so liegt in dieser wahrlich nichts, was zur nutzlosen Verschleppung der Prozesse führte.

Der Grundsatz der Verhandlungsmaxime besteht darin, daß der Richter im Civilprozesse den Parteien gegenüber eine vorwiegend objective Stellung einnimmt, gemäß welcher er denselben in der Regel weder vorzugreifen noch etwas zu ergänzen oder beizufügen berechtigt ist, was die Parteien nicht selbst in gehöriger Form vorgetragen oder begehrt haben.

Die speciellen Anwendungen der Verhandlungsmaxime pflegt man durch die drei Sätze auszudrücken:

1) judex non procedat ex officio;

2) ne eat ultra petita partium;

3) quod non in actis, non in mundo.

Indeß sind diese Regeln bekanntlich nicht ohne Ausnahme, und Ausnahmen treten namentlich ein: wenn eine richterliche Verfügung durch das öffentliche Interesse geboten ist; wenn es gilt der Gefahr einer Nichtigkeit des Verfahrens vorzubeugen; ja dieser Grundsatz findet keine Anwendung auf die blos prozeßleitende Thätigkeit des Richters, welche sich unabhängig von den Anträgen der streitenden Theile nach den Vorschriften der Prozeßordnung zu richten hat. Auch kann der Richter von Amts wegen Augenschein vornehmen, sowie im Falle eines unvollständig geführten Beweises den Erfüllungs- oder Reinigungseid auferlegen. Bezüglich des Satzes: quod non in actis, non in mundo, und des Satzes, daß der Richter nur

berücksichtigen darf, was die Parteien vorgebracht, ist noch anzuführen, daß diese Regeln sich nur auf die thatsächlichen Vorbringungen der Parteien, nicht auf Rechtsgründe und Gesetze beziehen. Diese letzteren darf und muß sogar der Richter von Amts wegen ergänzen, selbst wenn sie von den Parteien nicht berührt wurden.

Die obbezeichnete Verhandlungsmaxime gilt unverkürzt in Kurland, und sie trägt keine Schuld an der Langsamkeit unsers Prozeßverfahrens, sie bietet vielmehr die besten Garantien für sichere Ermittelung der Wahrheit und unparteiisches Urtheil und zwar vorzugsweise aus dem Grunde, weil durch die objective Stellung, welche das Verhandlungsprincip dem Richter anweist, das Vertrauen auf seine Unparteilichkeit ungleich mehr aufrecht erhalten wird, als dies bei der Untersuchungsmaxime der Fall sein kann. Bei letzterer thut der Richter, einmal angerufen, Alles von Amts wegen, er instruirt die Vorträge des Klägers wie des Beklagten, leitet den Beweis wie den Gegenbeweis, wird so Anwalt beider Parteien und muß schließlich über seine eigenen Handlungen erkennen. Dabei ist es für den Richter schwer ganz parteilos zu bleiben, und das Untersuchungsprincip führt consequent dahin, daß der Richter vielmehr überhäuft wird, daß eine bedeutend größere Zahl von Beamten nothwendig ist.

Allerdings ist es nicht zu leugnen, daß die Untersuchungsmaxime an sich dem Streben nach Verwirklichung des materiellen Rechts mehr zusagt; allein die Erfahrung hat gelehrt, daß wo man — wie in Preußen — den Versuch machte, dieser Maxime im Civilprozeß den Eingang zu verschaffen, die mit der Ausführung verbundenen Schwierigkeiten der Erreichung jenes Ziels sogar noch hinderlicher sind als das Princip der Verhandlungsmaxime; ja in Preußen währen die ordinairen Prozesse, trotz der Untersuchungsmaxime, kaum minder lange als bei uns.

Es liegt daher wahrlich kein Grund vor, behufs Beschleunigung der Prozesse die Verhandlungsmaxime aufzugeben.

Wendet man sich nun zur Eventualmaxime, so zeigt sich unschwer, daß diese weit entfernt die Verschleppung der Prozesse zu begünstigen, grade darauf hinwirkt die Abwickelung des Rechtsganges zu beschleunigen. Das Wesen der Eventualmaxime besteht eben darin, daß die Partei, welcher verschiedene Vertheidigungsmittel zu Gebote stehen, diese nicht successive — d. h. das zweite nach dem Fehlschlagen des ersten u. s. w. — einführen und geltend machen darf, sondern verbunden ist, alle ihr zu Gebote stehenden Vertheidigunsgmittel auf einmal vorzubringen (das zweite für den

Fall, daß das erste nicht Anerkennung findet u. s. w.), und zwar bei Strafe der Präclusion des oder der nicht simultan und in eventum vorgebrachten Vertheidigungsmittel.

Die Eventualmaxime ist zwar mit der Gefahr verbunden, daß man öfters ein Vertheidigungsmittel durchführen muß, von dem sich hinterher zeigt, daß es gar nicht nothwendig gewesen wäre, gewährt aber andererseits den ungleich mehr zu berücksichtigenden Vortheil der möglichst denkbaren Prozeßabkürzung.

Schon gemeinrechtlich wird das Princip der Eventualmaxime nicht streng und consequent genug durchgeführt; im kurländischen Prozesse herrscht dies wohlthätige Princip nur dem Namen, nicht der That nach. Eben in dem Verlassen des Princips der Eventualmaxime (indem der kurländische Prozeß, statt bei Strafe der Präclusion simultanes Vorbringen der Vertheidigungsmittel zu gebieten, die successiven Vorbringungen gestattet) liegt einer der Hauptgründe der übermäßigen Prozeßverzögerungen.

Indessen ist dies nicht der einzige Grund. Neben der Durchbrechung des Princips der Eventualität machen sich noch andere Gründe als mitwirkend geltend und diese sind: die langen Fristen für die Parteihandlungen; die Möglichkeit der Appellation mit suspensiver Kraft gegen jeden Zwischenbescheid; endlich die übergroße Zahl der Instanzen.

Man hat es also mit folgenden vier Hauptursachen der Langsamkeit und Verschleppung der Prozesse zu thun:

I. Nichteinhaltung des Eventualprincips;
II. Länge der Fristen;
III. Appellationen mit suspensiver Kraft gegen Zwischenbescheide;
IV. Vielheit der Instanzen.

Jede dieser Ursachen soll einzeln beleuchtet werden.

Ehe wir zur Beleuchtung der obgedachten Punkte schreiten, müssen wir einen Blick auf die kurländischen Gesetze werfen, die freilich nur wenige, aber sehr prägnante Bestimmungen enthalten, welche auf den Prozeß Bezug haben und speciell die Abkürzung desselben bezwecken.

Solange Kurland ein Theil des deutschen Reichs war, galt überhaupt in Kurland das gemeine Recht, also auch der gemeinrechtliche Prozeß. Mit dem Jahre 1561 schied Kurland aus dem deutschen Reichsverbande und ward polnisches Lehnsherzogthum. In den Unterwerfungsverträgen, wie im Sigismundischen Privilegium wird aber Kurland ausbedungen und

zugestanden die Fortdauer des zeitherigen Rechtszustandes, namentlich deutsche Gerichtsbarkeit und gemeines deutsches Recht.

Unterwerfungsvertrag vom 28. November 1561: Drittens haben Wir zugesichert, — — daß die Unterthanen des gedachten Landes ihre deutsche Obrigkeit behalten sollen [1]).

Privilegium Sigismundi Augusti § 4: — — daß nicht nur unsere Obrigkeit aus Deutschen bestehen, sondern daß wir auch bei deutschen Rechten gelassen werden sollen, und es uns zugestehen und bestätigen wollen [2]).

So blieb denn nach der Unterwerfung unter Polen der gemeinrechtliche Prozeß in Kurland gültig und bildet noch heute die Grundlage des Prozesses. Man mußte indeß in Kurland bald erkannt haben, daß der gemeinrechtliche Prozeß bei allen seinen Vorzügen dennoch keine Garantie für schleunige Rechtspflege gab, und so sehen wir denn mehrere die Prozeßverkürzung bezweckende Gesetze erscheinen, und eben diese Gesetze suchen die Gründe der Langsamkeit der Prozesse in den oben zuerst aufgeführten drei Ursachen. Ohne den gemeinrechtlichen Prozeß zu alteriren bemühte sich die kurländische Legislation die zuerst gerügten drei Mängel zu beseitigen [3]).

Wendet man sich zur älteren kurländischen Legislation, so findet man geboten:

ad I. strenge Einhaltung der Eventualmaxime.

Stat. Curl. § 21: Alle Einreden, sie mögen die Ablehnung des Gerichtsstandes oder den Aufschub der Sache, oder die gänzliche Aufhebung der Klage beabsichtigen, müssen im ersten Termine vorgebracht und soll die Sache also bis auf den Beweis völlig ausgeführt werden [4]).

Stat. Pilt. P. I T. X § 1: „So jemand Ursachen hette, welcher halbenn er daß Gericht anzuthuen nicht schuldig erkennete, die soll err auff einmall fürbringen, es wehre den, daß ihm derselben Ursachen eine von neyen angestanden, davon er zuvor keine Wissenschafft gehabett hette."

Der Beklagte soll also ohne Ausnahme alle seine denkbaren Vertheidigungsmittel, gerichtsablehnende, gemeinverzögerliche Einreden, Litisconte-

[1]) Pro tertio recepimus — — subditos Provinciae illius penes Magistratum suum Germanicum relicturos esse.

[2]) — — Nobis non solum Germanicum Magistratum, sed et Jura Germanorum propria atque consueta concessuram, permissuram atque confirmaturam se esse.

[3]) Die vielen Instanzen waren bis zur Unterwerfung unter Rußland unbekannt und man findet sie daher in den älteren kurl. Quellen auch nicht erwähnt.

[4]) Exceptiones omnes, declinatoriae, dilatoriae et peremtoriae, in primo termino proponi, et causa plene usque ad probationem definiri debet.

station und peremtorische Einreden vereint bei Strafe der Präclusion der nicht vorgeschützten einbringen. Von einer Trennung und successiven Einbringung, von Vorschützung von Einreden ohne Litiscontestation kann nach diesem Gesetze nicht die Rede sein. Man war also strenger als das gemeine Recht, welches wenigstens bei Geltendmachung einiger dilatorischen Einreden die eventuelle Einlassung und die Vorbringung der andern Einreden nicht gebietet, z. B. bei den gerichtsablehnenden Einreden, bei der exceptio libelli obscuri, bei der exceptio spolii [1]). Auch war durch dies Gesetz festgestellt, daß keine peremtorische Einrede, selbst nicht die prozeßhindernden, von der Einlassung und dem Vorbringen der übrigen Einreden befreie, und somit die richtige gemeinrechtliche Ansicht ausdrücklich bestätigt [2]). Wir sehen also den Grundsatz der Eventualität unbedingt sanctionirt bei dem absoluten Gebote in eventueller Reihenfolge alle Vertheidigungsmittel auf einmal vorzubringen bei Strafe der Präclusion der nicht vorgeschützten. Der Kläger hat nun in der Replik alle Vertheidigungsmittel des Beklagten auf einmal zu widerlegen, ebenso der Beklagte in der Duplik alle seine Vertheidigungsmittel zu salviren u. s. w. [3]), so daß es vor der Beweisinstanz nur ein Vorbereitungs-Stadium giebt:.

Stat. Curl. § 21: und soll die Sache also bis auf den Beweis völlig ausgeführet werden [4]).

Ferner finden wir das Gebot nur eines Beweis- und Gegenbeweistermins. Stat. Curl. § 27: — — so soll zur Führung des Beweises ein Termin von vier Wochen anberaumet werden, welche Frist jedoch ohne große und wichtige Ursachen nicht verdoppelt werden darf [5]).

Von Additional- und Superadditional-Beweisen und Gegenbeweisen, die so sehr zum Verschlepp der Sachen dienen, konnte nach dieser Vorschrift nicht die Rede sein, vielmehr mußten Kläger wie Beklagter alle Beweise und Gegenbeweise auf einmal und in einem Termin beibringen.

Nach geführtem und geprüftem Beweise und Gegenbeweise stand es jeder Partei frei einen s. g. status causae zu verabreichen: Formula regiminis de anno 1617 § 15: Doch soll es den Parten erlaubt sein, eine kürzlich

[1]) Bayer Vorträge über den gem. ordentl. Civilprozeß 8. Aufl. § 178, S. 575.

[2]) Bayer l. c. § 201, S. 683 und 684; § 202 S. 687.

[3]) Bayer l. c. § 12, S. 38.

[4]) et causa plene usque ad probationem definiri debet.

[5]) probationibus quatuor septimanarum terminus praefigatur, neque id spatium sine magna et gravi causa duplicari debet.

abgefaßte Darstellung der Sache zur Uebersicht des Richters einzureichen.[1]) Indeß scheint sich dies nur auf das mündliche Prozeßverfahren zu beziehen, welches die Formula regiminis § 14 gebietet.

Mit diesen Parteihandlungen ist denn der ganze Prozeß abseiten der Parteien beendigt, und der Richter hat spruchreife Acten und erkennt nunmehr über sämmtliche Vorbringen der Parteien in der Definitiva, nachdem natürlich vorher durch Zwischenbescheide das Nöthige geregelt ist, z. B. dilatorische und prozeßhindernde Einreden abgewiesen, auf Beweis und Gegenbeweis der Klage, Litiscontestation und peremtorische Einreden erkannt, über Exceptionen gegen die Beweisartikel und Beweismittel entschieden ist.

Wie segensreich für die Abkürzung der Prozesse diese Vorschriften sind, leuchtet ohne weiteres ein. Zwar steht fest, daß bei strenger Einhaltung der Eventualmaxime allerdings in eventum Rechtsbehelfe vorgebracht werden müssen, die möglicherweise (wenn Beklagter mit dem oder den ersten Vertheidigungsmitteln durchdringt) unnütz sind; indeß wird dieser Uebelstand überreich aufgewogen durch die schleunige Verhandlung, durch die rasche Beendigung der Prozesse. Es scheint aber fast, daß man sich diesen segensreichen Vorschriften nie vollständig gefügt hat, denn ein Jahrhundert später finden wir folgende Einschärfung: Dec. Comm. de anno 1717 ad des. § 11: Und da ferner der 21. § der Statuten, nach welchem alle ablehnenden, verzögerlichen und zerstörlichen Einreden in dem ersten Termin vorgebracht . . . werden sollen, durch Nichtübung ganz außer Beachtung gekommen ist, und dadurch, daß die Parten alle Einreden einzeln entgegenstellen . . . der Termin auf solche Weise durch eine einzige Einrede vereitelt, und die Prozesse in das Unendliche verschleppt werden, so wird dieses veraltete (richtiger: außer Gebrauch gekommene) weise und in den andern deutschen Provinzen übliche Gesetz, nach welchem alle vereinbarlichen (mit einander verträglichen) Einreden, und zwar in der ersten Abtheilung die ablehnenden, in der zweiten die verzögerlichen und in der dritten die zerstörlichen in dem ersten Termine zugleich vorgebracht werden sollen . . hiermit erneuert, . . . und wird, daß dieser Verordnung ein Genüge geschehe, bei Strafe . . . anbefohlen.[2])

---

[1]) Partibus tamen statum causae suae pro informatione judicis brevissime conscriptum exhibere liberum erit.

[2]) Cum quoque § Stat. 21 quo omnes declinatoriae, dilatoriae et peremtoriae exceptiones in primo termino proponi . debent, desuetudine plane adumbratus sit, et dum partes omnes exceptiones seorsim opponunt . . hoc modo terminus exceptione

Trotz dieses klarsten Gebots, ungeachtet dieser so deutlichen Vorschrift sehen wir aber, daß dieselbe nicht befolgt wurde. Nicht sehr lange nach Emanation der gedachten Decisionen wurde das Instructorium des kurländischen Prozesses verfaßt.[1] In diesem sehen wir das Princip der Eventualität ganz verlassen, sowohl bezüglich der Parteihandlungen im Vorbereitungs- wie auch im Beweis-Stadio. An Stelle des simultanen Vorbringens ist zum großen Theile das sucessive Vorbringen der Vertheidigungsmittel getreten, an Stelle eines einzigen Beweis- und Gegenbeweistermins trat der Additional- und Superadditional-Beweis und Gegenbeweis hinzu. Das Instructorium des kurländischen Prozesses lehrt dies mehr als zur Genüge, wie nachstehende Beispiele zeigen.

Was zunächst die erste Vertheidigung des Beklagten anlangt, so ist er weder verbunden gleich anfangs litem zu contestiren, noch verpflichtet wenigstens alle ihn von der Einlassung befreienden Einreden auf einmal beizubringen.[2] Zunächst kann der Beklagte allein die gerichtsablehnenden Einreden — diese aber alle zusammen — vorschützen. Wird er mit diesen abgewiesen, so sind deshalb die andern Einreden keineswegs präcludirt, ja er hat nicht einmal alsdann litem zu contestiren[3]; es steht ihm noch frei zu formiren: exceptionem illegitimationis[4]; exceptionem inhabilitatis[5]; exceptionem termini nimis angusti[6]; exceptionem deficientis cautionis[7]; exceptionem plurium haeredum et litis consortium[8]; exceptionem nominationis auctoris[9]; exceptionem spolii[10].

Den Complex dieser Einreden nennt das Instructorium praeliminari-

---

unica eludatur, et lites in infinitum protrahantur, idcirco renovando legem obliteratam optimam et in aliis Germaniae provinciis usitatissimam, quatenus omnes exceptiones compatibiles, et quidem prima vice declinatoriae, secunda dilatoriae et tertia peremtoriae in primo termino simul opponantur . . poena . . injungatur, ut constitutioni huic satisfaciant.

[1]) S. das Vorwort in der von Rummelschen Ausgabe.

[2]) Instructorium des kurländischen Prozesses P. I T. I § 19 bis § 30 (29) ibidem T. V zumal § 4 und 7.

[3]) Instructorium l. c. § 19

[4]) ibidem § 20.

[5]) ibidem § 21, Nr. 3.

[6]) ibidem § 22.

[7]) ibidem § 23 (22).

[8]) ibidem § 24 (23).

[9]) ibidem § 25 (24).

[10]) ibidem § 26 (25).

tor zu opponirende Einreden. Ja es ist nicht einmal nöthig dieselben wenigstens auf einmal vorzubringen. Von zweien ist es gewiß, daß sie wieder ganz vereinzelt vorgebracht werden können, nämlich von der exceptio deficientis cautionis, denn diese soll vom Beklagten vorgebracht werden, „ehe er dem Kläger auf seine Klage eine andere dilatorische Exception formirt“ [1]); ferner von der exceptio spolii: „Jo opponirt reus ante omnia dem Kläger zum Voraus exceptionem spolii“ [2]). Ist endlich die Fülle dieser praeliminariter zu opponirenden Einreden erschöpft, dann erst ist Beklagter verpflichtet, aber wieder ohne Litiscontestation, alle eigentlich dilatorischen und alle prozeßhindernden Einreden — diese beiden Gruppen wenigstens alle zusammen — zu opponiren [3]). Auch mit diesen abgewiesen hat Beklagter erst litem zu contestiren und damit die peremtorischen Einreden zu verbinden [4]). Nach den citirten §§ 21 der kurländischen Statuten und § 11 ad desid. der Decisionen von 1717 mußten die vorstehend gedachten Handlungen und Vorbringen simultan geschehen; nach dem Instructorium bilden sich aber mindestens sechs succesiv zur Verhandlung kommende Gruppen:

a) die gerichtsablehnenden Einreden;

b) die exceptio deficientis cautionis;

c) die exceptio spolii;

d) die andern praeliminariter zu verhandelnden Einreden;

e) die gewöhnlichen verzögerlichen und prozeßhindernden Einreden;

f) endlich die Litiscontestation mit den peremtorischen Einreden. Dies gilt ebenmäßig für die Instanzgerichtsprozesse [5]). Anstatt einer simultanen Disputation in vier Sätzen, also mindestens succesiv sechs solcher Disputationen [6]).

Während ferner im Beweis-Stadio nach Stat. Curl. § 27 nur ein Termin und dieser strictissimi juris für Beweis- und Gegenbeweisantretung sein soll, gestattet das Instructorium in directem Widerspruche mit

[1]) ibidem § 23 (22).

[2]) ibidem § 26 (25).

[3]) ibidem § 29 (28).

[4]) ibidem § 30 (29).

[5]) Instruct. P. I T. V.

[6]) Mag der Fall, daß alle diese Rechtsbehelfe einer Partei zu Gebote stehen, nicht zu den häufigsten gehören, mag es selten vorkommen, daß eine Partei sich ihrer Rechtsbehelfe so getrennt bedient, immer bleibt die Möglichkeit durch successives Vorbringen den Prozeß zu verzögern.

den Statuten wie mit dem gemeinen Rechte [1]) den Vorbehalt einer Additional- und Superadditional-Beweis- und Gegenbeweisantretung [2]). Diese sind an keine Fristen gebunden und können während der ganzen Verhandlung über den ursprünglich angetretenen Beweis — durante adhuc termino pro- et reprobatoriali — geschehen [3]). So hat man denn anstatt eines Beweis-Stadii derer glücklich drei erlangt, das Beweis-Stadium also auch in Betreff der Zeit verdreifacht. Auch dies gilt ebenmäßig für die Instanzgerichtsprozesse [4]). Grellere Prozeßverschleppungen sind nicht denkbar.

ad II. Die Landesgesetze gebieten kurze Fristen und zwar zu diesem Behufe, Formula regiminis § 14: In allen, sowohl Criminal- als Civilgerichten, es mögen Unter- oder Obergerichte sein, sollen die Prozesse summarisch verhandelt werden [5]). Auch diese Vorschrift schärfen die commissorialischen Decisionen von 1717 ad desid. § 11 auf das Schärfste ein: Da der 17. und 18. § der Reg. Form. verordnen, daß der Prozeß in allen, sowohl Criminal- als Civil- unteren oder oberen Gerichten, summarisch sein solle . . . so verordnen wir . . . [6])

Die Termine in ordinairem Civilprozeß müssen also die des summarischen Prozesses, höchstens dreimal zehntägig sein. Nur der Termin der Vorladung soll nach Stat. Curl. § 17 ein vierwöchentlicher, nach Stat. Pilt. P. I T. VIII § 1 ein dreiwöchentlicher sein, und der Beweistermin ist gleichfalls nach Stat. Curl. § 27 ein vierwöchentlicher.

Wahrscheinlich in Grundlage der Bestimmungen über Vorladungs- und Beweistermin und in Grundlage des gemeinen Rechts [7]) nahm die Praxis durchgängig vierwöchentliche Termine und Fristen an, und ist es jeder Partei gestattet, drei solcher Fristen von je vier Wochen zu fordern, ohne daß es dem Richter oder der Gegenpartei zustände eine Beschränkung zu statuiren.

---

[1]) Bayer l. c. § 12 S. 38 und § 279 S 929.

[2]) Instruct. § 33 (32) bis § 40 (39) incl.

[3]) Instruct. l. c. § 39 (38).

[4]) Instruct. P. 1 T. V zumal § 4 und 7.

[5]) Processus in omnibus judiciis sive criminalibus, sive civilibus inferioribus, sive supremis summarius sit.

[6]) Si quidem etiam § 17, 18 formul. reg. constitutum est, ut processus in omnibus judiciis, sive criminalibus, sive civilibus, sive inferioribus, sive superioribus, summarius sit . . statuimus . . .

Die Decisionen bezeichnen die Paragraphe der F. R. falsch; es sind nicht die §§ 17 und 18, sondern 14 und 15.

[7]) Bayer l. c. § 146 S. 467 und 468.

ad III. Auch die Appellation gegen Zwischenbescheide reprobiren unsere Quellen und scheinen nur die Appellation gegen Endurtheile zu kennen [1]). Die commissoralischen Decisionen vom Jahre 1717 ad des. 11 bestimmen: . . . und dadurch, daß die Parten fast von jedem Zwischenbescheide an die eigenen Relationsgerichte S. K. M. appelliren, öfter ihren angemeldeten Appellationen aber nachher entsagen, auf diese Weise . . . die Prozesse in das Unendliche verschleppt werden, so wird dieses veraltete, weise und in den andern deutschen Provinzen übliche Gesetz, nach welchem . . . alle muthwillig angemeldeten Appellationen verhindert werden sollen, hiermit erneuert [2]).

Auf Grundlage des gemeinen Rechts ist es aber so weit gekommen, daß wie in Deutschland [3]), auch bei uns die Appellation mit suspensiver Kraft gegen jedes Interlocut statt hat, freilich nur, wenn das Interlocut vim definitivae hat [4]); aber die meisten Interlocute haben eine solche und so ist fast jeder Bescheid appellabel. Denn welcher Bescheid hat nicht wenigstens mittelbaren Einfluß auf die Definitiva? Ja man geht so weit, sogar über Bescheide, die den Cautionspunkt betreffen, die ordinaire Appellation nachzugeben [5]), und das Instruct. P. I T. II § 46 definirt, jedes Interlocut habe vim definitivae, wenn irgend eine Einrede verworfen würde.

Zu dieser Verschleppung durch Appellationen gegen Zwischenbescheide kommen noch die unverhältnißmäßigen Fristen für die Appellations-Introduction bei dem Obergericht. Der Appellant hat zur Einwendung des Rechtsmittels zehn Tage, zur Introduction a die interpositae appellationis ein volles Jahr Zeit [6]). Aber selbst das Appellationsverfahren in der Oberinstanz hält wieder nicht die Eventualmaxime ein, der Appellat ist nicht gehalten alle seine Einreden und Einwendungen gegen die Appellation in simultanem Vorbringen zu verlautbaren; es steht ihm vielmehr frei successive und von einander getrennt vorzubringen: zuerst die exceptio nullius

---

[1]) Formul. Reg. § 18.

[2]) . . et dum partes a quavis ferme interlocutoria ad judicia relationum S. R. M. propria appellant, et saepius deinde appellationibus interpositis renuntiant, hoc modo . . . lites in infinitum protrahuntur; . . . idcirco renovando legem obliteratam optimam et in aliis Germaniae provinciis usitatissimam, quatenus . . . appellationes frivole interpositae impediantur . . . .

[3]) Bayer l. c. § 309 S. 1016 und 1017

[4]) Instruct. l. c. § 43 (42) und P. I T. II § 46.

[5]) Bayer l. c. S. 114.

[6]) Instruct. l. c. § 45 (44).

vel insufficientis mandati [1]). Ist diese abgewiesen, dann formirt Appellat wiederum separirt erst seine Einreden contra formalia appellationis, die s. g. exceptiones inadmissibilis seu non prosequibilis appellationis [2]), und das Instruct. l. c. warnt den Appellaten recht dringend, sich ja nicht auf das Materielle der Appellation einzulassen, gewissermaßen aus Furcht, der Prozeß könnte dadurch zu rasch zu Ende gehen. Sind nun endlich auch die Einreden contra formalia beseitigt, dann erst läßt sich Appellat auf das Materielle der Gravamina ein [3]). In der Appellations-Instanz haben wir auf diese Weise anstatt des eventuellen Durchdisputirens aller etwaigen Einwendungen auf einmal mindestens drei gesonderte und getrennte successive Abschnitte.

Selbst das Instructorium gebietet, daß in der Appellations-Instanz in kurzen Fristen, nämlich in solchen von nur wenigen Tagen ausdisputirt werde [4]). Die Praxis hält sich aber an diese Vorschrift nicht und so finden bei der Disputation über das Materielle der Gravamina wieder vierwöchentliche Fristen statt.

ad IV. Zu gedenken ist noch der Instanzenvielheit. Die älteren kurländischen Landesgesetze kennen über das Hofgericht hinaus nur noch eine Instanz, die Relationsgerichte in Polen [5]). Nur der Adel hatte in Sachen, die über 600 Thlr. betrugen, das Recht an die Relationsgerichte zu appelliren [6]). Das bezügliche Verfahren war zeitraubend und durch Formwesen überladen. Mit der Unterwerfung unter Rußland trat an Stelle der polnischen Relationsgerichte die Appellation an die betreffenden Senatsdepartements in St. Petersburg. Alle Sachen über 600 Rub. S. sind appellationsfähig [7]). Durch die Actenübersetzungen wird dies Appellationsverfahren zeitraubend und kostspielig. Gegen das Urtheil des Senatsdepartements ist aber der Recurs durch den Bittschriften-Comité an das Plenum des Senats und von dessen Urtheil eben solcher Recurs an den Reichsrath statthaft und so gelangt man zu der unerhörten Zahl von fünf Instanzen. Die betreffenden Vorschriften gehören nicht dem eigentlichen Provinzialrecht, sondern dem Reichsrecht an.

---

[1]) Instruct. l. c. P. I T. II § 2.
[2]) Instruct. l. c. § 4.
[3]) Instruct. l. c. § 5.
[4]) Instruct. c. § 10 und 11.
[5]) Instruct. P. I T. II zumal § 19 bis 32.
[6]) Instruct. l. c.
[7]) Prov.-Recht Th. I Art. 1297.

In Vorstehendem ist gezeigt worden, daß die lange Dauer der Prozesse hauptsächlich in den hervorgehobenen Momenten liegt. Will man für eine Beschleunigung unsers Prozeßverfahrens Sorge tragen, will man dabei auf dem Boden der Eventual-Verhandlungsmaxime stehen bleiben, so hat man

1) **auf strenge Einhaltung der Eventualmaxime also zu halten, daß jede Partei bei Strafe der Präclusion alle ihre Vertheidigungsmittel simultan vorzubringen hat.**

Der Einwurf, daß solchergestalt in eventum Prozeßhandlungen nutzlos statuirt werden, ist schon oben dadurch widerlegt, daß dieser geringfügige Uebelstand durch die Beschleunigung der Prozesse überreich aufgewogen wird. Auch ist der ganze Einwand mehr ein scheinbarer. Ist der Beklagte z. B. so sicher mit der Einrede des dunkeln Libells oder des incompetenten Fori durchzudringen, so ist er gar nicht genöthigt in eventum andere Schutzreden zu formiren und litem zu contestiren. Dem Beklagten erwächst also in solchem Falle keine Mehrarbeit. Sind aber seine vorgeschützten Einreden zweifelhafter Natur, so ist es wahrlich nicht zu viel verlangt, daß der Beklagte in eventum auch seine übrigen Schutzreden wie die Litiscontestation beibringe. Das Gleiche gilt von den Repliken des Klägers und den ferneren Schriftsätzen der Vorbereitungs-Instanz.

Das gemeine Recht weicht hinsichtlich der dilatorischen Einreden von dieser Vorschrift in so weit ab, als getrennt und ohne Litiscontestation vorgeschützt werden können:

a) die gerichtsablehnenden Einreden;
b) die dilatorischen Einreden der Art, daß grade durch den Mangel, durch welche sie veranlaßt wurden, auch die Möglichkeit einer bestimmten Einlassung ausgeschlossen wird;
c) die exceptio spolii [1]).

Es erscheint jedoch zweckmäßiger von dieser gemeinrechtlichen Praxis abzusehen und lieber die Vornahme der sonstigen Vertheidigungshandlungen in eventum zu gebieten, die Beklagter ja — selbst wenn keine dieser Ausnahmsfälle vorhanden — unterlassen kann, wenn er gewiß ist, daß er mit seiner vorgeschützten Einrede durchdringt. Will man aber an der gemeinrechtlichen Theorie festhalten, dann müßte wenigstens geboten sein, daß der Dispüt über die gedachten praeliminariter zu opponirenden Einreden in continenti ad protocollum ausdisputirt würde, daß diese Einreden nur

[1]) Bayer l. c. § 178, S. 575.

in so fern dies Privilegium der Befreiung von eventueller Einlassung u. s. w. genießen, als ihre factischen Momente keines Beweises mehr bedürfen.

Daß es aber dem Beklagten gestattet sein muß auch später Einreden nachzubringen, wenn die Einrede erst später begründet war oder wenn der Beklagte wenigstens erst später von ihrer Existenz Kenntniß erhielt, wenn die Einrede eine s. g. privilegirte, und endlich wenn die Außerachtlassung der Einrede eine Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge haben könnte, versteht sich aus der Natur der Sache und nach den Satzungen des gemeinen Rechts troß der Eventualmaxime von selbst [1]. Aber auch für die Beweis-Instanz muß das Princip der Eventualität also festgehalten werden, daß Kläger wie Beklagter nicht nur alle Beweise und Gegenbeweise ihrer Behauptungen (bei Strafe der Präclusion des Nichtvorgebrachten) auf einmal vorbringen, sondern auch daß Beweis und Gegenbeweis (wie gesetzlich geboten und selbst von der heutigen Praxis befolgt) in einem Termine gleichzeitig einzubringen sind, nicht aber der Gegenbeweis nach geliefertem Hauptbeweise erbracht werde. Dies gilt für directen wie indirecten Gegenbeweis. Der Einwand, daß der directe Gegenbeweis vom Hauptbeweise abhänge, ersterer daher ohne Kenntniß des letztern nicht möglich [2], scheint nicht begründet, denn aus den Verhandlungen der Vorbereitungs-Instanz haben beide Litiganten ersehen, was der Gegner behauptet, was er folgeweise gesetzlich zu beweisen verbunden ist, und können daraus sehr wohl ersehen, worauf sie ihren Gegenbeweis zu richten haben [3].

Ebenfalls ist das Princip der Eventualität strenge durchzuführen in der Appellations-Instanz, so daß alle Vorbringen (bei Strafe der Präclusion) contra legitimationem et formam und contra materiam simultan zu verlautbaren sind.

Nächst Einhaltung der Eventualmaxime ist es zur Beschleunigung der Prozesse

2) nothwendig, daß die Fristen der Parteihandlungen verkürzt werden.

Mag man es auf Grundlage unserer Gesetze für den Vorladungstermin und den Beweis- und Gegenbeweistermin bei vierwöchentlichen Fristen belassen, so sind für die übrigen Parteihandlungen zehntägige Fristen, die dritte jedesmal sub praejudicio, hinreichend. Jeder Sach-

---

[1]) Bayer l. c. § 198, S. 626.

[2]) Bayer l. c. § 280, S. 980 und 981.

[3]) Neu aufgefundene Beweise können natürlich (Bescheinigung vorausgesetzt) jederzeit nachgebracht werden. Stat. Carl. § 31.

walter wird zugestehen, daß regelmäßig dreißig Tage genügen, um auch den weitläuftigsten und schwierigsten Parteivortrag auszuarbeiten. Ausnahmefälle sind allerdings denkbar. Behinderungen können eintreten, und dem Richter müßte die Berechtigung zugestanden werden solche Fristen zu limitiren, wenn die impetrirende Partei die gedachte Unmöglichkeit und Behinderung genügend bescheinigt, denn die Forderung eines strengen Beweises wäre hier eine Unbilligkeit.

Dann ist 3) festzusetzen, daß nur gegen das Enderkenntniß Appellation mit suspensiver Kraft statthaft sei, daß gegen Zwischenbescheide jeder Art nur die Appellation ohne Suspensiveffect statthabe, daß es der Partei aber auch freistehe, erst bei der Appellation über das Enderkenntniß über die Zwischenbescheide mitzugravaminiren. Derartige Vorschriften enthält das römische Recht [1]), und erst das canonische und deutsche Recht gestatteten die Appellation gegen Interlocute [2]). Wie sehr solche Beschränkungen der Appellation die Beschleunigung des Prozeßganges befördern, liegt auf der Hand, ein Nachtheil aber ist wahrlich nicht einzusehen.

Anerkennt der Richter die Vertheidigungsmittel des Beklagten, weist er folgeweise die Klage ab, und Kläger appellirt, so tritt bei dieser Reform wie bei dem heutigen Verfahren das Gleiche ein; weist aber der Richter z. B. dilatorische und prozeßhindernde Einreden des Beklagten ab und erkennt auf Beweis und Gegenbeweis, so wird mit angemeldeter Appellation bei dem heutigen Verfahren der Fortgang der Sache gehemmt, während, hat die Appellation keine suspensive Kraft, nunmehr Beweis und Gegenbeweis angetreten werden muß. Die Gefahr, die dabei eintritt, ist also nur die, daß der Oberrichter den unterrichterlichen Bescheid aufhebt und so das Beweisstadium unnütz betreten worden. Dieser Uebelstand ist aber wohl ein sehr geringer gegenüber der zu erzielenden Prozeßbeschleunigung. Gleichergestalt verhält es sich mit dem Erkenntniß über angetretenen Beweis und Gegenbeweis, wenn solcher und die Beweismittel impugnirt wurden. Jeder, der das heutige Appellationsverfahren kennt, wird zugeben, daß es ein Hauptvehikel bildet, durch blos angemeldete und nicht prosequirte Appellation eine Sache jahrelang zu verschleppen, worüber schon die Decisionen von 1717 ad decid. § 11 klagen. Folgender Fall als Beispiel: A klagt gegen B. B opponirt die Einrede des incompetenten Gerichts,

[1]) Bayer l. c. § 309, S. 1018 und folg.

[2]) Bayer l. c.

wird abgewiesen, meldet Appellation an und trainirt die Sache 1 Jahr und 10 Tage. Die Appellation wird nicht fortgesetzt und B opponirt die exceptio deficientis cautionis, wird wieder abgewiesen, ergreift wieder die Appellation und wieder verfließt 1 Jahr und 10 Tage. Jetzt schützt B die andern praeliminariter zu opponirenden Exceptionen vor, wird abgewiesen, meldet wieder Appellation an und bewirkt wieder einen Aufschub von 1 Jahr und 10 Tagen. Jetzt erst schützt B die gewöhnlichen verzögerlichen Einreden vor, wieder abgewiesen meldet er wieder Appellation an, wieder verfließt 1 Jahr und 10 Tage. Endlich contestirt B litem und schützt die peremtorischen Einreden vor. Letztere werden wieder abgewiesen oder auf Beweis oder Gegenbeweis erkannt, wieder meldet B die Appellation an und wieder liegt die Sache 1 Jahr und 10 Tage. Nun wird Beweis angetreten und die Beweismittel werden von B impugnirt, die Impugnation wird aber zurückgewiesen, es wird wieder Appellation angemeldet und wieder ist der Lauf der Sache 1 Jahr und 10 Tage gehemmt. Ehe es zum Endurtheile kommen kann, ist also solchergestalt die Sache 6 Jahre und 60 Tage nutzlos verschleppt worden. Bei dieser Berechnung sind noch lange nicht alle Chancen berücksichtigt; denn gleiche Möglichkeit der Appellationsanmeldung liegt noch in andern Fällen vor, z. B. nach dem Dispüt über Additional- und Superadditional-Beweisantretung.

Die Aufhebung der suspensiven Kraft der Appellation gegen Interlocute ist wohl eine unbedingte Nothwendigkeit Die durch das Interlocut sich verletzt fühlende Partei verliert dabei nichts Wesentliches, es steht ihr frei sofort salva satisfactione sententiae zu appelliren und ein Inhibitorium zu erwirken oder mit dem Endurtheil über das Interlocut zu gravaminiren.

Ferner wäre die Frist der Appellations-Introduction angemessen auch gegen die Appellation von Endurtheilen zu beschränken. Eine Frist von 2 bis 3 Monaten genügt vollständig.

Auch müßte geboten sein, in der Appellations-Instanz das Moment der Eventualität strenge festhaltend, daß Appellat alle Einwendungen gegen die Appellation, die gegen die Legitimation, gegen die Formalien der Appellation und gegen das Materielle der Gravamina bei Strafe der Präclusion vereint vorbringe, endlich wären die Fristen der Disputation über das Materielle auf 10 Tage zu beschränken.

Endlich ist 4) die Zahl der Instanzen zu beschränken. Zwei Instanzen und ein Cassationshof dürften vollständig genügen. Die Fälle

der Instanzen bietet wenig Garantien für bessere Ermittelung der Wahrheit und gerechtes Urtheil, dient dagegen zu unerhörten Prozeßverschleppungen.

Wir sind der Ansicht, daß ein diesen Kriterien entsprechender Prozeßgang (mit andern Worten der gemeinrechtliche Prozeß, modificirt durch die Vorschriften unserer einheimischen Gesetze, Formula Regiminis, Statuten und Decisionen bei Fortfallen der Instanzenvielheit) allen Anforderungen an sichere Ermittelung der Wahrheit, wie an Beschleunigung des Rechtsganges entsprechen dürfte. In letzterer Beziehung läßt sich unschwer nachweisen, daß regelmäßig innerhalb Jahresfrist jeder Prozeß in erster Instanz beendet sein könnte.

Wir haben gesehen, daß die angedeuteten Momente zur Prozeßverkürzung (mit Ausnahme der sub IV und 4 gedachten) sämmtlich in unsern schriftlichen Quellen enthalten sind. Die Abweichungen hinsichtlich der sub I, II, III und 1, 2, 3 gedachten Momente beruhen lediglich auf der im Instructorio verzeichneten Praxis, also auf Gerichtsgebrauch. Nun ist es einmal anerkannt, daß ein Gewohnheitsrecht nur dann verbindende Kraft hat, wenn es nicht geradezu vernunftwidrig ist [1]), und ferner, daß der Gerichtsgebrauch nicht die Kraft hat positives Recht aufzuheben [2]).

So könnte man hier die Frage aufwerfen, ob denn die Praxis nicht berechtigt, ja verpflichtet wäre, ohne weiteres von den Bestimmungen des Instructorii abzugehen und die vernunftgemäßen Bestimmungen des gemeinen Rechts modificirt durch die citirten einheimischen schriftlichen Quellen zur Anwendung zu bringen.

So gewiß das über verbindende Kraft des Gewohnheitsrechts und Gerichtsgebrauchs Gesagte als richtig feststeht, ebenso gewiß muß anerkannt werden, daß wenn die Gewohnheit eine lange Zeit hindurch fortgesetzt und wenn sie ungeachtet ihrer Offenkundigkeit von der höchsten Gewalt nicht gerügt worden ist, angenommen werden muß, daß die höchste Gewalt stillschweigend hinterdrein das Gewohnheitsrecht gebilligt habe [3]). Dies findet hier statt. Nicht nur daß in vielfachen Appellationsprozessen das Instructorium zur Kenntniß der höchsten Autorität des Reichs gelangt ist, nicht nur daß dasselbe der Gesetzcommission als Quelle unseres Rechts unterlegt

[1]) Göschen Vorlesungen über das gem. Civilrecht Bd. I K. 1 § 23, 24, 25, 26, 27.
[2]) Göschen l. c. Seite 98.
[3]) Göschen l. c. Seite 99.

worden [1]), so ist es im Provinzialgesetzbuch Thl. I Behördenverfassung wiederholt als gültige Quelle citirt und anerkannt. Dies dürfte denn ein Abgehen der Praxis vom Instructorio äußerst bedenklich machen, und nur eine neue Legislation dürfte befugt sein das Instructorium aufzuheben und vernunftgemäßere Prozeßgesetze zu sanctioniren. Eine solche neue Prozeßgesetzgebung ist uns denn auch neuerdings verheißen, ja die Grundzüge der Reorganisation der Rechtspflege und damit eines neuen Civilprozesses sind bereits publicirt, und hoffnungsvoll wendet wohl jeder auch bezüglich der Prozeßform seine Blicke auf das, was die Zukunft bringen wird. Es mag hier verstattet sein einen Blick auf die gedachten Principien der Reorganisation der Gerichtspflege, soweit sie den Civilprozeß betreffen, zu werfen.

Diese Grundzüge sprechen auf das deutlichste bezüglich des Prozesses und der allgemeinen Gerichte für die ausschließliche Anwendung der Verhandlungsmaxime, z. B. nur auf Klage wird eine Sache verhandelt [2]); alle Beweise liefert die Partei [3]); nur die von den Parteien zu den Acten gebrachten thatsächlichen Momente darf der Richter berücksichtigen [4]); der Richter darf nicht über die petita der Parteien gehen [5]). Aus den Eingangs angeführten Gründen ist man denn mit dem Festhalten der Verhandlungsmaxime vollständig einverstanden.

Dagegen finden wir leider der Eventualmaxime keine Erwähnung gethan, ja man kann fast fürchten, daß dies Prinzip nicht zur strengen Durchführung kommen soll. Nach § 40 scheint es fast, als wenn die Parteihandlungen nicht nothwendig simultan sein müssen, sondern auch successiv eintreten können. Damit wäre leider dies wichtige prozeßabkürzende Moment außer Acht gelassen.

Bezüglich der Fristen der Parteihandlungen fehlen noch alle und jede Bestimmungen mit Ausnahme dessen, daß der Verhandlungstermin ein ein- bis sechswöchentlicher sein soll [6]), (letzteres wohl nur, wenn der Beklagte weit entfernt vom Orte des Gerichts lebt); und daß der Termin zur Einbringung resp. Justification der Appellation ein viermonatlicher ist [7]). Die Frage über die Fristbestimmungen für die wechselseitigen Parteihandlungen

[1]) Vorwort zum Instructorium der von Rummelschen Ausgabe.

[2]) Civilprozeß § 32.

[3]) ibidem § 37, 46 und 59.

[4]) ibidem § 60 und 62.

[5]) ibidem § 61.

[6]) ibidem § 35.

[7]) ibidem § 80.

ist also noch eine offene und steht zu hoffen, daß man möglichst kurze Fristen statuiren werde.

Was die Appellation anlangt, so wird noch die Bestimmung darüber vermißt, ob dieselbe nur gegen Endurtheile oder auch gegen Zwischenerkenntnisse statthat. Der § 67 giebt darüber keine Auskunft. Segensreich ist das Princip, daß jede Rechtssache in zwei Instanzen entschieden wird [1], und daß nur ein Cassationsgesuch gegen das Urtheil der zweiten Instanz möglich ist [2]; wodurch der sub IV und 4 gedachte grelle Mangel vollständig beseitigt erscheint.

Unserer Anschauung nach wünschen wir, daß auch den von uns als zur Beschleunigung des Rechtsganges nöthigen drei Momenten — strenge Einhaltung der Eventualmaxime, Abkürzung der Fristen für die Parteihandlungen, Beschränkung der Appellationen mit suspensiver Kraft — möglichst Rechnung getragen werde. Denn nur so ist ein schleuniger Civilprozeß möglich.

Die gedachten Principien zur Reorganisation bestimmen: „Das Verfahren im Civilprozeß ist mündlich [3]; es dürfen nicht mehr als vier Streitschriften, d. h. von jeder Partei zwei, eingereicht werden“ [4].

Mit dem Grundsatze möglichster Mündlichkeit kann man sich als zur Prozeßbeschleunigung dienend nur einverstanden erklären. Es darf aber nicht übersehen werden, daß zeither alle Versuche, einen rein mündlichen Prozeß einzuführen, überall mißlungen sind. Der thatsächlichen Momente im Civilprozeß sind zu viele und zu verwickelte, als daß Richter oder Partei im Stande wären, diese Momente oder Thatsachen genügend zu behalten, werden sie nicht durch Schriftlichkeit fixirt. Auch wird durch die Gestaltung der Appellation ein gewisses Maß der Schriftlichkeit nothwendig bedingt.

Das ältere kurländische Recht — Formula Regiminis § 14 und 15 — verordnet ausdrücklich rein mündlichen Prozeß und Dec. Comm. de anno 1717 ad desid. 11 schärfen dies auf das strengste ein. Aus den angeführten Gründen aber konnte sich diese Vorschrift nicht erhalten.

Im römischen und deutschen Recht sehen wir denselben Grundsatz der Mündlichkeit ursprünglich statuirt und aus den gleichen Gründen schwinden [5].

[1] ibidem. § 11, 68 und 69.

[2] ibidem. § 13.

[3] § 8.

[4] § 88.

[5] Bayer l. c. § 12 Seite 40 und 41.

Es sind wahre Worte: „Nicht darin besteht das Uebel, daß überhaupt geschrieben, sondern darin, daß zuviel geschrieben wird, und die Aufgabe einer besonnenen Gesetzgebung kann daher nur darin bestehen, den Mißbrauch zu entfernen, ohne dem vernünftigen, in mehrfacher Beziehung unentbehrlichen Gebrauche der Schrift zu nahe zu treten" [1]). Die Schriftlichkeit wird also eine Nothwendigkeit für alle Schriftsätze, welche die factischen Momente der Klage, der Vertheidigung und des Beweises fixiren sollen. Wesentlich nothwendig bleibt mithin die Schriftlichkeit für die Klageschrift, für das Exceptionalverfahren — wenn dieses Thatsachen, also Einreden und Litiscontestation, nicht nur rechtliche Deductionen enthält —; für die Replik — in so fern sie eine Antwort auf die factischen Momente des Exceptionsverfahrens und eigentliche Repliken enthält —; endlich für Beweis- und Gegenbeweisantretung und ist namentlich für letztere beide unerläßlich.

Alle übrigen Parteivorträge erster Instanz, die es dann mit Rechtsausführungen und Deductionen zu thun haben, können sehr wohl und füglich mündlich vorgetragen werden, also auch namentlich die Einwendungen gegen die Beweis- und Gegenbeweisantretung.

Zählt man die Klageschrift nicht mit, so ergeben sich auch nur vier Streitschriften, nämlich für jede Partei zwei, für den Beklagten Exceptionalverfahren und Gegenbeweisantretung, für den Kläger Replik und Beweisantretung.

Mit der Prozeßbeschleunigung hat der in den Principien der Reorganisation ausgesprochene und zur Geltung gebrachte Grundsatz vollständiger Parteiöffentlichkeit [2]) nichts zu thun, aber nur freudig kann man dies Princip begrüßen. Mag es immerhin wahr sein, daß im allgemeinen das größere Publikum an Privatrechtsstreitigkeiten wenig Interesse nimmt, daß trotz der geöffneten Thüren die Gerichtssäle leer bleiben, immer bietet die Möglichkeit der Oeffentlichkeit eine Controle für den Rechtsgang, und der unserm Gerichtsverfahren so häufig gemachte gehässige Vorwurf der Geheimnißthuerei wird niedergeschlagen.

Somit wären wir am Schlusse unserer Beleuchtung, und kann der Wunsch nicht unterdrückt werden, daß die Erörterungen ihren Zweck, Beschleunigung unseres Rechtsganges zu bewirken, wenigstens in manchen Punkten erreichen mögen.

[1]) Bayer l. c. Seite 41.

[2]) § 20, 21, 22, 50, 55, 57, 58.

Theodor Seraphim,
Oberhofgerichtsadvocat.

Samara als Curort.

Es wird nicht auffallen, wenn ich Samara einen Curort nenne, denn als solcher ist die Stadt wenigstens in Rußland mehr oder weniger bekannt. Immerhin aber bedarf es einer Erörterung, welche Berechtigung eine solche Bezeichnung hier hat, und um so mehr, als man zu unserer Zeit die natürlichen Curorte von den künstlichen, durch die Mode hervorgebrachten oder unterstützten, zu unterscheiden angefangen hat.

Seit einigen Jahren wird die Stadt und ihre Umgebung von Kranken besucht, die den Kumis zu trinken beabsichtigen, veranlaßt durch eine Publication über eine Anstalt in der Nähe der Stadt, in der dieses Getränk verabreicht wird. Auch vor dieser Publication kamen einzelne Personen in die suburalische Gegend in der Breite von Samara den Kumis zu trinken; doch nimmt ihre Zahl erst jetzt alljährlich zu, steigt in die Hunderte und bildet eine ganz besondere Gesellschaftsgruppe auf den Dampfschiffen, in unsern Gasthöfen und im Stadtgarten. Alle kommen nach Samara und erst hier entscheiden sie sich, ob sie in der Stadt, in der nächsten Umgebung bleiben oder weiter in die Steppe fahren. Der Vorwand, unter dem alle kommen, ist der Kumis. Da dieser bekanntlich nichts weiter ist als gährende Stutenmilch, Pferde aber überall vorhanden sind, entsteht die Frage mit Recht: wozu die Leute die lange Reise machen in eine unbekannte, wenig civilisirte Gegend, um ein Getränk zu trinken, das man überall bereiten kann? Es ist mir auch zu Ohren gekommen, daß man es an verschiedenen Orten bereitet hat, aber von dem Erfolge ist nichts zu hören gewesen, und es läßt sich wohl schließen, daß er wenig aufmunternd gewesen sein wird. Es scheint daher, daß hiebei noch Verhältnisse

zu erörtern sind, die auf die Hülfesuchenden bestimmend wirken, ohne daß darüber eine klare und bestimmte Ansicht feststeht.

Ein Curort bildet sich durch zweierlei, durch ein Heilmittel und durch das Klima. Hiebei kann es vorkommen, daß an einem Orte ein Heilmittel, z. B. ein Mineralwasser vorhanden ist und das Klima sich dazu entweder mit-heilend verhält, oder neutral und darum wenigstens nicht schadet. Oder es ist kein specielles Heilmittel vorhanden, die Kranken suchen nur die Wohlthaten des Klimas auf. Zu den ersten gehören die Mineralwasser und Badeörter. Die zweiten werden meist blos zu dem Zweck aufgesucht, die Kräfte wieder herzustellen oder Uebel der Athmung zu heilen, denn die Respiration ist von den verschiedenen organischen Functionen am meisten von der Atmosphäre abhängig. Die ersteren sind local so beschränkt, als das Wasser, das dort fließt, und die Anstalten, die dazu gehören, sich erstrecken; die zweiten bilden mehr oder weniger ausgebreitete Regionen südlicher Gegenden, wie Italien, das südliche Frankreich, Aegypten, Algier, Madeira.

Es fragt sich nun, wohin werden wir die Gegend von Samara zu zählen haben, zu denjenigen Localitäten, die durch ein Heilmittel sich zu einem Curorte stempeln, oder durch das Klima, oder sind beide Agentien wirksam? Thatsächlich scheint der Kumis allein die Anziehungskraft für Samara auszuüben. Andererseits sind die Nachrichten, daß die Lungenschwindsucht in den suburalischen Kirgisensteppen wenig oder gar nicht vorkomme, hie und da zu hören gewesen. Genaueres über das Klima in diesen Gegenden und das Verhalten der Krankheiten ist unbekannt. Darum halte ich mich verpflichtet einiges über diese Gegenstände, so weit sie Samara als Curort berühren und nöthig sind diese Eigenthümlichkeiten ins rechte Licht zu setzen, mitzutheilen, geschöpft aus meinen klimatologischen und statistisch-pathologischen Untersuchungen.

Die Statistik ist eine Wissenschaft, die durch regelmäßig fortgeführte Beobachtungen das arithmetische Gesetz der Phänomene zu bestimmen sucht. Die Präcision, die sie in dem, was sie aussagt, gewinnt, wird von den Fachgelehrten hoch geschätzt, erregt aber durch die langen Zahlenreihen, mit welchen sie ihre Mittheilungen verbinden muß, nicht nur sehr wenig das Interesse des übrigen Publikums, sondern langweilt es sogar; gleichwohl hat letzteres ein volles Recht die Resultate der Arbeiten zu kennen und zu benutzen. Es ist offenbar nur die Form der Mittheilung, die das Interesse nicht aufkommen läßt. Darum werde ich mich im folgenden bemühen, die statistischen Angaben, worauf das Ganze beruht, dieses ab-

stoßenden Charakters so viel als möglich zu entkleiden, wobei ich aber bemerken muß, daß das Mitzutheilende darum nichts destoweniger aus exacten Untersuchungen hervorgegangen ist.

Der Kumis war es, durch den Samara als Curort zuerst genannt worden ist, und zwar als Heilmittel für Brustleiden. Sein Gebrauch in dieser Gegend ist weithin bekannt, seine Heilkraft unzweifelhaft. Unsere Aufgabe wird also nur darin bestehn, zu untersuchen, ob die Gegend von Samara auch ohne Kumis so vortheilhaft für die Athmung im allgemeinen ist, daß wenig Leiden derselben entstehen, d. h. weniger als in andern Ländern; und dann bleibt die weitere Aufgabe, ob die Elemente des Klimas einen solchen wohlthätigen Einfluß erklärlich machen oder nicht. Der Beweis wird theils aus den Erkrankungen, theils aus dem Klima zu entnehmen sein. Beginnen wir mit den ersteren. Die Statistik verfährt in der Art, daß sie alle Erkrankungen eines bestimmten Zeitraumes, z. B. eines Jahres oder einer Jahreszeit, gleich 100 setzt, und nun berechnet, wie viele Procenttheile auf einzelne Krankheiten kommen. Vergleicht man zwei Gegenden in dieser Beziehung mit einander, so erfährt man, welche in der einen mehr, in der andern weniger vorkommen. Um sicher zu gehen, muß die Beobachtungszeit mehrere Jahre gedauert haben. Die Krankheiten der Athmungsorgane, deren gemeinsames System der Husten ist, bestehen vorwiegend in den schnell verlaufenden Katarrhen und Entzündungen und in der langsam verlaufenden Schwindsucht. Wir können zuerst die Erkrankungen in den Hospitälern vergleichen, dann die außerhalb derselben; endlich finden wir die schlagendsten Resultate in den Sterblichkeitslisten. Stellen wir in dieser Weise das Wiener allgemeine Krankenhaus dem Samaraschen Stadthospitale gegenüber, so erweist sich, daß die erwähnten drei Krankheitsformen in Wien beinahe 15 Proc. aller Kranken bilden, wogegen in Samara keine 7 Proc., also weniger als die Hälfte, und unter diesen die Schwindsucht dort 5½ Proc., und hier ungefähr achtmal weniger, d. h. $^7/_{10}$ Proc. Vergleichungen aus der Privatpraxis geben etwas andere Zahlen, weil Katarrhe so leichte Krankheiten sind, daß sie keine Sterblichkeit nach sich ziehen, wenig in Hospitälern vorkommen und selbst in der Privatpraxis nicht immer präcis verzeichnet werden. Ich habe dieses meinerseits nicht unterlassen, um die Uebel der Athmung um so besser kennen zu lernen, und will meine Verzeichnungen mit denen aus der Stadt Wiesbaden in Vergleich setzen, deren Lage für sehr gesund gilt. In Wiesbaden bilden die Respirationskrankheiten 21 Proc., dagegen

in Samara blos 13½, also nur 2 Drittheile; und daß jene Stadt in einer günstigen Gegend liegt, können wir daran bemerken, daß die Schwindsucht dort nicht mehr als in Samara vorkommt, obgleich die Athmung im allgemeinen dort mehr leidet. Eine bekannte Thatsache ist, daß die Athmungsübel sich nicht gleichartig im Verlaufe des Jahres verhalten, daß sie im Winter am häufigsten, am seltensten im Sommer sind. Setzen wir unsern Vergleich mit jener Stadt bis auf die Jahreszeiten fort, und namentlich bis auf den Sommer, so wird der Unterschied zwischen jenen Gegenden viel auffallender, denn Wiesbaden behält 16 Proc. und Samara weniger als 5 Proc., nicht einmal ein Drittheil.

Ich habe leider kein Material unter der Hand solche Vergleichungen weiter auszudehnen, und da ich die genannten zwei Orte vorsätzlich so gewählt haben könnte, daß sie Samara in den bezüglichen Zahlen übertreffen, so stände es um meinen Beweis schlimm, wenn ich weiter nichts zu seiner Unterstützung vorzubringen hätte. Um mich gegen diesen Vorwurf zu schützen, bitte ich den Leser denselben Gegenstand auf dem Gebiete der Mortalität zu verfolgen, und namentlich für die Lungenschwindsucht, wo die Statistik große Zahlenreihen aufstellen kann. In England z. B., in Holland, Genf, München, Wien, Hannover, Halle, Berlin, Kopenhagen sind 10 bis 14 Proc. aller Gestorbenen solche, die durch die Lungenschwindsucht ihren Tod fanden, und zwar sind die angegebenen Zahlen nicht aus Hospitälern genommen, sondern aus allgemeinen Sterbelisten. Die Zahlen aus Krankenhäusern sind gewöhnlich größer, weil die Schwindsucht eine bekannte und gefürchtete Krankheit ist, in der Hülfsasyle gern gesucht werden und die so oft den Tod nach sich zieht, daher sie im Wiener allgemeinen Krankenhause auch die auffallende Zahl von 38⁹⁄₁₀ Proc., in der Berliner Charité 25 Proc. aller Todten hat. Dieser Größe kann ich eine aus dem Samaraschen Stadthospitale entgegenstellen, die nicht mehr beträgt als 3¹⁄₁₀ Proc., also 3 bis 4 mal weniger als in jenen Ländern, obgleich sie eine Hospitalzahl ist, und 8 bis 13 mal weniger als in den beiden genannten Krankenhäusern. Aus der Privatpraxis kann ich keine Zahlen geben, weil die Schwindsucht in derselben selten vorkommt; es vergehen Monate, ehe man eine trifft, gewöhnlich blos im Sommer an Fremden, die wegen des Kumis gekommen sind. Wenn man hiemit die Privatpraxis in andern Städten, auch Rußlands, vergleicht, so wird man das sehr auffallend finden. So ist diese Krankheit schon in Kasan häufig, und in Moskau und Petersburg haben die Aerzte täglich Tuberkulose zu besuchen.

Die angeführten statistischen Data werden hoffentlich genügen, die günstigen Verhältnisse, in welchen die Athmungsorgane in Samara gegenüber vielen westlichen Localitäten sich befinden, darzuthun. Ob nun das Klima daran einen Antheil hat, darauf ist jetzt einzugehen. Erst wollen wir es für sich betrachten, und dann mit dem anderer Länder vergleichen.

Die Stadt, auf einer trocknen sandigen Ebene gelegen, in dem Winkel, welcher durch den Einfluß der Samara in die Wolga gebildet wird, hat durch ihre weite Entfernung von Meeren alle Eigenthümlichkeiten eines continentalen Klimas der gemäßigten Zone, die sich hauptsächlich aussprechen als große Unterschiede der Temperatur in den Jahreszeiten; diese erreichen freilich keine solche Extreme, daß sie dem Organismus sehr beschwerlich fallen. Der Winter hat eine stetige Kälte, die sehr selten bis über den Thaupunkt abnimmt; daher Erscheinungen, daß mitten im Winter die Straßen naß und schwarz werden, oder es von den Dächern fließt, oder daß die Schneebahn abgeht, hier nicht vorkommen. Die mittlere Temperatur dieser Jahreszeit ist dabei doch nur 7½ Gr. und sinkt nicht unter 25 Gr. Dieser Stetigkeit des Winters, wobei Stürme nicht häufig sind, ist es auch zuzuschreiben, daß er die gesundeste Jahreszeit bildet und die geringste Krankenzahl und Sterblichkeit hat, im Gegensatz zum westlichen Europa, wo er die ungesundeste Jahreszeit darstellt. Der Uebergang zum Sommer ist darin merkwürdig, daß er so rasch geschieht, wie nirgend in Europa; ungefähr vom 18. März an bedarf es nur eines Monats, um die Temperatur von 0° auf 12° mittlerer Wärme zu steigern. In dieser Zeit verschwindet die weiße Schneedecke, verschwinden Schlitten, Pelze, Galoschen, die Straßen werden trocken und staubig, das Grün sproßt lustig empor, eine angenehme Wärme umfängt uns, und der Sommer ist vollständig da. Dieser ist ausgezeichnet durch heitere Tage, die mit wolkenlosem blauen Himmel oft in ganzen Reihen nach einanden folgen, ausgezeichnet durch seine trockne Wärme, deren Eindruck dadurch wenig gemindert wird, daß Regen gar nicht selten vorkommen; denn diese sind zur Hälfte Gewitterregen, welche plötzlich erscheinen und bald verschwinden, so daß der heitere Himmel und der sandige Boden die kleinen Lachen und sonstigen Spuren des Regens alsbald verschwinden machen und man nur an der geringeren Neigung des Sandes sich zu Staub zu erheben den kurz vorhergegangenen Niederschlag merkt. Man sieht hieraus, daß ihre Dauer kurz und ihr Wasserreichthum gering ist. Kühle Tage kommen einzeln im Mai vor, und kühle Abende und Nächte im August. Es bleiben die her-

vorragenden Eigenschaften, die man dem Sommer nachsagt, Wärme und Trockenheit. Der Herbst, der sich in andern Gegenden durch Stürme und reichliche Regen, durch den fatalen Straßenkoth unangenehm macht, hat diese Eigenschaften in Samara nur in geringem Maße, und gehört daher zu denjenigen Jahreszeiten, die man nicht ungern sieht und die den Fußgängern keine Hindernisse in den Weg legen, obgleich die Gassen nicht gepflastert sind.

Dieses kleine Bild des Samara'schen Klimas wird genügen, um den Vergleich mit andern Gegenden auszuführen. Wir haben oben eine große Anzahl Orte angeführt, die zerstreut über das westliche Europa, das gemeinsame Merkmal hatten, daß die Erkrankungen der Athmungsorgane zahlreich und die Sterblichkeit durch dieselben groß war. Kranke aus diesen Gegenden suchen, Besserung oder Linderung suchend, andere Klimate auf, von denen es bekannt ist, daß sie der Respiration günstig sind und betreffende Erkrankungen selten in ihnen vorkommen. Zu solchen wohlthätigen Localitäten wird vorzüglich Madeira gerechnet, dann an der Nordküste von Afrika Algier, Aegypten, ferner Venedig, Nizza u. a. Stellen wir nun in Bezug auf das Klima die der Athmung wohlthuenden Gegenden den ihr ungünstigen gegenüber, und sehen wir dann zu, in welche Kategorie Samara zu stellen wäre. Die zu vergleichenden klimatologischen Momente sind: die mittlere Jahreswärme, der Unterschied der Wärme im Sommer und Winter zwischen dem kältesten und wärmsten Monate, die herrschenden Winde, die Menge des im Jahre niederfallenden Regens und die Anzahl der Regentage.

Wählen wir in England London, an der westlichen Küste des Continents Amsterdam, dann Kopenhagen, Berlin, Wien, so variirt die mittlere Jahreswärme an diesen Orten zwischen 6½° und 8½°. Ihnen gegenüber zeichnen sich Madeira, Algier und Cairo durch eine Wärme im Jahre aus, die zwischen 15° und 17° schwankt, und selbst Venedig hat 10½°, eine Temperatur, die also durchweg höher ist als in der erstgenannten Gruppe, daher wir wohl annehmen können, daß die Wärme ein wichtiges wohlthuendes Element für die Athmung ist; und wir können das um so leichter, da es ja bekannt ist, daß die Krankheiten jener Function im Sommer überhaupt seltener und leichter werden als im Winter, und sogar, daß Neger, die von den äquatorialen Gegenden Afrika's nach Aegypten kommen, den Unterschied der Wärme hier so mächtig empfinden, daß sie oft an Schwindsucht zu Grunde gehen — in einem Klima, das dem Europäer so wohl thut, weil er an eine geringere Wärme gewöhnt ist.

Die Unterschiede der Wärme zwischen Januar und Juli oder August variiren in den genannten Localitäten des westlichen Europa's zwischen 12° und beinahe 18°, in Madeira, Algier, Cairo, Venedig zwischen 4° und 17½°; variiren also in der zweiten Gruppe vielmehr als in der ersten. Man wird leicht zugeben, daß große Wärmeunterschiede im Jahre, die schon der Empfindung unangenehm, der Gesundheit im allgemeinen nicht wohlthätig sein können; da wir aber solche in der zweiten Gruppe finden, so müssen wir daraus schließen, daß ihr Nachtheil bei weitem von dem sonst wohlthuenden Einflusse des Klimas überwogen wird, und ferner, daß große Wärmeunterschiede zwischen Sommer und Winter für sich ein Klima der Athmung nicht schädlich machen.

Die herrschenden, also zahlreichsten Winde sind im westlichen Europa die südwestlichen. Diesen entgegengesetzt finden wir an den Orten der zweiten Gruppe die nördlichen herrschend. Das könnte auffallend sein, denn wir kennen diese Winde als kalt und scharf, und man sagt ihnen nach, daß sie selbst Lungenentzündungen hervorbringen. Man mag darin nicht ganz Unrecht haben, nur möchte das nicht überall der Fall sein. Betrachten wir die Lage der Länder der zweiten Gruppe, so ergiebt sich, daß die nördlichen Winde zur afrikanischen Küste und nach Madeira über das Meer kommen, also durch dies mildernde Element ihre schädlichen Eigenschaften einbüßen, in Venedig aber ebenfalls ihre Kraft durch die vorliegende Alpenkette verloren haben.

Die Menge des Wassers, die jährlich als Regen niederfällt, hat an den genannten Orten des westlichen Europa's eine Höhe, die zwischen 16 und 36 Zoll wechselt, in Madeira, Algier und Venedig schwankt sie zwischen 21 und 36 Zoll; dagegen in Cairo, wo Regen sehr selten sind, wird sie wohl höchst gering sein, ein Maß kann ich nicht angeben. Hieraus läßt sich wohl schließen, daß die Regenmenge für sich keinen Unterschied in der Salubrität einer Gegend macht, denn sie variirt hier wie dort, und selbst fast zwischen denselben Grenzen, und Cairo, wo es wenig regnet, ist ebenso gesund wie Algier und Venedig, wo es viel regnet.

Geben wir Acht auf die Zahl der Regentage, so kommen wir zu einem anderen Resultate. In England, an der westlichen europäischen Küste, in Kopenhagen, in den Ebenen Deutschlands ist die geringste Zahl der Regentage im Jahre 134, welche aber an manchen Orten bis 160 steigt. In Madeira, Venedig und Algier halten sie sich zwischen 70 und 95 und in Cairo sind nur sehr wenige, deren Zahl ich nicht angeben kann. Wir fin-

den hier zwischen beiden Gruppen durchweg einen großen Unterschied in der Zahl der Regentage und sind daher wohl berechtigt, auf die Bedeutung dieser Erscheinung einzugehen. Damit ein Regen zu Stande komme, bedarf es einer gewissen Menge von Feuchtigkeit, von Wasser, in der Luft, eines gewissen Grades von Sättigung hiemit, und anderen Theils eines abkühlenden Luftzuges, damit das Wasser niederfällt. Da der abkühlende Luftzug für sich noch keinen Regen macht und z. B. in Cairo, bei dem dort vorherrschenden Nordwinde, häufig genug weht, ohne häufigen Regen hervorbringen zu können, so wird nicht er, sondern vielmehr die mit Wasserdunst gesättigtere Luft die Ursache der häufigen Regen sein. Diese im Mittel beständig wasserreichere, also feuchtere Luft ist hienach als ein hervorragendes Merkmal der der Athmung ungünstigen Gegenden zu betrachten und es ist von wenig Belang, ob einzelne Regen viel Wasser niederschlagen, wie in Algier und Venedig, oder wenig, wie in Cairo. Wenn die Luft nur trocken im allgemeinen bleibt, so ist sie der Respiration günstig.

Nachdem wir so vergleichend die beiden Reihen der Localitäten in klimatologischer Hinsicht durchgegangen sind, können wir schon leichter auf die Erscheinungen hinweisen, welche wir als Requisite eines der Respiration günstigen Klimas zu betrachten haben. Zunächst ist die Wärme als eine nothwendige Bedingung zu nennen, denn abgesehen davon, daß wir überhaupt im Norden keinen Ort kennen, der sich durch seinen wohlthätigen Einfluß auf die Athmung auszeichnet, haben alle Heilorte eine höhere Temperatur als die ist, aus der die Kranken kommen. Hiebei scheinen die Unterschiede der Jahreszeiten, selbst wenn sie groß sind, nicht im Stande zu sein, durch einen kühlen Winter die Wohlthaten des warmen Sommers aufzuheben, denn in Madeira betragen sie freilich blos 4°, in Cairo 13°, also mehr als 3 mal soviel und dennoch bleiben beide Orte Heilorte. — Zweitens stellte sich die geringe Zahl der Regentage und die daraus folgende geringere Sättigung der Luft mit Wasserdampf, also die Trockenheit der Luft, als Eigenthümlichkeit eines respirativen Heilorts dar. Diese Folgerung wird noch dadurch unterstützt, daß an solchen Orten die nördlichen Passatwinde die herrschenden sind, von denen es bekannt ist, daß sie wasserarm aus dem Norden kommen und, indem sie allmälig erwärmt werden, immer mehr von ihrem Sättigungspunkte sich entfernen, daher, selbst wenn sie über das Meer kommen, wobei sie ihre unangenehme Schärfe einbüßen, als trockne bezeichnet werden können.

Kurz gesagt, folgt aus diesen Untersuchungen, daß trockne Wärme der

Athmung wohlthätig ist. Wir begreifen das; eine warme trockne Luft befördert die Haut- und Lungenausdünstung, also den Umsatz der Säfte und bietet den Lungen weniger Sauerstoff dar. Dadurch wird das Organ in eine Lage versetzt, die man auch für andere Organe, sowie für den ganzen Organismus als besonders vortheilhaft ansehen muß. Es ist auf eine mäßige Diät gesetzt, seine Ausleerungen werden leicht befördert, von denen noch ein Theil von der Haut übernommen wird, und keine anstrengende Arbeit wird verlangt, denn die thätigsten Organe erkranken am ehesten. Sind solche Verhältnisse schon gesunden Lungen wohlthätig, um so mehr sind sie es kranken, denen schon die normale Thätigkeit beschwerlich fällt.

Gehen wir jetzt auf Samara zurück, so tritt uns gleich ein Umstand entgegen, der sehr gegen das Klima dieser Stadt spricht. Es beträgt nämlich die Jahrestemperatur nur 4°, eine Größe, die bei weitem niedriger als alle oben genannte Orte, mit keinem zu vergleichen ist. Unsere pathologisch-statistischen Angaben wiesen unter anderem dahin, daß der Sommer vor allen Jahreszeiten wenig Respirationskranke habe, und wenn die jährliche Gesammtzahl derselben gering ist, mag der Sommer hiezu am meisten beitragen. Hiedurch gewinnen wir einen Grund die Temperatur des Sommers vorzugsweise in Betracht zu ziehen; worin wir noch mehr bestärkt werden durch den Umstand, daß ja auch die Kumistrinker nur im Sommer diese Gegend aufsuchen und zwar grade in der wärmsten Zeit desselben. Der Sommer in Samara hat eine Wärme von beinahe 16°, eine Größe, die nur wenig geringer ist als die von Wien, etwas höher als die von Carlsruhe, und der von Nancy in Frankreich gleich kommt, dagegen weder in England, Holland, noch in der nördlichen Hälfte von Deutschland erreicht wird, so daß für die Bewohner dieser Gegenden der Sommer von Samara den Eindruck macht, als wären sie nach dem Süden gereist, obgleich die meisten derselben südlicher als Samara liegen. Der Sommer erfüllt also die Forderung, die man an ihn zu stellen hat, daß er warm sei. Daß er aber auch die andere Forderung, trocken zu sein, erfüllt, haben wir schon früher bemerkt. Denn obgleich die Zahl der Regentage im Jahre 118 beträgt, und die des Sommers allein 33, so hat dieser Umstand nicht die Bedeutung, wie an andern Orten, weil die Regen so sehr wasserarm und von kurzer Dauer sind, daß ihr nässender Einfluß ein geringer und die Luft im Mittel eine trockene ist. Selbst was die Winde betrifft, so müssen wir zugeben, daß, obgleich die herrschende Windrichtung die südwestliche ist, die Richtung grade für den Sommer am

stärksten im Jahre abnimmt und an Zahl der nordöstlichen fast gleich wird; diese Winde aber, und namentlich der NO. und O. haben das Eigenthümliche in Samara, daß sie, trocken wie auch anderwärts, hier durch die ihrer Richtung vorliegenden Uralgebirge in ihrer Kraft geschwächt, eine Luft nach Samara bringen, die offenbar diesseits der Berge geruht hat, denn sie ist wärmer als die mittlere Wärme der Jahreszeit. Diese beiden Winde sind also trocken-warme Winde und wehen am häufigsten im Sommer.

Somit hätten wir also gefunden, daß Samara im Sommer alle diejenigen nothwendigen Eigenschaften hat, welche andere der Athmung günstige Orte bieten, nämlich einen hinlänglich hohen Grad von Wärme und von Trockenheit. Ja es wehen selbst die nördlichen Passatwinde zu dieser Zeit am häufigsten im Jahre. Hiemit ist auch gesagt, daß das Sommerklima von Samara alles das besitzt, was wir von ihm fordern müssen auf Grundlage der pathologisch-statistischen Angaben, welche die besondere Salubrität eines Ortes für Lungenkranke kennzeichnen. Es vereinigen sich pathologische Statistik und Klimatologie der Stadt, um sie mit vollem Rechte in die Reihe der Localitäten einzuführen, welche bekannt sind als der Athmung günstig und als Heilorte für Krankheiten dieser Function. Sie hat aber bis jetzt noch einen großen Vorzug vor jenen Heilorten durch die Anwendung des Kumis. Sie wirkt durch Klima und Heilmittel und es wird dadurch in so vielen Fällen hier in kurzer Zeit erreicht, was man dort erst durch längeren Aufenthalt erlangt.

Es liegt nahe, jetzt etwas über den Kumis, seine Eigenschaften, Anwendung und Wirkung zu sagen, sowie über die Krankheiten, in welchen er mit den bekannten ausgezeichneten Erfolgen vorzüglich angewandt wird. Der Leser wird aber bemerken, daß meine Aufgabe darin bestand, zu beweisen, daß Samara ein Recht habe, selbst ohne Kumis als Heilort genannt zu werden durch seine pathologischen und klimatischen Verhältnisse. Der Kumis ist aber ein Gegenstand, der wichtig und interessant genug ist, um für sich eine besondere Darstellung zu verlangen. Wer sich für ihn interessirt, sowie für die Krankheiten, in denen er angewandt wird, kann das Nöthige finden in meinem Werke über das Klima und die Krankheiten der Stadt Samara, das in diesem Jahre in Berlin erschienen ist.

Dr. Ucke.

Vom Selbstergänzungsrechte.

Wer ist nicht lieber durch sich selbst als durch Andere? — Darum liegt ein gewinnender Zauber in Worten wie: Selbstbestimmung, Selbstregierung, Selbstverwaltung, und darum könnte auch das neulich unter uns in Schwung gesetzte „Selbstergänzungsrecht der Corporationen" darnach angethan sein, ein beliebtes Schlagwort zu werden, wenn auch am wenigsten innerhalb jener „Bürgerschaften" selbst, über deren Köpfen die Zeitungsdebatte sich entladen hat. Von diesen ist es mehr als wahrscheinlich, daß das Wort ihnen zu sehr nach Gelehrsamkeit klingt und daß sie von der ganzen Controverse kaum Notiz genommen haben. Ohne Gefahr, etwas an Popularität bei diesem Theil des Publikums zu verlieren, hätte man sich allenfalls auch noch gelehrter ausdrücken können. Die Scholastik z. B. hatte einst das Wort aseitas — zur Bezeichnung dessen was a se, durch sich selbst, ist. Warum sollten wir nicht von der Aseität unserer ehrenfesten Bürgerschaften reden?

Doch Scherz bei Seite! Indem wir über das Thema des Selbstergänzungsrechtes einige flüchtige, aber zu weiterer Orientirung vielleicht dienliche Gedanken zum Besten geben wollen, beginnen wir mit der Inventar-Aufnahme unserer bestehenden Selbstergänzungsrechte. Es kommen aber hiebei in Betracht: 1) die Ritterschaften, 2) die verschiedenen städtischen Corporationen, 3) die Bauerngemeinden.

Unsere Ritterschaften bestehen durch das Recht der Geburt; das Selbstergänzungsrecht bei Aufnahme neuer Geschlechter hat nur accessorische Be-

deutung, so daß man keineswegs glauben darf, das ganze constitutive Moment der ritterschaftlichen Corporationen mit jenem Worte erschöpft zu haben. Oder kann etwa der Geburtsstand als eine Modalität des Selbstergänzungsrechtes aufgefaßt werden? — so daß letzteres in Bezug auf unsere Ritterschaften folgende zwei Eintheilungsglieder hätte: 1) das Selbsterzeugungsrecht, 2) das Selbstergänzungsrecht im engern Sinne oder die Cooptation. Wie dem auch sei, jedenfalls sind unsere Ritterschaften vollkommen durch und von sich selbst.

Was die Städte betrifft, so competirt das Selbstergänzungsrecht 1) den liv- und estländischen Stadtmagistraten, während in Kurland die Rathsherren von den Bürgerschaften gewählt werden, und 2) dem eigenthümlich Rigaschen Institut der beiden Brüderschaften, welche einen engern und mit Vorzugsrechten ausgestatteten Kern der Bürgerschaft bilden. — Die Aufnahme in die Bürgerschaft als solche, sowohl in Riga als auch in allen andern Städten, hängt nur von gesetzlichen Qualificationen der sich zur Aufnahme Meldenden ab, nicht von Wahl und Belieben der Bürger-Corporationen — was auch an Provinzial-Codex-Paragraphen für das Gegentheil beigebracht sein mag.

Bei den Magistraten ist nicht zu übersehen, daß ihr Selbstergänzungsrecht zugleich eine Selbstergänzungspflicht ist, insofern die Zahl der Rathsglieder eine gesetzlich bestimmte ist — ein Umstand, der bei den Rigaschen Brüderschaften nicht stattfindet. Ueberhaupt sind diese Brüderschaften diejenigen baltischen Corporationen, bei welchen das Selbstergänzungsrecht seinen reinsten Ausdruck findet, indem nämlich 1) im Gegensatz zu den Ritterschaften, alle Mitglieder der Corporation persönlich gewählte sind, und 2) im Gegensatz zu den Magistraten, die Zahl der Brüder beliebig groß oder klein sein darf. Nimmt man dazu das allgemeine Princip jeder Cooptation, daß nach Gründen nicht gefragt zu werden braucht und in der That ein schwarzer Ball gegeben werden kann, blos weil des Vorgeschlagenen „Nase oder Rock“ mißfällt, so ist freilich zuzugeben, daß hier das übliche Wahlverfahren vieler Privatvereine und namentlich solcher, die dem geselligen Vergnügen gewidmet sind, sich wiederfindet — was übrigens vielleicht auch mit dem Umstande in Zusammenhang steht, daß die Rigaschen Brüderschaften, oder vielmehr die Gilden selbst, ursprünglich „Compagnien“ zu geselligem Vergnügen gewesen sind und erst später politische Bedeutung erlangt haben. Die alten Gildeschragen sind nichts als Zechregeln.

An die Bauerngemeinden hat man bei der ganzen Verhandlung über

das Selbstergänzungsrecht kaum gedacht, und so überheben auch wir uns der Erörterung, inwiefern die Aufnahme in dieselben von dem freien Belieben der Gemeinde selbst oder dem der Gutsverwaltung oder etwa von objectiven Qualificationen abhängig sei — ein Gegenstand, der mit allen volkswirthschaftlichen und mit vielen juridischen Fragen aufs nächste, mit den „Schienen der Verfassung" aber nur erst entfernt zusammenhängt.

Ist nun das Selbstergänzungsrecht — so könnte man fragen — etwas an sich Gutes oder vielleicht das Gegentheil davon? ein frischer, entwickelungsfähiger Keim oder ein absterbender Zweig? ist es wenigstens etwas unter unseren particulären Verhältnissen zu Hegendes und Pflegendes und möglichst weit Auszudehnendes oder auch das nicht? —

Das Selbstergänzungsrecht einer Corporation, Gemeinde, Gesellschaft ist nur ein besonderer Fall ihres Selbstbestimmungsrechtes. Wer „Selbstergänzung" sagt, soll nicht glauben, „Selbstbestimmung" überhaupt oder „Autonomie" gesagt zu haben. Kommt es doch vor, daß ein politischer Körper, der keineswegs auf Selbstergänzung sich gründet, reich ist an anderen Momenten der Selbstbestimmung; und könnte doch auch das Umgekehrte irgendwo vorkommen. Denken wir uns einmal unseren Landtag auf der unveränderten Grundlage des Geburts- und Selbstergänzungsrechtes, aber mit sonst beschnittenen und verkürzten Prärogativen, z. B. ohne das bestehende Recht auf Besetzung verschiedener Justiz- und Verwaltungsämter, ohne das Recht der Initiative zur Gesetzgebung und nur eingeschränkt auf die Begutachtung von Regierungsvorlagen — was wäre er da? Denken wir uns dagegen denselben Landtag, zwar seiner bisherigen constitutiven Grundlage beraubt und etwa — bei völliger Freigebung des Güterbesitzrechtes — in eine Corporation der factischen Gutsbesitzer umgewandelt, dagegen aber ausgestattet mit allen übrigen bisher geübten Rechten und, dazu noch mit dem, daß kein Gesetz in der Provinz Geltung erlangen soll, bei dem der Rath oder die Meinung des Landtags nicht eingeholt worden — wäre er dann nicht ebenso viel und bei weitem mehr noch als er gegenwärtig ist? Soviel zur Auseinanderhaltung der Begriffe „Selbstergänzung" und „Selbstbestimmung."

Jedem Selbst kann ein anderes beschränkend oder ausschließend gegenüber stehen und es wird darauf ankommen, welches von ihnen das höher berechtigte ist. Dem Selbstergänzungsrechte politischer Gemeinschaften aber ist entgegengesetzt das Selbstbestimmungsrecht der Individuen. Das Individuum sucht sich seinen Platz in der Welt, wohin immer Neigung und

Befähigung es ziehen; Geburts- und Selbstergänzungsrechte versperren ihm möglicherweise den Zugang zu der ihm angemessenen Laufbahn. Wer wird in diesem Kampfe den letzten Sieg davontragen? das Individuum oder die Gemeinschaft? — Die Antwort ist längst gegeben: von Rousseau und Adam Smith, der französischen Revolution und Napoleon, der amerikanischen Demokratie und der ganzen europäischen Rechtsentwickelung des 19. Jahrhunderts. Befreiung des Subjects aus traditioneller Gebundenheit ist die Losung geworden, und zwar nicht blos im socialen und politischen Gebiete, sondern auch in dem der Religion und Kirche. Das Selbstbestimmungsrecht der Individuen hier und da — es liegt in derselben und untheilbaren Strömung der Weltgeschichte, gegen welche kein Damm mehr haltbar erfunden wird. Damals, als das Individuum in der Wahl seines Lebensberufes durch Schranken eingeengt war, die jetzt meistentheils gefallen sind, damals galt auch im europäischen Staatsrecht der abscheuliche Grundsatz: cujus regio ejus religio. Was noch übrig ist von Zwang und Bedrückung in beiden Bereichen, wird mit einander vergehen. So gewiß als wir die Gewissensfreiheit erlangen werden, so gewiß werden wir den Geburtsstand und das Selbstergänzungsrecht aufgeben müssen. Wer die religiöse Freiheit will und die sociale Unfreiheit ebenfalls will — nenne er auch die letztere „Selbstergänzungsrecht der Corporationen" — ist in seinen Gedanken weniger consequent, als die Geschichte in ihren Thaten.

Das Selbstergänzungsrecht der Corporationen ist eine Ruine, in der wir wohnen mögen, solange wir nicht die Mittel haben zum Bau eines guten neuen Hauses: nur mache man aus dem Nothbehelf keine aparte und glänzende Staatsrechtstheorie. Freilich! die romantische Liebhaberei für Ruinen ist ein charakteristischer Zug dieser zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, namentlich bei einem großen Theil der Deutschen, welche ganz darauf aus sind, den Geist ihrer goldenen Literaturepoche abzuschwören. Das Recht, „das mit uns geboren," und alle ähnlichen Dinge sind trivial geworden, die Geistreichen finden jetzt mehr Vergnügen am „Selbstergänzungsrecht der Corporationen", an den theologischen Formeln des 17. Seculums und an anderem Rococo; die Geistreichsten aber werden katholisch.

Diejenige politische Anschauungsweise, zu welcher der Schreiber dieser Zeilen sich bekennt, will zwar die möglichst ausgedehnte Autonomie der Communen und Territorien gegenüber der Omnipotenz des centralisirenden Staates; aber sie will zugleich die Autonomie des Individuums gegenüber dem Druck der Stände, Corporationen und Zünfte. Wer diese Anschauungs-

weise theilt, sieht zwar mit Grausen auf die verhängnißvollen Fortschritte einer Präfectenwirthschaft, die alle Selbstthätigkeit der kleineren Lebenskreise niedertritt; aber zugleich mit Befriedigung auf die untergehenden Zunftordnungen, Gewerbebeschränkungen, Geburtsstände und Selbstergänzungsrechte. Denn so ist die Signatur dieser Zeit in dem europäischen Festlande, während ein edleres Staatsideal, wo persönliche Freiheit mit communaler und territorialer Autonomie harmonisch zusammengeht, nur in den englischen Colonien und in England selbst zu Hause ist. Doch wenden wir uns heimwärts von den fernen Inseln und Küsten, wo (nach Schillers, des Freiheitsdichters, Ausspruch) auch am Ende das Paradies nicht aufzusuchen sein wird, um nur ein Wort noch in speciellerer Beziehung zu sagen.

Es soll das Selbstergänzungsrecht der Corporationen, nach der Vorstellung mancher unserer Freunde und Landsleute, ein Schutz sein gegen das Eindringen unbequemer „fremder Elemente." Aber wahrlich dem ist nicht so! Diese Concurrenz werden wir siegreich bestehen, und auf keinem Gebiete besser, als auf dem des Güterbesitzers. Wer wird bei der verhältnißmäßig hoch entwickelten Technik unserer Landwirthschaft mit uns in die Schranken treten? wer so hohe Güterpreise zahlen, als sie jetzt landesüblich sind? Die Schranken, durch welche unsere — ohnehin so kleine Gemeinschaft in exclusive Gruppen zerklüftet wird, sie sind nur Pfähle im **eigenen** Fleische zur Lahmlegung vieler Kräfte und zur Beförderung des Auswanderns, sei es nach Osten oder nach Westen.

Und dennoch! kein besonnener Patriot kann wünschen, daß mit dem Selbstergänzungsrecht und andern veralteten Stücken unseres Verfassungslebens kurzweg tabula rasa gemacht werde. Wir wissen jetzt, was wir haben; was bei Gelegenheit einer radicalen Umgestaltung daraus gemacht **werden** könnte, ist schwer zu ermessen. Unter den 33 Theilhabern unserer Autonomie sind 3 im Besitze einer verhältnißmäßig bedeutenden Macht, die sie oft auch zum Besten des Ganzen gebraucht haben und so zu brauchen immer mehr sich anschicken; wir wollen uns wohl hüten, mit dem Träger der Macht die Macht selbst aufzugeben. Bei allen Verfassungreformen wird darauf zu sehen sein, daß das Land in seiner Gesammtheit nicht schwächer, sondern stärker werde, und wenn auch in abstracto zuzugeben ist, daß nur die Freiheit stark macht, so giebt es doch überwiegende Gründe zur Vorsicht und Bedachtsamkeit. Es ist also im Namen der praktischen Klugheit zu fordern, daß man sich zu dem nothwendigen Uebel unserer unfreien Verfassungsformen willig und geduldig verhalte — aber mehr ist

nicht zu fordern. Jeder Versuch einer principiellen Rechtfertigung wird die Schäden nur desto offener hervortreten lassen. Das abgetragene Kleid soll nicht als Fahne emporgehalten werden. Statt das Selbstergänzungsrecht auf solche Corporationen ausdehnen zu wollen, die es thatsächlich nicht haben, sollte man sich lieber bewußt erhalten, daß es überhaupt schon innerlich gerichtet ist, um sich auf die Eventualität einer andern Ordnung der Dinge bei Zeiten vorzusehen.

Druckfehler im Märzheft.

S. 239 Z. 10 v. u. statt Salten lies Stätten
„ 264 „ 6 „ „ „ entsprechen lies entsprochen.
„ 283 „ 13 „ „ „ ex ipso lies eo ipso
„ 298 „ 3 v. o. „ livländische lies ländliche
„ 290 „ 11 „ „ „ ist nach unserem hinzuzusetzen: Vorschlage

Redacteure
Th. Böttcher. A. Faltin. G. Berkholz.

Inhalt.

Carl Gustav Jochmann, von Julius Eckardt . Seite 295.
Vorschläge zur Abkürzung des in Kurland jetzt geltenden Civilprozesses, von Th. Seraphim . „ 345.
Samara als Curort, von Dr. Ucke . . . . „ 365.
Vom Selbstergänzungsrechte . . . . „ 375.

Die „Baltische Monatsschrift" erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga" erbeten.

Baltische Monatsschrift.

Siebenten Bandes fünftes Heft.

Mai 1863.

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1863.

Von der Censur erlaubt.
Riga den 31. Mai 1863.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie

Ueber wissenschaftliche Congresse.

Unser Jahrhundert hat so manches Neue, was in der That neu und früher unerhört gewesen, entstehen und ausführen sehen, und Ben Akiba's „Alles dagewesen" paßt auf keine Zeit weniger als auf die unsrige. In nothwendiger Consequenz ist denn auch der Kampf des Alten gegen das Neue in keinem frühern Jahrhundert so lebhaft entbrannt als gegenwärtig. Der endliche Sieg ist freilich nicht zweifelhaft, aber er läßt meistens lange auf sich warten, denn alte Gewohnheiten weichen nur schwer, und neue Ansichten und Ueberzeugungen reifen langsam.

Die fortschreitenden Wissenschaften haben jedenfalls den Hauptantheil an diesen staunenswerthen Erfolgen, und so kann es Niemand wunder nehmen, daß auch die Form, unter der sie ihre Förderung und Verbreitung anstreben, nicht unberührt von diesen Veränderungen geblieben ist. Zwar ist der Kampf, der vor bald einem halben Jahrhundert gegen die Universitäten und speciell gegen die deutschen Hochschulen entbrannte und so schwere Anklagen gegen sie hervorrief, geendet, glücklicherweise ohne einen andern Erfolg, als den, daß sie sich von manchen Schlacken reinigten und ihrem wahren Ziele jetzt weniger entfremdet sind als früher. Aber neben ihnen, neben den schon seit geraumer Zeit bestehenden Akademien ist ein Institut ins Leben getreten, das die frühern Zeiten nicht allein so gut wie gar nicht gekannt hatten, sondern auch unfähig waren ins Leben zu rufen — die wissenschaftlichen Congresse.

Denn es ist bekannt, wie gering der gegenseitige wissenschaftliche Verkehr selbst unter den an demselben Orte wohnenden und wirkenden Gelehr-

ten meistens war, wie fremd sie sich, namentlich in größeren Städten, häufig gegenüberstanden, auch ohne daß zwischen ihnen eine Verfeindung stattgefunden oder unversöhnliche Gegensätze auf einander getroffen waren. Daß zwischen einigen Wenigen engere Verbindungen bestanden, daß sie ihnen zum unabweisbaren Geistesbedürfniß sich gestalteten und vielleicht grade deshalb um so enger und inniger geschlossen wurden, weil sie als Ausnahmen dastanden, hob die Regel nicht auf; und wenn Oken es in seinen bekannten Positionen als Hauptzweck der von ihm gestifteten Naturforscher-Versammlungen hinstellt, daß die daran Theilnehmenden Gelegenheit haben möchten, einander persönlich kennen zu lernen, so muß man sagen, daß solche bestimmte Zusammenkünfte zwischen Gelehrten einer und derselben Stadt, wie die Sachen früher standen, schon sehr viel in dieser Beziehung hätten wirken können.

Jene einzelnen Verbindungen und Zusammenkünfte hatten theilweise schon wichtige Folgen gehabt und bleibende Institute gegründet, die zu großem Ruhm und Ansehen gelangten. Die Royal Society in London, die Leopoldinisch-Carolinische Akademie in Deutschland, beide schon aus dem 17. Jahrhundert stammend, und noch manche andere mögen als Beleg des Gesagten gelten. Eben so gehört hierher die Zusammenkunft der Astronomen in Gotha unter Lalande's Vorsitz im Jahre 1798, und die am 21. September 1800 bei Schröter in Lilienthal anwesende Gesellschaft, welche Verabredung wegen planmäßiger Aufsuchung des zwischen Mars und Jupiter längst vermutheten Planeten traf.

Doch wie wenig damals, am Vorabend des neuen Jahrhunderts, die Zeit zu solchen Vereinigungen gekommen war, zeigt grade die Geschichte der beiden letzterwähnten Verbindungen. Briefliche Aufforderungen Lalande's waren nach allen Richtungen hin ausgesandt und er durfte mit Recht eine zahlreiche Theilnahme der europäischen Gelehrten erwarten, um so mehr als das treffliche Fürstenpaar, das damals Gotha beherrschte, sich eifrig diesen Bemühungen anschloß. Herzog Ernst hatte die Sternwarte Seeberg gegründet, hatte Zach und Lindenau, die dort wirkten, aufs freigebigste mit allen nur irgend gewünschten Mitteln ausgerüstet und persönlich an diesen Arbeiten Theil genommen. Seine Gemahlin, die Herzogin Luise, war nicht nur gleich ihm eine begeisterte Freundin der Himmelskunde, sondern auch eine so kundige und gewandte astronomische Rechnerin, daß Lalande sie als die gelehrteste aller Fürstinnen bezeichnet.

Und doch war der Erfolg nicht der Erwartung entsprechend. Von

mehreren Höfen gelangten dringende Warnungen nach Gotha vor dem französischen Astronomen, der sich leicht auch noch mit andern Revolutionen als denen der Himmelskörper beschäftigen könne; ja man ging noch weiter. Diejenigen Gelehrten, die mit vieler Mühe den Urlaub nach Gotha erwirkt hatten, wurden aufs ängstlichste überwacht und beaufsichtigt, andern, wie dem berühmten österreichischen Mechaniker Vega, gelang dies gar nicht; ja selbst die Form der Ablehnung, die er an Lalande zu senden genöthigt war, wurde ihm von seiner Regierung genau vorgeschrieben.

Zwar trennte man sich mit dem Versprechen, möglichst bald an einem andern Orte wieder zusammenzukommen, allein es ward nichts daraus, weil auf der damaligen Karte von Europa kein zweites Gotha zu finden war, wo Aehnliches gestattet worden wäre.

Denn die erwähnte Lilienthaler Zusammenkunft war einfach ein Privatbesuch gleichgesinnter und sich längst schon kennender Freunde und ganz und gar nicht auf eine periodisch-regelmäßige Wiederkehr berechnet. Auch wissen wir, daß die bald darauf am Neujahrhundertstage gemachte Entdeckung der Ceres nicht von einem jener Lilienthaler, sondern in dem fernen Sicilien von Piazzi gemacht wurde.

So standen die Sachen an der Grenzscheide der beiden Säcula. Und daß es in der zunächst folgenden Napoleonischen Zeit um nichts besser wurde, ist weltbekannt. Zu den directen Behinderungen kam noch hinzu, daß Noth und Mangel einerseits, wie die spannenden Zeitereignisse andererseits die Gemüther je länger desto mehr der Wissenschaft entfremdeten.

Der Gewaltige hatte auf Helena seine Laufbahn geendet; Europa war beruhigt, oder schien es doch äußerlich zu sein — da wagte es Oken, zu einer Zusammenkunft in Leipzig aufzufordern, die in den Herbstferien stattfinden, 8 Tage dauern und auf der die näheren Bestimmungen über ihre jährliche Wiederholung getroffen werden sollten. Doch hatten von der großen Zahl derer, die sich als „Deutsche Naturforscher und Aerzte" eines wissenschaftlichen Rufes erfreuten, nur 13 es gewagt, der noch immer so bedenklichen Aufforderung Folge zu leisten, ja einige zufällig in Leipzig anwesende österreichische Gelehrte, deren Theilnahme vorzugsweise erwünscht gewesen wäre, ließen sich, aus Furcht sich ihrer Regierung gegenüber zu compromittiren, gar nicht auf die Liste setzen.

Dies war der unscheinbare und fast unbeachtet gebliebene Anfang der Wandergesellschaft, die, jetzt zu welthistorischer Bedeutung gelangt, alle Aussicht hat, nicht allein ihr fünfzigjähriges, sondern auch noch weitere Ju-

biläen zu feiern und deren hohe Wichtigkeit von Niemanden mehr verkannt wird. Gerade in Deutschland, das als Ganzes betrachtet nicht wie Frankreich oder England eine, in jeder und namentlich auch in wissenschaftlicher Beziehung prädominirende Riesenhauptstadt besitzt, sondern auf der Karte von Europa eine ähnliche Stellung einnimmt wie im Planetensystem die Asteroiden, war eine derartige Vereinigung mehr als anderwärts wünschenswerth, ja dringend geboten; aber sie ist gleichwohl nicht ohne Nachahmung geblieben. Abgesehen von dem mit jedem Jahre zahlreicher gewordenen Besuche fremder, selbst außereuropäischer Gelehrten, den wir als im hohen Grade fördernd und fruchtbringend betrachten müssen, haben England, Frankreich, Skandinavien, die Schweiz, Ungarn und Italien nicht gesäumt, dem im Mittelpunkt des deutschen literarischen Verkehrs gegebenen Beispiele zu folgen und auf gleichen Grundlagen fußend, nur mit den örtlich gebotenen Modificationen ähnliche Wandergesellschaften zu bilden.

Um zunächst bei der deutschen stehen zu bleiben, so wurde, trotz des anfänglich so schwachen Besuchs, die jährliche Wiederkehr mit anerkennenswerther Beharrlichkeit innegehalten. Dresden, Würzburg, Halle, Frankfurt und München sahen 1823—1827 die deutschen Naturforscher und Aerzte in den ihnen bereitwillig dargebotenen Räumen tagen, ihre noch nicht in Sectionen vertheilten Sitzungen halten, und mit steigender Theilnahme horchte man den — mit nur wenigen Ausnahmen — gehaltvollen und ansprechenden Vorträgen der Mitglieder. Gleich zu Anfang war in die Statuten eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach eigentlich stimmberechtigte Mitglieder alle diejenigen sein sollten, die sich durch irgend ein wissenschaftliches Werk dem gelehrten Publikum bekannt gemacht hatten (wobei bloße Dissertationen nicht als Werke zählten); und Theilnehmer alle, die sich notorisch mit Wissenschaft beschäftigten. Im Anfange mag es nicht schwierig gewesen sein, bei der so mäßigen Frequenz diese Bestimmungen durchzuführen; gegenwärtig wird es mit jedem Jahre mißlicher, nach allen Richtungen hin die genauen Grenzen zu ziehen und festzuhalten: es mehren sich bei jeder neuen Versammlung die Klagen über das Eindringen Unberufener und Unbefugter, und es wird dem Uebelstande wohl nie gründlich abzuhelfen sein. Wenn indessen solche geistig nicht Ebenbürtige sich damit begnügen, nur die Listen zu füllen, das Zuhörerpersonal zu vermehren und den geringen Beitrag zu zahlen, so kann man es sich ohne erhebliche Nachtheile gefallen lassen.

Die deutschen Regierungen verhielten sich in dieser erstern Periode dem Verein gegenüber nur wenig förderlich. Ist gleich der Fall nicht vorgekommen, daß die Abhaltung einer Versammlung von der betreffenden Regierung verweigert worden wäre, so lag der Grund nur darin, daß man sich hütete, Versammlungsorte zu wählen, wo eine Ablehnung oder directes Verbot zu besorgen war. Aber auch solche Residenzen, wo die Stimmung der Behörden günstiger war, wurden anfangs lieber gemieden: Oken besorgte nicht ohne Grund, daß sein Kind in größeren Hauptstädten leicht verzogen werden könnte und das Ganze sich in Vergnügungsfahrten und splendide Diners auflösen werde. Mittelgroße Universitätsstädte erschienen ihm als Orte, die den Zwecken der Versammlung reiner und besser entsprächen, als die Sitze weithin herrschender Monarchen.

Da wählte 1827, veranlaßt durch eine indirecte Einladung, die Münchner Versammlung Berlin zum Orte der nächsten, im September 1828 zu haltenden 7ten Versammlung der deutschen Naturforscher und Aerzte, Alexander v. Humboldt durch allgemeine Acclamation zum ersten und Lichtenstein zum zweiten Geschäftsführer. Humboldt's Name genügte, alle Schwierigkeiten zu heben, alle Bedenken zu beseitigen und Friedrich Wilhelm III. so wie den Kronprinzen in einem Grade günstig zu stimmen, daß die Besucher des freundlichsten und bereitwilligsten Empfanges gewiß sein konnten, und auch die Hospitalität der Bewohner blieb nicht hinter diesem von oben gegebenen Beispiele zurück.

Die Zahl der Mitglieder und Theilnehmer war 532, eine Ziffer, die durch Summation aller sechs früheren Congresse bei weitem nicht erreicht wird. Reichlich den dritten Theil des gesammten Personals hatte Berlin selbst gestellt. Eine besondere Empfangsfeier seitens des Königs und des Kronprinzen fand am Vorabend der Eröffnung statt, bei der das „Sich kennen lernen der Mitglieder" bereits in erfreulichster Weise begann. Mehrere Gäste waren schon einige Tage früher angelangt, um Humboldt's 59sten Geburtstag (14. September) mitfeiern zu können.

Die Sitzungen fanden in der Singakademie, die gemeinschaftliche Mittagstafel in dem großen, kurz zuvor im Bau provisorisch fertig gewordenen und der Militairbehörde noch nicht zum Gebrauch überwiesenen Exercierhause statt.

Humboldt's Eröffnungsrede, die Vorträge eines Berzelius, Lobek, Burdach, Oken und anderer Koryphäen rechtfertigten vollkommen die hochgespannten Erwartungen des gelehrten Publikums. Auch an wissen-

schaftlichen Vorschlägen fehlte es nicht: so suchte Adolf Böttiger die Versammlung für eine neue Ausgabe des Plinius zu begeistern und hoffte jeder Naturforschertasche einen Thaler zu entlocken, verließ aber, als am Schlusse seiner Rede nur etwa 40 Hände sich erhoben, die Rednerbühne ziemlich kleinlaut mit der Bemerkung: daß mit 40 Thalern nichts anzufangen sei. Schlimmer noch erging es verdientermaßen einigen Andern: einem Superintendenten Wagner, der im buchstäblichsten Sinne des Worts die Trabanten als Kinder der Hauptplaneten zu legitimiren unternahm, den Saturnusring einen fruchtbaren Embryo-Knoten nannte u. s. w.*); einem Bonner Docenten, der über einen hinreichend bekannten Gegenstand, die farbigen Schatten, einen ermüdend breiten Vortrag hielt. Oken gab der allgemeinen Indignation über solche Ungehörigkeiten in seiner bekannten scharfen Manier den entsprechenden Ausdruck.

In Berlin kamen auch zum erstenmale Sectionssitzungen zu Stande, wie wenig auch diese Zertheilung der Gesellschaft Oken's Beifall hatte. Die Sache war nicht länger abzuweisen: es war geradezu unmöglich, alle sich dazu Anmeldenden in der allgemeinen Versammlung zu Wort kommen zu lassen. Sie sind seitdem in jeder folgenden Versammlung gebildet worden und ihre steigende Bedeutung hat die in Berlin getroffene Anordnung vollständig gerechtfertigt.

Mit dieser Berliner Versammlung trat die Gesellschaft in eine neue Periode. Zwar an den statutarischen Bestimmungen ward nichts geändert — es ist dies auch später nicht geschehen — aber die allgemeine Aufmerksamkeit hatte sich gleichsam plötzlich diesen Versammlungen zugewandt; die Städte Deutschlands wetteiferten in Aufforderungen, Zusagen und Anerbietungen, und war die Wahl des nächstjährigen Versammlungsortes früher oft schwierig gewesen, so war sie es auch jetzt, aber aus dem ganz entgegengesetzten Grunde. Nur dreimal in 41 Jahren ist die Versammlung ausgefallen: 1831 wegen der Cholera, 1848 und 1859 wegen des zu stark verdunkelten politischen Horizonts. Auch Oesterreich schloß sich nicht länger aus. Wenn es ein schmerzliches Gefühl erregt hatte, in einem Vereine, wo man doch Russen und Schweden, Britten und Franzosen, Schweizer und Italiener erblickte, keinen Oesterreicher zu sehen, wurde die Versammlung 1830 durch eine Aufforderung gleichzeitig überrascht und erfreut, die

*) Kef bemerkte während dieses Vortrages seinem Nachbar, daß nun vielleicht bald Mars einen Mond haben werde „Ganz gewiß“ entgegnete dieser, „wenn er nur erst zu einer Conjunction mit Venus gelangen kann“.

nächstjährige Versammlung in Wien zu halten. Sie fand statt 1832 unter persönlicher Theilnahme mehrerer Erzherzoge, so wie des Fürsten Metternich; man schied unter allseitiger Zufriedenheit, und so war die trennende Schlucht überbrückt und ist es fortan geblieben. In allen folgenden Versammlungen erfreuten wir uns des zahlreichen Besuches österreichischer Gelehrten: man versammelte sich 1837 in Prag, später in Gratz, und im Jahre 1856 zum zweitenmale in Wien, wo die Anzahl der Mitglieder und Theilnehmer 1780 war, die höchste bis jetzt erreichte Ziffer. Auch Göttingen konnte nach Georg V. Thronbesteigung zum Versammlungsorte gewählt werden.

Die große Frequenz der letzten Versammlungen ist allerdings nur erklärlich durch die jetzige Leichtigkeit und Wohlfeilheit des Reisens, die der Westen seinem Eisenbahnnetz verdankt. Indeß waren vor 1840 diese Bahnen in Deutschland noch sehr sporadisch vorhanden und selbst 1850 die Schienenverbindung noch lückenhaft, erst das letzte Decennium sah alle größeren Städte Deutschlands in ununterbrochener Eisenbahnverbindung. Und doch war schon seit 1828 die Ziffer in Deutschland 400 bis 500 und die Inconvenienzen eines zu zahlreichen Besuchs machten sich schon damals fühlbar. Somit ist es wohl gewiß, daß diese Congresse einem Zeitbedürfniß entsprechen und ihre Fortdauer auf längere Zeit hin gesichert scheint.

Auch haben sie nicht allein, wie bereits erwähnt, zahlreiche Nachahmungen in andern Ländern gefunden, sondern auch bei andern Genossenschaften. Wir sehen Philologen, Juristen, Schulmänner, Botaniker, Landwirthe in ganz ähnlicher Form sich jährlich vereinigen und es scheint, daß nicht nur alle diese Zusammenkünfte ein frisches gesundes Leben entfalten, sondern daß die kommenden Jahre auch nach dieser Seite hin eine noch weiter gehende Vervielfältigung erblicken werden. Schon sind in Dresden 1861 von einer kleinen Zahl meist jüngerer Astronomen die ersten Grundlinien zu einer Astronomenversammlung entworfen worden, die in gegenwärtigem Jahre in Heidelberg zur Ausführung kommen soll, und alles deutet darauf hin, daß auch diese Wissenschaft, obgleich sie auf den allgemeinen Naturforscher-Congressen schon vertreten war und es auch in Zukunft sein wird, ihre speciellen Fachinteressen auf besonderen Zusammenkünften besprechen wird.

Der Nutzen solcher Congresse ist häufig in Frage gestellt und darauf hingewiesen worden, daß wichtige und schwierige Fragen auf ihnen nicht

leicht zur Entscheidung kommen dürften, vielmehr in ganz anderer Weise wissenschaftlich erörtert werden müßten. Das aber ist auch von Anfang an weder erwartet noch angestrebt worden. Vielmehr ist als Hauptzweck festzuhalten, daß die Vertreter der Wissenschaft sich persönlich kennen lernen. Damit aber ist zugleich ausgesprochen, daß sie sich persönlich würdigen, verständigen, in ihrer Eigenthümlichkeit gegenseitig achten lernen, was ohne persönliche Zusammenkünfte zwar auch nicht unmöglich, jedenfalls aber weit schwieriger ist. Der directe, handgreifliche, speciell zu detaillirende Nutzen dürfte überhaupt nicht leicht nachgewiesen werden können, daß aber die so vermittelte persönliche Bekanntschaft ungemein anregend wirken müsse, ist nicht zu bezweifeln. Der jüngere Gelehrte, der vielleicht in seiner Wissenschaft selbst zu Hause ist, weniger jedoch in der Art und Weise ihrer Förderung und Verbreitung, wird vielfache Belehrung aus ihnen schöpfen, wird den Plan seiner Wirksamkeit sich viel sicherer vorzeichnen; er wird bekannt werden nicht nur mit dem, was Andere in seinem Fache bereits gethan, sondern auch wie sie es gethan haben. Und dem älteren Forscher, der sein Tagewerk schon zum größten Theile hinter sich hat, und der als Universitätslehrer weit mehr mit Schülern als mit Fachgenossen verkehrt, muß es wohlthun, nun einmal in dieser letztern Beziehung so recht aus dem Vollen und Ganzen schöpfen zu können. Und selbst die materiellen Genüsse und Vergnügungen, die an solchen Orten in reicher, oft genug überreicher Fülle geboten werden — erfrischen sie nicht ihrerseits auch den Geist? Jene Diners, Bälle und Spazierfahrten sind oft in Versen bewitzelt, in Caricaturen verspottet, als etwas nicht zur Sache Gehörendes und also zu Vermeidendes dargestellt worden. Immerhin! Niemand ist dazu genöthigt: wen sie nicht ansprechen und zusagen, wird fernbleiben und genug Anderes finden, was seinen Wünschen besser entspricht. — Unserm ganzen Zeitalter ist wiederholt der Vorwurf gemacht worden, daß es die materielle Seite des Lebens zu sehr vorwalten lasse und das Geistige darüber versäume. Er ist sicher einseitig, dieser Vorwurf, und ich möchte im Gegentheil behaupten, daß noch keine Zeit es so gut als die unsrige verstanden hat, die materiellen Interessen mit den geistigen in so schöne Vereinigung zu bringen. Wer freilich unter dem Geistigen nur das Abstracte, Transscendente, mystisch Dunkle, dem Nichteingeweihten Unverständliche zu denken gewohnt ist, wird diesen Satz nicht zugeben; aber ihm muß entgegnet werden, daß er in unser Jahrhundert nicht passe und es nicht verstehe, mit ihm also auch nicht zu streiten sei. Oder sind Eisenbahnen und Dampf-

kraft, sind Telegraphie und Photographie und wie vieles Andere wirklich nur materiell; und selbst wenn sie es wären, sind sie deshalb frivol? Mit allem Guten kann Mißbrauch getrieben werden und ist auch wirklich, so lange es Menschen auf Erden giebt, getrieben worden — muß man deshalb alles dem Mißbrauch Unterworfene unter Anklage stellen?

Genug und übergenug. Die Naturforscher- und ähnlichen Versammlungen haben es ganz und gar nicht nöthig, alle ihre Feinde zu bekehren; sie werden auch ohnedies ferner bestehen, und noch mehr, sie werden fröhlich gedeihen und sich weiter verbreiten. Und diese weitere Verbreitung ist es, die uns hier noch besonders am Herzen liegt, und die hier besonders in Bezug auf unsere heimischen Verhältnisse besprochen werden soll.

Der Gedanke, auch in Rußland, und speciell in den Ostseeprovinzen, ähnliche Wandergesellschaften ins Leben zu rufen, datirt nicht aus neuester Zeit. Der schon vor länger als einem Decennium gestiftete Rigasche naturforschende Verein beabsichtigte, laut seines ersten Programmes, seine Zusammenkünfte nicht ausschließlich in Riga, sondern abwechselnd auch in Mitau, Dorpat, Reval u. s. w. zu halten, was, wenn es hätte in Ausführung gebracht werden können, gewiß einen kräftigen Anstoß zu weiterer extensiver wie intensiver Aus- und Fortbildung gegeben hätte. Doch außer einer rein geschäftlichen Besprechung in Dorpat, die auch nur schwach besucht war, ist nichts der Art zu Stande gekommen. Und die bis jetzt einzige Eisenbahn dieser Provinzen wird hierin nichts ändern, da sie Riga noch mit keinem in der Wissenschaft mitzählenden Orte der Ostseeprovinzen verbindet.

Später ging ein andrer Vorschlag von Kiew aus, der ähnliche Vereinigungen für das ganze Reich, mindestens den europäischen Theil desselben, ins Leben rufen sollte. Um nicht das schon Gesagte zu wiederholen, übergehen wir alles, was der Vorschlag an empfehlenden Motiven enthält und führen nur an, daß er eine Bestimmung aufnahm, nach welcher die Reisekosten der Theilnehmer an solchen Versammlungen von der Staatsregierung übernommen werden sollten.

Diesem letztern Vorschlage konnte die physiko-mathematische Facultät in Dorpat, der das Ganze zur Begutachtung zugestellt wurde, nicht beipflichten. Nicht allein könnte eine so weit gehende Begünstigung aller Theilnehmer die Fonds des Ministeriums der Volksaufklärung in empfindlicher Weise belasten und anderen noch dringenderen Verbesserungen in den Weg treten, sondern es war auch eine solche Bestimmung nur zu sehr ge-

eignet, das Ganze unter einem falschen Gesichtspunkt erscheinen und auffassen zu lassen. Nur für besondere Ausnahmefälle, deren Präcisirung nicht schwierig sein dürfte, möchten solche Unterstützungen wünschenswerth sein. Auch ist, soweit die Kenntniß des Verfassers reicht, noch an keine auswärtige Regierung eine ähnliche Zumuthung gestellt worden.

Im Uebrigen konnte die Facultät nur ihre freudige Zustimmung zu dem gemachten Vorschlage und gleichzeitig den Wunsch aussprechen, daß sich das Ganze unter den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen als ausführbar darstellen möge. Als ersten Versammlungsort schlug sie Moskau vor, das unter den wissenschaftlichen Centralpunkten Rußlands nicht allein geographisch die geeignetste Lage, sondern auch nächst Petersburg gegenwärtig die weitreichendste Eisenbahnverbindung hat.

Denn sie konnte sich nicht verhehlen, daß die großen Distanzen, wie nicht minder die vielfach noch sehr mangelhaften Communicationsmittel ein sehr erhebliches Hinderniß für solche Vereinigungen darbieten, wie es in den übrigen Staaten in diesem Maße auch früher nicht bestand und jetzt völlig gehoben ist. Aus den Grenzlandschaften des Reiches nach Moskau hin und wieder zurück zu gelangen, ist nicht nur mit sehr bedeutenden Kosten, sondern auch mit einem so großen Opfer an der dem Manne der Wissenschaft meist noch kostbareren Zeit verbunden, daß das Ganze noch sehr problematisch erscheint.

Daß die für Moskau projectirte Versammlung für 1862 noch nicht ins Leben trat, konnte nicht überraschen, und auch für die nächsten Jahre dürfte nur geringe Aussicht sein, die so wünschenswerthe Zusammenkunft realisirt zu sehen. Aber Rußlands Eisenbahnnetz wird allmälig zu Stande kommen, namentlich wird der Süden Rußlands die so heiß ersehnte Eisenbahnverbindung erhalten und auch nach andern Richtungen hin wird man nicht zurückbleiben. Wenn so nach und nach alle Universitäten, größeren Gouvernements- und wichtigen Hafenstädte des Reichs unter sich durch Schienenwege oder beschleunigte Dampfschifffahrt verbunden sind, wenn Moskau von allen wichtigern Punkten des europäischen Rußlands in höchstens zwei Tagen erreicht werden kann, dann wird man auf das erwähnte Kiewer Project, das man ja nicht fallen lassen möge, zurückkommen und die russischen Naturforscher-Versammlungen werden sich verwirklichen.

Was die speciellen Anordnungen betrifft, so können diese füglich bis dahin ausgesetzt bleiben, wo der erste Congreß oder mindestens doch eine berathende Vorversammlung zu Stande kommt, und so beschränkt sich der

Verfasser auf eine kurze Andeutung zweier Punkte, in denen seiner Ueberzeugung nach von dem deutschen Programm abgewichen werden muß:

1) Die Bestimmung, daß nur die Abfassung eines selbständigen und in der Gelehrtenwelt bekannten Werkes über Naturwissenschaft oder Arzneikunde zur Mitgliedschaft berechtige, deren Aufrechthaltung schon in Deutschland erfahrungsgemäß immer größere Schwierigkeiten macht, muß man ganz fallen lassen, sowie, vorläufig wenigstens, den Unterschied zwischen Mitgliedern und Theilnehmern. Es genüge die Bestimmung, daß Jeder Zutritt hat, der sich notorisch mit diesen Fächern beschäftigt. Eine übergroße Frequenz wird man nicht abzuwehren haben: das Opfer an Zeit und Geld bleibt auch nach Erfüllung der oben erwähnten Vorbedingungen noch erheblich genug, um die Masse der blos Neugierigen nicht über Gebühr anwachsen zu lassen. Am Orte selbst, namentlich wenn die Versammlung in einer der beiden Hauptstädte stattfindet, wird es leicht sein schärfere Grenzen zu ziehen.

2) Rußland ist nun einmal ein polyglottes Reich: bei seiner großen Ausdehnung kann dies nicht anders sein und keine administrative Maßregel wird hierin in der Hauptsache etwas ändern. Um nun alle Controversen wie sie in andern gelehrten Gesellschaften über die Sprachenfrage entstanden sind und nicht selten deren Bestand gefährdet oder ihr reelles Zustandekommen ganz verhindert haben, ein für allemal abzuschneiden, muß bestimmt werden, daß Jeder sich die Sprache, in der er vortragen will, frei wählen können. Es wird immer möglich sein, von einem deutsch, französisch u. s. w. gehaltenen Vortrage durch ein anderes Mitglied ein kurzes russisches Resumé geben zu lassen und umgekehrt, und in vielen Fällen wird der Vortragende selbst dazu befähigt und bereit sein. Auch das Tageblatt müßte es machen wie die Straßburger Zeitung und mindestens in zwei Sprachen erscheinen.

Dies möge hier genügen: denn mit bestimmteren Vorschlägen hat es keine Eile. Das aber steht fest, daß solche jährlich sich wiederholenden Congresse für Rußland noch in weit höherem Grade wohlthuend und fruchtbringend wirken werden, als in irgend einem andern Staate unseres Erdtheils.

Mädler.

Ludwig Uhland.

Vortrag gehalten bei der Uhlandfeier in Riga am 1. April 1863*).

Als vor wenig Monaten die Kunde erscholl von dem Heimgange des schwäbischen Sängers Ludwig Uhland, da zitterte der wehmüthige Schmerz, welcher in der nächsten Heimath des Dichters seinen vollen beredtesten Ausdruck fand, weithin nach durch die Gauen des deutschen Landes in den Herzen seines Volkes. Zwar der liederreiche Mund des Sängers war seit lange schon verstummt; seit lange schon hatte die herrliche Eiche in dem deutschen Dichterwalde keinen frischen Sproß mehr getrieben; aber in dem Gedächtnisse, in dem Herzen der Nation war sein Ehrenplatz dem Dichter geblieben, der sie einst in schwerer stürmischer Zeit durch seine Lieder erhoben und in gewaltiger ernster Rede darauf hingewiesen hatte, daß ohne Wahrung des Rechts alle Güter der Freiheit nur Schein, aller Kampf um sie fruchtloses Ringen sei. Und auch hier, wo die letzten Wellen deutschen Lebens und geistiger Bewegung an das entfernte einsame Ufer schlagen, legt nicht auch hier diese zahlreiche, ansehnliche Versammlung das beredteste Zeugniß dafür ab, daß so weit die deutsche Zunge reicht der Name Lud-

*) Das in diesem Vortrage über Uhland Gesagte kann in keiner Weise den Anspruch machen, eine erschöpfende Würdigung desselben zu enthalten. Zeit und Ort gestatteten nur die Hauptzüge seiner Charakteristik in kurzen Andeutungen zu geben. Für das Biographische und Persönliche ist der schätzenswerthe Nekrolog in der A. A. Z. und die Mittheilung von A. Schöll im 2. Heft des Orion als Quelle benutzt worden.

wig Uhland ein allbekannter, ein geliebter, ein gefeierter ist? Wohl bedarf daher an dem heutigen Tage, wo Sie, H. A., sich versammelt haben, um zum Gedächtniß des dahingeschiedenen Dichters an dem Vortrage seiner trefflichen Lieder Herz und Gemüth zu erfreuen und zu erfrischen, wohl bedarf die Sache selbst nicht der näheren Rechtfertigung, wenn ich's versuchen will, Ihnen in kurzer Schilderung das Lebensbild des Dichters zu vergegenwärtigen: daß aber grade ich es unternommen, dafür, so wie für das Unzulängliche der flüchtigen Skizze, die ich Ihnen vorzuführen im Begriff bin, muß ich zum Voraus Ihre freundliche Nachsicht in Anspruch nehmen.

Was ist es denn, fragen wir uns zunächst, wodurch Ludwig Uhland unter allen deutschen Dichtern der Neuzeit und Gegenwart sich die allgemeine Liebe und Verehrung der Nation gewonnen und erhalten hat? Ist's vielleicht die Vielseitigkeit seines Talents, die Universalität des Geistes, die in zahlreichen Productionen auf den verschiedenen Gebieten der Dichtung in einer langen Reihe von poetischen Schöpfungen ihren Ausdruck gefunden? Ach nein, Uhlands Muse war die bescheidene Muse der lyrischen Dichtung, ein mäßiger Band umfaßt alle seine Dichtungen. Stand der Dichter vielleicht auf den Höhen des Lebens, emporgehoben durch ein günstiges Geschick, sich sonnend in den Strahlen der Gunst und Gnade der Mächtigen und Großen dieser Erde? Nein, ein schlichter und bescheidener Bürger sein Leben lang lehnte Uhland auch die Auszeichnungen und Beweise der Gnade und des Wohlwollens, welche ihm zwei deutsche Könige zugedacht, höflich aber bestimmt ab, weil er deren Annahme mit den Grundsätzen und Ansichten nicht vereinbar fand, welche er ein langes Leben hindurch mit unverbrüchlicher Treue bekannt hatte. War er vielleicht der Dichter des Volkes, der dem Geschmack und den Leidenschaften der Menge huldigend sie aufregte und entflammte um eines zweifelhaften, vergänglichen Beifalls willen? Nein, wenn auch Lied und Wort des Dichters weithin gewirkt haben und nicht ohne Einfluß gewesen sind auf die Geschicke seines nähern und des ganzen deutschen Vaterlandes, ein solches Streben nach Popularität ist ihm immer fern gewesen, nie hat Uhland der Menge geschmeichelt oder um ihre Gunst gebuhlt. Oder war's vielleicht die literarische Partei, die Schule, welche Uhland auf den Schild erhob, um wie wir das in andern Fällen häufig genug erlebt haben, ihn mit einem oft nur zu rasch erbleichenden Schimmer des Ruhms zu umkleiden und das Urtheil der Menge zu seinen Gunsten zu bestechen? Die nachhaltige, dauernde, immer steigende Popularität, deren sich der Dichter erfreute und noch

erfreut, widerspricht schon einer solchen Voraussetzung, außerdem ist bekannt genug, wie heftig und unbillig grade die Kritik Uhland angegriffen.

Was die wesentliche Eigenthümlichkeit der Uhlandschen Dichtung bestimmt, was ihr ihren besondern hervorragenden Werth giebt, was uns den Dichter so lieb und theuer macht, das ist, damit ichs in kurzen Worten sage: Er war ein Dichter und zugleich ein Mann; ein Mann in der vollen Bedeutung des Wortes, ein edler, fest in sich gegründeter, seines Zieles und Weges sich stets bewußter Charakter: ein Charakter, in dem wir die Grundzüge des echten deutschen Wesens wiederfinden: Festigkeit, Treue und Biederkeit, Wahrheit, einen tiefen religiös-sittlichen Sinn, Strenge und Ernst, gepaart mit Milde und unschuldig heitrer, schalkhafter Laune und bei all diesem hohen innern Werthe eine bescheidene, liebenswürdige Anspruchslosigkeit. Zwar es möchte Manchem bedenklich vorkommen, daß ich, im Begriff von Uhland dem Dichter zu reden, zunächst Ihr Interesse für Uhland den Menschen erregen zu wollen scheine; die strenge ästhetische Kritik fordert ja; daß wir den Dichter und sein Werk auseinanderhalten, daß wir die Persönlichkeit des ersteren vergessen, um das letztere, wie man sagt, rein objectiv beurtheilen zu können. Der Verstand scheidet, das Gefühl strebt zu vereinen: dem kritischen Urtheil wollen wir es gern anheimgeben, jene Trennung festzuhalten, aber wo das Herz für einen Dichter warm schlägt und empfindet, da mag es gern mit dem Dichter auch den Menschen in gleicher Liebe umfassen. Wie uns unser Schiller eben um deswegen so besonders theuer und werth ist, weil wir in dem großen Dichter auch zugleich den edlen, großen Menschen finden, so beruht auch die Liebe und Verehrung Uhlands auf der innigen Verbindung und Beziehung in welcher die Dichtung und der Dichter, als Mensch und Charakter, auch bei ihm zu einander stehen. Denn auch denen, welchen Uhland in letzterer Hinsicht weniger bekannt sein dürfte, muß aus den innigen, tiefgefühlten Tönen seiner Lieder, wie aus den markigen, scharfumgrenzten, lebensvollen Gestalten seiner Balladen die Ahnung aufgehn, daß der volle Klang dieser Töne, daß das Leben dieser Gestalten aus dem innersten Herzen, dem eigensten Wesen des Dichters entsprungen ist. Uhlands hohe Begabung als Dichter wird auch die strengste Kritik anerkennen müssen. Der Kreis und die Zahl seiner Dichtungen ist zwar nur beschränkt, aber auf diesem begrenzten Felde steht Uhland als vollendeter Meister da: in der patriotischen und politischen Dichtung hat er Keime und Anfänge einer Poesie, die vielleicht erst in später Zeit ihre volle

Blüthe entfalten wird: in dem Liede ringt er mit dem größten unserer Dichter um die Palme, und wenn von deutscher Balladendichtung die Rede ist, da wird stets zu den hohen Gestalten unsres Göthe und Schiller als dritter ebenbürtiger Genosse Ludwig Uhland gestellt werden.

Johann Ludwig Uhland war am 26. April 1787 zu Tübingen geboren, wo sein Vater Secretair der Universität war, sein Großvater ein ausgezeichneter Theologe die Professur der Geschichte bekleidete. Hochbegabt, für poetische Eindrücke früh empfänglich, zeigte der eher wilde und kecke als stille Knabe mit dem Confirmationsunterricht ein entschieden ernsteres und tieferes Wesen. Seine geistige Entwickelung und Bildung, die er auf der Gelehrtenschule und später auf der Universität seiner Vaterstadt gewann, wo er die Rechtswissenschaft studirte, fiel in die Zeit, in welcher in der deutschen Literatur die neue Richtung der romantischen Schule herrschend zu werden begann; wir werden uns daher nicht wundern dürfen, wenn wir Uhland, der sich schon sehr frühe in poetischen Productionen versuchte, in den Tendenzen derselben befangen, von ihrem Geiste beherrscht sehen. Uebt denn nicht grade die Romantik mit ihrer gefühlsseligen Schwärmerei, ihrem nebelhaften Traumleben, ihrer Flucht aus der herben Wirklichkeit in die Dämmerferne einer poetisch verklärten Vergangenheit, ihrer Naturseligkeit, ihrer phantastischen Vermengung des realen Lebens mit der Poesie: übt nicht grade sie die wunderbarste Zaubermacht auf das jugendliche Gemüth? Und das Vaterland des Dichters mit seinen reizenden Bergen und Thälern, mit den klaren Bächen, den wogenden Kornfeldern, grünen Rebenhügeln, den hohen ernsten Tannen und dem träumerischen Waldgebüsch — das alles klar beglänzt von der hellen Mittagssonne oder in die liebliche Farbenpracht und den reizenden Duft des Sommerabends getaucht, belebt von dem Treiben eines redlichen, schlichten, treuherzigen und natursinnigen Menschenstammes, der sich regt und rührt in Feld und Wald, Wiese und Dorf, während von den Höhen die sagenumschwebten Trümmer einer längst entschwundenen Größe und Herrlichkeit als stille Zeugen in die lebensvolle Gegenwart hinabschauen — ist dieses alles, frage ich, nicht ein Stück Romantik mitten hineingestellt in die alltägliche Wirklichkeit? So sagt, mit Anspielung auf den Glauben, daß wer unter dem Mohne ruhe, in tiefe Träume falle, die ihn selbst nach dem Erwachen der Wirklichkeit noch entfremden, so sagt Uhland von seiner eigenen Dichtung:

In meiner Tage Morgen,
Da lag auch ich einmal,

Von Blumen ganz verborgen,
In einem schönen Thal.
Sie dufteten so milde;
Da ward, ich fühlt' es kaum,
Das Leben mir zum Bilde,
Das Wirkliche zum Traum.
Seitdem ist mir beständig,
Als wär es so nur recht,
Mein Bild der Welt lebendig,
Mein Traum nur wahr und echt;
Die Schatten, die ich sehe,
Sie sind, wie Sterne klar.
O Mohn der Dichtung! wehe
Ums Haupt mir immerdar!

Doch die gesunde Klarheit des Dichters, sein feiner Formensinn und die ernsten Ereignisse der Zeit entrissen den Dichter bald diesem Dämmerleben, das sich in der weichlichen, phantastischen Ueberspannung vieler seiner ersten Lieder zeigt, die er später selbst launig so charakterisirt:

Anfangs sind wir fast zu kläglich,
Strömen endlos Thränen aus,
Leben dünkt uns zu alltäglich,
Sterben muß uns Mann und Maus.
Doch man will von Jugend sagen,
Die von Leben überschwillt;
Auch die Rebe weint, die blühende,
Draus der Wein, der purpurglühende,
In des reifen Herbstes Tagen,
Kraft und Freude gebend, quillt.

Die mondbeglänzte Zaubernacht der Romantik konnte den Sinn unseres Dichters wohl eine Zeitlang gefangen halten, aber sein ganzes Wesen war auf Klarheit, feste und scharfe Umgrenzung angelegt und so stellte er denn bald seine Poesie aus dem unsichern, zweideutigen Lichte in den hellen, klaren Schein der Tagessonne. Ohne den mütterlichen Boden der Romantik, dem sie entsprungen, ganz zu verleugnen, zeigt die spätere, reifere Poesie Uhlands uns Lieder, die in der Innigkeit und Wahrheit der Empfindung, dem Seelenvollen der Stimmung, wie in der einfachen Schlichtheit und Klarheit der Ausführung dem Besten an die Seite zu stellen sind,

was unsere Literatur in der lyrischen Dichtung überhaupt besitzt. Soll ich an Einzelnes erinnern, so ließe sich leicht ein Strauß der köstlichsten Liederblüthen zusammenbinden. Senkt sich nicht ein ganzer holder Friedenshimmel der Poesie auf uns herab und wiegt das Gemüth in süße, von Sehnsucht leise durchzitterte Ruhe, wenn er in den sanften Tagen singt:

Ich bin so hold den sanften Tagen,
Wenn in der ersten Frühlingszeit
Der Himmel bläulich aufgeschlagen
Zur Erde Glanz und Wärme streut.

Wie wahr und innig weiß der Dichter in den Frühlingsliedern jene Mischung von weicher Wehmuth und freudiger Hoffnung zu erregen, die uns in den stillen Tagen des erwachenden Frühlings oft so wundersam und ahnungsvoll beschleicht! Man erinnere sich nur an das Gedicht Frühlingsglaube:

Die linden Lüfte sind erwacht,
Sie säuseln und weben Tag und Nacht — — —

Oder wer kennte es nicht, das herrliche Schäfers Sonntagslied, dessen Klänge uns auch heute erheben sollen? In wenigen Strichen welch ein großartiges, feierliches Gemälde, über das die stille Weihe andachtsvoller Naturempfindung sich sanft verbreitet.

Soll ich der trefflichen Wanderlieder gedenken, welche, in der Uhland so ganz eigenthümlichen Weise, mit wenigen kurzen Strichen die Gefühle des Scheidenden, die wechselnden Stimmungen des Wanderers uns so innig und empfindungsvoll schildern? Wie köstlich, im echten Tone des Volksliedes gehalten ist das Morgenlied:

Noch ahnt man kaum der Sonne Licht,
Noch sind die Morgenglocken nicht
Im finstern Thal erklungen.

Wie still des Waldes weiter Raum!
Die Vöglein zwitschern nur im Traum,
Kein Sang hat sich erschwungen.

Ich hab mich längst ins Feld gemacht,
Und habe schon dies Lied erdacht,
Und hab' es laut gesungen.

Wem bebt nicht das Herz vor banger Wonne, wie dem Heimkehrenden, wenn er dem Ziele nahe ausruft:

O brich nicht, Steg, du zitterst sehr!
O stürz' nicht Fels, du dräuest schwer!
Welt, geh nicht unter, Himmel, fall' nicht ein,
Eh' ich mag bei der Liebsten sein!

Wie schalkhaft launig und doch wehmüthig ist die Abreise:

So hab' ich nun die Stadt verlassen,
Wo ich gelebet lange Zeit;
Ich ziehe rüstig meine Straßen,
Es giebt mir Niemand das Geleit.
Man hat mir nicht den Rock zerrissen,
Es wär' auch Schade für das Kleid!
Noch in die Wange mich gebissen
Vor übergroßem Herzeleid.
Auch Keinem hat's den Schlaf vertrieben,
Daß ich am Morgen weiter geh';
Sie konnten's halten nach Belieben,
Von Einer aber thut mir's weh!

Auch aus andern Liedern Uhlands, wie dem Theelied, Frühlingslied des Recensenten, schlimme Nachbarschaft u. s. w. vernehmen wir den muntern Ton gemüthlicher Laune, die sich zur sinnigen, fast epigrammatischen Pointe in dem verspäteten Hochzeitsliede steigert, wo der Dichter die Verspätung seiner Muse scherzend entschuldigt und schließlich dem schon lange vermählten Paare zuruft:

Des schönsten Glückes Schimmer
Erglänzt euch eben dann,
Wenn man euch jetzt und immer
Ein Brautlied singen kann.

Durch diese sanften und weichen oder harmlos spielenden Töne seiner Leier klingen dann aber auch die kräftigen Accorde hindurch, welche der Dichter anschlägt, wo der Ernst und Kampf der Zeit ihn zu starkem männlichen Gesange begeistert. Weht uns nicht jugendliche Freiheits- und Kampfeslust wie erfrischende Bergesluft entgegen aus des Knaben Berglied? Oder wer sollte nicht den Wunsch des Dichters theilen und aufs lebhafteste nachfühlen, wenn er singt:

Und bin ich nicht geboren
Zu hohem Heldenthum,
Ist mir das Lied erkoren

Zu Lust und schlichtem Ruhm;
Doch möcht' ich eins erringen
In diesem heilgen Krieg:
Das edle Recht, zu singen
Des deutschen Volkes Sieg.

Zwar an den Kämpfen für die Befreiung des Vaterlandes persönlich Theil zu nehmen war ihm nicht vergönnt; aber einen harten und schweren Kampf sollte er später Jahre lang bestehen, als er, zum Mitgliede der würtembergischen Kammer gewählt, eintrat mit männlichem freimüthigem Wort für das Recht seines Volkes. Hierher gehört die Gruppe seiner vaterländischen Gedichte. Wenngleich unter diesen nur eines von allgemeinem Interesse sein möchte, das allbekannte: „Wenn heut ein Geist herniederstiege, zugleich ein Sänger und ein Held" ꝛc., in welchem mit dem Ernst und der Schärfe, wie sie uns in den Rügeliedern der alten Troubadours entgegentritt, den Fürsten und dem Volke ihre Pflichten vorgehalten werden; wenngleich die übrigen politischen Gedichte für die Gegenwart nicht mehr die volle Bedeutung haben, so ist doch das als ein Verdienst des Dichters hervorzuheben, daß er in ihnen der politischen Dichtung die Wege wies, welche sie in Zukunft wird zu gehen haben: indem er ihr die Aufgabe stellt, bestimmte positive Verhältnisse zu ihrem Gegenstande zu nehmen und sich nicht in bloßen hohlen liberalen Phrasen zu verflüchtigen, wie sie spätere Dichter uns zum Ueberdruß vorgeklingelt haben.

Wollen wir uns nun die Eigenthümlichkeit der Uhlandschen Liederdichtung noch kurz vergegenwärtigen, so müssen wir sagen, daß Uhland da am vorzüglichsten und vollendetsten erscheint, wo er an eine bestimmte Situation anknüpfend mit oft nur kurzen Andeutungen und wenigen Strichen ein klares anschauliches Bild vor unsere Phantasie stellt, das er mit dem Hauche inniger Empfindung zu beseelen weiß. Die tiefe, innere Erregtheit, die Gluth und den Kampf der Leidenschaft finden wir bei ihm nicht. Es ist, wenn wir diese Gedichte lesen, als wiegten wir uns in einem leichten Nachen auf der klaren Fläche eines Sees, in dem sich der blaue Himmel und die waldbekränzten Ufer wiederspiegeln und manch spielendes Fischchen sich über die Oberfläche emporschnellt, die ein sanfter Wind zwar leise bewegt, nie aber der Sturm zu Wellen emporthürmt, die uns in den Abgrund zu ziehen drohen. Die gegenständliche Klarheit und Ruhe seiner lyrischen Gedichte kündet schon in ihnen uns Uhland als vorzugsweise für die epi-

sche Dichtung begabt an, deren Muse den reichsten Kranz um die Schläfen des Dichters gewunden.

Während in den Balladen Goethes, sei es daß er in die dunkeln Tiefen des Gemüthes greift und wie im Erlkönig und im Fischer die geheimnißvollen Schauer der Angst und des Entsetzens oder den leisen Zug unwiderstehlicher Sehnsucht, oder wie im Junggesell und der Mühlbach anmuthig heiter die sanfteren bewußten Gefühle in uns erregt, — während in der Goetheschen Ballade Alles in Empfindung getaucht, Alles bebendes Gefühl ist; während Schiller durch die Größe der sittlichen Gedanken in seinen Balladen uns erhebt, durch den dramatischen Gang uns fortreißt und durch den Schimmer einer glanzvollen prächtigen Diction bezaubert; so tritt uns in Uhlands Balladen eine Fülle gedrungener, scharfumrissener, lebenskräftiger Gestalten und Charaktere entgegen, die im hellen Tageslichte der Geschichte sich bewegend oder wenn auch vom Schimmer der Sage leicht umwoben stets in klar gezeichneten Verhältnissen und Situationen uns die immer wiederkehrenden Kämpfe des bewußten Menschengeistes, die ewigen Gefühle der Menschenbrust in einfachen großen Zügen und in einer schlichten wahren Sprache vergegenwärtigen. Es war ein glücklicher Gedanke Uhlands, wie ihn auch nur ein echter Dichter haben konnte, daß er die Ballade wieder auf den Boden der Geschichte stellte und ihr dadurch den vorwiegend epischen Charakter gab, den sie bei Schiller und Goethe verloren hatte. Wer kennt nicht den Balladencyklus: Graf Eberhard der Rauschebart? Welch ein prächtiges Bild, dieser alte Held in seiner Treuherzigkeit, Kraft und Laune, wie gewaltig steht er da im Kampfe, gestützt auf die Liebe seines Volkes; wie männlich gefaßt und tief rührend in der Trauer um den gefallenen Sohn; wie anschaulich weiß uns der Dichter in wenigen Zügen ein reiches Gemälde der ganzen unruhigen, kampfbewegten Zeit zu entwerfen; wie schön runden sich diese einzelnen Lieder, deren jedes in sich selbständig und vollendet ist, zu einem epischen Ganzen ab. Ich nehme keinen Anstand diese Dichtung Uhlands als die Form zu bezeichnen, in der für unsere Zeit die Wiedererweckung der epischen Dichtung wohl allein noch möglich ist. Darf ich unter den einzelnen Balladen Uhlands, die sowohl in ernster Weise, wie die Bidassoabrücke, die sterbenden Helden, Tailleser, theils mit einem Anflug schalkhaften Humors, der dem Dichter oft trefflich gelingt, wie in Klein Roland, der Schenk zu Limburg, Roland Schildträger, uns die gelungensten Charakterbilder darstellen, darf ich aus der reichen Zahl eine besonders her-

vorheben, so sei es Bertran de Born. Es bedarf wol nicht der nähern Hinweisung, wie in dieser Ballade, einer der trefflichsten, die ich kenne, der Charakter des streitsüchtigen Troubadours im edelsten Sinne gefaßt ist, wie sein im tiefsten Unglück noch durchleuchtender Heldensinn und seine Freundestreue den König bewegt, in edler Selbstüberwindung sein Rachegefühl zu unterdrücken und im Feinde den Heldensinn und die Freundschaft für den unglücklichen Sohn zu ehren, wodurch das Gedicht einen tiefsittlichen erhebenden Abschluß gewinnt.

Neben diesen Uhland eigenthümlichen historischen Charakterbildern finden wir eine andere Gruppe von Balladen, in denen die Empfindungen des Herzens, allgemein menschliche Zustände und Erlebnisse den schönsten Ausdruck finden. Wie hold und anmuthig ist in Goldschmieds Töchterlein die Erregung und Befriedigung der stillen Liebessehnsucht dargestellt, wie rührend in der Mähderin die unendlich innige, unglückliche Liebe oder in der Wirthin Töchterlein die Ewigkeit der Liebe, die über Tod und Grab hinausdauert. Ich möchte als weniger bekannt hervorheben das Schifflein. Mit tiefer Empfindung wird hier unter der einfachen echt romantischen Situation ein allgemeines Bild des Menschenlebens vorgeführt, in welchem verwandte Seelen auf kurze Zeit sich zusammenfinden, um sich wieder zu trennen. In den wundersamen Zauber des harmonischen Zusammenklingens in diesem Liede tönt der Ruf des Abschieds wehmüthig, doch nicht hoffnungslos hinein.

Alle diese Gedichte haben mit den Goetheschen Balladen das Empfindungsvolle gemein, aber sie unterscheiden sich wieder wesentlich von diesen, indem ihnen gerade das fehlt, was Goethe als ein wesentliches Element der Ballade wollte festgehalten wissen: die mysteriöse Behandlung. Andere Balladen von Uhland sind dagegen vorwiegend in dem märchenhaften, phantastischen, seltsam tragischen Ton und Geist der nordischen Dichtung gehalten, wie: die drei Lieder, der Rosengarten, Junker Rechberger u. s. w. Sie zeigen wie sehr der Dichter die Fähigkeit besaß, sich in den Geist und die Gefühlsweise der echten Volkspoesie entfernter Zeiten hineinzuempfinden, aber auch in ihnen verleugnet sich nicht der reine Formensinn und die Klarheit des Uhlandschen Geistes, der auch hier nur selten, wie im schwarzen Ritter, vom Stoff sich überwältigen läßt, sondern mit dichterischer Freiheit sich über denselben erhebt, indem er durch einen Anflug von launiger und spielender Behandlung die Entwickelungsstufe des menschlichen Geistes, der diese Anschauungsweise angehört, als eine über-

wundene kennzeichnet, oder indem er echt dichterisch das Wunderbare, ohne den Reiz desselben zu zerstören, leise in den natürlichen Zusammenhang und Verlauf der Dinge hinüberleitet. In letzterer Hinsicht steht wohl unübertroffen da die legendenartige Ballade: der Waller, ein Muster dieser Gattung. In lebendigster Anschaulichkeit wird uns hier eine Reihe reich belebter, feierlich prächtiger Naturbilder vorgeführt, in deren Mittelpunkt sich ganz ungezwungen das glorienumstrahlte Muttergottesbild hineinfügt, dessen wunderthätige Wirkung am schuldbeladenen Sünder, der von der Qual des Lebens durch einen plötzlichen sanften Tod befreit wird, nicht als ein Wunder erscheint, sondern als ein nothwendiges, natürliches Ereigniß und einen wohlthuenden, sittlich befreienden Eindruck hinterläßt.

Diese andeutenden Bemerkungen, welche noch weiter und namentlich auch auf die beiden dramatischen Dichtungen Uhlands auszudehnen ich mir hier versagen muß, dürften genügen, um uns eine Vorstellung von der Eigenthümlichkeit der Uhlandschen Poesie zu geben. Ich bezeichne als solche den realen dem Leben und der Geschichte entstammenden menschlich wahren Inhalt, den vorwiegend charakteristischen Stil in der Behandlung, die Klarheit und Bestimmtheit der Form in der Ausführung, die auch da, wo der Inhalt ein ahnungsvoller, dunkler ist, uns stets deutlich bestimmte Umrisse zeigt. Darf ich auch über die Sprache des Dichters noch ein Wort hinzufügen, so kann ich sie nicht besser als mit den Worten kennzeichnen, die er dem deutschen Volke in Bezug auf seine Sprache zuruft:

An deiner Sprache rüge
Du schärfer nichts, denn Lüge,
Die Wahrheit sei ihr Hort! — —
Ja! gieb ihr du die Reinheit,
Die Klarheit und die Feinheit,
Die aus dem Herzen stammt!
Gieb ihr den Schwung, die Stärke,
Die Gluth, an der man merke,
Daß sie vom Geiste flammt!

Eine Dichtung von der Naturwahrheit, dem vollen kräftigen Leben, der lichten Klarheit, wie die unseres Uhland ist, konnte nur auf dem Boden einer durchaus geistig gesunden, tüchtigen, reinen und wahren Menschennatur erwachsen. Wer daher in Uhland den genialen, excentrischen Dichter, dessen Persönlichkeit, Leben und Umgebung schon ein poetisches ideales Gepräge trägt, zu finden vermeinte, müßte sich allerdings getäuscht sehen.

„Uhlands scharfer und klarer Verstand ließ ihm die Grenzen der idealen und realen Welt nicht in einander fließen; sein energischer Wille ließ sich nicht von Gefühlen und Phantasien, wie reizend sie sein mochten, beherrschen; sein gesunder Sinn wußte die Forderungen des praktischen Lebens, die sittlichen Aufgaben wohl zu trennen von den Lockungen der freien Neigung. Mit der klarsten Besonnenheit und einer seltenen Selbstbeherrschung und Selbstbescheidung erkannte Uhland, was seiner Natur gemäß und was ihr versagt war: indem er consequent alles Fremdartige abwies, konnte es ihm gelingen innerhalb der Grenzen seiner Individualität, über die er nie hinausstrebte, seinem innern geistigen Leben die naturgemäße, organische Entwickelung, seinem Charakter die volle, harmonische Abgeschlossenheit, seinem ganzen Wesen die maßvolle Gewiegtheit zu geben, die er in allen Lebensverhältnissen zeigte. Die frühe Neigung des Knaben, Alles was ihm an Ritterbüchern und romantischen Geschichten vorkam unersättlich zu lesen, suchte der Vater durch Hinüberleitung derselben auf die wirkliche Geschichte unschädlich zu machen. Da erzählte denn Uhland später selbst, wie betrübt es ihm bei der Lectüre der dickleibigen würtembergischen Geschichte von Sattler ergangen: „Nicht ohne Erwartung bemerkte ich, daß gleich am Anfang von einem Grafen erzählt werden sollte, aber es kam Nichts, was der Graf gethan oder was mit ihm geschehen, es war vorderhand nur die Frage, wann der Graf und wo, und ob er überhaupt ein Graf von Würtemberg gewesen und nach vielen Seitenzahlen war sein Name und seine Existenz nur noch unsicherer geworden. Ach, dachte ich, wie anders in meinen Ritterbüchern, wo jeder Graf ganz ohne Zweifel auftritt und auf eben so viel Blättern schon tief in den herrlichsten Geschichten wäre!“ Diese kindliche Lust ging später in wahre Poesie über, während zugleich schon der Geist des Knaben sich mit den Ueberlieferungen und Vermächtnissen des bestimmten Volkslebens erfüllte und auf die Erkenntniß der Aufgaben desselben vorbereitet wurde, welche später lösen zu helfen des Mannes Beruf war.

Die schaffende dichterische Thätigkeit Uhlands erfüllte besonders die Jahre des Jünglings und angehenden Mannesalters; daneben aber betrieb Uhland eingehende Studien über altdeutsche und romanische Poesie, für die er auch einen Aufenthalt in Paris fruchtbar machte. Der Beifall, den seine Gedichte fanden, verblendete den Dichter nicht: bei seiner klaren Selbsterkenntniß konnte er sich nicht die Aufgabe stellen, ein beständig schaffender Dichter zu sein; mit der größten Pflichttreue und Arbeitsamkeit

widmete er sich den praktischen Aufgaben, welche mit seiner juristischen Thätigkeit und der Stellung eines Volksvertreters, die ihm im Jahre 1819 übertragen wurde, verbunden waren. Seiner politischen Thätigkeit gab er sich mit lebendiger Theilnahme am Gemeinwohl des Vaterlandes, mit tiefem Gefühl für Freiheit und Recht hin, er war der Mittelpunkt und die Seele des Kreises gleichgesinnter Männer, die sich um ihn schaarten. Durch seinen Muth, seine feste Consequenz in der Verfolgung des Zieles, durch seine maßvolle Haltung auch in der Hitze des Kampfes zwang er auch seinen Gegnern Achtung ab; seinen Gesinnungsgenossen im ganzen deutschen Vaterlande wurde er ein stärkendes, erhebendes Vorbild. Als Uhland im Jahre 1826 von der landständischen Thätigkeit, von der er bei der damaligen Zeitströmung und politischen Erschlaffung keine gedeihlichen Früchte mehr erwarten konnte, zurücktrat, wandte er sich wieder mit dem größten Fleiße seinen literärischen Studien zu, welche altdeutsche Sprache und Literatur, skandinavische Mythologie und Poesie und die ältere Poesie und Literatur der romanischen Völker umfaßten und deren Ergebnisse seinen Namen bald den der ersten Meister auf diesen Gebieten, eines Grimm, Lachmann, Diez u. a. ehrenvoll anreihten. Dem Verlangen Uhlands auch im lebendigen Verkehr als akademischer Lehrer zu wirken, wurde im Jahre 1830 durch seine Ernennung zum Professor der deutschen Literatur in Tübingen entsprochen, wo er in der seiner Geistesrichtung so ganz zusagenden Wirksamkeit im erfrischenden und belebenden Umgang mit der ihn hochverehrenden Jugend ein volles Genüge finden mußte. Doch schon im Jahre 1833 sah sich Uhland wieder auf den Schauplatz politischer Kämpfe zurückgerufen. Zum Abgeordneten gewählt, legte er, da man ihm den Urlaub verweigerte, das ihm so lieb gewordene Lehramt nieder, um seiner Pflicht als Bürger genügen zu können, indem er kein Bedenken trug, seine Stellung und seine persönlichen Neigungen dem allgemeinen Wohle des Vaterlandes, dem Rufe der Pflicht aufzuopfern. In der Kammer gehörte Uhland zu den geachtetsten Mitgliedern der Opposition, leistete aber im Jahre 1839 mit seinen Gesinnungsgenossen auf die Wiedererwählung Verzicht und lebte seitdem in stiller Zurückgezogenheit, aus der ihn nur noch einmal das Jahr 1848 hervorrief. Zum Abgeordneten ins Reichsparlament zu Frankfurt gewählt, gehörte Uhland diesem mit ruhiger Consequenz bis zuletzt als Vertreter der Linken an, mit unbeirrter Treue und Festigkeit den Ueberzeugungen anhängend, deren Sieg in der Gegenwart er nicht mehr hoffen konnte, in der Zukunft aber mit der festesten Zuversicht erwartete.

Uhlands ausgezeichnete Befähigung, seine frühe Neigung zu wissenschaftlichen Studien, sein ganzer späterer Lebensgang deuten darauf hin, daß seine eigentliche Berufssphäre die des Forschers, des Gelehrten war. Dieser widmete er sich besonders in den spätern Jahren seines Lebens mit ungetheilter Muße, in ungeschwächter Arbeitskraft. Er war ein Gelehrter in der vollsten Bedeutung des Wortes, der das Ergründen der trockensten Einzelheiten, das Herbeisuchen des entlegensten Materials nicht scheute, der in die Tiefe und in die Weite arbeitete; aber auch als Gelehrter blieb Uhland der ganze, gesunde, volle Mensch. „Ob einem alten Buche", so schreibt er in gelehrte Forschungen vertieft seinem Freunde Mayer:

Ob einem alten Buche
Bring ich die Stunden hin,
Doch fürchte nicht, ich suche
Mir trockne Blüthen drin!
Durch seine Zeilen windet
Ein grüner Pfad sich weit
Ins Feld hinaus und schwindet
In Waldeseinsamkeit.

In der That: Uhlands Gelehrsamkeit vergrub ihn nicht in den unfruchtbaren Schutt und Staub der Vergangenheit noch führte sie ihn zu den dürren Höhen kalter Speculation: die dunkeln verschlungenen Wege seiner Forschungen leiten bei ihm immer wieder zurück in das bewegte Völker- und Menschenleben, in das volle, reiche Leben der Natur, in das er uns großartige Aussichten eröffnet und tiefe Blicke thun läßt. Den Forderungen des Lebens, dem geselligen gemüthlichen Verkehr mit seinen Freunden entfremdeten diese Studien den Dichter niemals: seine Dichtungen verdanken ihnen die schönsten Stoffe, die vielseitigste Anregung. Vor allem zog es ihn an das Wesen und Weben des deutschen Geistes zu belauschen, wie er sich in den Sagen, Sitten, im Recht und Glauben und vor allem in den Volksliedern offenbart, von denen Uhland eine vortreffliche Sammlung herausgegeben hat, zu deren Herstellung er unermüdlich das deutsche Land nach allen Richtungen durchstreifte, bald im Staube der Bibliotheken seltene Handschriften und fliegende Blätter aufsuchend, bald sich erfreuend und erquickend am Genusse der Natur und in der Anschauung sagenberühmter Oertlichkeiten. Und es ist als ob der deutsche Volksgeist diese Liebe und Beharrlichkeit erkannte und belohnte, da er ihm wie keinem andern seiner Söhne es gegeben, seine, des deutschen Geistes eigenstes Leben

und Wesen im Wort und im Liede auszusprechen und im Charakter, Thun und Leben zur äußern Erscheinung zu bringen.

In seinem bekannten Hause in Tübingen, unweit der Neckarbrücke, mit der weiten Aussicht über das Thal, führte Uhland mit seiner liebenswürdigen Gattin, mit der er 42 Jahre in glücklicher Ehe lebte, während seiner letzten Lebensjahre ein idyllisches Stillleben. Wer ihn, wenn er, ein rüstiger Fußwanderer, zu seinem täglichen Spaziergange sein Haus verließ, so am Ufer des Neckars hinabschreiten sah, eine kräftige Gestalt von eben noch mittlerem Wuchse, nicht beleibt ohne mager zu sein, mit gewölbter Brust, fester, aufrechter Haltung des Hauptes, rüstigem und sicherauftretendem Gange, der mochte wohl auch in diesem durch Mäßigkeit und Abhärtung gestählten, auch im hohen Alter gesunden Körper die Festigkeit des Charakters, die Gesundheit und Frische des Geistes erkennen, dessen Wohnung dieser Leib war. Auch der Ausdruck seines Gesichtes, die klare, den Denker verrathende Stirn, das gütige Auge mit dem momentanen Blitz des Humors, der energisch geschlossene Mund, die weder großen noch in den Linien schönen, aber doch anziehenden Züge sprachen seinen ohne Schroffheit festen Charakter individuell und deutlich aus. Uhland vermied in seinem Aeußern, in Kleidung, Geberden sorgfältig alles Gesuchte und Auffallende, alles was ihn von den gewöhnlichen Menschen unterscheiden konnte; sein ganzes Wesen ließ nur den schlichten, bescheidenen, einfachen Bürger in ihm vermuthen. Natürlichkeit, Offenheit, Wahrhaftigkeit und Humanität ohne nachgiebige Schwäche traten überall im geselligen Verkehr als die Grundzüge von Uhlands geistigem Wesen hervor. In seinen Urtheilen überaus milde und bescheiden, hielt er sich stets an das Positive, Gute und Löbliche von Sachen und Personen, er schwieg lieber, wenn sein Urtheil verletzend oder fruchtlos verstimmend hätte wirken müssen oder machte die Sache mit einem kurzen treffenden Witze ab. Der bloßen Höflichkeit, der Rücksicht, des Mitleids wegen auch nur das Geringste zu sagen, was ihm nicht ernst und natürlich war, mochte ihm gar nicht einfallen. So erschien er gleichgiltigen und neugierigen Besuchern einsilbig und wortkarg, und Mancher, der den Dichter in der Hoffnung besuchte, mit der Ausbeute der von ihm gehörten geistreichen Gedanken oder humoristischen Einfälle eine fade Salonunterhaltung zu würzen, mochte hinterher unwillig und getäuscht ausrufen: Mit dem Uhland sei doch gar nichts anzufangen, Nichts aus ihm herauszubringen. Er war so ganz natürlich und ohne jede Affectation, daß er wohl mit dem Besuche nach der ersten Begrüßung einige

Mal im Zimmer auf- und abgehn konnte, ohne zu reden; fand sich aber ein Anknüpfungspunkt, so war, was Uhland sagte, nie leer oder müßig, und im traulichen Verkehr oder wo das Gespräch einen ernsten Gehalt hatte, wußte Uhland offen und schön, sowol gemüthlich anregend und heiter, als bedeutend und nachdrücklich sich auszusprechen. Seine ernste und doch milde Gelassenheit, konnte nur der Lüge, der Gemeinheit, dem Uebermuth gegenüber in Zorn aufwallen: in der Hitze der politischen Debatte überwand Uhland stets jede Bitterkeit persönlicher Gereiztheit und faßte immer nur die Sache ins Auge, auch am Gegner die Wahrheit der Ueberzeugung ehrend und das Verdienst willig anerkennend. Eine so maßvolle, tüchtige, feste Natur mußte auch auf die, welche ihm nahten, maßbestimmend einwirken, so daß, während er der Unterhaltung auch über die alltäglichsten Dinge durchaus keinen Zwang anlegte, ihm Alles mit einer solchen Achtung und Scheu begegnete, daß in seiner Gegenwart kein unziemliches Wort gehört wurde. — „So war in Uhland aus einem Guſſe der ganze Mann! Der Dichter, der Bürger, der Gelehrte, der Mensch, und im Menschen, in seiner edlen, gesunden und sittlichen Natur wurzelte als in einem unerschöpflichen Boden Alles was er in den verschiedenen Richtungen erstrebt und geleistet hat."

Bis in sein hohes Alter erfreute sich Uhland einer festen Gesundheit. Noch im Februar des vorigen Jahres war er hinübergegangen nach Weinsberg zur Bestattung seines Jugendfreundes Justinus Kerner. Darauf erfaßte ihn die Krankheit, welche den Keim des Todes in sich trug. Noch an seinem letzten Geburtstage wurde dem Dichter aus ganz Deutschland von nah und fern die wohlthuendste Huldigung und Anerkennung zu Theil, es war wie in der Vorahnung, daß er nun bald seinem Volke entrissen werden sollte. Die Krankheit verschlimmerte sich immer mehr, bis der Tod am 13. November v. J. diesem so reichen, so schönen, so edlen Leben ein Ziel setzte. Ganz Deutschland hat in der Trauer um ihn den großen Todten und sich selbst geehrt, ganz Deutschland es erkannt, daß in ihm einer seiner treuesten, rechtschaffensten, edelsten Söhne zu Grabe getragen wurde. Und nun auch vor unserm Geiste das Bild des Vollendeten sich aufgebaut, sein Leben an uns vorübergegangen, so mögen wir als die Frucht dieser Betrachtung die Ueberzeugung, welche ja sein ganzes Leben und Dichten uns mahnend ans Herz legt, mit heimnehmen und zur That werden lassen: die Ueberzeugung, daß, sei es auf dem Gebiete der Kunst, oder der Wissenschaft, oder des praktischen Berufs- und Gemeindelebens, das

Hohe und Edle, das Bleibende und Fruchtbringende nur dann erstehen und gedeihen kann, wenn Alle, jeder nach seinem Theile, zu erstreben suchen in den Zielen Klarheit, in den Gesinnungen Lauterkeit, in den Handlungen Gerechtigkeit und in dem ganzen Wesen Sittlichkeit und Wahrheit.

A. F. Krannhals.

Die Auflösung des Verbandes der Livländischen Landgemeinden*).

Wenngleich mein dem Februar-Landtag 1862 übergebener Antrag wegen Aufhebung der alljährlichen Umschreibung derjenigen Bauergemeindeglieder, welche Dienstverhältnisse innerhalb einer fremden Gemeinde übernehmen, und was diesem anhängig, keine Berücksichtigung gefunden, wenngleich im Verlauf des vorigen Jahres in der Presse bereits manches dahin Bezügliche zur Sprache gekommen, so erlaube ich es mir dennoch auf diesen Gegenstand, um seiner Wichtigkeit willen, zurückzukommen und dasjenige der Oeffentlichkeit zu übergeben, was meines Erachtens nicht genugsam hervorgehoben und noch unbeleuchtet geblieben ist.

Die Veranlassung zu der Anordnung der von den Kirchspielsrichtern alljährlich zu vollziehenden Umschreibungen war einerseits geboten durch die bisherige Getränkesteuerberechnung, andererseits aber durch die Rücksicht auf die rekrutenpflichtigen Individuen, welche den Dienst in der eige-

*) Obgleich die Paß- und Freizügigkeitsfrage in den beiden Aufsätzen der Herren H. v. Samson-Himmelstiern und R. v. Wilken (Balt. Monatsschr. 1862, März und November) eine scharf eindringende und wenigstens im Princip vollkommen genügende Behandlung erfahren hat, so haben wir doch, in Betracht der außerordentlichen Wichtigkeit des Gegenstandes, auch der vorliegenden Arbeit des Herrn A. v. Samson-Himmelstiern, so wie der darauf folgenden des Herrn A. Bunschel gern Raum geben wollen. Dabei ist jede Verwahrung unseres eigenen Standpunktes in der Sache um so mehr überflüssig, als diese beiden Aufsätze selbst unter einander im Gegensatz stehen und wir für das Uebrige auf die erwähnten Artikel des vorigen Jahrganges zurückverweisen können. Die Red.

nen Gemeinde aufgeben. Abgesehen nun davon, daß gegenwärtig sowohl die Getränkesteuerberechnung nach der Seelenzahl, als auch die Möglichkeit einer Exemtion von der Rekrutenpflichtigkeit aufgehört hat, folglich jene den Behörden so lästige und zeitraubende Procedur in dem bisherigen Umfang beseitigt werden könnte, und nur dann eine Umschreibung von einer Gemeinde zur andern berechtigt erscheint, sobald das austretende Gemeindeglied ein dauerndes Pacht- oder Dienstverhältniß eingegangen, so giebt es doch noch weit tiefer gehende Gründe, die es nothwendig machen, die alljährlich wiederkehrenden Umschreibungen, soweit sie den Charakter von Pässen annehmen, zu beseitigen. Sie sind nämlich eine Hauptursache, daß das Gemeindebewußtsein, das Bewußtsein des nothwendigen Zusammenhanges der einzelnen Glieder untereinander, der Zugehörigkeit an einen gesellschaftlichen Verband völlig aufgelöst und zerstört wird, eine Erscheinung, die jedem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen kann, für den der Begriff der Gemeinde mehr umfaßt, als nur eine Summation von „Revisionsseelen". Gleichwie ein Haus mehr ist, als nur ein Conglomerat von Steinen, Kalk und Holz, so ist jene Summation nur der sichtbare Rahmen, die sichtbare Abgrenzung eines organischen Körpers, in welchem das Gemeindebewußtsein sich nicht auf ein nur sentimentales Heimathsgefühl reducirt, sondern nächst dem Begriff der Familie den sittlichen Untergrund alles staatlichen Lebens zu bilden hat. Die Auflösung ist eben bereits so weit gediehen, daß man in dem Gemeindeverband nur eine Garantie für das richtige Einfließen der Abgaben und die Erfüllung der Militairpflicht sucht, dagegen aber die Verpflichtung für Verpflegung der Altersschwachen und Kranken, für Errichtung von Schulen, Anstellung von Aerzten als eine gravirliche Last ansieht, während eine wohlorganisirte Gemeinde in der Erfüllung solcher Obliegenheiten die Bedingung der eigenen Existenz und Wohlfahrt suchen müßte. Von diesem Standpunkte sind nun zwar die Landgemeinden noch gar weit entfernt, es handelt sich aber darum, sie nicht noch weiter von diesem Ziele abzuführen, wozu die gegenwärtigen Zustände vollkommen angethan sind, wie bei genauerer Betrachtung sich ergiebt.

Um der Paßsteuer zu entgehen, um nicht an das vorschriftmäßige Alter gebunden zu sein, welches verlangt wird, um die Gemeinde verlassen zu können, kündigt der größere Theil des Dienstpersonals zum 10. November seinen Austritt aus der Gemeinde an. Eltern, die bereits ergraut sind, müssen oft wider ihren Willen mitwandern, wenn der zu Kräften gelangte Sohn oder die erwachsene Tochter ihr Glück außerhalb versuchen wollen.

Sind mehrere Kinder vorhanden, so suchte wenigstens früher, als das alte Rekrutenreglement noch galt, der in das rekrutenfähige Alter tretende Sohn eine solche Gemeinde auf, die ihn vorläufig zu schützen suchte. Inzwischen alterten Vater und Mutter, und der jüngst herangewachsene Sohn wurde als Versorger acceptirt und der Rekrutenpflicht enthoben. Die Glieder einer und derselben Familie sind oft in drei und vier verschiedenen Gemeinden nicht blos wohnhaft, sondern auch angeschrieben. Ein großer Theil kündigt ferner, ohne auch nur die Absicht zu haben, die Gemeinde zu verlassen. Hierdurch wird eine Bewegung unter den Arbeitgebern und dem Dienstpersonal veranlaßt, die von den schädlichsten Folgen begleitet ist: Abspenstigmachen, gerechtfertigte und ungerechtfertigte Beschwerden über vorenthaltene Austrittsbescheinigungen, allgemeine Unzufriedenheit, eine Verkehrung aller Ordnung, indem der Dienstmann, vorläufig wenigstens noch, innerhalb seiner Gemeinde gesucht und gebeten sein will, statt daß ihm nur die suchende Stellung bewahrt bleiben darf. Alles dies sind Thatsachen, die vielfältig constatirt werden können. Wenn ferner oft der zehnte Theil und mehr einer Gemeinde von der einen zu der andern jährlich ab- und angeschrieben wird, obschon es sich auch oftmals ereignet hat, wie die jährlichen Umschreibungslisten es nachweisen, daß Individuen nach Ablauf eines Jahres wiederum in die alte Gemeinde zurückgekehrt sind, so sind dies allerdings Acte menschlicher Selbstbestimmung; ob aber durch derartige Erscheinungen das Wohl einer Gemeinde, die mehr gewähren soll, als Sicherheit für die öffentlichen Leistungen, nicht gestört, geschweige denn gefördert werde, ist eine andere Frage, die um so gewisser zu bejahen ist, als unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Landgemeinden bald nicht mehr im Stande sein möchten, auch den ökonomischen Verpflichtungen nachzukommen, sobald die Lostrennung von der Gemeinde einzig und allein vom Eigenbelieben des einzelnen Individuums und nicht von dem Consens der Gemeinde abhängig bleibt. So lange die Gemeinde noch in ihrem ursprünglichen, unentwickelten Zusammenhange das Individuum über Gebühr drückt und negirt, ist's an der Zeit, letzteres in seinem Selbstgefühl zu kräftigen und die individuelle Freiheit zu begünstigen; hat aber dieses es zu einem bestimmten Grade von Selbständigkeit gebracht, so wird es wiederum nothwendig, das Einzelglied dem Ganzen unterzuordnen und in demselben das Bewußtsein zu wecken, daß es sich nur als Theil und Glied zu manifestiren habe, wenn der Organismus nicht gestört werden soll. Wann der Zeitpunkt zu derartiger Entwickelung eintritt, dies zu bestimmen, ist Sache und Beruf

einer weisen Staatsregierung, die Erkenntniß solcher Momente Aufgabe einer loyalen Politik. Wenn in der russischen Presse sich laute Stimmen für Erhaltung des Gemeindeverbandes ausgesprochen haben, so ist dies Ziel ein unbedingt berechtigtes, und es wäre erfreulich, wenn schon bei Zeiten alles dasjenige beseitigt würde, was demselben später hindernd in den Weg treten könnte, obwohl hinsichtlich der russischen Bauern vor der Hand eine Kräftigung des Individuums der Gemeinde gegenüber noch sehr Noth thun wird. Auch für Livland gab es eine Zeit, in der es darauf ankam, das Bewußtsein der persönlichen Freiheit zu stärken, und da mochte es sowohl an der Zeit als vollständig geeignet erscheinen, alle die Schranken zu öffnen, welche jenem Gesichtspunkte im Wege standen; doch scheint es mir, daß hier, zum großen Theil mindestens, eine Schule bereits durchgemacht worden sei. Der Druck, den sonst die Gutsverwaltungen und die Gemeinderepräsentation ausgeübt, ist im allgemeinen so sehr geschwunden, daß vielmehr gegenwärtig der Einzelne in der Lage sich befindet, die Gemeinde in wesentlichen Interessen zu schädigen. Sonach dürfte der Zeitpunkt eingetreten sein, dem zu steuern, daß persönliche Freiheit nicht persönliche Willkühr bedeute, und den Zweck ins Auge zu fassen, daß die persönliche Freiheit nicht ein rücksichtslos auszubeutendes Geschenk für den Einzelnen werde, sondern vielmehr erworben sein wolle durch die Erfüllung der Pflicht gegen das Ganze. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend und in der Voraussetzung, daß nicht bloß die arbeitgebenden Glieder, sondern auch diejenigen, welche ihrem Beruf und ihrer Stellung nach zur Dienstklasse gehören, diesen Verband auf einem bestimmten Territorium zu bilden haben, darf es nicht als freiheitsfeindlich bezeichnet werden, wenn auch die temporaire Entlassung vom Consens der Gemeinde — nicht der Gutsverwaltung — abhängig gemacht wird, zumal wenn eine Paßordnung besteht, die es der Gemeinde unmöglich macht, das Individuum wider Gebühr zu drücken, wenn mithin die entlassende Autorität nicht allein dem Buchstaben nach, sondern auch in Wahrheit der Gemeinde verbleibt. Der Vorschlag, diesen Consens in zweifelhaften oder solchen Fällen, in denen das Individuum eine Beeinträchtigung in der Verfügung des Gemeindevorstandes oder Gemeindegerichts erkennt, der Entscheidung der ganzen Gemeinde zu überlassen, möchte um so weniger gefahrbringend für dasselbe werden, als hier Gelegenheit geboten würde, die Gemeindeversammlungen nicht auf die arbeitgebenden Glieder, wie seither mehrentheils geschehen, zu beschränken und so zu einem wirksamen Gemeindesinn den Keim zu legen. Der un-

nachweisbare Erfolg müßte aber darin bestehen, und darauf kommt es eben an, daß nicht der Einzelne, dem Willen und Interesse des Ganzen entgegen, den seinigen durchzuführen berechtigt bleibe und sich nicht vollkommen losgebunden erachte. Der in der Gegenwart lebendig werdende Zug, Associationen zu bilden, legt eben Zeugniß dafür ab, daß der mächtig gewordene Individualismus wiederum seiner Schranken bedarf. Wir besitzen noch diese Schranken und wollen nicht, daß sie erst total niedergerissen werden sollen, damit aus dem entstehenden Chaos erst nach schweren und nicht allein materiellen Opfern wiederum ganz neue geschaffen werden, mögen sie auch in veredelter Form erstehen. Wer aber die Befürchtung hegt, daß man auf dem von mir bezeichneten Wege wieder der glebae adscriptio zusteuere, der verkennt die gegenwärtigen Zustände, gleich wie die Stufe, welche in Livland, so weit es mir wenigstens bekannt geworden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingenommen haben. Weil man nur den ökonomischen Gesichtspunkt berücksichtigt, welcher allerdings im Vordergrund stehen wird, obzwar alles, was einen Vordergrund hat, auch einen und zwar den sittlichen niemals zu verschüttenden Hintergrund besitzen muß, so hat man im Verlaß auf jenen in der Gemeinde nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkannt, hat präsumirt, daß nur Erniedrigung des Arbeitslohnes Motiv sein könne, um letztere zu verhindern auch außerhalb der Gemeinde ihren Erwerb zu suchen, ohne zu erwägen, daß ein fortgesetztes Wanderleben, ohne in Wahrheit motivirt zu sein durch unzureichende Löhnung, noch auch durch den Trieb sich in sonstiger Beziehung zu fördern, mit unausbleiblicher Depravation verbunden sei, und hat daher unter dem schützenden Deckmantel der persönlichen Freiheit das Individuum, das Einzelglied über die Gemeinde, den ganzen Organismus gestellt und ist in dem Bemühen, jene gegen möglicher Weise eintretende pecuniäre Ausfälle zu decken, so weit gegangen, selbst die solidarische Verbindlichkeit derselben als etwas außerordentlich Widerwärtiges zu bezeichnen und der Auflösung zuführen zu wollen. Dies sind aber die nothwendigen Consequenzen von Doctrinen, welche die Freiheit nur als Schrankenlosigkeit bestimmen und die Gefahr von einer andern Seite heraufbeschwören, die man in der Abgeschlossenheit von Ständen, Zünften und Gemeinden erkennt und zu beseitigen im Begriff steht. Die mittelalterliche Rüstung oder Ausrüstung aller dieser Einrichtungen wird und mag fallen, nicht aber ihr sittlicher Inhalt. In der Handhabung jener alten Schutzwehren ist gefehlt worden und wird gefehlt — daher soll die Handhabung

regulirt werden durch zeitgemäße Verordnungen, aber nicht die Schutzwehr selbst über Bord geworfen werden.

Von dem Princip der freien Arbeit ausgehend, wird für denjenigen Theil der Gemeindeglieder, welcher seinem Beruf und seiner Stellung nach zur Dienstklasse gehört, unbedingte Freizügigkeit beansprucht und zwar weil in der freien Bewegung für den Einzelnen die sicherste Gewähr für die möglichste Ausnutzung seiner Arbeitskraft erkannt wird, für die Gesammtheit aber, damit möglichst viele staatswirthschaftlich geforderte Aufgaben erfüllt werden. So wenig gegen diesen an sich richtigen Grundsatz etwas eingewandt werden kann noch soll, so bleibt es noch immer eine andere Frage, ob die Voraussetzungen vorhanden, um derartigen Principien schon die volle Anwendung zu gestatten. So mancher gute Samen ist verkommen, wenn er auf einen noch nicht hinreichend vorbereiteten Acker gefallen — man opponirt daher nicht gegen die Güte der Saat, wohl aber oftmals wider den Moment der Aussaat oder gegen eine Ueberreizung des Erdreichs, und fordert daher um so ernstlicher auf, den Acker zuvor zu pflegen, damit sie um so sicherer gedeihe. Die Trennung der Verwaltung von der Justiz, die Unabsetzbarkeit der Beamten sind unzweifelhaft Grundsätze, die in jedem geordneten Staate zur Anwendung kommen, doch dann erst durchführbar werden, sobald die Menschen in der Bildung so weit vorgeschritten sind, um die getrennten Rollen auch behaupten zu können. Wird man das sieche Leben gewahr, in welchem sich die kleinen Städte Livlands befinden, erwägt man, welche Bedeutung sie früher eingenommen, so wird man den Grund nur darin auffinden, daß ihnen der Schutz, den sie in der Berechtigung des ausschließlichen Handels gegenüber dem flachen Lande besaßen, zu vorzeitig genommen worden und sie daher haben verkümmern müssen *). Wenn man nun bei einer noch so dünnen Landbevölkerung wie wir sie hier in Livland haben, wo noch tausende von Losstrelen, bestehend in Wald und Morästen, erst der Cultur zu übergeben sind, wo die Frohne noch keineswegs vollständig beseitigt worden und aus hier weiter nicht zu erörternden Gründen noch nicht hat beseitigt werden können, wo eine intensive Landwirthschaft nur erst sehr allmälig vorschreiten

*) Diese Ansicht von dem Grunde der Verkommenheit unserer kleinen Städte erlauben wir uns für sehr unhaltbar zu erachten. Die wahre Ursache besteht darin, daß ⁹⁹/₁₀₀ unserer ländlichen Bevölkerung auf einer Culturstufe stehen, auf welcher sie fast nichts aus den Städten bedürfen. Siehe. Hehn, die Intensität der livländischen Landwirthschaft. Dorpat 1858. S. 82 u. 88. D. Red.

kann — wenn man hier ohne alle Schranke und Unterscheidung die freie Bewegung der Arbeitskräfte zulassen will, so mag hiedurch wohl die städtische Industrie wesentlich unterstützt werden, doch glaube ich nichts destoweniger, ohne den Zusammenhang zwischen Industrie und Agricultur im Geringsten zu verkennen, daß unter den obwaltenden Umständen solches nicht auf Kosten des einen Theils zu geschehen habe, sondern das nothwendige Gleichgewicht zu berücksichtigen sei, daß aber auch in der vollkommen rücksichtslosen Losgebundenheit des Individuums der Keim zu einer Entartung gelegt werden müsse, die nach Generationen erst wieder ausgerottet werden kann. Der ökonomische Gesichtspunkt scheint mir aber zu oberflächlich gefaßt zu sein, wenn man zur Zeit in der unbeschränkten Bewegung keine andern Folgen für den Landbau erblickt, als nur eine Steigerung der Lohnsätze, welche so mancher wohl zu vermeiden beflissen sein mag, die aber von sehr vielen und ganz besonders auch von einem sehr großen Theil der arbeitgebenden Glieder der Gemeinden keineswegs als etwas so Bedrohliches angesehen wird. Ein solches Resultat ist immer als ein wünschenswerther Gewinn zu bezeichnen, obschon zugegeben werden muß, daß in allen Dingen, so auch hier, ein Maß und ein Ziel sich einfinden muß und wird. Dieser Gewinn ist aber um so mehr anzuerkennen, als der Gemeinde oder vielmehr den arbeitgebenden Gliedern die Verpflichtung zugewiesen ist und ihr eigenes Interesse es erheischt, die Arbeiter mit Familien in dem Maße zu lohnen, daß sie im Stande sind die aufwachsende Jugend so kräftig zu ernähren und zu erhalten, daß der stets durch Alter und Krankheit eintretende Ausfall an Arbeitskräften wieder ersetzt werde. Wenn aber die ledigen Glieder der Gemeinde mit dem Eintritt in das Alter, in welchem die Arbeitskräfte erst wirklich productiv werden können, zu einer Zeit, da die Bevölkerung noch eine unzureichende ist, da bei Steigerung der Bedürfnisse auch des ganzen Landvolks die großentheils noch unfruchtbaren Ackerflächen allererst der Cultur zu übergeben sind und außergewöhnliche Arbeitskräfte erheischen, die Gemeinde ganz eigenbeliebig verlassen können, um möglicherweise in Fabriken Beschäftigung zu suchen, so muß die Sache so weit kommen, daß die verheiratheten Arbeiter mit ihren Kindern und sonstigen Angehörigen zurückbleiben, die nothwendigen Mittel aber nicht herbeizuschaffen sein werden, um diese gehörig zu lohnen, weil eben die besten Kräfte dem Ackerbau sich entziehen, und den Landgemeinden sonach die Aufgabe verbliebe, die Jugend zu erziehen, damit diese im kräftigsten Alter der Industrie zugute käme. Wo die Bevölkerung hinreichend ist, um be-

schäftigt werden zu können, da versteht es sich von selbst, daß kein Zwang zu der freien Bewegung statthaben darf und, wie schon vielfache Erfahrungen nachweisen, das nothwendige Gleichgewicht sich von selbst herstellen wird. Als Uebergang, und weil ich keinenfalls den nothwendigen Zusammenhang zwischen Agricultur und Industrie, Stadt und Land verkenne, könnte eine jede Landgemeinde bis zu einem nach Maßgabe des erforderlichen Areals und der bestehenden Bevölkerung zu normirenden Procentsatze verpflichtet bleiben, Paßanmeldungen für Städte und Fabriken nicht zu verweigern.

Man irrt aber auch gar sehr, sobald man vermeint, daß nur die Höhe des Lohnes den Arbeitgeber auf dem Lande bewogen habe eine Beschränkung in der Bewegung herbeizuwünschen, vielmehr ist es die oftmals eingetretene totale Unmöglichkeit, den erforderlichen Besatz an Arbeitskräften zu beschaffen. Mag immerhin nicht bestritten werden, daß die Noth die sicherste Lehrmeisterin sei, und daß der Landmann bei mangelnder Arbeitskraft sicherlich zu einer rationelleren Benutzung derselben geführt werden müsse, so trifft dies zuvörderst bei dem größeren Grundbesitzer, dem Gebildeten, zu, der auch leichter die hiezu erforderlichen Capitalauslagen bestreiten kann, kann aber unmöglich so bald bei dem Pächter Geltung haben, welcher die bisher unbenutzt gebliebenen Theile seines Pachtstücks in zweckmäßige Cultur zu bringen bestrebt ist, schon um den jährlich anwachsenden Anforderungen zu genügen, die Staat, Gemeinde und der Grundherr an ihn zu machen veranlaßt gewesen sind und denen genügt werden könnte, sobald nur die arbeitenden Hände nicht fehlten, deren Zahl aber auch stets abhängig bleiben wird von Klima und Bodenbeschaffenheit und nicht immer zu bemessen ist nach theoretisch festgestellten Regeln.

Man hat aber noch in jüngster Zeit den Zustand des livländischen Arbeiters in den traurigsten Farben geschildert, dieserhalb unbedingte Freizügigkeit und selbst Befreiung von allen Abgaben zum Besten der Gemeinde für ihn gefordert. Wenn aber in vielen Gegenden (Lettland) der Lohn eines simplen unverheiratheten Arbeiters auf 60, ja bis auf 80 Rub. bei freier Wohnung, Beköstigung, Abgabenzahlung und der gebräuchlichen Arbeitskleidung sich gesteigert hat und man diesen Lohn nicht in Rücksicht auf die Tüchtigkeit, sondern nur auf seine Ehelosigkeit zahlt; wenn man wahrnimmt, daß dieser reichliche Lohn nicht blos gefordert wird zur Verbesserung der Kleidung, sondern großentheils um verschlemmt zu werden; wenn man erwägt, daß der verheirathete Arbeiter, wenn auch nicht in

baarem Gelde, so doch durch sonstige Emolumente, in vielen Gegenden durch den ganz separirten Haushalt mit Vieh, Schafen und Schweinen, verhältnißmäßig noch weit theurer zu stehen kommen muß, weil er eben seine Familie zu erhalten hat; daß eine große Menge von Gesindespächtern aus der Zahl der Knechte hervorgegangen ist und alljährlich noch hervorgeht; daß endlich für den im Lande dienenden Arbeiter stets der Arbeitgeber alle Abgaben trägt und ersterer von jeder Leistung in dieser Beziehung unberührt bleibt: so wird man doch wohl nicht im Ernst behaupten können, daß der Zustand ein so deplorabler sei, daß man dem freien Arbeiter die Ausnutzung seiner Kraft nicht gewähren wolle. Es sind dies aber Zustände, die mindestens darauf aufmerksam machen, daß die nothwendigen Bedingungen noch keineswegs überall vorhanden sind, die eine derartige Stellung mit sich führt. Nimmt man insbesondere wahr, daß die jüngere Generation mehrentheils sich dem Landbau zu entziehen sucht, daß die Wanderlust nicht so sehr Folge von nicht zu rechtfertigenden Verhältnissen ist, als vielmehr darin nachgewiesen werden muß, daß je roher und ungebildeter der Mensch, er um so mehr den augenblicklichen Eindrücken unterworfen ist und in dem Drange diese abzuschütteln stets weiter schweift, gegen die letzterfahrene Unbequemlichkeit sich wohl zu schützen sucht, doch wiederum einer andern erliegt, so möchte man eher zu dem Schlusse gelangen, daß wir kaum das Stadium der Cultur erreicht und noch nicht die Früchte der Civilisation schon pflücken können. Des alten Bischofs Sailer Lehre, daß der Mensch zuerst disciplinirt, sodann cultivirt, ferner civilisirt und endlich moralisirt werde, ist nicht allein auf das Individuum, sondern auch auf die Völker anwendbar, weil wenn diese Stufen nicht durchgemacht werden, sie zuletzt verkommen müssen.

Was aber unseren Landgemeinden vor allen Dingen nächst sittlicher und intellectueller Ausbildung Noth thut, obwohl es ihnen noch keineswegs zum Bewußtsein gekommen, das sind gesunde und geräumige Wohnungen. Diese Aufgabe ist mit aller Energie durchzuführen und wird der Erfolg durch Zunahme der Population und sonach Aufhören alles Arbeitermangels alle diejenigen Klagen beseitigen, die man wider das incriminirte Einschränkenwollen der persönlichen Freiheit zu erheben sich bemüht hat.

Habe ich in Vorliegendem auf keine weiteren Mittel und Wege mich eingelassen, welche den für nothwendig erkannten Gemeindesinn pflegen könnten und sollten, so ist's geschehen, weil ich hauptsächlich in Beseitigung eingerissener Mißbräuche und entschiedener Hindernisse den wirklich

erfolgreichen Fortschritt anerkenne, sodann aber der Ueberzeugung lebe, daß dem Bewußtsein der Berechtigung stets das der Verpflichtung voranzugehen habe und nicht umgekehrt — daß erstere immer nur ein Resultat der letzteren sei und nur auf diesem Grunde der rechte Fortschritt zu wurzeln habe.

Sepkull im Januar 1863.

A. v. Samson-Himmelstiern.

Ueber livländische Arbeiterverhältnisse und Agrarzustände.

Livland enthält gemäß den darüber vorhandenen Angaben nach Abzug der Seen, Flüsse rc. circa 36,000 □Werst Land — bei einer bäuerlichen Bevölkerung von mehr als 700,000 Köpfen. Es leben also auf der □ Werst durchschnittlich fast 20 Bauern.

Die gesammte livländische Güterausdehnung umfaßt 7627 Haken und für jeden Haken konnten und durften bei der Frohne 60 Lofstellen, somit in Livland zusammen 457,620 Lofstellen Hofesacker bearbeitet werden.

Von jeher wurde gesetzlich ein Haken erst dann vollzählig, wenn 20 arbeitsfähige Menschen nachzuweisen waren; diese 20 Arbeiter bewohnten die Bauernhöfe und erhielten die dazu gehörigen, auf 80 Thaler Landeswerth taxirten Bauernländereien zur Nutzung, waren aber dagegen verpflichtet, jene 60 Lofstellen Hofesacker nebst wirthschaftlichen Nebenarbeiten nach gewissen Regeln zu bearbeiten. Diese Norm war bis vor 10 Jahren die giltige, so daß auf Grund derselben zum Ackerbau nie mehr als 152,540 arbeitsfähige Menschen beiderlei Geschlechts nöthig waren. Aus den Revisionslisten ist zu entnehmen, daß von 1000 Menschen circa 450 arbeitsunfähig sind, d. h. solche, die unter 16 und über 60 Jahre zählen; es bleiben somit 700×550=385,000 arbeitsfähige Menschen, während nach dem Obigen schon 152,540 Fröhner für den Ackerbau hinreichend erschienen. Wollte man selbst 4—5 Menschen pro Haken oder im Ganzen circa 32,460, die etwa körperlicher Gebrechen wegen sich mit dem Acker-

bau nicht beschäftigen können, ferner in den Höfen als Dienstboten, Buschwächter, Krüger &c. nothwendig sind, abrechnen, so bleiben immer noch 200,000 Menschen übrig, die gar keinen geregelten Ackerbau treiben können, weil, bildlich ausgedrückt, Livland wegen der hier eigenthümlichen Landestaxation und Wirthschaftseintheilung einem Schachbrette gleicht, welches seine bestimmt abgegrenzte Felderanzahl nicht verändert*).

Während vor 20 Jahren bei geringerer Volkszahl Ueberfluß an Arbeitskräften war, weil die Arbeiter, wie von gewisser Seite als wünschenswerth bezeichnet wird, zu Hause blieben und ein materiell armes Leben führeten, fehlt es jetzt an Arbeitern für dieselbe Einrichtung und für dieselbe Anzahl von Schachbrettfeldern. Hierbei kann freilich nicht unberücksichtigt bleiben, daß auf vielen Höfen Ackerknechte in Dienst genommen sind, ohne daß in der Regel die Bauerwirthe bei der allgemeiner gewordenen Verpachtung der Bauernhöfe in der Lage wären, ihr bisher erforderliches Arbeitspersonal zu vermindern. Der Umstand, daß die Hofeswirthschaften

*) In der schätzenswerthen und, wie es scheint, lange nicht genug beachteten Schrift des Herrn Secretärs der livländischen ökonomischen Societät C. Hehn: Die Intensität der livländischen Landwirthschaft, Dorpat 1858, S. 90—94 ist eine ähnliche Berechnung aufgestellt worden, die zwar auf eine kleinere Anzahl überschüssiger Arbeiter hinauskommt (nur 150,000 statt der hier berechneten 200,000) — aber bei näherer Betrachtung mit dem Resultate des Herrn Punschel im besten Einklange steht. Hehn gesteht nämlich zu, daß der von ihm berechnete Ueberschuß sich noch weit größer herausstelle, „wenn man bedenkt, daß ein großer Theil der Frohntage mit Anspann geleistet wird und daß 5 Pferdetage ein Aequivalent für 7 Fußtage bilden, aber immer nur 5 Arbeiter erfordern." Der Bauerverordnung von 1849 sich anschließend, hat Hehn die zur Bearbeitung eines Hakens erforderliche Kraft nach Fußtagen berechnet und von den Pferdetagen ganz abgesehen — während Herr Punschel, in Uebereinstimmung mit der Bauerverordnung von 1804 eine aus Fuß- und Pferdetagen gemischte Kraft von 20 Arbeitern per Haken seiner Berechnung zu Grunde gelegt hat. — Ein weiterer Unterschied beruht darin, daß Hehn von 700,000 Individuen 350,000, also die Hälfte als arbeitsfähig annimmt, während Punschel auf Grund der Revisionslisten auf 1000 Individuen nur 450 Arbeitsunfähige zugesteht, so daß er hiedurch allein, im Vergleich zu Hehn, eine Arbeitskraft von 35,000 Individuen gewinnt. Schlägt man diese zu dem Hehnschen Resultate, so erhält man schon einen Ueberschuß von 185,000 Arbeitern. — Von ganz anderen Grundlagen ausgehend hat auch N. v. Wilken (in dem Aufsatze „Unsere ländliche Arbeiterfrage", Balt. Monatsschr. 1862, November) eine das gegenwärtige Bedürfniß bei weitem übersteigende Arbeiterzahl für Est- und Livland berechnet. Das allgemeine Resultat dieser drei, unabhängig von einander angestellten Rechnungen ist unantastbar und aller Beachtung werth. Wie kann man da noch von dem angeblichen Mangel an Feldarbeitern reden, statt der Wurzel des Uebels in der falschen Construction unserer volkswirthschaftlichen Verhältnisse nachzugraben und eine beschleunigte Verbesserung herbeizuführen? D. Red.

sich nicht entschließen mögen, von der gemischten Pacht zur reinen Geldpacht überzugehen, zwingt den Bauerwirth so viel Arbeiter zu halten wie früher bei der reinen Frohne, ohne daß unter solchen Verhältnissen eine Mehr-Production erreicht würde. Es sind aber die Arbeiter durch diese stärkere Nachfrage für beide Interessenten bedeutend theurer geworden. Die freie Arbeit, die sich erst seit der vollständigen oder theilweisen Ablösung der Frohne geltend gemacht, zieht sich vorzugsweise dorthin, wo sie sicher und gut bezahlt und beständig gesucht wird. Es ist daher auch natürlich, daß eine bedeutende Anzahl Menschen, die geradezu heimathlos sind und durch den Ackerbau nicht beständige Arbeit finden, da Arbeit suchen, wo ein größeres Angebot ihre Existenz sicherer stellt.

Wollte sich bei uns ein Arbeiter auf dem Lande als Tagelöhner seinen Unterhalt erwerben, was durch die Bauerverordnung von 1849 geradezu unmöglich ist, so würden ihm hier nicht 52 Löfe Roggen (das anzunehmende Minimum des Lohnes) als Jahreserwerb sicher gestellt werden, es sei denn, daß er diesen Betrag ausschließlich während des Sommers zu verdienen wüßte, d. h. daß er täglich 7 Garnez Roggen als Lohn erhielte. Da 7 Garnez oder $^2/_5$ Lof Roggen häufig 60—80 Kop. kosten, so müßte der Tagelöhner täglich soviel verdienen, es sei denn, daß er auch im Winter regelmäßige Arbeit findet und Quartier, Holz 2c. nicht für baares Geld zu bestreiten hat.

In Riga muß der Arbeiter an Jahresmiethe oft 25—30 Rub. für 4 □Faden Raum, ohne Beheizung und die geringste Wirthschaftsbequemlichkeit, zahlen, braucht für 20 Rub. Holz, muß seine Gemeindesteuer zahlen und sich vom Markt beköstigen; da reicht selbstverständlich ein Verdienst von $^1/_6$ Lof Roggen täglich bei weitem nicht aus. — Unter solchen Umständen ist es denn wohl einleuchtend, daß bei der freien Concurrenz zwischen Arbeitern verschiedener Nationalitäten, wie man sie in Riga findet, nur Fleiß und ordentlicher Lebenswandel die Existenz zu sichern vermögen. Daß unter diesen Arbeitern sich auch viele einem liederlichen Lebenswandel hingeben, kann nicht in Abrede gestellt werden; es möchte sich aber aus den Archiven der Criminalbehörden erweisen lassen, daß der Lette weniger, der verkommene Deutsche und Russe aber mehr in Laster und Verbrechen verfallen. Dem gegenüber bemühe man sich nur in jeder Landgemeinde die Trinker und sonst verkommenen Individuen zu zählen, die ihr Leben zum großen Theil in den Krügen vergeuden und oft rohe Excesse begehen, weil ihnen das Auge der Polizei nicht so nahe ist, wie in den Städten und

man wird sich leicht überzeugen, daß die Städte nicht die Pflanzschulen des Lasters sind, für die sie so oft gehalten werden. Viele, die ihre Landgemeinde verlassen, sind schon zu Hause verdorben und ziehen eben deshalb davon, aber viele Bauern der besseren Classe haben sich in den Städten zu angesehenen Handwerkern oder Kaufleuten emporgeschwungen und dabei ihre Angehörigen aufs liebevollste unterstützt.

In einem Lande, wo auf circa 3 Haken oder auf circa 75 erwachsene Männer je ein Krug oder eine Schenke kommt, kann doch füglich nicht behauptet werden, daß die Moralität des Landvolkes dadurch nicht bedroht erscheine. Sollte hier nicht die Frage aufgeworfen werden dürfen: wer mehr verantwortlich ist — ob der Krugsbesuchende oder der Krugsbesitzer; ob der ungebildete Branntwein-Consument oder der gebildete Branntwein-Verkäufer, namentlich wenn der Gebildete eingesehen hat, daß durch diesen bis jetzt so wohlfeil gehaltenen Artikel die Moralität der Mitchristen gefährdet wird. Wenn unter solchen Umständen die Moralität des Landvolks nicht gesunken ist, so sind wir dafür einzig und allein den Predigern zu Dank verpflichtet, welche die religiöse Erziehung der Kinder eifrigst in die Hände genommen und den Hausstand und das Familienleben des Landvolks immer fester auf christlicher Sitte und Ordnung zu begründen bemüht sind. Den Städten, Fabriken und öffentlichen Bauten darf nicht, wie vorgekommen ist, der Vorwurf gemacht werden, daß sie auf die Landbevölkerung eine ungebührliche Anziehungskraft ausüben; die Schuld trägt häufig der beschwerdeführende Gutsbesitzer selbst, da der Este und Lette, der eine Heimath gefunden und sich dort glücklich fühlt, diese nicht so leicht verlassen wird, um in der Ferne aufs Ungewisse eine andere zu suchen.

Ein großer Theil der Bevölkerung ist nun einmal darauf angewiesen, zeitlebens als Miethling den Unterhalt zu suchen, und dennoch will man den Personen dieser Kategorie gesetzlich vorschreiben, den Landbau auch dann noch zu betreiben, wenn sie ihre ursprüngliche Heimath verlassen haben. Die Landbevölkerung oder das freie Landvolk soll also an die Scholle gefesselt werden, dem Landgemeindegliede soll der Austritt aus dem Gemeindeverbande gar nicht, oder nur unter der Bedingung gestattet sein, daß das durch Fleiß und Mühe Errungene nicht ihm selbst, sondern dem ursprünglichen Gemeindeverbande zu Gute komme! Das Landvolk, so hat man gesagt, soll bei regelmäßiger Arbeit auf dem Lande bei seiner Schule, Kirche und seinen alten Sitten bleiben. — Es soll bei seiner Schule bleiben! Hat man bisher dafür gesorgt, daß überall Gemeindeschulen sind

und daß diese den Anforderungen der Zeit genügen? Hat man die Gemeinden so weit gehoben, daß sie einsehen gelernt haben, die Schule als nothwendige geistige Nahrung zu betrachten? Außer den Kirchspiels- oder Parochialschulen waren bis vor 10 Jahren etwa Volksschulen höchst selten zu finden. Das Verdienst der Oberlandschulbehörde ist es, auf Vermehrung der Schulen hingewirkt zu haben. Die Krone ist dem Rufe der Oberlandschulbehörde in erfreulicher Weise gefolgt und es existirt kein bedeutendes Krongut mehr ohne Gebietsschule mit zugetheiltem Lande, während bedeutende Privatgüter, die einem deutschen Fürstenthume an Ausdehnung nicht nachstehen, neben zahlreichen kleineren Beigütern noch keine Schulen in ihren Grenzen haben. Der Bauer, welcher zur Stadt gezogen, schickt aber jedenfalls seine Kinder in die gute Stadtschule und scheut nicht die damit verbundenen Geldopfer.

Seit der Aufhebung der Frohne kann die Ansicht, daß der Bauer geistig unterdrückt werden müsse und die Behauptung, er besitze bereits natürlichen Verstand genug, seine Pflichten als „Arbeitskraft" zu erfüllen und seine Lebensansprüche zu befriedigen, nicht mehr Vertreter finden. Der geistigen Entwickelung desselben muß jetzt mit Energie Vorschub gegeben werden, damit er intelligenter und fleißiger werde und den an ihn in neuerer Zeit gestellten Anforderungen genüge. Leider hat man den Mangel in dieser Beziehung zu spät eingesehen. Der Bauer ist hier von je her, den Hang zum Branntweinsgenuß abgerechnet, genügsam gewesen; aber mit dieser leiblichen Genügsamkeit und dieser oft außerordentlichen Verzichtleistung auf alle freieren Lebensgenüsse entwickelt sich bei ihm auch eine geistige Genügsamkeit, die bis zum Stumpfsinne führt.

Daß die günstige Wirkung des Gemeindewesens auf die Entwickelung und das Bestehen des Landvolkes ein Factum sei, das sich durch jahrelange Erfahrung bewährt habe, ist wohl behauptet worden; worin aber besteht das Wesen der Landgemeinden und wodurch bewährt sich ihr günstiger Einfluß auf die Individuen? Sie haben ja in Livland nur in wenigen Fällen mitzusprechen, selbständig zu berathen oder Bestimmungen zu treffen und besitzen außer dem Vorrathsmagazine und einer Gebiets-Geldlade kein Eigenthum. Wo sind also die Objecte, an denen sich das Gemeindewesen thätig erweisen könnte? Sind sie etwa da zu suchen, wo die Gemeinden als Mittel zur bequemeren Anordnung und Eintreibung privater und öffentlicher Leistungen benutzt werden? Die Aufnahme in den Gemeindeverband kann Jeder, weß Standes er auch sei, erhalten, und dieselbe wird bereit-

willig nur dann gewährt, wenn damit „Arbeitskraft" zu gewinnen ist. Der Gesindepächter erhält diese Aufnahme mit Gewißheit meist nur auf 6 Jahre, ein Arbeiter oder Knecht nach Belieben auf 1 oder mehrere Jahre, jedoch nie ohne Zustimmung des Gutsbesitzers. Was kann nun bei so lockerem, unselbständigem, fortwährend zu- und abströmendem Verbande zur Entwickelung und zum erfreulichen Bestehen des Landvolkes geschehen sein? Die besten Kräfte, die sich etwa in der Gemeinde hätten entwickeln und zur Geltung kommen können, sind hier ohne bemerkbare Wirkung und müssen erschlaffen und in dem auf und abwogenden Wirrwarr ist kein rechter Anfang und kein Erfolg des Fortschritts zu erkennen.

Wenn die Gemeinden also dem einzelnen Gemeindegliede so überaus wenig bieten können, wie mag nun verlangt werden, daß das einzelne Individuum der Gemeinde mehr nützen solle, als ihm von der Gemeinde zu Theil wird? Kann das, einerlei ob in oder außerhalb der Gemeinde, wohlhabend gewordene Gemeindeglied verpflichtet sein, der Gemeinde von seinem Erwerbe etwas herauszugeben? kann es die Aufgabe desselben sein, zur Cultur eines Bodens etwas beizutragen, welcher weder der Gemeinde noch ihm gehört? Es scheint fast, als ob der Begriff der vollständigen Identität der Interessen des einzelnen Gemeindegliedes, der Gemeinde und des Grundherrn in dieser gährenden Zeit verloren wäre. Könnte man sich nur entschließen, soviel Verpflichtungen aufzulegen als Rechte geboten werden, soviel Opfer zu verlangen als Gaben dargereicht werden, d. h. wollte man allerseits mehr Recht und Billigkeit üben, dann würde jener Begriff rasch aufs neue zu Leben und Wahrheit erwachen. Erst wenn es dahin gekommen, werden alle Theile einem zeitgemäßen Fortschritte vollere Rechnung tragen, das einzelne Gemeindeglied und mit ihm die Gemeinde werden sich rascher zu Wohlfahrt entwickeln und der Grundherr und das ganze Land würden nicht die letzten sein, die sich der Früchte dessen zu erfreuen hätten. Erst dann würde der Gemeindeverband den Arbeitern mehr sein, als ein Paßbüreau, mit dessen Freiheitsscheinen sie in der Fremde das suchen, was sie zu Hause vermissen.

Die Lösung dieser Aufgabe kann den Gutsbesitzern nicht gar zu schwer fallen gegenüber einer ackerbautreibenden Bevölkerung, die so dünn vertheilt ist, daß nur 20 Individuen auf der □-Werst leben. Und doch zieht ein Theil dieser so dünnen Bevölkerung in die Welt hinaus, um in den Städten, Fabriken und bei öffentlichen Bauten Erwerb zu suchen, den er daheim nicht findet. Sonderbar, wenn im Angesichte solcher Thatsachen

viele Gutsbesitzer die Ansicht theilen, daß die gefährliche und privilegirte Stellung der Städte gegenüber den Landgemeinden eine Aenderung zu Gunsten des Bauernstandes erheische und daß daraus die nachtheiligsten Folgen entständen, daß die Stadtgemeinden Bauergemeindeglieder, die sich in Städten aufhalten, nicht auch bei sich anzuschreiben verpflichtet sind, indem die Städte die Möglichkeit gewinnen, die Arbeitskraft des Bauernstandes auszunutzen! Ist es doch fast so, als ob damit gesagt sein will, daß die Entwickelung der Städte dem Lande nicht zum Nutzen gereiche! Zieht aber das Land keinen Nutzen daraus, wenn das nach Riga übergesiedelte Gemeindeglied, außer der Kopfsteuer und dem Betrage für die laufenden Ausgaben des Gemeindeverbandes, noch eine Steuer von 4 Rbl. zur Dienstbotencasse zu zahlen hat und wenn letztere überall Kapitalien ansammelt, die, in Berücksichtigung ihres Zweckes, verhältnißmäßig größer sind, als die der sonstigen Versorgungsanstalten? Ein pecuniärer Verlust erwächst somit der Gemeinde nicht und wie es scheint handelt es sich hier nur um eine gefährliche, von den Städten geübte Ausnutzung der Arbeitskräfte des Landvolkes. Aber nutzt das Land nicht auch die Arbeitskraft der Städter aus? Es giebt viele Stadtbürger, die auf dem Lande leben und nie ist es der Stadt eingefallen, jene zum Uebertritt in die Landgemeinde zwingen zu wollen; auch schreibt das Land keine Bürger als solche bei sich an. Folgerichtig sollte in Veranlassung der Veränderung des Arbeitsgebietes der Bauer eben so wenig Stadtbürger, wie der Städter Bauergemeindeglied zu werden brauchen, und doch verlangt das Land, daß ein innerhalb des Bauergemeindeverbandes sich ankaufender Bürger zugleich Bauergemeindeglied werde.

Während der Leibeigenschaft war das Gemeindeglied an die Scholle gebunden und hatte für sein Land nach vorgeschriebener Landestaxe bestimmte Leistungen abzuarbeiten. Das Volk opferte für die Freizügigkeit die gewohnte Scholle und wurde heimathlos; der Grundherr darf sich aber nicht beschweren, daß das Land deshalb volklos werden könne. Stelle man dieser scheinbaren Gefahr weise und gerechte Maßregeln entgegen, gebe man dem Volke freie Bewegung, freie Ablösung der bei der Geldpacht ganz zwecklosen Landestaxe und gestatte man ihm Kauf oder langdauernde Pachtungen des Landes! Statt dessen trennte man die beiden Factoren einer productiven Entwickelung; man schied den Ackerbau von seinem Grund und Boden und stellte sich nun zur angelegentlichen Aufgabe, dieselben wieder zusammen zu halten. Der herumziehende Bauer findet

dabei nie eine feste Heimath; deshalb kann seine Liebe zum Geburtsort und Brodherrn nie gar groß sein; es sind alle Bande aufgelöst, die an anderen Orten Menschen und Interessen an einander ketten; die natürliche Anhängigkeit an den Grundherrn, an die Scholle und an die Gemeinde ist verloren gegangen; und doch will der Herr dieser Auflösung gegenüber noch immer sein altes Recht behaupten, nicht erkennend, daß die unbezwinglichen Strömungen der Zeit ihre ganze befruchtende und Allen segensreiche Kraft nur dann empfangen können, wenn die widerstrebende Partei sich entschließt, sie durch neue Rechtsformen zu legalisiren. Findet der Gesindeswirth irgend wo sein Auskommen, und versucht es sich wirthschaftlicher auszubauen, hält er sich z. B. bessere Pferde, als sonst gewöhnlich ist, so gereicht ihm solches, wie die Erfahrung an vielen Orten lehrt, nur zum Nachtheil, indem ihm als Anerkennung seiner erfolgreichen Bestrebungen höhere Leistungen und Zahlungen auferlegt werden. Wenn er nun auf solche Bedrückungen nicht eingehen will oder kann, so ist er gezwungen den Ort zu verlassen und seinem Gemeindeverbande den Rücken zu kehren. Wie ist auf solchem Wege ein materieller und moralischer Fortschritt möglich?

Daß der Zeitpächter seinen Bauerhof in der Regel nicht so erhält, wie es unter andern Bedingungen geschehen könnte, liegt in der Natur der Sache, denn jetzt muß er den Boden so viel als möglich, namentlich durch Flachsbau aussaugen, die sogen. Buschländer und mit ihnen den Waldwuchs zerstören; die Wiesen kann er nicht entwässern und verbessern oder sonstige Meliorationen, wie Gartenanlagen rc. vornehmen, keine besseren Gebäude aufführen, da ihm jegliche Garantie fehlt, daß er hiervon Nutzen ziehen werde. Ausnahmsweise können wohl einzelne Landgüter, aber auch nie ohne Schaden des Verpächters, auf kurze Zeit in Pacht vergeben werden; aber zum vollständigen Unsegen wird es, wenn ein ganzes Volk auf kürzeste Zeitpachten angewiesen ist. Einige Grundherren scheinen der ganz unhaltbaren Ansicht zu sein, daß die Gesindewirthe durch die 6jährige Pachtzeit fortwährend in Spannung erhalten und durch willkürliche Steigerung der Pachtsätze in die Nothwendigkeit versetzt werden, ihre Thätigkeit und den Culturzustand des Landes zu steigern. Die Erfahrung lehrt aber leider das Gegentheil.

Auffallend könnte es erscheinen, daß trotz dieser Hemmnisse aller höheren Cultur und trotz der stabilen Zustände die Güterpreise noch fortwährend steigen. Es ist doch ein herrliches Ding um die Güter in Liv-

land, wo der speculative Käufer immer einen festen Speculations-Stützpunkt in den untergebenen Gesindeswirthschaften und Pächtern findet. Jene liefern die einzigen miethweise zu erhaltenden Landbau-Objecte für diese, d. h. für die Pächter, die sich durch die Concurrenz der gänzlich heimathlosen Bevölkerung zu einer oft schwindelhaften Pachthöhe hinauftreiben lassen. Durch die große Anzahl nichtproducirender, aber stark consumirender Arbeiter steigt der Productenpreis und man glaubt sich in ein hochcultivirtes Land versetzt. Neben diesem gesteigerten Productenpreis stellt sich in neuester Zeit eine größere Nachfrage nach freien Arbeitern in den Städten und auf dem Lande und diese beiden Momente erhöhen wesentlich den Arbeitslohn. Diese eigenthümlichen Verhältnisse der Arbeitskraft des Bauerstandes dürften wesentlich dazu beitragen, daß unsere Landgüter, auch wenn dieselben keinen besonderen inneren Aufschwung nachzuweisen vermögen, andauernd im Preise steigen. In andern Ländern fällt der Bodenpreis, wenn der Arbeitspreis steigt, es sei denn daß der Productenpreis zugleich gehoben werde. Der Werth des Bodens nivellirt sich dadurch wieder von selbst. Normal und constant kann der Bodenpreis nur dann steigen, wenn wirklich mehr und entschieden bessere Producte erzeugt werden; damit wird zugleich der Nationalwohlstand verbessert, der Arbeitspreis aber nicht zum Sinken gebracht.

Wir haben die dringende Aufforderung, uns ackerbaulich zu heben, d. h. durch rationelle Bearbeitung des Bodens dessen Ertragsfähigkeit möglichst zu steigern und zwar nicht blos für uns, für unseren Nothbedarf zu arbeiten, sondern mit regem Interesse den Anforderungen der Zeit Rechnung tragend, durch fördernde Institutionen für Bereicherung des Nationalwohlstandes und Erhöhung der Landeskraft zu wirken. Davon sind wir aber noch weit entfernt. So fehlt es zur Zeit in Livland an einem einheitlichen System zur Verpachtung der Bauerländereien, an einem System, das die rationelle Entwickelung der Landwirthschaft im allgemeinen ermöglicht und mit der erhöhten Revenüe der Gutsherren gleichzeitig die Wohlfahrt der Bauern sichert. Daß die Frohne sich überlebt hat, bedarf wohl keines Beweises; die Erfahrung hat genugsam gelehrt, wie bei derselben weder die Hofeswirthschaften prosperiren noch die Bauerschaften zum Wohlstande gelangen konnten.

Sämmtliche Bauerländereien Livlands, etwa 20 bis 24,000 □-Werst, hatten bis zur Neuzeit die Aufgabe, dem 7,627 Haken betragenden Hofeslande circa 7½ Million Pferdetage und eben so viel Fußtage zu sichern;

wäre dazu die ganze arbeitskräftige Population (365,000 Menschen) verfügbar, so betrüge die Leistung jedes Einzelnen nur 20 Tage zu Fuß und zu Pferde. Hieraus dürfte zu entnehmen sein, wie verschwenderisch mit der übrigbleibenden Arbeitskraft im Lande umgegangen werden kann. Diese Leistung mag der Bevölkerungszahl vor 100 Jahren und den damals eingerichteten Schachbrettfeldern, sowie dem Arbeitswerthe zu jener Zeit entsprochen haben; sie stellt sich aber als eine drückende heraus, wenn wir sie auf jetzigen Geldwerth reduciren und beispielsweise den Arbeitstag ohne Pferd zu 25 Kop. und mit dem Pferde zu 50 Kop. veranschlagen. Es beträgt dieselbe 5½ Million Rubel, die auf 20,000 □-Werst Bauerland vertheilt, einen Ertrag von 262½ Rbl. pro □-Werst ergiebt. Diese Summe möchte aber für den Culturzustand unseres Bodens zu hoch sein; denn sie repräsentirt den durchschnittlichen Kapitalwerth von 5250 Rbl. für eine □-Werst. Wenn es auch nicht unbillig erscheint, solche Revenüen erzielen zu wollen, so ist, wie wir glauben, ein falscher Weg zu diesem Ziele eingeschlagen worden, denn als man von der Frohne zu den Geldpachten überging, legte man das ganze Gewicht auf den Geldwerth der abzulösenden Frohne und berücksichtigte gar wenig die Mittel den Culturzustand der Bauerländereien und des zu verpachtenden Bodens zu heben. Man glaubt, bei dem jetzigen Geldwerthe der Frohne eine gebotene Pacht nicht bewilligen zu können, weil die Hofeswirthschaft mit gemietheten Arbeitern ein gewisses Maß von Geldmitteln unabweisbar in Anspruch nimmt. Damit wird aber nur darauf hingewiesen, daß der Arbeitstag dem Bauer in seiner Wirthschaft eben so viel kostet, er also gegen gleich hohe Arbeitspreise anzukämpfen hat wie die Hofeswirthschaft, da ja beide ihre Arbeiter von einem und demselben Markte beziehen. Erhöhter Arbeitslohn vermindert die bisherige Netto-Einnahme des Grundstückes und in 6jähriger Pachtfrist ist es nicht gut möglich neue Einnahmequellen zu beschaffen. Wie soll da dieser Bauerpächter, da Boden und Frohne aufs künstlichste taxirt sind, den Pachtpreis zum gegebenen Termin beschaffen? Da die taxirten Ländereien diesen Zins in 6 Jahren nicht einbringen können, so thut es die taxirte Zeit. Der Bauer verläßt daher seine Grenzen und verdient das Geld an fremden Orten, um es dem Herrn als Frucht seines Pachtgrundstückes zu überreichen. Der Herr kann unter solchen Verhältnissen nicht prätendiren, daß die Höfe noch nach alter Weise bewirthschaftet werden, denn er erzielt ja eine baare Revenüe, wie sie nie in glücklichsten Frohnzuständen denkbar war. Wo bleiben aber unter solchen Umständen unsere

Bodencultur, die Rohproduction und die Versorgung des Marktes, kurz der Volksreichthum?

Die hochgeschraubten Preise der livländischen Landgüter stützen sich daher viel weniger auf Producten-Vermehrung, als vielmehr darauf, daß die Arbeitskraft des Landvolkes, der Arbeitserwerb und die Industrie desselben auch außerhalb dem Bereich der Landwirthschaft zum Besten des Pachtgebers nutzbar gemacht werden. Dieses Verfahren ist gewissermaßen nicht neu, denn es war schon einheimisch, als die Frohnwirthschaften noch im besten und alleinigen Flor standen; der Fröhner konnte nicht durch die Erzeugnisse des Grundes und Bodens erhalten werden, gerieth dadurch in Schulden beim Gutsherrn, beim Magazin und der Gemeindelade und wurde endlich insolvent; er war an die Wirthschaft gefesselt, konnte also nur selten auswärtig Verdienst suchen, um sich von solchem Verderben zu retten. So blieb denn nur ein Ausweg übrig, man schickte den insolventen Wirth auf Verdienst in die weite Welt, nachdem man sein Inventarium unter dem Hammer verkauft hatte. Auch ist zugegeben, daß der Pächter seine Pacht nicht aus dem Grund und Boden, sondern durch Vermiethung seiner Dienstboten zu beschaffen sucht.

Der Lette und Este zieht wahrlich den Ackerbau jeder andern Beschäftigung vor. Beiden fehlt oft der ausdauernde Fleiß und die nöthige Intelligenz; aber bei der Frohnleistung konnten sie weder fleißiger noch intelligenter werden. Was der Bauer kennt und erlernt, verdankt er sich selbst, und die Gelegenheit, bessere Wirthschaften kennen zu lernen, hat sich ihm nicht eröffnet; durch drückende Verhältnisse hindurch hat er sein Dasein zu fristen gehabt; er hat sich nicht aus Fachbüchern ein größeres Wissen aneignen, sondern nur durch Umgang mit Seinesgleichen sich langsam entwickeln können. Nicht in der angeborenen Anlage des Volkes, sondern in den hergebrachten Ordnungen und Mißbräuchen vergangener Zeiten ist die Ursache der unleugbar vorhandenen Uebelstände zu suchen.

In den meisten Fällen wird die Ablösung der Frohne nur theilweise bewilligt, weil die Hofeswirthschaften keine Einbuße an den werthvollsten Arbeiten, dem sogen. Hülfsgehorch der Frohnpächter erleiden wollen. Man hofft, wie es scheint, auf eine sich von selbst gestaltende Uebergangsperiode neben Beibehaltung der alten Agrarverhältnisse. Bei meist hoher, mit Hülfsgehorch vermischter Geldpacht kann sich nur der Gutsherr wohl fühlen, der Bauer aber muß statt einer Last deren zwei übernehmen und der Cultur der Gesindeswirthschaften wird dadurch gar wenig Vorschub geboten.

Alle Pachten, sie mögen niedrig oder hoch, gemischt oder ungemischt sein, sind nicht im Stande, so lange sie nur auf 6 Jahre abgeschlossen werden, die bäuerliche Landwirthschaft genügend zu heben. Dieser schädliche Pacht-Modus ist neben Anderem die Ursache, daß unsere Landwirthschaft sich noch in einem traurigen Zustande befindet, daß mit dem reichsten Nationalschatze, dem Grund und Boden, so wenig haushälterisch verfahren und mit der agrarischen Verfassung ein Mißbrauch getrieben wird, in Folge dessen das Landvolk durch Arbeiten außerhalb der Gemeinde vom Landbau abgezogen wird, einzig um seine Existenz zu fristen. Blickt man auf alle diese Uebel, so muß man gestehen, daß es hoch an der Zeit ist, ernstlich auf Mittel zu sinnen, welche die Landbevölkerung an den Ackerbau zu fesseln vermögen und statt nur Gesetze, Ver- und Gebote zu erlassen, durch national-ökonomische Institutionen und liberale Einrichtungen die rationellen Wirthschaftsmethoden auch in den Bauerwirthschaften Fuß fassen zu lassen. Als solche Einrichtungen dürften sich insbesondere zwei empfehlen: der Verkauf der Bauerländereien an Bauern und die Erbpacht.

Man kann mit Recht behaupten, daß die den Bauerwirthschaften zugemessenen Ländereien für die jetzige Geldpacht auffällig unterschätzt sind und zwar nicht im Feldareale, sondern in den Wiesen und Buschländereien, die neben der niedrigen Taxe viel zu reichlich zugemessen sind und wegen des niedrigen Culturzustandes derselben zur Erbpacht ohne Einbuße für den Grundherrn nicht geeignet erscheinen. Mit Hinblick auf diese Wiesen und Buschländereien glaubt man die Geldpacht maßlos steigern zu dürfen, und der Bauer findet keine Veranlassung, die überreichlich ihm zugetheilten Ländereien bei der üblichen 6jährigen Pachtfrist sorgfältig zu bewirthschaften. Er zahlt also viel und erarbeitet wenig und so werden denn für den einzelnen Wirth die mannigfachen und nicht geringen privaten und öffentlichen Lasten zu groß werden. Allgemein galt in Livland, daß zu einer Bauerwirthschaft $^3/_4$ Feld und Buschland (letzteres zum halben Werth des Feldes taxirt) und $^1/_4$ Wiese nebst Garten gehören. Dem Flächenraume nach enthält ein Haken Bauerland 90 bis 180, durchschnittlich also 135 Lofstellen Wiese. Eine enorme Zeitverschwendung, eine kostspielige Ernährung der kleinen Pferde und des schlechten Viehes und eine theure Düngerproduction ist die Folge hiervon; 20 Menschen haben 17 Sommertage hindurch volle Arbeit, um, wenn's gut geht, 1620 Pud Heu von dieser Fläche einzuernten, und verdienen dabei einen nur sehr kleinen Tagelohn, da sie für das Benutzungsrecht dieser, auf 18 Thlr. taxirten Wiesen, bei

der Frohne 540 Arbeitstage dem Hofe zu stellen, oder bei der Geldpacht oft 90 bis 162 Rbl. zu zahlen haben. Für die Ausbeute von 1620 Pud hat der Bauerwirth also im Ganzen 880 Arbeitstage oder à 30 Kop. per Tag 264 zu verwenden, während er dieselbe Kraftanstrengung auswärts häufig mit 440 Rbl. verwerthen könnte. Es kostet ihm solchergestalt jedes Pud Heu 27 Kop. Welcher rationelle Landwirth ist aber im Stande durch Verfütterung von 1620 Pud Morastheu selbst nur 264 Rbl. Netto-Gewinn zu beschaffen? Alle unsere Wiesen sind verbesserungsfähig; die 4ten Klassen können in den meisten Fällen zur Ertragfähigkeit der 2ten Klasse umgebildet werden. Wenn das außer Zweifel ist, weshalb verpachtet man sie nur auf 6 Jahre.

Jede sich selbst erhaltende Fruchtwechsel- sowie Koppelwirthschaft ist darauf basirt, daß einem bestimmten Korn und Frucht tragenden Lande ein gleich großes und gutes Land zu Gras- und Futterbau zugetheilt wird, damit durch letzteres ein geregelter Ersatz für die dem Boden durch Fruchtbau entzogene Kraft geboten sei. Die Bauerwirthschaften sind theils so dotirt, daß sie in der Ausdehnung der Feld- und Wiesenflächen den Anforderungen einer rationellen Wirthschaft entsprechen könnten, aber durchschnittlich überwiegt die Wiesenausdehnung die der Aecker; das Garten- und Ackerland nimmt vielleicht den sechsten bis siebenten Theil des benutzten Landes ein; die Buschländer haben somit die Aufgabe, eine meist übercomplete Rolle zu spielen; sie nehmen in der Regel die doppelte Flächenausdehnung des Feldareals ein und bilden die Außenschläge, die alle 24 Jahre mit 3 auf einander folgenden Früchten benutzt werden können, aber einer höhern Cultur oder Melioration nicht gewürdigt werden. Da sie halb so hoch taxirt sind als das Ackerland gleicher Qualität, aber nur zum achten Theil für den Kornbau benutzt werden, zudem die Weidenutzung derselben meist sehr karg ausfällt, so stehen die jährlich benutzten Buschländereien 4 mal so hoch als der Acker. Während die Felder durch verwahrloste Wiesen und meist ausgesogene Buschländer, also doppelt, unterstützt werden, würden die Wiesen allein zu diesem Zwecke ausreichen, sobald man die Zeit und Arbeit, die bisher zum Verderb der Buschländer vergeudet wurde, zur Melioration der Wiesen verwenden wollte; letztere würden alsdann 2 bis 4 mal so viel Gras, die Buschländer aber reichlichen Holzvorrath liefern. Die Düngerproduction, die Feldcultur, die Fleisch- und Butterproduction würden im gleichen Maße erhöht, und die Landwirthschaft könnte sich einer außerordentlichen Blüthe erfreuen. Statt dessen sehen wir aber, daß die

irrationelle Benutzung des Bodens Mangel an Holz, Heu und guter Viehzucht zur Folge hat und daß der Bauer, wenn er nicht etwa den, seinen Boden aussaugenden Flachsbau betreibt, draußen mehr als in seiner kläglichen Wirthschaft verdient. Livland wäre als isolirter Staat schon längst banquerott geworden, nur die äußerste Anstrengung der arbeitenden Klassen erhält die Maschine noch keuchend im Gange.

Während die Wirthe der Bauerhöfe mit allen obenerwähnten Uebelständen zu kämpfen haben, kommen sie nie dazu, über ihre Zeit selbstständig zu verfügen, wodurch die Uebel noch drückender und nachtheiliger hervortreten; es fehlt ihnen jeglicher Anhaltspunkt, den Boden zu cultiviren; es werden ihnen die Mittel und die Möglichkeit dazu durch hohe Geld-, gemischte und Frohn-Zeitpachtungen von vornherein genommen. Sie haben in den meisten Fällen bei gleichzeitigem Druck zu viel Theil zu nehmen an dem erfreulichen Bestehen der Hofeswirthschaften, die, mit allerlei Versuchen experimentirend, auch zu keinem planmäßigen Ausgange gelangen, trotzdem, daß zweimalhunderttausend heimathlose Arbeiter mehr da sind, als die Frohnwirthschaft erforderte. Die Population verläuft sich in di verschiedenen Districte und Städte, ohne Ackerbau zu treiben; es fehlt im Lande an Wohnungen, indem die Gesindeswirthschaften derer jetzt nur fast eben so viel bieten, als vor 100 Jahren. Auch die Hofeswirthschaften sollen nach wie vor in ihrer großen Ausdehnung bei meist schlechten Wiesen und starkem Kornbau floriren; man schafft zum Ersatz der Menschenkraft Dreschmaschinen an, ohne Kornscheunen zu haben und will bei ausgesprochenem Menschenmangel dennoch das Korn bereits im August und September, statt im November und December ausgedroschen haben. Es entstehen keine mechanischen Werkstuben in holzreichen Gegenden zur Anfertigung der verschiedenen verbesserten Ackerwerkzeuge, Wagen, Schlitten und Böttchergeschirre ꝛc., auch nicht Fabriken, die Wollenstoffe und Leinwand für das dienende Volk liefern; überall werden solche Dinge zu Hause producirt und dabei die Kräfte zerstückelt. Wir haben zwar Handwerker, aber darunter sehr viele Pfuscher; es fehlt uns an Städten, aber nicht an heimathlosem Volk.

Die Bauerwirthschaften können und müssen dahin gebracht werden, daß die Wirthe die wilden Buschland- und Morastweiden entbehren und durch die Fruchtwechselwirthschaft und allendliche Stallfütterung den größten Rohertrag, daher den größten Erwerb aus dem Boden, nicht aber in Städten erzielen lernen; ferner daß sie Zeit und Trieb erhalten, sich der

Wiesencultur anzunehmen, indem sie die ganz unverbesserlichen zur Weide benutzen, und die übrigen in der Ertragsfähigkeit emporbringen, um mehr Vieh und Dünger produciren zu können. In Frankreich erzeugt das Futter einer Hectare (fast 2 Tonnstellen) im Durchschnitt jährlich:

von natürlichen Weiden	88	Pfund Fleisch
„ guten Wiesen . . .	152	„ „
„ Futterfeldern . .	400	„ „

Nach Thaer verhalten sich gute Wiesen zu Klee wie 5 zu 8
zu Runkelrüben „ 5 „ 16
zu Kohl „ 5 „ 15;

für unsere meist schlechten Wiesen dagegen ist die Verhältnißzahl gewiß doppelt so hoch anzuschlagen.

Ein jeder Gutsbesitzer, der da weiß, wie regellos diejenigen Buschländereien ausgenutzt werden, die man den Gesindesknechten zur Besoldung einzuweisen pflegt, müßte darin die Mahnung finden, dieses nicht frei gewordene Buschland einem besseren Verkehr zu übergeben.

Die Erbpacht allein ist befähigt die bezeichneten Uebelstände zu beseitigen. Damit aber die Grundherren durch die Abtretung des Landes an Erbnehmer nicht in ihren Einnahmen beeinträchtigt würden, wäre eine Erbpacht nur für Feld, Wiese und Garten zu bewilligen, das Buschland aber von der Erbpacht ganz auszuscheiden. Der Grundherr wird dann nicht nur Spielraum für zukünftige nutzbare Anwendung dieser Ländereien erhalten, sondern auch für die dem Erbpächter bewiesene Wohlthat durch eine, gewiß gern bewilligte, höhere Erbpachtquote reichlichen Ersatz finden. Es entstände somit eine Ablösung zum Erbzins durch Abtretung überflüssiger Grundstücke, die, wenn sie von den jeweiligen Gesindesinhabern nicht auf Zeitpacht genommen werden sollten, einen starken Absatz nach außen finden würden. Man theile daher die Bauerwirthschaften so ab, daß zu einer gegebenen Fläche Feldareal etwa eine gleiche culturfähige Fläche Wiese gehöre, wobei unbenommen bliebe, auch Buschland sogleich als Feld anzuschlagen. Das übrige Land, soweit es von den Gesindewirthen nicht beansprucht wird, möge dazu dienen, Landbaustellen von Heimathen verschiedener Größen für Tagelöhner, Häusler, Hintersaßen, Gärtner und Handwerker, seien es Bauern oder Bürger, durch Verkauf oder Verpachtung zu begründen, um so mehr da diese Leute zur Bestellung der Hofeswirthschaften nöthig sind. — Auf solcher Basis würde sich rasch ein neues und kräftiges Gemeinde- und Städteleben entwickeln und ein be-

deutender Aufschwung der Wirthschaften der Höfe und aller kleinerer Parcellen würde nicht ausbleiben. Gleichzeitig hiermit müßte an eine richtige Vertheilung und gleichzeitige Ablösung der Onera publica gedacht werden, an denen die von den bisherigen Bauerwirthschaften ausgeschiedenen Ländereien verhältnißmäßig zu participiren hätten, natürlich unter der billigen Voraussetzung, daß alle diese Lasten künftig in Geld veranschlagt würden.

Es wäre nicht nothwendig, daß die Erbpachtquote stets in Geld bestimmt würde, da Geld wie jede andere Waare Preisschwankungen unterworfen ist; man könnte den Kanon nach der Ertragsfähigkeit des Bodens ein für allemal in Roggen, welcher die Hauptfrucht unserer Wirthschaften und das unentbehrlichste Nahrungsmittel ist, berechnen und etwa den 10—20 jährigen Durchschnittspreis desselben als Regulator für die zukünftigen Pachtjahre bestimmen. Ein jeder Landwirth, der jetzt mit Knechten gewirthschaftet hat, muß wissen, was eine Lofstelle Acker an Roggen einträgt, oder auf wie viel Lof Roggen sich die Lofstelle Acker veranschlagen läßt. Wir halten den Durchschnittsertrag einer Lofstelle mittelguten Bodens zu 3 Lof Roggen netto schon recht hoch und da der Durchschnittspreis der letztverflossenen 10 Jahre für Roggen 180 Kop. pro Lof war, so würde gegenwärtig die Pachtquote für 1 Lofstelle Acker 5 Rub. 40 Kop. betragen, wovon jedoch die Beträge der öffentlichen Abgaben in Abzug gebracht werden müssen.

Der bäuerliche Erbpächter wäre gern erbötig ein s. g. Erbstandgeld zu zahlen, etwa 5 % des Capitalwerthes, für das Recht Erbzinsner zu werden, nur müßte ihm die Cession an Andere, unbeschadet der Revenüen des Gutsherrn, nicht untersagt sein. Das wäre ein neuer Sporn, die Pachtstücke möglichst zu verbessern und zu heben. Wenn die Bauerwirthschaften in weiterer Zukunft wirklich mehr produciren sollten, als der anfänglich berechnete Normalsatz beträgt, so mag das als ein Lohn für aufgewendete Kapital- und Arbeitskraft des Ackerbauers betrachtet werden, der Dank aber, durch wohlwollende Institutionen den Weg des Fortschritts angebahnt zu haben, würde jedenfalls den Gutsherren zu Theil werden.

Die Erbpacht muß schließlich zum Eigenthum führen. Ohne alle Uebereilung hätte man die Zeit abzuwarten, wo der Erbpächter (der Aecker und Wiesen, wie oben erwähnt), sich in den Stand gesetzt sieht, seinen Kanon zu capitalisiren. Ein solches allmäliges Vorgehen hätte das für sich, daß die Hofeswirthschaften sich unmerkbar in die neue Lage einleben würden und daß der kaufende Bauerwirth sich vom nöthigen Betriebskapital

nicht zu entblößen und nicht zum Schuldenmachen seine Zuflucht zu nehmen brauchte. Die sich immer mehr Bahn brechende unbeschränkte Kauf-Concurrenz führt es mit sich, daß der ärmere Bauer durch andere wohlhabende Leute aus der Wirthschaft verdrängt wird. Die Gefahr, unter diesem Kapitalandrange zu erliegen, wirkt lähmend und demoralisirend auf einen großen Theil der Bauerschaft; ihr könnte aber durch möglichst beschleunigte Einführung der Erbpacht vorgebeugt werden. Wenn einst der Bauer zu einer höheren Culturstufe und größeren Wohlhabenheit gelangt sein wird — erst dann wird die völlig freie Concurrenz des Kaufens und Verkaufens gleich vortheilhaft für Alle sein.

A. Punschel.

Aus Sibirien.

Erinnerungen eines Deportirten.

Fortsetzung *).

Endlich war der Tag der Abreise festgesetzt. Ich packte in meinen kleinen Mantelsack die von meiner Freundin Waßilissa gesäuberte Wäsche, als ich mich plötzlich von dem Schwarm meiner Leidensgefährten umringt sah. Anfangs glaubte ich, daß die Neugier, meine Habseligkeiten zu sehen, sie zu mir geführt — und sofort beeilte ich mich, zu meiner Schande muß ich es gestehen, meine rothen Hemde, als den verführerischsten Gegenstand meiner Garderobe, in den Sack zu stopfen. Wie groß war aber mein Erstaunen, als ich erfuhr, daß es eine Versammlung war, welche mich zu ihrem Aeltesten erwählt hatte. — Was thut Ihr Brüder! wie soll ich der Aelteste sein? rief ich in meiner Bestürzung aus, ich verstehe nichts davon, kenne die Pflichten dieses Amtes gar nicht; wählt irgend einen Andern! — „Was braucht man da zu verstehen? meinten einige, wir haben das so beschlossen." — „Es muß dabei bleiben", fügte Kosroi Omul hinzu. Ich hatte nicht viel Zeit zum Ueberlegen, denn schon rief man mich zur Erfüllung meiner neuen Obliegenheit, zum Empfange der Pelze.

Was bedeutet der Aelteste? — wird man fragen. Es ist der Vermittler zwischen den Arrestanten und der Obrigkeit und zu gleicher Zeit die verantwortliche Person für alle Vorkommnisse, sowohl im Gefängniß, als auch auf dem Zuge. Eine schwere Verpflichtung, denn man muß bei-

*) Der erste Theil stand im Märzheft d. J.

den Parteien gerecht zu werden suchen. Mir wurde der Auftrag die Pelze zu überzählen. Als ich sie auseinanderwarf, bemerkte ich mit Verwunderung, daß dieselben höchstens für 12jährige Kinder zugeschnitten waren und wagte die Bemerkung, daß diese Pelze wohl zu klein wären. — „Das geht dich nichts an!“ rief der alte Aufseher. Meine Gefährten lächelten schelmisch, als wollten sie damit sagen, daß sie diese Antwort erwartet und an diese Dinge gewöhnt seien. Wie zur Rechtfertigung murmelte noch der Aufseher: „wem es schlecht geht, der will es immer besser haben.“ Bald überzeugte ich mich, daß die Vertheilung der Leibpelze nur deswegen geschah, um sie in das Ausgaben-Conto zu bringen und damit die Emolumente der Gefängnißverwaltung zu vergrößern, da der größte Theil der Deportirten ohnehin schon hinreichend gute Pelze besaß. Es versteht sich von selbst, daß die an die Arrestanten ausgetheilten Gegenstände, mit geringer Ausnahme, sogleich von ihnen verspielt oder verkauft wurden und in das Zeughaus des Gefängnisses zurückwanderten, um wiederum als neu angeschaffte in Rechnung gebracht zu werden.

Am andern Tage in der Frühe verließen wir das Gefängniß. Außerhalb der Stadt hielt eine Partie der Gefangenen an, um die Fuhrwerke mit dem Gepäck abzuwarten, welche später folgten. „Der Aelteste soll erscheinen!“ rief der Anführer des Zuges, welchen Ruf einige andere Stimmen wiederholten, worauf ich sogleich mich näherte. „Woher bist du? fragte er mich nach einer minutenlangen Pause. — Vom Kaukasus. — „Welchen Standes?“ — Lieutenant des . . . Regiments. — „Entschuldigen Sie“, sagte er darauf mit sichtbarer Verwunderung und wandte sich ab. Das war mein erster Reiseeindruck.

Das eintönige Kettengerassel, die todte Natur einer unabsehbaren Schneefläche, die Erinnerung an bessere Zeiten und die Tragikomödie ohne Ende, in der als Schauspieler mitzuwirken mir vom Schicksal bestimmt war, alles das versetzte mein Gemüth in eine sehr trübe Stimmung. Ich schritt mechanisch vorwärts. Der Gedanke des Selbstmordes stieg in mir auf: sollte es in der That nicht vorzuziehen sein, dem Leben ein Ende zu machen, als es so elend hinzuschleppen? Die Stimme des Gewissens sagte aber: welchen Sinn hatte denn dein Verfahren mit dem Obersten, wenn du nicht die Kraft hast Leiden zu ertragen? Die Liebe zur Menschheit, verlangt sie nicht die Selbstverleugnung, nicht für eine Minute, sondern das ganze Leben hindurch?

Inzwischen war der Zug bei einem Dorf angelangt und ich wurde aus meiner schwermüthigen Grübelei durch den nicht weniger schwermüthigen Gesang meiner Gefährten erweckt:

Die Ihr Mitleid fühlt, Erbarmen,
Denkt des Unglücks, das uns traf!

Man brachte uns aus den Häusern milde Gaben: die einen Brod, die andern Kupfermünze. Die Almosen wurden mit dem Gruß überreicht, mit welchem gewöhnlich der russische gemeine Mann dieselben begleitet und in welchem sich nicht nur Menschenliebe, sondern auch ein gewisses Zartgefühl ausspricht. Der Geber des Almosens dankt zugleich für die Annahme desselben. Wie ich gehört habe, soll dieses Mitgefühl des Volkes für den sogenannten Auswurf der Gesellschaft im Auslande nicht bemerkt werden und die Verbrecher selbst, wenigstens in Menge beieinander, sich nie an das Volk bittend wenden, weil sie nur Verachtung anzutreffen erwarten. Das ist bei uns anders: je weiter der deportirte Sträfling in Sibirien vordringt, um so mehr gewinnt er die Ueberzeugung, daß das Band mit der Gesellschaft noch nicht für ihn gelöst ist, daß er in den Augen des Volkes nicht sowohl ein Verbrecher, als vielmehr ein Unglücklicher ist. Die Worte: „Verbrecher", „Sträfling", „Missethäter", als Schimpf gebraucht, kennt man auch in Sibirien; aber fast niemals, selbst nicht im Zorn, werden diese Bezeichnungen gegen die Deportirten ausgestoßen.

Woher kommt es, daß in civilisirten Ländern sich so wenig Mitgefühl für die gefallenen Mitmenschen ausspricht? Und warum ist es bei unserem Volke in dieser Hinsicht anders? Mir scheint, daß außer der Weichherzigkeit, welche allen slawischen Stämmen gemeinsam, noch eine nähere Ursache vorhanden ist: Eigenmächtigkeit und Gewaltthätigkeit haben eine so wichtige Rolle in dem Geschick unseres niederen Volkes gespielt, daß es ihm stets beim Anblick von Sträflingen in den Sinn kommt: wenn auch nicht heute, so doch morgen, kannst auch du in Ketten geschmiedet und verschickt werden — und zwar nicht für ein Verbrechen, sondern auf bloßen Verdacht hin. Nicht umsonst hat sich bei uns das Sprüchwort gebildet: „vor einer Fehlbitte und vor dem Gefängniß ist Niemand sicher!" Der Sinn für Gesetz ist bei dem geringen Mann so wenig ausgebildet, daß, was Sibirien betrifft (wo keine Leibeigenschaft existirt hat) der Bauer, besonders aber die Bauernfrau, den Ausdruck: „er hat das Gesetz verletzt" nicht oder nur in dem Sinne verstehen werden: die Ehe verletzt zu haben. Der gemeine Mann ist so sehr von der Eigenmächtigkeit und Gewaltthätigkeit jeder

Obrigkeit überzeugt, daß er, wenn ein Beamter irgend eine Bitte wegen gesetzlicher Unstatthaftigkeit abweist, es nicht begreifen kann. „Euer Hochwohlgeboren ist Alles möglich“ — heißt es dann und das Volk denkt sich dabei, daß das Gesetz nur „des Anstandes“ wegen angeführt wird, in der That aber der Beamte entweder vom Gegner des Bittstellers bestochen worden oder überhaupt nichts thun will; nie aber wird es glauben, daß das Gesetz demjenigen eine Schranke setzt, der mit der Macht bekleidet ist.

Endlich hatten wir die Etappe erreicht. Kaum waren wir dort angekommen und untergebracht worden, so erschienen Weiber mit Nahrungsmitteln: mit Erbsensuppe, Mehlklößen, gekochten Kartoffeln, Fleisch &c. Der Geruch von gebratenem Lauch reizte angenehm das Geruchsorgan; den Arrestanten wässerte der Mund; das Kaufen war aber verboten, nun wurde unterhandelt. Nach 5 Minuten waren die Groschen gesammelt, die Summe dem Unteroffizier eingehändigt und die Thüren unseres temporären Gefängnisses öffneten sich. Alles war in einem Augenblick und zu hohem Preise verkauft: „Man hört uns arme Teufel nicht auf wie Schafe zu scheeren, dachte ich, und das thun so Männer wie Weiber!“

Unendlich einförmig zog sich unser Weg durch Sibirien, auf welchem in Zwischenräumen von 10—15 Werst gelbe Häuser mit Eisengittern an den Fenstern und Höfen, die von hohen Zäunen umgeben waren, zerstreut liegen. Ich weiß es nicht, welchen Eindruck die große Straße durch Sibirien auf denjenigen hervorbringt, welcher rasch auf derselben dahinfährt; bei dem Fußwanderer aber bewirkt die Eintönigkeit eine vollständige Entmuthigung. Die Steppe dehnt sich vor uns auf Hunderte von Wersten aus; tritt Wald an die Stelle, so sehen die Augen wieder tagelang nur Nadelholz; oder es erscheinen Berge, aber wieder einförmig, kein landschaftliches Bild, einer wie der andere. Die Flüsse, Seen, alles ist groß, ausgedehnt, monoton, aber nicht vom Menschen beseelt, welcher mit seiner productiven Thätigkeit Mannigfaltigkeit in die todte Landschaft bringt. Und in dieser Weise zog sich diese traurige Reise unendlich lange, fast ein ganzes Jahr fort!

Die Stadtgefängnisse auf dem Wege hinter Tobolsk boten nichts besonders Bemerkenswerthes dar. Jemand, der einen oder zwei Tage dem Zuge der Arrestanten gefolgt wäre, hätte wahrscheinlich viele Eindrücke sammeln können; im Verlauf von 300 Tagen aber ermüdet die Aufmerksamkeit und findet alles gewöhnlich. Allerdings wurde auch in unserer Gesellschaft manches menschliche Drama aufgeführt, wo Liebe und Haß,

erhabene und niedrige Leidenschaften wie sonst in der Welt mitspielten — nur die Form war nicht schön, wie überhaupt die den Gefangenen umgebende Scenerie. Trotz der Leichtigkeit der Verbindung zwischen beiden Geschlechtern der Gefangenen, darf man nicht daraus einen Schluß auf große Sittenlosigkeit bei denselben ziehen; häufig wurden aus Verhältnissen, die auf dem Wege unter den Gefangenen beiderlei Geschlechts angeknüpft waren, später förmliche Ehebündnisse. An den Orten der Verbannung aber trennte die Obrigkeit die Paare nicht, welche eine wilde Ehe eingegangen waren, weil sie wußte, daß nichts so sehr den Gefangenen von Fluchtversuchen zurückhält als die Familie. Die Eingehung einer wirklichen Ehe ist den Deportirten gesetzlich erst nach Verlauf eines längeren Zeitraums gestattet, welcher bei den auf unbestimmte Zeit Verschickten 4 Jahre beträgt.

An einem heißen Sommertage näherten sich endlich die ermüdeten Gefangenen einer Etappe zwischen Werchneudinsk und Nertschinsk; in der Nähe derselben lag ein See, der zum Baden einlud. Die Arrestanten wandten sich daher an den Offizier des Zuges und baten um die Erlaubniß dazu. „Meine lieben Brüder, antwortete er, die Soldaten sind eben so ermüdet wie ihr; euch theilweise unter Wache baden zu lassen, nimmt zuviel Zeit; euch mit den Ketten ins Wasser gehen zu lassen, fürchte ich auch; so seht was ich mir ausgedacht: ihr thut mir leid, Kinderchen, so werde ich denn die Fesseln euch abnehmen lassen und dann mögt ihr ohne Wache baden; aber habt Achtung vor meinem grauen Kopf und kehrt alle wieder zurück!“ — Vater, riefen die Gefangenen, wir versprechen dir, dich nicht in Verantwortung zu bringen! — „Nun, so geht denn, und wer von euch zu schwimmen versteht, sehe darauf, daß niemand ertrinke!“ Natürlich waren nach zwei Stunden alle Gefangenen wieder am Platz. Der alte Offizier dachte aber ferner nicht daran die Leute für den noch übrigen Weg bis Nertschinsk wieder in Fesseln schlagen zu lassen. Niemand entfloh und nichts ereignete sich, was dieser Milde hätte zum Vorwurf gereichen können. Drei Wochen später folgte eine andere Partie Gefangener; der kommandirende Offizier war streng und wich kein Haar breit von seiner Instruction ab. Was erfolgte? sechs Gefangene liefen davon und jeden Tag fast mußten bald Soldaten, bald Gefangene körperlich gezüchtigt werden, bald für Trunkenheit, bald für Diebstahl.

Als unser Tansport die Jablonoi-Bergkette überschritten hatte, fragte ich mit Ungeduld, ob Nertschinsk noch weit sei? Aber bis zu den Berg-

werken von Nertschinsk, wo die Hauptverwaltung der Minen ihren Sitz hat, stand noch eine Reise von 2 Wochen bevor.

Mit Sehnsucht erwartet man das Ende jeglichen Dinges; der Wunsch, diese schreckliche Reise endlich ihr Ziel erreichen zu sehen, war bei mir zur Krankheit geworden. Die zwei Wochen gingen denn auch zu Ende und siehe da! eines schönen Tages wandte sich die Straße, welche am Abhange der Bergkette hinlief, scharf nach rechts ab und wir bemerkten einige unansehnliche Häuser: „Da ist Nertschinsk!" sagte Einer.

Das Bergwerk von Nertschinsk — ein Städtchen mit 4000 Einwohnern, liegt an den Abhängen zweier Berge und in einem engen Thal ausgebreitet, durch welches ein kleiner Fluß, die Altascha strömt. Auf der dem Flusse entgegengesetzten Seite zieht sich ein hoher, kahler Bergrücken hin, welcher nach sibirischer Sitte mit einem Kreuz geschmückt ist und daher Kreuzberg genannt wird. In diesem Berge wurde die erste Silbermine entdeckt.

Wir trafen gegen Abend in dem Bergwerk ein; man rief uns der Reihe nach ab, besichtigte uns und brachte uns ins Gefängniß. Am andern Tage wurde ich vor die Minenverwaltung gerufen; diese bestand aus dem Chef, dessen Adjuncten, zwei Räthen und dem Arzt. Der Chef fragte mich nach meinem Namen, wo ich gedient habe und ob ich nicht irgend welche Quittungen über Geld bei mir führe? (alles dieses war ihm aber aus dem Register der Gefangenen, welches vor ihm lag, schon bekannt). Auf die letzte Frage erwiederte ich, daß ich eine Quittung über 100 Rubel besitze, welche mir in Tobolsk abgenommen seien. „Geben Sie dieselbe her", sagte der Chef. Ich übergab die Quittung und fragte, ob für mich das Geld verloren sei? „Nein, sagte er mit Lächeln, soweit geht der Verlust der Rechte nicht; das Geld wird nach dem Bergwerk von Schilka gesandt werden, wohin wir Sie bestimmt haben, und dort werden Sie das Geld nach Bedürfniß in Theilbeträgen von dem Kreischef ausgezahlt erhalten." Auf seine fernere Frage, ob ich fremde Sprachen verstehe und meine darauf bejahende Antwort trug er mir auf in ein besonderes Buch etwas russisch, französisch und deutsch hineinzuschreiben; dieses Buch war die Autographen-Sammlung aller politischen Verbrecher. Der Chef eröffnete mir, daß ich einen sehr guten Vorgesetzten finden würde und wünschte, daß ich dessen Neigung gewinnen möchte. „Dort wird auch ihre Gesundheit sich bessern (bei der ärztlichen Untersuchung hatte ich mich als am

Scorbut leidend erwiesen) — Schilka ist ein sehr gesunder Ort!" fügte er wie zum Trost hinzu.

Die Minenverwaltung verlassend, bemerkte ich am Abhange des Berges einen Bazar (Gostinoi-Dwor); der Platz vor demselben war mit Fuhren von Nahrungsmitteln bedeckt. „Sieh' ein mal, welche Zufuhr heute auf dem Markt ist" — sagte der mich begleitende Soldat — man sollte die Butter ansehen, meine Frau möchte heute Kuchen backen"! Nun, so wollen wir über den Markt gehen, erwiederte ich. Er willigte gern ein. Der Markt war überfüllt. Butter, Fische, Grütze, Mehl, verschiedenes Wild, Rebhühner, Auerhähne, Rehe waren im Ueberfluß vorhanden und nicht theuer. Als ich nach einigen Jahren nach Nertschinsk zurückkehrte, fand ich den Markt nicht mehr so reich versehen; Mehl, Grütze, Butter waren noch zu finden, aber theuer, von Wild aber keine Spur; so ungünstig hatte auf den dortigen Markt die obrigkeitlich verfügte Umwandlung der Minenbauern in Kosaken gewirkt.

Wir kehrten auf einem andern Wege in das Gefängniß, welches sich auf dem andern Ufer der Altatscha befand, zurück; bei dem letzten Hause des Ortes, den Kaufleuten K. gehörig, vorüberkommend, rühmte der Soldat den Reichthum, die Macht und den Einfluß dieser Familie in früherer Zeit, die Regierung von Ostsibirien aber hatte dieselbe als den Grund aller in den Minen von Nertschinsk vorgefallenen Mißbräuche angesehen und suchte daher nach einem passenden Vorwande zu ihrer Verfolgung; als ein solcher fand sich Contrebande, die aber fast alle Bewohner von Nertschinsk trieben. Doch gelang es nicht die K. darauf zu ertappen, weil fast die ganze Bevölkerung mit im Spiel war. Es gelang aber, diese Familie auf eine andere Art zu verderben: die Obrigkeit verbot den Bauern und Kosaken Schulden, die mehr als 5 Rbl. Banko betrugen, zu bezahlen; die ganze Umgegend war aber diesen Kaufleuten verschuldet, so daß sie fast eine Million Rubel durch diese Procedur verloren und dadurch zu Grunde gerichtet wurden. Die Lage der Minen in Nertschinsk und der dazu gehörigen Bauern verbesserte sich dadurch keineswegs; vielmehr wurde es damit immer schlimmer.

Bald nach meiner Rückkunft ins Gefängniß erschien daselbst der Minen-Chef und suchte die verschiedenen Handwerker von unserem Transport aus; ein Theil derselben blieb in Nertschinsk, alle übrigen wurden nach dem Bergwerk Schilka zu den Goldminen bestimmt, welche damals aufin-

gen ausgebeutet zu werden. Am andern Tage machten wir uns auf den Weg. Die Reise war nicht lang, ungefähr 160 bis 180 Werst.

Bis zu dem Bergwerk von Kultuma ging der Weg ohne besondere Schwierigkeit fort; hier wurde Rasttag gehalten, denn der Uebergang über eine hohe Bergkette auf 70 Werst hin stand bevor. Kultuma war zu dieser Zeit eine armselige Niederlassung an dem linken Ufer des Garimus. Durch die Straßen gehend bemerkte ich ein Haus, das größer und besser gebaut war als die übrigen, und hörte, daß hier die politischen Verbrecher polnischer Nationalität wohnten. Die von ihnen, welche auf kurze Zeit verbannt waren, beschäftigten sich mit Kleinhandel und Ackerbau. Hier befand sich auch ein Theil ihrer Bibliothek, welche zu der größern in Nertschinsk gehörte. Als Vorwand zur Bekanntschaft mit diesen Bewohnern diente mir die Bitte um ein Buch zur Lectüre. Als die Polen meine Geschichte erfuhren, luden sie mich zu sich ein und bewirtheten mich mit Thee. Zum großen Theil waren es Leute, welche der ärmern Schlachte und dem Bürgerstande angehörten. Sie waren alle eifrige Katholiken und gaben sich wenig mit den Russen ab, mit Ausnahme derer, welche Handel trieben. Diese mußten in nähere Beziehung zu der Obrigkeit und zu dem Volke treten und hatten bei beiden guten Credit. Man muß ihnen die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie in dieser für sie schweren Zeit nicht blos materielle Interessen pflegten, sondern auch auf geistige Bildung bedacht waren.

Tags darauf verließen wir Kultuma. Der Weg wandte sich anfangs durch eine enge Bergschlucht und stieg dann aufwärts zu einem mit dichtem Wald bewachsenen Bergrücken. Je höher wir stiegen, desto mühsamer und beschwerlicher wurde der Weg. So ging es 30 Werst fort; auf der Höhe der Bergkette stand eine Poststation. Der Weg war bis dahin so entsetzlich schlecht, daß ich nicht glauben mochte, daß die andere Hälfte desselben noch beschwerlicher sein könne; am andern Tage sollte ich mich davon überzeugen und bei jedem Schritt fast stolperte ich oder fiel in eine Schneegrube. Wie lange sich auch die 30 Werst hinzogen, schließlich wurden sie überwunden und vor unsern Blicken lag endlich das Uferthal der Schilka. Ist das das Bergwerk? fragte ich, auf die Niederlassung deutend. — „Nein, das ist Lonschakowa, bis zum Bergwerk aber noch 5 Werst". — Diese Ansiedelung an der Schilka war damals der bevölkertste Punkt in dem unwirthlichen Gebiete dieses Flusses. Man zählt daselbst gegen 3000 Bewohner; 3 bis 4 Kaufleute wohnten dort beständig und mehrere hielten

sich zeitweilig daselbst auf. Durch die jüngst begonnene Goldwäscherei, waren sie hierher gezogen worden. Nachdem die Gefangenen besichtigt waren, wurden die Männer in ein kleines Gefängniß gebracht, die Weiber und mich führte man auf die Hauptwache. Der Chef der Ansiedelung verfügte, daß ich noch 24 Stunden auf der Hauptwache bleiben sollte und mir dann eine Wohnung suchen dürfe, in der Ueberzeugung, daß ich von meiner Freiheit keinen schlechten Gebrauch machen würde. Mir blieb natürlich nichts übrig, als ihm meinen besten Dank für seine Güte zu sagen.

Die Hauptwache, wohin ich geführt wurde, war in zwei Hälften getheilt, zwischen denen ein kleiner Corridor hinlief. Auf der einen befand sich die Wachtstube, angefüllt mit Soldaten; dorthin wurden die Weiber gebracht; auf der andern Seite saßen zwei politische Gefangene. Mir wurde der Corridor angewiesen, doch erhielt ich bald eine Einladung zu meinen beiden Nachbarn (Bekannte von Tobolsk her), wo ich besser, als in der überfüllten Wachtstube untergebracht war. Zur Theezeit brachte einer der Soldaten aus dem Gefängniß einen Brief in lateinischer Sprache von einem gewissen D., welcher mit uns aus Kultuma hergeführt war. Dabei erinnerte ich mich, wie die polnischen Deportirten mich vor diesem Menschen schon gewarnt hatten, der einen unwiderstehlichen Hang zur Angeberei besitzen sollte. D. gehörte einer in den westlichen Gouvernements und in Kleinrußland bekannten Familie an; wofür er deportirt, blieb unbekannt. Sein ganzes Aussehen war nicht einnehmend: der Kopf auf die Brust gesenkt, die Augen stets niedergeschlagen und dem Blick eines andern Menschen ausweichend, ein Ausdruck von Grausamkeit lag in den Gesichtszügen; alles das flößte selbst dem mitleidigsten Menschen eine Art Antipathie gegen ihn ein. Ihm etwas Geld schenken, hieß soviel als sich der Denunciation wegen Bestechung aussetzen, wie dies schon vorgekommen war; daher wurde seine Bitte nicht erfüllt und der Brief vernichtet.

De facto, nicht aber de jure waren die Deportirten in den Hüttenwerken von Nertschinsk in drei Hauptkategorien eingetheilt. Zur ersten gehörten die politischen Verbrecher, zur zweiten die Deportirten aus dem Adelsstande und die überhaupt einige Bildung besaßen und zur letzten die Leute aus dem Volk. Die Deportirten der ersten Gattung wurden größtentheils gut behandelt; weder zur Arbeit geschickt noch in dem Gefängniß gehalten, wenn dafür nicht eine besondere Vorschrift gegeben war. Die Vorgesetzten gingen höflich und zuvorkommend mit ihnen um.

Zu der Zeit, auf welche diese Erzählung sich bezieht, war das Hüttenwerk Schilka noch nicht der bevorzugte Punkt der Amurschifffahrt sowie der Expeditionen, welche zu den Gestaden des östlichen Oceans gemacht wurden. Die Zahl der Arbeiter daselbst war gering, die Bevölkerung indessen ziemlich ansehnlich und bestand größtentheils aus verabschiedeten Bergwerksbeamten mit ihren Familien und aus Ansiedlern, welche nicht mehr von Staats wegen zu arbeiten verpflichtet waren. Mit Erlaubniß des Dirigirenden miethete ich mir Tags nach meiner Ankunft ein Zimmer in dem Hause eines der verabschiedeten Beamten, nicht weit von dem Verwaltungsbureau. Ich begann zu überlegen, wovon ich leben sollte; bei der Mittellosigkeit meiner Verwandten konnte ich auf ihre Hülfe nicht rechnen, und wie sollte ich sie zudem von meinem Aufenthaltsorte benachrichtigen, da es den zur Zwangsarbeit Verurtheilten verboten war Briefe zu schreiben, wenn auch nicht Briefe und Geldsendungen durch Vermittelung der Obrigkeit zu empfangen. Doch fügte es sich mir, nicht ohne Arbeit und Brod zu bleiben. Eines Tages lud ich meinen Wirth und meine Wirthin zum Thee ein; das Gespräch wurde anfangs über Rußland geführt und ging allmälig auf andere Länder über, was meine Gäste sehr interessirte. Ich mußte Fragen beantworten, wie z. B. was weiter es für Länder gebe? ob es wahr sei, daß 70 verschiedene Sprachen existirten? u. drgl. Schließlich wurde auch die Frage erörtert, ob die Erde sich drehe und die Sonne stille stehe. Ich versuchte ihnen die Hauptlehren der physischen Geographie klar zu machen. „Sie haben viel in die Bücher geguckt, bemerkte meine Wirthin, über meine Gelehrsamkeit erstaunend, wo sollen wir arme Leute davon etwas erfahren.“ Am andern Tage, als der Ruf meiner Gelehrsamkeit sich bei den Nachbarn verbreitet haben mochte, kam die Wirthin mir mitzutheilen, daß Nesterytsch erschienen sei, um mich zu bitten, seine Kinder zu unterrichten. Ein noch rüstiger Graukopf trat zu mir ins Zimmer; einem Künstler hätte er als Studie für einen Sokrateskopf dienen können; die Aehnlichkeit mit dem hellenischen Weisen war in der That überraschend, bis auf eine gewisse Unruhe in seinen lebhaften schlauen Augen, die ihn nicht als einen Sohn des klassischen Griechenlands kennzeichnete. Nesterytsch war der Typus eines gescheidten, praktischen Russen aus dem Volk. Eingedenk des russischen Sprüchworts, daß „ein leerer Löffel den Mund reibt“, war er bei mir nicht mit leeren Händen erschienen: er brachte einen Korb mit allerlei Backwerk mit. „Viel Glück im neuen Hause“, sagte er, indem er den Korb auf den Tisch stellte. Vielen Dank, erwiderte

ich, lassen Sie sich nieder! Er setzte sich. Mir hat die Wirthin mitgetheilt, fuhr ich fort, es sei Ihr Wunsch, daß ich Ihren Sohn unterrichte? Er stand auf und verneigte sich tief. Wie alt ist ihr Söhnchen? — „Georg tritt ins siebente Jahr.“ — Da ist er allerdings noch sehr jung, meinte ich. Aus den Augen des Alten blitzte Unruhe: „Schadet nichts, Batjuschka, unterrichten Sie ihn nur, er wird um so klüger werden, je früher er beginnt.“ — Nun, wie Sie wollen, erwiderte ich. Bald kamen wir auf Anderes und ich erfuhr seine Lebensgeschichte. Er war ein Kronbauer aus dem Gouvernement Nowgorod; wegen eines Vergehens in Untersuchung gerathen, war er zur Ansiedelung in Sibirien verurtheilt worden. Er entfloh und trieb sich in den Wäldern von Olonez umher; bald darauf aber hörte er von dem inzwischen erschienenen Gnaden-Manifeste, nach welchem u. a. allen russischen Flüchtlingen in Schweden straffreie Rückkehr zugesichert wurde. Es gelang ihm auf Umwegen nach Torneo zu kommen, wo er sich bei dem Grenzcommissär meldete. Nach dem Manifest mußten diese Ueberläufer sich zu der niederen Bürgerklasse in Riga anschreiben lassen (?). Auf dem Wege nach Riga traf er mit wirklichen Flüchtlingen zusammen, welche wegen Raubes und Diebstahls geflohen waren und schloß Freundschaft mit ihnen. Nachdem diese Leute Paßkarten erhalten hatten, begaben sie sich des Erwerbes wegen nach Petersburg; Nesterytsch aber wollte in seine Heimath. In Petersburg brachten seine Gefährten in Erfahrung, daß ein reicher Kaufmann mit einer sehr bedeutenden Geldsumme nach Moskau reise, und beschlossen ihn zu berauben. Auch Nesterytsch wurde aufgefordert an diesem Anschlage Theil zu nehmen, er ließ sich aber erst darauf ein, als man ihm das Versprechen gab, der Kaufmann solle nicht getödtet, sondern nur seines Geldes beraubt werden. Der Anschlag gelang: die saubere Gesellschaft überfiel ihr Opfer in der Nähe von Nowgorod, nahm ihm sein Geld ab und kehrte mit der Beute nach Petersburg zurück. Dieser Raubanfall machte seiner Zeit viel von sich reden und gelangte sogar zur Kenntniß des Kaisers, so daß man um jeden Preis der Räuber habhaft zu werden suchte. Die Nachforschungen blieben lange Zeit vergeblich, endlich gelang es einen der Räuber in einem Gasthause zu ergreifen und wurde derselbe zunächst auf der Hauptwache vor dem Senatsgebäude eingesperrt. Die übrigen Betheiligten, die Gefahr erkennend, wollten sofort die Hauptstadt verlassen, jedoch Nesterytsch erklärte, daß erst der gefangene Genosse befreit werden müsse. Zu dem Zweck begab er sich, in der Tracht eines russischen Kaufmanns in die Nähe der Hauptwache.

Der Arrestant wurde gerade ins Freie gelassen, um sich an der Sonne zu wärmen; er bemerkte rasch, daß Nesterytsch, den er sofort erkannte, ihm was zu sagen habe und rief mit flehender Stimme: „Herr Kaufmann, reichen Sie einem armen Gefangenen ein Almosen!“ Nesterytsch blieb stehen, blickte den Bittenden finster an und wandte sich an den dabeistehenden Unterofficier mit der Frage, ob er erlaube ihm ein Almosen zu geben. Dieser gestattete es. Während Nesterytsch sein Taschenbuch hervorzog und eine fünfrublige Banknote herausnahm, konnte er dem Gefangenen die Worte zuflüstern: „Am Abend komme, schlafe nicht . . . ich werde ein Lied singen . . .“ Das war hinreichend. Im Kostüm eines Kutschers lenkt Nesterytsch ein rasches Dreigespann in die Galeerenstraße (nahe der Hauptwache) dabei laut ein Lied singend, der Gefangene aber ist mit Blitzesschnelle aus der Wachtstube entsprungen, schwingt sich in den Wagen und verschwindet aus den Augen der bestürzten Wache. Die Fliehenden werfen sich in ein Boot, das auf sie wartet und rudern nach Tichwin, als Kaufleute verkleidet. Ihre Spur geht gänzlich verloren. In Tichwin konnten sie begreiflich nicht bleiben; ihre Absicht war, dort Waaren einzukaufen, sowie Gold und Silber in den an der Wolga belegenen Städten einzuwechseln und dann über Astrachan nach Persien zu gehen. Sie gelangten in der That glücklich bis Astrachan, dort aber erreichte sie ihr Geschick durch die Unbesonnenheit eines der Gefährten; sie wurden sämmtlich ergriffen und für ihre Vergangenheit zur Strafe gezogen. Nesterytsch wurde zu schwerer Körperstrafe und lebenslänglicher Verbannung nach Sibirien verurtheilt. Aber der kluge Mann geht auch in der Verbannung nicht unter. Durch reiche Almosen in Moskau und auf dem Wege brachte Nesterytsch eine kleine Summe Geldes zusammen (was ihm um so leichter wurde, als er nie einen Tropfen Brandwein trank) und vermittelst dieser erwarb er sich zunächst die Gunst der niederen, dann auch der höheren Beamten. Erfinderisch, ein speculativer Kopf und sparsam, gelang es ihm in kurzer Zeit einige tausend Rubel durch Kleinhandel in Schilka, wo es damals noch keine Kaufleute gab, zu sammeln. Keiner verstand es so gut wie er, sich bei seinem Chef beliebt zu machen; besuchte ihn ein Gast oder Vorgesetzter, so tischte Nesterytsch sogleich frischen Fisch oder Kaviar oder sonst etwas auf, was eben zur Zeit eine Seltenheit war. Kurz Nesterytsch war ein „goldener“ Mann für den russischen Tschinownik. Dabei liebte er es sich über diese Leute lustig zu machen; kam es vor, daß etwa ein armer Unter-Schächtmeister oder Schreiber sich auf seine Rechnung betrunken oder Geld,

das er ihm schuldete, nicht bezahlt hatte, so pflegte er sarkastisch zu sagen: „Ew. Gnaden sind doch ein ärgerer Schuft als wir!“ und machte sich auf diese Weise bezahlt. Ueberhaupt zeichnete sich dieser Mensch, bei gänzlichem Mangel an Bildung (er konnte weder lesen noch schreiben) durch großen praktischen Verstand und in gewissem Sinne durch Humanität aus; um seinen Mund spielte ein beständiges ironisches Lächeln; er hielt es für eine ausgemachte Thatsache, daß jeder Mensch käuflich sei.

Beim Abschied fragte Nesterytsch nach dem Preise der Stunden, die ich geben sollte; ich setzte die ungemein niedrige Zahlung von zwei Rubeln für den Monat an. Zugleich bat er mich aber noch seinen Neffen für ein gleiches Honorar zu unterrichten und bot mir für den Unterricht seines ältesten Sohnes, welcher sich damals in dem großen Bergwerk befand, 3 Rubel. Ich war damit zufrieden. Nach Verlauf einer Woche bestand meine Schule aus 8, später aus 10 Knaben und ich erhielt 17 bis 25 Rub. monatlich, was neben der Ration von Staates wegen, bestehend in 2 Pud Mehl monatlich, hinreichend war, um mir eine leidliche Existenz zu schaffen.

Meine Schule war aus den verschiedenartigsten Elementen zusammengesetzt: es fanden sich dort Kinder von Beamten, von gemeinen Arbeitern, sowie von Sträflingen; ich machte aber keinen Unterschied in der Behandlung derselben. Die meiste Mühe machten mir die Eltern selbst, deren Anforderungen je nach der Stufe ihrer Bildung verschieden waren. Die einen waren unzufrieden damit, daß die Kinder nur 4 Stunden täglich, 2 Stunden Vormittags und 2 Nachmittags, beschäftigt waren; andere fanden, daß ich zu kleine Pensa aufgebe; andere wieder beklagten sich, daß ihre Kinder Addiren lernten, während andere schon beim Subtrahiren seien. Trotz aller Bemühungen konnte ich die Eltern nicht davon überzeugen, daß 7 und 8jährige Knaben nicht zu sehr angestrengt werden dürften; alles war vergebens, und damit ich den einzelnen Knaben mehr Aufmerksamkeit zuwendete, suchten mich die Eltern um die Wette mit Geschenken, natürlich nur von Lebensmitteln, zu gewinnen. Ich versuchte dieselben abzuwehren, aber das war Grund zu offenen Vorwürfen, besonders von Seiten der geringeren Leute. So mußte ich wider Willen die Häuser meiner Schüler öfter besuchen und bei feierlichen Gelegenheiten, als Namenstagen u. s. w. war ich der unvermeidliche Ehrengast. Um den Wünschen der Eltern nach Möglichkeit nachzukommen, behielt ich die Kinder länger in der Schule, beschäftigte sie mit Gymnastik und ließ sie Erzählungen aus der heiligen

Geschichte und einige Fabeln von Krylow, wie sie dem Verständniß der Kinder und Eltern angemessen, auswendig lernen. Auf diese Weise nahm die Sache guten Fortgang.

Das Bestreben, ihre Kinder etwas lernen zu lassen, war bei allen Schichten der Bevölkerung in den Bergwerken von Nertschinsk gleich groß; fast alle erkannten es an, „daß Bildung Macht sei"; sie sahen die Beweise davon im praktischen Leben. Einige der Beamten waren Enkel von einfachen Arbeitern, selbst von Deportirten. Die Väter dieser Personen hatten, wenn sie zu lesen und zu schreiben verstanden, sich zu Unter-Schachtmeistern oder Steigern hinaufgearbeitet und schickten, sobald sie im Stande waren ihre Kinder besser zu erziehen, dieselben zur letzten Ausbildung nach Petersburg in die Bergschule bei dem technologischen Institut, in die Commerz- und Forstschule, in die verschiedenen Gymnasien, dann sogar auf die Universität. So kehrten sie später von dort als Conducteure, Beamte oder Aerzte zurück. Die Staatsschulen bei den Bergwerken waren von Schülern überfüllt; außerdem wurden eine Menge von Kindern durch Hauslehrer unterrichtet, meistens aus der Zahl der Deportirten. Der Wissensdurst bei den Knaben war ganz merkwürdig. Ich werde es nie vergessen, wie etwa zwei 14jährige Schüler aus der zum Bergwerk gehörigen Schule zu mir kamen, beides Söhne von Kronbauern. „Unterrichten Sie uns" baten sie mich. Der ältere Knabe bot mir einen Rubel, die Hälfte der Summe, welche ihm der Vater monatlich zum Vernaschen schickte; der jüngere sagte: „ich bin eine Waise und kann nichts zahlen -- ich werde aber Vögel und Fische für Sie fangen und Beeren suchen und wenn Sie es brauchen, Botendienste thun". Mit Freuden willigte ich ein. Was wollt Ihr aber lernen? fragte ich sie darauf. „Nun, Arithmetik, Geometrie, Grammatik, ferner wie man Akten schreibt und Gesetze auffindet. Sie werden schon selbst wissen, was wir lernen müssen." — Kann man auch französisch und deutsch lernen? fragte die Waise. — Alles, wenn Du nur Lust hast, antwortete ich. — „Wir haben große Lust zu lernen" — erklärten die braven Jungen. Und in der That, sie verschlangen was ich sie lehrte, und obgleich ich sie nur 8 Monate unterrichten konnte, so waren die Resultate doch glänzend. Nach 5 Jahren traf ich den einen meiner Zöglinge in Sremensk, er war älterer Brigade-Schreiber und nach dem Urtheil aller eines der fähigsten und gewissenhaftesten Subjecte. Mein anderer Zögling bekleidete trotz seiner Jugend das Wahlamt eines Richters im Kosakenheer und wurde gleichfalls sehr gerühmt. Als dieser junge Mann mich wieder-

sah, sprach sich seine Dankbarkeit so rührend aus, daß ich mächtig davon ergriffen wurde, und damals ging mir ein Verständniß darüber auf, was eine Mutter für ihr Kind fühle.

Die Erfolge in meiner kleinen Schule hatten unterdessen den Neid zweier anderen Lehrer geweckt, welcher mir beinahe verderblich geworden wäre. Der eine derselben war ein verabschiedeter Unterschachtmeister, ein gescheidter Bauer, wie sich Nesterytsch über ihn äußerte, nur leider stets betrunken, — natürlich mußte seine pädagogische Wirksamkeit durch meine Concurrenz leiden. Der andere, ein Greis von 70 Jahren adligen Standes, war wegen irgend eines Verbrechens hierher deportirt worden. Der erste drohte mit der Anzeige, daß ich statt im Gefängniß zu leben und zur Arbeit gebraucht zu werden, Kinder unterrichte; doch wurde er durch seine früheren Dienstgenossen, diejenigen Unterschachtmeister, welche Väter meiner Schüler waren, davon abgehalten. Der zweite schlug einen andern Weg ein: er wandte sich an den Popen, welcher zwar ein Mann von Bildung, aber zugleich von sich sehr eingenommen war, und flüsterte ihm ein, daß ich wahrscheinlich ein Jesuit sein müsse, weil ich mich nicht darauf beschränke, die Kinder den Katechismus zu lehren, sondern sie auch die heilige Schrift lesen lasse und sie ihnen erkläre. Als ich am Abend mit dem Geistlichen bei einem der Handelsleute in Schilka zusammentraf, wurde ich durch seinen lauernden Blick und ein böses Lächeln, zu dem sich sein Mund bei meinem Eintreten verzog, stutzig gemacht. Nachdem wir mit Brandwein traktirt worden waren, nahm er mich auf die Seite und sagte mir kategorisch: „Ich verbiete Ihnen den Unterricht der Kinder... man hat Sie als heimlichen Jesuiten denuncirt.“ — Ich ein Jesuit, rief ich voll Verwunderung aus, — wer hat mich als solchen denuncirt? und aus welchem Grunde halten Sie mich für einen Anhänger des Katholicismus? — Er theilte mir jetzt das oben Angeführte mit. — Erlauben Sie, entgegnete ich — der Denunciant weiß nicht was er spricht: er will mir schaden, das ist klar; wie aber könnten Sie, der Sie so gelehrt und bewandert in der Kirchengeschichte sind, seinen Worten nur irgend welchen Glauben schenken; nach seinen Angaben könnte ich eher des Protestantismus verdächtig sein, denn gerade die katholische Geistlichkeit und besonders die Jesuiten verbieten das Lesen der Bibel, die Protestanten dagegen geben sie Allen in die Hände; aber weder die eine noch die andere Beschuldigung trifft mich; ich lehre die Kinder slavonisch lesen und erkläre ihnen den Text russisch und zwar namentlich die Bergpredigt. — „Nun, nun meinte

mein strenger Richter, das ist ganz gut und ich habe selbst immer geglaubt, daß an der Geschichte nichts wahr ist." So blieb die Sache auf sich beruhen.

Der Frühling nahte; gegen Ende April löste sich das Eis auf der Schilka; ich erwartete eine Ueberschwemmung, aber täuschte mich darin; die Flüsse in Transbaikalien steigen nicht im Frühjahr, sondern nach der Sonnenwende im Sommer, wenn starke Regengüsse eintreten, welche den Schnee und das Eis auf den Höhen schmelzen, von wo die Quellen der Flüsse entspringen. Mit dem Frühling lebte ich wieder auf; nach meinen Lehrstunden streifte ich durch die Berge, erfreute mich an der malerischen Landschaft und athmete die balsamische Luft in den knospenden Wäldern. Mitunter fuhr ich in einem Kahn zu dem jenseitigen Ufer, das gegenüber der Katharinen-Mine besonders schön ist, ein wahrer Garten mit wilden Obstbäumen in voller Blüthe besetzt. Auf einem dieser kleinen Ausflüge den ich in Gesellschaft von Handelsleuten unternahm, begaben wir uns zu den Gruben, und gelangten über einen steilen Berg zu einer kleinen Ansiedelung. Meine Begleiter traten in die Wohnung eines der Beamten um auszuruhen; uns wurde sogleich Brandwein und darnach Thee vorgesetzt; ich konnte mich aber nie an die Sitte gewöhnen, Brandwein vor dem Thee zu trinken und schlug ihn daher auch diesmal aus. „Was sollen wir machen! Rum haben wir nicht", entschuldigte sich der Wirth mit betrübtem Ton. — „Zürnen Sie nicht, daß wir nur mit Brandwein aufwarten können", fügte die Wirthin hinzu. Ich wurde ganz verlegen; meine Gefährten traten für mich ein und versicherten, daß ich überhaupt keine spirituosen Getränke zu mir nehme. Das schien die Frau zu beruhigen. Um nun zu beweisen, daß ich ihre Gastfreundschaft wohl anerkenne, ließ ich mich mit dem Wirth in ein angelegentliches Gespräch über seine wirthschaftlichen Verhältnisse ein. Dabei theilte er mir mit, daß es ihm in diesem Jahre schwer werde, die nöthigen Reparaturen an den Geräthen für den Fischfang zu machen. „Ich habe hier 25 Netze, sagte er, und der Fischer versteht seine Sache, aber zu wenig Geld, um sie auszubessern; wenn ich doch einen Theilnehmer fände, etwa 35 Rbl. (nach Banko-Rechnung) wären für den Anfang nöthig — wollten Sie nicht sich betheiligen?" — Gut, ich werde mir die Sache überlegen. — „Geben Sie mir morgen Antwort, wir können gegen 25 Pud Kaviar gewinnen und viel Vortheil haben". — Bei meiner Rückkehr nach Schilka fragte ich Nesterytsch um Rath. — „Lassen Sie sich darauf lieber nicht ein", meinte der Alte. Am andern Tage machte ich wieder einen Spaziergang zu den Gruben und

wollte zugleich die abschlägige Antwort bringen. Mich dem bekannten Häuschen nähernd, traf mich ein Stückchen Erde, das auf mich geworfen wurde; ich blickte auf und sah das liebliche Gesicht eines 16jährigen Mädchens, der Schwägerin meines Gastfreundes, welches lachend die weißen Zähne wies. Wer wirft da Erde auf mich — rief ich scheinbar entrüstet. „Ich war es, erwiderte eine helle Stimme, helfen Sie mir doch bei der Arbeit im Garten". — Da würde was Rechtes herauskommen — ist der Schwager zu Hause? — „Nein, er ist noch auf dem Heuschlag". — Wie gelange ich denn in den Garten? — „Nur immer gerade aus". — Nun gut, ich werde mithelfen, wer mich aber in der Arbeit stört, soll bestraft werden! — „Und wie denn"? — Den küsse ich. — Bald darauf erschien die Wirthin mit einem Maß Kartoffeln; der Scherz hatte ein Ende und die Arbeit ging dem Mädchen flink von statten. „Seht nur Schwesterchen, welchen Arbeiter ich angenommen"! sagte die Kleine sich wieder nähernd. „Der mag gewiß viel geholfen haben", meinte die Wirthin, indem sie mich lächelnd begrüßte. — Ist Ihr Mann schon nach Hause gekommen, fragte ich? — „Ja, so eben; wollen Sie nicht ins Haus treten? Ihr Mädchen aber, schneidet die größten Kartoffeln in die Hälfte"! Wir gingen ins Haus. Das Mädchen hatte es mir angethan und um einen Vorwand für fernere Besuche zu haben, beschloß ich doch Geschäftstheilnehmer zu werden und brachte 10 Rubel, schweres Geld für mich, in der Voraussetzung immerhin etwas dabei zu gewinnen. Ich wurde aber bitter in allen meinen Hoffnungen getäuscht. Das hübsche Kind fuhr davon zu seiner Mutter, die 100 Werst weit wohnte, und mein Fischer schickte mir nur einmal 1½ Pud Fische, welche ich für 9 Rubel Banko verkaufte, und 7 Pfund Caviar, den ich selbst aufaß. Später habe ich weiter nichts zu sehen bekommen, ja ich mußte sogar noch dem Fischer 10 Rubel Lohn zahlen, weil mein Wirth behauptete, daß alle baaren Auslagen auf meinen Theil kämen, er aber dem Arbeiter nur Wohnung und Kost zu geben habe. Später erfuhr ich gelegentlich, daß mein Geschäftsfreund nicht eben ehrlich bei der Theilung zu Werke gegangen sei.

Bessere Erfahrungen machte in den Beziehungen zu den zur Zwangsarbeit Verurtheilten. Ich war häufig ihr Banquier: lieh ihnen einen oder einen halben Rubel und glaubte anfangs nicht auf Rückzahlung rechnen zu können; zu meiner Verwunderung aber erhielt ich stets die dargeliehene Summe zurück, oder sie wurde ehrlich durch Arbeit abgetragen. Personen, welche Gelegenheit gehabt haben die Verwiesenen im westlichen und

östlichen Sibirien näher kennen zu lernen, können die Ehrlichkeit derselben nicht eben rühmen, was auch erklärlich genug ist: zur Ansiedelung werden Räuber, Diebe und Betrüger verurtheilt. In den Bergwerken von Nertschinsk giebt es schwerere Verbrecher, aber viele von ihnen sind es in der Hitze der Leidenschaft geworden; nachdem diese verraucht war, trat der bessere Mensch wieder hervor. Die Zahl der in den Bergwerken verübten Vergehen ist äußerst gering, mit Ausnahme der Fluchtversuche, wenn man dies ein Vergehen nennen will.

Was die Staatsmagazine bei den Bergwerken betrifft, so konnte man in ihnen die meisten Lebensbedürfnisse zu verhältnißmäßig geringen Preisen bekommen, aber nur selten versorgte sich daselbst einer der Arbeiter außer wenn er kein Geld hatte; es war nämlich bei dem Verwalter des Magazins Gebrauch, nur auf Rechnung Waaren zu verabfolgen, die denn meist höher angesetzt wurden. Unbegreiflich ist es, daß die Obrigkeit für diese Industrie so lange kein Auge gehabt hat. Ich erinnere mich, daß ich einst mir Zucker in der Bude kaufen wollte und von dem hohen Preis überrascht wurde (70 Kop. für das Pfund). „Kaufen Sie doch in dem Staats-Magazin“ — meinte der Kaufmann, „dort zahlen Sie nur den halben Preis. Ich befolgte den Rath und als der Hut Zucker gewogen war, der 10 oder 12 Rubel kosten sollte, sagte der Verwalter: „Sie brauchen nicht Geld zu geben, es wird in Rechnung gestellt und später von Ihrer Gage abgezogen“. — Von welcher Gage? fragte ich mit Verwunderung. — „Nun, von den 57½ Kopeken monatlich“ — meinte er mit einem Lächeln. Und in der That wurde mir während 7 Jahren die Gage für diesen Zucker quittirt. Man kann sich darnach eine Vorstellung davon machen, wie viel Geld auf diese Weise den armen Arbeitern vorenthalten und wie viel von den Flüchtlingen gewonnen wurde. Ueberhaupt war der Mißbrauch in diesem und in andern Zweigen der Verwaltung ganz unglaublich. Einst im Sommer, als das Bergwerk fast ganz menschenleer war — denn die meisten Arbeiter waren zum Heumähen oder auf den Fischfang gezogen — begab ich mich zu meinen Bekannten auf die Hauptwache, um sie zu einem Spaziergange aufzufordern; ich traf aber nur Einen an und auf meinen Vorschlag antwortete er mit einem Lächeln: „Es geht nicht an, mein Lieber, ich bewache sowohl die Hauptwache als das Gefängniß“. Darauf kamen Kinder zu der Wache gelaufen und erzählten, daß ein großer Fisch ins Netz gerathen sei und dasselbe fortziehe. Da verschloß der Zurückgebliebene, Namens Belich, das Gefängniß und übergab mir den Schlüssel mit

der Bitte, bis zu seiner oder Dewkins Rückkunft zu bleiben. Wir lachten herzlich über die komische Lage des Sträflings, der allein die Wache vorstellen mußte; als wir auf die Plattform hinaustraten und unser Blick auf einen in den Felsen gehauenen Keller fiel, wo die Amtskasse aufbewahrt wurde, bemerkten wir dort ebenfalls eine besondere Wache: die Frau Belichs in einer Soldatenmütze, mit Mantel und Flinte. — „Wie bist Du hierher gekommen?“ — „Ich will meinem Manne helfen — er muß einen großen Fisch aus dem Netz holen.“ — „Aber wenn dich der Inspector erblickt?“ — „Der wird jetzt nicht erscheinen, nach Tische schläft die Obrigkeit — und wenn er auch käme, die Sache ist nicht so ernst, auch ich kann das Gewehr schultern, seht nur!“ — und dabei machte sie ihr Wort zur That.

Bei diesem patriarchalischen Wesen und der Unschädlichkeit der Freiheit, welcher wir uns zu erfreuen hatten, fand sich doch ein elender Beamter, welcher der Obrigkeit Anzeige machte, daß die Deportirten nicht streng genug behandelt würden. Veranlassung dazu gab der Haß gegen einen andern Beamten, welcher aus Irkutsk zur Revision geschickt worden war. Um sich an ihm zu rächen, wußte jener Elende nichts Besseres zu finden, als die Unglücklichen anzuklagen, welche natürlich an dem Streit der Beamten unschuldig waren. Die Folge dieser Denunciation war der Befehl die Deportirten fortan im Gefängniß eingeschlossen zu halten. Zu ihrem Unglück wurde auch der Director gewechselt und an seine Stelle kam ein gutmüthiger, aber sehr ängstlicher alter Mann. Gegen 8 Monate mußten die Gefangenen fast stets hinter Schloß und Riegel sitzen und jeden Ausgang mit einem Zwanzigkopekenstück von dem Unteroffizier erkaufen, welcher die militairische Macht in Schilka repräsentirte. Zwar erhielt derselbe bei einer Visitation des Chefs seine wohlverdiente Strafe, doch wurde das Loos der Gefangenen um nichts besser.

Während des Sommers machte ich mit Nesterytsch und einigen Kaufleuten die Fahrt nach Gorbiza, einem Grenzort, wohin auch chinesische Beamte wegen einer Grenzregulirung zu kommen pflegten. Ihr dreitägiger Aufenthalt daselbst war gewöhnlich die Veranlassung zu einem Jahrmarkt; sie tauschten Reis und Thee, sowie Taback und Seidenzeuge, besonders gegen gläserne Gefäße, welche für die Chinesen auf der Glasfabrik in Schilka damals fabricirt wurden; der Umsatz dieser Jahrmärkte belief sich höchstens auf 1000 Rubel. Jedesmal erschien dabei auch ein Zollbeamter aus Kiachta, um die Zollgebühren zu erheben, welche aber kaum seine

Reisekosten decken. Gewöhnlich tauschten der Kosaken-Anführer von Gorbiza mit dem Guseida (d. i. Major) Besuche aus, wobei sie sich über das Wohl ihrer respectiven Länder unterhielten, sich gegenseitig ihrer ewigen Freundschaft versicherten und einander beschenkten. Auch ich wurde gastlich von dem Guseida aufgenommen. Schon früher hatte ich seine besondere Aufmerksamkeit erregt, indem er mich für einen Gelehrten ansah, da ich mich weder mit Tauschhandel abgab (meine Geschäfte besorgte Resterwtsch) noch eine Uniform trug. In nähere Beziehung zu ihm kam ich in Folge eines Uhrenkaufs. Der Guseida verstand mit der Taschenuhr nicht umzugehen, schämte sich aber bei dem Verkäufer darnach zu fragen. So rief er denn mich auf sein Boot, zeigte mir einen Compaß und wünschte nun zu wissen, wo auf der Uhr die Mittagsstunde angezeigt werde. Das zu erklären war nicht schwer, schwieriger war es aber ihn davon zu überzeugen, daß dieselbe Stunde auch Mitternacht bezeichne. Er beschenkte mich dafür mit Thee und tractirte mich mit Früchten und Backwerk. Später äußerte er Zweifel darüber, daß ich ein Russe sei und bezeichnete mich zugleich mit einem dort anwesenden Polen als „Leute aus Swen", was die entfernte Gegend bezeichnen sollte. Auch später einmal war der Zweifel an meiner Nationalität nicht eben schmeichelhaft für meinen Patriotismus. Auf der Reise von einem Bergwerk zu einem andern wurde ich auf einer Station von der Frau des Stations-Aufsehers gefragt, ob ich ein Pole sei? Auf meine verneinende Antwort äußerte sie zweifelnd: „Leugnen Sie es nicht, ich merke es an Ihrer Sprache und Bildung, daß Sie kein Russe, sondern ein Pole sind."

Schon mehrmals habe ich der Handelsleute in Schilka Erwähnung gethan; diese bestanden meist aus Commis (Prikaschtschiks), welche auf eigene Rechnung handelten. Der Umsatz war gering, 6—7000, höchstens 10,000 Rubel. Bei so kleinem Kapital suchten sie desto größere Procente zu gewinnen, gewöhnlich 30—40. Ich war angenehm überrascht, in diesen sibirischen Kaufleuten meist kluge, artige Leute zu finden, mit denen man über vieles sprechen konnte. Ich verschrieb in Gemeinschaft mit ihnen ein paar russische Revüen und die St. Petersburger Zeitung. Mitunter vertrieben sie sich die Zeit mit Spiel und Gesang; ihr Instrument war freilich nur die Guitarre und ihre Lieder veraltete Romanzen aus dem Anfange dieses Jahrhunderts, doch weckte dieser Zeitvertreib immerhin in ihnen das Gefühl auch für edlere Genüsse.

Nachdem ich fast drei Jahre in Schilka ruhig und still gelebt hatte,

änderten sich daselbst manche der früheren Verhältnisse; viele meiner Bekannten wurden nach Agatui versetzt, wodurch auch mir der Aufenthalt daselbst nicht mehr wünschenswerth erschien. So bat ich denn bei passender Gelegenheit um die Erlaubniß in den Kreis von Alexandrowsk übersiedeln zu dürfen, wo ich einen Dienstkameraden vom Kaukasus her hatte, den ich seitdem nicht wieder gesehen.

Mein Wunsch ging in Erfüllung.

J. L.

Wir und die Anderen.

Kaum irgend ein Theil des russischen Reichs ist mit seinen Wünschen und Bestrebungen so isolirt und ohne Sympathien geblieben, wie unsere Provinzen. Der Grund dieser Erscheinung liegt in der Stellung, welche wir selbst im russischen Staate uns gegeben haben.

Die Eroberung Liv- und Estlands durch Peter den Großen fiel mit dem Eindringen westlicher Culturformen in das bis dahin national-intacte Rußland zusammen und wir haben uns seitdem mit der sogenannten „deutschen Partei" identificirt, welche bis auf die neueste Zeit im Besitz der Herrschaft oder doch des größten Einflusses gewesen ist. Die Einverleibung Kurlands kam viel später, aber auch die Kurländer sind seitdem denselben Weg gegangen. Die „deutsche Partei" in Rußland, wenn auch von Deutschen aus Deutschland geschaffen, hat sich vorwiegend aus Kur-, Est-, Livländern rekrutirt und diese gelten den Russen (wie der slavophile „Denj" noch im Juni des vorigen Jahres uns notificirte) als die „mamelouks de l'empire" — als die Hauptsünder gegen den heiligen Geist des russischen Volks.

Sehen wir genauer zu, so können wir nicht leugnen, daß unsere Ankläger nicht ohne eine gewisse Berechtigung gegen uns auftreten. Wir brauchen keineswegs dabei stehen zu bleiben, daß unseren Provinzen entstammte Staatsmänner es waren, welche dem russischen Volke bureaukratische Formen aufzwängten, daß die auf corporativem Princip gegründete russische Stadt- und Adelsordnung ein Abklatsch unserer Verfassung ist, dem die Spur seiner Entstehung noch ziemlich erkennbar anklebt; wir brauchen

nur auf die Stellung hinzuweisen, welche unsere Provinzen den in Rußland neu erwachten nationalen Bestrebungen gegenüber heute eingenommen haben. Weil wir uns mit dem specifischen Interesse der „deutschen Partei" in Rußland identificirt, und eine Zeit lang völlig vergessen hatten, daß die Existenz unserer Provinzen keineswegs mit der Herrschaft des russischen Afterdeutschthums im Reich solidarisch verbunden sei, haben wir von Anfang an alle nationalen Bestrebungen der Russen mißgünstig angesehen und geglaubt unsere Eigenthümlichkeit zu vertheidigen, wenn wir der der Anderen die gebührende Anerkennung versagten. Die unheilvollen Folgen dieser Verblendung liegen auf der Hand; nicht nur sind die baltischen Provinzen durch ihre Betheiligung an der zeitweiligen Neutralisirung des nationalen Elements in Rußland um die Sympathien der meisten ihrer Reichsgenossen gekommen, sie haben durch die „deutsche Partei", von welcher sie sich beschützt glaubten, den größten und nachtheiligsten Schaden erlitten. Das Zwitterwesen des Deutsch-Russenthums ist dem eigentlich deutschen Interesse eben so fremd, wie dem national-russischen; die bureaukratische Schablone, welche jene Staatsmänner für die Formel politischer Weisheit ansahen, hat des deutschen Wesens in den Ostseeprovinzen eben so wenig geschont, wie des nationalen Gefühls der Russen. Was aber noch schlimmer ist, jene Richtung hat das baltische Sonderbewußtsein lange Zeit hindurch auch um sein gutes Gewissen gebracht: weil die Berechtigung einer volksthümlichen Existenz als solche verkannt wurde, meinte man, es sei ganz in der Ordnung, einzig den eigenen höchst persönlichen Interessen nachzugehen und diese scheinbar mit dem Vortheil der Provinzen zusammenfallen zu lassen. Mit einer solchen Politik konnte man überkommene Zustände allerdings weiter fristen, niemals aber eine gedeihliche, naturgemäße Entwickelung derselben erzielen. Die Gründe der Stagnation aller baltischen Verhältnisse während des 18ten und eines guten Theils des 19ten Jahrhunderts sind nicht zum geringsten Theil darin zu suchen, daß die einseitige Betonung der Adelsinteressen der übriggebliebene Rest des Localpatriotismus war, welche liv- und estländische Staatsmänner nach Petersburg mitgenommen hatten. Man braucht nur tiefere Einsicht zu gewinnen in die Hof- und Staatsgeschichte des vorigen Jahrhunderts, um sich davon zu überzeugen, daß es jene „deutsche Partei" war, die, während sie alles nationale Leben in Rußland ignorirte, die mittelalterlichen Institutionen Liv- und Estlands conservirte, weil ihr diese die nationalen, mit den wahren Interessen der Provinzen identischen schienen. Das Dogma von der Un-

möglichkeit, das baltische Leben anders wie in feudalistischen Formen zu bewahren, ist ein Vermächtniß jener Schule.

Seitdem in Rußlend nationale Mächte zur Geltung gekommen sind, liegt das Verkehrte jener Bestrebungen auf der Hand: durch die Identificirung der petrinischen Richtung im russischen Staatswesen mit der Specialität des baltischen Lebens befindet dieses sich gegenwärtig in der schlimmen Lage, die Partei, welcher die Zukunft Rußlands berechtigtermaßen angehört, zu ihrer erklärten Feindin zu haben. Den Kampf, welchen die Slavophilen gegen die Fremdherrschaft und eine völlig unnationale Bureaukratie führen, haben wir unnützer Weise über die Grenzen unseres Landes gezogen. Hätten wir uns auf unsere angeborene Sphäre beschränkt und der fremden Nationalität die gebührende Achtung geschenkt, so wäre es den Russen niemals in den Sinn gekommen, die Berechtigung unserer Sonderexistenz in Zweifel zu ziehen. Weil wir aber das Suum cuique vergessen, unsere Eigenthümlichkeit nicht anders wahren zu können geglaubt, als daß wir ein Afterbild derselben dem Reich aufzwangen, inducirten wir Jene zu dem Wahne, die baltischen Provinzen seien die Heimath aller Feindschaft gegen die russische Nationaleigenthümlichkeit.

Diese Lage der Dinge ist heute eine historische Thatsache, die zu ändern vielleicht nicht mehr in unserer Macht steht; wir haben der Sache des Reichs ebenso schlecht gedient, wie unserer eigenen, und müssen es darum über uns ergehen lassen, unsere aufrichtige Loyalität von unseren Reichsgenossen verdächtigt und unterschätzt zu sehen. Bei einer normalen Entwickelung der Dinge wären die in Rußland erwachten nationalen Bestrebungen die natürlichen Bundesgenossen zur Erreichung unserer bescheidenen, nirgend mit den Interessen des Reichs collidirenden Wünsche gewesen. Wir sind in der russischen Presse bisher nirgend Stimmen begegnet, welche den Finnländern ihre Selbständigkeit schmälern wollten, aber selbst die revolutionären Bestrebungen Polens werden von den russischen Parteien minder feindselig angesehen, als die loyalen Bestrebungen baltischer Eigenart.

Die Identificirung der baltischen Specialinteressen mit denen der sogenannten deutschen Partei in Rußland ist freilich nicht ohne eine gewisse, wenn auch nur beschränkte und äußerliche Berechtigung gewesen. Als Peter der Große die Ostseeprovinzen seinem Scepter unterwarf, sahen unsere Patrioten in dem großen Reich, dem sie angefügt wurden, nicht sowohl Nationalität und Fremdherrschaft, als Civilisation und Barbarei mit ein-

ander kämpfen. An und für sich war es erklärlich, daß sie sich der Sache der ersteren anschlossen; falsch war es nur, daß dieser Anschluß bedingungslos und ohne Vorbehalt vollzogen wurde.

Wie überall, so auch in Rußland, ergiebt sich der Demokratismus als eine directe Folge des büreaukratischen Nivellements. In den Ostseeprovinzen ist das aristokratische Element in Stadt und Land herrschend geblieben, ja in mancher Beziehung hat es erst unter der russischen Herrschaft zu seiner Consolidirung Zeit und Gelegenheit gefunden. Den Ueberschuß seiner Kräfte wandte es dem Reich zu, wo es sich einem büreaukratischen Regime anpaßte, welches es daheim perhorrescirte. Es wäre nicht ohne psychologisches Interesse einen Standpunkt zu erklären, von dem aus es möglich war, gleichzeitig zweien diametral einander entgegengesetzten Principien zu dienen, dem einen in Erfüllung einer falsch verstandenen Pflicht, dem andern in eigener, aufrichtiger Neigung!

Als die russische Leibeigenschaft aufgehoben wurde, war das politische Bewußtsein der gebildeten Schichten bereits lebhaft aufgeregt; an allen Ecken und Enden machte sich die Reaction gegen das frühere unvolksthümliche Regime geltend, man verfiel in das naheliegende Extrem, alles Fremdländische über Bord werfen zu wollen und wird vielleicht noch einige Zeit nöthig haben, um sich auf das auch in dieser Beziehung nothwendige Maß zu besinnen. Die Emancipation des russischen Bauern vollzog sich unter dem jubelnden Zuruf eines großen Volks, das sich dessen bewußt war, Millionen seiner Brüder zu freien Staatsbürgern gemacht und in den Dienst der nationalen Sache und einer freien Entwickelung gezogen zu haben.

In unseren Provinzen hat die bereits vor einem halben Jahrhundert vollzogene Aufhebung der Leibeigenschaft an der ganzen Configuration unseres Rechts- und Verfassungslebens nichts geändert. Zwar der Bauernstand hat sich in den letzten zwanzig Jahren in erfreulicher Weise gehoben und die Interessen der Landwirthschaft überhaupt sind gefördert worden; aber die Reform ist auf das agrarische Gebiet eingeschränkt geblieben: im Uebrigen bezeichnen die Jahre 1816 bis 1819 keinen politischen Umschwung für uns — während drüben die Aufhebung der Leibeigenschaft die Prämisse geworden ist zur Beseitigung der Branntweinpacht, zur Reorganisation der Justiz und zu einer ganzen Reihe tief eingreifender Reformen.

Die Schäden, an denen das baltische Leben krankt, sind so grundverschieden von denen, die der übrige Staatskörper zu überwinden hat, daß

sie von den dort vorgenommenen Wandlungen meistens kaum tangirt werden. Dieses Mal aber war die eingetretene Bewegung doch zu stark und umfassend, als daß die Ostseeprovinzen umhin gekonnt hätten, mehr oder weniger davon ergriffen zu werden. Weil wir bereits auf einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren zurückschauen, läßt sich angeben, was von den verschiedenen Parteien, insofern von solchen bei uns die Rede sein kann, angestrebt wurde oder an welchem Punkt die verschiedenen Richtungen auseinander gingen. Den Einen kommt es vor allem darauf an, den gröbsten der unleugbar vorhandenen Gebrechen abzuhelfen, die Schranken zu brechen, welche den materiellen und politischen Fortschritt zurückhalten und die Vorbedingungen eines gesunden Staatslebens zu schaffen. Die Anderen wollen keine Reform im Einzelnen beginnen, ehe nicht die Sonderstellung und Privilegiencontinuität des Ostseegebiets in genügender Weise gesichert sei; die Rechtsbeständigkeit des Statusquo soll äußerlich garantirt sein, ehe seine Gebrechen im Einzelnen bloß gelegt werden dürfen.

Der Gegensatz der diesen beiden verschiedenen Richtungen zu Grunde liegt, ist schärfer als man beim ersten Anblick meinen könnte. Das Bedürfniß nach Garantien der baltischen Verfassung ist denjenigen, die mit der Reform im Einzelnen beginnen wollen, keineswegs fremd; mit Recht behaupten dieselben aber, dem Mangel eines soliden Unterbaus könne niemals durch ein Dach abgeholfen werden; soll ein selbständiges politisches Leben den Bewohnern dieses Landes gegeben und nach außen hin garantirt werden, so müssen erst die Kräfte entfesselt werden, die an ihm zu arbeiten fähig und willig sind. Eine äußerliche Aufrechterhaltung des privilegienmäßigen Statusquo könnte, wenn man wollte, gerade dazu ausgebeutet werden, uns an uns selbst zu Grunde gehen zu lassen. Wie die Dinge einmal liegen ist uns vor der Hand kein Mittel gegeben, der Gesammtverfassung der Provinzen die gewünschte und nothwendige äußerliche Garantie zu beschaffen; jeden Augenblick aber kann jene Reform im Einzelnen beginnen, von welcher wir oben sagten, sie müsse die Vorbedingungen eines gesunden Staatslebens schaffen. Die für das gesammte Reich in Aussicht gestellte Umgestaltung der Rechtspflege kann von uns in eigenem Geist und den eigenen Bedürfnissen gemäß angegriffen und unter dem Schutz der Staatsregierung vollzogen werden. Die Freigebung des Grundbesitzes ist die zweite Hauptbedingung die erfüllt werden muß um dem Ostseegebiet eine Zukunft zu schaffen, in welcher alle Bewohner des Landes das gleiche Interesse an der Wahrung ihrer Eigenthümlichkeit haben werden. Sollten

die Umstände bis dahin einen Ausbau der Verfassung ermöglichen, so steht ein Haus da, dem es auf die Länge an dem gewünschten „Dache“ nicht fehlen wird, das zu beschaffen wir eingestandener Maßen heute nicht im Stande sind.

Kehren wir an den Ausgangspunkt der vorliegenden Betrachtung, an die Beantwortung der Frage nach den Beziehungen des Ostseegebiets zu den übrigen Theilen des Reichs, zurück, so werden wir uns der Erkenntniß nicht verschließen können, daß die Zukunft uns den verschiedenen russischen Parteien gegenüber eine durchaus veränderte Stellung geben muß. In letzter Instanz behalten die Thatsachen immer Recht; das erwachte Nationalbewußtsein des russischen Volkes, das Bedürfniß desselben, die seinem Leben adäquaten staatlichen Formen zu schaffen, ist heute, wenn nicht eine vollendete, so doch eine unleugbare Thatsache. Dieser gegenüber geziemt es uns, ein richtiges Verständniß zu gewinnen; die national-russische Partei, eben weil sie auf dem Nationalitätsprincip steht, wird einer fremden Eigenthümlichkeit, wenn diese achtungswerthe Culturmomente aufzuweisen hat, auf die Länge die Anerkennung ihrer Berechtigung nicht entziehen können. In politischer Arbeit dürfen wir den Nationalrussen allerdings nicht nachbleiben: der Schatz unserer Jahrhunderte alten Cultur will sorgsam verwaltet sein, wenn er uns auch für Gegenwart und Zukunft vor der Nothwendigkeit wahren soll, von Almosen zu leben. Endlich wird es darauf ankommen, der lettisch-estnischen Bevölkerung auf der Grundlage des Gegebenen zu einem Zustande zu verhelfen, der sie nicht mehr dazu verleitet, ein fabelhaftes Glück aus irgend einer Höhe zu erwarten oder in irgend einer Ferne zu suchen. Zwar haben die Nationalen auch jetzt schon im kirchlichen und Rechtsleben eine Solidarität der Interessen mit uns, deren volle Bedeutung, namentlich in letzterer Beziehung, erst der kommenden Generation aufgehen wird; aber Grundbesitz, Freizügigkeit und ein für Alle gleicher Rechtsschutz müssen das Uebrige dazu thun, damit Letten und Esten dem Sirenenliede eines selbständigen Culturlebens (das ihnen von Leuten vorgesungen wird, die selber nicht daran glauben und längst entnationalisirt sind) zu lauschen aufhören und damit jene gelben, grünen und rothen Broschüren unmöglich werden, die bei aller ihrer Plumpheit und Gehaltlosigkeit uns doch immer wieder ein vernehmliche Memento mori zuzurufen scheinen.

K.

Anm. d. Red. Die „deutsche Partei", welche seit Peter d. Gr. die russische Volksthümlichkeit ignorirt und niedergetreten haben soll, ist eine beliebte Doctrin Jungrußlands. Ihr huldigen fast alle Fractionen von der byzantinisch und altmoskowitisch gesinnten bis zu der socialistisch und atheistisch fortgeschrittenen. Ihr begegnet man in den russischen Zeitungen und Revüen der letzten Jahre auf Schritt und Tritt, und auch dem Auslande wird sie allmälig eingeredet (vergl. z. B. Bodenstedts Fragmente aus Rußland, Einleitung). Es ist merkwürdig und lehrreich, sie auch unter uns selbst auftreten zu sehen, bei einem Verfasser, dessen Anschauungsweise offenbar durch die jungrussische Literatur beeinflußt ist. Mit seiner Erlaubniß werden wir hier aussprechen, worin wir ihm Recht und worin Unrecht geben. — Richtig ist es, daß die Solidarität der baltischen und der andern rußländischen Deutschen für die ersteren eine gefährliche Seite gehabt hat und in Gegenwart und Zukunft noch mehr haben muß. Wir haben einen Boden, in dem wir wurzeln, einen politischen Körper, in den wir aufgehen oder wenigstens bei etwas glücklicherer Gestaltung der Dinge aufgehen könnten; Jene sind ein Söldnerheer, Angehörige und Diener eines Staates, aber nicht Kinder eines Vaterlandes und von dem Volke, unter welchem sie leben, nicht als Brüder anerkannt. So verschieden die Zwecke sind, so sehr mögen auch die Wege geschieden werden. — Falsch aber ist die Auffassung, als ob die überströmende Auswanderung der Ostseeprovinzialen in den Militär- oder Civildienst des Reichs und die wenigstens in früheren Zeiten mächtige Einmischung in das russische Staatsleben eine Sache der bloßen Liebhaberei und des Temperaments gewesen sei, die auch anders sein konnte. Nicht in der Subjectivität eines Volks- oder Racencharakters, sondern in der Objectivität der Institutionen und Zustände wird der wahre Grund zu suchen sein. Nicht ein deutscher Schulmeisterdrang oder gar Herrschbegier trieb und treibt unsere Landsleute zur Auswanderung in die Capitale und bis zu den Ufern des stillen Oceans, sondern das Ungenügende der eigenen Lage. „Wir sind in der russischen Presse bisher nirgends Stimmen begegnet, welche den Finnländern ihre Selbständigkeit schmälern wollten" — so sagt der Verf. und findet den Grund davon in der rücksichtsvollen Zurückhaltung der Finnländer. Aber das Verhältniß von Ursache und Wirkung ist hier in ganz anderem Sinne geltend zu machen. Jene Zurückhaltung stammt nicht aus einem unerklärlichen Nationalcharacter der Finnländer, noch aus einer betreffenden Einsicht und Weisheit jedes

einzelnen Finnländers, sondern aus der politischen Stellung dieses Landes, dessen Angehörige sich als solche zu fühlen berechtigt sind. Wäre es möglich, die provinzielle Autonomie der Ostseeprovinzen gegenüber der centralisirenden Reichsregierung, in angemessenem, wenn auch immerhin bescheidenem Maße zu steigern, und würde zugleich alle mittelalterliche Nahrungs- und Rechtsverkümmerung im Innern beseitigt, so ist es gewiß, daß wir baltische Deutsche, sammt Letten und Esten, alsbald an Vaterlandsgefühl und an Unlust zum Auswandern niemanden nachstehen würden. Bei der gegenwärtigen Sachlage ist es nur gar zu natürlich, wenn von Liebe, Stolz, Hingebung und Opferfähigkeit höchstens in Bezug auf gewisse Corporationen, nicht auf das Land als Ganzes, und nur bei einem Bruchtheil der Bevölkerung, nicht in gleichem Maße bei allen Kindern des Landes, etwas aufzuweisen sein mag. — Falsch und ungerecht ist ferner der Urtheilsspruch über die geschichtliche Bedeutung der „deutschen Partei" in Rußland. Nach der Ansicht verschiedener russischer Schriftsteller, welche auch der Verf. des vorstehenden Aufsatzes mehr oder weniger sich angeeignet hat, ist sie gleichbedeutend mit Büreaukratie, Centralisation, amtlicher Vielschreiberei und Geheimthuerei, mit Unterdrückung der Volksthümlichkeit und sogar mit Spießruthen und Knute. Der Büreaukratismus aber ist keine specifisch deutsche Nationaleigenschaft, nicht einmal eine deutsche Erfindung, sondern eine allgemeine Culturphase der europäischen Menschheit, und wenn die Deutschen am meisten dazu gethan haben, ihn in Rußland zu importiren, so haben sich die Russen jedenfalls als empfängliche Schüler, ja als begabte Fortbildner des Systems erwiesen, und dieses, glauben wir, keineswegs zu so großem Unsegen für Volk und Land, als jetzt die Partei, „welcher die Zukunft Rußlands berechtigter Maßen angehört", zu predigen nicht müde wird. Die „Volksthümlichkeit" ist eine große Sache, aber mehr für die Phantasie und künstlerische Auffassung als für praktisch-politische Zwecke. Die moderne Ueberspannung des Nationalitätsprincips ist bekanntlich ausgegangen von archäologischen und ethnographischen Studien; verliebt in Volkslieder, mythologische Urzeitreste, nationale Sitten und Trachten, hat die betreffende Literatenschule verschiedener osteuropäischer Völker allmälich die Illusion entwickelt, als ob auch das bewußte Tagesleben der Völker aus dem dunkeln Urstoff der genealogischen Naturbestimmtheit heraus zu construiren wäre. Was aber entscheidet das Princip dieser oder jener „Volksthümlichkeit" z. B. über die Frage, ob Prohibitivsystem oder Freihandel? ob Censur oder Preßgesetz? ob Anklage- oder In-

quisitionsprozeß? ob Centralisation oder Selfgovernment? Die ganze Cultur- und Machtentwickelung Rußlands war gewiß nicht in's Werk zu setzen ohne den von Peter d. Gr. vollzogenen Bruch mit einem in sich verrottenden Volkswesen und schwerlich ohne die deutschen Lehrmeister büreaukratischen Schlages. Man streiche aus der russischen Geschichte, zugleich mit Katharina II., die Ostermann, Münnich, J. J. Sievers, auch den „Tyrannen“ Biron, die Unzahl deutscher Generale und Staatsbeamten, dazu die Akademiker Pallas, Müller, Schlözer rc. und so hinunter bis zu den Regimentsärzten und Apothekern ostseeprovinzialer Abstammung, und man frage sich, ob es wol auch ohne alle diese „so herrlich weit“ zu bringen war. „Wir haben der Sache des Reichs eben so schlecht gedient, wie unserer eigenen“ — meint der Verf.; es muß aber in Wahrheit gesagt werden, daß wir dem Reich sehr gut gedient und nur uns selbst vergessen haben. Zwar hat der „Denj“ noch unlängst wieder von den Vorrechten gesprochen, mit welchen wir zum Schutz unserer Nationalität ausgerüstet sein sollen. In kirchlicher Beziehung aber sind wir nicht bevorzugt, sondern ungemein benachtheiligt, und in welcher andern wir irgend etwas voraus hätten, das als Gesetzesschranke gegen die Concurrenz der „Reichsgenossen“ gelten könnte, mag man zu sagen versuchen. Die Slavophilen und andere „Reichsgenossen“ haben sehr falsche Vorstellungen von der Natur und Wirkung unserer „Privilegien“, von denen schon im vorigen Hefte dieser Zeitschrift gesagt wurde, daß sie nur „Pfähle im eigenen Fleisch sind“. — Mit den provinzialpolitischen Anschauungen, welche der Herr Verf. gegen das Ende seines Artikels ausspricht, können wir uns nur einverstanden erklären; aber er scheint uns in einen eigenthümlichen Widerspruch mit sich selbst gerathen zu sein, wenn auch er der Nationalität im ethnographischen oder genealogischen Sinne die erste Stelle in der Politik geben will und doch gegen die sogenannte junglettische Richtung polemisirt. Ist doch auch diese eine Ausgeburt derselben Uebertreibung des Nationalitätsprincips, welche wir an dem Verf. zu bekämpfen nicht umhin gekonnt haben.

Bruchstück einer livländischen Correspondenz.

Das letzte Heft der „Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche" enthält einen Aufsatz, der auf meine December-Correspondenz Bezug nimmt und gegen den ich mich meiner Haut zu wehren um so mehr veranlaßt bin, als mir manches in demselben Zusammenhange Vorgebrachte sehr wohl gefallen oder sogar zur Belehrung gereicht hat.

„Die theologische Facultät zu Dorpat vor dem Forum von Zeitungen" — so lautet die Ueberschrift des erwähnten Artikels. Nun! eine bestimmte Zeitung kann gut oder schlecht sein, im allgemeinen aber ist das Forum achtbar genug, ja sogar eines der höchsten in der gegenwärtigen Welt. Es gab eine Zeit, wo Kaiser und Könige, um die öffentliche Meinung zu gewinnen, auf die Facultäten recurrirten und als die wirksamste Legalisirung ihrer Thaten das Gutachten einer Juristen-Facultät nachsuchten. Aber wie selten sind in unserem Jahrhundert die Facultäts-Gutachten geworden, und vielleicht wird nimmer eines eingeholt werden. Was die Facultäten eingebüßt, das haben die Zeitungen an Macht und Ansehen gewonnen. Ob diese Wendung Gutes oder Böses bedeute, darüber ist hier nicht zu reden. Ich constatire nur die Thatsache und möchte nur von der angeführten Ueberschrift den Schein abwenden, als ob in ihr etwas von Unmuth oder Verachtung zu liegen brauche.

Ich schreibe jetzt die mich betreffende Stelle von Anfang an aus, bis ich an einen Punkt gelange, wo ich meinerseits den Vortheil eines Ausfalls ersehe:

„Wenn z. B. der Verfasser der livländischen Correspondenz in der Baltischen Monatsschrift (1862 Heft XII) sagt, daß in der neuesten Zeit auch die Theologie zum ersten Male in den Strudel publicistischer Debatte hineingerathen sei, nachdem sie, wie der Correspondent hinzufügt, sich seit Decennien hinter Wall und Graben verschanzt habe; wenn er darauf hinweist, daß es nun doch auch zwei Predigern zu eng im Schlosse geworden sei, so daß einer von ihnen mit dem Rufe „Wo hinaus?“ seiner Sehnsucht nach freierer Aussicht Luft gemacht habe: so sollte man meinen, und Viele werden es sicherlich meinen, das sei alles genau so, wie er sage und schreibe und drucke. Und sie werden sich mit ihm freuen über die beiden Schwalben die das Nahen des Sommers verkünden und werden mit ihm klagen über den langen, langen Winter, der „seit Decennien“ gedauert hat. Und doch hat der Mann nicht Recht sondern Unrecht. Er hat sich das so zurecht gelegt und glaubt mit großer Zuversicht an sich selbst. In Wirklichkeit ist es im Jahre 1862 in keinem Stücke anders geworden, als es vor dem letzten Jahre gewesen. „Unsere Theologie“ kann sich gerade dessen rühmen, wenn es ein Ruhm sein soll, daß sie früher als irgend sonst jemand hier zu Lande an das Tageslicht getreten ist, die Oeffentlichkeit und „publicistische Debatte“ nicht gescheut und Verbindung anzuknüpfen gesucht hat mit den Kreisen der allgemeinen Bildung und mit den Gemeinden. Kurz „unsere Theologie“ hat Wälle und Gräben gezogen, wie jeder vernünftige Mann thut, der nicht schlafen sondern wirken will und der da weiß, daß es keine Wirksamkeit giebt ohne Kampf und Streit und daß es im Streit keinen Sieg giebt ohne sichere Operationsbasis. Aber die Theologie hat dann auch keinen Anstand genommen, die Festung im Rücken, auszuziehen in die angrenzenden Gefilde und Verkehr zu suchen mit dem umwohnenden Geschlecht; sie hat sich nicht gescheut, die Differenzen in ihrer eigenen Mitte vor aller Augen zu besprechen und auszukämpfen. Oder ist es nicht wahr, daß unsere Pastoren schon seit zwei „Decennien“ ein öffentliches Organ besitzen in den „Mittheilungen und Nachrichten“, die Dr. Ulmann in wahrhaft kirchlichem Sinne begründete und mit weisem Takte leitete“?

Hier halte ich an. Also in wahrhaft kirchlichem Sinne hat Dr Ulmann seine theologische Zeitschrift begründet und mit weisem Takt hat er sie geleitet. Das sagt jetzt ein Mitglied der theologischen Facultät zu Dorpat. Was aber sagt dieselbe Facultät anno 1846? Bis zu dem genannten Jahre stand in dem Titel der Ulmannschen Zeitschrift: „unter-

Mitwirkung der Glieder der theologischen Facultät an der Universität Dorpat"; plötzlich verschwand dieser Zusatz, ohne daß die meisten Leser der Zeitschrift erfahren haben mögen, wie und warum? In Riga freilich — wo seit der bewußten Katastrophe, welche seinen Namen zu dem populärsten im Lande gemacht hatte, Ulmann lebte — konnte die Sache kein Geheimniß bleiben und der Wortlaut des Absagebriefes von der theologischen Facultät an den Herausgeber der „Mittheilungen und Nachrichten" ging hier von Mund zu Munde. Ich habe ihn damals so oft und mit so entrüsteter Abwägung der gebrauchten Ausdrücke zu hören bekommen, daß ich ihn auch jetzt noch und wahrscheinlich fehlerfrei niederschreiben könnte. Insofern es hiebei nicht blos auf die Thatsache der Absage, sondern auch auf der Wortlaut ankommt, bedaure ich, mich zu der Mittheilung nicht für berechtigt halten zu können. Da es aber, wenn ich mich nicht irre, ein officielles Dekanatsschreiben war, so kann die jetzige Facultät (mit völlig verändertem Personalbestande) selbst nachsehen, ob sie in allen Dingen und auch in Bezug auf jenes Schreiben die Continuität und Solidarität mit ihren Vorgängern aufrecht zu erhalten gesonnen ist. Hr. Dr. v. Engelhardt hat gesagt, jeder Vernünftige ziehe Wälle und Gräben, um sich eine sichere Operationsbasis zu schaffen; aber die Theologie habe auch keinen Anstand genommen, die Festung im Rücken, auszuziehen in die angrenzenden Gefilde und Verkehr zu suchen mit dem umwohnenden Geschlecht. Ich denke, wenn er das erwähnte Aktenstück gekannt hätte, er wäre veranlaßt gewesen, noch hinzuzufügen, daß der „vernünftige Mann", je nach veränderter Zeit und Lage, von den aufgeführten Festungswerken auch wieder etwas aufgiebt oder abbricht.

Und dieses ist es was ich mit „Wall und Graben" in meiner December-Correspondenz gemeint habe: nämlich die innerliche Exclusivität der Doctrin, die sich auf immer engeren Raum zurückzog und endlich auch gegen einen Ulmann verschanzte. Hr. Dr. v. Engelhardt hat mich so mißverstanden, als ob ich unseren Predigern und Theologie-Professoren vorgeworfen hätte, daß sie sich in clericaler Engherzigkeit von dem Verkehr mit der Laienwelt zurückgezogen. Das zu behaupten ist mir nicht in den Sinn gekommen, obgleich die drei betreffenden Zeilen in der That zu dem Mißverständniß Anlaß geben konnten. Willig erkenne ich die Beweisführung meines Gegners an, daß die „Krankheit genannt Publicitätsscheu" (Schlözer) bei unseren Theologen weit weniger als bei unseren politischen Corporationen endemisch zu nennen sei.

Die „publicistische Debatte" oder das „Forum der Zeitungen" ist

nun einmal nicht zu entbehren. Wenn wir z. B. jetzt erfahren, daß die Stellung der Facultät zu der einstigen Ulmannschen Redaction der „Mittheilungen und Nachrichten" sich im Laufe der Zeit verändert hat, wem verdanken wir diese folgenreiche Einsicht? Die Herausgabe der Synodalprotocolle und der beiden theologischen Zeitschriften war für sich allein nicht wirksam genug; es ist Thatsache, daß sie bis auf die neueste Zeit (namentlich bis auf den Gulekeschen Aufsatz) fast ausschließlich von Theologen gelesen wurden. Erst das Feuilleton der Rigaschen Zeitung und die Correspondenzen der Baltischen Monatsschrift haben auch das „Publikum" zur Lectüre der „Mittheilungen und Nachrichten" sowie der „Zeitschrift für Theologie und Kirche" angeregt. Wenigstens dieses Verdienst uns zuzugestehen, wird man sich gewöhnen müssen, und wenn Herr Dr. v. Engelhardt, in Folge des erwähnten Mißverständnisses, die Erklärung nicht unterlassen konnte, mich nur berücksichtigt zu haben, um an dem livländischen Correspondenten ein Beispiel zu geben, „wie wenig Grund vorhanden ist, das Gedruckte immer für richtig zu halten", so wird er mit der Zeit hoffentlich noch zugeben: wenn nicht richtig, so doch nützlich — d. h. genau dasselbe, was wir von seinen publicistischen Arbeiten im allgemeinen zu denken schon jetzt tolerant genug sind.

Redacteure:
Th. Bötticher. A. Faltin. G. Berkholz.

Druckfehler im Märzheft:

S. 200 Z. 15 v. o. lies: sondern gleichsam organisch zusammenhängt.

" " " 28 " " " die sie begleiten.

" " " 30 " " " Schwebe st. Schranke.

Inhalt.

Ueber wissenschaftliche Congresse, von Mädler . Seite 381.
Ludwig Uhland, von A. F. Kraunhals . . . „ 392.
Die Auflösung des Verbandes der livländischen Landgemeinden, von A. v. Samson-Himmelstiern . . . . „ 409.
Ueber livländische Arbeiterverhältnisse und Agrarzustände, von A. Punschel . . . . „ 419.
Aus Sibirien, von J. L. . . . . „ 436.
Wir und die Anderen, von X . . . . „ 457.
Bruchstück einer livl. Correspodenz . . . . . „ 466.

Die „Baltische Monatsschrift“ erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga“ erbeten.

Baltische Monatsschrift.

Siebenten Bandes sechstes Heft.

Juni 1863.

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1863.

In N. Kymmel's Buch- und Antiquariats-Handlung in Riga ist zu haben:

Mellin, Graf L. A. v., Atlas von Lief- und Ehstland, oder von den beiden Gouvernements und Herzogthümern Lief- und Ehstland und der Provinz Oesel. Entworfen nach geometrischen Vermessungen, den neuesten astronomischen Beobachtungen und nach sorgfältiger Untersuchung und Kenntniß der Gegenden. 15 von namhaften Künstlern in Kupfer gestochene Karten. Imp.-Fol. Riga und Leipzig 1791—1798 color. mit den Wappen der Kreisstädte und andern Abbildungen. In Umschlag geheftet . . . 7½ Rub.
In Halbcattunband gebunden . 9 „

Inhalt: Titelblatt und Vorrede. 1) Liefland nach der Eintheilung Heinrichs des Letten 1562 2) Der Rigasche Kreis. 3) Der Wendensche Kreis 4) Der Wolmarsche Kreis. 5) Der Walksche Kreis. 6) Der Werrosche Kreis. 7) Der Dörptsche Kreis. 8) Der Fellinsche Kreis. 9) Der Pernausche Kreis. 10) Arensburgsche Kreis oder die Insel Oesel. 11) Der Revalsche Kreis. 12) Der Baltischportsche Kreis. 13) Der Wesenbergsche Kreis. 14) Der Weissensteinsche Kreis. 15) Der Habsalsche Kreis.

Jede dieser Kreiskarten, mit Ausnahme der Rigaschen, ist auch einzeln zum Preise von 75 Kop. zu haben. Der Werth dieses Kartenwerkes, ein Werk 14-jähriger angestrengter Thätigkeit und noch heute von großer practischer Brauchbarkeit, ist allgemein anerkannt. Wir citiren hier nur Bray, Mémoire sur la Livonie: „Cette carte est d'une perfection que j'ai été à même de vérifier et qui surpasse tout ce que je connais de plus estimé dans ce genre."

Wappenbuch, vollständiges, des Kurländischen Adels, unter Aufsicht der für die Bearbeitung der ritterschaftlichen Genealogie niedergesetzten Kommission. Lithographirt und herausgegeben von Schabert. 4° Mitau. 1856 320 Wap. 8 Rub.

Hupel, A. W., Nordische Miscellaneen 28 Thl. und Neue nordische Miscellaneen 18 T. Riga und Leipzig. 1781—1798 compl. . . 30 Rub.

Gadebusch, F. K., Livländische Jahrbücher. 4 Thle. in 9 Bänden. Riga 1780—1783 complet . . . 12 Rub.

Von Hupel sowohl wie von Gadebusch sind complete Exemplare selten und schwer zu verschaffen.

Bergmann, Benj., historische Schriften 2 Thl. Leipzig 1806. (3 Rub.) 2 Rub.
(I. Thl. Joh. Reinh. v. Patkul vor dem Richterstuhl der Nachwelt. II. Thl. die Kalenderunruhen in Riga in den Jahren 1585 bis 1590.)

Hupel, A. W., Ehstnische Sprachlehre für beide Hauptdialecte d. revalschen und d. dörptschen, nebst einem vollständigen Wörterbuche. gr. 8°. Riga 1780. (2½ Rub.) 1 Rub. 50 Kop.

Jannau, H. v., Geschichte von Lief- und Ehstland pragmatisch vorgetragen 2 Theile. Riga 1793 bis 1796. (2½ Rub.) . . 1 Rub. 30 Kop.

Cederhielm, Jo., Faunae Ingricae prodromus, exhib. methodicam descriptionem insectorum agri Petropolitani, praemissa mammalium, avium, amphibiarum et piscium enumeratione; cum 3 tabb. ad vivum pictis. 8maj Lips. 1798. (2 Rub.) . . . . . 1 Rub.
(Die 3 Tafeln enthalten nur col. Insecten-Abbildungen.)

Glück's ausführliche Erläuterung der Pandecten, nach Hellfeld, ein Commentar, fortges. von Mühlenbruch und Fein. 45 Bde. und 3 Reg. Bde. dazu Glück's Intestaterbfolge. Erlangen 1797 bis 1858 (87½ Thlr.) geb. . 27½ Rub.

Rechtslexicon für Juristen aller deutschen Staaten, redig. v. Weiske 15 Bde. und Repertorium. Leipzig 1839 bis 1862. (64½ Thlr.) . 36 Rub.

Die Gerichtsverfassung in Preußen.

Das hoffnungsreiche Reformwerk, welches den Ostseeprovinzen aus der Anpassung des Fundamental-Reglements zur Umgestaltung der Rechtspflege im russischen Reiche auf die eigenthümlichen Rechts- und Verfassungsverhältnisse derselben erwachsen wird, ist bereits in diesen Blättern wiederholt besprochen worden. Für die allseitige Erwägung dieses alle Stände, Berufs- und Lebenskreise tief berührenden Gegenstandes der Gesetzgebung wird es nicht unwichtig sein, den Blick einmal vergleichend darauf zu richten, welche Gestalt der in Rede stehende Zweig am Baume des öffentlichen Lebens in dem den Ostseeprovinzen zunächst gelegenen deutschen Staate angenommen hat. Der Aufsatz über „die Reform der Rechtspflege in den Ostseeprovinzen“ hat es sich zur besondern Aufgabe gemacht, aus den Rechts- und Verfassungseigenthümlichkeiten Liv-, Est- und Kurlands diejenigen Abweichungen herzuleiten, welche die Grundsätze des Fundamental-Reglements hier zu erleiden haben würden. Ebenso wird eine vergleichende Betrachtung der Rechtspflege-Einrichtungen in Preußen das Hauptgewicht darauf legen müssen, worin dieselben sich von den im Fundamental-Reglement angeordneten und von den in jenem Aufsatze speciell für die Ostseeprovinzen vorgeschlagenen Einrichtungen unterscheiden.

Es ist erfreulich, daß des Uebereinstimmenden mehr ist als des Abweichenden, erfreulich deshalb, weil es ein Beweis der Vernünftigkeit der aus den heutigen europäischen Staatsideen resultirenden Rechtspflege-Einrichtungen ist, wenn sich die öffentliche Meinung der verschiedensten Völker

gleichmäßig für dieselben ausspricht; erfreulich aber auch deshalb, weil die Gleichartigkeit des Gerichtswesens besonders dazu beiträgt, das Vertrauen der Nationen zu einander zu erhöhen, ihren friedlichen Verkehr zu befestigen.

In dem gegenwärtigen Aufsatze sollen die Rechtspflege-Einrichtungen in Preußen nur von der Seite der Gerichtsverfassung aus betrachtet, die Grundsätze des Verfahrens in Civil- und Strafsachen dagegen einem besondern Aufsatze vorbehalten werden. Wir haben es hier also hauptsächlich mit den im ersten Theil des Fundamental-Reglements berührten Gegenständen zu thun, und werden auf das Verfahren nur so weit Rücksicht nehmen, als es zur Beschreibung der amtlichen Wirksamkeit der einzelnen Behörden erforderlich ist; wir müssen aber, da eine vergleichende Darstellung der preußischen Gerichtsverfassung ohne kritische Seitenblicke der Absicht dieser Besprechung nicht entsprechen würde, in einigen einleitenden Worten nach allgemeinen staatsrechtlichen Principien die Grenzen des Gebietes der richterlichen Gewalt aufzeigen, um daran prüfen zu können, wieweit diese Grenzen in Preußen bei der Gerichtsorganisation eingehalten oder eingeengt oder überschritten sind.

Das Fundamental-Reglement verkündet im § 1 den im modernen Staatsrecht als Axiom geltenden Grundsatz der Trennung der richterlichen Gewalt von der executiven, administrativen und legislativen Gewalt. In den meisten Staaten aber, in denen dieser Grundsatz schon zu geltendem Rechte geworden, ist derselbe nicht rein durchgeführt, da zwar die Grenzen nach den Gebieten der executiven und legislativen Gewalt hin meistens streng eingehalten, aber die Grenzen zwischen dem Gebiete der richterlichen und administrativen Gewalt mannigfach verwischt geblieben sind. Der Grund dieser Erscheinung ist darin zu suchen, daß man die Scheidung nicht nach streng rationellen Principien, sondern unter Mitberücksichtigung der schon bestehenden und eingewohnten Einrichtungen vollzogen hat. Daß die Proclamirung mehrerer sachlich unterschiedener Staatsgewalten nicht eine Zerreißung der ihrem Begriff nach einheitlichen Staatsgewalt in mehrere von einander unabhängige Staatsmächte, was eine Mehrheit der Staaten im Staate herbeiführen würde, zu bedeuten habe, bedarf im Hinblick auf den heutigen Standpunkt der Staats- und Rechtsphilosophie keiner Ausführung mehr. Die in sich einheitliche Staatsgewalt, die machtbekleidete Repräsentantin und Vollstreckerin des allgemeinen vernünftigen Willens, kann aber nach den verschiedenen Richtungen, in denen sie sich äußert und

bethätigt, unterschieden, und in jeder dieser besonderen Sphären verfassungsmäßig im Interesse der Abwehr unberechtigter Einflüsse an besondere Formen gebunden, mit besonderen Cautelen umgeben werden. In monarchischen Staaten ist der Fürst das Ich der Staatsgewalt, sein Wille ist der Ausfluß aller Aeußerung der Staatsgewalt; aber dieser Wille kann verfassungsmäßig je nach den einzelnen Gewaltsphären verschiedenartig beschränkt, die rechtsgiltige Bethätigung desselben in bestimmte formelle Bahnen gewiesen werden. So kann das Gesetz den Souverän in der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt an die vorausgegangene Zustimmung oder consultative Beschließung gewisser Staatskörper binden und in der Vollstreckung der Gesetze durch die Organe der öffentlichen Gewalt, in dem Verhältnisse des Souveräns zu den in seinem Namen handelnden Organen, je nach der besonderen Aufgabe der letzteren, den persönlichen Willen des Souveräns mehr oder weniger hervortreten und durchgreifen oder zurücktreten lassen.

Die Anstalten, welche den auf Waffengewalt beruhenden Schutz des Staates betreffen, die Heereseinrichtungen, können nur dann ihre Aufgabe erfüllen, wenn sie von dem Princip einer streng und consequent durchgeführten Disciplin getragen und dadurch befähigt werden, den Willen des Souveräns rasch und unfehlbar zu vollstrecken, wogegen bei den Anstalten der eigentlichen Staatsverwaltung den Behörden als Vertretern des Souveräns eine nach oben hin freiere Stellung gegeben werden kann. Dies ist der Punkt, auf welchem das Axiom der Trennung der richterlichen von den übrigen Aeußerungen der Staatsgewalt entsprungen ist. Nicht blos die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der Theilung der Arbeit hat dies Postulat erzeugt, sondern vielmehr die Ueberzeugung, daß die richterliche Gewalt, im geraden Gegensatze zur Militairgewalt, ihrer Aufgabe nur dann völlig entsprechen, ihre Idee nur dann rein und unbeirrt realisiren könne, wenn sie zwar im Namen und Auftrage des Souveräns aber in völliger Unabhängigkeit von seiner Meinung und seinem Willen geübt werde. Dies ist der politische Gedanke jenes Axioms, und es fragt sich daher, wenn man nach dem Inhalt und den Grenzen der richterlichen Gewalt sucht, lediglich darum, welche Geschäfte der Staatsverwaltung dieser besonderen Rechtscautel bedürfen.

Man hat sich vielfach bemüht, eine kurze Definition der richterlichen Gewalt zu geben. Kant definirt sie z. B. „als Zuerkennung des Seinen eines Jeden nach dem Gesetz“ (metaphysische Anfangsgründe der Rechts-

lehre § 45), Hegel als „die Erkenntniß und Verwirklichung des Rechts im besonderen Falle, ohne die subjective Empfindung des besonderen Interesses“ (Grundlinien der Philosophie des Rechts § 219); aber diese Definitionen sind meistens zu weit, da auch die Verwaltung im engern Sinne, die Administration, Jedem das Seine nach dem Gesetze, z. B. bei Vertheilung der Steuern, zuzumessen, das Recht im besonderen Falle zu erkennen und zu verwirklichen hat, z. B. bei der Reclamation eines gesetzlich freizulassenden Rekruten.

Es ist vielmehr die politische Maxime, daß die Freiheit der Person gegenüber der Strafgewalt und die ungetrübte Lauterkeit der Entscheidung von Privatrechtsstreitigkeiten eines Schutzes bedürfe gegen das subjective Meinen und Belieben eines Einzelnen, besonders des jeder Privatperson an Macht und Einfluß unvergleichbar überlegenen Trägers der Staatsgewalt, — diese Maxime ist es, welche die Unabhängigkeit des Strafrichters und des Prozeßrichters von den Einflüssen des Souveräns auf ihre Amtsthätigkeit erheischt. Es soll nicht geleugnet werden, daß die Trennung der Justiz von der Administration auch aus technischen Gründen der Zweckmäßigkeit gerechtfertigt ist, aber das charakteristische Unterscheidungsprincip ist jenes politische, welches allein einen Anhalt dafür gewährt, was wesentlich Gegenstand der richterlichen Gewalt ist. Danach gehört zum Wesen derselben lediglich die Ausübung der Strafgewalt und die Entscheidung und Vollziehung in Privatrechtsstreitigkeiten, der Straf- und der Civilprozeß *).

Die Maxime der Trennung der Justiz von der Administration ist in ihrer ganzen Schärfe und Tragweite erst im laufenden Jahrhundert aufgestellt worden, und zwar in Folge der tiefen politischen Bewegung, in welcher die Nationen des Continents begriffen sind, und deren Ziel die Fortentwickelung des Staatswesens zu festen, unbeugsamen Rechtszuständen ist. Das dabei in immer weiterem Umfange geltend gewordene sogenannte constitutionelle Princip ist nur eine, allerdings die wichtigste Form dieser Bewegung, erschöpft sie aber nicht, die Etablirung des Rechtsstandes ist

*) Sehr interessant und von einem gediegenen staatsmännischen Standpunkte aus behandelt diese Frage die kleine Schrift „Ob Justiz, ob Verwaltung? von H. E. A. v. Thielau, Landesältesten des Königl. Sächs. Markgrafthums Oberlausitz. Bautzen, Robert Helfer, 1858“ Obgleich wir von dem streng conservativen Standpunkt des Verfassers vielfach abweichen, empfehlen wir doch diesen scharfsinnigen Beitrag zu der Justizorganisationsfrage in Sachsen der Würdigung unserer Leser.

ebensowenig von der Existenz einer Verfassungsurkunde abhängig, wie umgekehrt die Emanirung einer Verfassungsurkunde nicht immer die Verwirklichung des Rechtsstaates bewirkt.

Immerhin aber fällt die Aufstellung jener Maxime zeitlich mit den Verfassungsbestrebungen der Continental-Nationen im laufenden Jahrhundert zusammen und kann daher in früherer Zeit für die Justizpflege-Einrichtungen nicht maßgebend gewesen sein. So ist es auch in Preußen, und es wird deshalb unsere Aufgabe sein, darzustellen, wann und wie man in Preußen jene Maxime in allen ihren Postulaten zu realisiren bestrebt gewesen ist.

Herr v. Thielau zählt in der so eben bezeichneten Schrift als die Erfordernisse einer tüchtigen Justizpflege, welche den heutigen Staatsrechtstheorien entspreche, folgende auf:

1) Unabhängigkeit des richterlichen Personals, durch Unabsetzbarkeit desselben, oder auch durch Bestellung von Richtern aus der Mitte des Volks,

2) Findung des Rechts für jede Person unter gleicher Form in gleicher Sache,

3) Formen, die bei Findung des Rechts zu beobachten, und

4) Besetzung der Gerichte mit Männern, welche der Gesetze und des Rechts kundig sind.

Diese Erfordernisse finden sich in den heutigen Rechtspflegeeinrichtungen Preußens, wie wir sehen werden, im Wesentlichen vor, doch kann nicht geleugnet werden, daß noch Manches der bessernden Hand bedarf.

Beginnen wir mit einem summarischen Rückblick auf die geschichtliche Entwickelung der preußischen Gerichtsverfassung.

Der preußische Staat in seinem jetzigen Umfange hat erst seit 1815 eine allen Gebietstheilen gemeinsame Geschichte. Er enthält 1) Gebietstheile, die zum ehemaligen deutschen Reiche gehört haben, 2) das Gebiet des ehemaligen Herzogthums, späteren Königreiches Preußen, und 3) Stücke der ehemaligen polnischen Republik. Die Gebietstheile des ehemaligen deutschen Reiches haben eine gemeinsame geschichtliche Basis in den Rechtszuständen des Reiches vor der Ausbildung der Territorialgewalt der Reichsstände, und haben daher, obgleich sie zu sehr verschiedenen Zeiten dem

Kernland des preußischen Staates, der Kurmark Brandenburg, angefügt sind, und vorher sehr verschiedene Schicksale gehabt haben, doch in den Grundzügen der Gerichtsverfassung Manches gemeinsam gehabt und behalten. Hiervon machen nur die auf dem linken Rheinufer belegenen Theile der jetzigen Rheinprovinz insofern eine Ausnahme, als dieselben zur Zeit ihrer Zugehörigkeit zu Frankreich während der Republik und dem ersten Kaiserreich ihrer früheren deutschen Gerichtseinrichtungen gänzlich entkleidet worden sind und die französische Gerichtsverfassung erhalten haben, und ihnen die letztere auch nach Erwerbung der Lande durch Preußen belassen ist. Es sind nun zwar seither, namentlich in den letzten Jahrzehnten, manche Schritte gethan, um die Rechtseinheit zwischen den linksrheinischen Landestheilen und dem übrigen Staatsgebiete zu befördern, sie beziehen sich aber bis jetzt fast ausschließlich auf das Gebiet des materiellen Rechts (gemeinsames Strafgesetzbuch, Wechselrecht, Handelsrecht) und der Administration, und haben die Gerichtsverfassung in der Hauptsache unberührt gelassen. Wir können also, da es uns nur auf die Darstellung der specifisch-preußischen Gerichtsverfassung ankommt, die linksrheinischen Institutionen außer Acht lassen, und hinsichtlich ihrer auf die Gerichtsverfassung Frankreichs hinweisen. Von den übrigen Gebietstheilen der ersten Kategorie waren zwar in denjenigen Ländern, welche zu dem ephemeren Reiche des Königs Jérome von Westphalen gehört hatten, auch die cinq codes eingeführt, bei ihrem Rückfall, resp. ihrer Zutheilung an Preußen wurde aber das dort überall unliebsam gebliebene französische Recht wieder ganz beseitigt und der neue Rechtszustand an die vor der Errichtung des Königreichs Westphalen vorhanden gewesenen Institutionen geknüpft, und zugleich eine möglichst weitgehende Gleichartigkeit mit den Stammlanden der Monarchie erstrebt.

Das nicht zum deutschen Reiche gehörig gewesene ehemalige Herzogthum, spätere Königreich Preußen, das den Haupttheil der jetzigen Provinz Preußen bildet, hatte von jeher das Muster für seine öffentlichen Einrichtungen in Deutschland gesucht, es hatte daher nach der Erwerbung des Landes durch die Kurfürsten von Brandenburg keine Schwierigkeit, die dortige Gerichtsverfassung gleichartig mit der der Stammlande fortzuentwickeln. Aus diesem Grunde schließt sich dasselbe dem Gebiete, auf welches sich unsere Darstellung bezieht, ohne Weiteres an.

Anders liegt die Sache in Betreff der zur ehemaligen polnischen Republik gehörig gewesenen Landestheile. Von denselben hatte der im

Jahre 1815 an Preußen zurückgefallene Theil des Herzogthums Warschau, der fast ganz zusammenfällt mit der jetzigen Provinz (Großherzogthum) Posen, zur Zeit des Herzogthums Warschau mit einer polnischen Ueberarbeitung des Code Napoléon auch die französische Gerichtsverfassung in ihren wesentlichen Einrichtungen adoptirt. Polnischerseits wurde auf die Beibehaltung der Principien dieser Gerichtsverfassung Werth gelegt, und die preußische Regierung fand es nicht rathsam, die einmal beseitigte Privatgerichtsbarkeit des polnischen Adels wieder herzustellen; auch war an leitender Stelle das Institut des eximirten Gerichtsstandes bereits im Princip verurtheilt. Aus dem Zusammenwirken dieser Rücksichten entstand eine im Jahre 1817 gegebene besondere Gerichtsverfassung für das Großherzogthum Posen. Dieselbe hat mit mancherlei Wandelungen bis zum 1. April 1849 bestanden, von wo ab die Provinz an der allgemeinen Gerichtsverfassung Theil nimmt. Wenngleich letztere in manchem Zuge auf den mit den früheren Posener Institutionen gemachten Erfahrungen beruht, so können wir doch, ohne zu weitläuftig zu werden, diese beseitigten Institutionen nicht in den Kreis unserer Darstellung ziehen. Die übrigen ehemals polnischen Landestheile haben seit der Zeit ihrer Einverleibung in den preußischen Staat an allen Einrichtungen der Provinz Theil genommen, denen sie zugelegt worden sind.

In einem kleinen rechtsrheinischen Bezirke und in Neuvorpommern, wo nicht das preußische Landrecht, sondern das gemeine Recht gilt, haben bis zum 1. April 1849 Gerichtseinrichtungen bestanden, die sich sehr wesentlich von den allgemeinen Einrichtungen unterschieden; einige Besonderheiten sind auch seitdem noch beibehalten, eben so wie in Hohenzollern, wo mit dem Jahre 1852 die heutige preußische Gerichtsverfassung, unerheblich modificirt, eingeführt ist. Das kleine neuerdings von Oldenburg erworbene Gebiet an der Jade ist der oldenburgischen Gerichtsverfassung angelehnt. Alle diese Specialitäten liegen unserer Aufgabe fern.

Die Justizeinrichtungen des gemeinen preußischen Rechtes (zum Unterschiede von den localen Besonderheiten) wurzeln in den ehedem im deutschen Reiche herkömmlichen Einrichtungen. Die Einrichtung des kaiserlichen Hofgerichts unter Kaiser Friedrich II. und das nach demselben Muster eingerichtete Reichs-Kammergericht unter Kaiser Maximilian (1495) war für Deutschland der Anstoß für eine Verbesserung der Justizverwaltung, welche sich besonders in der durch jenes oberste Reichsgericht in seinen Entscheidungen letzter Instanz herbeigeführten größeren Einheit der

Rechtsgrundsätze und durch die nach dem Muster der Reichsgerichte in den Territorien der Reichsstände bewirkte Einrichtung collegialischer Landesgerichte kund gab. Der jüngste Reichsabschied von 1654, welcher eine durchgreifende Reform des Prozesses bezweckte, war das letzte Reichsgesetz dieser Gattung, seitdem ist eine Verbesserung der Justizpflege nur von der territorialen Gesetzgebung der Reichsstände ausgegangen. In der Mark Brandenburg hatte schon der Kurfürst Friedrich I. im Jahre 1425 das Hof- und Kammergericht gestiftet, das von Joachim I. 1516 und 1526 umgestaltet wurde. Das Kammergericht war seinem ersten Ursprunge nach ein Richtercollegium zur Bearbeitung solcher Rechtsangelegenheiten, welche an den Landesherrn selbst und dessen Kabinet, sei es in erster Instanz oder im Wege der Supplikation gebracht wurde. Nachdem Kaiser Rudolph das den Kurfürsten in der goldenen Bulle zugesicherte privilegium de non appellando*) dem Kurhause Brandenburg im Jahre 1589 bestätigt hatte, war das Kammergericht in Berlin zugleich das höchste Landesgericht; allmälig aber bildete es sich zu dem Provinzial-Obergerichte der Kurmark um, jedoch blieb ein Senat desselben oberste Instanz für die meisten Landestheile, bis dieser mit dem Namen Geheimes Obertribunal als selbständige Behörde constituirt wurde. Bei der Erwerbung neuer Landestheile wurden die vorgefundenen Justizeinrichtungen großentheils beibehalten, jedoch meistens die etwa vorhandenen Obergerichte nach dem Vorbilde des Kammergerichts organisirt. Da selbst die Verwaltung so wenig centralisirt war, daß es in den meisten ehemals selbständigen Landestheilen Provinzialministerien gab, so kann es nicht verwundern, daß mehrere auch besondere Gerichtshöfe dritter Instanz behielten, was bis in die neuere Zeit hinein fortgedauert hat. Die landesherrlichen Gerichte (Landes-Justiz-Collegien) waren die Aufsichtsinstanz der Privatgerichte und die erste Instanz für diejenigen Personen und Sachen, über welche sich die Privatgerichtsbarkeit nicht erstreckte. Daraus ergab sich ein eximirter Gerichtsstand, der seltsamer Weise auch dann noch beibehalten wurde, als längst ein Theil der Privatgerichtsbarkeit in die Hände des Staates übergegangen war und nun auch landesherrliche Untergerichte existirten, so daß die letzteren über die Eximirten ebenfalls keine Macht hatten.

Die Privatgerichtsbarkeit erstreckte sich meistentheils nur auf die erste Instanz; als indessen bei der Neubildung des preußischen Staatsgebietes

*) Dasselbe wurde fortan bei jeder neuen Kaiserwahl bestätigt.

auf dem Wiener Congreß die Gebiete mancher bis vor kurzem reichsunmittelbaren Fürsten und Herren demselben einverleibt wurden, blieben auf Grund der den ehemaligen Dynastien gewährten Privilegien auch einige ehemals landesherrliche Kollegien zweiter Instanz als standesherrliche Obergerichte bestehen. Die Privatgerichtsbarkeit ist ein Resultat des Feudalismus, der das öffentliche Recht mit dem Privatrechte, mit dem Grundbesitze verquickte, und eine Zertheilung der Staatsgewalt in über- und untergeordnete Machtkreise bewirkte, auf deren unterster Stufe noch öffentliche Gewalt in eigenem Namen, nicht in dem des obersten Herrn geübt wurde. Sie stand daher dem adeligen Grundbesitzer zu, eben so den Städten, welche nicht der Feudalgewalt eines Grundherrn unterstanden, und deshalb Immediatstädte hießen. Die Gerichtsbarkeit der Dom-, Stifts- und anderer geistlicher Collegien beruhte eben so wie die der landesherrlichen Domainen auf dem Besitze adeligen Gutes. Die auf dem Principe der Privatgerichtsbarkeit beruhenden Untergerichte waren deshalb entweder Stadtgerichte, oder Patrimonial- (Herrlichkeits-) Gerichte, die unter den verschiedenen Namen, z. B. Schloß-, Hof-, Burg-, Dom-, Stifts-Gerichte und dergleichen vorkamen, oder Domainengerichte; letztere führten den Namen Domainen-Justizämter. Die Patrimonial- und die Domainengerichte bestanden nur aus einem Richter und einem Aktuarius, wogegen in den Städten bei den Magistraten zur Besorgung der gerichtlichen Geschäfte nach Verhältniß der Bevölkerung ein oder mehrere Juristen (Justiz-Bürgermeister u. s. w.) fungirten, und letzterenfalls kollegialische Deputationen (Stadtgerichte, Waisenämter u. s. w.) bildeten.

Es ist bezeichnend für die Regierungsweise des vorigen Jahrhunderts in Preußen, daß theils aus rein fiscalischen Rücksichten theils aber mit der Tendenz, die Berg- und Fabrik-Industrie zu befördern, eine große Menge von Specialgerichten für gewisse Gattungen von Sachen errichtet wurden, die das Feudalprincip der Privatgerichtsbarkeit aus landesherrlicher Machtvollkommenheit durchlöcherten. Da bei weitem die meisten dieser fora specialia längst untergegangen sind, so genügt zu ihrer Charakterisirung die Aufführung einiger Namen; es gab z. B. ein Ober-Lotterie-, ein Ober-Hofbauamts-, ein Porcellanmanufacturgericht und dergl.

Der erste durchgreifende Bruch in das Princip der feudalen, nicht landesherrlichen Gerichtsbarkeit geschah in Folge der Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808, welche die im Verlauf des vorigen Jahrhunderts vielfach beeinträchtigte Selbständigkeit der städtischen Com-

munalverwaltung wiederherstellte, auch die Mediatstädte dem bisherigen grundherrlichen Nexus entzog, ohne aber dabei das städtische oder grundherrliche Recht der Gerichtsbarkeit zu conserviren. Die Rechtspflege in den Immediatstädten und vielen Mediatstädten wurde besonderen königlichen Stadtgerichten übertragen, die von Seiten des Staates besetzt wurden. Diese Veränderung führte dann weiter zur Vereinigung der Domainen-Justizämter mit benachbarten Stadtgerichten zu königl. Land- und Stadtgerichten, die indessen keineswegs überall zur Ausführung gelangte. In jener Zeit, der sog. Steinschen Periode, wurde auch die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit der Ritterschaft beschlossen*), die Maßregel blieb aber mit vielen andern Consequenzen der damals adoptirten Reorganisations-Principien in Folge der bekannten Reaction des erbgesessenen Adels, der von seiner privilegirten Stellung zu retten suchte, was irgend zu retten war, unausgeführt. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit wurde sogar noch 1815 in den wieder- und neuerworbenen Landestheilen, in denen sie zum Theil unter französischer Herrschaft verschwunden war, beibehalten oder wieder hergestellt, jedoch in der jetzigen Provinz Westphalen mit Ausschluß der Strafgerichtsbarkeit, und in der Provinz Posen, wie erwähnt, gar nicht. So bestand größtentheils neben den durchgeführten Principien des modernen Staates, wonach die Rechtspflege ein Ausfluß der in der Hand des Souveräns vereinigten Staatsgewalt sein soll, ein kümmerlicher Rest feudaler Gerichtsbarkeit und mit ihm das sonst ganz grundlose Institut des eximirten Gerichtsstandes bis zum Beginn der constitutionellen Periode Preußens fort, und es ist bezeichnend für die unstaatsmännliche Kleinlichkeit der preußischen Feudalpartei, daß sie noch auf dem vereinigten Landtage von 1847 mit aller Hartnäckigkeit eine Einrichtung vertheidigte, die wegen ihrer Mangelhaftigkeit und armseligen Resultate schon längst zum allgemeinen Gespötte geworden war. Es muß jedoch anerkennend hervorgehoben werden, daß im Laufe der Zeiten manche Patrimonialgerichtsherren auf ihre Gerechtsame zu Gunsten der benachbarten staatlichen Gerichte verzichtet, oder sie auf dieselben durch Vertrag übertragen hatten.

*) In Stein's Abschiedsschreiben an die obersten Beamten der Verwaltung vom 24. November 1808, das später als Stein's politisches Testament bezeichnet wurde, heißt es unter Nr. 2. „derjenige, der Recht sprechen soll, hänge nur von der höchsten Gewalt ab. Wenn diese einen Unterthan nöthigt, da Recht zu suchen, wo der Richter vom Gegner abhängt, dann schwächt sie selbst den Glauben an ein unerschütterliches Recht, zerstört die Meinung von ihrer hohen Würde und den Sinn für ihre unverletzbare Heiligkeit. Die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiction ist bereits eingeleitet". Pertz, Stein's Leben, II. S. 310.

Wie es in allen Theilen Deutschlands hergebracht war, so waren auch in Preußen von jeher bei den Ober- und Untergerichten die wesentlichen Geschäfte der richterlichen Gewalt, das Rechtsprechen in Civil- und Strafsachen, mit den Geschäften der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit verbunden. Nur das Obertribunal war ein reines Prozeßgericht dritter Instanz in Civilsachen.

Sehen wir ab von den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den auf die Justizverwaltung selbst bezüglichen Administrationsgeschäften (Anstellung der Justizbeamten, Justiz-, Etats- und Kassensachen, Verwaltung der gerichtlichen Pupillar- und Judicialdepositorien u. drgl.), so ist die Trennung der Justiz von der Administration schon lange Staatsmaxime gewesen. Die Obergerichte waren lediglich Behörden des Justizressorts in dem so eben erwähnten Umfange. Was die Untergerichte betrifft, so waren in den Städten die mit den Justizgeschäften befaßten Magistrats-Deputationen nur mit staatlich geprüften Juristen besetzt, bei den Domänenämtern die Administration, einschließlich der Polizei, einerseits und die Geschäfte der Rechtspflege andererseits besondern Beamten, jene dem Domänenrentmeister oder dem Domänenpächter, diese dem Justizamtmann übertragen, und die Justitiarien der Patrimonialgerichte hatten als solche mit der Polizei ebensalls nichts zu schaffen, welche in der Regel von dem Gutsherrn selbst oder in seinem Auftrage von dem Pächter (Amtmann) oder dem obersten Wirthschaftsbeamten verwaltet wurde. Auch bestimmten bereits die §§ 98 und 99 Thl. II Tit. 17 des allg. Landrechts von 1794: „Uebrigens steht jeder Richter in Ansehung seiner Amtsgeschäfte unter der Direction des Staates und des von selbigem ihm vorgesetzten Obergerichts. Wer ein richterliches Amt bekleidet, kann nur bei den vorgesetzten Gerichten oder Landescollegiis wegen seiner Amtsführung belangt, in Untersuchung genommen, bestraft oder seines Amtes entsetzt werden.“ Andererseits waren aber die Justizbehörden nicht im Besitz aller ihrem Wesen nach zur richterlichen Gewalt gehörigen Geschäfte. So war die Strafgewalt wegen der Uebertretung von Polizeiverordnungen in den Händen der Polizeibehörden, die Strafgewalt wegen Uebertretung von Finanzvorschriften in den Händen der Finanzbehörden u. s. w.

Die Oberbergämter hatten die gesammte Jurisdiction in Berg- und Hüttensachen. In Folge der seit dem Jahre 1811 emanirten Agrargesetzgebung wurden besondere Auseinandersetzungsbehörden errichtet und ihnen

die Entscheidung aller Privatrechtsstreitigkeiten übertragen, die sich bei einer Auseinandersetzungs- (Dienstablösungs-, Gemeinheitstheilungs- zc.) Sache ergaben. Diese Beispiele mögen genügen, wir werden später die noch jetzt bestehenden Ausnahmen hervorheben. Die Gerichtsverfassung auf den Unterschied der Stände zu gründen, ist in Preußen niemals Grundsatz gewesen, es gab z. B. niemals besondere Bauerngerichte für Bauern*), Adelsgerichte für Adelige u. drgl. Daß die Disciplinargerichtsbarkeit über die Beamten einen besondern Zweig des öffentlichen Dienstes bildete, ist keine Ausnahme hiervon, wohl aber die Militairgerichtsbarkeit, die der katholischen geistlichen Gerichte und der akademischen Senate, soweit sie über die Disciplinargewalt hinaus mit Straf- und Civilsachen befaßt waren. Die französischen und Pfälzer-Colonisten, die durch Religionshaß aus ihrer Heimath vertrieben, in Preußen Aufnahme gefunden hatten, erhielten eigene Coloniegerichte, die aber durch die Verschmelzung der Colonisten mit der übrigen Bevölkerung allmälig ihren Boden verloren und längst aufgelöst sind.

Ein Institut der Staatsanwaltschaft im heutigen Sinne gab es nicht. Der Criminalprozeß beruhte auf dem Princip der Inquisiton und der Schriftlichkeit. Das Fiscalat, welches früher bestand, war etwas ganz anderes. Wie es früher einen Reichs-General-Fiscal und Fiscal-Advokaten beim Reichskammergericht gab (R. K. G. Ordn. P. I Tit 27 bis 29), so wurden zur Wahrnehmung und Verfolgung der fiscalischen Rechte in Preußen schon frühzeitig besondere Beamte bestellt. Dieselben wurden später auch zur Aufsicht, namentlich über die Strafrechtspflege benutzt. Nach mannigfacher Umgestaltung des Fiscalats gab ihm zuletzt die allgemeine Gerichtsordnung von 1793 die Aufgabe, a) die dem Landesherrn und dessen Fiscus zukommenden, beeinträchtigten oder bestrittenen Rechte wahrzunehmen und b) auf eine durchgängig genaue Beobachtung der Gesetze Acht zu haben, jedem Verdacht einer Contravention nachzuspüren und eventuell die Untersuchung gehörigen Orts zu beantragen. Das Institut des Fiscalats ist, ohne durch ein ausdrückliches Gesetz aufgehoben zu sein, durch die unterlassene Anstellung neuer Fiscale schon seit einer Generation beseitigt. Man überzeugte sich, daß die Verbindung der verschiedenen Functionen der Fis-

*) Die noch jetzt in den östlichen Provinzen bestehenden sogenannten Dorfgerichte, gebildet aus dem Schulzen und zwei Schöppen, sind Administrativbehörden, sie sind identisch mit dem Gemeindevorstand. Daß sie zu einigen Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit competent sind, macht sie nicht zu Gerichtsbehörden.

cale ihrer Hauptbestimmung als Wächter der Gesetze nachtheilig und sie im Grunde überflüssig seien, und übertrug die Führung fiscalischer Prozesse und diejenigen unentbehrlichen Funktionen, die nach den Gesetzen den Fiscalen oblagen, in jedem besonderen Falle einem Rechtsanwalt.

Bei den Geschäften der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit concurriren mit den Gerichten die Notare. Das Nähere hiervon wird am Schluß dieses Aufsatzes, wo von den Rechtsanwälten und Notaren die Rede sein wird, gesagt werden.

Auf diesen Grundlagen beruhte die Gerichtsverfassung bis zum Beginn der constitutionellen Periode Preußens*). In den seit dem Ministerium Stein's verflossenen 40 Jahren gelang es nicht, die damals schon im Princip erfaßten heilsamen Ideen im großen Stile zur Ausführung zu bringen, man folgte ihnen nur stück- und stellenweise, versuchte in der einen Provinz dies, in der andern jenes, und brachte schließlich eine bunte Musterkarte von Einrichtungen zu Wege, die vielfach nicht einmal in derselben Provinz gleichartig waren. Von alledem heben wir nur eine Einrichtung heraus, die für die heutige Einrichtung der Untergerichte maßgebend geworden ist. Die bereits erwähnten Land- und Stadtgerichte wurden in einzelnen Provinzen collegialisch formirt. Die dadurch entstandene große Entfernung der Gerichtseingesessenen vom Gerichtssitze führte zu neuen Einrichtungen, indem zur Erleichterung jener theils beständige Commissionen der Land- und Stadtgerichte (Gerichtscommissionen) an geeigneten Orten niedergesetzt und ihnen die zur commissarischen Bearbeitung geeigneten Geschäfte übertragen, oder dergleichen Geschäfte zu gewissen Zeiten durch besondere an passende Orte des Gerichtsbezirks geschickte Commissionen (Gerichtstage, Gerichtstagscommissionen) vorgenommen wurden.

Auch einige das Verfahren betreffende Gesetze haben zu den jetzigen Gerichtseinrichtungen vorbereitend mitgewirkt, sie können deshalb hier nicht übergangen werden. Die durch die allgemeine Gerichtsordnung auch für den Civilprozeß eingeführte Inquisitionsmaxime, welche die Heimlichkeit und Schriftlichkeit im Gefolge hat, wurde zuerst im Jahre 1833 durch Einführung eines mündlichen Verfahrens vor dem erkennenden Richter in den Bagatellsachen (deren Object den Werth von 50 Thalern nicht übersteigt), den im Civilprozeßverfahren zu verhandelnden Injuriensachen und mehreren

*) Eine sehr gute und vollständige Darstellung der früheren preuß. Gerichtsverfassung enthält das diesem Gegenstande gewidmete Werk des Geh.-Oberjustizraths W. F. C. Starke. Berlin 1839, bei Karl Heymann.

unter dem Namen der summarischen Prozesse zusammengefaßten Prozeßgattungen durchbrochen. Weiter ausgedehnt und vervollkommnet wurde dies Verfahren durch das Gesetz vom 21. Juli 1846, welches den mündlichen Verhandlungen auch eine beschränkte Oeffentlichkeit gab. Durch diese Gesetze wurde zwar die in Civilsachen unbeschränkte Competenz der nur aus einem Richter bestehenden Gerichtsbehörden erster Instanz nicht beeinträchtigt, aber in Betreff der collegialisch formirten Untergerichte angeordnet, daß die Bagatell- und Injuriensachen commissarisch zu bestellenden Einzelrichtern zu übertragen seien und für die summarischen Prozesse Deputationen von mindestens drei Richtern des Collegiums gebildet werden könnten; bei den Gerichten zweiter Instanz wurden Abtheilungen von fünf Richtern als Spruchcollegien für diese Sachen gebildet. Für die Ehescheidungssachen wurde im Jahre 1844 ein besonderes, auf dem Princip der Mündlichkeit beruhendes Verfahren vorgeschrieben, welches diese Sachen den Untergerichten mit Rücksicht auf die Ungleichartigkeit ihrer Verfassung entzog, sie den Obergerichten übertrug und Staatsanwälte zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in diesen Sachen einführte. In Strafsachen wurde im Jahre 1846 versuchsweise für den Bezirk des Criminalgerichts in Berlin der Anklageprozeß nach französischem Muster, also mit dem Princip des Betreibens der Verfolgung und der Anklage durch den Staatsanwalt und der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit eingeführt.

In diesen Gesetzen wurde es offenbar, daß man sich in den leitenden Kreisen schon längst der Einsicht nicht mehr verschloß, daß eine gründliche Umgestaltung des Justizwesens nicht länger zu verschieben sei. Die große politische Bewegung, mit welcher die erste Hälfte dieses Jahrhunderts schloß, und die den größten Theil Europas ergriff, brachte jene Gedanken schneller und durchgreifender zur Ausführung, als man es kurz vorher zu hoffen gewagt hatte. Ehe noch das Verfassungswerk zum Abschluß gekommen war, erschienen die königlichen Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849, von denen die erste die Gerichtsverfassung und die andere im Anschlusse daran den Strafprozeß umgestaltete. Beide Verordnungen wurden später den Kammern vorgelegt, bei der Berathung unwesentlich modificirt aber vielfach ergänzt, und erhielten deshalb die Zusatzgesetze vom 26. April 1851 und 3. Mai 1852. Außerdem enthält die Verfassungsurkunde vom 30. Januar 1850 wichtige hieher gehörige Bestimmungen, von denen einige durch besondere Gesetze ihre nähere Ausführung erhalten haben. Die Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849 sind indessen schon mit dem

1. April 1849 in Kraft getreten, von diesem Tage datirt also die heutige, seitdem nur wenig modificirte Gerichtsverfassung in Preußen.

Die wichtigsten neuen Maßregeln sind folgende. Die Privatgerichtsbarkeit jeder Art (die standesherrliche, städtische*) und Patrimonialgerichtsbarkeit) ist aufgehoben, die Gerichtsbarkeit wird überall nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden im Namen des Königs ausgeübt; ebenso ist die geistliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten aufgehoben, namentlich auch in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. Die Aufhebung erfolgte ohne Entschädigung der zeitherigen Inhaber. Die meisten der ehemals reichsunmittelbar gewesenen Standesherren reclamirten später die ihnen bundesrechtlich garantirten und durch die neuere Gesetzgebung beeinträchtigten Privilegien, zu denen auch die Gerichtsbarkeit in ihren Territorien gehörte; es ist deshalb auf Grund eines den König hierzu autorisirenden Gesetzes vom 10. Juni 1854 mit den einzelnen Häusern unterhandelt und ihnen vergleichsweise eine Mitwirkung bei der Besetzung der in ihren Territorien belegenen Gerichte nebst einigen unwesentlichen Curialien zugestanden. Das Princip der neuen Organisation ist dadurch nicht berührt worden.

Sodann wurde der eximirte und privilegirte Gerichtsstand für Personen, Grundstücke und Gerechtigkeiten, desgleichen der privilegirte Gerichtsstand des Fiscus, allgemein aufgehoben. Jedermann steht fortan unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächst und unmittelbar bestellt ist, und jedes Grundstück gehört im dinglichen Gerichtsstande vor das ordentliche Gericht desjenigen Sprengels, in welchem es belegen ist; die Ehescheidungssachen werden in erster Instanz wieder den neuen Untergerichten übertragen. Einen eximirten Gerichtsstand haben nur behalten 1) die Mitglieder der königlichen Familie und der derselben affilirten Hohenzollernschen Fürstenhäuser in Rechtsstreitigkeiten unter einander, so wie in nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten, nach Maßgabe der Hausverfassung**); 2) die Militairpersonen in allen Strafsachen mit Ausnahme der Uebertretungssachen und der nur mit Geldbuße oder Con-

*) Dies bezieht sich nur auf einige wenige Städte in den seit 1815 neu erworbenen Landestheilen, in denen die communalen Gerichtsbehörden bestehen geblieben waren.

**) Danach ist für sie das Prozeßgericht erster und zweiter Instanz der mit dem Kammergerichte zu Berlin verbundene Geheime Justizrath, der in zwei Abtheilungen nach den Instanzen zerfällt, und die Behörde für die nicht streitige Gerichtsbarkeit das Ministerium des Königlichen Hauses.

fiscation bedroheten Contraventionen gegen Finanzgesetze, und 3) die Studirenden, deren Gerichtsstand vor den Universitätsgerichten sich indessen nur auf Polizeiübertretungen und geringe Schuldsachen beschränkt und nur mit Rücksicht auf die Gleichartigkeit der Einrichtungen der deutschen Universitäten beibehalten ist. Im Jahre 1855 wurde auf Reclamation der reichsunmittelbaren Standesherren auch der ihnen bundesrechtlich garantirte Gerichtsstand bei den Obergerichten wieder eingeräumt; die Details dieser unvermeidlich gewesenen Abnormität interessiren hier nicht. Zu bemerken ist endlich, daß das Gesetz vom 8. März 1855 die Appellationsgerichte wieder zu Fideicommißbehörden für sämmtliche Familien-Fideicommisse ihres Bezirkes gemacht hat, jedoch nicht in Bezug auf Prozesse sondern nur in Bezug auf Verlautbarung und Prüfung der Stiftungsurkunden, Beaufsichtigung der Stiftungen, bei Familienschlüssen und sonstigen Dispositionen über die Fideicommißobjecte.

Sodann wurde die unbeschränkte Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte zur durchgreifenden Regel gemacht. Ausgenommen sind davon nur die Ehescheidungssachen, und in allen Sachen kann das Gericht durch einen in öffentlicher Sitzung zu verkündenden Beschluß die Ausschließung der Oeffentlichkeit verordnen, wenn dies von ihm aus Gründen des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit für angemessen erachtet wird.

Durch die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Standes und dadurch, daß die Verordnung vom 3. Januar 1849 die bisherige Competenz der Verwaltungsbehörden in Strafsachen auf die Gerichte übertrug und gleichzeitig das Anklageverfahren mit dem Institut der Staatsanwaltschaft und den Geschworenen einführte, wurde eine Organisation der Gerichtsbehörden bedingt. Danach wird die Justizverwaltung in erster Instanz durch collegialisch eingerichtete Kreis- und Stadtgerichte und Schwurgerichte, in Verbindung mit Einzelrichtern, in zweiter Instanz durch Appellationsgerichte, in letzter Instanz durch das Ober-Tribunal in Berlin ausgeübt. Von den noch bestehenden Specialgerichten wird weiter unten die Rede sein.

Zwischen den Kreisgerichten und den Stadtgerichten besteht nur ein Namensunterschied. In den Städten von 50,000 und mehr Einwohnern ist namentlich mit Rücksicht darauf, daß der Gerichtsbezirk mit dem Stadtbezirk ganz oder größtentheils zusammenfällt, der Name Stadtgericht beibehalten. Dies ist in Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig

und Magdeburg der Fall; in den beiden letzten Städten führt das Gericht den Namen Stadt- und Kreisgericht, weil außer dem Stadtbezirk auch noch die nächste ländliche Umgebung zum Gerichtsbezirke gehört. Bei diesen fünf Gerichten führt der erste Dirigent den Titel Präsident, während die Dirigenten der Kreisgerichte den geringeren Titel Kreisgerichtsdirector führen, auch hat der erste Staatsanwalt bei einem Stadtgericht einen höheren Rang als die Staatsanwalte bei den Kreisgerichten. Der kolossale Umfang des Stadtgerichts zu Berlin, bei welchem etwa 120 Richter fungiren, hat dort eine besondere Geschäftseintheilung nöthig gemacht. Im Uebrigen gilt aber für die Stadtgerichte ganz dasselbe, was jetzt von den Kreisgerichten gesagt werden wird.

Die Bezirke der Kreisgerichte schließen sich der administrativen Kreiseintheilung im allgemeinen an, doch sind zuweilen zwei Kreise zu einem Gerichtsbezirk vereinigt. Die Bezirke haben, wenn nicht eine größere Stadt dazu gehört, 40,000 bis 70,000 Einwohner. Mit Ausnahme der großen Städte bilden in der Regel mehrere Kreisgerichtsbezirke einen Schwurgerichtsbezirk, dessen Assisen bei dem am günstigsten belegenen Kreisgerichte abgehalten werden. Der Schwurgerichtshof ist keine ständige Behörde, sondern wird für jede Sitzungsperiode besonders gebildet, indem der erste Präsident des Appellationsgerichts aus der Zahl der vom Justizminister auf ein Jahr hierzu bestimmten Kreisrichter, Kreisgerichtsdirectoren oder Appellationsgerichtsräthen der Vorsitzenden ernennt, und der Director des Kreisgerichts am Sitze des Schwurgerichts die vier beisitzenden Richter aus der Zahl der ihm untergebenen Kreisrichter und Gerichtsassessoren committirt.

Jedes Kreisgericht zerfällt in zwei Abtheilungen, von denen die erste die streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen, die zweite die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit ausübt; die reinen Administrationssachen gehören vor das Plenum. Alle Sachen werden collegialisch bearbeitet, die nicht Einzelnrichtern ausdrücklich überwiesen sind. Abgesehen von den Erkenntnissen und allen durch die Gesetze zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung verwiesenen Sachen ergehen aber die Verfügungen nicht auf Vortrag im Collegio, sondern der Decernent entwirft die Verfügung schriftlich und der Dirigent prüft sie und zeichnet sie mit; jedoch muß der Vortrag im Collegium erfolgen, a) wenn der Dirigent die Sache als eine vorzutragende bezeichnet hat, b) wenn der Decernent die Sache für zweifelhaft erachtet, c) in den vom Geschäftsregulativ besonders

hervorgehobenen Kategorien wichtiger Beschlüsse, z. B. bei Majorennitäts-Erklärungen, Veräußerung von Grundstücken, die Bevormundeten gehören, obervormundschaftlicher Genehmigung von Erbtheilungen, &c.

Bei der ersten Abtheilung eines Kreisgerichts werden aus den Mitgliedern derselben Deputationen, aus je drei Richtern bestehend, für die im mündlichen Verfahren zu erledigenden Prozeß- und Untersuchungssachen gebildet, und Commissarien für die nach den Gesetzen von Einzelnrichtern zu verhandelnden und zu entscheidenden Bagatell-, Injurien- und Untersuchungssachen bestellt. Bagatellsachen sind Civilprozesse, deren in Gelde schätzbares Object die Summe von 50 Thalern nicht übersteigt. Injuriensachen sind die von dem Verletzten im Civilprozeß verfolgten Ehrverletzungen und geringen Mißhandlungen, wegen deren ein Criminalverfahren entweder gar nicht stattfindet oder im vorliegenden Falle nicht eingeleitet ist.

Von den Untersuchungssachen gehören vor die Einzelnrichter die Forstrügesachen (Entwendung gewisser Waldproducte), die Uebertretungen, d. h. die Verletzungen solcher Strafgesetze, die im Maximum eine Strafe von 50 Thalern oder 6 Wochen Gefängniß androhen, und einige Arten von Vergehen, die keine besondere rechtliche Schwierigkeit bieten, wie z. B. qualificirtes Betteln, Landstreichen, Gebrauch eines falschen Namens, Legitimationspapieres und dgl., endlich die Functionen des Untersuchungsrichters. Vor die Deputationen gehören alle übrigen durch mündliche Verhandlung zu erledigenden Prozeß- und Strafsachen mit Ausnahme der Schwurgerichtssachen. Die Einzelnrichter und die Deputationen bearbeiten die ihnen überwiesenen Sachen, ohne Mitwirkung der übrigen Gerichtsmitglieder, selbständig.

Zur Erleichterung der vom Sitze des Gerichts entfernter wohnenden Gerichtseingesessenen sind in einigen Bezirken an geeigneten Orten detachirte Deputationen des Kreisgerichts, aus mindestens drei Mitgliedern bestehend, unter dem Namen Kreisgerichts-Deputation errichtet. Der Vorsitzende einer solchen Behörde erhält der Regel nach den Titel Director. Die Kreisgerichts-Deputationen haben für ihren Bezirk in allen Sachen mit Ausnahme der Administrationssachen, der Ehesachen, der Beschlüsse über die vorläufige Versetzung eines schwurgerichtlich zu Verfolgenden in den Anklagestand, und derjenigen Sachen, deren Bearbeitung das Kreisgericht vor sich zu ziehen beschließt, die volle Competenz des Kreisgerichts; sie zerfallen jedoch nicht in zwei Abtheilungen. Die Einzelnrichter-Geschäfte werden auch bei ihnen commissarisch bearbeitet.

In den meisten Bezirken bestehen zur Erleichterung der entfernter wohnenden Gerichtseingesessenen an den geeigneten Orten detachirte, mit Einzelnrichtern besetzte Kreisgerichts-Commissionen. Die bei den Kreisgerichts-Deputationen und Commissionen fungirenden Richter sind Mitglieder des Kreisgerichts, stehen auf dem Etat desselben und unter Aufsicht des Kreisgerichts-Directors, nehmen aber an den Sitzungen des Hauptgerichts nur dann Theil, wenn sie besonders einberufen werden. Der Commissar erledigt die Einzelnrichter-Geschäfte seines Bezirks selbständig, ferner die ihm durch das Geschäftsregulativ generell oder durch das Kreisgericht in der einzelnen Sache übertragenen Geschäfte eines Commissars oder Gerichtsdeputirten, endlich die gesammten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Bei denjenigen der ihm zustehenden Geschäften, welche nach der Geschäftsordnung der Kreisgerichte im Collegium vorgetragen werden müssen, sendet der Commissar die Acten nach seinem schriftlichen Votum an das Kreisgericht, dessen zuständige Abtheilung den erforderlichen Beschluß faßt; bei der Stimmzählung wird das schriftliche Votum des Commissars nicht mitgezählt.

An solchen entfernten Orten, die sich zur Errichtung einer beständigen Commission nicht eignen, werden periodisch wiederkehrende Gerichtstage durch einen Commissar des Kreisgerichts oder der zunächst belegenen Kreisgerichts-Deputation oder Commission abgehalten. Diese Gerichtstags-Commission erledigt die auf dem Gerichtstage vorkommenden Einzelnrichter-Geschäfte und übt die Functionen eines Deputirten des Collegiums nach näherer Anweisung des Geschäftsregulativs aus.

Durch diese Einrichtungen ist die Geschäftsvertheilung eine überaus complicirte geworden, so daß es ohne ein hier unzulässiges Eingehen in die Details des Geschäftsregulativs, dessen Verständniß zum Theil wieder eine genauere Kenntniß der auf das Verfahren einwirkenden Gesetze voraussetzt, unmöglich ist, ein ganz vollständiges und deutliches Bild davon zu gewähren, welche Geschäfte den einzelnen Dependentien des Keisgerichts obliegen. Bedenklicher noch ist der Umstand, daß bei den Kreisgerichten, um den Prozeßrichter von allen Nebenrücksichten, die sich etwa aus der Bearbeitung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschleichen könnten, fernzuhalten, die streitige und die freiwillige Gerichtsbarkeit in verschiedenen Abthellungen, bei den Kreisgerichts-Deputationen aber von demselben Collegium, bei den Arbeitsgerichts-Commissionen von einem und demselben Richter bearbeitet werden; ferner, daß die detachirten Gerichts-

commissarien in vielen wichtigen Sachen, in denen beim Kreisgerichte die Verfügung des Decernenten noch der Prüfung und Genehmigung des Dirigenten unterliegt, völlig selbständig verfügen. Dadurch ist eine principwidrige Ungleichheit in der Behandlung derselben Sachen bei den verschiedenen Kreisgerichtsbehörden bewirkt. Man hatte, wie oben erwähnt, schon früher bei den Land- und Stadtgerichten einiger Provinzen z. B. in der Provinz Posen, ähnliche Einrichtungen getroffen, und da sie allerdings im Vergleich mit den Unzuträglichkeiten der Patrimonialgerichts-Wirthschaft einen erheblich besseren Zustand bildeten, so nahm man sie bei der neuen Gerichtsorganisation zum Muster. Es ist indessen wünschenswerth, daß man zur Ausgleichung der durch eine zu große Entfernung der Gerichtseingesessenen vom Orte des Gerichts hervorgerufenen Nachtheile den einfacheren und dem Publikum verständlicheren Weg einschlage, der sich in mehreren neueren Gerichtsorganisationen deutscher Staaten, z. B. Hannover, Baden, Bayern, beobachtet findet. Wir meinen die Trennung der Gerichtsbehörden erster Instanz in besondere Behörden, je nachdem es sich um Functionen von Einzelrichtern oder von Collegien handelt. Errichtet man selbständige, mit Einzelrichtern besetzte Gerichtsämter zur Bearbeitung der nach den Gesetzen von Einzelrichtern zu verhandelnden und zu entscheidenden Civil- und Strafsachen und der Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so weit man letztere den Gerichten zu belassen für nöthig befindet, und daneben collegialische Kreisgerichte für alle auf Collegial-Erkenntniß oder Beschluß gestellte Angelegenheiten, so erreicht man einfache, Jedermann leicht verständliche und, in allen für persönliche Abmachung Seitens des Publikums geeigneten Geschäften, einem Jeden örtlich nahe belegene Einrichtungen.

Hierbei würde es aber nicht rathsam sein, die Kreisgerichte als eine Instanz über die Gerichtsämter zu stellen, so daß die Rechtsmittel und die Beschwerden gegen Entscheidungen und Beschlüsse der Gerichtsämter an das Kreisgericht des betreffenden Bezirkes gingen; diese in einigen deutschen Staaten getroffene Einrichtung bietet keine genügende Garantie, daß die Entscheidungen zweiter Instanz mit der erforderlichen Umsicht und juristischen Tüchtigkeit ergehen. Nur bei einem Gericht, das lediglich als obere Instanz zu fungiren hat, kann die wissenschaftliche Ruhe und Sammlung und zugleich die traditionelle Kenntniß der durch die gerichtliche Praxis eines größeren Bezirkes und die Beurtheilung derselben in den höheren Instanzen zu klarer Einsicht und festen Befolgung gebrachten Rechts-

grundsätze vorausgesetzt werden, deren auch jene unbedeutenderen Sachen in der zweiten Instanz um so weniger entrathen können, als der Regel nach bei ihnen die zweite zugleich die letzte Instanz ist. Bei einem Kreisgerichte überwiegen sehr häufig die jüngeren richterlichen Kräfte, die mit ihrer Elasticität und Frische zur raschen und geschickten Bewältigung der in erster Instanz andringenden Arbeitsmenge besonders geeignet sind, während die Richter der Appellationsgerichte im reiferen Alter zu stehen pflegen, die sich aus diesem Grunde wieder für die sorgsame und umsichtige Kritik einer erstinstanzlichen Entscheidung besser eignen*).

Als Gerichtshöfe zweiter Instanz fungiren die Appellationsgerichte, von denen das Appellationsgericht zu Berlin den Namen Kammergericht, das zu Königsberg den Namen Ostpreußisches Tribunal und das zu Ehrenbreitstein den Namen Justizsenat aus historischen Rücksichten beibehalten haben. Daß mit dem Kammergericht der Geheime Justizrath als Prozeßgericht erster und zweiter Instanz für die Streitigkeiten innerhalb der königlichen Familie verbunden ist, ist bereits erwähnt. Mit demselben ist ferner der Staatsgerichtshof verbunden, der in allen den Schwurgerichten entzogenen Staatsverbrechen aus der ganzen Monarchie ohne Zuziehung von Geschworenen in erster Instanz verhandelt und erkennt. Die Appellationsgerichte sind ferner, wie bereits erwähnt, für die ehemals reichsunmittelbaren Standesherren eximirtes Forum und Fideicommißbehörden. Im Uebrigen haben sie es nur mit der streitigen Gerichtsbarkeit zweiter Instanz, mit der Aufsicht über die Geschäftsführung der Kreisgerichte und ihrer Dependentien sowie mit Disciplinar- und Anstellungssachen ihres Departements zu thun.

Jedes Appellationsgericht zerfällt in zwei Senate, den Civil- und den Criminal-Senat, ersterer bearbeitet die Civilprozeßsachen, letzterer die Strafsachen; alle übrigen Gegenstände des Ressorts gehören, soweit sie nicht dem Präsidium vorbehalten sind, vor das aus den Mitgliedern beider Senate bestehende Plenum. Bei jedem der beiden Senate werden die zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der einzelnen Prozesse und Untersuchungssachen erforderliche Anzahl von Abtheilungen, aus je fünf

*) Dem Verf. stehen hierbei die Erfahrungen zur Seite, die er früher bei dem Kreisgerichte der Hohenzollernschen Lande, das aus lokalen Gründen ausnahmsweise zweite Instanz für die im Bezirk desselben von Einzelnrichtern bearbeiteten Sachen ist, und jetzt bei einem Appellationsgericht gemacht hat, welches zweite Instanz über die Einzelnrichter seines Departements ist.

Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bestehend, gebildet. Die Recurse in Forstträge- und Uebertretungssachen gehören vor eine nur aus drei Mitgliedern bestehende Abtheilung des Criminal-Senats.

Oberste Instanz in allen Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, in denen die Gesetze das Beschreiten dieser Instanz zulassen, ist das Obertribunal in Berlin, bestehend aus fünf Civil-Senaten und einem Senat für Strafsachen, der wieder in zwei nach Provinzen geschiedene Abtheilungen zerfällt. Falls ein Civil-Senat durch Stimmenmehrheit beschließt, von einem bisher von einem Senat oder dem Plenum des Obertribunals behaupteten Rechtsgrundsatze abzugehen, so ist die dadurch zweifelhaft gewordene Rechtsfrage von dem Plenum des Obertribunals auf schriftlichen Vortrag zweier Referenten zu entscheiden. Zur Abfassung giltiger Beschlüsse eines Senats ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich; in Strafsachen muß die Zahl der Mitglieder immer eine ungleiche sein. Die Entscheidung einer Strafsache erfolgt durch die vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen unter Mitwirkung von wenigstens elf Mitgliedern a) wenn es sich um eine Sache von der Competenz des Staatsgerichtshofs handelt, b) wenn eine Abtheilung beschließt, von einem bisher in der Praxis des Obertribunals zur Geltung gebrachten Rechtsgrundsatze abzugehen, und c) wenn eine Abtheilung in einer Sache wegen der Wichtigkeit oder Zweifelhaftigkeit der dabei zu entscheidenden Rechtsfrage die Verweisung derselben an die vereinigten Abtheilungen für angemessen erachtet, oder wenn der General-Staatsanwalt mit Ermächtigung des Justizministers darauf anträgt*). Früher gingen alle Beschwerden über gerichtliche Verfügungen, auch über die prozeßleitenden, an den Justizminister, nur die gegen Erkenntnisse zulässigen Rechtsmittel gingen in letzter Instanz ans Obertribunal. Erwägt man, daß der preußische Civilprozeß keine Appellation gegen Interlocute sondern nur gegen definitive Erkenntnisse kennt, so wird dadurch der enorme Einfluß klar, den damals der oberste Verwaltungschef der Justiz auf die Rechtspflege hatte, da in allen Dingen, außer bei der Abfassung eines Definitiverkenntnisses, seine Anweisung für die Gerichte maßgebend war. Der

*) Diese Ermächtigung des Justizministers hat viele Anfechtung erfahren, da sie leicht im politischen Parteiinteresse gemißbraucht werden kann, es ist aber bis jetzt kein Fall eines Mißbrauches bekannt geworden. Jedenfalls aber wird die für die völlige Unabhängigkeit der Rechtspflege so wichtige Organisation des obersten Gerichtshofes gesetzlich noch genauer normirt werden müssen.

Justizminister hatte dadurch namentlich die Einleitung oder Nichteinleitung einer Untersuchung völlig in der Hand, und es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß von dieser Macht bald im politischen Interesse, bald aus Connivenz gegen den Hof zuweilen ein sehr bedenklicher Gebrauch gemacht worden ist. Dagegen ist nie eine Klage erhoben worden, daß das Justizministerium in Civilsachen seine Gewalt parteiisch geübt, außer in solchen Fällen, in denen der Staat, Fiscus, aus Regierungsmaßregeln, durch welche Privatrechte sich verletzt fühlten, in Anspruch genommen worden; in solchen Sachen ist zuweilen der Rechtsweg verkümmert worden. Aber auch abgesehen von diesem ungerechtfertigten Einfluß der Administration auf die Justizpflege war es sachlich in hohem Grade unzweckmäßig, daß die oberste Beschwerdeinstanz eine andere war, als die oberste Spruchinstanz, da diese an die Ansicht, welche der Justizminister als Beschwerdeinstanz in einer Sache aufgestellt hatte, ebensowenig gebunden war wie die erkennenden Richter der Vorinstanzen. Daraus bildete sich eine eigenthümliche Rivalität zwischen den großen Gerichtshöfen und dem Justizministerium, die Juristen klagten über die vielgeschäftige und vielschreiberische Rescriptenjustiz des Ministers, der fast an jeden einzelnen Beschwerdefall eine allgemeine Anweisung „zur Nachachtung in gleichen Fällen" knüpfte, und ignorirten beim Erkennen die Rescripte aus Princip; es war dies in der That beinahe ein Akt der Nothwehr gegen den jährlich wachsenden Wust der publicirten und nicht publicirten, in den umfangreichen Generalakten der Gerichte aufgestapelten Rescripte. Dieser Zustand mußte dem Siege der modernen Staatsrechtsideen alsbald weichen. Seit der Verordnung vom 3. Januar 1849 gelten folgende Grundsätze: 1) Beschwerden über gerichtliche Verfügungen in allen prozessualischen Angelegenheiten folgen sowohl in Civil- wie in Strafsachen, mit Einschluß des Executionsverfahrens, dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in diesen Angelegenheiten zulässigen Rechtsmittel; 2) in nicht prozessualischen Angelegenheiten ist das Appellationsgericht für die Kreis- und Stadtgerichte seines Sprengels die alleinige Beschwerdeinstanz, so daß es bei dessen Entscheidung bewendet; 3) nur solche Beschwerden, welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sind hinsichtlich aller Rechtsangelegenheiten im Aufsichtswege, demnach schließlich durch den Justizminister zu erledigen. Dadurch ist in allen Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit dem Justizminister jede Einwirkung auf die materielle Behandlung durch die Gerichte abgeschnitten; inwiefern diese Einwirkung in Strafsachen durch das Mi-

dium der Staatsanwaltschaft noch fortbesteht, wird später erörtert werden. Ebenso ist die freiwillige Gerichtsbarkeit jetzt völlig unabhängig vom Justizminister mit der unerheblichen Ausnahme der Fideicommißsachen, die vor die Appellationsgerichte als Fideicommißbehörden gehören, und in denen die Beschwerden über die letzteren an den Justizminister gehen. Wir können indessen diese Ausschließung der obersten Administrationsinstanz in den Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht billigen. Es ist bereits in der Einleitung erörtert, daß das Axiom der Trennung der Justiz von der Verwaltung nach den innern Gründen desselben nur auf die streitige Gerichtsbarkeit, den Civil- und Criminalprozeß mit Allem, was dazu gehört, zu beziehen ist. Die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit ist aber ein Zweig der Administration, der der Polizeigewalt im weiteren Sinne angehört, er umfaßt die Sachen der Rechtspolizei. Das Hypothekenbuchwesen, die Functionen der Obervormundschaftsbehörde, die Aufnahme von Verträgen, von Testamenten und die Aufbewahrung und Publication der letzteren, die Sicherstellung eines Nachlasses, Ermittelung der Erben und Uebergabe des Nachlasses an dieselben, Erbtheilungen, die Verwaltung des Depositoriums und der Gerichtskassen, das alles gehört nicht in das Bereich der richterlichen Gewalt; die Verbindung dieser Geschäftszweige mit den Gerichten ist keine nothwendige, sondern beruht auf dem Zweckmäßigkeitsgrunde, daß die als Richter fungirenden Juristen wegen ihrer Rechtskenntnisse die geeignetsten Beamten für die Bearbeitung derselben seien. Danach gebot kein politisches Princip die Ausschließung der obersten Verwaltungsinstanz von diesen Angelegenheiten. Allerdings ist bei der Geringfügigkeit vieler solcher Sachen die Beschränkung derselben auf eine Beschwerdeinstanz völlig gerechtfertigt; es giebt aber auch manche Sachen darunter, in denen eine zweite Beschwerdeinstanz wünschenswerth wäre, und da man das Obertribunal, ohne es zu überbürden und den eigentlichen Beruf desselben zu beeinträchtigen, mit diesen Sachen nicht befassen kann, so hätte man die Beschwerden in solchen Angelegenheiten nach wie vor an das Justizministerium gehen lassen sollen. Wie die Sache jetzt steht, fehlt es in diesem wichtigen Zweige der Staatsverwaltung an einer Centralinstanz, durch deren Einwirkung die unausbleibliche Verschiedenheit der Ansichten und des durch sie bedingten Verfahrens in den Sprengeln der einzelnen Appellationsgerichte ausgeglichen werden könnte.

Zu erwähnen ist noch, daß bei den Gerichten während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September, außerdem zu Ostern, Pfingsten und Weih-

nachten jedesmal eine Woche hindurch Gerichtsferien stattfinden, während welcher der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht.

Neben den Gerichten und ganz unabhängig von denselben steht das Institut der Staatsanwaltschaft. Die leitende Spitze desselben ist der Justizminister, alle Beamte der Staatsanwaltschaft stehen unter seiner Aufsicht und sind an seine Anweisungen gebunden. Bei den Gerichten erster Instanz fungiren Staatsanwalte, bei jedem Appellationsgericht ein Oberstaatsanwalt, beim Obertribunal ein Generalstaatsanwalt; jedem derselben steht die erforderliche Anzahl Gehülfen zur Seite, deren Thätigkeit er dirigirt. Die Beschwerde über einen Staatsanwalt geht an den Oberstaatsanwalt und von dort an den Justizminister, der Generalstaatsanwalt ist keine Aufsichts- und Disciplinarbehörde für die Oberstaatsanwalte und deren Untergebenen. In den vor die Einzelrichter gehörigen Strafsachen werden die Functionen der Staatsanwaltschaft von Polizeianwalten wahrgenommen, welche der Regierungspräsident nach Anhörung des Oberstaatsanwalts commissarisch hierzu ernennt*); die Polizeianwalte ressortiren direct vom Oberstaatsanwalt.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft, obgleich sie (mit Ausnahme der Polizeianwalte) die gleiche Vorbereitungslaufbahn wie die Richter durchmachen müssen, haben nicht die Prärogativen der Richter, sondern gelten als Administrativbeamte und gehören zur Kategorie derjenigen Administrativbeamten, welche jederzeit durch königlichen Erlaß mit Wartegeld zur Disposition gestellt werden können, also zu den abhängigsten Organen der Staatsregierung.

Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist die Verfolgung strafbarer Handlungen vor den zuständigen Strafgerichten und die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in Ehescheidungssachen. Abgesehen von den letzteren hat die Staatsanwaltschaft mit der Civilrechtspflege nichts zu thun. Die Erfahrungen, welche man in Rheinpreußen bei der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Civilprozessen nach Maßgabe der napoleonischen Gesetzgebung gemacht hat, haben keine Sympathien für solche Mitwirkung im allgemeinen erweckt; der Staatsanwalt erscheint, ähnlich wie das frühere Fiscalat in Preußen, in der Civilrechtspflege wie das fünfte Rad am Wagen; die Rechtsausführungen desselben in der mündlichen Verhandlung sind überflüssig und die Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Erkenntniß

*) Es sind gewöhnlich Polizeibeamte, Bürgermeister rc, in Forstsachen Forstbeamte.

bei welchem sich die Parteien beruhigt haben, „lediglich im Interesse des Gesetzes", die somit nur eine theoretische und keine praktische Folge hat, vermengt die Aufgaben der Rechtspflege mit denen der Wissenschaft. Nach der weit überwiegenden Ansicht der deutschen Jurisprudenz ist die Befassung der Staatsanwaltschaft mit Civilsachen nur in den Fällen zu rechtfertigen, in denen ihr die Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses mit praktischen Folgen aufgetragen wird, z. B. Klage auf Scheidung einer nichtigen Ehe, Wahrung der Administration gegen Eingriffe der Gerichte in selbständige Verwaltungsgebiete und Einlegung von Rechtsmitteln zur Erwirkung einer Incompetenzerklärung Seitens der Gerichte u. dgl. Besonders in letzterer Beziehung die Staatsanwaltschaft zu verwenden, um aus dem jetzigen so unliebsamen Verfahren zur Entscheidung von Competenzconflicten herauszukommen, ist schon mehrfach im Justizministerium erörtert worden; man ist aber noch nicht zum Entschluß gekommen.

In welche Formen die Staatsanwaltschaft die Verfolgung strafbarer Handlungen betreibt, das gehört in die Darstellung des Strafverfahrens. Hier ist davon nur zu erwähnen, daß die Gerichte bei Einleitung und Führung der Untersuchungen nicht von Amts wegen, sondern nur auf erhobene Anklage einschreiten dürfen. Es kann daher niemand strafrechtlich verfolgt werden, den die Staatsanwaltschaft nicht verfolgen will. Dies ist das in neuerer Zeit so heftig angefochtene Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft, gegen welches das Recht der Privatanklage gefordert wird. Bis jetzt wird der Streit hierüber noch zu sehr von der Hitze der politischen Parteikämpfe getrübt, als daß die nach beiden Seiten hin unerbittlichen Gründe der Staatswissenschaft sich hätten Gehör verschaffen können. Die Anhänger einer „starken Regierungsgewalt", und zwar sowohl auf conservativer wie auf demokratischer Seite, die das Regieren stets von dem Gesichtspunkt der Herrschaft einer Partei über die andere auffassen und natürlich dies[illegible]schaft für ihre Partei reclamiren, sind der Meinung, daß die Staatsregierung zur Bekämpfung ihrer politischen Feinde das Mittel einer völlig von ihr abhängigen Anklagebehörde nicht entbehren könne. Dasselbe Mittel würde sich dann aber auch als Mittel zum rechtswidrigen Schutze der politischen Freunde der Staatsregierung gegen gerechte strafrechtliche Verfolgung gebrauchen lassen, und da die Ungerechtigkeit eines solchen Parteieinflusses doch zu sehr zu Tage tritt, so soll jeder Privatperson, die durch eine strafbare Handlung verletzt zu sein behauptet, entweder unbedingt oder doch im Fall der Anklageverweigerung Seitens der

Staatsanwaltschaft das Recht der Anklage vor den Strafgerichten gegeben werden. Man übersieht dabei, daß vor der Idee des Rechtsstaates jenes Regierungsmittel nicht bestehen kann, (es ist wie jedes Unrecht ein zweischneidiges Schwert, das schließlich seine Spitze gegen seinen Träger kehrt), und das Gegenmittel, von dem bis jetzt noch kein einziger praktisch ausführbarer Detailentwurf vorliegt, direct gegen das Princip der Strafe als das Zwangsmittel zur Schirmung des Friedens verstößt, wonach die Verfolgung der Uebertretung eines Strafgesetzes lediglich eine unmittelbar, von Amts wegen wahrzunehmende Staatspflicht ist. Sobald man die der Idee des Rechtsstaates zuwiderlaufende unbedingte Abhängigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft aufgiebt, ihnen in Betreff der Prüfung, ob eine Anklage zu erheben sei oder nicht, dieselben Garantien der Unabhängigkeit wie den Richtern giebt und die Beschwerde über die Ablehnung einer Anklage in letzter Instanz nicht an den Justizminister, sondern an die in solchem Falle collegialisch entscheidende Generalstaatsanwaltschaft verweist, so verliert die Forderung der Privatanklage jeden Anhalt und Vorwand, den sie nur in der Voraussetzung des Parteiregimentes findet*)

Neben den ordentlichen Gerichtsbehörden bestehen noch einige besondere Gerichtsbehörden, die theils für gewisse Klassen von Personen, theils für gewisse Gattungen von Rechtsstreitigkeiten bestimmt sind.

Zu der ersteren Art gehören 1) die Militairgerichte, 2) die Universitätsgerichte und 3) die Disciplinargerichte. Von denselben üben nur die Militairgerichte, soweit sie nicht blos Disciplinarbehörden sind, sondern auch die Uebertretung der Strafgesetze durch Militairpersonen vor ihr Forum gehört, und die Universitätsgerichte — diese in gewissen Straf- und unbedeutenderen Schuldklagesachen — Functionen der richterlichen Gewalt aus. Die Darstellung ihrer besondern Einrichtungen, die mit der Beziehung der ordentlichen Gerichte nichts gemein haben, liegt außerhalb unserer Aufgabe. Erwähnt sei nur, daß augenblicklich in Preußen von der Fortschrittspartei die Militairgerichtsbarkeit in bürgerlichen, [illegible] nicht rein militairischen Verbrechen und Vergehen als ungerechtfertigt, die bürgerlichen Rechte der Soldaten beeinträchtigend und nur einem verwerflichen Kastengeiste dienend energisch bekämpft und von der conservativen Partei ebenso energisch vertheidigt wird. Es ist das ein Kapitel aus dem Kampfe

*) Der Verf. dieses Aufsatzes hat sich über das Anklagerecht im Strafprozeß in der deutschen Gerichtszeitung (1861, Nr. 58) ausführlich ausgesprochen.

um den Ausbau der Verfassung, der die Armee als Staatsinstitut unbeschadet der Oberbefehlshaberrechte des Königs mit den constitutionellen Fundamentaleinrichtungen in Einklang zu setzen hat. Die Disciplinargerichte, zu denen auch die katholischen geistlichen Gerichte gerechnet werden müssen, insofern sie die Disciplinarbehörden der katholischen Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten in Fällen der Verletzung der Amtspflicht sind, liegen außerhalb des Gebietes der richterlichen Gewalt; die Aufrechthaltung der Disciplin bedarf der Zwangsmittel, die in ihrer Aeußerung die Gestalt der Strafe annehmen, und daher auch in ihrer Anwendung nach Analogie des straflichen Verfahrens geordnet sind. Wir werden von den Disciplinargerichten der Justizbeamten zu reden haben, wenn wir ihre amtliche Stellung besprechen; die übrigen Disciplinarbehörden interessiren uns hier nicht, weil sie, wie gesagt keine Organe der richterlichen Gewalt sind.

Die besondern sachlichen Gerichtshöfe (fora specialia causae), die gegenwärtig noch bestehen, sind, um vom Unwichtigern zum Wichtigern vorzuschreiten: 1) die Rhein-, Elb- und Weser-Zollgerichte, 2) die handelsgerichtlichen Institute, 3) die landwirthschaftlichen Auseinandersetzungsbehörden als Spruchcollegien, 4) der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte und 5) der Staatsgerichtshof.

Die Rhein-, Elb- und Weser-Zollgerichte sind auf Grund von Schifffahrtsverträgen, die mit andern Staaten abgeschlossen sind, zu dem Zwecke errichtet, die Schifffahrtsordnung prompt handhaben und jede Störung schleunig beseitigen zu können; sie sind daher von einem sehr beschränkten localen und sachlichen Interesse.

Selbständige Handelsgerichte bestehen nur am Rhein auf Grund der napoleonischen Gesetzgebung. In den übrigen Landestheilen ist indessen die Errichtung von Handelsgerichten im Werke, da das seit dem 1. März 1862 in Preußen geltende Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch das Bestehen besonderer Handelsgerichte voraussetzt, und nur provisorisch die ordentlichen Gerichte mit den Functionen der Handelsgerichte beauftragt sind.

Unter diesen Umständen haben die in einigen Handels- und Seestädten*) aus älterer Zeit her bestehenden und theilweise den ordentlichen Gerichten einverleibten oder angelehnten handels- und seegerichtlichen Institute, die übrigens unter einander wieder erheblich abweichen, für die

*) Memel, Königsberg, Elbing, Danzig und Stettin.

vorliegende Aufgabe keine Bedeutung mehr. Die zu erwartenden Handelsgerichte werden voraussichtlich nach dem Muster der französischen Handelsgerichte eingerichtet, jedoch nicht blos mit Kaufleuten, sondern zum Theil auch mit Juristen besetzt werden.

Von großer Erheblichkeit sind die richterlichen Functionen der landwirthschaftlichen Auseinandersetzungsbehörden. Zur Ausführung der seit dem Jahre 1811 ergangenen Agrargesetze, welche die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit, die Auflösung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse, die Beseitigung der der Landescultur schädlichen Gemeinheiten und Servituten, die Ablösung der Reallasten und drgl. bezwecken*), sind eigene Behörden errichtet, welche man unter dem Gattungsnamen Auseinandersetzungsbehörden begreift. Dieselben bestehen aus Behörden erster Instanz, welche theils selbständig unter dem Namen General-Commissionen, theils als Abtheilungen der Regierungscollegien etablirt sind, und aus einer Behörde zweiter Instanz, dem Revisionscollegium für Landesculturſachen in Berlin. In dritter Instanz gehen die Rechtsstreitigkeiten an das Obertribunal. Die Auseinandersetzungsbehörden sind collegialisch formirt; ihre Mitglieder müssen in der Mehrzahl zum Richteramte qualificirt sein, wogegen die übrigen Mitglieder aus solchen Beamten entnommen werden, welche bei allgemeiner wissenschaftlicher und geschäftlicher Ausbildung der rationellen und praktischen Landwirthschaft vorzugsweise kundig sind. Diese Behörden haben die volle Civilgerichtsbarkeit in allen privatrechtlichen Streitigkeiten, welche sich im Verlaufe einer anhängig gewordenen Regulirungs-Separations- oder Ablösungssache zwischen den Interessenten ergeben und den Hauptgegenstand irgendwie berühren und zwar mit Ausschluß der ordentlichen Gerichte. Sie verfahren nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung und den Specialvorschriften der Agrargesetze. Der Grund dieses Specialgerichtsstandes ist in dem Bestreben zu suchen, die Erledigung dieser an sich schon meistens sehr verwickelten Angelegenheiten zu beschleunigen, da die Verweisung der einzelnen Streitigkeiten zum Austrage vor den ordentlichen Gerichten viele Sachen gegen das allgemeine Interesse verzögern würde. Mit der Beendigung einer jeden Auseinandersetzungssache hört dieser Specialgerichtsstand wieder auf, und alle sich später in Betreff derselben ergebenden Streitigkeiten gehören wieder vor die ordentlichen Gerichte.

---

*) Vergl. den in dieser Monatsschrift Bd. 5 S. 479 befindlichen Aufsatz: „die preuß. Agrargesetze ꝛc.“

Der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte, nämlich zwischen einer Gerichts- und einer andern Staatsbehörde, datirt aus dem letzten Jahre vor dem Beginn der constitutionellen Periode. Früher wurden alle Competenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Staatsbehörden, sofern die betreffenden Ressortminister sich nicht einigten, vom Könige nach Anhörung des Staatsraths entschieden. Der Staatsrath ist eine oberste berathende Behörde, welche aus den Prinzen des Königlichen Hauses, aus Staatsbeamten, die kraft ihres Amtes Mitglieder sind, und aus Staatsbeamten, welche das besondere Vertrauen des Königs zu dieser Function beruft, besteht. An der Staatsverwaltung nimmt der Staatsrath durchaus keinen Antheil, sondern er ist nur berufen, dem Könige über die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, so oft der König ihm eine Sache zu diesem Zwecke überweist, seinen Rath zu ertheilen, namentlich über zu erlassende Gesetze, Verordnungen, allgemeine Verwaltungsreglements und drgl. und bei Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien. Seit dem Bestehen der constitutionellen Verfassung werden die Dienste des Staatsraths nur noch äußerst selten in Anspruch genommen. Das Gesetz vom 8. April 1847 errichtete aus Mitgliedern des Staatsraths unter dem Namen Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte eine Behörde, welche mit richterlicher Unabhängigkeit über die Streitigkeiten zwischen den Gerichten einerseits und den Verwaltungsbehörden andererseits in Betreff ihres Wirkungskreises zu entscheiden hat. Der Gerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Staatsraths, dem Staatssecretair und neun vom Könige bleibend dazu ernannten Mitgliedern, von denen fünf Justizbeamte und vier Verwaltungsbeamte sein müssen. Nur die Central- und Provinzialverwaltungsbehörden, also nicht die Kreis- und Localbehörden, können in gerichtlich anhängigen, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Sachen den Competenzconflict erheben. Sobald der Conflictsbeschluß dem betreffenden Gerichte zugestellt ist, stellt dasselbe das Verfahren ein und benachrichtigt die Parteien. Die Parteien sowohl wie die betreffenden Gerichts- und Verwaltungsbehörden können sich in dem vom Gesetz vorgeschriebenen Wege schriftlich über den erhobenen Zuständigkeitsstreit äußern, der sodann vom Gerichtshofe endgiltig entschieden wird, und zwar entweder dahin, daß der Rechtsweg für zulässig oder daß er für unzulässig zu erachten sei. Eine Entscheidung in der Sache selbst trifft der Gerichtshof nie. Eine mündliche Verhandlung findet vor dem Gerichtshofe nicht statt. — Der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte ist seit einigen Jahren

der Gegenstand energischer Angriffe im Abgeordnetenhause und in der Presse gewesen, man hat sich aber inzwischen ziemlich allgemein davon überzeugt, daß die Beschwerden nicht sowohl ihn als den Zustand der materiellen Gesetzgebung betreffen; so lange dieser Zustand nicht beseitigt ist, ist der Gerichtshof unentbehrlich, die Unparteilichkeit und Sachgemäßheit seiner Entscheidungen wird von keinem gerechten Tadel betroffen. In der überaus fruchtbaren Gesetzgebung, deren sich Preußen besonders im Laufe dieses Jahrhunderts auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens und des Privatrechts erfreut hat, ist vielfach bei der Zuweisung der nothwendig werdenden Entscheidungen an die Verwaltungsbehörden die scharfe Grenze zwischen Justiz- und Administrationssachen nicht beobachtet, bald aus doctrinären Irrthümern, bald aus vermeintlichen Zweckmäßigkeitsrücksichten, namentlich der Beschleunigung und Vereinfachung, bald ohne ersichtliche Absicht, in der Manteuffelschen Periode zuweilen sogar aus politisch-tendenziösen Rücksichten, um die dem Parteiregimente stets unbequeme Unabhängigkeit der Justiz möglichst einzuengen. Auf diesem Gebiete ist zu reformiren, und ist auch schon im Jahre 1861 ein kleiner erfreulicher Anfang dadurch gemacht, daß eine Reihe principwidrig vom Rechtswege ausgeschlossen gewesener Gegenstände demselben wieder zugewiesen sind. Völlige Principmäßigkeit, und dadurch Einfachheit und Klarheit zu statuiren, wird demnächst, so schwierig diese Aufgabe bei dem verworrenen Zustande der Gesetzgebung in diesem Punkte ist, zu erstreben sein, und dann werden die Administrativbehörden eben so wenig mehr wie die politischen Parteien ein Interesse daran haben, daß die sich dennoch über die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden ergebenden Zweifel einem besondern gemischten Gerichtshof zur Entscheidung überwiesen bleiben, es wird dann die Entscheidung den Gerichten entweder im ordentlichen Instanzenzuge oder unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in einem besonderen, die schließliche Entscheidung des höchsten Gerichtshofes über diesen Präjudicialpunkt besonders beschleunigenden Instanzenzuge überlassen werden können. Das französische Zwittersystem der Administrativjustiz hat in Preußen gar keine Anhänger, und alle Parteien sind darüber einig, daß das Institut des Gerichtshofes für Competenzconflicte jeder Nachahmung jenes Systems vorzuziehen sei. — Seit dem Jahre 1854 ist dem Gerichtshofe noch eine andere, seiner eigentlichen Bestimmung fremde Aufgabe zugewiesen worden. Wenn nämlich gegen einen Civil- oder Militairbeamten wegen einer Amtshandlung oder Unterlassung einer solchen eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil-

oder Strafprozesses eingeleitet ist, z. B. die Entschädigungsklage einer Privatperson oder eine Untersuchung wegen strafbarer Ueberschreitung der Amtsgewalt, — Fälle, in denen die Competenz des Gerichts unzweifelhaft ist, — kann dennoch die vorgesetzte Central- oder Provinzialbehörde des Beamten, wenn sie der Meinung ist, daß derselbe gegen seine Dienstvorschriften gehandelt habe, den Conflict erheben, und dann hat der in Rede stehende Gerichtshof nach Lage der Akten, die er durch schriftliche Instruction ergänzen lassen kann, endgiltig darüber zu entscheiden, ob das weitere gerichtliche Verfahren gegen den Beamten zulässig oder unzulässig sei. Dieser exorbitante Eingriff in die unbestreitbare Sphäre der Justiz, der zugleich ein völlig ungerechtfertigtes und sehr unpatriotisches Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit der preußischen Justizpflege ausdrückt, ist eine mit Hülfe der sogenannten Landrathskammer zur Gesetzeskraft gelangte Parteimaßregel, die jetzt niemand mehr offen zu vertheidigen wagt; nachdem das liberale Ministerium die Behörden angewiesen hatte, von der ihnen durch jenes Gesetz übertragenen Befugniß nur in den dringlichsten Fällen Gebrauch zu machen, kommen die früher bei jeder noch so geringfügigen Gelegenheit erfolgten Conflictserhebungen fast gar nicht mehr vor, auch das jetzige Ministerium hat trotz des heftigen Parteikampfes, der jetzt in Preußen wüthet, kein Bedürfniß empfunden, sich auf das Conflictsgesetz zu stützen, der beste Beweis, daß eine ehrliche, gewissenhafte Regierung solcher verdächtigen Mittel zur Aufrechterhaltung ihrer Machtvollkommenheit und der Kraft ihres Regimentes nicht bedarf.

Was endlich den bereits als Appendix des Kammergerichts erwähnten Staatsgerichtshof betrifft, so ist derselbe ebenfalls in der Reactionsperiode durch Gesetz vom 25. April 1853 unter gleichzeitiger Abänderung der Verfassungsurkunde errichtet. Das Gesetz entzieht die Untersuchung und Entscheidung wegen Staatsverbrechen, die nach bestimmten Paragraphen des Strafgesetzbuches (§§ 61—74, 76—78) bezeichnet sind, mit Einschluß des Versuches und der Theilnahme den ordentlichen Schwurgerichten und überweist sie dem Kammergericht zu Berlin als Staatsgerichtshof. Bei demselben beschließt der Anklagesenat, der aus sieben Mitgliedern besteht, über die Versetzung in den Anklagestand, und der aus zehn Mitgliedern bestehende Urtheilssenat erkennt auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung, jedoch ohne Mitwirkung von Geschworenen, über die Schuld des Angeklagten und über die Anwendung des Gesetzes. Das Motiv dieser Einrichtung bedarf keiner näheren Beleuchtung. Schwieriger würde es

sein, dieselbe zu rechtfertigen, da sie ein Mißtrauen gegen die Institute der ordentlichen Strafrechtspflege ausdrückt, das, wenn es begründet wäre, zu einer zweckdienlicheren Organisation derselben führen müßte, niemals aber, selbst wenn man die Bildung eines forum speciale causae billigen wollte, die durchaus principwidrige Ausschließung der Geschworenen rechtfertigen kann.

Wir schließen dieser Skizze der heutigen Gerichtsverfassung die auf die Justizpflege sich beziehenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde an, aus denen erhellt, worin man bei der Errichtung derselben die wesentlichen politischen Garantien gegen Willkür der Staatsmacht erblickt hat.

Im zweiten Titel „Von den Rechten der Preußen" bestimmt der Art. 7: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Commissionen sind unstatthaft". Hierdurch ist der Executive und der Staatsregierung die früher zuweilen ausgeübte Macht entzogen, im einzelnen Falle eine Gerichtsbehörde ad hoc zu errichten. Die zur Zeit der berüchtigten Demagogenverfolgungen auf Anregung des Bundestages in den deutschen Staaten errichteten außerordentlichen Untersuchungs-Commissionen sind die hauptsächliche Veranlassung, daß bei den Berathungen der deutschen Reichsverfassung eine Garantie hiergegen in die „Grundrechte" aufgenommen ist, aus denen sie in die preußische Verfassung übergegangen.

Nach Art. 49 hat der König das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung; bereits eingeleitete Untersuchungen können aber nur auf Grund eines besondern Gesetzes niedergeschlagen werden.

Aus dem Tit. VI „Von der richterlichen Gewalt" sind folgende Bestimmungen hervorzuheben: Art. 86. „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt. Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt". Art. 87: „Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand, können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze an-

gegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen. Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung". Art. 90: „In einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

In Betreff der Gerichtsorganisation verweist die Verfassungsurkunde auf die darüber ergangenen Gesetze; ihre die Principien des Verfahrens betreffenden Bestimmungen interessiren hier nicht.

In welcher Weise die Gerichtsverfassung die Unabhängigkeit der Rechtspflege sachlich garantirt, ist bereits erörtert. Es bleibt uns nun noch übrig, die persönlichen Garantien der Unabhängigkeit darzustellen, oder mit andern Worten, die Dienstpragmatik des Richterstandes zu skizziren.

Es giebt in Preußen außer den Geschworenen und den bei den handels- und seerechtlichen Instituten fungirenden kaufmännischen Richtern nur studierte und geprüfte, vom Amte*) angestellte Richter. Die landesherrlichen Gerichtskollegien wurden von jeher vom Landesherrn besetzt, im 16. Jahrhundert größtentheils mit Räthen aus der Ritterschaft, zu denen aber schon früh auch Gelehrte des bürgerlichen Standes gezogen wurden. Allmälig wurden die Ansprüche an die juristische Bildung der anzustellenden Personen gesteigert, und zwar ohne Rücksicht auf ihren Stand, und so kam es denn, daß schon seit länger als 100 Jahre, vielleicht auch mit einigen unerheblichen Ausnahmen, nur studierte und geprüfte Juristen als Richter fungirt haben. Auch die Städte und die Patrimonialgerichtsherren waren bei der Anstellung ihrer Richter auf die Zahl der staatlich geprüften Juristen beschränkt. Eine Mitwirkung der Landstände bei der Besetzung der oberen und obersten Justizcollegien hat jedenfalls schon seit länger als 100 Jahre nicht stattgefunden und ist auch der heutigen Gerichtsverfassung nicht fremd.

Wer die Stelle eines Richters erlangen will, muß auf einem Gymnasium das Zeichen der Reife erworben, mindestens drei Jahre auf einer Universität die Rechte studiert, die vorschriftsmäßigen Vorlesungen gehört und demnächst drei juristische Prüfungen bestanden haben. Bis zum Jahre

---

*) Daß einigen ehemals reichsunmittelbar gewesenen Standesherren das Ehrenrecht der Mitwirkung bei der Besetzung einiger Richterstellen wieder eingeräumt ist, ist bereits erwähnt.

1849 genügte zur Bekleidung einer Unterrichterstelle das Bestehen der zweiten Prüfung, jetzt aber verleiht dasselbe nur die Befähigung, vorübergehend zur Aushülfe mit richterlichen Functionen betraut zu werden.

Die erste Prüfung wird nach absolvirtem Triennium bei einem Appellationsgerichte, dessen Auswahl dem Candidaten überlassen bleibt, abgelegt. Fällt sie günstig aus, so wird der Candidat vom Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zum Auscultator ernannt, als solcher vereidigt, und einem Kreis- oder Stadtgerichte zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen. Mit der Vereidigung tritt er in den Staatsdienst ein, seine Anciennität als Beamter wird vom Tage derselben datirt. Er muß sodann mindestens 1½ Jahr bei einem Gericht erster Instanz praktisch gearbeitet und die vorgeschriebenen Stadien durchgemacht haben, um zur zweiten Prüfung verstattet zu werden.

Die zweite Prüfung erfolgt ebenfalls beim Appellationsgerichte. Wird sie bestanden, so wird an den Justizminister berichtet, und von demselben der Auscultator zum Referendarius befördert. Die weitere praktische Ausbildung dauert dann mindestens 2½ Jahre, und erfolgt bei den Gerichten erster Instanz, bei der Staatsanwaltschaft, bei einem Rechtsanwalt und schließlich beim Appellationsgericht. Auch der Referendarius arbeitet unentgeltlich, sofern ihm nicht aushülfsweise ein Commissorium ertheilt wird.

Hat der Referendarius allen vorgeschriebenen Erfordernissen genügt, so wird er zur dritten Prüfung, der sogen. großen Staatsprüfung, zugelassen. Diese findet vor der Immediat-Justiz-Examinations-Commission zu Berlin statt, und ist mündlich und schriftlich. Ueber das Resultat der Prüfung berichtet die Commission an den Justizminister, der beim günstigen Ausfall den Referendarius zum Gerichtsassessor ernennt, und zwar durch ein im Namen des Königs vollzogenes Patent.

Der Gerichtsassessor wird sodann wieder einem Gericht erster Instanz oder der Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung als Richter mit beschränktem Votum oder als Staatsanwaltsgehülfe überwiesen, bis er zu einer Anstellung gelangt.

Um etatsmäßiges Mitglied eines Appellationsgerichts werden zu können, muß man mindestens vier Jahre bei einem Kreis- oder Stadtgericht als Richter oder Staatsanwalt angestellt gewesen sein, und um eine etatmäßige Stelle beim Obertribunal erhalten zu können, muß man mindestens vier Jahre Appellationsgerichtsrath oder Ober-Staatsanwalt gewesen sein. Wer aber mindestens vier Jahre die Stelle eines ordentlichen Pro-

fessors der juristischen Facultät bei einer preußischen Universität bekleidet hat, kann zum etatmäßigen Mitgliede eines jeden Gerichts ernannt werden, ohne daß die Ablegung der für Richter vorgeschriebenen Prüfung oder für die Ernennung zum Mitgliede eines Appellationsgerichts oder des Obertribunals die vorgängige Anstellung bei einem Gerichte erster beziehungsweise zweiter Instanz erforderlich ist.

Die Mitglieder der Gerichte erster Instanz mit Ausschluß der Directoren ernennt der Justizminister im Namen des Königs. Sie führen den Amtstitel Kreisrichter resp. Stadtrichter oder Stadt- und Kreisrichter. Die älteren Richter erster Instanz erhalten durch königliche Ernennung den Titel Kreisgerichtsrath (Stadtgerichts- resp. Stadt- und Kreisgerichtsrath).

Alle übrigen Richter werden vom Könige ernannt auf Vorschlag des Justizministers. Die Dirigenten der Gerichte erster Instanz führen bei den Stadtgerichten den Titel Stadtgerichts- (resp. Stadt- und Kreisgerichts-) Präsident, bei den Kreisgerichten Kreisgerichts-Director; bei jenen fungiren außerdem zweite Dirigenten mit dem Titel Stadtgerichts-Directoren. Die Mitglieder der Appellationsgerichte heißen Appellationsgerichts-Räthe (in Berlin Kammergerichts-, in Königsberg Tribunals-Räthe), ihr Präsidium besteht aus dem Ersten Präsidenten und dem Vice-Präsidenten, bei einigen kleineren Appellationsgerichten fungirt statt des Vice-Präsidenten ein Appellationsgerichts-Director.

Beim Obertribunal fungiren Obertribunals-Räthe, von denen die vor 1849 ernannten den früheren Titel Geheime Obertribunals-Räthe fortführen; das Präsidium besteht aus dem Ersten, dem Zweiten Präsidenten und vier Vice-Präsidenten.

Alle etatmäßig angestellten Richter beziehen feste Gehälter aus der Staatskasse und außer den gesetzmäßigen Reisekosten und Diäten bei Dienstreisen und amtlichen Functionen außerhalb ihres Wohnortes keinerlei Emolumente; auch die Reisekosten und Diäten erhalten sie stets aus der Staatskasse. Von den Parteien hat kein Richter für irgend eine Amtsfunction Bezahlung zu beanspruchen. Alle Gerichtskosten *) werden zu den Gerichtskassen von den Kassenbeamten eingezogen.

Die Gehälter der Kreisrichter betragen 600 bis 1000 Thaler, die der Stadtrichter 600 bis 1200; sämmtliche Kreisrichter eines Appella-

*) Die Sportelgesetzgebung beruht seit 1851 auf dem System der Pauschquanten, die für die ganze Sache erhoben werden, unter Hinzurechnung der in der einzelnen Sache erwachsenen baaren Auslagen.

tionsgerichts-Departements rangiren beim Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe nach der Anciennität ihrer Ernennung zum Gerichtsassessor, ebenso die Richter eines Stadtgerichts unter sich. Die Gehälter der Appellationsgerichts-Räthe betragen 1200 bis 1700 (künftig 1800) Thlr.; die Räthe der sämmtlichen Appellationsgerichte rangiren beim Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe nach der Anciennität ihrer Ernennung zum Rath. Die Räthe des Obertribunals erhalten 2000 bis 2600 Thlr. Gehalt und rangiren nach dem Datum ihrer Ernennung. Die Gehälter der Präsidenten- und Directorstellen sind für jede Stelle besonders fixirt und etatisirt. Dadurch ist jeder Begünstigung oder Benachtheiligung eines Richters in Beziehung auf sein Gehalt durch den König oder durch den Justizminister vorgebeugt.

Der preußische Richter kann wider seinen Willen seiner Stelle weder ganz noch zeitweise enthoben, auch in keine andere, selbst höhere Stelle versetzt, noch pensionirt werden, es sei denn im Wege der Criminal- oder der Disciplinar-Untersuchung; nur bei Veränderungen in der Gerichtsorganisation ist die Executive berechtigt, disponibel werdende Richter in Stellen gleichen Ranges und Gehaltes zu versetzen. Innerhalb des Bezirks eines Kreisgerichts hängt die Versetzung eines Richters vom Hauptgericht an eine Kreisgerichts-Deputation oder Commission und umgekehrt vom Gutbefinden des Justizministers ab.

Von Rechtswegen geht der Richter wie jeder Beamte seiner Stelle verlustig, wenn er wegen Verbrechen oder Vergehen vom Strafrichter mit einer den Verlust der bürgerlichen Ehre für immer oder auf Zeit nach sich ziehenden Strafe oder mit Stellung unter Polizeiaufsicht oder mit einjähriger oder härterer Freiheitsstrafe rechtskräftig belegt wird.

Das Disciplinarverfahren ist durch ein Gesetz vom 7. Mai 1851 folgendermaßen geregelt.

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt ein Richter, welcher 1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder 2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt. Fällt eine solche Handlung zugleich unter die Strafgesetze, so kann auf die dort angedrohte Strafe nur im Wege der ordentlichen Criminal-Untersuchung erkannt werden, und im Laufe einer solchen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden; nach Beendigung des Strafverfahrens kann, auch im Falle

der Freisprechung, das Disciplinarverfahren aufgenommen werden, jedoch im Fall der Freisprechung durch den Strafrichter nur insofern, als die zur Erörterung zu ziehenden Handlungen an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Strafthat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten. Als ein Dienstvergehen ist nur die Entfernung vom Amte ohne vorschriftmäßigen Urlaub besonders bezeichnet; sie zieht beim Mangel besonderer Entschuldigungsgründe den Verlust des Diensteinkommens für die Zeit der Entfernung, und wenn dieselbe länger als acht Wochen dauert, die Dienstentlassung nach sich. Im Uebrigen ist es lediglich der Beurtheilung des Disciplinargerichts überlassen, ob eine Handlung als ein Dienstvergehen zu betrachten ist oder nicht. Zulässige Disciplinarstrafen sind: Warnung, Verweis, der durch Geldbuße, jedoch nicht über den Betrag des Diensteinkommens eines Monats, geschärft werden kann, zeitweise Entfernung vom Amt, auf wenigstens drei Monate und höchstens ein Jahr, und Dienstentlassung. Die Entfernung vom Amt auf Zeit oder für immer hat den Verlust des Gehalts für die Zeit, resp. für immer zur Folge, doch kann bei besonders mildernden Umständen ein Theil des Gehalts als Unterstützung belassen werden.

Die zuständigen Disciplinargerichte sind: 1) das Obertribunal in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten der Appellationsgerichte, 2) die Appellationsgerichte in Ansehung ihrer Mitglieder und aller übrigen Richter ihres Sprengels. Das Verfahren ist dem ordentlichen Criminalprozesse analog. Gegen die von den Appellationsgerichten erlassenen Urtheile steht der Staatsanwaltschaft und dem Angeschuldigten die Berufung an den obersten Gerichtshof offen.

Das Disciplinarverfahren kann sich sodann auf unfreiwillige Versetzung auf eine andere Stelle richten; es findet nur dann statt, wenn die Versetzung durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist, oder wenn zwischen Richtern, welche bei dem nämlichen Gerichte angestellt sind, ein Schwägerschaftsverhältniß bis zum dritten Grade entsteht; letzteren Falls muß sich derjenige, durch dessen Verheirathung ein solches Verhältniß entstanden ist, die Versetzung gefallen lassen. Die unfreiwillige Versetzung kann nur in ein anderes Richteramt von gleichem Range und Gehalt erfolgen. Beim Widerspruch des Richters entscheidet das Obertribunal auf den Antrag der General-Staatsanwaltschaft, die sich dazu durch einen Befehl des Justizministers legitimiren muß, nach Anhörung des Richters darüber, ob der Fall der unfreiwilligen Versetzung vorliege. End-

lich findet das Disciplinarverfahren wegen unfreiwilliger Versetzung in den Ruhestand statt, wenn ein Richter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig ist, sich weigert seine Pensionirung nachzusuchen. Die Entscheidung beruht bei den ordentlichen Disciplinargerichten. Das Verfahren bietet nichts besonders Bemerkenswerthes dar. Durch dies Disciplinargesetz sind die unabweisbaren Interessen des Dienstes und das Postulat sittlicher Integrität des Richterstandes mit dem Princip der Unabhängigkeit desselben in einer Weise in Einklang gesetzt, die sich in der Erfahrung als richtig und die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigend bewährt hat.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft werden sämmtlich vom Könige ernannt, mit Ausnahme der Gehülfen der Staatsanwalte und Oberstaatsanwalte, die der Justizminister ernennt. Im Uebrigen wird auf das über ihre dienstliche Stellung bereits Gesagte Bezug genommen.

Neben den Justizbehörden sind schließlich auch die Rechtsverständigen zu erwähnen, deren man sich zur Berathung, Hülfsleistung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten und zur Errichtung öffentlicher Urkunden bedienen kann, nämlich der Rechtsanwalte und Notare.

In der älteren deutschen Gerichtsverfassung finden wir dreierlei Beistände: 1) Fürsprecher oder Vorsprecher. Der ältere deutsche Prozeß geschah bekanntlich in einem rein mündlichen Verfahren in der Gerichtssitzung, wo die Parteien erscheinen und verhandeln. Fürsprecher ist Einer, der für die Parteien spricht, in förmlichen Reden, auch Fragen an die Schöffen richtet. Gewöhnlich nahm man einen Schöffen zum Fürsprecher, der dann nicht miturtheilte. 2) Bevollmächtigte wurden nur ausnahmsweise zugelassen (Schwabenspiegel, Art. 77). 3) Im 14. und 15. Jahrhundert kommen außerdem Rathgeber, Warner, Anweiser vor, die bloß den Parteien Rath ertheilen, quid juris respondiren, besonders über das sich einbürgernde römische Recht. Aus den Rathgebern und Anweisern entstanden demnächst die Advokaten, welche den Parteien die Schriften verfaßten, aber nicht vor Gericht auftraten; dies und die eigentliche Führung des ganzen Prozesses Namens der Parteien geschah von den Procuratoren. Später wurde häufig Advocatur und Procuratur verbunden, so auch in Preußen. Die Mängel des gemeinen deutschen Prozesses, welcher mit seinen endlosen Formalitäten und den Rechtsmitteln gegen Interlocute der Rabulisterei der

Advocatur Vorschub leistete, beschäftigten den während seiner ganzen Regierungszeit an einer Justizreform arbeitenden König Friedrich den Großen sehr lebhaft, und da er glaubte, daß die Hauptschuld an den eigennützigen Advocaten liege, so schaffte er sie durch das Corpus juris Fridericianum, 1. Buch, von der Prozeßordnung, das 1781 publicirt wurde, ganz ab und setzte an ihre Stelle Assistenzräthe, besoldete Staatsdiener, welche den zum persönlichen Erscheinen gezwungenen Parteien vor Gericht zugeordnet wurden und den Richter bei Ausmittelung der Wahrheit unterstützen aber auch controliren sollten; zum Betriebe nicht prozessualischer Angelegenheiten wurden Justizcommissarien bestellt, deren sich die Parteien bedienen konnten. Diese Einrichtung bewährte sich aber ganz und gar nicht. Es erhoben sich laute Klagen über die den Parteien durch das persönliche Erscheinen im Gericht verursachten Kosten und Weitläufigkeiten so wie über das Amt der Assistenzräthe, denen die Parteien kein Vertrauen schenkten, weil sie weder Richter noch Sachwalter waren. Es erschien daher schon im Jahre 1783 eine Verordnung, welche den Parteien gestattete, sich in den Fällen, wo sie vom persönlichen Erscheinen befreit waren, durch Justizcommissarien vertreten zu lassen und beim persönlichen Erscheinen dieselben als Beistände mitzubringen; die Assistenzräthe traten danach nur noch dann in Function, wenn die Partei sich keines Justizcommissarius bedienen wollte. Die allgemeine Gerichtsordnung von 1793 kennt das Institut der Assistenzräthe nicht mehr, die Justizcommissarien sind nun wieder die alten Advocaten, nur unter einem andern Namen. Zugleich wurde bestimmt, daß denselben auch das Notariat verliehen werden könne, was seitdem in der Regel geschieht. Die Organisationsverordnung vom 2. Januar 1849 hat den Justizcommissarien den passenden Titel Rechtsanwalt gegeben und bestimmt, daß in großen Städten auch Notare angestellt werden können, die nicht zugleich Rechtsanwalt sind. Es sind also die meisten Rechtsanwalte zugleich Notar, es giebt aber auch Rechtsanwalte, die nicht Notar und Notare, die nicht Rechtsanwalt sind.

Gegenwärtig ist die Ablegung der großen Staatsprüfung und die Ernennung zum Gerichtsassessor die Voraussetzung der Anstellung als Rechtsanwalt oder Notar; in der Regel bewerben sich Richter und Staatsanwalte um diese oft recht lucrativen Stellen, so daß nur ausnahmsweise ein unbesoldeter Gerichtsassessor sogleich zum Rechtsanwalt ernannt wird. Der Rücktritt aus der Rechtsanwaltschaft in den Richter- oder Staatsanwaltsdienst wird sehr selten gewährt. Aeltere und verdiente Rechtsanwalte und

Notare erhalten durch königlichen Erlaß den Titel Justizrath, ausnahmsweise den Titel Geheimer Justizrath; die Besetzung der Stellen erfolgt im Namen des Königs durch den Justizminister. Wer bereits als Richter oder Staatsanwalt den Rathscharakter gehabt hat, führt bei der Ernennung zum Rechtsanwalt oder Notar den Titel Justizrath ohne Rücksicht darauf, ob er früher einen höhern Rang bekleidet hat.

Die Rechtsanwalte und Notare gelten als Staatsbeamte und führen ein Amtssiegel, sie erhalten aber kein Gehalt, sondern erheben von den Personen, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, die taxmäßigen Gebühren. Es giebt eine geschlossene Anzahl von Stellen, und niemand, dem nicht eine dieser Stellen verliehen ist, darf Rechtsanwalts- oder Notariatsgeschäfte betreiben; das Princip der freien Advocatur ist in Preußen nicht adoptirt. Um dieses Princip wird seit einigen Jahren wieder lebhaft gekämpft, dasselbe hat sich aber in der öffentlichen Meinung bis jetzt noch keine überwiegende Zustimmung erstritten.

Die Praxis der Rechtsanwalte ist in folgender Weise normirt. Die beim Obertribunal angestellten Rechtsanwalte, die nebenbei gesagt nicht zugleich Notare sind, haben die ausschließliche Befugniß zur Anfertigung der beim Obertribunal einzureichenden Schriftsätze und zum Auftreten in den Sitzungen des Obertribunals. Jeder Rechtsanwalt darf nur bei dem Gericht als Sachwalter auftreten, für welches er bestellt ist, Schriftsätze kann er aber bei allen Gerichten erster und zweiter Instanz einreichen, und ist auch in Betreff der bei den Verwaltungsbehörden aller Arten und Instanzen einzureichenden Schriften unbeschränkt. Der sogenannte Advocatenzwang findet im allgemeinen für die Prozeßparteien und Angeklagten nicht statt, jedoch werden gewisse Arten von Schriftsätzen nur dann von den Gerichten angenommen, wenn sie von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sind.

Die Notare concurriren in der Aufnahme und Ausfertigung von Urkunden, die dadurch die Kraft einer öffentlichen Urkunde bekommen, mit den Gerichten erster Instanz.

Den Notaren sind entzogen und den Gerichten vorbehalten 1) Parcellirungsverträge, d. h. Verträge, durch welche ein bisher ein einheitliches Ganze bildendes Grundstück zertheilt wird; man glaubt dadurch das leichtsinnige Parcelliren zu erschweren; 2) letztwillige Verfügungen und Erbverträge; 3) Verträge über Einführung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft gegen das am Wohnorte herrschende Recht; 4) Errichtung von Familienstiftungen und beständigen Fideicommissen; 5) Entlassung eines

minderjährigen Sohnes aus der väterlichen Gewalt; 6) Verträge der Blinden und Taubstummen; 7) Schenkungsverträge; 8) Intercessionen der Frauenspersonen und 9) Errichtung der Einkindschaft. Die Notariatsordnung vom 11. Juli 1845 regelt das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten; charakteristisch ist davon nur, daß die Giltigkeit einer notariellen Urkunde von der Zuziehung zweier Instrumentszeugen oder eines zweiten Notars abhängt, eine lästige und kostspielige Formalität, über die wohl mit Recht geklagt wird. Der Amtsbezirk eines Notars erstreckt sich über das ganze Departement des Appellationsgerichts, nur die bei den Stadtgerichten angestellten Notare, die nicht zugleich Rechtsanwalt sind, sind auf den Stadtgerichtsbezirk beschränkt.

Durch eine Verordnung vom 30. April 1847 ist die Disciplinargewalt über die Rechtsanwalte und Notare hauptsächlich einem aus ihrer Mitte hervorgehenden Ehrenrathe anvertraut. Bei jedem Appellationsgerichte besteht für sämmtliche Rechtsanwalte und Notare des Departements ein Ehrenrath von sechs- bis zehn Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Mitglieder desselben werden in einer von dem ersten Präsidenten des Appellationsgerichts einzuberufenden und zu leitenden Generalversammlung der Rechtsanwalte und Notare des Departements durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, nach Ablauf von drei Jahren scheidet die eine Hälfte aus, die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Der Vorsitzende des Ehrenraths wird von den Mitgliedern desselben auf drei Jahre gewählt; er muß an dem Orte, wo das Appellationsgericht sich befindet, seinen Wohnsitz haben.

Der Ehrenrath hat die Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Rechtsanwalte und Notare des Bezirks ihre Pflichten erfüllen und sich aller Handlungen enthalten, welche die Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit oder den Anstand verletzen; zu seiner Cognition gehören daher insbesondere solche Handlungen, welche nach den bestehenden Gesetzen im Wege des Disciplinarverfahrens zu ahnden sind. Das Disciplinarverfahren vor dem Ehrenrath wird entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Appellationsgerichts oder der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Die Instruction der Sache erfolgt vor dem versammelten Ehrenrathe oder durch einen aus seiner Mitte bestellten Commissarius. In der Schlußsitzung müssen mindestens fünf Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sein. Der Ehrenrath ist befugt zu erkennen auf Ermahnung oder Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu 500 Thalern oder Dienstentlassung. Gegen die Entscheidung steht sowohl

dem Angeschuldigten als der Staatsanwaltschaft die Berufung an das Obertribunal offen. Die Vollstreckung des Erkenntnisses wird vom Appellationsgerichte bewirkt.

Wenn Dienstvergehen eines Rechtsanwalts in der Sitzung eines Gerichts vorfallen, so ist das Gericht, welches die Sitzung hält, befugt, über diese Vergehen sogleich oder in einer fortgesetzten Sitzung zu erkennen. Dieselbe Befugniß hat das Gericht in Ansehung der in der Sitzung ermittelten Dienstvergehen, wenn darüber sofort erkannt werden kann. Gegen dergleichen Entscheidung findet ebenfalls die Berufung an das Obertribunal statt.

Für die Rechtsanwalte beim Obertribunal besteht ein besonderer von ihnen gewählter Ehrenrath aus fünf Mitgliedern, bei welchem die Functionen der Staatsanwaltschaft vom General-Staatsanwalt wahrgenommen werden.

Die Gebührenordnungen für die Rechtsanwalte vom 12. und für die Notare vom 11. Mai 1851 beruhen auf dem Princip der nach den Objectswerthen abgestuften Pauschquanten für die ganze Sache unter Hinzurechnung der baaren Auslagen Eine gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen zum Zweck der Einforderung von dem Mandanten findet nicht statt, doch steht dem Mandanten die Beschwerde über die Höhe der liquidirten Gebühren und Auslagen beim Gericht zu. Dem zum Betriebe eines Prozesses bevollmächtigten Rechtsanwalt ist es gestattet, einen angemessenen Vorschuß zu erfordern; in anderen Fällen darf nur, wenn voraussichtlich baare Auslagen zu machen sind, der ungefähre Betrag derselben als Vorschuß gefordert werden.

Nach Zustellung der Liquidation seiner Gebühren und Auslagen darf der Rechtsanwalt ein den Betrag derselben übersteigendes Honorar dafür annehmen, und in allen Fällen ist ihm gestattet, ohne Aufforderung gegebene Geschenke von seiner Partei anzunehmen. Bei Prozessen kann der Rechtsanwalt erst nach Beendigung einer Instanz, oder wenn der ertheilte Auftrag aufgehört hat, seine Gebühren und Auslagen liquidiren.

Posen, Mai 1863.

R. Johow,
Appellationsgerichtsrath.

Ein deutsches Wort an den unparteiischen Theil*).

Es hat mich gedrungen, frank und frei herauszusagen, an welchem Abweg und Abgrund wir uns befinden.
A. v. Harleß. Etliche Gewissensfragen über Kirche, Amt, Kirchen-Regiment. 1862, pag. 6.

„Wir würden es als das Zeichen eines furchtbaren sittlichen Verfalls ansehen, wenn das Rechtsgefühl in dem Gewissen des deutschen Lehrstandes (des religiösen und des wissenschaftlichen) durch einen falschen Quietismus oder durch feige Sophistik erstickt würde. - „Nie haben wir es Hehl gehabt, daß die gesammte Parteistellung unserer Zeit (die kirchliche so gut wie die politische) im Großen uns als eine völlig unhaltbare in unsicher tastender Umbildung begriffene erscheint“: so lesen wir im Januar- und Februar-Heft der protestantischen Monats-Blätter v. J. 1862, jener Blätter, welche in der Gegenwart das redende deutsche Gewissen repräsentiren und Gottlob beweisen, daß es noch deutsche Männer giebt, in welchen das Gewissen nicht verstummt ist, sondern eine vernehmliche, rücksichtslose und kräftige Sprache redet, gegenüber vielen hohlen Reden, welche sogleich nach dem Herabsteigen vom hohen Stuhl in die Praxis des Lebens vom Redner Lügen gestraft werden. Und doch kann

*) Obgleich wir keineswegs unseren beiden theologischen Zeitschriften Concurrenz zu machen gesonnen sind, so haben wir es doch in vorliegendem Falle billig finden müssen, dem Herrn Verf. die von ihm gewünschte Stelle zur Auseinandersetzung mit dem Publikum einzuräumen. In Bezug auf das dem Aufsatz untergesetzte Datum ist zu bemerken, daß derselbe uns in der That schon vor mehreren Monaten zugeschickt wurde. Spätere Zusätze des Verf. sind von ihm fast überall als solche bezeichnet worden. D. Red.

das eher nicht anders werden, als bis die neue Zeit über die alte den Sieg davon getragen hat. Noch stehen wir im Uebergange. Die alte Zeit mit ihren kirchenpolitischen, kirchenrechtlichen Theorien und Formen hat sich überlebt. Und es ist ein Wahn, sie sich noch als haltbar zu denken. Das Christenthum ist das Unwandelbare, Ewige, Göttliche. Die kirchlichen Formen sind wandelbar, zeitlich, menschlich. Darum sollen wir unser Herz nicht an das Vergängliche egoistisch hängen, an das was wir gemacht haben, sondern allzeit bereit sein, und vornehmlich heute, unser Eignes daran zu geben, da es gilt, das Ewige kräftiger in uns hineinzubilden oder vielmehr uns vom Ewigen kräftiger hinanziehen zu lassen, damit wir uns nicht einer egoistischen, menschlich-kirchlichen Empörung gegen die herrlichere Ausgestaltung des Christlichen schuldig machen. Diejenige Richtung, welche in der Kirche das Ueberlebte bald mehr theoretisch bald mehr praktisch vertritt, ist die sog. kirchliche. Sie fürchtet in ihren ehrwürdigsten Vertretern, mit der Modification des Formellen, Menschlichen, Kirchlichen, eine Veränderung des Christenthums selbst. „Furcht ist nicht in der Liebe, sondern die völlige Liebe treibet die Furcht aus; denn die Furcht hat Pein; wer sich aber fürchtet, der ist nicht völlig in der Liebe". So schreibt der Apostel. Weil man das Göttliche mit dem Menschlichen, das Zeitliche mit dem Ewigen, den Geist mit der Form verwechselt, bereitet man sich Pein. Was aber ist das anders, als Unglaube, trotzdem daß man meint, im Interesse des Glaubens der vermeintlich negativen Richtung Widerstand leisten zu müssen? Es ist Unglaube an die Wahrheit und Macht, das Licht und die alles überwindende Kraft des Christenthums. Es ist egoistischer Unglaube, der wähnt auf Gott zu vertrauen und setzt doch sein Vertrauen auf Menschen.

Doch schon ist die kirchliche, namentlich bei Theologen und auch andern Gemeindegliedern in der protestantischen Kirche eingehaltene, seit Schleiermacher, trotz dessen hoher Verdienste im Einzelnen, modernisirte kirchliche Zeitströmung je länger je mehr mit allen ihren mildern und strengern Schattirungen als katholisirend und romanisirend anderwärts erkannt worden. Und es ist eine erfreuliche Thatsache, daß diese Erkenntniß sich innerhalb der Kirchlichen selbst Raum zu schaffen beginnt — auch in unserer Landeskirche. Man fängt an einzusehen, daß das Regiment des kirchlichen Princips mit seinen katholisirenden Anschauungen und Theorien von „Kirche, Amt und Kirchenregiment" uns an einen „Abweg und Abgrund" gebracht hat. Wie nun diese Erkenntniß sich in der protestanti-

schen Kirche schon längst Bahn bricht, so ist sie denn auch z. B. weder von Pastor Guleke in seiner Abhandlung „Wo hinaus“ (Berkholz, Mittheilungen rc. 1862, Hft. 1) noch von mir (in Berkholz Mittheilungen, St. Petersb. Evang. Sonntagsblatt, Rigasche Handelszeitung) neben positiven Reform-Wünschen verschwiegen worden. Und es ist mir wiederum zur Pflicht und zum Bedürfniß geworden, mich auf einem neutralen Boden und vor unparteiischen und selbständigen Lesern ausführlicher auszusprechen, um den feudal-clericalen Interessen möglichst entgegenzutreten, welche im Interesse ihres Kirchenthums dem Christenthum einen neuen Sieg mißgönnen müssen, gewiß löblicher Zwecke, wenn auch nicht immer löblicher Mittel sich bewußt. So lange es sich bei uns nur um theologische Fragen und theoretische Controversen handelte, welche der Praxis ferner standen, blieben bei uns die sogenannten „Laien“ mit Recht ziemlich gleichgültige Zuschauer, wenn sie auch von den kirchlichen Kämpfen ihrer Theologen aus den betreffenden Zeitschriften Kunde hatten; da die Zeit aber drängte, näher liegende praktische Fragen öffentlicher zu besprechen, zeigte sich uns bald, daß der nachdenkende Theil der Gemeindeglieder nicht theilnahmlos war, sondern die öffentliche Besprechung factischer Nothstände in unserer Kirche mit Befriedigung aufnahm. Nun galt es aber nicht mehr der einen Seite der Kirchlichkeit allein — dem Dogmatismus oder der überspannten Betonung sog. kirchlicher Lehrformen — sondern auch der andern Seite des kirchlichen Confessionalismus der überspannten Betonung kirchlicher Aemter, kritische Betrachtungen zu widmen. Entgegnungen auf solche Kritiken können wegen der Verschiedenheit der Ansichten im allgemeinen und bei Theologen und Synoden insbesondere nie ausbleiben, namentlich von der Seite, welche bei uns an Kritik noch nicht gewöhnt war. Um die Ohnmacht der feudal-clericalen Angriffe zu erkennen, ist es nicht ohne Interesse ihrem Gange ein wenig nachzugehen. Die Taktik der vereinzelten Angriffe ist im Wesentlichen überall dieselbe, nach dem bekannten, und wenn nicht plump angewandten, mitunter auch erfolgreichen Grundsatz divide et impera eingerichtete, gewesen. Man suchte nämlich der Meinung Geltung zu verschaffen, daß zwischen Pastor Guleke und mir eine Kluft der Ansichten sich befinde. Ebenso pseudo-conservative als pseudo-liberale Vertreter des kirchlichen Statusquo unserer Landeskirche glaubten, indem sie Pastor Guleke als einen der ihrigen erklärten, sich zu nützen und mir zu schaden. Wie groß mußte das Bewußtsein von der eigenen Ohnmacht sein, wenn man in der Verzweiflung zu solch einem Mittel

griff, da Pastor Guleke ganz entschieden seinen Gegensatz nicht nur gegen die eine Seite des romanisirenden Confessionalismus, sondern auch gegen die andere Seite des feudal-clericalen Büreaukratismus betonte! Wenn diejenigen, deren ganzer kirchlicher Liberalismus oder Pseudo-Conservativ-Liberalismus in Declamationen gegen den von ihnen gemeinten Confessionalismus besteht, sich Pastor Guleke's mit Unrecht bemächtigten, so verrathen sie ihre innerste Natur noch nicht schlechthin darin, sondern darin, daß sie jedem Versuch einer realen Besserung ein zu ihren Declamationen in völligem Contrast stehendes intrigantes Verhalten entgegensetzen. Je mehr aber bei einer kirchlichen Richtung Reden und Verhalten einander zu widersprechen beginnen, desto mehr hat sie sich als das zu demaskiren begonnen, was sie innerlich schon vorher gewesen sein muß — als eine Partei.

Nach dem bezeichneten Ziele hin, suchten in der ungeschicktesten Weise die „livländischen Briefe" die öffentliche Meinung zu leiten. Noch bevor ich meine Abhandlungen beendet (und sie sind's noch nicht), erschienen jene Briefe in der Rigaschen Zeitung (7.—9. Juni 1862, Nr. 127—129) und eröffneten also den Reigen, den Schluß meiner Abhandlungen gewissermaßen weissagend oder zu weissagen versuchend. Sie gestanden ihre Unkenntniß in sehr wichtigen Dingen ein, konnten es daher zu mehr nicht bringen, als zu einem Versuche, einen persönlich Unbekannten möglichst zu beleidigen, zu verleumden und zu verdächtigen.

Ferner erschien, trotz der Synodal-Vereinbarung von 1860, Protokoll § 31, vor Vertheilung des gedruckten Protokolls und mit Nichtbeachtung des gedruckten Textes der Protokollmaterie, im „Inlande" ein Synodalbericht, so daß jene Vereinbarung für keinen Theil mehr eine bindende Kraft haben kann. Trotzdem daß er Frieden und Versöhnung berichtete, war er eine neue Kriegserklärung gegen mich. Er octroyirte mir Motive, Stimmungen, Ansichten, Bekenntnisse und sogar Aergernisse mit einer Tendenz, welche sich darin verrieth, daß Pastor Guleke solche Motive, Stimmungen, Ansichten, Bekenntnisse und Aergernisse nicht octroyirt wurden. Also wieder divide et impera! Er berichtet sogar ein auf der Synode stattgehabtes lutherisches Geisterplatzen. Da er verschweigt, daß die Mehrzahl sich gegen mich in einem durchaus freundlichen und anständigen Tone bewegte, so muß ich das betonen, damit ich nicht scheine, von meinen Gegnern Unwahres berichten zu wollen. Es ist auch nicht richtig, daß sachliche Verhandlungen mit mir stattgefunden haben. Ich mußte

sie wünschen und habe sie sogar verlangt. Aber es kam nicht dazu. Eben deshalb konnte auch der Friede kein vollständiger sein. In der That ist der Dissensus zu groß, als daß er plötzlich auf einer einzigen Synode beseitigt werden könnte. Solche Ausgleichungen pflegen langsamer vor sich zu gehen. Ja, der Berichterstatter vergißt mir gegenüber plötzlich alle Gefühle Stimmungen, Bekenntnisse und sogenannte „Aergernisse“, welche in livländischen Briefen, Dorpater theolog. Zeitschrift, Berkholz Mittheilungen, Synodalprotokoll-Erklärungen', Synodalberichten, 2c. verlautbart sind. Nicht einmal „die Antwort“ des Herrn Pastor S. auf „Wo hinaus“ ist ihm ein sogenanntes Aergerniß, sondern „geistvoll.“

Obgleich ich dem Verfasser sein schlechtes Gedächtniß und Anderes vorhielt, behauptete er dennoch (im „Inlande“ und daraus in Nr. 239 der Rigaschen Zeitung v. 1862), daß er gar keinen casus belli gemacht habe, das über mich Gesagte doch richtig sei und er nicht einmal gegen die Synodalübereinkunft von 1860 § 31 verstoßen habe. Die Uebereinkunft lautet nicht nur dahin, daß vor dem durch Druck festgestellten Protokoll keine Veröffentlichung stattfinden solle, um nicht-protokollmäßige Darstellungen möglichst zu verhindern, sondern auch dahin, daß die Protokollmaterie bei nachfolgenden Synodalberichten einzuhalten sei; davon aber, was der Berichterstattter mir aufbürdet, steht im Protokoll keine Sylbe zu lesen.

Endlich schlossen vorläufig den Reigen der liberalen Berücksichtigungen die „Mittheilungen“ von Dr. Berkholz*). Sie bezeichneten meine Expectorationen als um ein Decennium „heißblütig“ verfrüht. Plötzlich war vergessen, daß eben dieselben „Mittheilungen“ meine Arbeit über

*) P. S. im Mai 1863. In Nr. 298 der Rig. Ztg. v. 1862 wird mir nochmals von derselben Seite her unter der Ueberschrift „Zur Geschichte des Jahres 1862“ eine Berücksichtigung zu Theil. Die Tendenz ist dieselbe alte, mich als einen überall „desavouirten“ und ja nicht mit Pastor Gulecke zu verwechselnden „Reformer“ zu signalisiren. Man scheint der Ansicht zu sein, daß, was nicht zu beweisen ist, nur recht oft wiederholt werden müsse, wornach es endlich doch schon geglaubt werden werde. Man glaubt so die Aufmerksamkeit von dem was in meiner Arbeit die Hauptsache war, nämlich die öffentlichere Besprechung der kirchlichen Uebelstände, die Aufmerksamkeit abzulenken und den Hauptton auf meine positiven Reformwünsche legen zu müssen, obgleich ich die letztern selbstverständlich als immerhin disputabel, ohne Anspruch auf absolute Wahrheit hingestellt habe. Anders verhält es sich mit den von mir genannten Thatsachen. Davon kann gar nichts desavouirt werden. Wenn es endlich daselbst heißt, daß an eine Reform der kirchlichen Verfassung nirgends unter uns bisher gedacht worden ist, so ist das abermals eine Entstellung. Da der Verfasser nicht Synodale ist, so kann er's freilich von sich aus nicht wissen. Dann muß er's aber auch nicht so bestimmt behaupten. Er lese, wo es zu lesen ist.

„Kirchenvisitation und Gemeindegröße" 1860, Heft I und II veröffentlicht hatten. Weil diese Arbeit in den „Mittheilungen" ist, so ist sie natürlich weder ein „Aergerniß" noch ein „Anstoß", noch „heißblütig" — in Bezug auf „Gebildete und Ungebildete."

Im Januarheft der Dorpat. theolog. Zeitschrift ist ein Synodalbericht in Briefform veröffentlicht. Er enthält factisch nicht unwichtige Berichtigungen des andern, oben erwähnten Berichts über die livländische Synode vom vorigen Jahre. So z. B. erkennt er an, daß unsere Synodalübereinkunft dahin lautete, vor Erscheinen des gedruckten Protokolltextes keine Berichte zu veröffentlichen und daß ich gar nicht solche Anerkenntnisse gemacht habe, die mit mir so zufrieden gestellt hätten, wie der Rigasche Bericht aussagt. Ferner ist der Dorpater Bericht auch darin gerecht, daß er uns beide (Pastor Guleke und mich) als Abtrünnige von der „Kirche", d. h. von der kirchlichen Zeitrichtung, und Angreifer der „Kirche", der „livländischen Kirche" u. s. w. ansieht, obgleich wir in der That gar keine Apostaten oder Verirrte sind, noch uns schmeicheln es zu sein. Wenn er berichtet, ich hätte anerkannt, darin allerdings einen Mißgriff begangen zu haben, daß ich nicht zugleich und sofort neben dem Schlechten auch das Gute unserer Kirche erwähnt, neben meinem Dissensus nicht auch meinem Schmerze Ausdruck gegeben, so hätte er darin Recht, wenn er dabei nicht unberücksicht ließe, daß meine Arbeit nicht vollendet werden konnte. Auch darin ist der Bericht richtig, daß in ihm nur von dem Schmerz der Majorität die Rede ist, nicht aber von einem Anstoß, den dieselbe an mir genommen hätte. Wenn dagegen die auf Wunsch der Majorität gedruckte Antwort auf Pastor Guleke's „Wo hinaus" ausspricht (was der Rigasche Zeitungsbericht nicht anerkennt), daß auch diese Abhandlung sog. Aergerniß oder Anstoß erregt habe, so ist das consequent, obgleich falsch. Unsere Gegner widerlegen einander — der liberale den illiberalen und umgekehrt.

Nach dieser geschichtlichen Einleitung werde ich zu beweisen suchen:

1) daß die divide et impera-Maxime in gegenwärtigem Falle wirkungslos bleiben muß,

2) daß der kirchliche Statusquo mit feudal-clericalen Widersprüchen gegen das bestehende und Kaiserlich bestätigte Kirchengesetz untermischt ist,

3) daß meine kirchlichen Reformgedanken (doch es sind ja nicht blos meine) nicht nur dem Interesse unserer Kirche, sondern auch dem

durch neue Gesetzesemanationen ausgesprochenen und anerkannten Interesse des Staates dienen und ich also ebenso sehr unserer Kirche als auch dem Staate ein treuer Diener sein will.

---

1. Guleke und ich.

Pastor Guleke's Abhandlung „Wo hinaus“ ist nicht nur gegen den Lehr-Confessionalismus gerichtet; nicht nur in diesem sondern auch im büreaukratischen und clericalen Confessionalismus der kirchlichen Zeitströmung erblickt er die Gefahren des Protestantismus. Er schreibt in Berkholz Mittheilungen 1862 Hft. I pag. 16, 17: „nicht blos die Gebildeten sondern auch zum großen Theil die Nationalen sind gegen die religiösen Interessen lau. Das Jahr 1845 hat uns darüber schmerzlich belehrt. Wie aber stehen wir, Lehrer und Leiter der Gemeinden dem allen gegenüber? Zum Theil rathlos, zum Theil auch so, daß wir diesen Schaden nicht sehen und nicht sehen wollen. Für Letztere unter uns wird es wohl keine andere Belehrung geben als ähnliche Erfahrungen, wie jenes Jahr sie brachte“. — pag. 21: „Es ist ein romanisirender Zug in ihnen“ (den kirchlichen Richtungen). — pag. 25: „An einer bedauernswerthen Unklarheit aber leidet das Verhältniß dieser Kirche (der unirten) zum Staate“. — „Und dieser (Oberkirchenrath) regiert nach wie vor auf die alte büreaukratische Weise durch Consistorien und Superintendenten u. s. w. Kann schon das politische Leben der Gegenwart die alten büreaukratischen Fesseln nicht ertragen, so noch viel weniger das religiöse“. — pag. 31: „So sind wir ausgeschieden aus dem, was unsere Zeit bewegt, ja selbst in directen Gegensatz zu ihr getreten. Haben wir uns klar gemacht, was die Folge davon ist? Wir vermögen nun nicht mehr auf sie einzugehen und werden auch nicht mehr von ihr getragen“. — pag. 35: „Auf dem practischen Gebiete der Verfassung ist schon lange die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Aenderung erkannt worden“. — pag. 36: „So wenig ihnen (den Reformatoren) damit (daß sie keine organisch geordnete Verfassung gaben) ein Vorwurf gemacht werden soll — denn wir haben ihnen wahrlich genug zu danken — so gewiß ist der durch sie hervorgerufene Zustand doch nur ein transitorischer, der sich jetzt vollends überlebt hat. Er hat sich bereits in seiner ganzen Schwäche gezeigt und drängt daher selbst dazu, das Werk planmäßig in Angriff zu nehmen“. — „Keine Auffrischung des alten Territorial- oder Episcopal-Systems — so sehr

manche Persönlichkeiten zum unumschränkten Regieren geeignet sein und danach trachten mögen — wird den durch sie gestützten Consistorien, bischöflichen Instituten u. s. w. zu einem gedeihlichen Leben verhelfen. Wir bedürfen bei allmäliger Trennung der Kirche vom Staate presbyterialer Institutionen, die uns eine Vertretung der Gemeinden im Kirchenregiment wie auf den Synoden geben".

Ist dies nicht mit Consistorial-Censur gedruckt worden? Ist dies alles kein sogen. „Mißtrauensvotum" gegen die gesammte Lehrer- und Leiterschaft — keine „Uebertreibung", „Entstellung", „Verirrung", kein Uebergehen der Synode, da ihr Pastor Guleke das nicht vorher vorgetragen hat, kein „Aergerniß bei Gebildeten und Ungebildeten" — nicht „viel Unrichtiges neben viel Richtigem" &c., wie man's bei mir gefunden hat?

Wir fragen ferner wie kommt man darauf gerade jetzt gegen mich so sich zu verhalten, ohne zu bedenken, was ich schon 1860 und 1861 durch den Druck veröffentlicht habe?

In Berkholz Mittheilungen 1860 Heft I und II sagte ich schon in meiner Abhandlung über Kirchenvisitation und Gemeindegröße, nachdem ich dasselbe vorher in etwas kürzerer Gestalt sogar der Synode vorgetragen hatte, ohne daß die Synode irgend einen Tadel ausgesprochen hätte, pag. 23: „Nächst der bekanntlich schon angeregten und angefangenen lettischen Bibeltext-Besserung kenne ich keine wichtigere wenigstens keine für das Reich Gottes in unsern Landen gegenwärtig durchgreifendere Frage als die ideale Größe einer evangelischen Gemeinde"; pag. 28: „der Kirchenbesuch ist in den übergroßen Gemeinden schwach und muß schwach sein". — pag. 29: „In den übergroßen Gemeinden muß das Schulwesen hinter den Anforderungen der Zeit zurückbleiben". — pag. 30, 31: „Darauf haben die Geringeren ein Recht, daß ihre Kinder im Winter im Hause getauft werden, auch nach § 29 der Instruction der Kirchenordnung, welche den Vornehmen zulieb angewandt wird". — „Vorläufig steht fest, daß die Angst der vornehmern Eltern für die Praxis des Pastors entscheidet, ja daß bisher noch kein Pastor den Muth gehabt hat, sein eigenes Kind im Winter zur Kirche zu führen. Ich nehme keinen Anstand zu erklären, daß ich es nicht wagen werde. Was wir unsern Kindern gewähren, dürfen wir das den andern Kindern der Gemeinde verwehren"? — pag. 31: „Mit dem Abendmahl steht's schlimm in den übergroßen Gemeinden". — pag. 32, 33: „Das Kirchengesetz bestimmt das Minimum der Lehrzeit (für Confirmanden), sechs Wochen; — es ist klar daß gegenwärtig 12 Wochen

(für Jünglinge und Jungfrauen) also etwa 1/4 Jahr unmöglich in einer großen Gemeinde gewählt werden können". — pag. 33: „Haben die Geringeren, selbst die Knechte und Diener nicht auch Anspruch darauf, daß ihre Leichen vom Pastor beerdigt werden"? — pag. 35, 36: „Ich erwähne sie (die Krankenbesuche) umsomehr, da sie schon §§ 184, 185, 249 der Kirchenordnung im Unterschiede von Kranken-Communionen vorschreiben und zwar sehr richtig mit Nachdruck; aber wenn die Niedrigen sehen, daß pastor loci wol Zeit hat zu Krankenbesuchen beim vornehmen Mann, ja selbst wegen Beileids-Besuche und Amtshandlungen bei guten Freunden etliche Tagereisen nicht scheut, und doch verzweifelt, in der Gemeinde die Sitte der Krankenbesuche durchzuführen, so kann das unmöglich dazu beitragen, ihnen das Hineinkommen in's Himmelreich zu erleichtern. Oder sind Krankenbesuche wirklich in den großen Gemeinden durchführbar"? — pag. 37: „Ich frage: sind die Pastoren in übergroßen Gemeinden gekannt und sind sie bekannt? Ich sage: nein, selbst wenn Einer alle Namen des Personalbuches auswendig wüßte. Die Namen mag er kennen, die Menschen kennt er nicht; — und dann das Ueberfülltsein mit Arbeit, während der gottesdienstlichen Versammlungen — wo bleibt da die eigene Andacht und der Ernst der Vorbereitung, der Meditation, des Studiums"? — pag. 38: „Es rächt sich die übermäßige Größe der Gemeinden auch durch die größere Sterblichkeit und Kränklichkeit der Pastoren". — pag. 41: „So bleiben uns nach Abzug von 149 Wintertagen, welche unabhängig von der Gemeindegröße sind, nur 61 Wintertage übrig, welche für die ideale Größe einer evangelischen Gemeinde (nämlich unter unsern klimatischen und agrarischen Verhältnissen) von entscheidendem Gewicht wären."

Für diese Arbeit, die ebenfalls der Consistorial-Censur unterlag, bin ich in der Dorp. theol. Zeitschrift und den Berkholzschen Mittheilungen keineswegs getadelt worden. Seit zwei Jahren ist nicht eine einzige widerlegende Stimme, meines Wissens, laut geworden. Und jetzt mit einem Male bin ich ein Verbrecher, ein kirchenrechtlicher und dogmatischer Ketzer geworden! Wir können namentlich die Mittheilungen heute so urtheilen, als ob ich allein die „heißblütigen" Ansichten geäußert habe?

Aber nicht nur das! Auch im Evang. St. Petersburger Sonntagsblatt habe ich schon im Jahre 1861, Nr. 22 in einer Abhandlung unsere Nothstände und Mängel öffentlich in der entschiedensten Weise besprochen: pag. 175: „Die lettische Bibelübersetzung ist sprachlich spottschlecht". —

„Die großen Gemeinden von 9, 10 ja 15 tausend Seelen sind ein Krebsschaden unserer Kirche, der Gemeinden und Pastoren demoralisirt, die Pastoren zu Mechanikern und die Gemeindeglieder zu Klötzen macht. Der Uebelstand bringt's mit sich, daß die Bauerkinder in der Kirche getauft, zu jeder Jahreszeit bei Wind und Wetter oft einen weiten Weg zur Kirche geschleppt werden müssen". — „Die Sechswöchnerinnen pflegen auch ihre Säuglinge zum Kirchgang mitzunehmen". — „Sogar zum Zwecke der Bestätigung der Nothtaufe bringen sie (die Landleute) die Kinder baldmöglichst, selbst im Winter zur Kirche. Oft ist Gewohnheit und Aberglaube die Ursache". — „Ebenso müssen Kranke und Sterbende vernachlässigt werden". — „Die Reichen kommen schwer in's Himmelreich". Diese Wahrheit kann man offenbar nutzen, um den Reichen eine reichlichere pastörliche Bedienung zu Theil werden zu lassen. Wenn die Armen wiederum in das deutsche Sprichwort ausbrächen „es ist um katholisch zu werden" so sprächen sie eine gewisse Wahrheit aus. Denn auch mit den Bauerleichen kann es wegen des Uebelstandes nicht genau genommen werden. Die Rohheit dem Tode und den Todten gegenüber ist daher nicht selten." — Nr. 30 pag. 239: „Wie wäre hier zu helfen? Offenbar zunächst durch Vermehrung der Arbeitskraft. Wie aber hier Rath schaffen? Ich meine durch folgende Mittel" u. s. w.

Wie darf man nun so machen, als ob ich 1862 zum ersten Male frank und frei geredet und mich der unter solchen Umständen, da Hülfe jedenfalls möglich ist, sittlich ganz berechtigten Geißel der Ironie bedient habe? Warum betrachtet man mich jetzt plötzlich als einen Verirrten?

Von welcher Beschaffenheit die lettische Bibelübersetzung im Vergleiche mit der deutschen *) ist, mag der Leser, um von Anderem zu schweigen,

*) P. S. im Mai 1868. Prof. Dr. Delitzsch, ein sehr „confessioneller" Theolog, der innerhalb der strengen confessionellen Richtung bisher zu den Autoritäten gehörte, und zum Theil gewiß auch noch gehört, sagt im 1. Hefte der „Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche" 1863: „Die Bibelübersetzung Luthers muß verbessert werden. Und wer weiß nicht, wie viele griechische Uebersetzungen von der des Aquila an bis zu der namenlosen Quinta und Sexta und Septima die Septuaginta zu überflügeln suchten? Alle diese griechischen Uebersetzungen, sieben zusammen mit der Septuaginta, liefen im 2. Jahrhundert um; Origines stellte sie in seinem Bibelwerke alle zusammen, die griechischen Kirchenväter von Eusebius bis Chrysostomus und weiterhin berufen sich in ihren Predigten Angesichts der Gemeinde bald auf die eine, bald auf die andere, bald auf viele zugleich, ohne zu fürchten, der Glaubensfestigkeit oder Glaubensfreudigkeit ihrer Gemeinden damit einen Schaden zuzufügen. Warum soll man denn unsere Gemeinden in den

für eine zukünftige Besserung gelegt sind, wie ich am Schlusse meiner Reformartikel nachzuweisen hatte und hier in dieser Abhandlung am Schlusse nachweisen werde.

Oder habe ich nicht gerade ausschließlich die Gegenwart angegriffen? Ebenso sehr und ebenso wenig, wie Pastor Guleke. Es handelt sich nicht um Uebelstände, welche nur bei uns oder nur von heute oder gestern da sind. Wenn man aber immer nur etwas Unbestimmtes als Besserung wünscht, so setzt man sich dem Tadel aus, daß man nicht kräftig wünsche. Außerdem sind die Uebelstände der Vermengung von Justiz und Verwaltung so bekannt, daß es keines weitern Beweises dafür auch auf dem kirchlichen Gebiete bedarf, — ebenso wie die Argumente heute Jedermann dafür geläufig sind, daß die öffentliche Justiz besser ist, als die geheime.

Ein College sagte mir einmal wegen meiner Reformartikel: „Ja, aber warum sprichst du so, als ob du der Erste und Einzige wärest, der solche Reformwünsche hegt; ich und Andere stimmen ja in vielen Stücken mit dir überein." Wer von den Lesern meiner Reformartikel hat geglaubt, daß ich der unus solus totus bin? Für den Fall nun aber, daß wirklich noch ein solcher Leser irgendwo heute stecken sollte, so erkläre ich hiemit feierlich und öffentlich zum ersten, zweiten und dritten Mal, daß dieses Bedenken meines in vielen Stücken consentirenden Collegen ganz unbegründet gewesen, da ich mir so was weder eingebildet habe, noch einbilde, noch einbilden werde, wobei insbesondere der Rigaschen Zeitung die Notiz zur Beachtung empfohlen sein mag, daß ich neben dissentirenden Collegen auch consentirende habe.

Es sagt Jemand sehr wahr: in dem Deutschen ist nichts mächtiger, als der religiöse Gedanke. Dieser Gedanke ist die größte Macht im Deutschen. Das ist seine Stärke und auch seine Schwäche, insofern der Gedanke in ihm mächtiger gewesen ist als die That — ganze Zeitalter hindurch. Wenn der Engländer, wenn der Franzose sich für eine Idee begeistern, so steht die Praxis sofort daneben. Außer der Idee denkt der Engländer gleich Baumwolle und der Franzose irgend eine Art Savoyen. Außerdem verträgt der Deutsche keine Inconsequenz, keinen Selbstwiderspruch; er kann nicht eher was Gescheidtes thun, als bis er mit Allem im Klaren ist. Dem Franzosen kommt es auf einige Hundert, — dem Engländer auf einige Dutzend innerer Widersprüche und Inconsequenzen nicht an. Es muß nur vorwärts gehen. Darum steht in der gemeinen Praxis der Deutsche zuunterst. Anders ist's auf dem religiösen Gebiet. Zu einer

wahrhaft religiösen Praxis kann es bei Inconsequenzen und Selbstwidersprüchen nicht kommen. Religion ohne Gründlichkeit ist unmöglich. Darum hat der Protestantismus im deutschen Geiste*) so feste Wurzel gefaßt. Eins der wesentlichsten Stücke des Protestantismus ist die Kritik und zwar die Selbstkritik. Denn der Protestantismus ist Reformation und diese involvirt die Selbstkritik, die Selbstcensur. Je mehr Scheu vor der Selbstkritik, desto mehr Romanismus, und je mehr Neigung zur Gedankenlosigkeit, desto mehr Entartung vom Deutschthum!

Giebt es etwas Undeutscheres als das Jung-Kirchenthum? Giebt es etwas Ungründlicheres als die Beurtheilungen, welche Pastor Guleke hat erfahren müssen? Während die „liberal-kirchliche" Richtung, nachdem Pastor Guleke Anklang gefunden hat, ihn als ihren Consentienten in Anspruch nimmt, desavouirt ihn die „streng-kirchliche" Richtung. Und doch sind beide Richtungen principiell einander ganz nahe verwandt, als Vertreter des Kirchenthums, nur mit der verschiedenen Betonung, daß die eine mehr die Lehrsatzungen, die andere mehr die Verfassungssatzungen mit traditionellem Ton accentuirt und daher auch die eine von „Angriffen" auf die „Lehre", die andere von „Antasten" der Verfassung zu sprechen allzuleicht bereit ist.

Wollte man nur dem sogenannten strengern Kirchenthum und Confessionalismus den Vorwurf des Romanisirens machen, so wäre das aller-

*) P. S. Der Kampf der alten mit der neuen Zeit auch in unserer Mitte schafft ganz eigenthümliche Canonisationen — nämlich Kirchlich-Sprechungen und ähnliches. Die „Antwort" auf „Wo hinaus" brachte solche, wie Pastor Guleke in seiner Erwiderung auf die „Antwort" schon nachgewiesen hat, und der neuesten Streitschrift in dieser Angelegenheit (Die Frage: wo hinaus. Dorpat 1863) begegnet ein Gleiches, indem auch sie schließlich bekennt, zur Ehre ihres Gegners „zwischen den Zeilen" lesen und ihn eigentlich canonisiren zu müssen, nachdem sie ihm auf 24 Seiten wegen seiner uneigentlichen Ansichten das Unmöglichste gesagt hat. Neulich ist ein Amtsjubiläum eines Collegen, der, soviel uns bekannt ist, in seinem Herzen stets das Christenthum über das Kirchenthum gestellt hat, Anlaß zu einer gleichfalls zwischen den Zeilen lesenden Canonisation geworden. Aehnlich machen es einige Artikel der Rigaschen Zeitung in Betreff Pastor Guleke's. Von anderer Seite soll auch ich, wie ich mir habe sagen lassen, eine Canonisation erfahren haben, nämlich von der sogenannten jungletttischen Seite her. Obgleich ich allerdings mich zu denjenigen zähle, welche sich jeder religiös-sittlichen und auch bürgerlichen Hebung der bisher am meisten Zurückgestellten am entschiedensten freuen und über betreffende Ausschreitungen, in denen am Ende doch nur eine geschichtliche Nemesis zu erblicken ist, am mildesten urtheilen zu müssen glauben, so fühle ich mich doch ebenso sehr abgestoßen, wenn unter dem Vorwande des Letten- und Estenthums heterogene Ziele verfolgt werden, als wenn dergleichen unter dem Vorwande des Deutschthums und Protestantismus geschieht.

dings ungerecht; das sogenannte mildere Kirchenthum verdient trotz seines Verbal-Liberalismus denselben Tadel. Und auch darin sind sie einander gleich, daß innerhalb beider kirchlichen Richtungen persönlich sehr evangelisch-bestrebte Persönlichkeiten und Männer von wissenschaftlicher Bedeutung zu finden sind. Hier aber handelt es sich nicht um liebenswürdige Inconsequenzen und ehrenwerthe Selbstwidersprüche, nicht um persönliche und singulaire Färbungen, die ja in der Praxis überall vorkommen, sondern um das Wesen der Richtungen selbst.

---

2. Der kirchliche Statusquo und das Kirchengesetz.

Ich beschränke mich darauf Beispiele anzuführen.

1) Das Kirchengesetz bestimmt Art. 632 (486), über die Stimmfähigkeit und Mitgliedschaft auf den Kirchen-Conventen. Als einzige Bedingung wird der Besitz irgend eines unbeweglichen Eigenthums bezeichnet. — In diesem Gesetz ist ein fruchtbarer Keim zur Entwickelung und Ordnung unserer kirchlichen Verhältnisse gegeben. Dieser Paragraph zeichnet den Weg zu einer Ausgleichung mancher einander entgegenstehenden Interessen, indem er eine übermäßige Bevorzugung des einen Standes vor dem andern auf dem kirchlichen Gebiete verhindern will.

2) Das Kirchengesetz bestimmt Art. 696 (29), daß wegen Wege und Wetters die Kinder (gleichviel welchen Standes) vom Prediger zu Hause getauft werden dürfen; dies geschieht namentlich bei den vornehmern, reichern, deutschen und Pastorenkindern, also der höhern Stände. Mit Recht hat das livl luth. Consistorium 1858 den 29. März auf Grund des Gesetzes verboten, dem Nothbehelf der Nothtaufe ohne Pastor durch Bauer-Kirchenvormünder eine ungesetzliche Ausdehnung zu geben, da die Nothtaufe nicht bei gesunden, sondern nur bei kranken Kindern vom Gesetz Art. 160 (27) gestattet ist (vrgl. dagegen die Mittheilung über das ungesetzliche Institut der Nothtäufer in Estland, Revalsche Zeitung 1862 Nr. 24, Beilage). Sollen wir warten, bis, wie die Herrnhuter die Bethäuser mit Bibelstunden bedienen, die Baptisten uns mit der Taufe zu bedienen anfangen? Obgleich noch niemand einen statistischen Beweis über die Schädlichkeit ungesunder Wohnungen verlangt hat, so kann man doch die Schädlichkeit der Kirchtaufe für etwaige Zweifler nachweisen, welche das Gottvertrauen bei den Kirchtaufen für alle Wege und jedes Wetter den niedern und ärmern Ständen empfehlen, für sich selbst aber doch lieber schon

die Haustaufe beanspruchen und leicht von Demokratismus declamiren. Für jene Zweifler sei hier ein Beispiel aus Wolmar's lettischer Gemeinde in den fünf Jahren 1855—1859 hergesetzt:

Von 1159 Kirchtäuflingen starben im 1. Lebensmonat: 31 (1. Woche: 3, 2. Woche: 9, 3. Woche: 10, 4. und 5. Woche: 9) — im 2. 3. 4. Monat: 73 (Winter 48, Sommer: 22) — im 5. bis 12. Monat: 126.

Von 249 Haustäuflingen starben im 1. Lebensmonat: 49 (1. Woche: 23, 2. Woche: 10, 3. Woche: 11, 4. und 5. Woche: 5) — im 2., 3., 4. Monat: 7 (Winter 4, Sommer: 3) — im 5. bis 12. Monat: 27.

Also starben:

im 1. Lebensmonat:	Kirchtäuflinge	3 %,	Haustäuflinge	20 %
im 2., 3., 4. Monat:	„	6,3 %,	„	2,8 %
und zwar im Winter:	„	4,1 %,	„	2,1 %
im Sommer:	„	2,1 %,	„	1,6 %
im 5. bis 12. Monat:	„	11 %,	„	11 %

Gewiß ist auch das zu berücksichtigen, daß die Sechswöchnerinnen ihre Säuglinge zum Kirchgang mitzunehmen pflegen und ebenso, daß diejenigen Kinder, welche die Nothtaufe empfangen haben, bald auch zur gesetzlichen Einsegnung durch den Prediger in die Kirche gebracht werden. Es ist aber auch nicht zu übersehen, daß auf diese später gleichen Gefahren Aller auch die in beiden Fällen gleichen 11 % hinweisen; — ferner, daß die Sterblichkeit der Kirchtäuflinge im Sommer noch immer erst so groß ist, als die der Haustäuflinge im Winter; endlich, daß in den Wochen des ersten Lebensmonats die Sterblichkeit bei den Kirchtäuflingen ein steigendes, bei den Haustäuflingen ein fallendes Verhältniß aufweist.

3) Das Kirchengesetz Art. 317 (184), 318 (185), 383 (249), 144 (11), 678 (11 d. Instr.), 715 (48 d. Instr.) bestimmt und der livl. Consistorialbefehl 1845, Nr. 15 wiederholt es, daß die Prediger die Beerdigungen selbst vollziehen, Bibelstunden halten, exceptis excipiendis sechs Wochen Confirmations-Unterricht geben, die Kranken (nicht nur die Sterbenden) besuchen sollen. Glaubt man, daß die Nationalen nicht merken und fühlen, daß sie anders bedient werden, als die vornehmeren Classen?

Kein Prediger hat das Recht, sich auf Vocationsrechte zu berufen, der seine Vocationspflichten nicht erfüllt. Kann er nicht, so muß er sich die

Verkleinerung seiner Gemeinde und der pflichtmäßigen Arbeitssphäre nolens volens gefallen lassen und folglich auch die zweckdienliche Verkleinerung seiner nur verhältnißmäßigen Einnahmen. Die Mittel zur Gründung neuer Pfarren und Kirchen, zunächst neuer Pfarren bei Filial-Kirchen (wo nicht schon ein Prediger die Einnahmen zweier Widmen genießt oder mit oft wechselnden und darum wenig nützenden Adjuncten theilt) ergeben sich ganz oder zum Theil durch Verkauf aller oder einiger Pastoratsgesinde. Hiebei ist indessen zu betrachten, daß, obgleich die Pastorate lutherisches Kircheneigenthum sind, das doch nicht den Sinn hat, daß die gesetzliche Gemeindebedienung dadurch ungesetzlich modificirt werden dürfte oder daß jedes einzelne Kirchspielseigenthum communistischer Weise Eigenthum der Gesammtheit wäre. Vielmehr ist das Kircheneigenthum zunächst Kirchspielseigenthum und hat heute ein kurländisches Kirchspiel noch gar keine Ansprüche auf ein livländisches Kirchspielseigenthum oder das Eigenthum aller Kirchspiele. Andererseits hat pastor loci Ansprüche auf die Kirchspielswidme ꝛc. nur insoweit, als er auf Grundlage des Kirchengesetzes sein Amt verwaltet und der Gemeinde dient, aber nicht, wenn er nicht im Stande ist, die im Kirchengesetz vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen. In diesem Falle darf er sich nicht einen Adjuncten nehmen, um sich „seine" Gemeinde nebst Einnahmen zu wahren. Das Kirchengesetz gestattet nach Art. 303 (170) einen Adjuncten in Fällen der Schwäche, Krankheit oder des Alters des Predigers. Allerdings hat jeder Mensch irgend eine Schwäche, irgend eine Krankheit und irgend ein Alter, aber dennoch bleibt für übergroße Gemeinden nur das eine Mittel des Verkaufs oder Austausches oder Versetzens aller oder einiger Pastoratsgesinde zum Zwecke der Gründung einer zweiten Widme für einen zweiten Kirchspielsprediger an einem zweiten Orte des Kirchspiels übrig. Hierbei ist außerdem nicht zu vergessen, daß es der hölzernen Bethäuser und Filialkirchen sehr viele giebt, bei welchen bis zur Mittelbeschaffung für eine steinerne Kirche ein zweites und in gewissen Fällen sogar ein drittes Pastorat im Kirchspiel gegründet werden könnte. In Kurland kommen dergleichen Fälle schon vor, daß ein Kirchspiel mehrere Kirchen und Prediger hat.

4) Das Kirchengesetz bestimmt Art. 343 (216), ohne Ansehen des Standes und der Sprache den Parochialverband nebst Parochialscheinen einzuhalten. Wird das erfüllt?

5) Das Kirchengesetz schreibt Art. 337 (804) in Betreff der kirchlichen Buchführung vor z. B. gleich nach der Amtshandlung (nicht vorher) das

Nöthige einzutragen, ferner z. B. bei der Communion das Datum zu notiren. Neben der Hauptbedingung der persönlichen unvermittelten Meldung sind das gewiß unerläßliche Bedingungen, damit durch Gedächtnißfehler und andere Irrungen oder auch plötzliche Veränderungen in Betreff der Orte, Zeiten, Personen rc. die Kirchenbücher nicht unbrauchbar und falsch werden. Wo wird das Gesetz in casu erfüllt? Wo, und namentlich wie in großen Gemeinden kann es unter den gegenwärtigen Verhältnissen erfüllt werden? Wo kann man sich in allen Fällen auf die Kirchenbücher verlassen und in betreffenden Fällen nach ihnen Rechtsfälle entscheiden, wenn der Prediger die Richtigkeit dessen schwerlich controliren kann, was ihm von Meldenden in's Buch dictirt wird? Der Prediger kann mit gutem Gewissen wohl das attestiren, was im Kirchenbuch steht, nicht aber daß wirklich wahr sei, was im Kirchenbuche steht und was oft nicht die Betreffenden selbst, sondern Mittelspersonen oder sogar irgend wie dabei Interessirte gemeldet haben. Der Prediger müßte im Besitz einer so ausgedehnten Requisitionsmacht sein, wenn er sich überzeugen soll, daß man sich mit Recht weigern wird, sie seiner einzigen Person zu ertheilen. Daß dies die Sachlage ist, dürfen wir uns nicht verhehlen, sondern gerade heraussagen, wenn es die Erfahrung gelehrt hat, damit wir auch Besserungen nicht hindern.

Bedarf es noch mehr Erinnerungen aus unserem kirchlichen Statusquo um von ihm sagen zu können, daß jetzt auch bei uns alles in den Händen einer an Zahl zu geringen Oligarchie ist, wie ich in der Handelszeitung sagte. Ich habe daselbst auch behauptet, daß es in unserem kirchlichen Statusquo daran nicht fehlt, daß kleinere Diebe gehängt und große laufen gelassen werden, um es mit diesem Sprüchwort auszudrücken. Wer's nicht glauben will, der überzeuge sich z. B. nur, was und wie in der Dorpat. theolog. Zeitschrift, Mittheilungen, Rigaschen Zeitung, Inland u. s. w. die Gegner des Wolmarschen Diakonus drucken lassen dürfen, ohne Synodal-Protokoll-Erklärungen auf sich zu ziehen, wie sie mir zu Theil geworden sind.

Man behauptet kirchlicherseits ich hätte „geschadet". Wer der Kirchlichkeit schadet, nützt der Kirche. Der kirchliche Statusquo ist in der That für einige Theile zu vortheilhaft oder zu unvortheilhaft, um für das Ganze vortheilhaft zu sein. Daher mein Wunsch nach einer „General-Kirchen-Commission". Wem der Titel nicht gefällt, der wähle sich einen andern. Auf Wörter kommt's nicht an. Die Zusammensetzung der vom Gesetz ver-

heißenen General-Synode beweißt, daß sie in casu kaum anwendbar sein könnte. Sie ist aus zu wenig weltlichen und zu wenig geistlichen Mitgliedern zusammengesetzt, so daß bald ein geistliches bald ein weltliches Mitglied fehlen würde.

Zum Schlusse dieses Abschnittes muß ich um der Gegner willen auch hier wiederholen, daß ich neben den bezeichneten Uebelständen die evangelischen Lichtseiten in der Gegenwart unserer Kirche keineswegs negire.

---

3. Kirche und Staat.

Nach Emanation der großen Reformen des Reiches, namentlich der bevorstehenden Trennung der Justiz von der Verwaltung, ist's noch mehr als sonst an der Zeit, positive Kirchenreformen öffentlich zu besprechen und sich mit der Trennung der kirchlichen Justiz und der kirchlichen Verwaltung vertraut zu machen.

Als Einleitung sei mir ein kurzes Wort verstattet über „Agrar-Reform." Es fällt Niemandem mehr ein nach Argumenten gegen das Expropriationsrecht des Staates bei gemeinnützigen Unternehmungen wie Eisenbahnen rc. zu suchen. Die Gegenwart drängt und es sollte sich nur fragen, wie wäre es bei der unvermeidlichen Expropriation von ausschließlicherem Adelsrechte an Grund und Boden am gerechtesten und billigsten einzurichten. Einzig und allein die Opfer vom Adel und die Vortheile für die andern Stände verlangen, wer wollte das und wie könnte das zum Ziele führen? Die Expropriation, wenn sie nicht einen schleppenden, sondern einen energischen Gang und ein allgemeineres, nicht ein gar zu partielles Ziel haben soll, wird nur möglich sein durch gemeinsame Opfer aller Stände. Große, durchgreifende, alle Stände berührende Fragen können nie und werden nie von einem Stande genügend gelöst werden, und wenn nicht etwa die Staatsregierung Alles in Allem sein will, bedarf es dazu einer Versammlung aller betheiligten Stände. Der gute Wille eines Standes wird die Mittel nie finden können und mit Recht nie finden wollen. Welche Theilnahme am patriotischen Opfer könnten nun die andern Stände dem Adel bieten? welchen Ersatz ihm gewähren für seine Verzichtleistung auf den ausschließlicheren und bevorzugteren Grundbesitz? — Man kann nur antworten: Mitbetheiligung an Erhaltung von Kirche, Schule, Wegen, Posten, Landesbehörden, Landesgerichten u. s. w. neben einer besondern Expropriationszahlung in gewissen, anders schwer zu lösenden Fällen.

Wenn ich von Versammlung aller Stände sprach, so meinte ich alle politischen Stände ohne Geistlichkeit, da die Sphäre des Staates von der der Kirche auseinanderzuhalten ist. Das bisherige Verhältniß zwischen Staat und Kirche ist unhaltbar geworden. Es ist keine Wahrheit mehr in ihm. Es hat sich überlebt. Der Staat ist nun einmal die Sphäre des zwingenden Gesetzes und bildet so den Gegensatz gegen die Kirche. Der Kirche sollte der Begriff des Zwanges fern bleiben. Denken wir uns die Zwangsgesetze, weil nur Producte der territorialen Kirchenstaatstheorie, entfernt, so ergiebt sich eine Form, durch welche allerdings unsere Kirche, die baltische, dem Zustande einer Ritterschafts- und Geistlichkeits-Kirche enthoben würde. Mögen mich drob die Einen belachen, die Andern beweinen, daß ich's sage, — schließlich werden wir uns daraufhin versöhnen.

Also Kirche und Staat! Beide Sphären bewähren sich in Justiz und Verwaltung. Die Trennung der Justiz von der Verwaltung im Staate hat die Auflösung der Consistorien zur Consequenz. Denn unsre Consistorien sind eine Verbindung der Justiz mit der Verwaltung und zwar nicht nur kirchlicher Justiz mit kirchlicher Verwaltung, sondern kirchenstaatlicher Justiz mit kirchenstaatlicher Verwaltung, da Staat und Kirche hier aufs innigste verbunden sind. Sobald in diesem Ringe ein Glied ausgehoben wird, hört der Ring auf, Ring zu sein und sind die Consistorien nicht mehr da. Hier begegnet sich ein Interesse des Staates mit einem Interesse der Kirche in der Gegenwart.

Ein zweiter Punkt, an welchem sich Staat und Kirche berühren, ist die Schule. Die Gegenwart stellt den Frieden zwischen den Confessionen wieder her durch das Princip der Gleichberechtigung im Staate. Das Princip exclusiver Confessionsschulen gehört der Vergangenheit an. Von sogenannten Kirchenschulen kann nur auf der untersten Schulstufe, der sog. Volksschule noch die Rede sein. Schon die einzige Beobachtung und Erfahrung, daß es mit den Volksschulen ohne Zwang nicht geht (vgl. Brasche Bemerkungen 2c. in Balt. Monatsschr., October 1862), fordert gebieterisch die Trennung der Volksschule von der Kirche und Confession, und die Verwaltung der Volksschule durch den Staat oder resp. durch die Gemeinschaft der politischen Stände. Nur der Staat kann den allgemeinen Schulzwang in den Volksschulen durchführen.

Was die Hochschulen, die Universitäten, betrifft, so möchte im allgemeinen für alle Facultäten irgend welches obligatorische Triennium oder Quadriennium in seiner wissenschaftlichen Berechtigung fraglich erscheinen

dürfen. Wie dem nun auch sei, so kann unmöglich der Staat ein Interesse daran haben, eine obligatorische Verpflichtung gerade der Theologen zu 3 oder 4 Studienjahren und außerdem hier zum Facultätsexamen zu bestimmen. Die Kirche muß in ihrem Interesse jedenfalls die Beseitigung einer solchen obligatorischen Verpflichtung wünschen, da die Theologen sich in der Mehrzahl oder vielmehr fast ausschließlich dem praktischen Kirchendienst und nicht der Facultätswissenschaft widmen, und die Kirche sich jedenfalls durch Prüfung von der Tüchtigkeit ihrer zukünftigen Diener selbst überzeugen und eine Prüfung beanspruchen muß, so daß das Facultätsexamen als zweites und somit überzähliges, die in den praktischen Kirchendienst Tretenden übermäßig belastendes sich charakterisirt.

Ein dritter Punkt, an welchem sich Staat und Kirche berühren, ist die Ehe. Es ist dies gerade ein Punkt, an welchem sich Staat und Kirche stets in der empfindlichsten Weise berührten. Beide Sphären, Staat und Kirche, haben Interesse — nicht an allen und denselben Momenten, sondern jede an besondern Momenten der Ehe. Wollen beide Sphären den Frieden, so erklären sie sich für Civilehe. Der Kirche ist in ihrem Interesse schon mit der facultativen Civilehe genug gethan. Der Staat muß wohl die obligatorische verlangen. Da von der Civilehe die kirchliche keineswegs ausgeschlossen wird, so ist das Gewissen der Kirche bei der Civilehe schlechterdings nicht verletzt, sondern im Gegentheil durch die dem Staate gegenüber gewonnene Selbständigkeit vollständig befriedigt und befähigt, nach ihrem Gewissen und speciellen Confessions-Grundsätzen in jedem einzelnen Falle zu handeln.

Ein vierter Punkt, an welchem Staat und Kirche sich berühren, ist die Buchführung über die wichtigsten Momente des Einzellebens. Nun haben aber Staat und Kirche an verschiedenen Momenten dieses Einzellebens ein gemeinsames Interesse, während es auch solche giebt, an denen der Staat kein Interesse hat. Diese ausschließlich kirchlich-religiösen und confessionellen Momente sind z. B. Taufe, Confirmation, Copulation, Communion, Beerdigung; den Staat interessiren nur Geburt, Proclamation, Tod. Da nun die Kirche, wenn sie jedem einzelnen Geistlichen nicht eine besonders große Requisitions-Macht geben will (und weder Staat noch Kirche wollen das) — so können von Seiten der Kirche die bisherigen Kirchenbücher gar nicht in genügender und für Rechtsfälle absolut maßgebender Weise geführt werden. Abgesehen von dieser praktischen Unmöglichkeit fordert nun aber die Modification des Verhältnisses der Kirche

zum Staat überhaupt die Consequenz, daß beide Sphären, Staat und Kirche, selbständig ihre Bücher führen und zwar jede über die sie besonders interessirenden Lebensmomente. Dem Staate ist nur daran gelegen, richtige Geburts-, Civil-, Proclamations-, Copulations- und Sterberegister zu haben. Diese führt er aber am sichersten selbst, bei der ihm zuständigen volleren Requisitionsmacht. Was die Proclamation und Copulation betrifft, so ist bei den Mittheilungs- und Oeffentlichkeitsmitteln der Gegenwart eine Civil-Proclamation durch die Zeitungen für den Staat viel beruhigender als eine Proclamation nur im Kirchenraume. Und was die Copulation betrifft, so versteht der Staat nach Einführung der Civilehe darunter ja nur seine Civil-Copulation oder vielmehr Registration und bleibt ihm also eine Berücksichtigung der kirchlichen Copulation fern.

Ein fünfter Punkt, an welchem sich Staat und Kirche berühren, sind die Eidesleistungen. Sobald Staat und Kirche in ein ungemischtes Verhältniß treten und die Prediger in Folge dessen nicht mehr zugleich Staatsbeamte sind, so möchte sich als Consequenz auch das einstellen, daß wenn nicht besonders feierliche Gelegenheiten vorhanden sind, die schriftliche Eidesleistung an Stelle der mündlichen mit persönlicher Gegenwart der Prediger verbundenen Eidesleistung treten könnte.

Ein sechster Punkt, an welchem sich Staat und Kirche berühren, ist die geographische oder räumliche Eintheilung. Als Consequenz der Selbständigkeit beider Sphären stellt sich nämlich ein, daß der Staat hinfort gleichgültig gegen den Parochialzwang (Tauf-, Confirmations-, Copulations-, Abendmahls-, Beerdigungszwang) sich verhält, um so mehr als er bei uns, namentlich in Städten und bei vornehmeren Ständen und in anderen besonderen Fällen, sich in der Erfahrung nicht bewährt hat, auch von höheren Ständen Parochialscheine nicht ausgenommen oder ausgegeben zu werden pflegen. Auch daß die Unterlassung religiös-confessioneller Handlungen nicht mehr mit politischen Strafen belegt werden, dürfte als letzte Consequenz des besprochenen Verhältnisses hervorgehoben zu werden verdienen.

Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, was sich von selbst versteht, daß die Kirche dem Staate gegenüber immer noch ihre Gesellschaftsrechte und -Pflichten behält und umgekehrt.

Erwägen wir nun ferner, wie sich nach Beseitigung der kirchenstaatlichen Elemente die inneren kirchlichen und gemeindlichen Verhältnisse gestalten dürften, so möchte ich nur auf Einiges aufmerksam machen, da in

diesem Augenblicke eine ausführliche Auseinandersetzung zu weit vom Ziele abführen würde, indem ich nochmals betone, daß ich für mich schlechterdings gar keinen Lobanspruch auf erste Aufstellung eines guten Gedankens erhebe, da diese gewiß immer wo anders zu finden sein wird, so daß als mein nur die Benutzung und Zusammenstellung des meiner Ansicht nach Brauchbaren resp. Unbrauchbaren bezeichnet werden darf.

Was nun andere protestantische Landeskirchen noch gar nicht haben und warum sie uns beneiden müssen, das sind die Elemente zu einer besseren Organisation, welche trotz allem und jedem Uebelstande bei uns gegeben sind. Unsere Kirchspiels- und Kirchen-Convente, Kreis-Synoden, Provinzial-Synoden nebst eventueller General-Synode bedürfen in der That nur einer bessern Zusammensetzung und einer ausgedehnteren Zwecksetzung, um allen gerechteren Ansprüchen zu genügen.

Kirchspiels-Convente nebst Kirchspiels-Convents-Ausschüssen, durch Kreis-Synoden vorbereitete Provinzial-Synoden nebst ihren Synodal-Commissionen, (resp. Propstversammlungen), General-Synoden neben dem General-Consistorio als gesammtem General-Synodal-Ausschuß und Mittelpunkt würden den kirchlichen Organismus in Gemeinschaft mit Kirchenvisitationen in uns geläufiger Weise darstellen. Unsere gegenwärtigen Synoden sind nur Predigerversammlungen, sonst ohne weitere als persönlich-fördernde Bedeutung. Die Kirchenvisitationen, welche jetzt neben den Consistorien natürlich ihre Bedeutung verloren haben, müßten in ihrer alten reformatorischen Bedeutung wieder hergestellt werden.

Die erwähnten Veränderungen sind aber nur dann möglich, wenn die einzelnen Bezirke der Kirche durch wirklich jährliche Provinzial-Synoden aus Geistlichen und sogen. Laien vertreten sind, wo über alle nicht allgemein-landeskirchlichen Sachen endgültige Beschlüsse, unter Revision und Bestätigung des General-Consistoriums, gefaßt werden könnten. Es ist dies der einzige schon allgemein erkannte Weg, um den Uebelständen einer kirchenstaatlichen Büreaukratie zu entgehen.

Die Uebelstände bei der Predigerwahl durch wenige Patrone waren früher während der Zeit der Leibeigenschaft gleichsam zeitgemäß, haben aber durch die damit verbundenen Erregungen des Protectionismus und Nepotismus unserer Kirche sehr geschadet. Dem kann abgeholfen werden, sobald nur das geschieht, was im Gesetz vorgeschrieben ist, daß die Kirchspiels-Convente aus allen irgend ein unbewegliches Eigenthum Besitzenden bestehen sollen.

Die Accidenzen und so manche Repartitionen könnten sehr wohl durch eine freie Classensteuer, zu welcher sich jedes mündige Gemeindeglied nach eigenem Ermessen jährlich bestimmt und einschreibt, ersetzt werden, wodurch manchen demoralisirenden Einflüssen ein Ende gemacht würde.

Die Befürchtung, daß nach Aufhebung des persönlichen Parochial-Zwanges eine Localgemeinde sich in die benachbarten Localgemeinden zerstreuen möchte, wird sich als leer erweisen, je mehr dafür gesorgt sein wird, daß segensreiche Arbeit der Prediger sich auf kleineren Arbeitsfeldern mehren müsse. Und was die pecuniären Leistungen für die Localkirchen, Pastorate 2c. betrifft, so wird keine Irrung entstehen können, sobald nach dem Grundsatz der Localität die erwähnte kirchliche Steuer erhoben wird, wobei selbstverständlich jedem Gemeindegliede frei stehen würde, eine jede einzelne Amtshandlung nach seinem Ermessen und nach seiner Bequemlichkeit unter Umständen durch einen selbstgewählten Prediger des Ortes oder der Nachbarschaft vollziehen zu lassen, da die Majorität der Gemeinde-Aristokratie in dieser Vertrauenssache nicht maßgebend für Jeden sein kann. Andrerseits müßten andere kirchliche Vorschriften übermäßige Beichtkreise einzelner Prediger verhindern, namentlich durch genauere Bestimmungen, in welchen Fällen Adjuncte gestattet seien. — Ueber den Verkauf oder Austausch der Pastoratsgesinde zum Zwecke der Vermehrung der geistlichen Arbeitskräfte habe ich mich schon anderwärts ausgesprochen.

Daß nicht nur der Staat, sondern auch die Kirche auf die erörterte Weise sich selbständiger und segensreicher bewegen werden, wird vielleicht jeder Unparteiische zugeben können und also auch mich dahin beurtheilen können, daß ich bemüht gewesen bin, im Interesse größern gegenseitigen Willfahrens und ungehemmterer Entwickelung der beiden Sphären menschlicher Gemeinschaft das Wort zu ergreifen, und ich daher nicht nur unserer Kirche, sondern auch dem Staate treu zu sein meinen dürfe.

Wir lesen im livländischen Synodalprotokoll von 1846 § 32 in Bezug auf den damaligen Uebertritt, daß die damalige livländische Synode sich in männlicher Weise nicht ohne Schuld fühlte und das zu Protokoll erklären zu müssen glaubte, um den andern Ständen mit gutem Beispiel bei einer gemeinsamen Schuld voranzugehen.

Und heute 1862, nach 16 Jahren, im Angesicht neuer schmerzlicher Ereignisse und Gefahren in unsrer vaterländischen Kirche — da sucht man

zwischen Pastor Guleke und mir eine Kluft zu finden, trotzdem daß wir Anklang gefunden haben, ohne daß uns Jemand für Entdecker großer neuer Wahrheiten — und das natürlich mit Recht — erklärt hat, und trotzdem, daß wir vor demselben kleinen baltischen Forum, zu derselben Zeit, mit derselben religiösen Richtung, mit derselben Entschiedenheit uns äußerten.

Dieses Wort konnte ich nicht früher, durfte ich nicht später sprechen. Eben erst erhielt ich das gedruckte Synodalprotokoll. An meiner Person ist wenig gelegen. Ich gebe sie Gegnern Preis. Kritiken werden mir zu meiner Vervollkommnung stets angenehm sein. Ich fühle das Unvollkommene auch dieser Abhandlung. Dies für freundliche und duldsame Leser!

Im November 1862.

Hugo Braunschweig.

Die reformatorischen Tendenzen der russischen medicinischen Journalistik.

Die medicinische Journalistik ist als ein Spiegelbild der medicinischen Zustände einer Zeitepoche zu betrachten. Die Fortschritte der Wissenschaft und Praxis, die Kämpfe der verschiedenen Schulen, die Erzeugnisse der Literatur, die sociale Stellung des ärztlichen Standes müssen hier ihren Ausdruck finden. Je nach den Zeitumständen hat auch die Journalistik ihre stilleren oder bewegteren Perioden; bricht sich irgend eine neue Richtung Bahn, so schafft sie sich ihre Organe und verficht ihre Rechte, sei es in offensiver oder defensiver Stellung. So etwas sehen wir gerade jetzt unter den Russen. Der reformatorische Trieb, welcher seit einigen Jahren durchgreifend geworden, hat auch das medicinische Gebiet ergriffen und es auf neue Bahnen geführt; dem erwachten wissenschaftlichen und practischen Streben sind entsprechende Organe erwachsen; neue medicinische Journale mit sehr entschiedenen Tendenzen und der Losung: vorwärts! und zwar sehr schnell vorwärts! Das von dem Medicinaldepartement des Kriegsministeriums herausgegebene Journal (Военно-медицинскій Журналъ), die medicinische Beilage zu dem Journal des Marineministeriums (Медицинское прибавленіе къ Морскому Сборнику) und einige andere officielle Zeitschriften haben einen ernsten und wissenschaftlichen Charakter; sie enthalten Originalabhandlungen, Uebersetzungen bemerkenswerther Erzeugnisse des Auslandes, Berichte über Hospitäler und Ereignisse in der medicinischen Welt Rußlands; sie tragen wesentlich bei zur Verbreitung wis-

senschaftlicher Kenntnisse unter ihren zahlreichen Lesern, und bieten den medicinischen Schriftstellern eine vortreffliche Gelegenheit zur Veröffentlichung ihrer Arbeiten. Ganz anders geartet stehen diesen officiellen Organen, diejenigen Journale gegenüber, die aus privaten Kreisen hervorgehen, namentlich das Petersburger „Medicinische Bülletin" (Медицинскій Вѣстникъ) die „Moskausche medicinische Zeitung" - (Московская Медицинская Газета) und die in Kiew erscheinende „Heilkunde der Gegenwart" (Современная Медицина). Dies sind die eigentlichen Repräsentanten der modernen medicinischen Journalistik. Da das in Petersburg erscheinende Journal als bekannter vorauszusetzen ist *), so gedenke ich nur aus den beiden andern einige charakteristische Artikel vorzuführen.

Neben dem wissenschaftlichen Theil: Originalarbeiten und Mittheilungen aus der ausländischen Literatur, tritt die Besprechung social-medicinischer Fragen entschieden in den Vordergrund; die langentbehrte Freiheit des Wortes (гласность), das Palladium der neuen Zeit, gestattet eine große Aufrichtigkeit, ein offenes Kritisiren und Discutiren aller Verhältnisse der medicinischen Welt. Mit großem, oft übersprudelndem Eifer werden Uebelstände der Organisation und Administration aufgedeckt, mit Leidenschaftlichkeit Veränderungen derselben verlangt, mit optimistischer Zuversicht Verbesserungen vorgeschlagen Mit aller Gewalt fort aus dem alten Schlendrian! ein neues Leben soll begrunen, alles soll anders werden. Mit der richtigen Einsicht, daß der Neubau des medicinischen Lebens mit den Trägern desselben, den Aerzten anfangen muß, ist schon mancher Bußprediger unter denselben aufgetreten, und hat den Collegen den Text gelesen: die ausschließlich praktische Beschäftigung, das Aufgehen in dienstliche Verhältnisse, das Jagen nach Carriere, hätten das Streben nach wissenschaftlicher Fortbildung kaum aufkommen lassen; mit der venia practicandi pflege das Ziel erreicht und das Studium abgeschlossen zu sein. Freilich wurde dabei zugegeben, daß der Abgeschiedenheit und drückenden Lage der einzelnen Aerzte in den Provinzen des großen Reiches, dem Wanderleben der Militairärzte, sowie manchen Uebelständen der büreaukratischen Verfassung und der Abhängigkeit in Dienstverhältnissen, Rechnung zu tragen sei; daß Belebung und Erleichterung des geistigen Verkehrs unter den Aerzten die erste Bedingung zur Erweckung eines regern wissenschaftlichen Lebens sei und dazu vor allem die medicinischen Vereine, die Verbrei-

*) In den baltischen Provinzen schwerlich! D. Red.

tung literärischer Hülfsquellen, die Herausgabe medicinischer Journale verhelfen sollen.

Mit Freuden muß man anerkennen, daß wirklich in den letzten Jahren durch die genannten Mittel ein mächtiger Anstoß gegeben ist, dessen fortwirkende Kraft hoffentlich dem ärztlichen Stande Rußlands eine ganz neue und edlere Gestaltung geben wird. Nicht zu übersehen ist aber eine den reformatorischen Tendenzen sich beigesellende nationale Färbung, die in ihrem Princip und bei gemäßigter Anwendung gewiß ihre Berechtigung hat, in ihren Uebergriffen aber zu unstatthaften und schädlichen Consequenzen führt, wie das bekanntlich auch in andern Sphären der Fall ist. Das Gefühl der bisherigen Abhängigkeit des medicinischen Lebens Rußlands vom Auslande, namentlich von Deutschland, welches ihm seine ersten Aerzte, Naturforscher und Professoren geliefert, aus dessen Literaten es stets geschöpft hat, dessen Institute und Lehranstalten ihm zum Vorbilde gedient haben, ist dem jungen in sich erstarkenden Geschlechte ein drückendes; das vermeintliche Joch des Fremdländischen soll abgeschüttelt, die Entwickelung im national-russischen Sinn fortgeführt werden.

Wer würde mit diesem Streben nicht einverstanden sein, wenn es nur darauf gerichtet wäre, jeden in der russischen medicinischen Welt vorhandenen medicinischen Keim zu entfalten, jede brauchbare Kraft zu verwenden, jede genügende Leistung anzuerkennen, jeder tüchtigen Persönlichkeit die entsprechende Stellung zu geben? Damit wäre die Klage über Vernachlässigung des russischen Elementes und Bevorzugung des ausländischen, namentlich des deutschen, beseitigt, und russische Aerzte, russische Professoren, russische Bücher und Journale, würden, bei gleicher Tüchtigkeit, die ihnen in ihrem Vaterlande zukommende Stellung und Anerkennung gewiß zu finden und zu behaupten wissen.

Aber das erwachte Nationalgefühl geht viel weiter. Mit Mißgunst und Eifersucht tritt man gegen die nichtrussischen, vorzugsweise deutschen Elemente auf; man forcirt sich zu verkennen, wie dieselben seit jeher fruchtbringend für die Ausbildung der Medicin in Rußland gewirkt haben und auch gegenwärtig noch nicht zu entbehren sind; nicht genug, den nichtrussischen, wohl aber in Rußland eingebürgerten Collegen oft persönlich feindlich entgegenzutreten, ihren Arbeiten jede Anerkennung zu versagen, wenn dieselben nicht in russischer Sprache verfaßt sind, will man auch in die Wissenschaft selbst ein nationales Princip einführen, eine von der „europäischen“ Medicin sich unterscheidende russische erfinden! Man weiß

nicht oder will nicht wissen, daß wie die Wissenschaft überhaupt, so auch die Medicin, Gemeingut der Culturvölker ist, und ihr respectiver Nationalcharacter nur ein unwillkürliches und zeitweiliges Ergebniß der Leistungen innerhalb einer bestimmten Nation sein kann, welches, sofern es Wahrheit hat, immer wieder in den Gemeinbesitz aller Nationen überzugehen bestimmt bleibt. Sind doch die Leistungen eines Peter Frank, eines Andral, eines Astley Cooper, eines Pirogoff nicht mehr deutsche, französische, englische, russische Medicin, sondern Eigenthum der ganzen ärztlichen Wissenschaft, uns allen zugänglich und nutzenbringend.

Es kann nicht meine Absicht sein, eine vollständige Uebersicht der medicinischen Journalistik Rußlands zu geben, oder eine Abschätzung ihres gewiß nicht gering anzuschlagenden wissenschaftlichen Inhaltes; nur einzelne prägnante Bilder von dem regen, alles besprechenden, kritisirenden und reformirenden Treiben des jungen medicinischen Rußlands möchte ich vorführen. Es ist nämlich charakteristisch und der Zeitrichtung entsprechend, daß das Behandeln socialer und administrativer medicinischer Gegenstände, das offene, oft unbarmherzige Aufdecken der herrschenden Mißbräuche und Uebelstände im Hospitalwesen, in den medicinischen Lehranstalten, in der dienstlichen Stellung der Aerzte u. dgl. m. einen wesentlichen und gern gelesenen Theil des Inhalts der Journale ausmacht, während doch in Deutschland und anderwärts diese Themata nur selten und nur beiläufig verhandelt werden, wenn etwa eine besondere Veranlassung dazu gegeben ist (man erinnere sich an die Polemik über die Militairärzte in Sachsen und Preußen, über die Krankenpflege und die barmherzigen Schwestern in Wien).

Ich beginne mit einigen Artikeln aus der Kiewschen Med. Zeitung, die unter dem Titel: „Heilkunde der Gegenwart", von den Professoren Walther, Erhard und Fenenko redigirt wird; merkwürdiger Weise zwei deutsche Namen an der Spitze einer jungrussischen Zeitung. Ich gebe die Artikel (aus dem Jahrg. 1862) im Auszuge, aber das Wesentlichste in vollständiger und genauer Uebersetzung wieder.

In Nr. 4 des Jahrgangs 1862 steht ein Artikel, der überschrieben ist: die russische Medicin im Jahre 1861. „Unsere frühere Prophezeiung, sagt der ungenannte Verfasser, daß die geistige Bewegung, die gegenwärtig Rußland durchzieht, auch unsere Medicin ergreifen werde, ist in Erfüllung gegangen; denn man kann mit Recht sagen, daß das enorme, auf 360,000 □-Meilen verbreitete ärztliche Personal nach langer Ruhe in

Bewegung geräth. Bisher wird freilich unsre Medicin mehr vorwärts geleitet, als daß sie selbständig fortschreite; aber es läßt sich auch letzteres schon wahrnehmen, und wenn wir nicht irren, so wird unser Fahrzeug von dem dasselbe bugsirenden Dampfschiff sich bald ablösen und selbständig weiter gehn, mit günstigem Winde, vielleicht selbst mit Dampf. Die Zeichen der Bewegung in unsrer Medicin sind sichtbar sowohl auf dem wissenschaftlichen als auch, was noch viel wichtiger ist, auf dem administrativen Gebiet. Das Bewußtsein unsrer medicinischen Unselbständigkeit wird ein allgemeines, und die Masse der Aerzte erkennt sehr richtig, daß die administrativen Reformen die ersten sein müssen, welche erst die wissenschaftlichen Reformen, d. h. die Schöpfung einer selbständigen russischen Medicin, möglich machen werden. Dieses allgemeine Bewußtsein, das in den medicinischen Gesellschaften und täglich in der medicinischen Journalistik seinen Ausdruck findet, ist an und für sich schon ein bedeutendes Ereigniß. Konnte man wohl vor drei Jahren an solch ein Bewußtsein, solch eine Uebereinstimmung des ärztlichen Standes denken. Wir fühlten damals kaum, was uns fehlte und dachten nicht daran unserem Bedürfniß einen Ausdruck zu geben. Und wem haben wir diesen Fortschritt zu verdanken? Gewiß nur der Freiheit der Presse. Das Erscheinen neuer Journale, die Verbesserung der früher existirenden, war das erste Zeichen eines neuen Geistes. Wenn die Reform unserer Medicin günstigen Fortgang haben sollte, so gebührt das Hauptverdienst der Presse.

Eine Reform ist also nothwendig, das ist allgemeines Zugeständniß — aber was und wie ist zu reformiren? — Zunächst ist davon die Rede, dem wiedergeborenen Bauernstande eine bessere medicinische Verpflegung zu verschaffen, und es ist deshalb von der Regierung eine officielle Anfrage an den Adel ergangen; von dem Ministerium der Reichsdomainen werden für die kranken Bauern Verpflegungshäuser nebst Apotheken eingerichtet (волостные пріемные покои) an denen Feldscheerer angestellt werden, die unter Anleitung des Bezirksarztes die kranken Bauern behandeln sollen. Diese Maßregel wird von dem Verfasser scharf getadelt und gewiß mit Recht. Was kann man Gutes, sagt er, von einem unwissenden Halbarzt erwarten? was ist ein Feldscheerer in unserem Zeitalter der physiologischen Medicin? Dennoch weiß der Verfasser keine besseren positiven Vorschläge zu machen und endigt seine Kritik mit dem sibyllinischen sapienti sat. — Als zweiten Gegenstand der Reform stellt er die medicinischen Behörden in der Provinz dar. Auch darüber gehen die Meinungen der

journalistischen Reformatoren weit auseinander; über das offen liegende Uebel sind sie einig, das Mittel haben sie noch nicht gefunden. Dann kommen die Hospitäler an die Reihe, werden aber hier nicht en détail vorgenommen; der Verfasser sagt nur: die Reform unserer Medicin ist in keiner Beziehung denkbar ohne Veränderung des Statuts der Hospitäler, welche so viele Kräfte in statu latente verbergen; diese zu befreien wäre ein Leichtes, dazu bedarf es nur eines Winkes, eines Federzuges (wo der herkommen soll, bleibt ungesagt), dann erst könnte die klinische Medicin zur Geltung kommen und könnten unsere Hospitäler die Pflanzschule tüchtiger, gebildeter Aerzte werden.

Die Reform der Universitäten war schon in früheren Artikeln der Zeitung besprochen worden; hier wird nur der Wunsch besonders betont, daß bei der bevorstehenden Reorganisation der St. Petersburger Universität dieselbe mit der Medico-chirurgischen Akademie und mit der Akademie der Wissenschaften vereinigt würde. Welche glänzende Zukunft, sagt der Verfasser, würde aus dieser Verbindung für die Universität und die Medico-chirurgische Akademie hervorgehn! Wir fragen aber: was soll dabei die Akademie der Wissenschaften? Wie kommt der Verfasser zu dem unmotivirten Vorschlag, ein Institut, das nur die Fortbildung der Wissenschaft, ohne alle Nebenzwecke, zur Aufgabe hat, mit Lehranstalten, die ihre praktischen Aufgaben haben, zu verschmelzen, das beweist nur ein vollkommenes Verkennen des Wesens und der Bedeutung einer Akademie der Wissenschaften. — Nun ist noch weiter die Rede von den medicinischen Gesellschaften, den projectirten allgemeinen Versammlungen der Naturforscher und Aerzte Rußlands, von der Errichtung einer Hülfskasse für bedürftige Aerzte und deren Familien u. s. w. Im Ganzen wird dem Drange nach Reform mehr durch reich gespendeten Tadel, als durch positive Vorschläge genügt; das Erkenntniß des Uebels und das Streben nach Verbesserung ist vorhanden, aber die Abhülfe wird wohl nicht so stürmisch zu erlangen sein.

In Nr. 6 finden wir einen, von Dr. Piroschkow in Jaroslaw an Professor Walther in Kiew gerichteten Brief, über die dienstlichen Verhältnisse der Hospitalärzte. Der Verfasser stimmt dem Ausspruch Walthers bei, daß die Rechte der Oberärzte beschränkt werden sollen, und daß mit dem Fallen der Macht der Oberärzte der erste Schritt zur Reform unserer Hospitäler gemacht sein werde. Die Hospitalärzte sollen zu einem Collegium zusammentreten, dessen Präsident der Oberarzt ist;

sonst soll derselbe den Ordinatoren gegenüber nur als Consultant auftreten. Die Meinung eines Ordinators durch das Gewicht des Vorgesetzten und nicht durch die Kraft der Ueberzeugung und der Logik zu widerlegen, ist ein unserer edlen Kunst würdiges Verfahren. Die Wirksamkeit der Hospitalärzte soll eine ganz selbständige, unabhängige sein, frei wie die eines Klinikers, nur dann kann ein wissenschaftliches Streben erwachen und gedeihen. Daher muß denn auch das Collegium der Hospitalärzte ein von den Localbehörden ganz unabhängiges sein, während bisher die Hospitäler in den Provinzialstädten von der Uprawa und dem Prikas (Gouvernements-Medicinalverwaltung und Collegium der allgemeinen Fürsorge) und von noch anderen Autoritäten stark influenzirt werden. Ueberhaupt geht aus der Schilderung des Verfassers hervor, daß die Stellung der Hospitalärzte in den Gouvernements- und Provinzialstädten mit Uebelständen und Bedrückungen zu kämpfen hat, die wir in der Residenz glücklicher Weise nicht kennen. Mit Erbitterung erzählt der Verfasser von seinen Reibungen mit den Medicinal-Inspectoren. Als solche figuriren, wie er sagt, noch viele antiquirte Stabsärzte, welche am ehesten dazu geneigt sind, jede wissenschaftliche Thätigkeit zu unterdrücken und tüchtige Männer bei Seite zu schieben; aus eigener bitterer Erfahrung, sagt er, kann ich das behaupten; unvergeßlich sind mir die Visiten dieser „Chefs" im Hospital; sie runzeln die Stirn bei der Unleserlichkeit der Handschrift in den Krankenbögen; an dem Bett der Kranken machen sie eine Grimasse, aus welcher die umgebende Plebs schließen muß, daß nur Ihro Gnaden, diese Herren Dictatoren, in das Geheimniß der Heilkunde eingeweiht sind — sonst Keiner! Der Ordinator darf vor ihnen seine Meinung nicht vertheidigen, sonst wird er gleich von oben herab angesehen und daran erinnert: wer er sei und wer vor ihm steht — und dann folgt die bekannte Procedur. Wenn der Oberarzt den Ordinator vertheidigt, so wird auch er dem Register der Freidenker, der unruhigen Leute zugezählt, und es wird sich dann schon die Gelegenheit finden, ihm einen Beweis der besondern obrigkeitlichen Berücksichtigung zukommen zu lassen, von dem ihm nichts Gutes erwachsen kann. Die Freiheit der ärztlichen Thätigkeit im Hospital wird durch die bestehenden Verordnungen schon beschränkt und durch solche Persönlichkeiten erst recht unterdrückt; es muß z. B. der Oberarzt jede im Hospital vorzunehmende Operation in der Medicinalverwaltung anzeigen und um die Zucommandirung eines Mitgliedes derselben, in dessen Gegenwart die Operation ausgeführt werden soll, bitten. Eine solche beengende

Maßregel ist erniedrigend für die Würde eines Arztes, der einem Hospital vorsteht; wozu braucht ein solcher, wenn er Dr. der Medicin ist, seit Jahren bedeutende Operationen gemacht hat, den Rath irgend eines Mitgliedes der „Uprawa“, das wirklich in seinem Leben sich viel mit „Operationen“ beschäftigt hat, nur nicht mit chirurgischen, sondern mit commerziellen? Außerdem stehen die Hospitalärzte noch in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu andern Autoritäten, die ihnen im Dienste die störendsten Reibungen veranlassen können. Gouverneure, welche das Chinin als Heilmittel des Wechselfiebers verwerfen, Adelsmarschälle, die eigne Heilmethoden der Schwindsucht einführen wollen, sind gewiß ungehörige Chefs für Hospitalärzte. Zum Beweis, wie weit die Stellung der Oberärzte profanirt werden kann durch die Reibungen mit dem „Prikas“, kann Folgendes dienen: bei der Uebernahme meines jetzigen Hospitals in Jaroslaw fand ich eine großartige amtliche Correspondenz meines Vorgängers, eines Dr. med., mit dem Prikas vor, veranlaßt durch die naive Forderung des „beständigen Mitgliedes“ des Prikas, daß der Oberarzt denselben jedes Mal auf der Treppe des Hospitals mit Rapport, als seinen Vorgesetzten, empfangen sollte. Und es gab eine Zeit, und zwar vor drei Jahren, in welcher solche ungebührliche, empörende Forderungen von der Mehrheit der Gouvernements-Autoritäten unterstützt wurden! Ist wohl unter solchen Verhältnissen an das Gedeihen eines wissenschaftlichen Strebens zu denken? — Man befreie also die Hospitalärzte von Prikas und Uprawa und ähnlichen nicht zeitgemäßen Quasi-Regulatoren der Wissenschaft, und dann wird gewiß eine neue Epoche selbständiger Thätigkeit eintreten, der wir unsere besten Kräfte zu weihen bereit sind! So weit unser Verfasser, der noch eine Menge Anekdoten und Belege für seine sarkastische Schilderung beibringt. Diese offene Darlegung der prekären Stellung der Hospitalärzte in der Provinz in satyrisch-novellistischer Form, Persönliches mit Allgemeinem zusammenstellend, ist ein Pröbchen ähnlicher und noch viel drastischerer Mittheilungen in den betreffenden Zeitschriften. Der Ruf nach Emancipation der Aerzte von den beengenden Schranken der Behörden, geht wie ein rother Faden durch alle ähnlichen Besprechungen, und wenn wir unsrerseits auch zugeben wollen, daß dieselbe wesentlich zur Hebung des ärztlichen Standes beitragen würde, so können wir doch nicht glauben, daß in derselben allein die Bedingung zu einer vollendetern Ausbildung zu einem regern wissenschaftlichen Streben der russischen Aerzte liege. Dazu sind noch andere Veränderungen wesentlich nothwendig, die sich erst all-

mälig einstellen können; der ganze Geist des ärztlichen Standes muß gehoben werden durch fortgesetztes Studium, literärische Beschäftigungen, fleißigen Verkehr mit dem Auslande, gewissenhaftes Halten jedes Einzelnen auf die Pflichten und die Würde seines Berufes, collegiales Zusammenwirken in socialen und wissenschaftlichen Fragen — dann wird auch die ersehnte Emancipation erst möglich werden und auf sich nicht warten lassen.

In einem weitern Artikel unterwirft Professor Walther in einer ausführlichen Auseinandersetzung die Einrichtung der Hospital-Apotheken einer scharfen Kritik. Er weist nach, daß der Hospital-Apotheker, als Staatsbeamter, auf ein geringes Gehalt beschränkt, zu sehr der Versuchung ausgesetzt ist und auch leicht die Möglichkeit und Gelegenheit dazu finden kann, auf Kosten des Wohles der Kranken, aus den für die Arzneien angewiesenen Summen und Vorräthen für sich Vortheile zu ziehen, die er nicht selten mit Oberarzt, Lieferanten, Feldscheerern zu theilen hat. Die durch das Gesetz vorgeschriebene Controle von Seiten der Aerzte ist eine illusorische, da der Dejour-Arzt, bei ein paar hundert zu liefernden Nummern, für deren qualitative Güte und quantitative Richtigkeit die Garantie nicht übernehmen kann, welche den Apotheker von aller Verantwortlichkeit befreit. Zur Abhülfe dieser Uebelstände schlägt Professor Walther vor: 1) Emancipation der Hospitalärzte und Einrichtung des Apothekerwesens nach ihrem Dafürhalten und unter ihrer Controle. 2) Einführung des commerziellen Princips, statt des kanzleimäßig-büreaukratischen. Es sollen also, außer den für schleunige Hülfe im Hospital vorräthigen Arzneien, die Medicamente contractweise aus Privatapotheken zu beziehen sein; er hofft auf diesem Wege bessere und billigere Medicamente zu erhalten und mit den Ersparnissen sogar einen Hospital-Chemiker anstellen zu können.

In derselben Nummer findet sich von einem ungenannten Stadtarzt eine beißende Schilderung der Verwaltung der Hospitäler in den Kreisstädten; wahrscheinlich portraitirt der Referent das von ihm Erlebte in übertreibender und scandalisirender Weise, wenn auch ein Theil Wahrheit zu Grunde liegen mag. Man erfährt daraus, daß der oberste Vorstand des Stadthospitals ein Director ist, gewöhnlich eine Person aus dem höhern Adel, der zum Besten des Hospitals 200—300 Rubel jährlich und bei Gelegenheit ein Tönnchen Aepfel u. dgl. m. opfert; er ist absoluter Herr im Hospital und tyrannisirt die Aerzte aufs schnödeste, was

durch pikante Anekdoten erwiesen wird; dann kommt die Reihe an den Oekonomen (смотритель), diese ohnehin in der medicinischen Welt ziemlich mißliebige Persönlichkeit; unser Referent aber gießt seine ganze Galle über dieselbe aus, indem er ihr alle möglichen Untugenden anhängt: Stehlen, Saufen, Intriguiren, Speichellecken u. s. w.; die Verpflegung der Kranken wird natürlich von solchen Oekonomen aufs jämmerlichste besorgt; schlechte Kost, ungenügende Beheizung, überhaupt ein unstatthaftes Sparsystem in jeder Beziehung zum Nachtheil der Kranken, zum alleinigen Vortheil des unersättlichen Smotritel. Wehe dem Arzt, wenn er es versuchen wollte, gegen die offenbaren Mißbräuche aufzutreten und das Wohl der seiner Pflege anvertrauten Kranken zu vertheidigen; der Smotritel und der Director, die immer im Verhältniß des hohen Gönners zum kriechenden Günstling und in gleicher Feindschaft gegen den Arzt stehen, beachten seine Opposition nicht im geringsten und bringen ihn durch ewige Chicanen zum Schweigen oder zum Weichen, so daß seine ganze Existenz eine Reihe von Kränkungen und Entbehrungen, mühseliger Arbeit und nutzlosen Kämpfen wird. Die Zustände, die unserm geplagten Collegen seine Jeremiade abgenöthigt haben, mögen wohl recht trauriger Natur sein, und auch er weiß seinem bedrängten Herzen nicht anders Luft zu machen, als durch den Ruf nach Reform der Hospitalverwaltung und Emancipation der Aerzte von dem Drucke incompetenter Autoritäten.

Als Seitenstück dazu finden wir in einer der nächst folgenden Nummern ein Geschichtchen erzählt, in der wieder ein Scandal aus der medicinischen Beamtenwelt mit viel Galle und Weitschweifigkeit dargestellt wird. Ein jüdischer Arzt aus Berlin, Dr. med., war 1831, während der polnischen Revolution, als Militairarzt bei den polnischen Insurgenten eingetreten, und nach Beendigung des Krieges, bei der damals dringenden Noth an Aerzten, als Bataillonsarzt in einem russischen, in Polen garnisonirenden Regiment angestellt, bald aber wegen Unfähigkeit, zweimaligen Durchfallens bei dem Examen, aus dem Dienste ausgeschlossen, nachdem er noch als letztes Rettungsmittel den Uebertritt zur katholischen Kirche mit dem Feldmarschall Paskewitsch als Pathen versucht hatte. Zu dieser Zeit hatte unser ungenannter Referent, als sein Nachfolger, ihn kennen gelernt und dann ihn aus den Augen verloren; 18 Jahre später traf er ihn aber wieder, und zwar als Stabsarzt und Medicinal-Inspector in dem Gouvernement, in welchem Referent als Kreisarzt lebte; es war seit 4 Jahren die vierte Gouvernementsstadt in der unser Held, unterdessen von der

römisch-katholischen Kirche zur griechischen übergetreten, als Medicinal-Inspector auftrat. Hier trat nun der Conflict mit dem Referenten ein, und es werden die schändlichsten Geschichten erzählt über die Gelderpressungen und Bedrückungen, welche der gewissenlose Medicinal-Inspector sich namentlich gegen die ihm untergebenen Aerzte zu Schulden kommen ließ; sie mußten ihm förmlich Abgaben zahlen, je nach ihren präsumirten Einnahmen; die ärgsten Erpressungen aber machte er bei den Rekrutenaushebungen und trieb sein Wesen mit solcher Frechheit, daß es dem Gouverneur doch endlich zu arg wurde und derselbe die Dienstentlassung des allgemein verhaßten Medicinal-Inspectors erwirkte. Damit ist die Erzählung aber noch nicht zu Ende; nun kommt die Rache, und zwar eine gewiß sehr unwürdige. Die Honoratioren der Stadt laden den cassirten Medicinal-Inspector zu einem Diner ein, um ihn aufs boshafteste zu verspotten und ihm namentlich sein früheres Judenthum auf eine raffinirte und empfindliche Weise vorzuwerfen, so daß der gefoppte Schelm beschämt sich aus dem Staube machen muß. Die Moral, welche der Erzähler aus der Geschichte zieht, ist die, daß die Wahl des Medicinal-Inspectors eine zuverlässigere sein müße und von der ärztlichen Corporation des ganzen Gouvernements ausgehen soll, die Universitäten aber mit Ertheilung von Diplomen auf die Würde eines Medicinal-Inspectors gewissenhafter und strenger zu Werke gehen sollen als bisher.

Auf eine positivere Weise bespricht der Verfasser eines andern Artikels in derselben Nummer die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen in den medicinischen Lehranstalten, in der Hospitalverwaltung, gerichtlichen Medicin, medicinischen Statistik und Hygiene, sowie der medicinischen Administration in den Provinzen. Als einen zunächst zu beseitigenden Uebelstand hebt er die Zersplitterung (разрозненность) der medicinischen Verwaltung hervor, das Nebeneinanderbestehen so vieler medicinischer Verwaltungsbehörden, die durch kein gemeinschaftliches Interesse mit einander verbunden sind; dann weist er nach, daß alle unsere Aerzte zugleich Beamte sind, in einer büreaukratischen Hierarchie stehen und das dienstliche Interesse das wissenschaftliche verdrängt. Die Einigkeit (единство) unserer medicinischen Welt findet nur ihren Ausdruck in der Nichtachtung der Wissenschaft und der vollständigen Unterwerfung unter den Druck der Administration. Daraus entspringen viele Uebelstände für das ganze Land; die Vernachlässigung der öffentlichen Hygiene fordert jährlich Tausende von Opfern unter der Bevölkerung; die Versäumnisse und Fehler der Gerichtsärzte

veranlassen ungerechte Urtheilssprüche der Criminalbehörden; in den 600 Hospitälern kommt die Wissenschaft nicht um einen Schritt weiter. Die wichtigsten Fragen, deren Lösung der Bevölkerung Rußlands den größten Nutzen bringen würde, bleiben ungelöst, weil wir die Männer nicht zu finden wissen, welche der Beantwortung dieser Fragen gewachsen sind, oder wenn wir zufällig auf sie stoßen, so geben wir ihnen nicht die gehörigen Mittel zur Arbeit. Nachdem der Verfasser noch manche Fehler der medicinischen Administration und der medicinischen Lehranstalten ausführlich gerügt, und die Zusammenziehung der bisher getrennten medicinischen Verwaltungen als nothwendig und ausführbar dargestellt hat, macht er schließlich den Vorschlag, ein Comité zu ernennen, aus Deputirten der verschiedenen medicinischen Ressorts und aller medicinischen Facultäten, welches folgende Themata zu bearbeiten habe: Abänderung des bisherigen ungenügenden Modus der Erlangung der Doctorwürde, Vervollständigung des Statuts der medicinischen Facultäten, Abänderung der Vorschriften des Hospitaldienstes, wobei die Rechte der Wissenschaft und der Aerzte gewahrt würden, Einrichtung von medicinischen Conseils in den Provinzen, Einführung von Concursen zur Erlangung medicinischer Aemter, Autonomie aller medicinischen Institute, endlich ein Project über medicinische Vereine und allgemeine Congresse der Aerzte und Naturforscher. Je nach 5 Jahren soll wieder ein ähnliches Comité berufen werden zur Besprechung der den jedesmaligen Stand der russischen Medicin betreffenden Fragen.

Man muß zugeben, unser Verfasser spricht sich offen und wahr über seinen Gegenstand aus; es käme nun darauf an, die Ausführbarkeit desselben zu prüfen, da sie ja eine totale Umwälzung der bisherigen Zustände mit sich führen und die Erfahrung gezeigt hat, daß nicht jede Veränderung auch wirklich eine Verbesserung ist. Jedenfalls hat er seine Forderungen begründet und deutlich formulirt; die Abhandlung hat einen würdigen ernsten Ton, einen rein sachlichen Inhalt.

Viel sanguinischer spricht sich ein anderer Reformator aus, ein feuriger Vorkämpfer der Emancipation der russischen Medicin von der europäischen. Unter anderen hebt er den außerordentlichen, von den allgemeinen Versammlungen der Aerzte und Naturforscher Rußlands zu erwartenden Einfluß hervor, indem er sagt: „Emancipation der russischen Medicin von dem fremdländischen Joche! o großer Gedanke, du wirst geboren werden auf der ersten Versammlung, wenn nur die Stimme unserer Aerzte nicht überhört wird! Doch kann die Emancipation nicht bestehen, wenn

wir nicht unsere literärischen Kräfte vermehren, wenn nicht eine größere Zahl capitaler Werke erscheint (im Laufe des vorigen Jahres ein einziges!) die unter dem Einfluß der russischen Natur und des russischen Lebens geschrieben sind und daher für uns interssanter sein werden als alle ausländischen Producte; aber diese Werke müßten nothwendiger Weise von schöpferischen, originellen Geistern geschrieben sein — und solche erwarten wir von der Gnade Gottes und der Zeit; unterdessen haben wir uns noch speciell zu beschäftigen mit dem Proceß der Ablösung, der Durchschneidung des Seiles, mit dem wir an das Bugsir-Dampfschiff, genannt europäische Medicin, gebunden sind, das von Steuerleuten verschiedener Nationen, nur nicht der unsrigen, regiert wird. Wir haben neulich ein Handbuch der Histologie in polnischer Sprache gesehen, in welchem sich nicht ein einziges ausländisches Citat befand; das ist ein nachahmungswerthes Beispiel! das ist ein Schritt zur Emancipation! Es giebt Leute unter uns, welche glauben, ein russischer Gelehrter müsse auf dem „Niveau der Bildung" stehen, und zwar dem französischen oder vorzugsweise dem deutschen; d. h. er soll alle wissenschaftlichen Neuigkeiten kennen, wie ein Schneider die Moden bis zum letzten Journal; unsere Professoren wollen alle Propaganda machen für westeuropäische Wissenschaft! Wenn nun aber unsere Gelehrten nur wiederkäuen wollen, was im Auslande producirt wird, wer wird dann bei uns sich beschäftigen mit den Fragen, die die russische Natur, das russische Leben uns aufgiebt? Gebt uns Männer, die selbständig denken und arbeiten, dann wird das Zeitniveau uns nicht entgehen; aber ohne die Selbständigkeit ist das Neueste nichts anderes als ein erkaltetes und wieder aufgewärmtes Gericht, eine vorübergehende Mode, etwas Schaales und Nachgemachtes in der Art des Halbsammets oder Halbchampagners". — Soweit unser Verfasser, der denselben schiefen Gedanken in noch anderen und ebenso trivialen Wendungen auszudrücken weiß. Wenn wir auch dem patriotischen Manne von Herzen beistimmen in der Nothwendigkeit, die russische Natur, das russische Leben zum Gegenstand der Untersuchung, des Studiums, der literärischen Thätigkeit russischer Aerzte zu machen, und wir also auch insofern eine russische Medicin statuiren, so brauchen wir doch seinen Ablösungs- und Emancipations-Enthusiasmus nicht ernsthaft zu widerlegen, noch zu beweisen, daß von dem Losreißen der russischen Medicin von der „europäischen" unmöglich das wahre Heil für die erstere zu erwarten sei. Die Wissenschaft schöpft aus allen ihr zugänglichen Quellen, der Mann der Wissenschaft steht bei allem Pa-

triotismus über dem Vorurtheil nationaler Eifersüchteleien. Außer den eigenen auch die Erzeugnisse des vorgeschrittenen Auslandes nur noch besser als bisher zu verwerthen und namentlich mehr Eigenes, als bisher, zu produciren — das wäre allenfalls die Aufgabe einer russischen Medicin.

Zum Schlusse der Mittheilungen aus dem Kiewschen Journal will ich noch kurz der Zuschrift eines Arztes aus der Provinz, Namens Selesneff, erwähnen und der sehr triftigen Zurechtweisung, die ihm von der Redaction des Journals zu Theil wird. Er klagt nämlich sehr erbittert über den Mangel an Zutrauen, den die Obrigkeit den Aerzten bei Abfassung officieller Zeugnisse und Acten schenkt. Bei jeder gerichtlichen Leichenöffnung, bei Prüfung zweifelhafter Gesundheitszustände u. dgl. m. werden den Aerzten Beamte und andere officielle Zeugen beigegeben. Das findet nun unser Verfasser sehr kränkend für die Würde des Arztes und sehr unnütz, da die beigeordneten Leute, nicht wissenschaftlich gebildet, von der vorzunehmenden Sache nichts verstehn; er meint, daß der Arzt durchdrungen von der Heiligkeit der Wissenschaft, gebunden durch seinen Amtseid, geleitet durch die Principien der Wahrheit und die Stimme des Gewissens, in seiner amtlichen Thätigkeit durch eine solche Controle beengt und profanirt wird. Hiezu bemerkt die Redaction: „Es ist uns freilich nicht bekannt, wie dieser Mangel an Vertrauen von Seiten der Obrigkeit zuerst entstanden sein mag. Aber so lange ohne Gewissensbisse, mit unglaublicher Leichtfertigkeit alle möglichen Zeugnisse ausgestellt werden, wenn sie sich nur nicht auf Criminalsachen beziehen, so lange die Medicin als eine Art allgemeiner Moderator für die Strenge der Gesetze benutzt wird, vermittelst erbetener oder erkaufter Zeugnisse — so lange kann man auch nicht fordern, daß die Obrigkeit den einzelnen Persönlichkeiten dasjenige Vertrauen schenke, welches der Wissenschaft und der Standesehre gebührt. In diesem Falle muß die Reform mit uns selbst beginnen. Jedes unwahre Zeugniß, wenn es auch nur einem beurlaubten verliebten Offizier ausgestellt wird, ist ein Verbrechen gegen die Wissenschaft und gegen die Ehre des ärztlichen Standes". — Eine solche Mahnung an das persönliche Gewissen ist noch da nicht überflüssig, wo man so heißblütig daran geht, die umgebenden Verhältnisse zu kritisiren und zu reformiren!

Ich gehe jetzt über zu der Moskauschen Zeitung, die von der Gesellschaft der russischen Aerzte in Moskau herausgegeben wird, eine entschieden patriotische Färbung hat und sich neben den wissenschaftlichen Zwecken namentlich die Aufgabe gestellt hat, das ganze medicinische Leben

und Treiben Rußlands zu beleuchten und zu fördern. Die jungen frischen Kräfte, die sich an diesem schönen Werke betheiligen, zeigen viel Eifer und guten Willen, und haben in der kurzen Frist weniger Jahren in der That Erhebliches geleistet; ihr Journal ist von großem Einfluß in der russischen medicinischen Welt; es enthält nicht so scandalisirende und feindselig denuncirende Artikel, als das Kiewsche Journal, sondern hält bei Besprechung der Uebelstände und vorzunehmenden Reformen mehr auf einen ernsten, würdigen Ton. Es kommen jedoch auch Ausnahmen vor und namentlich nicht ganz selten die jetzt auf allen Gebieten sehr beliebten Anfeindungen der Deutschen. So steht in den ersten Nummern des vorigen Jahrganges ein Artikel von einem Arzt Smejew über das Apothekerwesen in Rußland, der viel Aufsehen und böses Blut gemacht und eine gründliche Widerlegung vom Apotheker Kümmenthal in Moskau hervorgerufen hat. Smejew weist nach, daß in Rußland für die Bevölkerung viel zu wenig Apotheken existiren, eine Apotheke auf ungefähr 100,000 Einwohner, während in Deutschland eine Apotheke auf 10—15,000 Einwohner kommt; ferner, daß die Apotheken beim Volke sehr unpopulär sind, weil sie seit ihrer Einführung und Einrichtung auf deutsche Weise, als ein Monopol in Händen der Deutschen sich erhalten haben, so daß für den gemeinen Mann die Begriffe Apotheker und Njemetz unzertrennlich sind. Der „Batjuschka“ Peter, der uns mit der deutschen Medicin beschenkt hat, nahm auch die Apotheke von den Nachbarn, in deutschem Rock mit lateinischer Verbrämung; so verpflanzte er sie zu uns und so ist sie auch geblieben. Der zweite Grund der Unpopularität ist die Theurung der Arzeneien, die bevorzugte Benutzung ausländischer, Vernachlässigung inländischer Arzeneistoffe, namentlich aus dem Pflanzenreich. Als besonders schädlich wird der privilegirte Besitz der Apotheken in Händen einer vom Gesetz bestimmten Anzahl von Apothekern gerügt, ferner die Schwierigkeit, die Erlaubniß zur Gründung neuer Apotheken zu erlangen und die bedeutende Capitalanlage, die zur Erwerbung einer Apotheke erforderlich ist. Dann wird auf eine mehr boshafte als wahrheitsgetreue Weise die praktische Heranbildung der Apothekerpersonals als eine rohe und ungenügende geschildert; die Prüfungen der Gehülfen und Provisoren aber sollen unzuverlässig und illusorisch sein. In dieser Schilderung ist viel Uebertriebenes, denn Apotheker, die im trunkenen Muthe ihre Lehrlinge quälen und prügeln, Examinatoren, die sich erkaufen lassen, gehören doch nur zu den Ausnahmen. Der Verfasser faßt nun seine Reformvorschläge in folgenden

Punkten zusammen: 1) Aufhebung aller Apothekerprivilegien, Einführung eines freien Handels mit Medicamenten; 2) Beseitigung der lateinischen und deutschen Sprache, Alleinherrschaft der russischen in der Pharmacie; 3) Ermäßigung der Taxe; 4) verbesserte Bildung der Apotheker in Special-Instituten; 5) Reform der ganzen pharmaceutischen Administration. Es sollen namentlich die Apotheken nach drei Kategorien eingerichtet werden: 1) in den Residenzen, so vollständig wie bisher ausgerüstet; 2) in den Provinzialstädten mit einem weniger vollständigen Kataloge und geringeren Personal; 3) in den Dörfern mit möglichst beschränkten Arzenei-Katalogen, und zwar ausschließlich aus inländischen Medicamenten bestehend; nur die ganz unentbehrlichen ausländischen werden zugelassen, zu möglichst billigen Preisen. Gewiß eine praktische Idee, denn nur bei einer Vereinfachung des Apothekenbestandes wäre die Einrichtung einer größern Anzahl von Apotheken, namentlich in Dörfern, möglich, und auch bei beschränktem Arzenei-Kataloge gewiß sehr nützlich.

Herr Kümmenthal macht sich nun in Nr. 10 und 11 derselben Zeitung an eine scharfe und gründliche Widerlegung unseres jungrussischen Apothekenreformators; er beweist, daß das Apothekerwesen ohne eine Controle und gesetzmäßige Ueberwachung von Seiten der Obrigkeit weniger gut besteht, als bei einer solchen, wie der Vergleich verschiedener Länder Europas nachweise, und daß der freie Handel mit Medicamenten, wie er z. B. in England stattfindet, viele Uebelstände und selbst Gefahren für die Bevölkerung mit sich führt. Dann nimmt er seine deutschen Confratres und ihre Sprache eifrig in Schutz, weist ihre Verdienste um die Pharmacie in Rußland nach, und behauptet sogar, man könne ein vortrefflicher Russe sein, ohne einen Namen auf ow oder ski zu führen; zuletzt warnt er noch vor den Folgen, die daraus entspringen würden, wenn bei einer specifisch-russischen Beschaffenheit der Pharmacie, die drei russischen Kernworte: авось, ничего, какъ нибудь*) praktisch in Anwendung kämen! Von einer Ermäßigung der Taxe will natürlich Herr Kümmenthal nichts

*) Das erste dieser drei Kernworte bedeutet ungefähr: „nur los darauf! vielleicht gelingt's"! Das zweite: „thut nichts"! Beide, in der That unter den Russen überaus häufige Exclamationen sind charakteristisch für die Unverzagtheit, aber auch für den Mangel an Umsicht und Berechnung, womit dieses Volk an seine Unternehmungen geht. — Die Tragweite der Partikel kak nibud (irgendwie), ist unter uns bekannt genug. — Wie man sieht, ist der pro domo kämpfende Apotheker weit tapferer aufgetreten, als in ähnlichen Fällen die rußländischen Deutschen anderer Kategorien D. Red.

wissen und erringt in der Vertheidigung seines Palladiums, dadurch einen großen Vortheil über seinen Gegner, daß er diesem eine Menge Unrichtigkeiten in den Angaben der vermeintlich zu hohen Arzeneipreise nachweist, auf welche jener seine Argumente gestützt hatte; jedenfalls aber vertritt in diesem Punkte Herr Smejef mit Recht das Interesse des Publikums, namentlich des unbemittelten Theils desselben. In Bezug auf Reform der pharmaceutischen Administration und Erziehung des Apothekerpersonals ist Kümmenthal mit Smejew einverstanden, weicht aber in der Art der Ausführung derselben weit von ihm ab, da er weniger radical verfahren will.

Eine Reihe von sehr ausführlichen Artikeln beschäftigt sich mit der Frage, wie für die zahlreiche ländliche Bevölkerung Rußlands eine genügende medicinische Pflege zu schaffen sei, wie die in den Gouvernements- und Kreisstädten vorhandenen medicinischen Anstalten und Behörden zu verbessern und zu einer erfolgreichern Wirksamkeit zu bringen seien. In diesen Artikeln ist außer einer offenen Darlegung des gegenwärtigen ungenügenden Zustandes, bei der man sich wirklich oft über die Aufrichtigkeit des Referenten und die Nachsicht des Censors zu verwundern hat, viel geschäftliches und amtliches Material enthalten, das eine Mittheilung im Auszuge schwierig macht; ich will aber versuchen, die Hauptpointen einzelner weitschweifiger Artikel hervorzuheben.

Bei Gelegenheit der den Adelsversammlungen mehrerer Gouvernements von der Regierung vorgelegten Fragen, wegen der Einrichtung einer medicinischen Verpflegung in den Dörfern, macht auch Dr. Elzinski seine Betrachtungen und Boschläge in dieser dem Volkswohl so nahestehenden und bisher so vernachlässigten Angelegenheit. Zunächst giebt er die Schwierigkeit zu, bei dem so verschiedenen Bevölkerungsverhältniß der russischen Provinzen eine allgemeine Norm aufzustellen und hebt die Unmöglichkeit hervor, in manchen sehr dünn bevölkerten Gegenden, bei mangelhafter Communication für eine gehörige ärztliche Pflege der weit auseinander gelegenen Bewohner zu sorgen. Er schlägt also vor die Kreise in medicinische Bezirke zu theilen, so daß als mittlere Zahl auf 6000 Seelen ein Arzt käme; Herbeischaffung der Mittel zur Erhaltung der einzurichtenden Landhospitäler und des dazu gehörigen Personals, Arzt, Feldscheerer &c. durch eine Abgabe, die entweder per Seele oder nach dem Grundbesitz zu entrichten sei; wobei aber die großen Grundbesitzer verpflichtet seien, den Arzt für die ihnen erwiesenen Dienste extra zu honoriren. Bei dem Hospital, das möglichst im Centrum der Bezirke zu liegen habe, soll eine

stationäre Abtheilung, ein Ambulatorium, eine Apotheke, ein Badezimmer eingerichtet sein und außerdem eine getrennte Räumlichkeit, in welcher die Leichen auch außerhalb des Hospitals Verstorbener, die den Angehörigen in ihren engen Wohnstuben während den 3 Tagen, die gesetzmäßig bis zur Beerdigung verstreichen müssen, oft sehr zur Last fallen, aufbewahrt werden können. Hier sollen auch die gerichtlichen Sectionen vorgenommen werden, welche sonst in den Dörfern zu manchen Unbequemlichkeiten und Mißbräuchen Veranlassung geben; wenn z. B. eine Leiche im Dorfe secirt werden soll, so sträuben sich alle Bewohner dagegen, ihre Wohnung dazu herzugeben, und wer es kann, der macht sich durch eine Geldzahlung an den Feldscheerer von dem unwillkommenen Gaste frei; endlich findet sich ein Armer, der sich von ihm nicht loskaufen kann und der nun die Beherbergung des Cadavers oft für mehrere Tage übernehmen muß, bis die gerichtlichen Personen, die oft aus weiter Ferne erst berufen werden müssen, die Procedur abgemacht haben.

Aus dem ganzen Artikel ist ein durchdachter Plan ersichtlich, der sowohl das Wohl der Landbewohner, als auch die Interessen des Arztes im Auge hat; die Zeit wird nun lehren, wie vieles davon ausführbar sein wird; jedenfalls aber kann eine eingehende Besprechung dieser wichtigen Angelegenheit nur förderlich und erwünscht sein.

Ein anderer Arzt, Nowodworski, im Orelschen Gouvernement, tritt auch als philanthropischer Progressist für die Reform der medicinischen Behörden in der Provinz und die Einrichtung einer medicinischen Verpflegung der Bauern auf. Zunächst entwirft er ein mitleiderregendes Bild von den traurigen Verhältnissen, unter denen die Kreis- und Stadtärzte in der Provinz ihre Existenz fristen. Sie sind überladen mit Geschäften der verschiedensten Art, bei einem sehr geringen Gehalt und haben wenig Gelegenheit zu einem ehrlichen Erwerb; sie werden zuletzt nur medicinische Tschinowniks, in totaler, niederdrückender Abhängigkeit von den gerichtlichen und administrativen Behörden. Das Ende vom Lied ist, daß der Referent mit allem Ernst darauf dringt, bei der unleugbar fehlerhaften Organisation der medicinischen Verwaltung in den Provinzen, damit wenigstens anzufangen, daß man den schwergeplagten Collegen ein genügendes Gehalt gebe; als erfahrener Geschäftsmann weiß er auch die Quellen anzugeben, aus denen die Zulagen zu dem jetzigen, etatmäßigen Gehalte zu schöpfen wären; es ist also hier, wie auch sonst häufig, der nervus rerum gerendarum das erste Requisit. — Darnach geht der Verfasser zu der zweiten

Frage über, zu der medicinischen Verpflegung der Bauern. Die von den Domainen- und Apanagen-Ministerien getroffenen Maßregeln, Anstellung von Aerzten und Feldscheerern in den Dörfern, Einrichtung von Hospitälern auf dem Lande erscheinen ihm in ungenügendem Maße realisirt; bei der allgemeinen Abneigung der Bauern gegen die Hospitäler, sind die meisten so wenig zur Benutzung gekommen, daß man für gut gefunden hat, sie eingehen zu lassen. Es folgt nun ein ausführliches Project, wie dem jetzt bestehenden System der Bauernverpflegung zu Hülfe zu kommen sei. Der Verfasser schlägt vor besondere Landärzte anzustellen, denen 3 Feldscheerer und eine Hebamme beigegeben werden sollen, nebst allen medicinischen Hülfsmitteln; auf je 25—30,000 Seelen (männlicher Revisionsseelen) soll ein solches Corps médical eingerichtet werden; zur Bestreitung des Gehaltes, der Fahrgelder, der Medicamente soll eine jährliche Abgabe von 10 Kop. S. per Seele erhoben werden, so daß also mit 2500 bis 3000 Rub. die Kosten gedeckt sein würden für die ärztliche Verpflegung von 25—30,000 Menschen! Wahrlich der Mann setzt keine geringe Aufgabe seinem projectirten „Landarzt", der bei einem so zahlreichen Contingent wohl kaum den dringendsten Anforderungen wird genügen können. Dr. Elzinski hatte einem Arzt nur circa 6000 Seelen zugetheilt. Außerdem soll auch ein Veterinärarzt nebst Gehülfen angestellt werden, deren hauptsächliche Aufgabe sein soll, Verhütung und Bekämpfung der Viehseuchen. In seiner sehr ausführlichen Abhandlung sucht der Verfasser erst das unabweisbare Bedürfniß nach einer besseren medicinischen Verpflegung der Bauern nachzuweisen und dann sein Project als praktisch und ausführbar, dem Bauernstande großen Nutzen versprechend darzustellen; zunächst aber bleibt es eben nur ein Project, das noch weiterer Erörterung bedarf.

Gehen wir jetzt zu einem andern Thema über. Unter der Aufschrift: **Есть ли у насъ люди?** bespricht ein Anonymus eine der brennenden Fragen der Zeit, die kürzlich auch im Petersburger „Medicinischen Bulletin" von den Professoren unserer Medico-chirurgischen Akademie ausführlich erörtert und in ähnlichem Sinne, wie von dem Moskauer Correspondenten, erledigt worden ist. Es ist nämlich die Rede von der Schwierigkeit, die geeigneten Persönlichkeiten zur Besetzung der Professuren an den Universitäten und speciell an den medicinischen Facultäten zu finden, und von der Art und Weise wie die Ausbildung von Professoren bewerkstelligt und deren Wahl zu den respectiven Cathedern bestimmt werden soll. Mit großer Offenheit sucht er die Ursachen nachzuweisen, woher es bis jetzt in Ruß-

land zu der Bildung eines rechten Gelehrtenstandes und tüchtigen Lehrerpersonals nicht hat kommen können; der alte Schlendrian in der Erziehung der Jugend, der alle geistige Entwickelung ertödtende Formalismus, das exclusive Streben nach Erwerb, Carrière und äußeren Ehren hat kein wissenschaftliches Streben aufkommen lassen; Protection und andere Zufälligkeiten gaben den Ausschlag bei der Wahl der Professoren, daher also auch nicht immer die tüchtigsten und verdienstvollsten zu diesen wichtigen Aemtern kamen und dieselben nur handwerksmäßig betrieben wurden. Diese Uebelstände sind allgemein anerkannt und auf Abhülfe derselben wird schon vielfach gesonnen. Die gegenwärtig üblichen Methoden, Professoren heranzubilden, verwirft unser Verfasser als ungenügend; das Hinausschicken junger, zu Professoren prädestinirter Leute, deren Wahl ohne die gehörige Garantie für ihre Tüchtigkeit getroffen wurde, auf ausländische Universitäten, findet er nach den gemachten Erfahrungen unzweckmäßig; ebenso die zur Besetzung von vacanten Cathedern ausgeschriebenen Concurse, da sich nur wenige Candidaten zu denselben meldeten und auf ein unparteiisches, richtiges Urtheil selten zu hoffen gewesen sei; die Berufung von Professoren aus dem Auslande, namentlich Deutschland, findet er ganz unstatthaft, da dieselben der russischen Sprache nicht mächtig seien und es überhaupt die Aufgabe der Gegenwart sein müsse, allen directen fremdländischen Einfluß von den sich selbständig entwickeln sollenden russischen Anstalten fern zu halten. Bei dieser Gelegenheit bekommen nun die deutschen Professoren, die in früheren Jahren an russische Universitäten berufen worden waren, einige sehr unverdiente Hiebe; sie sollen in wissenschaftlicher Beziehung so gut wie gar keinen Nutzen geschafft, ihr Lehramt auf ungenügende Weise betrieben und in einer feindseligen Coalition gegen die einheimische Nationalität gewirkt haben. Das in der russischen Medicin vorherrschende deutsche Element soll Schuld sein an der zurückgebliebenen Entwickelung und Unmündigkeit derselben; die russischen Lehranstalten seien also auf ihre eigenen Kräfte angewiesen. Um dieselben zur vollen Entwickelung gelangen zu lassen und namentlich strebsamen, wissenschaftlich sich bethätigenden jungen Männern Gelegenheit zu geben sich zum Lehrfach auszubilden, soll das Privatdocententhum in der Art wie auf deutschen Universitäten, auf breitester Grundlage eingeführt werden. Aus den Privatdocenten, die ohne Zwang und ohne Verbindlichkeit sich an der Facultät habilitiren können, würden dann die Fähigsten zu den erledigten Professuren zu wählen sein, und wenn es nöthig erschiene, zu einer vervollkommneten Ausbildung auf

Staatskosten in's Ausland geschickt werden. Dieser auf den deutschen Universitäten schon seit langer Zeit eingeführte Modus hat sich in seiner Zweckmäßigkeit bewährt. Da nur die tüchtigsten, durch selbständige wissenschaftliche Leistungen und Befähigung zum Lehrfach sich auszeichnenden Männer aus der großen Zahl von Privatdocenten zu der Besetzung der vacanten Professuren gelangen, so wird ein reges, eifriges Streben ein vorwärtstreibender Wetteifer unter ihnen erhalten. Freilich sind auch nicht selten Klagen erhoben worden, über die drückende, sorgenschwere äußere Existenz, welche vom Glücke weniger begünstigte junge Gelehrte jahrelang zu führen haben; mancher von ihnen wird alt und grau, ohne jemals die ersehnte Professur zu erlangen. Bei der Genügsamkeit und Zähigkeit des deutschen Gelehrten wirken aber solche Erlebnisse nicht abschreckend auf die übrigen, und es fehlt nie an der gehörigen Anzahl tüchtiger Candidaten für zu besetzende Lehrstühle.

Wollen wir nun wünschen und hoffen, daß competente Männer diesen Vorschlag in Erwägung ziehen und daß die Ausführung desselben den russischen Universitäten ein befriedigendes Contingent von Professoren zuführe. Der Anfang damit ist von dem Conseil der Moskauer Universität in dem Entwurf eines neuen Statuts gemacht worden. Das Institut der Privatdocenten wird in demselben aufs wärmste befürwortet und ein ausführliches Reglement darüber aufgestellt.

In diesen aphoristischen Mittheilungen aus den zwei Journälen, die für die Hauptrepräsentanten der progressistischen Richtung der russischen Medicin zu halten sind, glaube ich ein ungefähres Bild von dem Geiste der jetzigen medicinischen Journalistik gegeben zu haben; man kann von ihr sagen, daß sie sich in ihrer Sturm- und Drangperiode befindet; nach langem Schlummer regen sich unwiderstehlich schöpferische und reformatorische Kräfte; die Aeußerungen derselben sind oft noch roh, die Bekämpfung der bisherigen, als der Umgestaltung bedürftig anerkannten Zustände, oft die Grenze einer unparteiischen Kritik überschreitend, die Angriffe mißliebiger Persönlichkeiten schonungslos, der Nationalitätseifer gehässig und unverständig. Doch ist das Maßlose überhaupt der Charakter jeder durch die Wandlungen des Zeitgeistes hervorgerufenen, sich neue Bahnen brechenden geistigen Bewegung; sie geht anfangs ins Extreme und braucht Zeit um ins richtige Geleise zu kommen und in ruhiger Consequenz, in fortschreitender Entwickelung das vorgesteckte Ziel der Vollendung zu erreichen. Daher mag uns hier manches übertrieben, unmotivirt, verfrüht

erſcheinen. Andererſeits aber iſt zweifelsohne der Keim zu einer gedeihlichen Entfaltung vorhanden; das Bewußtſein, das Eingeſtändniß der vielen Uebelſtände und Schwächen in der ruſſiſchen mediciniſchen Welt, das eifrige Streben Abhülfe für dieſelben zu ſchaffen, das Eingehen auf die wichtigſten Tagesfragen: wie Volksmedicin, Heil- und Lehranſtalten, Vereinsweſen, Umgeſtaltung der mediciniſchen Adminiſtration, Hebung des ärztlichen Standes u. dgl. m. geben oft talentvollen Federn den Stoff zu kritiſirenden und reformatoriſchen Abhandlungen. Dabei brauche ich es nicht beſonders hervorzuheben, daß nicht ſelten auch gediegene wiſſenſchaftliche Arbeiten und ſelbſtändige Forſchungen die Spalten der Journäle zieren und neben den Originalabhandlungen werthvolle Mittheilungen aus den ausländiſchen Literaturen für eine umfaſſende Belehrung der Leſer ſorgen. Wollen wir alſo ſchließlich den friſchen Aufſchwung der ruſſiſchen mediciniſchen Journaliſtik freudig begrüßen, die mancherlei uns unangenehm berührenden Schroffheiten überſehen oder, wenn es Noth thäte, ihnen entgegentreten; im allgemeinen aber unſeren ruſſiſchen Collegen den beſten Erfolg in ihren reformatoriſchen Beſtrebungen und ein wachſendes Gedeihen ihrer wiſſenſchaftlichen und literäriſchen Thätigkeit wünſchen, von ihrer Billigkeit aber ein baldiges Aufgeben aller kleinlichen, gehäſſigen Nationaleiferſucht erwarten, da wir doch alle einer gemeinſamen Fahne: der wiſſenſchaftlichen Medicin, im Dienſte eines gemeinſamen Vaterlandes zu folgen haben.

Redacteure:
Th. Bötticher. A. Faltin. G. Berkholz.

Inhalt
des siebenten Bandes.

Erstes Heft.

Rückblick auf 1862 . . . . Seite 1
Sylvester-Rede an die Forstmänner und Jagdliebhaber unserer Provinz, von S. . . . . „ 26
Possoschkow's Ansichten über das Heerwesen, von A. Brückner „ 54
Zu dem Aufsatz: „die Reform der Rechtspflege in den Ostseeprovinzen" . . . . „ 93

Zweites Heft.

Ein Doppelgiftmord in Livland, von Th. BöttICHER . . . . „ 97
Der Turnunterricht, von A. Bulmerincq . . . . „ 143
Die Literatur der Ukraine, von H. Hafferberg . . . . . . „ 153
Aus Amerika, von F. Meyer . . . . „ 167
Livländische Correspondenz . . . . „ 185

Drittes Heft.

Ueber Concentration des Universitätsunterrichts, v. L. Mercklin „ 193
Aus Sibirien, von J. L. . . . . „ 206
Ueber die Einziehung der Bauernhöfe in Kurland, von J. G. Goldmann . . . . „ 225
Oeffentliches mündliches Gerichtsverfahren und Anklage-Prozeß, von C. P. v. S. . . . . „ 252
Zur Reform der Rechtspflege, von Ph. Gerstfeldt . . . . „ 267

Viertes Heft.

Carl Gustav Jochmann, von J. Eckardt . . . . Seite 295
Vorschläge zur Abkürzung des in Kurland jetzt geltenden Civilprozesses, von Th. Seraphim . . . . " 345
Samara als Curort, von Dr. Ucke . . . . " 365
Vom Selbstergänzungsrechte . . . . " 375

Fünftes Heft.

Ueber wissenschaftliche Congresse, von Mädler . . . . . " 381
Ludwig Uhland, von A. F. Kraunhals . . . . " 392
Die Auflösung des Verbandes der livländischen Landgemeinden, von A. v. Samson-Himmelstiern . . . . . " 409
Ueber livländische Arbeiterverhältnisse und Agrarzustände von A. Punschel . . . . " 419
Aus Sibirien (Fortsetzung), von J. L. . . . . " 439
Wir und die Anderen, von X. . . . . " 457
Bruchstück einer livländischen Correspondenz . . . . . . " 466

Sechstes Heft.

Die Gerichtsverfassung in Preußen, von R. Johow . . . . " 471
Ein deutsches Wort an den unparteiischen Theil, von Hugo Braunschweig . . . . " 514
Die reformatorischen Tendenzen der russischen medicinischen Journalistik . . . . " 639

Pitaval, der neue. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit. Herausgegeben v. Hitzig u. Häring. 26 B. (I. II. III. Folge 1. 2. Thl.) Leipzig 1842 bis 1858. (51³/₄ R.-Thlr.) Pb. mit Titel geb. . . . . . 25 Rub.

Arndt, J. G., Liefl. Chronik, oder die Origines Livoniae sacrae et civiles, wie solche J. D. Gruber aus einem alten Manuscript latein. herausgeg., übersetzt und aus anderen Handschr. ergänzt von J. G. Arendt. Fol. 2 Theile in 1 Bd. Halle 1747 bis 1753 geb. . . . . 8½ Rub.

Eroberung, die, Livlands unter Peter dem Großen. Histor. Roman 4 Theile. Dessau 1852. (3 Rub.) . . . . 1 Rub.

Helyot, H., Ausführliche Geschichte aller geistl. und weltl. Kloster- und Ritterorden für beiderlei Geschlecht. A. d. Franz. 8 Bände. mit 807 Kpfrn. 4° Leipz. 1753 bis 1756 Selten und werthvoll. geb. . . 12 Rub.

(Hupel, A. W.) Idiotikon der deutschen Sprache in Lief- und Ehstland. Riga 1795 (³/₄ Rub.) . . . . 40 Kop.

(Jannau, H. v.) Geschichte der Sklaverey und Charactere der Bauern in Lief- und Ehstland. o. O. 1786. geb. . . . 75 Kop.

Verordnungen, die livländischen Bauern betreffend. 4° Riga (1804.) Franzb. 2 Rub.

Gesetzbuch für die Kurländischen Bauern. 4° Mitau 1819. Pb. 2 Rub.

Vorschläge der auf Allerhöchsten Befehl zur Durchsicht der bäuerlichen Verhältnisse in Liefland niedergesetzten Commission. 4° Riga 1847. 378 S. und 2 Bogen Beilagen. Schreibpapier. Selten. . . 2½ Rub.

Entwurf einer Bauerverordnung als Revision der Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849. Fol. 239 S. Lithogr. Selten. . 4 Rub.

Agrar- und Bauern-Verordnung. Livländische. (von 1849.) Riga 1860 M. Register. geb. . . . . 1½ Rub.

Dasselbe in lettischer Sprache. geb. . . . 1½ Rub.

Verordnung zur Verwaltung der Reichsdomänen in den Gouvernements Kur- Lief- und Ehstland. 4° Riga 1841. (1½ Rub.) . . 85 Kop.

Voigt, Joh., Geschichte Preußens v. d. ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des deutschen Ordens. 9 Bände. Königsberg 1827—1839. (27¼ RThlr.) geb. 18½ Rub.

Karamsin, Geschichte des russischen Reichs. Nach der 2. Originalausgabe übersetzt. 11 Bände. Riga und Leipzig. 1820—1833. (22 Thlr.) . 10 Rub.

Kelch, Ch., Liefl. Historien oder kurze Beschreibung der denkwürdigsten Kriegs- und Friedensgeschichte Ehst- Lief- und Lettlands. 5 Theile in 1 Bd. 4° Reval 1695. geb. 5 Rub.

Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten, kritisch bearbeitet von Buddenbrock. 4 Theile. 4°. Mitau 1802—1821. (18³/₄ Rubel.) Halbfranzbd. . . . . . 3 Rub.

Storch, H., Historisch-statistisches Gemälde des russ. Reichs am Ende des XVIII. Jahrhunderts. 8 Thl. und Suppl. Riga u. Leipzig 1797—1802 (18 R.) 3 Rub.

Riga. Die bestätigte Municipalverfassung (von Riga) Fol. (Riga) 1788. Gedruckt auf Pro Patria (v. Berens) . . 20 Kop.

Merkel, G., Wannem Ymanta, eine lettische Sage. Mit 1 Kupfer. Leipzig 1802. (1 Rubel) . . . . . 25 Kop.

Briefe über Hamburg und Lübeck. Leipzig 1801. (1¼ Rub.) 25 Kop.

Bruder Anton. I. (einz.) Bd. Leipzig 1805. (1¼) . 20 Kop.

Landes-Ordnungen, Liefländische. Nebst dazu gehörigen Placaten und Stadgen. 4°. Riga 1707. geb. . . . 2 Rub.

Von der Censur erlaubt. Riga den 12. Juni 1863.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

Inhalt.

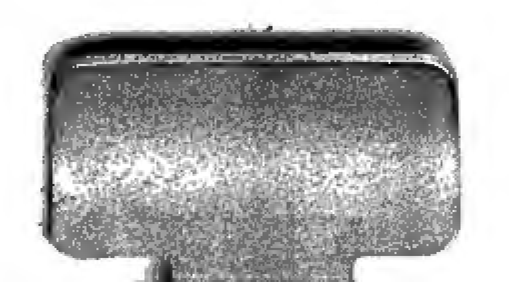
Die Gerichtsverfassung in Preußen, von R. Johow Seite 471.
Ein deutsches Wort an den unparteiischen Theil, von Hugo Braunschweig . . . . „ 514.
Die reformatorischen Tendenzen der russischen medicinischen Journalistik . . . . „ 639.

Die „Baltische Monatsschrift" erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga" erbeten.



Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google